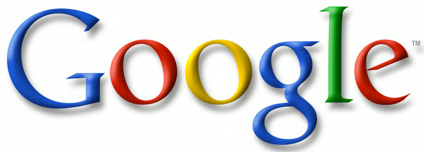




9 300—



JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER

N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

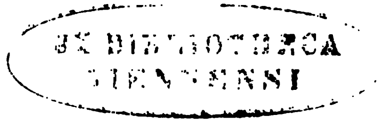
ERSTER JAHRGANG

1902.

WIEN 1903.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.



VORWORT.

Der vorliegende erste Band des Jahrbuches für Landeskunde von Niederösterreich tritt nach dem Beschlusse des Ausschusses vom 30. April 1901 an die Stelle der seit 1867 erschienenen »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich«. Es hatte sich nämlich die Notwendigkeit ergeben, die immer mehr zunehmenden Vereinsnachrichten in einem monatlich erscheinenden Organe, dem Monatsblatt, zu veröffentlichen, um sie so früher, als es bisher möglich war, den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Das Jahrbuch wird daher nur die größeren wissenschaftlichen Abhandlungen zur Landeskunde von Niederösterreich enthalten.

Wien, am 31. Dezember 1902.

Die Redaktion.

INHALT.

UNTERSUCHUNGEN UND BEITRÄGE

ZUM

HISTORISCHEN ATLAS VON NIEDERÖSTERREICH.

VON

DR. J. LAMPEL,
K. UND K. HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIVAR.

Vor bald dritthalb Jahren ist auch mir die Aufforderung zugegangen, an den von maßgebender Stelle eingeleiteten Arbeiten teilzunehmen, durch welche die geplante Herstellung eines historischen Atlasses der österreichischen Alpenländer der Verwirklichung zugeführt werden könnte.

Da sich nun jene Aufforderung auf Niederösterreich beschränkte, dem ich schon seit einiger Zeit wissenschaftliche Arbeiten gewidmet hatte, so konnte ich getrost zusagen. Ich konnte dies umsomehr, als mich gerade der besondere Ruf nicht unvorbereitet traf. Denn schon die Untersuchungen über »das Gemärke des Landbuches«, welche durch einige Jahrgänge der vormaligen »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« hindurch fortgeführt worden waren, und die, so Gott will, im Jahrbuch desselben Vereines weiter und zu Ende gebracht werden, — schon diese Untersuchungen, sage ich, haben mich vielfach der in erster Linie von der Atlaskommission ins Auge gefaßten Gestaltung einer Karte über die Landgerichtsverhältnisse der habsburgischen Stammlande nahe gebracht, selbstverständlich nur, was unser Kronland betrifft. Versuche, eine Karte herzustellen, welche zunächst die Grenzen des babenbergischen Markherzogtums, dann aber auch die innere Organisation dieses kleinen Staatswesens veranschaulichen sollte, und zahlreiche Notizen, die aus Druck- und Schriftwerken, aus Karten und Urkunden gesammelt worden sind, verstatteten mir allerdings, mich als geeignet zu erachten und dem Wunsche der Kommission zu entsprechen. Auch würde ich wohl imstande gewesen sein, sofort durch Veröffentlichung einiger Studien, mich des ergangenen Rufes würdig zu zeigen, hätte nicht die Notwendigkeit, zunächst älteren Verpflichtungen nachzukommen, vor allem die Vollendung des zweiten Bandes vom Niederösterreichischen oder St. Pöltener Urkundenbuche, mich noch für einige Zeit verhindert, mit voller Kraft einzusetzen. Nun aber diese und weitere Arbeiten erledigt und andere Mitarbeiter am historischen Atlasse bereits durch verschiedentliche, meist sehr wertvolle Kundgebungen

an ihrem Teile das begonnene Werk zu fördern unternommen haben,[1]) ist auch für mich die Zeit gekommen, einen Versuch zu unternehmen. Ich hoffe umsomehr auf freundliche Aufnahme, als man sich in der Redaktionskommission schon darüber klar geworden ist, daß der einem Atlas eventuell beizugebende Text nur kurz referierend wird gehalten sein müssen, daß in ihm schwierige Fragen. oder gar, wenn solche auftauchen sollten, Streitfragen nicht zur Untersuchung oder gar zum Austrag kommen können. Erörterungen solcher Art, die zum größten Teile topographischer Natur sind. vielleicht aber auch rechtsgeschichtlichen Inhalt bieten werden. und endlich das einschlägige urkundliche Materiale, muß schon früher, ehe der Text zum Atlas geschrieben werden kann, in Einzelpublikationen abgeschoben sein.

Da ist es denn als ein besonders günstiges Moment zu verzeichnen, daß der »Verein für Landeskunde von Niederösterreich«.

---

[1]) Eine Zusammenstellung der Arbeiten bietet jetzt Mell in den »Mitteilungen des Musealvereines für Krain«, 1902. Ich bringe dieselbe hier zum Abdrucke, obwohl keine davon Niederösterreich betrifft, da es nicht jedermann leicht und bequem sein dürfte, sich jenes Blatt zu verschaffen: E. Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, I. Ergänzungsband (1885), S. 590 ff. — Derselbe, Über einen historischen Atlas der österreichischen Alpenländer in der Festgabe zum 60. Geburtstage Franz von Krones, Graz 1895. — Derselbe, Nochmals der geschichtliche Atlas der österreichischen Alpenländer. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, V. Ergänzungsband (1900), S. 62 ff. — C. Giannoni, Zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1899, S. . . . — A. Kapper, Der Werdegang des historischen Atlasses der österreichischen Alpenländer. Deutsche Geschichtsblätter, herausgegeben von Armin Tille, II. Bd., 9. Heft. — E. Richter, Neue Erörterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, VI. Ergänzungsband, 1901, S. 858 ff. — C. Giannoni, Der historische Atlas der österreichischen Alpenländer und die Grundkartenfrage. Vierteljahrshefte für den geographischen Unterricht. 1901. — Gleichwohl hat Mell seiner Aufzählung dadurch empfindlichen Abbruch getan. daß er in gewohnter Bescheidenheit auf seine abschließende Untersuchung: Der comitatus Liupoldi und dessen Aufteilung in die Landgerichte des XIX. Jahrhunderts in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XXI, 1900, S. 385 ff. vergessen hat. In letzter Stunde, lange nach Fertigstellung dieses Manuskriptes, kommt noch eine von »Graz, 1. März 1902« datierte, als Manuskript gedruckte Verständigung Richters an die Mitarbeiter hinzu, welche jedenfalls Gegenstand eingehender Erörterungen sein wird.

wie er früher seine »Blätter« sehr gerne ortsgeschichtlichen Studien zur Verfügung gestellt hat, so auch jetzt bereit ist, die Spalten des hiermit neu aufgegriffenen Jahrbuches solchen Untersuchungen zu eröffnen, die in ganz besonderem Sinne dem historischen Atlasse von Niederösterreich gewidmet sind. Daraus dürfte jedoch noch ein anderer Vorteil erwachsen.

Soll der Text zum »historischen Atlasse« vorwiegend Ergebnisse bringen, anderenfalls aber die Unentschiedenheit schwebender Streitfragen und das aus dem Kampfe der Meinungen als sicherstehend emportauchende verzeichnen, so wird es gewiß wünschenswert sein, durch Veröffentlichungen den Widerspruch hervorzurufen, noch mehr aber jene zahlreichen Freunde landesgeschichtlicher Studien aufzumuntern, ihr Wissen in Dingen, über die man am Schreibtische nichts wissen und nicht urteilen kann, darzubieten. Eine ganz prächtige Gelegenheit dazu bietet das nunmehr unter dem Namen »Monatsblatt« erscheinende Korrespondenzorgan des »Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« und es soll hier auch gleich ein ganz besonderes Feld namhaft gemacht werden, auf dem weitere, ja weiteste Kreise sich in den Dienst eines gewiß anerkennenswerten Unternehmens stellen können.

Ich verrate kein Geheimnis, oder doch eines, das Geheimnis nicht bleiben soll, wenn ich auf eine ganz eigenartige Schwierigkeit aufmerksam mache, die den Mitarbeitern am historischen Atlasse von Niederösterreich Tag für Tag begegnet. Landgerichtsgrenzen können nur dann in einer Karte zur Anschauung gebracht werden, wenn soviel wie möglich Landgerichts-Grenzbeschreibungen bekannt gemacht werden. Man irrt, wenn man glaubt, daß die alle in Wien in den Archiven beisammen liegen und nur abgeschrieben und bearbeitet zu werden brauchen. Hierüber ließe sich viel sagen. Tatsache ist, daß noch sehr viele solcher Beschreibungen der Landgerichtsbezirke, wenn es überhaupt gelingen soll, eine vollständige Liste herzustellen, aus Privatarchiven, in denen sie sich befinden, ans Licht des Tages hervorgezogen werden müssen. Ich selbst habe einiges aus herrschaftlichen Archiven erhalten und anderes in solchen gefunden. Möchten doch alle, denen diese Zeilen zuhanden kommen, von nun an ein aufmerksames Auge haben auf herrschaftliche Urbare, d. h. auf Ertragsbücher aus alter, vormärzlicher Zeit und ihren Einfluß aufbieten, der oft weit größer ist, als der eines wissenschaftlichen Institutes oder einer Behörde des Zentrums, und

möchten sie dahin wirken, daß diese Urbare unseren Kopisten zugänglich gemacht werden, und vor allem, möchten sie mit ihrer Kenntnis von der Existenz solcher Urbare, welche in vielen Fällen unter anderem auch Landgerichtsgrenzen bieten, nicht zurückhalten. Das »Monatsblatt« wird ihre Mitteilungen bereitwillig verzeichnen und gerne zum Abdruck bringen, was uns der eine oder andere vielleicht aus eigenem Antriebe abschriftlich einschickt.

Doch damit ist nicht alles getan. Noch einen anderen Dienst können die Mitglieder und Freunde des »Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« dem historischen Atlas unseres Kronlandes leisten, einen Dienst, dessen Wichtigkeit wenige Worte einleuchtend machen können.

Die auf uns gekommenen Landgerichts-Grenzbeschreibungen, auch Landgerichtsbezirke, werden erst in dem Maße genau und gesprächig, als sie sich der Gegenwart nähern. Die älteren sind, wo nicht geradezu wortkarg, so doch nicht selten aus anderen Gründen unverständlich, besonders aus dem Grunde, weil Örtlichkeiten, die sie als Grenzobjekte nennen, auf unseren Karten nicht verzeichnet sind, ja nicht verzeichnet sein können. Sogar von jenen jüngeren Berichten gilt das noch. Zu den erstgenannten Örtlichkeiten nun zähle ich verschollene Flurnamen, verschwundene Kreuze und anderes mehr, zur zweiten Gattung Bäume und Grenzsteine. Mängel im erstgenannten Sinne muß man meist in Kauf nehmen, da alle besseren Karten Kreuze, wenn solche noch stehen, und Flurnamen, wenn man ihrer habhaft werden konnte, verzeichnen. Hinsichtlich der Flurnamen freilich, die auch für die angestrebte Karte von Bedeutung sind, werden sich nachträgliche Anfragen mitunter verlohnen. Anders steht es mit den Mängeln im zweiten Sinne. Für die Landgerichtskarte ist die Eintragung von Bäumen und Grenzsteinen wohl nicht geplant — das würde viel zu weit führen, wie Richter in seiner oben zitierten Schrift mit Recht betont — aber für die Ziehung der Grenzen ist ihre Kenntnis, wenn möglich, von großer Bedeutung. Wie verhält es sich nun aber mit solchen Grenzobjekten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Baum, der vor dreihundert Jahren den Grenzlauf des Landgerichtes stützte, noch heute steht, aber auf der Karte steht er nicht. Sehr gerne wurden anderseits, zumal bei jüngeren Berainungen von Landgerichtsbezirken, Marksteine gesetzt; sie stehen noch in den meisten Fällen, doch auf der Karte stehen sie nicht. Möchten doch alle jene, die ihr Beruf

als Seelsorger oder Volkslehrer, als Arzt oder Wirtschaftsbeamter an das Land fesselt, keine Gelegenheit, vor allem keinen Erholungsgang ungenützt verstreichen lassen, um nach Grenzsteinen zu forschen und Grenzsteine zu verzeichnen. Mit dem betreffenden Blatte der Administrativkarte, die ja den Mitgliedern um ein Billiges zur Verfügung gestellt wird, also mit der Administrativkarte in der Hand, mögen sie solche Grenzsteine eintragen und sie werden nicht selten durch Einsendung eines solchen Blattes oder einer Oleate davon, dem so kostspieligen Unternehmen des historischen Atlasses Kosten ersparen und Einzeluntersuchungen vielleicht zum Abschluß bringen.

Doch genug der Zumutungen. Nun soll mit einigen Darbietungen erwiesen werden, wie sehr ein historischer Atlas unseres Kronlandes Bedürfnis geworden ist und über wie manches dunkle Gebiet unserer älteren Landesgeschichte durch eine planmäßige Bearbeitung einer historischen Landkarte, neues Licht verbreitet werden kann.

I.

Die karolingische »Ostmark«, ihre Gaue und ihre tres comitatus.

In einem Vortrage, welchen der Landesarchivs-Kustos, Herr Dr. Max Vancsa, am 26. November des Jahres 1900 vor den zahlreich versammelten Mitgliedern und Gästen des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, im Rittersaale unseres Landhauses über »die älteste Erwähnung von Melk und den Grunzwitigau« gehalten hat[1]) — noch deutlicher aber in einem bald nachher veröffentlichten Nachtrage[2]) wird die Vermutung ausgesprochen, daß »drei Komitate das gesamte Machtgebiet des Markgrafen« ausgemacht hätten.[3]) Da nun überdies Vancsa am Schlusse seines Vortrages die Hoffnung ausgesprochen hat, »es würde vielleicht den Forschungen der historischen Atlaskommission für Niederösterreich gelingen, in dieser Beziehung zu greifbaren Ergebnissen zu kommen«, so liegt darin für einen Mitarbeiter am historischen Atlas ein gewisser Ansporn, sich mit dem Gegenstande

[1]) Abgedruckt im vorletzten Bande der »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« (1900, Jahrg. XXXIV), S. 524—542.

[2]) A. a. O. im letzten Band (1900, Jahrg. XXXV), S. 91—93.

[3]) »Blätter« XXXIV, S. 541 f. und XXXV, S. 93.

zu befassen. Wenn dies gleich jetzt geschieht und ich meine Ansichten über jene Frage an die Spitze der Studien und Untersuchungen stelle, so hat dies in einer Erwägung seinen Grund, deren Richtigkeit mir jeder Mitarbeiter am historischen Atlasse bestätigen wird. Wenn nämlich Vancsa unter Hinweis auf den günstigen Gang der Atlasarbeiten auf steirischem Gebiet bemerkt: »Die Rückverfolgung der Landgerichtsgrenze« hat »in letzter Linie auf die ursprünglichen Grafschaften und Gaugrenzen geführt«, so gestattet dieser Satz durchaus keine Anwendung auf die Zukunft der Studien auf niederösterreichischem Gebiete. Jedenfalls wird uns die Rückverfolgung der Landgerichtsbezirke des Jahres 1848 nicht zu den Komitatsgrenzen führen. Denn Ausübung des Blutbannes war in Niederösterreich zu sehr landesherrliches Regal und ist nachmals zu sehr in herrschaftliche Hände übergegangen, der Entwicklungsgang hat so viele Hemmungen einerseits und so viele Sprünge auf der anderen Seite zu verzeichnen, daß das, was von den alten Gerichtsbezirken geblieben ist, nicht als Teile, noch weniger als Abteilungen, sondern nur als Trümmer bezeichnet werden kann. Somit bildet ein Beitrag zu der Frage der karolingischen Markverfassung in unserem Ostlande eine Frage für sich. Schon der Zusammenhang mit den Einrichtungen in der nach der Ungarnperiode wieder hergestellten Ostmark kann in Zweifel gezogen werden, wie vollends soll sie bis in die späteren Zeiten der Patrimonialgerichtsbarkeit nachgewirkt haben und folgerichtig aus den Spuren dieser Nachwirkung, die Möglichkeit geschöpft werde, die Kräfte zu messen, denen sie ihr Vorhandensein danken sollte.

Vancsa nun freilich hat die gegenteilige Vermutung ausgesprochen. Trotz eines halben Jahrhundertes Ungarnherrschaft, meint er, während welcher »das Verwaltungsgebiet der Mark zu bestehen aufhörte und 50 Jahre lang dem Deutschen Reiche entfremdet blieb«, sei weder »die deutsche Kulturarbeit im Lande« ganz vernichtet worden, noch »auch die Erinnerung an die drei alten Gerichtsbezirke . . ., denn unter den Babenbergern lebten sie wieder auf«.[1])

Ich halte zunächst nun für ein solches Aufleben keineswegs die Fortdauer einer etwa vorhanden gewesenen märkischen Tradition für erforderlich. In dieser Hinsicht scheint Grund in einer soeben

[1]) »Blätter« XXXIV, S. 542.

erschienenen Veröffentlichung[1]) recht zu haben, wenn er das Hauptgewicht auf die von »den Archiven der Stifter und Bistümer« geführten Quellen unseres Wissens hinweist, denn »die Tradition der Überlebenden« ist im Reiche selbst und in Bayern vor allem gepflegt worden. Nach wie vor dem Ungarneinfalle ist die Verfassung der Mark vom Reichszentrum aus hervorgegangen. Vorher war es die den märkischen Bedürfnissen entsprechende modifizierte Grafschaftsverfassung und nachher war es dieselbe Grafschaftsverfassung nur mit jenen weiteren Abänderungen, welche sie in den von Ungarneinfällen wenig oder gar nicht betroffenen, allerdings aber durch das Vorbrechen der Stammesherzogtümer schwer getroffenen Teilen des Reiches erfahren hat. Ob die tres comitatus der Raffelstätter Zollordnung aus letzter Karolingerzeit und die tres comitatus, von denen Otto von Freising, der Bruder des ersten Herzoges von Österreich, spricht, dieselben sind und noch mehr, ob man sie mit den drei Dingstätten der Markgrafschaft in Verbindung bringen darf, sind Fragen, die mit jener Wiedererrichtung der Mark auf vielleicht ähnlichen Grundlagen gar nicht zusammenhängen, wohl aber ist ihr behaupteter, oder angedeuteter, oder vermuteter Zusammenhang eine Frage, mit der wir uns hier eingehender zu beschäftigen haben werden.

Was nun die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen den tres comitatus anlangt, deren am Anfange des X. Jahrhunderts gedacht wird, und jener tres comitatus, von denen nach der Mitte des XII. Jahrhunderts geprochen wird, so braucht dieselbe gar nicht in Abrede gestellt oder in Zweifel gezogen zu werden, ohne daß man schon aus diesem Grunde eine weitgehende Ähnlichkeit in der tatsächlichen Organisation der Mark vor und nach dem Ungarneinfalle annehmen müßte. Und vollends liegt keine Nötigung vor, in den Verhältnissen und Einrichtungen, wie sie im X. Jahrhundert auf unserem heimischen Boden wieder ins Leben traten, eine natürliche Fortsetzung der durch die Ungarneinfälle und den Zusammenbruch der karolingischen Ostmark beseitigten Institution zu erblicken. Der Zusammenhang kann ja auch nur ein literarischer, ein bloß wissenschaftlicher sein. Denn von jenen tres comitatus der Raffelstätter Zollordnung, die sicherlich in einem gewissen Zusammenhang mit der karolingischen Ostmark stehen, wird wohl

[1]) Die Veränderungen der Topographie im Wiener Wald und Wiener Becken (1901, S. 62).

auch sonst noch in den leitenden und gebildeten Kreisen die Rede gewesen sein; warum sollten sie nicht Gegenstand schriftlicher Aufzeichnung geworden sein, die auf die Nachwelt kam. Und wenn nichts als die Raffelstätter Satzungen überliefert wären, der Umstand, daß sie überliefert wurden und der wohl auch in ihrem praktischen Werte selbst für die nachkarolingische Periode begründet sein mag, konnte genügen, um die tres comitatus bis in die Tage Ottos von Freising hinüber zu retten, der sich ihrer dann bediente, um das ab antiquo bestandene Verhältnis zu kennzeichnen. Man übersehe doch nicht die Weise, in der er sich äußert, verkenne nicht die Vorsicht, mit der sich Otto hinsichtlich der Zahl der comitatus ausspricht. Solange von solchen comitatus schlechthin die Rede ist, drückt er sich sehr bestimmt aus, er weiß, was vorgeht, ist er ja doch einer der Zeugen des »Privilegium Minus«. Er kann sonach ganz bestimmt erklären: »marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit«. Als es sich nun aber um die Zahl der von altersher zur Mark gehörigen Komitate handelt, da heißt es: »quos tres dicunt«. Otto lehnt mit diesem »dicunt« die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Kunde, die er nicht unterdrücken will, ab und überwälzt sie auf seine Gewährsmänner. »Angeblich drei an Zahl, ihrer drei, wie man sagt«, so oder ähnlich würden seine Worte lauten, wenn er deutsch geschrieben hätte. Worauf nun aber die Kunde seiner Gewährsmänner zurückgeht, ob sie mittelbar oder unmittelbar an die tres comitatus der Raffelstätter Zollurkunde gedacht, oder ob sie etwas ganz anderes im Auge haben, wer wollte darüber streiten, ja auch nur Vermutungen aufstellen. Zum mindesten hier soll das nicht geschehen, wo uns eine andere Frage näher tritt, nämlich die Frage: was ist in der Raffelstätter Satzung mit den tres comitatus gemeint?

Gleichwohl darf nicht unerwähnt bleiben, daß die bedingte Ausdrucksweise eines Otto von Freising schon Hasenöhrl aufgefallen ist. Er glaubt durch Annahme einer ihm früher[1]) fremd gebliebenen »Auslegung der Bedeutung von Comitatus« erklären zu können, wie »Otto von Freising Zweifel über die Anzahl der comitatus hegen konnte (quos tres dicunt); denn es war leicht möglich, daß er die Anzahl der comitatus, welche ehedem zur Ostmark zusammengeschmolzen waren, nicht mit Sicherheit anzugeben wußte, während ..... er .... über neu hinzugekommene Grafschaften mit

[1]) Österr. Landrecht im XIII. und XIV. Jahrh. 179.

Bestimmtheit berichtet hätte«.[1]) Ich gehe hier nicht auf die Berechtigung von Hasenöhrls Sinnesänderung ein, aber jedenfalls trifft Dopsch[2]) noch nicht das Richtige, wenn er nur gegen den »Zweifel« polemisiert und dafür »verblaßte Erinnerung« einsetzen möchte. Warum soll den gerade bei Otto »die Erinnerung an die Tatsache (!?), daß ursprünglich die Mark sich aus drei Grafschaften zusammensetzte ...« verblaßt gewesen sein, da der nach Dopsch' Meinung so unzweifelhafte Beweis der Tatsache, die drei Malstätten der Mark nämlich, zu Ottos Zeit doch noch in voller Geltung war; derlei mußte doch die Erinnerung vielmehr wach halten, wenn anders je eine Malstatt je einer Grafschaft entsprach. Doch das ist eben die Frage. Jedenfalls hat Hasenöhrl Recht, wenn er bei Otto »Zweifel« annimmt; war diesem aber gleichwohl bestimmt, der Dreizahl zu gedenken, ist nicht »verblaßte Erinnerung«, sondern, wie Otto deutlich genug erkennen läßt, der Bericht anderer Gewährsmänner. Dann kann in diesem Bezuge die »Unbestimmtheit«, die »Unsicherheit«, welche Dopsch[3]) erst bei Hermann von Altaich findet, bereits von Otto von Freising behauptet werden. — Nun hören wir, was schon aus Karolingerzeit für jene drei Malstätten der Ostmark vorgebracht wird.

»Nach dem ganzen Zusammenhange scheinen diese drei Komitate das gesamte Machtgebiet des Markgrafen Aribo zu repräsentieren« meint Vancsa am Schlusse seines Nachtrages zum »Grunzwitigau« und sieht in der betreffenden Erwähnung der Raffelstätter Zollordnung »eine Belegstelle« für seine »Annahme, daß die Ostmark schon zur Karolingerzeit in drei Gerichtsbezirke, Komitate oder Gaue geteilt war«, mit einem Worte, er will die Bezeichnung, die Strnadt den »comitatibus quos tres dicunt« bei Bischof Otto zu den drei Malstätten der babenbergischen Ostmark gegeben, sogar schon auf die karolingische Ostmark erstrecken. Auch der Herausgeber der Raffelstätter Zollordnung im Band III Leges[4]) scheint dieser Anschauung zu huldigen, wenn er mit Bezug auf die dort erwähnten tres comitatus bemerkt: »id est marchia orientalis, ut ex loco chronicorum Ottonis Frisingensis II, 32[5]) edocemur: duobus

[1]) Archiv 82, 439 f.
[2]) Mitteil. d. Inst. f. öst. Gf. XVII, 308.
[3]) A. a. O., 303.
[4]) Monumenta Germaniae Leg. III, S. 480, Anm. 89.
[5]) A. a. O. SS. XX, 45, S. 12 ff.

vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus quos tres dicunt iudicio principum decretum fuit etc.« Freilich sind auch hier noch immer nicht die drei Hundertschaften der babenbergischen Mark mit den drei comitatus, von denen die Zollordnung spricht, zusammengehalten, und Dümmler vollends macht sehr vorsichtigen Gebrauch von Merkels Kommentar[1]) und hält an »drei Gaugrafschaften, Unterabteilungen, wie es scheint, der von Aribo verwalteten Ostmark« fest.

Doch ehe wir auf diese spezielle Frage eingehen, fassen wir das Wesen und die Eigenart der karolingischen Ostmark gegenüber der Stiftung Kaiser Ottos ins Auge. Wir werden dann sofort erkennen, wie bedenklich es ist, Analogien finden und Parallelen ziehen zu wollen.

a) Grenzgrafen und Markgrafen.

Um nun zunächst von anderem zu schweigen, muß gleich hier der lebhafte Wechsel hervorgehoben werden, der in den Persönlichkeiten stattgefunden hat. Soweit wir aus den spärlich fließenden Quellen über die Geschichte der karolingischen Ostmark unterrichtet sind, dürften während der hundert Jahre ihres Bestandes wenigstens zweimal so viele Grenzgrafen gewaltet haben als Markgrafen in dem gleichen Zeitraume der ottonischen Ostmark. Vielleicht ist dieser Umstand auf das Nebeneinanderwalten mehrerer gleichzeitiger Grenzgrafen zurückzuführen. Buchner[2]) und Dümmler[3]) haben dies schon vor einem halben Jahrhundert sehr wahrscheinlich gemacht, und seither ist die österreichische Geschichtsschreibung von Dümmlers Erklärung nicht abgegangen, wonach es über- und untergeordnete Markgrafen gab. Allein, das würde nur wieder einen Unterschied gegenüber der späteren Ostmark bedeuten, in der es wohl auch gräfliche Gebiete gab, so die Grafschaften an der Thaja und auf dem Horner Boden und die Grafschaft zwischen Pielach und Ips, die aber doch nicht denselben Amtscharakter hatten, wie die Markgrafschaft selbst, denn sie scheinen doch nur durch ihre gräflichen Eigentümer zum Range von Grafschaften erhobene Teile der Mark zu sein. So wenigstens wurde behauptet, ob mit Recht werden wir ein andermal

[1]) Ostfr. R. II, 529.

[2]) Gesch. v. Bayern II, S. 164.

[3]) Archiv f. öst. Gf. X, 19.

sehen. Vielleicht, ja höchst wahrscheinlich haben wir es in ihnen mit jenen »seit alter Zeit zur Mark gehörigen Grafschaften« zu tun; denn tatsächlich hatten sich diese gräflichen Immunitäten auf altem Markboden entwickelt. Aber die Dreizahl? — Davon ein andermal.

Die Grafen nun, die wir in der Ostmark des IX. Jahrhunderts nebeneinander im Grenzgebiete finden, sind beide königliche Beamte, wenn auch vielleicht einer dem andern übergeordnet ist. Und gerade wieder dieses zuerst von Dümmler[1]) festgestellte, von Kämmel[2]) weiter untersuchte System der Unterordnung ist so verschieden etwa von der Unterordnung der babenbergischen Ostmark unter das Herzogtum Bayern und so wichtig gerade für unsere Frage, daß ihm volle Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Auch hat dieses Verhältnis in den Zeiten Karlmanns und Arnulfs abermals eine ganz bestimmte Gestalt angenommen, ohne daß wir mit Sicherheit behaupten könnten, daß nach der Erhebung Arnulfs zum deutschen Könige das alte Verhältnis wieder hergestellt worden sei. Es hat also zu Zeiten zweierlei Markgrafen gegeben, nämlich den Grenzgrafen, dem etwa die Ostmark und der Traungau unterstand und über ihm den eigentlichen Markgrafen. Dieses Verhältnis wollen wir genau ins Auge fassen. Zu diesem Behufe unterscheiden wir eine engere Ostmark oder Grenzgrafschaft[3]) und eine weitere Ostmark oder Markgrafschaft und bezeichnen den Beamten, dem jene unterstellt war als Grenzgrafen, den Leiter der weiteren Ostmark als Markgrafen.

Als erster von jenen Grafen in der engeren Mark, d. h. also in dem Gebiete zwischen Enns und Wiener Wald wird Wernher unterschieden, der wohl schon unter dem Markgrafen Gerold I., dem Schwager Karls des Großen, gewiß aber unter Gerolds Nachfolger, Gotram, waltete und nach dessen bei Güns erfolgten Heldentode, 802, Mark- oder Obergraf wurde. An seine Stelle als Grenzgraf kam Gotfrid; der wieder wurde zirka 805 Markgraf. Vielleicht folgt auf ihn zunächst Gerold II., der nach einer Urkunde von 814 Graf

---

[1]) Südöstliche Marken a. a. O. und Geschichte des ostfränkischen Reiches I,37.

[2]) Anfänge deutschen Lebens in Österreich 216.

[3]) Ich folge darin dem Vorgange Hubers, der a. a. O. für die spätere eigentliche Ostmark wiederholt diese Bezeichnung gebraucht, vgl. auch S. 83ff. In seiner Österreichischen Reichsgeschichte, S. 3, geht er dagegen auf die Frage des näheren nicht ein; nur Luschin hat in seinem gleich benannten Lehrbuche, S. 48, diesem Verhältnisse einige Worte gewidmet.

in demselben Traungau ist,[1]) den wir nachher fast unausgesetzt, und sogar noch in der Babenberger Zeit mit der Ostmark vereinigt sehen. Wohl bezieht man diese Erwähnung schon auf eine Gesamtstellung als Markgraf, in der er allerdings frühzeitig erscheint,[2]) doch warum soll nicht auch Gerold eine Vorschule als Grenzgraf mitgemacht haben. Wir sehen jedenfalls unter den Grenzgrafen in der engeren Ostmark einen ziemlich raschen Wechsel vorherrschen; das dürfte in erster Linie aus den fortdauernden Kämpfen an der Grenze zu erklären sein, in zweiter aber aus dem strengen Amtscharakter ihrer Stellung. Etwas länger scheint Wilhelm, nicht Gotfrieds unmittelbarer Nachfolger, als Grenzgraf gewaltet zu haben, von ihm nimmt man mit guten Gründen an, daß er auch Graf im Traungau gewesen;[3]) er erscheint noch unter den Grafen Gerold II. und Ratbot und dürfte etwa von 820 an bis 853 im Amte gewesen sein, wenn nicht vielleicht das vermeintliche Ausgangsjahr schon dem einen von seinen beiden Söhnen, Wilhelm und Engilschalk[4]) zukommt, die sich vielleicht in einer uns unbekannten Weise in die Verwaltung des väterlichen Amtsgebietes geteilt und sich in den Kriegen gegen die Mährer hervorgetan hatten; nur Wilhelm erscheint als amtierender Graf, und zwar zum erstenmale im Lande unterhalb der Traisen zu Trasdorf[5]) und jenseits der Donau an der Schmida,[6]) während von dem ältern Wilhelm sich ein Besitz an der Perschling nachweisen läßt,[7]) den die Familie auch noch später

[1]) Nach Böhmer-Mühlbacher 556 (537) allerdings unecht und bedenklich, »wenn auch ein Zweck der Fälschung nicht gut abzusehen ist«. Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 13 zu 834.

[2]) Dümmler, Archiv X, 19.

[3]) Entscheidend sind dafür das Actum einer Urkunde von 820, die Dümmler schon 1853 kannte: Actum autem est hoc in loco nuncupante ad Linza coram Reginhario episcopo simulque Wilhelmo comite (Mon. Boica. XXVIII^{b} 27) und ein zu Buchenau bei Linz wegen einer Grenzbestimmung gehaltenes Placitum, auf welchen Wilhelm comis secundum Keroldi iussionem handelt, und der auch für Gerolds Markgrafschaft ausschlaggebend ist.

[4]) Daß diese beiden, von denen in Urkunden und Annalen die Rede ist, Söhne jenes Grafen Wilhelm gewesen, hat zuerst Pritz in seiner Geschichte des Landes ob der Enns I, 321 f., vermutet. Doch entspricht seine Annahme so sehr der Wahrscheinlichkeit, daß sie durch Dümmler, S. Ö. M. 40 übernommen, seither wie eine geschichtliche Nachricht behandelt wird.

[5]) Böhmer-Mühlbacher 1424; wegen der Lokalisierung von Drousinindorf mit Trasdorf später mehr.

[6]) A. a. o. 1479 (zum Jahre 877, also nach Wilhelms Tode gegeben).

[7]) Ried, Cod. Ratisbonensis I, 32 (vom Jahre 834).

hatte,[1]) was aber für Beamtung in diesem Gebiete nicht beweisend ist.[2]) Darüber später mehr. Wilhelm II. und Engilschalk fanden 871 gemeinsam und tapfer kämpfend ihren Tod in jenem Hinterhalt, in den sie der vor kurzem seinem Oheim Rastislav in der Leitung des großmährischen Reiches gefolgte Swatopluk oder — wie ihn die Deutschen nannten — Zwentibold gelockt hatte.[3])

Im Amte folgte den gräflichen Brüdern Wilhelm und Engilschalk ein Graf Aribo, in den Ansprüchen aber ihre Söhne, welche aus dem Umstande, daß die Väter ihrem Großvater im Amte gefolgt waren, sich ein Recht ableiteten, ihrerseits wieder deren Nachfolger zu werden. So kam es zu sehr traurigen Kämpfen, die nur dazu beitragen konnten, die gefährliche Stellung, die das Mährerreich an den Grenzen der Ostmark und Pannoniens einnahm, noch bedenklicher für die fränkische Herrschaft zu gestalten. Aribo mußte zu Swatopluk fliehen, der ihm die Hilfe gewährte, die ihm vom Reiche eben nicht werden konnte. Denn König Ludwig III. war gestorben und Karl III. außer Landes. Swatopluk, dem Aribo seinen Sohn Isanrich als Geisel gestellt hatte, fiel 882 in die Grenzgrafschaft ein und verheerte das Land aufs furchtbarste. Je einer von den Söhnen der früheren Grafen,[4]) Wezilo und Wernher, fielen in seine Hände; sie wurden verstümmelt. Nun wendeten sich die Ostgrafen an Arnulf den Markgrafen in Pannonien um Hilfe, die ihnen auch gegen Leistung des Lehenseides gewährt wurde, aber nur die Folge hatte, daß in den beiden folgenden Jahren Swatopluk auch »das Reich Arnulfs« aufs Blutigste heimsuchte. Bei diesen Kämpfen fanden Megingoz und Papo, die zwei ältesten Söhne des Grafen Wilhelm und Engilschalk, die eigentlichen Urheber all dieser Gräuel, in den Fluten der Raab ihren Tod. Graf Aribo, den schon Karl III. bei seiner Thronbesteigung bestätigt hatte, war nun alleiniger Herr in der Grenzgrafschaft, die er wohl auch seit der Königstettener Zusammenkunft zwischen Kaiser Karl und Swatopluk im Herbste des Jahres 884 ruhig verwalten konnte, umsomehr als Herzog Arnulf im darauffolgenden Jahre im Vereine mit den bayrischen Großen den Königstettener Frieden beschworen hatte. Auch nach seiner Erhebung zum deutschen Könige im Spätjahr 887 beließ Arnulf den

[1]) Böhmer-Mühlbacher, 1841.

[2]) Anders freilich Büdinger, a. a. O. 165.

[3]) Büdinger, a. a. O. 187, 201; Huber, I, 104, 109.

[4]) Dümmler, Ostfr. R. II, 227; S. Ö. M. 47 f.

vielgeprüften Aribo »da kein gesetzmäßiger Grund zur Absetzung vorhanden war, in seiner Würde als Graf der Ostmark«.[1])

Aribo erscheint als Graf im Traungau[2]) und östlich der Enns,[3]) im Grunzwitigau[4]) und in Melk,[5]) war also das, was wir Grenzgraf nennen wollen; während Oberpannonien nach Dümmlers Vermutung dem jüngsten, gleichnamigen Sohn des 871 gefallenen Grafen Engilschalk zugewiesen war.[6]) Dümmler läßt dahingestellt, ob Engilschalk dieses Komitat »neben oder unter Aribo« verwaltet habe. Demnach müßte auch für uns bereits die Frage auftauchen, ob wir Aribo noch als Grenzgrafen oder schon als Markgrafen zu denken haben, dem zwar als engere Grenzgrafschaft das Land zwischen Enns und Wiener Wald samt dem Traungau zugewiesen war, der aber als Markgraf über das ganze Bereich zwischen dem Passauer Walde und der Raab zu verfügen hatte. Dann aber würde diese Vermutung unhaltbar sein, wenn Dümmler mit jenen anderen Annahmen Recht behalten sollte, daß nämlich Pannonien nach des jüngeren Engilschalk Absetzung und Blendung 893[7]) jenem Verwandten König Arnulfs, Liutpold, zugefallen sei, der im übrigen die große Erbschaft an Amtslehn nach dem 894 abgesetzten Markgrafen Engildeo angetreten hatte.[8]) So sehr überragte die Stellung dieses Liutpold, daß er vielmehr dem Aribo müßte übergeordnet gewesen sein, während dieser noch immer Grenzgraf blieb, oder neuerdings in dieses Verhältnis herabstieg. Gewöhnlich war auch, wie wir gleich sehen werden, Pannonien in den Händen des übergeordneten Grafen, des Markgrafen also.

Gemeinsam hatten Liutpold und Aribo auf Kaiser Arnulfs Befehl das Reich Moimirs im Jahre 898 verwüstet.[9]) Unmittelbar nach ihrer Rückkehr von diesem Zuge traf Aribo neuerdings das Los

---

[1]) S. Ö. M. S. 49; Ostfr. R. II, 360.

[2]) 876, 888, 903, Böhmer-Mühlbacher 1478, 1725, 1838, 1959.

[3]) 903, Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 50, Böhmer-Mühlbacher 1961 a.

[4]) 888, BM. 1751.

[5]) 892, a. a. O. 1819.

[6]) S. Ö. M. a. a. O. Anm. 8 und 9. Ostfr. R. II, 360, Anm. 43. Hinsichtlich Engilschalks stützt sich Dümmlers Vermutung auf Annales Fuld. z. J. 893 (Mon. Germ. I, 109, 31): marcensis in Oriente effectus est.

[7]) S. Ö. M. 51; Ostfr. R. II, 361.

[8]) S. Ö. M. 51 f.; Ostfr. R. II, 393, Anm. 13; Riezler, S. 245.

[9]) S. Ö. M. 56; Ostfr. R. II, 458. Böhmer-Mühlbacher 1885 d.

der Absetzung. Es soll sich nämlich erwiesen haben, daß er selbst auf Antrieb seines Sohnes Isanrich den Bürgerkrieg bei den Mährern veranlaßt hatte, der zur deutschen Einmischung führte.[1]) Aber es gewinnt vielmehr den Anschein, als ob Arnulf seinem alten Gegner Aribo doch nie ganz habe verzeihen können, und Verdächtigungen gegen ihn gerne Gehör schenkte. Wem mittlerweile die Grenzgrafschaft zugewiesen ward, ist unbekannt — schwerlich dem Liutpold, obwohl das Dümmlers Meinung ist. — Doch wie einst die Söhne der Grafen Wilhelm und Engilschalk gegen Aribo auf das väterliche Amtsgebiet Anspruch erhoben, so jetzt Aribos Sohn Isanrich. Schon im Jahre 899 bemächtigte er sich Mauterns und beherrschte von hier aus die Grenzgrafschaft. Kaiser Arnulf, obwohl vom Schlage gelähmt, zog selbst gegen ihn zu Felde, und es schien das Ende für Aribos Geschlecht gekommen. Mautern wurde von den Kaiserlichen erstürmt; Isanrich aber, mit seinen Angehörigen in die Gefangenschaft geführt, entwich auf dem Wege nach Regensburg und riß darauf mit mährischer Hilfe von neuem einen Teil der Ostmark an sich.[2]) Er scheint darin sich weiterhin behauptet zu haben, denn Ende November oder Anfang Dezember schon schied Kaiser Arnulf aus diesem Leben.[3])

Eine der ersten Regierungshandlungen seines Sohnes Ludwig dürfte die Wiedereinsetzung des Grenzgrafen Aribo gewesen sein, denn die Fuldaer Annalen melden zum Jahr 898, daß Aribo seines Amtes nur kurze Zeit entbehrt habe. Isanrich selbst betritt den Schauplatz nicht mehr, obwohl sein Name noch einmal genannt wird. Er erscheint nämlich mit in den Frieden eingeschlossen, den 901 die bayrischen Großen mit dem Mährerherzog Moimir schlossen, zu dem Isanrich wahrscheinlich vor dem Ungarneinfalle des Jahres 900 geflohen war. In der betreffenden Notiz bei Hermann von Reichenau begegnet er als Noricus comes.[4]) Ob er dann mit jenem Priester Isanrich identisch sein mag, dem König Ludwig, Juni 904, auf der Reichsversammlung zu Ingelheim Güter zurück-

---

[1]) Annales Fuld. z. J. 898; a. a. O. S. 413, Z. 40 ff.

[2]) Ostfr. R. 462 f.; Riezler 243. Böhmer-Mühlbacher S. 709 f., 1903 a.

[3]) A. a. O. 471.

[4]) Herimannus Augiensis chron. 901 (Mon. Germ. Script. V, S. 111): eodem anno Moymarius dux Morahensium et Isanricus Noricus comes, qui ad ipsum transfugerat, cum Ludowico rege pacificati sunt. Dümmler, Ostfr. R. II, 514, Anm. 55.

stellte, die ihm früher wegen seiner Verbindung mit Berengar entzogen worden waren?[1]) Es ist schon Kämmel aufgefallen, daß Markgraf Aribo — und das gilt wohl von seinem Sohne — in der Ostmark gar keinen Besitz gehabt zu haben scheint.[2]) Dann also hätte Isanrich vielleicht einem rheinischen Geschlecht angehörend und wider seinen Willen in ein Kloster gesteckt, politische Umtriebe nicht bleiben lassen können. Was seinen Vater Aribo betrifft, so hat er das Ende der Ostmark überlebt, und noch 909 von König Ludwig die Abtei Traunkirchen erhalten. Er soll auf einer Jagd durch ein Wisent seinen Tod gefunden haben und sein Name lebte noch lange in den Liedern des Volkes fort.[3])

Ehe wir aber die amtliche Stellung untersuchen, die Aribo in seiner letzten Verwaltungsperiode eingenommen, ob er also auch da nur Grenzgraf oder ob er Markgraf gewesen, holen wir das nach, was über die Markgrafen, d. h. die den Grenzgrafen übergeordneten Verwalter der Mark, seit dem Beginne der karolingischen Ostmark gesagt werden kann.

Gerold I., der Schwager Karls des Großen, ein geborener Schwabe, war seit etwa 788 Präfekt von Bayern und dürfte in dieser Eigenschaft, ähnlich wie vielleicht später Liutpold und in noch späterer Zeit die Bayernherzoge, die Oberleitung der zur Mark vereinigten Grafschaften geführt haben. Etwa zwölf Jahre lang, bis zu seinem am 1. September 799 erfolgten Tode im Kampfe gegen die Avaren, bekleidete er rühmlich sein Amt. Auch sein Amtsnachfolger Gotram fand 802 bei Güns den Heldentod gegen die türkischen Nachbarn. Ihm scheint als Markgraf der ihm bisher unterstellte Grenzgraf Wernher gefolgt zu sein; er dürfte bis etwa 806 gewaltet haben. In seine Stelle als Markgraf oder Obergraf rückte ein Albrich, diesem folgte ein Gottfried, der unter Wernher Grenzgraf gewesen; lauter Namen, die wir der Conversio Bayoariorum et Carentarorum[4]) entnehmen, die, wie Kämmel[5]) richtig vermutet, eben nur die in Pannonien stationierten Obergrafen kennt.

Von Gottfried wissen wir aber noch etwas mehr. Nach der verunechteten Urkunde von 823 über den passauischen Besitz in der Ost-

---

[1]) Böhmer-Mühlbacher, Ostfr. R. II, 532.

[2]) Kämmel, 225.

[3]) Kämmel, 221.

[4]) Kap. IX (Mon. Germ., Script. XI, 11, Z. 6 ff.).

[5]) A. a. O.

mark,[1]) wäre er nämlich mit Bischof Reginhar, der seit 818 dem Hochstifte vorstand, über jenen Besitz in Streit gelegen. Daraus würde sich eine etwas längere Amtsdauer für ihn ergeben, als bis jetzt angenommen wurde, und wenn auch vielleicht dieser Streit gleich nach Reginhars Erhebung ausgebrochen sein und Gottfrieds Absetzung herbeigeführt haben sollte, so könnte sein Nachfolger Gerold doch erst mit zirka 820 und nicht schon mit 811 anzusetzen sein, wie bisher geschehen ist. Ohnehin haben wir gesehen, daß Gerold noch 814 bloß Graf von Traungau gewesen sein dürfte. Die Fälschung von 823 läßt Gottfried in Gemeinschaft mit den Richtern der Ostmark vor Kaiser Ludwig zitiert werden, eine Stelle, die einigermaßen an eine ähnliche in der unten zu erörternden Raffelstätter Zollordnung erinnert.

Gottfrieds Nachfolger in der Mark also ist wieder ein Gerold, derselbe der 814 als Graf in Traungau,[2]) aber doch schon bald als »Oberfeldherr« in der »pannonischen Mark« erscheint, womit entweder seine besondere Grafschaft oder die ganze Mark von der Raab bis zur Enns gemeint ist; er waltet nicht schon von 811 an, sondern von etwa 820 bis 828. Die Reihe älterer Markgrafen findet ihren Abschluß mit Ratbot,[3]) der in den Urkunden vom Jahre 833 bis 859 Erwähnung erfährt. Wenn auch er Graf in Oberpannonien gewesen, so folgte ihm hier wahrscheinlich Wernher, der 844 und 849 in entsprechender Stellung erscheint, in der Markgrafschaft aber sollte dieser Werner nicht mehr folgen; denn schon Ratbots Tätigkeit als Obergraf fand ein unvermutet rasches Ende, als mit der Übertragung von Karantanien und Pannonien an König Ludwigs tüchtigsten Sohn Karlmann ein neues System in der Verwaltung der Marken platzgriff. Dies geschah 856. Aus einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 859 erfahren wir von der schon älteren Tatsache der Entsetzung Ratbots; man glaubt diese Nachricht mit dem Abfalle Herzogs Rastislavs von Mähren in Verbindung bringen zu können, zweifelt aber nicht, daß Ratbot nur einem mächtigeren Nachfolger, eben dem königlichen Prinzen Karlmann, hatte weichen müssen, der »eine so überragende Stellung wie sie noch Ratbot eingenommen, einem Beamten nicht wohl einräumen konnte«.[4]) Im

[1]) Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. 778 (753).
[2]) Siehe oben S. 13.
[3]) S. Ö. Marken 33 f.
[4]) Kämmel, 218 f.

Jahre 861 ging Karlmann noch einen Schritt weiter und vertrieb alle Grafen, die er in Pannonien und Karantanien vorgefunden hatte, um sie durch willfährige Männer zu ersetzen; auf die Ostmark an der Donau erstreckte sich diese Maßregel bekanntlich nicht, hier waren schon 853 wie es scheint, dem Grafen Wilhelm seine beiden Söhne Wilhelm und Engilschalk gefolgt, die auch weiterhin im Amte blieben und der fränkischen Sache im Ostlande ausgezeichnete Dienste erwiesen.

Nach König Ludwigs Tode, 28. August 876, folgte ihm in Bayern sein ältester Sohn Karlmann nach. Gewiß damals, wenn nicht schon früher, erhielt Karlmanns Sohn »Arnulf die Leitung von Kärnten und Pannonien, ohne jedoch zugleich über die Ostmark zu gebieten«.[1] Gelegenheit, diese mächtige Provinz unter seine Obhut zu bringen, bot sich erst sechs Jahre später, als die Söhne der Grafen Wilhelm und Engilschalk im Kampfe gegen den von Ludwig den Deutschen eingesetzten und von Karl III. bestätigten Grafen Aribo, der mit Svatopluk im Bunde stand, sich an Arnulf wandten. Wir haben schon gehört, wie sie dieser gegen Leistung des Lehenseides unterstützte, sich aber nur zwei furchtbare Verheerungen seiner eigenen Lande in den Jahren 883 und 884 zuzog.[2] Die Ostmark aber scheint nach wie vor in direkter Abhängigkeit von Bayern, beziehungsweise vom Reiche selbst geblieben zu sein und Arnulf selbst änderte daran nichts, als es ihm 887 gelungen war, seinen Oheim Karl III. vom deutschen Thron zu stoßen.

Kam es sonach nicht wieder zu unmittelbarer Leitung der Marken durch Abkömmlinge des großen Karl, so frägt es sich umsomehr, welche Stellung von nun an die Grenz- oder Markgrafen einnahmen, oder, da es sich nur um Aribo handelt, es frägt sich, ob seine Stellung mehr der jener früheren Obergrafen glich, die wir Markgrafen nannten, oder ob er Grenzgraf schlechthin gewesen war. Daß wir neben dem Traungau auch den Grunzwitigau, ja vielleicht das ganze Land zwischen Enns und Wiener Wald in seiner Verwaltung finden, ist nicht ausschlaggebend; dasselbe begegnet auch bei den älteren Grenzgrafen, die deshalb um nichts weniger dem Obergrafen unterstellt waren. Anderseits wäre es ganz gut denkbar, daß Aribo nur etwa den Traungau allein oder das Land, welches wir die engere Mark nennen wollten, oder endlich

[1] Dümmler, S. Ö. M. 4 f.

[2] S. Ö. M. 48.

Oberpannonien unmittelbar verwaltete, daß ihm aber Oberbefehl und Oberaufsicht auch in den beiden anderen Gebieten zustanden. Dies scheint, von anderweitigen Deutungen abgesehen — und abgesehen von der ganz irrigen Annahme Büdingers und Dümmlers, ein Graf Günter der unter Ludwig dem Kinde erscheint, sei Graf im Grunzwitigau gewesen[1]) — insbesondere zu der Zeit der Fall gewesen sein, als die Raffelstätter Zollordnung zustande kam, deren schon wiederholt in längeren und kürzeren Auszügen bekanntgemachten Inhalt[2]) wir nunmehr ins Auge fassen wollen.

b) Die Zollordnung von Raffelstätten.

Diese bereits mehrmals veröffentlichte[3]) zuletzt von Merkel[4]) herausgegebene Zollordnung soll hier nicht wieder zu vollem Abdrucke kommen, gleichwohl aber in eingehendem Auszuge erscheinen, dem, soweit es nötig erscheint, der lateinischen Text an die Seite treten wird. Ihr Inhalt ist etwa folgender:

Die bayrischen Bischöfe, Äbte und sämtliche Grafen, welche Amt und Besitz häufig in die Ostmark führten,[5]) hatten sich bei König Ludwig beschwert, daß sie ungerechtfertigter Weise durch Zölle und unbillige Mauten behelligt würden.[6]) Der König trägt dem Markgrafen Aribo auf, im Vereine mit den märkischen Richtern,[7]) die davon Kenntnis hätten, den Zollgerechtsamen nach-

[1]) Dümmler verzeichnet diese Annahme erst in Ostfr. R. II (1865) 528, während er (1853) in S. Ö. M. 67 nur von Günters Besitz zwischen Enns und Erlaf spricht. unverkennbar geht seine spätere Ansicht auf die Vermutung zurück, die mittlerweile (1858) Büdinger in s. Öst. Gesch. 220, niedergelegt hat.

[2]) Pritz, Gesch. d. L. ob der Enns I, 396; Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten (1822) 6 f.; Dümmler, S. Ö. M. (1853) 68 f.; Büdinger, a. a. O., 156 f; Dudik, Allg. Gesch. Mährens (1860), I, 382; Waitz, Verfassungs-Geschichte (1861) IV, 59—62; Dümmlers Ostfr. R. II (1865), 529 f.; Riezler, Geschichte Bayerns (1878), 273—276; Kämmel, a. a. O. 288—291; Waitz, Verfassungs-Geschichte (1885) IV, 70—74; Böhmer-Mühlbacher (1889) S. 728 Nr. 1961 a.

[3]) Oefele, SS. R. Bd. I, 718; Hormayr, Hist. Taschenb. 1818. Beiträge zur Preisfrage II, 88. Mon Boic. XXVIII, 203. Oberöst. Urkundenbuch I, 54 ff.

[4]) Mon. Germ. Legg. III, 480 f.

[5]) qui in Orientales partes iter hebebant.

[6]) iniuste theloneo et iniqua muta constrictos.

[7]) Wie bereits oben (S. 19) bemerkt wurde, erinnern diese Worte sehr stark an die Stelle in der Fälschung von 823 (Böhmer-Mühlbacher, 778 [553]), welche von der Ordnung der ostmärkischen Verhältnisse des Hochstiftes Passau durch Kaiser Ludwig und von der Vorladung des Markgrafen Gottfried und der märkischen Richter spricht: Cum autem Reginharius episcopus effectus est, devitans discordiam

zuforschen und die Art der Erhebung[1]) zu ermitteln und setzte für die Regelung dieser Verhältnisse eine Kommission ein, welche aus dem Erzbischof Ditmar von Salzburg,[2]) Bischof Burghart von Passau[3]) und Graf Ottokar[4]) bestehen soll.

In Eid genommen wurden wegen des Zolles in der Grafschaft des Aribo: der Zentgraf Walto, der Zentgraf Durnig und weitere dreiundzwanzig, dann der Zentgraf Eigil und weitere fünfzehn, zusammen einundvierzig Personen.

Isti et ceteri omnes qui in hiis tribus comitatibus nobiles fuerunt, post peractum iuramentum interrogati ab Arbone marchione in presentia Theotmari archiepiscopi et Purchardi presulis Pataviensis ecclesie, residente cum eis Otachario comite, in ipso placito in loco qui dicitur Raffoltestetun retulerunt loca thelonio et modum theolonii, qualiter temporibus Hludovici et Karlomanni ceterorumque regum iustissine exolvebatur.

Diese 41 und die übrigen die in diesen drei Grafschaften angesehene Männer waren, wurden nach abgelegtem Eide vom Markgrafen Aribo in Gegenwart der drei königlichen Kommissäre in der Versammlung zu Raffelstätten an der Donau nördlich von St. Florian befragt, und berichteten über die Zollstätten und über die näheren Umstände der Zolleinhebung, wie sie zur Zeit Ludwigs des Deutschen und Karlmanns und anderer Könige in durchaus gerechtfertigter Weise in Übung waren.

Es folgen nun die Einzelbestimmungen, welche den eigentlich wichtigen Teil der Raffelstätter Zollordnung ausmachen. Zur größeren Übersichtlichkeit hat Merkel neun Abschnitte angenommen, dabei aber doch einzelne Bestimmungen, die ganz gewiß auseinander zu halten waren, nicht genügend unterschieden, wie auch sonst die spätere Kritik manche textliche Verbesserung vorgenommen hat.

et litem, Gotafredum marchionem et iudices illius provincie in presentiam nostram fecit venire.

[1]) quatenus cum iudicibus Orientalium quibus hoc notum fieret, investigaret ad iura thelonica, modumque thelonii exploraret.

[2]) 874—907 (fällt in der Ungarnschlacht), Gams, Ser. Episcoporum 307.

[3]) 903—915, Gams, a. a. O. 301.

[4]) Dümmler, Ostfr. R. II, 528, weist auf einen gleichzeitigen Grafen desselben Namens hin, in dessen Grafschaft Göß und Leoben lagen (Böhmer-Mühlbacher 1964); sein Sohn hieß Arpo, wie der Markgraf an der Donau, der hier auch interveniert.

Die zwölf Unterabteilungen, die ich vornehme, werden im folgenden leicht gerechtfertigt werden; ich fasse jedoch diese zwölf Paragraphe in vier größere Abschnitte zusammen, je nachdem es sich um den Handel innerhalb des Traungaues (I) oder zwischen Linz und Mautern (II) oder östlich von Mautern (III) oder endlich ins Mährergebiet (IV) handelt.

1. Naves vero que ab occidentatibus partibus, postquam egresse sint silvam Patavicam et ad Rosdorf vel ubicumque sedere voluerint et mercatum habere: donent pro thelonio semidragmam id est scoti unum.[1] Si inferius ire voluerint ad Lintzam: de una navi reddant 3 semimodios id est 3 scafilos de sale. De mancipiis vero et ceteris aliis rebus ibi nichil solvant, sed postea licentiam sedendi et mercandi habeant usque ad silvam Boemicam ubicunque voluerint.

I.

§ 1. Die vom Westen her kommenden Schiffe geben, sobald sie den Passauer Wald hinter sich haben, zu Rosdorf oder sonstwo anlegen und Handel treiben wollen — geben zu Zoll $1^1/_2$ Pfennig.

II.

§ 2. Wollen sie weiter hinabfahren, so zahlen sie zu Linz[2]) von je einem Schiffe drei Scheffel Salz, von Sklaven und anderen Waren aber nichts. Sie genießen dann das Recht zu landen und Handel zu treiben bis hinab zum böhmischen Walde, d. i. bis zur Wachau bei Melk.

2. Si aliquis de Bawaris sal suum ad propriam domum suam transmittere voluerit: gubernatore navis hoc adprobante cum

§ 3. Führt ein Bayer Salz nur für seinen Hausbedarf und bezeugt solches der Fuhrmann mit seinem Eide, dann zahlen sie

[1]) Vgl. Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten 6, Anm.**)

[2]) So ist offenbar abzuteilen und nicht wie bei Merkel in nebenstehendem Texte. Waitz, a. a. O. und nach ihm Dümmler (Ostfr. R. II, 529) und Riezler lesen nach Merkel: »Wollen die Schiffe weiter hinab nach Linz fahren, so gibt jedes u. s. w.; folgerichtig, aber irrtümlich bezeichnen auch Waitz und Dümmler Rosdorf und Linz als »gesetzliche Marktplätze«, richtiger Büdinger und Riezler als »Zollstätten«, was wieder dem legittimum mercatum in § 4 (3) nicht ganz entspricht. Es liegt aber beides vor: legittimum mercatum zu Linz ist für die Weiterfahrt auch Zollstätte. Auch Kämmel, der aber schon vom Eingangszoll spricht, meint: »bei Rosdorf $^1/_2$ Drachme, bis (?) Linz 3 Scheffel Salz« statt »von Linz ab« u. s. w. Ähnlich verhält es sich mit der Interpunktion in § 6 (5) vor oder nach »ad Urulam«. Weiter unten wird diese meine Interpunktion begründet werden.

iuramento nichil solvant, sed securiter transeant.

3. Si autem liber homo aliquis ipsum legittimum mercatum transierit nichil ibi solvens vel loquens et inde probatus fuerit, tollatur ab eo et navis et substantia. Si autem servus alicuius hoc perpetraverit: constringatur ibidem, donec dominus eius veniens dampnum persolvat, et postea ei exire liceat.

4. Si autem Bawari vel Sclavi istius patrie ipsam regionem intraverint ad emenda victualia cum mancipiis vel cavallis vel bobus vel ceteris suppellectibus[1]) suis: ubicumque voluerint in ipsa regione sine theloneo emant que necessaria sunt. Si autem locum mercati ipsius transire voluerint, per mediam plateam transeant sine ulla constrictione, et in aliis locis ipsius regionis emant sine theloneo que potuerint. Si eis in ipso mercato magis complaceat mercari, donent prescriptum theloneum et emant quecunque voluerint et quanto melius potuerint.

5. Carre autem salinarie que per stratam legittimam Anesim fluvium transeunt ad Urulam[2])

nichts, sondern gehen frei durch.

§ 4. Strafe für Schmuggel und Umgehung des Anmeldegebotes beim legittimum mercatum durch Freie oder Unfreie, nämlich: Verlust von Schiff und Ware für den Freien, Verhaftung der Sklaven bis zum persönlichen Erscheinen des Herrn und Vergütung.

§ 5. Bayern und Slaven aus Bayern, die um Lebensmittel einzukaufen, den Zollbereich mit ihren Knechten, Pferden, Zugtieren oder sonstigen Beförderungsmittel[1]) betreten, mögen wo immer zollfrei einkaufen was sie brauchen. Passieren sie einen Marktplatz, ohne zu kaufen, so mögen sie ihn auf der Mitte der Straße gehend unbehelligt durchschreiten und anderwärts innerhalb des Zollgebietes zollfrei einkaufen, was sie vermögen. Wollen sie lieber auf selbigen Platz ihre Geschäfte besorgen, so mögen sie den vorgeschriebenen Zoll zahlen, und nach Gutdünken einkaufen.

§ 6. Salzwagen, welche die Enns auf der gesetzlichen Straße überschreiten, leisten an der Url,[2])

---

[1]) Kämmel versteht, a. a. O. 290, Anm. 1, unter suppelex »Hausgerät«, offenbar als Tauschartikel (S. 288), worin ich ihm nicht beistimmen kann, da es sich hier nur um Einkauf von Lebensmitteln handelt, die doch irgendwie fortgeschafft werden mußten.

[2]) Hier liegt derselbe Fall irriger Interpunktion in Merkels Text vor, wie oben im § 2 (3), denn die Enns kann man nicht an der Url überschreiten, weil

tantum unum scafil plenum exsolvant et nichil amplius exsolvere cogantur. Sed ibi[1]) naves que de Trungowe sunt nihil reddant, sed sine censu transeant. Hoc de Bawaris obervandum est.

bloß einen vollen Scheffel und haben weiter nichts zu zahlen.

§ 7. Die Schiffe aber, die aus dem Traungau kommen, zahlen hier(d. h. an der Ennsbrücke) nichts, sondern gehen ohne Zins durch. Das ist von den Bayern zu beobachten.

6. Sclavi vero qui de Rugis[2]) vel de Boemanis mercandi causa exeunt, ubicunque iuxta ripam Danubii vel ubicunque in Rotulariis vel Reodariis[3]) loca

§ 8. Slaven aber, die aus Rugiland[2]) oder Böhmen des Handels wegen kommen und irgend wo am Donauufer oder im Binnenlande bei den Anwohnern

die Url vielmehr ein Zufluß der Ips ist, allerdings von der Enns etwas entlegen; daher hat man auch an die Erla gedacht. Doch wird damit der Widerspruch nicht behoben, denn der Erlerbach mündet wieder in die Donau.

[1]) Ibi kann sich wieder nicht auf die Url beziehen, sondern auf den Punkt, wo die strata legittima, von der in § 6 (5) die Rede ist, die Enns überschreitet; der war nicht nur Übergangsstelle für Salz, welches auf der Achse nach Österreich kam, sondern auch Umschlagplatz für Salz, welches die Enns herab bis hierher zu Wasser gebracht und dann verladen und per Achse weiterbefördert wurde.

[2]) Schon Büdinger a. a. O. S. 157, Anm. 1, hat unter Hinweis auf die Contin. Regionis Mon. Germ. Script. I, 624 f. die Rugi auf Rußland bezogen; so denkt auch Waitz a. a. O. S. 72, was ich ihm aber nicht unbedingt nachdrucken möchte, obwohl Dümmler Ostfr. R. II, 530, Anm. 33, indem er seine in S. Ö. M. 69 Anm. 1, aufgestellte Vermutung zurücknimmt, dafür noch einige Gründe beibringt. Gleichzeitig polemisiert er hier gewiß mit Recht gegen das von Büdinger a. a. O. in den führenden Text eingeschmuggelte »Rugierland an der Ostsee«. Allein Dümmler dürfte dann doch mit seiner älteren Vermutung Recht behalten; denn es ist Tatsache, daß die Rugier einmal im Norden der Donau, wie man glaubte östlich von Krems gewohnt haben und dafür, daß sich ihr Name erhalten hat, spricht vielleicht der altböhmische Name für Niederösterreich Rakouzi, der sich in Ragz, Raabs, Retz erhalten hat, aber freilich auf die Ragatae des Ptolomäus zurückgeführt sind. Vgl. jetzt die erschöpfende Zusammenstellung von D. R. Müller in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXV, 321 ff. Und warum sollte man neben den Böhmen, und zwar vor ihnen nur gerade die Russen genannt haben? Auch Böhmen ist ein alter Name, der von den Vorgängern der Tschechen herrührt, warum sollte man nicht von dem Lande der Rugier sprechen, wenn es auch, was übrigens nicht so ganz feststeht, von Mährern bewohnt oder besetzt war. Kämmel a. a. O. 288, Anm. 3, schließt sich Waitz, Dümmler und Riezler an. Wollen wir dieses ethnographische Wirrsal auf sich beruhen lassen.

[3]) Die Rotularier beziehe ich unbedenklich auf die Anwohner der Rodel, eines linken Zuflusses der Donau in Oberöstereich. — Reode erscheint als passauische Besitzung schon zum Jahre 823 sowohl in der verunechteten, wie in der falschen Fassung

mercandi optinuerint: de sagma unam, de cera duas massiolas quarum uterque scoti unum valeat, de onere unius hominis massiola una eiusdem precii; si vero mancipia vel cavallos vendere voluerit: de una ancilla tremisam 1, de cavallo masculino similiter, de servo saigam 1, similis de equa.

Bawari vero vel Sclavi istius patrie ibi ementes vel vendentes nichil solvere cogantur.

der Rodel und den Riedmärkern Märkte betreten: die zahlen von Honig ein, von Wachs zwei Mäßchen, deren jedes $1^1/_2$ Pfennig wert sein soll, von einer Manneslast zahlen sie ein Mäßchen im gleichen Werte. Wollen sie jedoch Knechte oder Pferde verkaufen, so zahlen sie von einer Magd ein Drittel Schilling, ebenso von einem Hengst, von einem Knecht 3 Pfennige, desgleichen von einer Stute.

§ 9. Bayern aber und Slaven aus Bayern, die in diesem Gebiet, d. h. in den Gegenden am linken Donauufer Handel treiben, zahlen nichts.

III.

7. Item de navibus salinariis postquam silvam [Nortwalt][1]) transierint, in nullo loco licentiam habeant emendi vel vendendi vel sedendi, antequam ad Eparaespurch perveniant. Ibi de unaquaque navi legittima, id est quam tres homines navigant, exsolvant de sale scafil 3, nichilque amplius ex eis exigatur, sed pergant ad Mutarun[2]) vel ubicunque tunc temporis sali-

§ 10. Die von den Salzschiffen, welche bei der Durchfahrt durch den böhmischen Wald[1]) nicht früher landen und Handel treiben dürfen, bevor sie Eparesburg erreicht haben, zahlen hier von jedem vollwertigen Schiffe, dessen Bemannung aus drei Leuten besteht, drei Scheffel Salz, und soll weiter nichts von ihnen erhoben werden. Sondern sie mögen nun nach

von Böhmer-Mühlbacher 778 zwischen Nardinum, d. i. Naarn. und Asbach an der Donau, liegt mithin im heutigen Oberösterreich; es ist Ried n. von Mauthausen. An die Redarier, jenen Wendenstamm, mit dem Frieden zu halten Otto I. den Sachsenfürsten verboten hatte (Widukind, III, 70, Mon. Germ. Script. III, 465, Z. 7, darf man freilich auch wieder nicht denken.

[1]) Der Passauer Kodex, der unsere Quelle ist, zeigt hier eine Lücke, die nach einer kritischen Anmerkung der Leges-Ausgabe etwa acht Buchstaben fassen konnte: es ist demnach Boëmicam oder Nortwalt zu ergänzen (vgl. Kämmel, a. a. O. 208 f. Anm. 4) gewiß nicht Patavicam.

[2]) Merkel hat Mutarim vgl. Urkundenbuch von Niederösterreich I, 4.

narium mercatum fuerit constitutum; et ibi similiter persolvant id est 3 scafil de sale, nichilque plus; et postea liberam ac securam licentiam vendendi et emendi habeant sine ullo banno comitis vel constrictione alicuius persone,[1]) sed quantocunque meliori precio venditor et emptor inter se dare voluerit res suas, liberam in omnibus habeat licentiam.

8. Si autem voluerint ad mercatum Marahorum, iuxta estimationem mercationis tunc temporis exsolvat solidum unum de navi et licenter transeat, revertendo autem nichil cogatur exsolvere.[2])

9. Legittimi[3]) mercatores, id est iudei et ceteri mercatores undecunque venerint de ista patria vel de alliis patriis, iustum theloneum solvant tam de mancipiis quam de aliis rebus sicut semper in prioribus temporibus regum fuit.

Mautern fahren, oder wo sonst Salzmarkt ist und hier wieder Maut zahlen, wieder drei Scheffel Salz vom Schiff und nicht mehr. Dann haben sie völlig freies Handelsrecht, ohne durch den Grafenbann oder sonst irgend jemanden beirrt zu werden; nur von ihrem Geschäftsinteresse mögen sie sich leiten lassen.

IV.

§ 11. Wollen sie in Mähren Handel treiben, so mögen sie nach dem jeweiligen Marktstande einen Schilling vom Schiff zahlen und frei ausgehen, bei der Rückkehr ist nichts zu entrichten.

§ 12. Woher endlich immer Kaufleute von Beruf[3]) d. h. Juden oder andere Handeltreibende aus Bayern oder aus anderen Ländern kommen, sollen sie für Sklaven und andere Handelsartikel denselben Zoll zahlen, der seit jeher unter den früheren Königen eingehoben worden ist.

---

[1]) Nahe bei Mautern lagen die Besitzungen jenes königlichen Schenken Heimo, der 888 eine Art Immunität gegenüber dem Grafen Aribo erhalten hatte (Böhmer-Mühlbacher 1751). Wie die Folge lehrt, richtet sich diese Bestimmung gegen obrigkeitlich festgesetzte Marktpreise oder Zuschläge.

[2]) Wegen des hier entfallenden »legittimum« siehe die nächste Anmerkung.

[3]) In den älteren Drucken und auch noch bei Merkel steht dieses Legittimi als legittimum am Ende des vorhergehenden Satzes, wo es gar keinen Sinn gibt. Vgl. Waitz, V. G. IV 60, Anm. 1, oder (2. Auflage) 72 f. Anm. 1, der auch gegen Büdingers Auffassung a. a. O. 157 glücklich argumentiert. Waitz übersetzt mit »der gemeine Kaufmann«. Ich halte meine Übersetzung aufrecht, denn es handelt sich diesmal in der Tat um Kaufleute von Beruf gegenüber jenen Händlern, d. h. Handeltreibenden, Konsumenten und Produzenten, von denen bisher allein die Rede war. Vgl. übrigens Böhmer-Mühlbacher a. a. O., wo vom »eigentlichen Kaufmanne« die Rede ist.

c) De »comitatu Arbonis« et de »hiis tribus comitatibus«.

Gehen wir die Mitteilung und Bestimmungen des hier auszugsweise vorgelegten für die älteste Geschichte unseres Kronlandes so wichtigen Dokumentes der Reihe nach durch, so stoßen wir gleich nach den einleitenden Worten auf Nennungen, die für uns äußerst interessant sind: auf den Markgrafen Aribo, den wir schon kennen, auf Zeugen aus seinem Komitat, Zeugen unter denen drei vicarii, d. h. Zentgrafen in sichtlich führender Stellung hervorragen und auf die Erwähnung dreier Grafschaften, dreier Komitate, eben derjenigen, welche nach Merkels und anderer, auch Vancsas Meinung den angeblichen Komitaten des Otto von Freising und nach Vancsas besonderer Ansicht den drei Hundertschaften oder Gauen der nachmaligen (engeren?) Ostmark entsprechen.

Um nun die Bedeutung der beiden diesmal im Titel zusammengestellten Bezeichnungen zu ermitteln und voll zu erfassen, wird es wohl das Beste sein, die nächstliegende Erklärung aus dem Wortlaute der Urkunde selbst zu schöpfen. Es heißt also dort einmal: »Isti sunt qui iuraverunt pro theloneo in comitatu Arbonis«, dann folgen die Namen jener 41 Zeugen, darunter von drei Schultheißen, und unmittelbar an diese Aufzählung schließen die Worte an: »Isti et ceteri omnes qui in hiis tribus comitatibus nobiles fuerunt«. Decken sich die beiden »isti« dem Sinne nach vollkommen, d. h. beziehen sie sich auf die zwischen beiden namentlich angeführten Zeugen, woran nicht zu zweifeln ist, so können unter den »ceteri omnes« u. s. w. nur noch andere ungenannte Zeugen aus dem Amtsbereiche des Markgrafen Aribo zu verstehen sein, und zwar sowohl aus dessen Komitate, als aus zwei weiteren Komitaten, zusammen also »in tribus comitatibus« seßhafte Leute. Und doch sollen wir es in diesen »tribus comitatibus« wieder nur mit dem »comitatu Arbonis« zu tun haben? und etwa in den drei Vikaren mit den Verwaltern dieser drei Grafschaften, mit einer Art Untergrafen?

Dagegen zunächst nur eine Frage:

Wenn die drei Zentgrafen aus der Grafschaft Aribos als vicarii bezeichnet werden und die im weiteren Verlaufe genannten drei Komitate nur Hundertschaften, nur Untergaue sein sollen, mithin Bezirke, deren ständige Gerichtsbeamte die Schultheiße waren, warum gebraucht die Raffelstätter Zollordnung dafür nicht den Ausdruck vicaria, ein Wort, das wenigstens in Westfrancien, in

Frankreich also das ganze IX. Jahrhundert hindurch für Hundertschaft, neben Centena und Parrochia gebräuchig war.[1]) Oder sollten die Karolinger nur den vicarius, nicht auch die vicaria mit herübergebracht und in Bayern eingeführt haben, wobei es übrigens ganz und gar nicht auf den von »vicarius« erst abgeleiteten, nicht offiziellen Namen für die Hundertschaft,[2]) sondern auf diese selbst als Unterabteilung der Grafschaft ankommt. Denn man wird einwenden, tatsächlich sei in bayrischen Urkunden von der vicaria ebenso wenig zu merken, wie von der centena,[3]) pagus sei der gebräuchliche Ausdruck auch für den Untergau. Gut! Dann umsomehr, dann müßte die Zollurkunde von 905 nicht von tribus comitatibus, sondern von tribus pagis sprechen, wenn sie die drei Untergaue der Grafschaft Aribos bezeichnen wollte. Mit einer bloßen Annahme ungenauer Ausdrucksweise schlüpft man da nicht durch. Wenn statt pagus uneigentlich comitatus gesagt worden wäre, warum nicht auch statt vicarius entsprechend comes? Verwechslung war nicht zu fürchten, da ja Aribo Markgraf, marchio, genannt wird.

Allein, man wird sich auch gar nicht mit solchen Krücken weiterhelfen wollen, man wird vielmehr, neuerdings unter Hinweis auf Sohms Ausführungen zur »Hundertschaftseinteilung«[4]) die aus der frühzeitigen Auflösung der fränkischen Grafschaften sich ergebende Erhebung der Hundertschaften zu Grafschaften[5]) geltend machen.

Was ist nun aber damit gemeint? Um eine bloße Titularerhebung, um die Verleihung des Titels von Grafschaften an die alten Hundertschaften handelt es sich ja nicht. Oder wären diese neuen Grafschaften noch fortgesetzt von Zentenaren, etwa auch mit »Titel und Charakter« von Grafen verwaltet worden? Mit nichten. Die sogenannte Auflösung, richtiger vielleicht: Aufteilung der Grafschaften und Gaue, eine Folge der Anwendung privatrechtlicher Grundsätze auf das längst erblich gewordene Staatslehen oder Amt,

---

[1]) Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 196 f.

[2]) A. a. O., der Ausdruck kommt zwar nicht in Reichsgesetzen, wohl aber in allen Arten von Urkunden, auch Königsdiplomen vor.

[3]) Riezler, a. a. O., I, 126 und 841 f. Wie aus einer Anmerkung bei Sohm, a. a. O. S. 273, erhellt, gedachte dieser hervorragende Rechtshistoriker die Einführung der fränkischen Hundertschaft auch für Bayern im II. Bande seiner »Altdeutschen Reichs- und Gerichtsverfassung« nachzuweisen.

[4]) A. a. O. 181—212.

[5]) Vgl. 204 f., 208.

hatte zur weiteren Folge, daß etwa Grafensöhne jetzt nur mehr Hundertschaften des alten väterlichen Amtsgebietes erwerben konnten; diese nannten sie nun ihre Grafschaften — wie sie anderwärts Begüterung, die sie nur als ihren Besitz, nicht ohne weiteres als ihr Amtsgebiet ansprechen durften, gleichwohl ihre Grafschaft nannten. Solche Grafen mit vermindertem Gebiet teilten jene zu Grafschaften erhobenen Hundertschaften sofort wieder in neue, entsprechend kleinere Hundertschaften, ein Kapitel, das man bei Sohm nicht überschlagen darf.[1]) Genau dasselbe wird vielleicht anderwärts, wie etwa in Schwaben[2]) dann der Fall gewesen sein, wenn es einzelnen Zentenaren gelang, sich in den Grafenstand emporzuschwingen, wodurch ihre Hundertschaft zur Grafschaft wurde; sie werden dieselbe sofort wieder in kleine Hundertschaften geteilt haben. In jedem Fall also macht der Justiziar der alten Hundertschaft, die nun zur Grafschaft wurde, diese Standeserhöhung mit, er wurde selbst Graf, oder richtiger war selbst Graf geworden; der Satz läßt sich auch umkehren. Der Graf ist's, der die Hundertschaft zur Grafschaft macht.

Und diese aus einer hochgehenden Ausgestaltung, oder vielleicht aus einer weitgehenden Zersetzung, jedenfalls aber aus einer mehrhundertjährigen Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse erklärbaren Zustände der fränkischen Grafschaft will man auf die Ostmark und auf die Angaben der Raffelstätter Zollordnung anwenden, auf eine Zeit, in der die fränkische Grafschaftsverfassung im Ostlande kaum auf ein Jahrhundert zurückblicken und schon wieder ein nahes Ende vor sich sehen mochte? Nimmermehr. Als die fränkischen Hundertschaften zu Grafschaften wurden, da war eben die alte Grafschaft nicht mehr vorhanden, sie war ja aufgeteilt. Wie aber steht es in der Ostmark?

Hier hat jedenfalls die Hundertschaftseinteilung ebenso zu Recht bestanden, wie im übrigen Frankenreiche; die Zollordnung nennt nur drei Vikare. Zufälligerweise vielleicht nur drei, und das scheint Veranlassung geworden zu sein, daß man die später er-

---

[1]) A. a. O. 203.

[2]) Über diese Verhältnisse hatte ich kürzlich ein sehr lehrreiches Gespräch mit meinem jüngsten Amtsgenossen, Herrn Dr. Schwab, der aus dem Studium St. Gallener Urkunden zu ganz neuen Gesichtspunkten in der Frage der Grafschaftsverfassung in Schwaben gekommen ist, die er uns jedenfalls in nicht allzu ferner Zeit bekanntgeben wird.

wähnten drei Grafschaften als Wirkungskreise jener Zentenare nahm. Wie uns aber wohl bekannt ist, unterstanden dem Markgrafen nicht bloß Zentenare, vielleicht die Schultheißen seiner engeren Grafschaft, sondern auch Grenzgrafen; auf diese müssen die tres comitatus bezogen werden.

Es ist übrigens schwer, bei Beantwortung solcher Fragen der Versuchung zu widerstehen und nicht schon jetzt die spätere Entwicklung in den Kreis der Erörterung zu ziehen, um zu zeigen, daß es nur unter dem Gesichtspunkte dieser späteren Entwicklung geschehen konnte, wenn man die Markgrafschaft als aus drei Grafschaften bestehend erachtete — und weiters zu zeigen, daß vielmehr die spätere Markgrafschaft nur die konservierte fränkische Grafschaft ist, die durch besondere Einrichtungen vor dem Zerfall in neue Grafschaften gesichert war. Der Markgraf »dingt eben zu eigenen hulden«, sein Zentenar oder Vikar war markgräflicher Beamter, der nicht aus königlicher Bannleihe gräfliche Rechte ableiten konnte. Doch das alles führt zu weit, es muß jener Versuchung widerstanden und die Darlegung dieser Verhältnisse der nächsten Untersuchung vorbehalten werden. Hier müssen wir uns auf den neuerlichen Hinweis beschränken, daß die ostmärkische Grafschaft keine bayrische, sondern eine fränkische Einrichtung war, die uns berechtigt, fränkische Verhältnisse zur Vergleichung heranzuziehen, und diese Verhältnisse zeigen uns an der Spitze der Grafschaft den Grafen, an der Spitze der Hundertschaft den Zentenar.

Ob unter dem comitatu Arbonis die ganze von Aribo geleitete Mark zu verstehen sei, oder nur ein Teil derselben, das könnte zweifelhaft sein und da beide Möglichkeiten zugegeben werden dürfen, muß die Entscheidung genauerer Untersuchung vorbehalten bleiben. Aber niemand zweifelt, daß mit dem comitatu Arbonis ein Amtsbezirk des Markgrafen Aribo gemeint sei, und mit jenem Valto vicarius, Durinc vicarius . . . und Eigil vicarius drei Schultheißen, die ihn in der Amtsführung unterstützten. Es bleibe wieder dahingestellt, ob ihre Wirkungskreise dem comitatu Arbonis genau entsprachen, oder ob diese Zentgrafen zu verschiedenen jenen Komitat Aribos d. h. die Mark ausmachenden Grenzgrafschaften gehörten. Warum aber sollen denn mit einemmale unter dem in weiteren Verlaufe erwähnten hiis tribus comitatibus die drei Amtsgebiete dieser drei Schultheißen verstanden sein, die Hundertschaften, in welchen der Zentenar oder Vikar unausgesetzt, der Graf aber in jeder immer

höchstens dreimal im Jahre, nach späterem Recht [1]) aber immer nur von 18 zu 18 Wochen das Richteramt ausübte? War etwa sein Amtsgebiet unter drei verschiedene Grafen geteilt, deren jeder seine Hundertschaft eine Grafschaft nannte. Wissen wir ja nicht einmal, ob die Brüder Wilhelm und Engilschalk das väterliche Amtsgebiet geteilt haben; Dümmler freilich nimmt das an. [2]) Auch hatte die Ostmark recht üble Streitigkeiten und Bundesgenossenschaften der Grenzgrafen mit den Mährern gesehen; eben unser Markgraf Aribo ist ein Beispiel dafür. Aber zu ständigen Aufteilungen der Grafschaften unter Grafensöhnen hatten es die fränkisch-deutschen Könige selbst in der Zeit, als die Karolinger schon nicht mehr ihrer Aufgabe ganz gewachsen waren, niemals kommen lassen. Eben wieder unser Markgraf Aribo kann dies bezeugen, der unter den Ansprüchen der Söhne Wilhelms und Engilschalks so schwer zu leiden hatte und der ohne Zweifel nur deshalb an deren Stelle gesetzt wurde, damit im Osten nicht auch das geschehe, was man im Westen alle Tage sehen konnte. Und vollends aus den letzten Tagen der karolingischen Mark haben wir keine Kunde, daß Aribos Komitat unter mehreren Grafen geteilt gewesen sei, wobei man Büdingers Vermutung, Graf Günter habe im »Grunzwitigau« gewaltet, noch nicht einmal mit Entschiedenheit zurückzuweisen braucht. Denn nach der Raffelstätter Zollordnung hat es wirklich den Anschein, als habe Markgraf Aribo nur in einem von den drei Komitaten als Richter, oder sagen wir als königlicher Zivilgouverneur gewaltet, von denen dort die Rede ist, ja als habe er, vielleicht vom Oberbefehl abgesehen, so wenig dort in den beiden anderen Grafschaften seiner Mark zu schaffen gehabt, daß sich nicht einmal Zeugen und Vikare aus demselben in Raffelstätten eingefunden haben, wiewohl man diese merkwürdige Erscheinung auch noch anders wird erklären können.

Man könnte nämlich in teilweiser Anknüpfung an einen bereits geäußerten Gedanken den Vikaren der Zollordnung von Raffel-

[1]) Es ist nicht überflüssig, auch hier auf den schon von Sohm a. a. O. 434 f. betonten späteren Ursprung dieser Echteding-Zwischenzeiten aufmerksam zu machen.

[2]) S. Ö. M., 40. Es dürfte diese Annahme auf ein Mißverständnis zurückzuführen sein, das bei Lesung der Urkunde von 893 allerdings unterlaufen kann; dort heißt es . . . quicquid Wilhelmus et Engilschalcus germani fratres comites videlicet quondam strenui terminales vel coheredes . . . eorum . . . habuerunt. Urkundenbuch d. L. ob d. Enns II, 39.

stätten eine Art Vertretung ihrer Grafschaft imputieren, vorausgesetzt, daß jeder von den dreien einer anderen Grafschaft angehörte. Wir haben es ja nicht mit einer Gerichtssitzung zu tun, sondern mit einer Versammlung behufs Untersuchung und Feststellung gewisser in der Mark geltenden Gebräuche. Es konnten mithin ganz wohl nicht nur Zeugen, sondern auch Zentenare aus verschiedenen Grafschaften anwesend sein. Doch die ausdrückliche Bemerkung, wonach die Genannten Zeugen »de comitatu Arbonis« seien, scheint dem zu widersprechen, wenn man in diesem Komitate die besondere Grafschaft Aribos erblicken will. Doch auch eine weitergehende Möglichkeit liegt vor, die drei Vikare mit den später genannten drei Grafschaften in Verbindung zu bringen.

Dann hätte etwa ein Vorgang stattgefunden, auf den allenfalls auch die Zusammensetzung der späteren Ostmark zurückgeführt werden könnte, und zwar mit mehr Recht, als auf die »Auflösung der Gauverfassung«. Es wären nämlich der »comitatus Arbonis« aus »hiis tribus comitatibus« in der Weise zusammengezogen worden, daß hier nicht mehr Grafen walteten, sondern Vikare mit Stellvertretung des Markgrafen im Gericht betraut sein würden. Das wäre genau das Gegenteil von der »Auflösung«, welche Hundertschaften zu Grafschaften machte, man könnte dann vielmehr behaupten, es seien Grafschaften zum Range von Hundertschaften herabgesunken. Die Bezeichnung »Vikar« würde man nicht haben ändern müssen, da sie ja einfach Stellvertreter bedeutet und ja auch Grenzgrafen als Stellvertreter des Markgrafen gedacht werden können. Auffällig bliebe doch immer das Festhalten der Bezeichnung »comitatus« — in hiis tribus comitatibus — für Gebiete die nur mehr Vikaren unterstanden.

So wäre es denn aus Anlaß jener oben geschilderten Kämpfe zwischen den verschiedenen Beamten der Ostmark schließlich zur Aufhebung der Grenzgrafen gekommen; die Hundertschaften hätten fürderhin dem Markgrafen ohne Mittel unterstanden, entweder in der alten hergebrachten, uns aber unbekannten Anzahl, oder unter Zusammenziehung sämtlicher Hundertschaften einer Grafschaft zu einer einzigen Hundertschaft oder Vikarei, so daß nur noch drei Vikare unter dem Markgrafen standen. Daß man dann dessen Amtsbezirk, die Mark, schlechthin als Komitat bezeichnete, würde wohl nicht befremden; mehr befremden aber müßte — das werde neuerdings betont — die fortdauernde Bezeichnung der nun von Vikaren

verwalteten Grenzgrafschaften als Komitate. Denn dann ist nicht zu zweifeln, daß wir es »in hiis tribus comitatibus« mit dem »comitatu Arbonis« zu tun haben.

Dieses unabweisliche Bedenken läßt immer noch Raum für die Vermutung offen, wir hätten in dem comitatu Arbonis doch nur eben einen de hiis tribus comitatibus vor uns, und gestattet unter allen Umständen die Behauptung, daß wir in den drei Grafschaften die vormals, d. i. wohl gleich bei, oder bald nach der Gründung der karolingischen Ostmark unter einem militärischen Kommando vereinigte Grafschaften zu erblicken haben.

Welche sollten nun aber diese Grafschaften gewesen sein?

Befragen wir darüber den weiteren Inhalt der Zollordnung; denn wir haben ihren Text nicht bloß aufgenommen, um Seiten zu füllen. Durch die Zollstätten, die sie namhaft macht, erscheint tatsächlich das ganze Bereich zwischen dem Passauer Walde und dem Wiener Walde in drei Teile zerlegt. Vielleicht ist auf diese Abteilung der Mark das Wort von den hiis tribus comitatibus anwendbar? Nur eine davon, in drei Vikarien oder Hundertschaften geteilt, wäre der comitatus Arbonis gewesen.

d) Drei Zollstätten, drei Grafschaften.

Wenn im späteren Mittelalter »Zollstätten vielfach mit den Grafschaften verbunden« [1]) erscheinen und sich mit Bezug auf sie, sowie auf Münzen und Märkte die Ansicht bilden konnte, dieselben gehörten ebenso wie ein gewisser Reichslehenbesitz zu der notwendigen Ausstattung jedes Grafenamtes, [2]) so ist dies in Einrichtungen begründet, die bis auf die Zeit zurückgehen, welche das Grafenamt zu einer weitverbreiteten mittelalterlichen Institution gemacht haben, auf die Zeit der Merovinger und noch mehr der Karolinger. War es Sache des Grafen, innerhalb seines Amtsbezirkes Regale für den König einzutreiben, so hatte er auch des Strom- und Straßenzolles zu warten. Grafschaftsweise wurde derselbe für den Königsschatz eingehoben. Schon in den frühesten Zeiten aber unterschied man Eingangs- oder Transitzölle und Marktzölle. Beide Arten von Zoll sind in der Raffelstätter Urkunde vertreten, und es ist vielleicht nicht immer leicht, zu entscheiden, ob wir es mit der einen oder der anderen Art zu tun haben. Werden wir aber in der Folge nach-

[1]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1894, S. 513.
[2]) A. a. O. 78.

weisen können, daß ein Salzschiff, das die ganze Strecke vom Passauer bis zum Wiener Walde passierte, dreimal Eingangszoll zu zahlen hatte, so werden wir die drei Grafschaften vor uns haben, von denen die Einleitung zur Zollordnung spricht und die vielleicht noch den Gewährsmännern Ottos von Freising vorschwebten.

Es war also Eingangszoll zu zahlen unmittelbar nach Durchschiffung des Passauer Waldes, mithin beim Eintritt in den Traungau, bei Rasdorf,[1]) oder wo sonst das Schiff hielt, um Handel zu treiben. Dadurch wird eine Mehrheit von Handelsorten oder Marktplätzen an der Donau im Bereiche des Traungaues angedeutet. Wahrscheinlich mußte, wer sich nicht schon über seine Zolleistung zu Rasdorf ausweisen konnte, Zoll an dem von ihm gewählten Marktorte zahlen; dieser Zoll beläuft sich, ohne Rücksicht auf die Ware, auf $1^1/_2$ Pfennig für das Schiff. Damit ist das Gebaren, welches bayrischen Schiffen gegenüber, die nur nach den ja doch zu Bayern gehörigen Traungau kommen, gehandhabt wird, erledigt. Weit mehr Aufmerksamkeit erfordert der Zollsatz für die eigentliche Mark, hier wird einmal genau zwischen Salz und anderer Ware unterschieden; es wird unterschieden zwischen Ein- und Verkauf und wird unterschieden hinsichtlich der Provenienz des Kaufgutes. Ich habe mir daher erlaubt, den ersten Paragraphen der Merkelschen Edition in zwei Paragraphe zu zerlegen und so weiter zu zählen, wie ich mir auch weiter erlaubt habe, die ganze Zollurkunde, soweit sie eben die Zollsätze betrifft, in kleinere Abschnitte zu zerlegen.

Zollstätte für den Eintritt in das Land unter der Enns ist Linz. Wer mit Waitz, Dümmler und Kämmel Linz, das allerdings noch im Traungau liegt, nur als entlegensten Marktplatz dieses Gaues in Betracht kommen läßt,[2]) der wird weder den bedeutend erhöhten Zollsatz für Salzschiffe noch auch die weitere Erlaubnis erklären können, nach dieser Leistung bis zum Nordwald oder Böhmischen

---

[1]) Nach (Böhmer-)Mühlbacher 1961 a »etwa an der Stelle des heutigen Aschach«.

[2]) Ganz deutlich faßt dagegen Büdinger v. a. b. S. 156 Linz als Zollstätte auf, wenn er sagt: »von Passau bis Mautern bestanden für den Wasserzoll auf der Donau allein drei Zollstätten (in Rasdorf, Linz, Eparesburg bei Mautern) außerdem im Binnenlande eine vierte an der Url (einem Zuflusse der Ips). Auch Mühlbacher gibt klar und in nicht mißzuverstehenderweise den tatsächlichen Verhältnissen Ausdruck, wenn er kurz sagt: »Zollstätten: Rasdorf, Linz, Eparesburg-Mautern«.

Böhmer-Mühlbacher, a. a. O. S. 728, Nr. 1961 a.

Wald, d. h. bis zur Wachau Handel treiben zu dürfen. Übrigens wurde ja auch an einer anderen Stelle, jetzt aber erst nach dem Eintritte ins untere Land Zoll gezahlt, nämlich an der Url ein Scheffel Salz von jedem Wagen; nur Traungauer Salz hatte freie Einfuhr.[1])

Es mag freilich auffallen, daß für sonstige Ware, die zu Schiff aus Bayern kam, zu Linz nicht nochmals Zoll gezahlt werden braucht,[2]) doch dies gilt ja auch für den Handel jenseits von Linz am linken Donauufer[3]) und gilt in weiterer Folge auch für den durch die dritte Zollstätte Eparesburg bezeichneten dritten Abschnitt der Mark,[4]) zeigt uns mithin die Mark, abgesehen vom Salzverkehre, auch in wirtschaftlicher Hinsicht als einheitliches Gebiet.

Jedenfalls ist Linz nicht schlechtweg traungauischer Marktort mit erhöhtem Marktzoll. Ich sage das nicht wegen der Höhe des Linzer Zolles für Salz: drei Scheffel; ebensoviel zahlte man Marktzoll unterhalb Eparesburg zu Mautern, oder wo sonst Salzmarkt gehalten wurde, außer dem gleich hohen Eingangszoll bei jenem Eparesburg, das noch zu Ende des X. Jahrhunderts bestanden hat. Aber unter den Traungauer Märkten würde Linz mit seinem hohen Marktzoll allerdings eine Ausnahme gemacht haben. Freilich liegt Linz, wie schon oben bemerkt wurde, ziemlich weit oberhalb der Ennsmündung; man scheint dies auch empfunden zu haben und dem Mangel einer Zollstätte, durch Gründung von Mauthausen, d. h. durch Erbauung eines Mauthauses, näher bei der Ennsmündung gelegen, abgeholfen zu haben, aber zu Beginn des X. Jahrhunderts, 100 Jahre nach der Gründung der karolingischen Ostmark, lagen eben die Verhältnisse nicht anders und erst weiter unten, bei Ips etwa, den Salzzoll einzuheben mag man begreifliche Bedenken gehabt haben. Doch es ist nicht unsere Sache, darauf weiter einzugehen, wohl aber soll auf eine weitere Möglichkeit, die eigenartige Lage der Zollstatt Linz zu erklären, vorläufig hingewiesen werden.

Für den Zoll beim Eintritt in die zweite Grafschaft gab es, wie wir wissen, noch eine andere Zollstätte, an der Url.[5]) Diese Zollstätte dürfte ebensoweit östlich von der Enns zu suchen sein,

---

[1]) §§ 5 (6) und (7).
[2]) § 1 (2).
[3]) § 6 (9).
[4]) § 7 (10).

als Linz westlich von der Ennsmündung. Wie nun, wenn diese verschiedene Lage sich aus der ungleichen Verteilung der zweiten Grafschaft an beiden Donauufern erklärt, wie wenn die westliche Erstreckung derselben im Norden des Stromes wirklich bis Linz oder noch weiter ging, im Süden nur bis etwa Wallsee oder Strengberg? Wir kommen auf diese Erwägung im Schlußartikel zurück, in den unmittelbar folgenden Erörterungen sehen wir vorläufig davon ab.

Während nun Salzschiffe nach Leistung des Linzer Zolles und solche mit anderer Ware nach Leistung des Zolles zu Rasdorf auch unterhalb Linz, also in Ips und Pechlarn, landen und handeln konnten, war dies unterhalb Melk während der Fahrt durch die Wachau nicht mehr gestattet. Man näherte sich einer dritten Zollstätte, die, wenn Landungen im Bereiche der silva Nortwalt erlaubt gewesen wären, leicht durch Schmuggel umgangen werden konnte. Dieser dritten Zollstätte ist der dritte Abschnittt oder der § 7 (10) der Zollordnung gewidmet, wir werden uns mit ihm noch eingehender beschäftigen. In den zwei letzten Paragraphen, welche den vierten Abschnitt bilden, ist vom Handel mit Salz und anderen Waren bei den Mährern die Rede. Das berührt uns weiter nicht.

So war in gewissem Sinne das Gebiet der Ostmark Bayern und dem Reiche gegenüber durch den Eingangszoll bei Rasdorf gekennzeichnet. Wer nicht Salz führte, konnte nach Zahlung jenes einen und halben Pfennigs auch jenseits der Enns, ja selbst, wenn er nicht zu den Mährern ging, unterhalb der Wachau Handel treiben. Salzschiffe aber mußten, wenn sie zwischen Linz und Melk verkaufen wollten, drei Scheffel, wenn sie zwischen der Wachau und dem Wiener Walde ihre Ware absetzen wollten, weitere sechs Scheffel von ihrer Fracht und falls sie zu den Mährern gingen, noch einen Schilling opfern. Daraus ergibt sich eine gewisse Einteilung der Mark, die sich aber nicht ganz mit unseren überlieferten Vorstellungen deckt. Zwar dem Stromstücke zwischen Rasdorf und Linz, beziehungsweise dem Passauer Walde und der Ennsmündung entspricht der Traungau, aber dem Stücke zwischen der Enns und Mautern entspricht nur ein Teil der Markgrafschaft, die wir gewöhnlich bis zum Wiener Walde reichen lassen, so daß es also für die engere Markgrafschaft zwei Zollstätten gegeben hätte, jene bei Linz für das obere Land, etwa was man heute auch Waldviertel nennt, und jene bei Eparesburg für den unteren Teil der Mark-

grafschaft. Und wenn wir eben der Meinung gewesen sind, diese Zollstätten hätten einzelnen Grafschaften entsprochen, so ist schon mit diesem Hinweis auf die herkömmliche Meinung ein bedeutendes Hindernis gegeben. Denn zwar hinsichtlich des Traungaues ist kein Zweifel zu hegen, daß er eine Grafschaft vorstellen konnte, auch zu Zeiten selbständige Grafschaft war, so vielleicht schon 814, 820 und 827,[1]) und sogar noch nach der unglücklichen Ungarnschlacht oder richtiger während der ungarischen Zeit des Landes unter der Enns, im Jahre 930, in welchem ein Edelmann namens Degenhart, einen Besitz, den ihm früher ein Edelmann namens Madehelm überlassen hatte, nämlich »in Trungouue hobas V ad Vilisam iuxta Pahamannum in comitatu Megenhardi[2])« dem Erzbischofe Adalbert von Salzburg zueignet.

Für den Traungau mithin mag der Rang einer Grafschaft oder Zugehörigkeit zu einer solchen nicht bestritten werden, allein für die nächstöstliche Grafschaft hält man das ganze Gebiet von der Enns bis zum Wiener Walde. Dagegen vorläufig nur ein Wort. Auch das Land von der Enns bis zum Austritte der Donau aus der Wachau und ihrem Eintritte ins Tullner Becken, bis zur Traisen etwa, könnte ganz gut eine Grafschaft vorstellen, hat auch im XII. und XIII. Jahrhundert tatsächlich die große Peilsteinische Grafschaft in sich aufgenommen und noch immer einen Überschuß von Landgerichten an der Enns am Ramingbach und an der oberen Ips erzielt.[3])

Mit solchen Erwägungen aber ist einerseits die karolingische Grafschaft zwischen Enns und Wachau noch nicht gegeben und anderseits die dritte Grafschaft, für die etwa das Gebiet von der Wachau bis zum Wiener Walde übrig bliebe, auch nicht einmal aus dem Stadium der Fraglichkeit herausgehoben. Und es hilft wenig, wenn wir dieses Bereich außer Betracht setzen, die dritte Grafschaft schon jenseits des Wiener Waldes in »Pannonien« suchen und den Einwand zu großer Entlegenheit der zugehörigen Zollstätte Eparesburg durch den Hinweis entkräften wollten, daß ja auch Linz, die Zollstätte für das Land zwischen Enns und Wachau, ziemlich weit

---

[1]) Siehe oben S. 13 f. und 19.

[2]) Iuvav. Anh. 142, Strnadt, Peuerbach, im 22. Bande der Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns (27. Bericht des Museum Francisco-Carolinum) S. 58.

[3]) Die Landgerichte Burg-Enns, Steier und Hollenburg-Göstling, deren letztes aus dem Landgericht Steier hervorgegangen ist, daher die Leistungen an den dortigen Pfleger. Archiv XXV, 69, § 14.

oberhalb der Ennsmündung liege. Letztes ist allerdings richtig, und wenn die Zollordnung von Raffelstätten nicht ausdrücklich die Ermächtigung zur weiteren Talfahrt für Salzschiffe an die Leistung bei Linz knüpfen würde, und ausdrücklich gesagt würde, daß sich diese Erlaubnis bis zum Böhmischen Wald, d. h. bis zum oberen Eingang in die Wachau erstrecke, man könnte jene flüchtige Übersetzung hinnehmen, die wir oben zurückgewiesen haben, und Linz nur für einen mit besonders hohem Marktzoll für Salz ausgestatteten Marktort des Traungaues gelten lassen. Aber, obgleich nun das oberhalb der Ennsmündung gelegene Linz als Zollstätte für den Eingangszoll in das Land unter der Enns feststeht, so kann doch nicht Eparesburg als Zollstätte für den Transit nach dem Lande östlich vom Wiener Walde gedacht werden. Nicht etwa, weil die Entfernung von der Wachau bis zum Wiener Walde zweimal so groß ist als die von Linz bis zur Ennsmündung; die Analogie verbietet sich aus einem ganz anderen Grunde. Denn man könnte ja allenfalls auf Grund einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 859,[1]) Pannonien bis zur Tulln reichen lassen, wodurch der große Abstand von Eparesburg — das so nahe bei Mautern lag, daß es im X. Jahrhundert mit diesem zusammengeworfen werden konnte — zwischen Mautern also und dem mons Cetio um ein Drittel verkürzt würde. Gewiß könnte man jetzt schon im Hinblicke auf Linz auch Eparesburg für die Zollstätte nach Pannonien hinein erklären, aber, wir müssen wiederholen, die Analogie mit Linz ist aus anderen Gründen nicht statthaft. Ja, würde Tulln als der nächste Marktplatz für den Salzhandel bezeichnet werden, dann stünde die Sache anders, man könnte sich mit jener Zusammenhaltung zufrieden geben. Allein, was ja eigentlich Wunder nehmen muß, schon in Mautern wieder, in dem so nahe gelegenen Mautern, mußten, wenn dort eben Salzmarkt war, die Salzschiffe wiederum drei Scheffel von ihrer Ware Zoll entrichten. Es müßte mithin schon Mautern nach Pannonien hinüber gehören, oder, wenn man will, Pannonien müßte noch über die Tulln ja selbst über die Traisen hinüber ins ostmärkische Gebiet gereicht haben, hätte demnach weitaus die größere Hälfte des heutigen Niederösterreich südlich der Donau umfaßt.

Das wird nun aber unseren Landeshistorikern denn doch zu arg sein. Pannonien soll bis zur Wachau gereicht haben? Unmöglich. Und ich selbst erschrecke vor meiner Kühnheit, ich trete den

[1]) Böhmer-Mühlbacher 1397.

Rückzug an und bin zu Unterhandlungen geneigt. Nicht Pannonien, sage ich trotz der Urkunde von 859, nicht Pannonien, nur eine ganz östlich am Wiener Walde gelegene Grafschaft ist jene dritte Grafschaft der Raffelstätter Zollordnung, und Eparesburg ist ihre Zollstätte. Man gesteht mir auch das nicht zu. Mautern, so ruft einer der Vorkämpfer im Streit, Mautern und selbstverständlich auch Eparesburg, liegen in der karolingischen Periode im sogenannte Grunzwitigau, d. h. an dessen Ostgrenze, nächst der Traisen, an deren rechtem Ufer schon wieder der Gau Traismafeld beginnt. Und da diese beiden, wenn sie auch nur »Untergaue« »Unterabteilungen oder Gerichtsbezirke der Markgrafschaft gewesen sind und nur in diesem Sinne Gaue hießen[1])« . . . denn doch höchstwahrscheinlich die Grundlage bilden, auf welche »die drei alten Marktstätten des Landes Niederösterreich zurückgehen, wobei man östlich vom Traismafeldgau sich recht gut (?!) noch einen dritten Gau denken« könne, so ist weiter klar, daß der Grunzwitigau noch tiefer ins Waldviertel hineingereicht haben müsse, wenn nicht gar bis hinauf zur Enns.

Büdinger, welcher der nunmehr doch gelungenen Lokalisierung des Grunzwitigau am nächsten gekommen ist,[2]) verlegt noch Heimberg bei Külb dahin[3]) und weiterhin auch das Bereich zwischen Enns und Erlaff.[4])

Es wären leicht auch solche Angriffe abzuwehren, immer wieder unter Hinweis auf Linz. Wie dieses, obwohl Zollstätte für das Land unter der Enns, oberhalb der Ennsmündung liegt, so könnte auch Eparesburg und Mautern dazu für ein meinetwegen an der Traisen beginnendes neues Komitat oder einen solchen Untergau Geltung gehabt haben. Ich verschmähe dies, eben weil Mautern nicht mehr Zollstätte, sondern schon Marktplatz in der neuen Grafschaft sein müßte, greife aber dafür die Frage um den Grunzwitigau auf. Diese Frage ist nämlich eben durch Vancsas Untersuchungen um ein Erhebliches der Lösung näher gebracht worden, was bei aller Gegnerschaft gegen die dabei zutagetretende Auffassung der tres comitatus ausdrücklich anerkannt werden muß. Auch Vancsa ist in weiterem Anschluß an eine Kritik der Aus-

---

[1]) Vancsa, a. a. O. 541.
[2]) A. a. O. 171, Anm. 4.
[3]) A. a. O. Anm. 3.
[4]) A. a. O. S. 220.

führungen Guppenbergers[1]) zu wertvollen Ergebnissen gekommen. Und zwar sind es hauptsächlich zwei Momente, durch die Vancsa unsere Erkenntnis gefördert hat. Einmal hat er die Kremsmünsterer Stiftungsurkunde von 777,[2]) soweit sie vom Grunzwiti spricht, als interpoliert ausgewiesen, wodurch die größte Schwierigkeit, den Grunzwitigau nach Niederösterreich zu verlegen, gefallen ist. Dann aber ist es ihm gelungen, die bereits von Kleinmayer[3]) und Keiblinger[4]) vorgenommene Identifizierung von Grunzita mit Gründs bei Wölbling zu bestätigen, vor allem aber die schon von Büdinger mit großem Glück versuchte Lokalisierung der Ortsangaben in der Urkunde von 828[5]) noch weiter zu führen, zu berichtigen und derart zu vervollkommnen, dass nur noch wenig zu bestimmen übrig bleibt, was auch wohl nie sich wird bestimmen lassen, und daß die Lage der Schenkung von 828 nunmehr nicht zweifelhaft sein kann. Allein an einer Frage, nämlich an der Frage nach der Bedeutung des Namens Grunzwiti rührt Vancsa fast gar nicht, und gerade die soll uns zunächst beschäftigen.

e) Der Name Grunzwiti.

Nicht nur uns macht dieser Gau- oder Ortsname einen befremdlichen Eindruck und verursacht die Erklärung des Namens Grunzwiti in seinen verschiedenen Erscheinungsformen Kopfzerbrechen, nein, auch jene Schreiber, die dieses Wort in Kopialbüchern eintrugen oder etwa in einer echten Urkunde unterschoben, wußten nicht, was damit anzufangen. So hat die Urkunde von 777, eben die, welche Vancsa der österreichischen Erklärung aus dem Wege geräumt hat,[6]) in der Schreibung des Passauer Kodex Grunzinwrten, was allerdings leicht in Grunzinwiten zu ändern ist, schon im Hinblick auf den Codex Fridericianus der Grvnzwitim hat.[7]) Der passauische Schreiber leitet also, wie das auch ältere Germanisten allgemein getan haben, den Ortsnamen von einem

[1]) Lambert Guppenberger, der Pagus Grunzviti (Grunzwin), im I. Jahresbericht des bischöflichen Privat-Gymnasiums am Collegium Petrinum in Urfahr 1898.

[2]) Urkundenbuch des Landes ober der Enns II, 4.

[3]) Juvavia 345.

[4]) Geschichte von Melk I, 71, Anm. 1.

[5]) Böhmer-Mühlbacher 850 (824).

[6]) A. a. O. 537.

[7]) Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 5, Anm. 6.

Personennamen ab: Grunzo aus Grumizo, wie Grinzo in Grinzing — das auch schon einmal für Grunzwiti hatte herhalten müssen — aus Grimizo.[1]) Und man wird dieser Namenserklärung jedenfalls den Vorzug größerer Schmackhaftigkeit oder doch geringerer Geschmacklosigkeit zugestehen müssen, gegenüber der jüngsten, welche etwas »grunzen« gehört hat[2]) und falls auch sie Grunzwiti mit Grünz oder Gründs bei Oberwölbling in Zusammenhang bringen will, — wogegen nicht viel einzuwenden ist — im buchstäblichen Sinne die Deutung sehr naheliegend hätte; denn keine Viertelstunde weit den Bach aufwärts finden wir bei Grünz das Dorf Schweinern — d. i. zu den Schweinezüchtern.

Man legt sich eben die Dinge zurecht wie man kann; so ist es auch vorzeiten mit Grunzwiti geschehen. In Salzburg, so scheint es wenigstens, machte man Gruncita daraus. Vancsa meint, man habe dabei an ein nahe bei Salzburg gelegenes Dorf gedacht, wohl an jenes Grünzing, das Hauthaler in der Ausgabe der Salzburger Traditionsbücher für Grincita gesetzt hat;[3]) und ich weiß nicht, ob er nicht auch gut getan hätte, wenigstens hinsichtlich der Schenkung von 989 bei dieser Auffassung zu beharren. Doch könnte auch die offene der englischen ähnlichen Aussprache das w zur völligen Verflüchtigung geführt haben, so daß sich Gruncita auch unmittelbar aus Grunzwita ergeben haben könnte. Nach alledem scheint Gruncita bis auf weiteres für die Namenserklärung ebensowohl auszuscheiden wie das Grunawita der aus späterer Überlieferung erhaltenen Herrieder Urkunde von 831,[4]) das mir aber wieder nicht ein bloßer Schreibfehler zu sein scheint, sondern ein Lesefehler oder gar ein mißglückter Versuch, sich Grunzwiti zurechtzulegen. Dabei hat der Copist vielleicht an das als Ortsnamen nicht selten begegnende Kronawet, Kronabiten (juniperus) gedacht, dessen zweites Wort sich auch nach seiner Bedeutung genau mit dem wit in Grunzwiti deckt. Sogar die älteste echte Nennung in der Urkunde von 828[5]) beziehungsweise im Lonsdorfer Kodex, welche von einem pago Grunzwin (!) spricht, zeigt völliges Abhandenkommen des

[1]) Büdinger, a. a. O. 170, Anm. 6 erklärte Grunzinwîti für die vollere Form.

[2]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1900 (XXXIV), S. 535, Anm. 1.

[3]) Salzburger Urkundenbuch I, Traditionscodices 253, Anm. 3, doch vgl. die Berichtigung auf der Innenseite des rückwärtigen Umschlages von Heft III.

[4]) Münchener Sitzungsberichte 1892, S. 121.

[5]) Böhmer-Mühlbacher 850 (1. Auflage 824).

Verständnisses für die ursprüngliche deutsche Wortform. In diesem Falle schreibt aber der Codex Fridricianus in Kremsmünster Grunzwiti.[1])

Wohin der Kremsmünsterer Schreiber dachte, wenn er wiederholt über das im übrigen ziemlich gut geschriebene Grunzwiti zur Namenserklärung Grv̊nzfurt, Grvnzwv̊rt in der Zwischenzeile setzte, vermag ich nicht zu ergründen.[2])

Man sieht, wie wenig sich die Schreiber bei Grunzwiti und seinen Nebenformen zu denken vermochten, Beweis genug, daß die fragliche Ortsbezeichnung im XIII. und XIV. Jahrhundert schon ganz außer Gebrauch gekommen sein muß, wie wir denn auch schon aus dem XI., ja vielleicht bereits aus dem X. Jahrhundert gar keinen Beleg mehr dafür erlangen können.

Übergehend zu einem flüchtigen Versuch, die Bedeutung des eigenartigen Ortsnamens festzustellen, müssen wir zunächst bemerken, daß, solange wir an der Möglichkeit deutscher Erklärung festhalten, Gründs oder Grünz bei Wölbling zunächst sich doch wohl als einer jener Genitive von Personennamen darstellt, die nicht selten ohne weiters als Ortsnamen hingenommen werden, wobei dort »Hof« »sidele« und ähnliches zu ergänzen kommt. In Verbindung mit Heim finden wir es in den württembergischen Ortsnamen Grundesheim, Grunzheim. Schwieriger freilich ist es, zu sagen, welcher Personenname vorliegt. Wenn dem ahd. Hrund[3]) = dea, mulier, der später begegnende Frauenname Grün entsprechen sollte,[4]) oder einem sonst nicht belegten mhd. oder ahd. Grunt, Grunta, so könnte dessen Genitiv Grundes zu Grunds, Grünz geworden sein. Aus eben diesem ursprünglichen Genitiv ließe sich Grunzwiti, d. i. Grundes-holz oder -wald ableiten, wenn nur nicht für das IX. Jahrhundert das vollständige Fehlen der ursprünglicheren Form Grundes-witi im höchsten Grade befremden müßte. Daneben könnte man aber auch Grunzwiti als Ergebnis einer Art Zusammenziehung etwa aus Grund z' witi, d. h. etwa die Lichtung im Walde auffassen. Die Beschränkung im Gebrauch dieses Wortes »Grund«, die Frommann in gewissen Gegenden will wahrgenommen haben,

---

[1]) Hagn, a. a. O. S. 11, Anm. 6.

[2]) Auch im Anhang und zwar im Artikel de causa ecclesiarum, a. a. O. 369: wird Grv̊nzfv̊rt geschrieben.

[3]) Förstmann, Personennamen, 1900, Sp. 920.

[4]) Schmeller-Frommann I, 1000.

wonach nur Seitentäler als Gründe bezeichnet werden, trifft in unserem Falle nicht zu, indem gleich unterhalb der Einmündung der Traisen in die Donau einige Donauinseln und Auen als Gründe bezeichnet werden, so die Haidengründe oberhalb Breuwitz und die Donauinsel »Großer Grund« bei Ponsee. Allein überdem bewässert ja die den Grünzwitigau bespülende Traisen ein Seitental. Dann wäre etwa das Traisental inmitten jenes großen Waldgebietes ein für Kaufleute und Ansiedler besonders merkwürdiger Anziehungspunkt und Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit erschienen und nach ihm hätten sie das ganze nach Niederwerfung der Avaren deutscher Kolonisation zugewendete Gebiet genannt.

So gewiß nun aber der Bayer in seiner Volkssprache Grund für Tal,[1]) und »zu« für »in«[2]) liebt, so fraglich muß anderseits die Verwendung einer solchen Zusammensetzung als eines Wortes erscheinen, die freilich nicht lange vorgehalten hätte. Das würde nicht besser werden, wollte man statt Grund jenes zu Ortsnamensbildung im Fichtelgebirge sehr stark herangezogene noch nicht genügend aufgehellte »Grüen« einsetzen.[3]) Worte, auch Composita müssen, sollen sie auch nur halbwegs im Sprachverkehr haltbar sein, ein festeres organisches Gefüge darstellen, als es die Zusammenstellung dreier selbständiger Worte, nämlich zweier durch ein Partikel in Beziehung gebrachter Substantive ist.[4]) Und dabei müßte für die immerhin auf das IX. Jahrhundert zurückgehende Überlieferung auch hier wieder der bei aller sonstigen Verschiedenheit doch regelmäßig wiederkehrende Ausfall des Vokals in der Partikel, also z' statt ze aus zu, im höchsten Maße auffallen; denn niemals begegnet Grundzewiti, nur Grunzwiti. Mit einem Worte, höchstens als eine nachträglich auf ein ähnliches Wort von anderer

---

[1]) Schmeller, a. a. O. 1004.

[2]) Statt ze könnte auch das ältere az in Betracht kommen.

[3]) A. a. O. 1002 f.

[4]) Erst das Hinzutreten eines Verbums, das hier aber fehlt, die Herstellung eines Satzes also, bewirkt Lebensfähigkeit. Vgl. Vergißmeinnicht, Stelldichein, besonders die als Eigennamen beliebten Imperative, wie Schlagindweit, Küssenpfennig, Thudichum, Thunichtgut, Thugut u. s. w. Auch jene Fälle, in denen das aus Bindewort und Geschlechtswort zusammengezogene zemî, zem für m an den nachfolgenden mit einem Vokal beginnenden Personennamen dauernd abgibt, und so Ortsnamen entstehen, wie Motten aus »zem Otten«, Merkenbrechts aus »zem Erchenbrechts« gehören nicht hieher. Vgl. Schmeller-Frommann, I, 1549. Daß mit z anlautende Ortsnamen aus ähnlichen Verschmelzungen mit ze oder az entstanden sind, wird stark bezweifelt.

Bedeutung übertragene, den neuen Ansiedlern in der Ostmark geläufige Gedankenverbindung könnte man jenes Grun z' witi gelten lassen. Doch welches soll dieses ursprüngliche Wort gewesen sein?

Um die Frage zu beantworten, können wir noch immer aus dem deutschen Aussehen des Stammes Grunzwita oder Grunzwiti Anhaltspunkte schöpfen. Es scheint sich um ein Waldgebiet oder eine Ansiedelung in oder nahe dem Grenzlande zu handeln. Tatsächlich beginnt dort, wo die in der Urkunde von 828 näher umgrenzte Landschaft doch wohl gelegen sein muß, jenes große Waldgebiet, das sich mit kurzen Unterbrechungen bis zur Enns hier fortsetzt. Zwischen Traisen und Enns liegt jener Forst, jener breite Waldgürtel, den man im Westen den Ennswald nannte, und der noch im XIV. Jahrhunderte nur durch Einführung von Kartäusern entsprechend ausgerodet werden konnte. Im VIII. Jahrhunderte aber wird dieser Wald, der auch das Land nördlich der Donau bedeckte und ihm zur Bezeichnung des Waldviertels verhalf, als Grenzgebiet gegen die Avaren gedient haben. Man wird ihn vielleicht geradezu als Grenzwald bezeichnet haben. Deutsche nun mieden absichtlich diese Grenzwälder, wenn sie sich um Grund und Boden für neue Besiedelung umsehen mußten; sie wollten nicht aussichtslose Arbeit in Feindesnähe verrichten, eine Arbeit, die ja nur dem Feinde Vorschub leisten konnte. Wohl aber hatten sich Slaven, und zwar ziemlich zahlreich im Waldgebiete zwischen Traisen und Enns angesiedelt, und Kämmel kann gerade für dieses Gebiet die meisten Belege für slavische Besiedelung aus Urkunden und Ortsnamen beistellen, unter anderen auch die recht bezeichnende Benennung des Gebietes südlich der Donau und östlich von der Enns als Vinidorum marcha, Wendenmark.[1])

Nun waren auch in pago Grunzwiti, wie die Urkunde von 828 berichtet, Slaven angesiedelt, und zwar werden diese, damit alle Verwechselung mit dem Begriff der Hörigkeit hintangehalten bleibe, freie Slaven genannt, wobei natürlich an Barschalke nicht zu denken ist. Sonach könnte Guppenberger, so sehr er mit seiner Lokalisierung irre geht und so sehr er die Zurückweisung Vancsas vedient, mit seiner Deutung von Grunzwiti auf »Grenzwenden« der

---

[1]) Kämmel, a. a. O. S. 162 ff. für unsere Frage, S. 167. Im Norden der Donau entsprechen ihr die Riedmark und die Waldemark.

Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man es auch mit der Worterklärung sich gewiß nicht so bequem wird machen können, wie er getan hat.[1])

Die Kaiser Ludwig und Lothar also schenken dem Kloster Kremsmünster ein Gut, das an den alten Passauer Besitz St. Pölten[2]) angrenzte, und am Ostrande des großen Dunkelsteiner Waldes lag, der die ganze Hochfläche zwischen Donau, Fladnitz und Pielach bedeckt. Die Feststellung der Grenzen dieses Besitzes hat mancherlei Schwierigkeiten verursacht, obwohl man schon seit Frast und Büdinger wußte, daß die Schenkung im Gebiete der Traisen liegen müsse. Um ein erhebliches ist die Frage durch Vancsas eingangs erwähnte Untersuchung der Lösung genähert worden, indem er auf den Flinsbach[3]) und den Sommerberg bei Mamau hingewiesen hat. Die hoho gapleichun ist wohl der Wagram des Traisentales.[4]) Die Schenkung entspricht annähernd dem Territorium der späteren Herrschaft Viehofen.

Dieser ganze Besitz also lag im Gau Grunzwiti. Was hindert uns nun ihn in das Bereich des Grenzwaldes zu verlegen, den Slaven besiedelt hatten und dem sie wohl auch den Namen gaben. Ob sie sich aber als Grenzer, etwa hroncití von asl. hroniza, serb. hronce, nsl. granica Grenze aus hron, Rand[5]) — auch Name des Flusses Gran — oder als Bergbewohner goronciti bezeichnete, werde ich nie entscheiden wollen, das mögen sachverständige Slavisten besorgen. Den Germanisten aber bleibt meines Erachtens nur das eine übrig,

---

[1]) I. Jahresbericht des bischöflichen Privatgymnasiums zu Urfahr, 1898, S. 28.

[2]) So jetzt auch A. Grund, Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken, 1901 (Geographische Abhandlungen von Prof. Doktor M. Penck in Wien, VIII, 1), S. 60; Vancsa trug noch Bedenken.

[3]) Woran übrigens schon v. Meiller gedacht, der noch ein zweites sehr wertvolles Zitat aus dem XI. Jahrhundert bringt, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich I, 158.

[4]) Ein »Gut«, wie Grund a. a. O. meint, ist es freilich nicht, nur eine Örtlichkeit und nach der sehr entsprechenden Erklärung von Müller und Grienberger bei Vancsa a. a. O. S. 539. Anm. 1 eine durch Erdabrutschung entstandene steile Stelle.

[5]) Ein kürzlich in meinen Besitz übergegangenes »Vollständiges Wörterbuch der böhmisch-deutsch und lateinischen Sprache«, von Franz Johann Tomas aus dem Jahre 1791, belegt auf Seite 233 hranice zunächst mit Scheiterhaufen, dann erst mit Grenze, so daß vielleicht auch das gar aus dem Slavischen stammende Grenze zunächst den »Grenzverhau« bedeutet.

das in salzburgischen Aufzeichnungen überlieferte Gruncita als die älteste, ursprünglichste, von den Slaven übernommene Namensform hinzunehmen und zu untersuchen, ob das in den übrigen Formen vor i auftauchende w laut-physiologisch oder, wie ich meine, durch den Wunsch der Andeutschung zu erklären ist, und, ferner zu untersuchen, was es mit den Auslaut a einiger Formen auf sich hat. Wenn Vancsa mit seiner Vermutung wenigstens teilweise Recht haben sollte, daß »der Hof, beziehungsweise das Dorf . . . richtig (!) Grunzwita, der Gau Grunzwiti geheißen« habe, wenn also der Gau nach den Grenzern oder Berglern genannt war: Grunciti, so scheint Gruncwita vielmehr, abgesehen von der Deutung auf wit, d. i. Wald, ein verunglückter Versuch zu sein, das Stammwort, auf welches Grunciti zurückging, herzustellen. Man hätte Grunce sagen sollen, das vielleicht aus goriance entstanden oder besser und einfacher »hronce«, Grenze, ist. Und auf dieses Hrunce, Grunce, nicht auf ein Gruncita scheint mir auch unmittelbar jener Grünz bei Wölbling und Schweinern zurückzugehen, es bedeutet wohl schlechthin »an der Grenze«.[1]) Das deutsche Volk hätte sich mithin auch in diesem Falle durch halbgelehrte Spielereien nicht irre machen lassen und das übernommene slavische Wort weiter entwickelt. So haben wir hier einen ähnlichen Fall, wie bei jenem Mochinlê, das durch gelehrte deutsche Namensdeutung aus dem slavischen Mogilev entstanden, doch nicht ortsnamenbildende Kraft inne hatte. Der deutsche Ort, der an der Stelle von Mogilev gelegen sein dürfte, ist aus dem deutschen Synonym »zu den manegen Lebaren« hervorgegangen:[2]) Mallebern. Als eine besonders gut gelungene Eindeutschung kann man nun Grunzwiti gewiß nicht bezeichnen; ein weit besseres Ergebnis liegt uns in dem Namen des Dunkelsteiner Waldes vor, der gewiß ebensowohl auf ein slavisches Wort zurückgeht, wie das Dunkelstein im Püttener Gebiete.[3])

---

[1]) Der Grünsbach, ein Zufluß der Traisen bei Grünau, der einer Ortsgemeinde von zerstreuten Häusern den Namen gibt, geht vielleicht auf dieselbe Bedeutung zurück: Grenzbach.

[2]) Richard Müller in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXIV, 150 ff. teilweise in starker Polemik gegen meine Ausführungen a. a. O. XXXIII, 453 ff., auf die ich bei geeignetem Anlasse zurückkomme.

[3]) R. Müller in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1890, S. 207.

f) Grunzwitigau und Traismafeldgau identisch.

Ist sonach der pagus Gruncwiti in Befolgung altfränkischer Sitte nach den Bewohnern,[1]) nach den slavischen Hronciti benannt, nach den Grenzern, die ihn bewohnten, und beschränken sich alle urkundlichen Nennungen nach dem bisherigen Stande der Forschung eigentlich nur auf einen kleinen Raum, auf den schmalen Landstreifen zwischen dem Dunkelsteiner Walde und der Traisen, so könnte die Frage aufgeworfen werden, was man sich unter dem allerdings nur zweimal auftauchenden pagus Grunzwiti dachte. Ganz sicher nicht den ganzen Landstrich zwischen Enns und Traisen. So gewiß uns besonders im Westen dieses Berglandes die Bezeichnung marcha begegnet,[2]) welche Tudichum[3]) und nach ihm Sohm[4]) mit der Zent, also mit dem fränkischen Untergau gleichstellt, so gewiß mangelt es an Beurkundungen, welche den Bereich zwischen Pielach und Enns betreffen, an der Bezeichnung pagus für Landschaft (französisch pays), Gau, also auch an der Benennung Grunzwitigau, und es ist, ganz abgesehen davon, daß Besitz in einem Landstrich nichts für amtliche Macht daselbst beweist, ein ganz willkürliches Vorgehen, wenn Büdinger den Grafen Günther wegen seines Besitzes zwischen Enns und Erlaf zum Grafen im Grunzwitigau stempelt.[5])

Der »Grunzwitigau« ist mithin kein großer Gau; aber was ist er denn, wenn er doch vorhanden ist? Augenscheinlich nur die nächste Umgebung eines Anwesens, in dem der neue deutsche Amtmann mit seinem stets unter Waffen stehenden Gefolge seinen Sitz aufgeschlagen hatte. Im Bereiche dieses Amtssitzes ließen sich die deutschen Bistümer Grundstücke schenken; hier siedelten sie ihre Holdschaft an, während die deutsche Besiedelung des weiteren Umkreises doch wohl von demjenigen Teile der erobernden Heeresmacht besorgt worden sein dürfte, von jener Jungmannschaft, die gleich im Lande verblieb.[6]) Es wäre darnach wohl möglich, daß

---

[1]) Sohm, a. a. O. S. 12.

[2]) Dagodeos marcha, 863, VI, 16, Böhmer-Mühlbacher 1409, die Besitzung Wolveswanc grenzt an die marcha Sancti Stephani, 903, Urkundenbuch ob der Enns II, 49. Kämmel bezieht dies auf Passau a. a. O. 245, Anm. 1.

[3]) Gau- und Markverfassung, 127 ff.

[4]) A. a. O. 209.

[5]) Österreichische Geschichte, S. 220.

[6]) Etwa auf den Besitzungen der Grafen oder den königlichen Fiskalgütern; doch gab es schon damals weit vorgedrungene Freisiedler, Grund. a. a. O. S. 60 f.

dieser Gau Grunzwiti dem fränkischen pagus entsprochen habe, wobei ich einstweilen noch gar nicht fragen will, ob »ein Gau im weiteren oder einer im engeren Sinne« gemeint ist. Zweifelhaft könnte mir eines scheinen.

Wir begegnen nämlich zum Jahre 868 ganz plötzlich, aber in nur einmaliger Nennung, einem Gau Traismafeld in der Grafschaft Wilhelms, offenbar nach der Traisen genannt, in dem Drousinindorf liegt, wie man meint, Trasdorf südlich von Zwentendorf an der Donau. Man hat nun aus dem Umstande, daß vor und nach 868 je einmal, 828 und 888, von einem Gau Grunzwiti die Rede ist, das Nebeneinander zweier ostmärkischer Gaue gefolgert, wovon der eine der Grunzwitigau westlich, der andere, der Traismafeldgau östlich der Traisen gelegen sei. Allein ebensowohl könnten wir es mit nebeneinander bestehenden Namen für ein und denselben Gau zu tun haben. Daß der ältere Name nach sechzig Jahren wieder einmal amtlich auftaucht, nachdem schon der neue amtlich in Gebrauch gekommen, würde nicht befremden müssen.

Das ist vielleicht auf den einzigen Umstand zurückzuführen, daß der Kremsmünsterer Besitz im Grunzwitigau nachmals in Heimos Stände übergegangen ist, was allerdings erst zu beweisen wäre. War ja, wie schon gezeigt, das Wort wie der Begriff Gau in der Ostmark neu, fast nirgends eingebürgert, nirgends heimisch. Warum sollte man nun nicht den älteren undeutschen Gaunamen, Grunzwiti, der freilich Volksname war, den man aber seit einem Menschenalter nicht mehr verstand, durch einen neuen ersetzen, und zwar durch den, welche die Besiedler des Traisentales ihrer Landschaft gaben: Traismafeld. Gewiß würden wir in der Sache klarer sehen, wenn die Gaubezeichnung in der Periode der karolingischen Ostmark öfter als die dreimale vorkäme, über die wir verfügen, und für einen weiteren Umkreis, als für den engen Bereich von Grünz bis Trasdorf und von Flinsbach bis zur Traisen; allein, was wir sehen, gestattet uns wohl die Annahme alternierender Benennung für ein und dieselbe Landschaft. Und selbst in dieser Ausdehnung ist dann der einzige Gau, dem wir in der karolingischen Ostmark begegnen, noch immer ein kleiner Untergau, ein zweinamiger Gau, ein Gau mit einem halbslavischen und einem deutschen Namen, noch lange nicht so umfangreich, wie sein Nachfolger in der Babenbergerzeit: das Landgericht auf dem Tullnerfelde. Wie dieses noch gegen Ende des XIV. Jahrhunderts auf das linke Ufer der Traisen, bis nach Karlstetten reicht,

also gerade mitten in das Bereich der Kremsmünsterer Schenkung von 828, und sich späterhin sogar noch weiter über die Traisen hinüber erstreckt hat, so dürfte auch in karolingischer Zeit dieses Gewässer nicht Grenzfluß gewesen sein, da er ja doch vielmehr die segenspendende Lebensader eines fruchtbaren Tales inmitten fast noch undurchdringlicher Waldung war. Und so sehen wir denn auch ihren Namen, den Namen Traisma, in ältesten Aufzeichnungen, nicht bloß für Örtlichkeit gebraucht, die an ihrem linken Ufer lagen, wie etwa für das spätere St. Pölten, sondern auch für Ansiedelungen und Besitz am rechten Ufer, so für Traismauer und St. Andrä.[1])

Zu dieser Annahme und zur Identifizierung von Grunzwiti und Traismafeld führen nun aber noch anderweitige Erwägungen sowohl von der einen wie von der anderen Seite.

Wir haben gehört, wie die nicht gerade spärlichen Ortsnennungen aus dem Bereich zwischen Enns und Wachau in der Karolingerperiode niemals durch Beigabe des Gaunamens festgelegt werden, folglich auch nicht als im Grunzwitigau gelegen erscheinen, obwohl einige von ihnen dem oben umschriebenen Bereich recht nahe kommen. Das ist nach meiner Erklärung dieses Namens ganz begreiflich. Die Slaven der eigentlichen Slavinia, d. h. des Gebietes zwischen Enns und Pielach haben jedenfalls nur ihre am meisten östlich wohnenden Stammesgenossen, die den Avaren am nächsten gewohnt hatten, als Hronciti, als Grenzer, bezeichnet. Das waren eben die Slaven, die schon an der Traisen wohnten, vielleicht schon jenseits derselben im Tullnerfeld und wo sonst man hier in späterer Zeit Spuren slavischer Besiedelung findet. Demnach möchte die Benennung Grunzwiti vielmehr auf das Land zwischen Wachau und Wiener Wald passen, als für jenes zwischen Enns und Pielach und man wird bei weiteren Versuchen, die Nennungen mit Grunzwiti zu lokalisieren, mit dieser Möglichkeit rechnen müssen. So gleich bei den Schenkungen an Witagowo und Heimo und beim salzburgischen Besitz an der Traisen.

Es ist ja jedenfalls nicht reiner Zufall, daß von den beiden Urkunden des Jahres 888 jene für Witagowo[2]) im II. Bande der

---

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XVII, S. 418.

[2]) Böhmer-Mühlbacher 1716. C. F. 14.

Salzburger Kammerbücher[1]) eingetragen ist und die für Witagowos Sohn Heimo sich als Original im Salzburger Bestande des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives befindet. Darauf hat schon Huber in einer Besprechung von Kämmels oft zitiertem Werke hingewiesen. »Der Familienbesitz war an Salzburg übergegangen, und so stammen sämtliche Urkunden auch aus diesem Archive.«[2]) Auch der Besitz in Grunzwitigau scheint vom Hause Witigowos an Salzburg gelangt zu sein, ob unmittelbar an das Erzstift, ob nicht vorher an eine andere salzburgische Stiftung, das bleibe dahingestellt. Jedenfalls meldet die große Bestätigungsurkunde Ludwigs des Deutschen von 861, November 20,[3]) noch nichts vom Besitz in Gruncita, der erst in der Fälschung von 890, November 20[4]) auftaucht, hier aber gleich in einer Weise, welche für die Erstreckung des Namens Grunzita maßgebend ist. Doch ehe wir diesen Beweis antreten, wollen wir das Verhältnis der Fälschung zum einschlägigen Salzburger Urkundenstande ins Auge fassen, soweit dies für das Verständnis unserer topographischen Frage erforderlich ist.

Wie schon Mühlbacher betont, ist die Fälschung von 890 auf der Urkunde von 861 aufgebaut; es ist dies dem Anscheine nach in der Weise geschehen, daß der sehr knappe topographische Inhalt der ersten Urkunde beträchtlich erweitert worden ist, teils durch ausführlichere Behandlung der einzelnen Besitzstücke, teils durch ganz neue Einschübe. Auf dem niederösterreichischen Bereiche erscheinen gleich die erste Nennung Schafferfeld und dann unser Grunzita gegenüber der Urkunde von 861 als Einschübe.

Gleichwohl wird man sich schwer entschließen können, die uns hier besonders beschäftigenden Worte der Urkunde von 890 rein nur als den Niederschlag tatsächlicher Verhältnisse aufzufassen, wie man sie etwa nach Zurückwerfung der Ungarn in den nur durch ein halbes Jahrhundert entbehrten Besitzungen an der Traisen wieder vorgefunden oder neu geschaffen haben mag, und jedwede urkundliche

[1]) M. S. des Staatsarchivs Nr. 359, Fol. 33.

[2]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung II, 342.

[3]) Böhmer-Mühlbacher, 1403.

[4]) A. a. O., 1801. Die Urkunde ist auf Bitten des Erzbischofs Dietmar ad sanctam ecclesiam Juvavensem gegeben, que est constructa in honore sancti Petri et sancti Roudberti confessoris Christi; gleich die erste Schenkung, die des Erindrudkastells, ad predictum monasterium sancti Petri sanctiqui Rodberti, die nächste Sancto Maximiliano (im Pongau). Vgl. Juvavia a. a. O. Anhang, 113.

Notiz, auf die jene Stelle zurückgehen könnte, von vornherein abzulehnen. Schon die, wenn auch nur bescheidene Einschränkung des salzburgischen Besitzes in Grunzwitigau um die fünf Huben des Dietrich muß denn doch auf eine irgendwie beurkundete königliche Entschließung zurückgehen. Gerade ihre Geringfügigkeit gegenüber dem zehnfach größeren Besitz Salzburgs legt solche Erwägungen nahe. Die Urkunde von 890 besagt nämlich folgendes: »Ad Grunzita quicquid superfuit hobis quinque quas fideli nostro dedimus Dietrico hoc sunt hobas L.«

Es müßte demnach, wenn wir denn doch eine königliche Entschließung für den Übergang des Heimonischen Besitzes im Grunzwitigau an die Kirche von Salzburg annehmen sollen, der König das erledigte Gut, zusammen 55 Huben, bis auf fünf, die er seinem getreuen Dietrich schenkte, an Salzburg übergeben haben. Diese 50 Huben aber nur in der Nachbarschaft von Grünz, etwa im Bereich des späteren Landgerichtes Wölbling, zu suchen, wird nun doch die gewöhnliche Bestimmung der ursprünglichen Schenkung sehr widerraten, welche dem Beschenkten gestattete, sich die Huben — es sind durchwegs Königshufen zu je 45 bis 48 *ha* gemeint — wo immer auszuwählen. Die ganze Art der ersten Besiedlung, in welcher zumal im Waldland der Einzelhof überwog, zwingt zu solcher Annahme auch in diesem Falle.[1]) Anderseits hatte das Geschenk an Witagowo im Grunzwiti nur 15 Hufen betragen. Es muß demnach noch anderer Besitz entweder schon vorhanden gewesen, oder nachträglich den Witigowonen zugeflossen sein, und man wird sie als einstige Bestandteile des Heimonischen Eigens im Grunzwitigau auch etwa um Hollenburg oder im Bereiche von Traismauer, diesen beiden benachbarten salzburgischen Besitzungen, suchen dürfen, unbeschadet des Umstandes, daß in der Urkunde von 890 wie in der von 861 und dort nur ausführlicher auch der Besitz zu Hollenburg und Traismauer beschrieben wird. Was in dieser Urkunde, die ich für eine Art Pancharta halte, unter dem Namen Grunzita erscheint, ist eben nur einstiges Eigen Witigos und Heimos. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch noch anderes Salzburger Gut um Wölbling oder überhaupt im Grunzwitigau gelegen wäre, das aber, weil nicht zu jenem Besitzstande gehörend, nicht mit unter Grunzita aufgezählt wurde. Das dürfte doch geradezu bei Hollenburg zutreffen, das eben schon 861 in salzburgischem Besitze ist, aber doch ganz

[1]) Grund, a. a. O. 57 f.

sicher wenigstens im Grunzwitigau lag — und es ist anderseits ebensowohl möglich, daß von den 50 Gütern, welche die Pancharta von 890 der Salzburger Kirche schenkte oder bestätigt, einige auch jenseits der Traisen zu suchen sind.

Das wird schon durch den Umstand sehr wahrscheinlich gemacht, daß wir noch im X. und XI. Jahrhundert das bei Abstetten südlich von Tulln gelegene Dietersdorf außerhalb, aber doch nahe genug dem salzburgischen Besitz finden, um Tauschobjekte für Salzburger Eigen aus der Hofmark Traismauer abgeben zu können.[1]) In der Topographie von Niederösterreich freilich wird dieses Dietersdorf auch Dittersdorf mit jener marca Theoterii in Verbindung gebracht, an welche die Schenkung König Ludwig des Deutschen an Passau vom Jahre 836 im Westen angrenzen soll.[2]) Der Zusammenhang soll gar nicht in Abrede gestellt werden, nur hatte dann, selbst wenn wir Königstetten mit in diese Schenkung hineinbringen, die marca Theoterii selbst soweit nach Osten gereicht, daß sie eben eine Westgrenze für das passauische Gebiet abgeben konnte. Zwischen der passauischen und der salzburgischen Hofmark, welche die beiden äußersten Enden des Tullnerfeldes einnehmen, breitet sich um Tulln herum und bis zum Wiener Walde das Gebiet aus, das seinerzeit in nur wenigen Händen gelegen sein dürfte. Zu Frauenhofen und Staasdorf finden wir peilsteinischen Besitz, südlich davon um Ried und Sieghartskirchen schaumbergischen, der wohl auch auf Peilsteinergut zurückgeht; und Dietersdorf selbst ist schaumbergisch. Dazwischen liegt wohl in späterer Zeit noch regensburgischer Besitz um Michelhausen, auch passauischer, aber sie sind nicht imstande, den Eindruck bedeutender Begüterung weniger Adelsgeschlechter in diesem Bereiche zurückzudrängen. Wenn nun die marca Theoterii vom passauischen Aigen im Osten des Tullnerfeldes noch recht weit nach Westen gereicht hat bis an die Große Tulln, so mochten nahe gelegene Huben aus dem Heimonischen Erbe zur Abrundung recht willkommen sein, für Salzburg dagegen umsoweniger einen Verlust bedeuten, als sie bereits sehr entlegen waren. Aus diesem Dietersdorf heraus gibt nun zirka 1010 ein gewisser P. (Pabo ?) ein Gut gegen ein anderes in gleichem Ausmaße, das an

[1]) Mitteil. des Institutes f. öst. Gesch. III, 84, a. a. O. und jetzt wieder Salzburger Urkundenbuch I (Traditionscodices), 196 und 13.

[2]) Topographie von Niederösterreich, Bd. II, 290 b.

[3]) Dann vermittelt durch Plain; vgl. Mitteil. etc. Ergänzungsbd. V, 384 ff.

den Grenzen der zur salzburgischen Hofmark Traismauer gehörigen Dörfer Reidling und Preuwitz gelegen ist,[1]) an Salzburg. Die Hofmark Traismauer hat also etwa ein halbes Jahrhundert nach der Bestätigung Ottos I. noch immer dieselbe ansehnliche Erstreckung ins Tullnerfeld hinein aufzuweisen, mit der sie in dem Arnulfinum zuerst begegnet. Dabei machen wir jedoch noch eine andere Wahrnehmung, die für das Verhältnis der Ottonischen Bestätigung zur Fälschung immerhin maßgebend werden könnte. An der Stelle nämlich, wo die Urkunde Ottos II. Pripoliza schreibt, das Hauthaler nun doch wieder[2]) wie in der ersten Ausgabe[3]) und im Hinblick auf jenes in loco Priblice der St. Georgener Urkunde[4]) wohl auch mit gutem Grunde für Preuwitz erklärte, bringen die beiden Überlieferungen der »Fälschung« von 890, also die Originalfälschung, und die Eintragung in den ersten Band der Salzburger Kammerbücher[5]) regelmäßig das oft gesuchte Tripoliza.[6]) Ohne Zweifel ist beidemale dasselbe Lokal gemeint und nur merkwürdig, daß die Fälschung, welche die Vorlage für die ottonische Bestätigungsurkunde gewesen sein soll,[7]) einen Fehler enthält, den diese vermieden hat. Da möchte denn doch noch ein verloren gegangener Archetypus für das »Arnulfinum« wie für das »Ottonianum« angenommen werden, oder hat man etwa das Konzept für die Ottonische Bestätigung erst noch einmal an der Hand der einzelnen Vorurkunden durchgesehen und korrigiert, aus dem sich die Pancharte von 890 zusammensetzte?

Man wird vielleicht die Berechtigung all dieser Ausführungen in Zweifel ziehen, welche die Erstreckung des Grunzwitigaus auf

---

[1]) In loco Rudinich et Priplic equalem mensuram cum vado et piscatione. Dabei muß freilich angenommen werden, daß etwa das Gebiet von Gemeinlebern damals noch zwischen Reidling und Preuwitz geteilt war. Zwingend ist die Annahme nicht; allenfalls könnte die Gegenleistung für das »predium . . in loco Dietrihesdorf« sich in der Weise verteilt haben, daß die equalis mensura in Reidling, ein dazugehöriges Urfahr jedoch mit Fischweide nächst Preuwitz an der Donau lag.

[2]) Vgl. die vorläufigen Nachträge und Berichtigungen auf dem Umschlage des 3. Heftes (nach S. 480) zu S. 196.

[3]) Mitteilungen a. a. O.

[4]) Archiv IX, 254, Nr. IV.

[5]) K. und k. Staatsarchiv, Rep. VIII./2 und M. B. 395, I, Fol. 53.

[6]) Auch Kämmel a. a. O. 169, gibt sich Mühe, die Namen zu erklären und die Örtlichkeit aufzufinden; R. Müller nimmt in Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXIV, 361, für die älteste Zeit nebeneinander beide Anlautungen an.

[7]) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, behandelt diesen Fall nicht.

das rechte Traisenufer hinüber beweisen sollen, wie steht es aber anderseits mit der Festlegung des Traismafeldgaues auf diesem rechten Traisenufer? Man sagt: das östlich der Traisen befindliche Trasdorf liegt in diesem Gaue, das genüge! Allein ist das Drousinindorf der Urkunde von 868 auch wirklich Trasdorf bei Atzenbruck?

Den Namen Trasdorf finden wir das ganze Mittelalter hindurch nicht anders geschrieben, als den des nördlich der Donau gelegenen Tresdorf.[1] Man kann Trasdorf als eine dialektische Weiterentwicklung aus Tresdorf nehmen. Für das am linken Donauufer gelegene Tresdorf aber ist Entwicklung aus Trebesdorf über Trebsdorf und Treusdorf nachgewiesen.[2] Warum sollte man nun das südliche Trasdorf von einem Drousinindorf ableiten wollen, das man doch eher in einem Drosendorf erhalten glauben würde, ein Ortsname, der sich tatsächlich, freilich nahe der mährischen Grenze, in Niederösterreich findet. Man wird also wohl vorsichtig sein müssen mit der Lokalisierung des Traismafeldgaues durch ein im Grunde noch nicht sicher festgelegtes Drousinindorf. Diese Namen sowohl wie ja auch die des Gaues selbst könnten ebensogut knapp an der Traisen gesucht werden, eher am linken als am rechten Ufer.

g) Grunzwiti-Traismafeld eine Zent der dritten Grafschaft.

Gehörte mithin die östliche Abdachung des Dunkelsteiner Waldes weit mehr nach Osten denn nach Westen und fehlt sogar in diesem Westen die Gaubezeichnung gänzlich, trotz mannigfacher Gelegenheit, sich ihrer zu bedienen, so wundert uns das Auftreten pannonischer Grafen in diesem Bereiche nicht mehr. Wir sehen hier den Grafen Gerold II. im Grunzwiti eingreifend und mit Gülten ausgestattet, und sehen 18 Jahre später 836, Feb. 16, seinen unmittelbaren Nachfolger im Amte, den Grafen Ratbot, in »Kirchberg am Westabhange des Wiener Waldes«[3]) in der Avarenmark.[4])

[1]) Draesdorf 1240, Archiv IX, 294; viele Beispiele in Faigls Urkundenbuch von Herzogenburg und im St. Pöltener Urkundenbuche; außerdem noch etwa Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XV, 33 und 59 (1452), 39 und 75 (1492), 59 nnd 90 (von 1513), Draasdorf a. a. O. 57, Reg. 83 (1496).

[2]) Fontes rer. austr.. 2, XVIII 442 und IV, trad. 83 und 360.

[3]) Kämmel, a. a. O. 217, Anm., und 254.

[4]) Böhmer-Mühlbacher 1319; die große Zahl von über 100 Hufen, die sich der Bischof wählen darf, wird bedenklich, sobald man weiß, daß die Worte centum faciendum et plus von späterer Hand auf Rasur geschrieben sind.

Und nun wird gar der spätere politische und judizielle Mittelpunkt für diese beiden äußersten Grenzpunkte, Tulln, im Jahre 859[1]) als situs in regione Pannonia bezeichnet. Dazu stimmt es sehr gut, wenn wir weder in der Zeit Gerolds II. und Ratbots, noch auch in der vorhergehenden Periode irgend einem anderen Grafen in diesem Bereiche begegnen. Erst nach Ratbots Abgang 855 erscheint seit 857 der jüngere Wilhelm diesseits wie jenseits der Donau als Graf.

Wir merken schon jetzt: das Land zwischen dem Dunkelsteiner und dem Wiener Walde muß in noch ganz anderer Weise dem pannonischen Grenzgrafen unterstellt gewesen sein, als der weiter westlich gelegene Bereich der Ostmark bis hinauf zum Passauer Walde dem Markgrafen untergeben war.

Als nun aber Karlmann Herr in diesem Lande wurde, die vorgefundenen Grafen in der Ostmark zwar beließ, aber 861 die pannonischen Grafen verjagte, da dürften sich auch in dem restlichen Teile Pannoniens mancherlei Veränderungen zugetragen haben. Oben ist bemerkt worden, wie Wilhelm II. 868 als Graf im Traismafeldgau und als fungierender Graf jenseits der Donau erscheint. Es ist bekannt, daß er mit seinem Bruder Engilschalk mit Glück die fränkischen Waffen gegen den alternden Mährerherzog Rastislaw geführt hatte und daß ihm und seinem Bruder das den Mährern entrissene Land zur Verwaltung übergeben wurde. Es wird dies doch kein anderes Gebiet gewesen sein, als das Land am linken Donauufer, anstoßend an den Grunzwiti-Traismafeldgau. So hätten sich die Brüder Wilhelm und Engilschalk ihre Grafschaft erst mit dem Schwerte in der Hand geschaffen. Daß aber ein Landstrich zu beiden Seiten des Donaustromes gelegen und von Mautern bis zum Wiener Walde reichend ganz gut eine Grafschaft vorstellen konnte, steht außer Frage; sowohl mit dem Traungau wie mit der Grafschaft unterhalb der Enns konnte sie sich messen.

So widersprechen wir Dümmlern, welcher Engilschalk, den Enkel des älteren Wilhelm, 893 Grenzgrafen im oberen Pannonien werden läßt, im Grunde nicht, wenn wir annehmen, seine Grafschaft habe aus dem bereits von seinem Oheim Wilhelm verwalteten Gebiete bestanden, soweit es zwischen Mautern und dem Wiener Walde zu beiden Seiten der Donau lag. Ob sie sich auch noch über den Wiener Wald hinüber und auf das Nordufer der Donau erstreckt

[1]) Böhmer-Mühlbacher, 1397.

habe, ist eine andere Frage. Aber noch im Jahre seiner Erhebung zum Markgrafen wurde Engilschalk auf Veranlassung bayrischer Großer geblendet und wohl auch seiner Grafschaft beraubt; denn noch in eben dem Jahre 893 konnte König Arnulf den gesammten Besitz der Nachkommenschaft jener tapferen Brüder Wilhelm und Engilschalk, der ihm durch Untreue ledig sei, nach Kremsmünster schenken. Diese scheinbare Großmut soll aber nur die Abneigung des Königs gegen Aribo und seine Sippe bemänteln. Wäre auf sie jener Besitz der früheren Grafen übergegangen, so würden sie mehr Rückhalt im Lande gehabt haben. Allein Arnulf nahm sie wohl nur für Platzhalter, die bald einem besseren weichen würden, und hat noch bei mancher Gelegenheit dem Markgrafen sein Übelwollen fühlen lassen.

Die Grafschaft Engilschalks nun, den man übrigens späterhin noch in Arnulfs Umgebung finden will, dürfte gleichwohl zunächst an den Sohn des Markgrafen Aribo, Isanrich, gekommen sein. Man kann solches füglich aus dem Umstande schließen, daß Isanrich nach seines Vaters Absetzung 898 sich in seine Feste Mautern gegen den 899 herankommenden Kaiser zu halten suchte. Mautern war der Punkt, an dem allein man den Einbruch in das Tullner Becken hindern konnte. Auch daß Isanrich nach seiner Flucht sich an die Mährer wandte, um sich in seiner Grafschaft zu halten, deutet auf das Land unterhalb der Wachau. Wenn ihn aber Hermann von Reichenau zum Jahre 901 als Noricus comes bezeichnet,[1]) so fällt es nicht so schwer ins Gewicht und erfordert keineswegs, daß wir ihm eine Grafschaft im eigentlichen Bayern suchen. Zum römischen Noricum würde übrigens Isanrichs Grafschaft wohl gehört haben und von römischen Traditionen wurde bei Bezeichnung geographischer Objekte die damalige Geschichtsschreibung stark beeinflußt. Jedenfalls konnte man, sobald die Gebiete jenseits des Wiener Waldes von den Deutschen schon aufgegeben waren den Rest diesseits als Noricum bezeichnen. Doch das sind nicht so wichtige Fragen, als daß sie unseren Gedankengang aufhalten könnten.

Ich habe oben lediglich durch Namensgleichheit und Zeitgenossenschaft bestimmt, den Noricus comes Isanrich mit einem gemaßregelten Priester in Verbindung gebracht, was mich hier nicht hindert auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß Isanrich, nach-

[1]) Siehe oben S. 17.

dem er 901 in den bayrisch-mährischen Frieden war aufgenommen worden, ganz gut unter väterlicher Obergrafschaft in dem südlich der Donau und westlich vom Wiener Walde gelegenen Teile des einstigen Komitates Gerolds II., des nachmaligen Komitates Wilhelm II., mit einem Wort in Grunzwiti und Traismafeld als Grenzgraf gewirkt haben kann. Sein Vater ist im Grunzwitigau nur zum Jahre 888 nachweisbar.[1]) Dann freilich war Isanrichs Grafschaft schon nicht mehr ein Komitat im alten Sinne. Es wäre, da dieser Bereich etwa dem alten Tullner Landgericht entspricht, wie wir im folgenden Artikel sehen werden, wirklich nur mehr eine Hundertschaft gewesen, die man aber in Nachahmung von Beispielen, die in Westfranzien schon vor 200 Jahren zum Vorscheine kommen, auch Grafschaft genannt hätte. Möglich aber doch, daß noch jenseits der Donau ein Streifen Landes dazu gehörte, für den man spätere Vergrößerung hoffte. Und wenn jenes in Pannonia gelegene Lilienbrunno,[2]) das Chorbischof Madalwin 903 an Passau gibt, ebenso ultra montem Comagenum zu suchen ist, wie Nominichha und Medelichha, mit denen Madalwin hinwieder neu belehnt wurde, so war in jenen Tagen wohl auch noch das Land diesseits des Leithagebirges in deutschen Händen. Es konnte mithin Isanrichs Grafschaft noch eine recht ansehnliche sein, die zwei bis drei alten Hundertschaften entsprach.

Doch ist es nicht notwendig, diese Reihe von Vermutungen weiter zu spinnen. Es genügt vielmehr gezeigt zu haben, daß man Eparesburg und Mautern sich ganz gut als an der Grenze zweier Grafschaften der alten karolingischen Ostmark gelegen denken kann, gleichgiltig, ob diese Grafschaften, besonders die östliche von ihnen, noch die volle Ausdehnung hatte, wie sie ihr in der Zeit von 860—870 zugekommen sein mag, oder ob sie schon wieder erheblich geschwächt war. Die Zollstätte Eparesburg, die man beim Eintritt in die dritte östlichste Grafschaft der Mark passieren mußte, lag dann nicht, wie vermutlich Rosdorf, schon innerhalb der betreffenden Grafschaft, und nicht wie Linz noch außerhalb derselben, — wenigstens was den südlichen Teil der mittleren Grafschaft anlangt — sondern allem Anscheine nach knapp an der Grenze der neuen Grafschaft, in deren Bereich ja Mautern bereits zu suchen ist, wie

[1]) Auf den jeweiligen Umfang von Aribos Amtsgebiet wird im Schlußartikel des näheren eingegangen werden.

[2]) Ich bin geneigt, es für das heutige Lindabrunn zu halten.

aus den Worten des Placitcum von zirka 987: Muotarun quę Eparespurch nominatur sich zu ergeben scheint.[1]) Und dieser Westpunkt der Grafschaft ist selbstverständlich auch der westlichste Grenzpunkt der Hundertschaft an der Donau gewesen, wie wir bald sehen werden, auch nach der Ungarnzeit, ja bis ins XIII. Jahrhundert, und ist, als er aufgegeben war, nur durch noch weiter westlich gelegene Etappen ersetzt worden. Ob auch noch die Wachau in die östliche Grafschaft gehörte, werden wir in den Schlußbemerkungen erörtern.

Die südliche Erstreckung der dem späteren Landgericht auf dem Tullnerfelde entsprechenden Zent der dritten östlichsten Grafschaft der karolingischen Ostmark ist in den westlichen Teilen ziemlich weit zu verfolgen. Wir wissen, daß noch die Gegend um Karlstetten und Viehhofen im Grunzwitigau lag und wohl auch der passauische Besitz an der Traisen, das spätere Traisma civitas sancti Hippoliti. Aber auch noch Pottenbrunn, das in der Form Potilinesprunnin[2]) allerdings erst in der Fälschung von 890 als Südpunkt der Hofmark Traismauer erscheint, muß in jenem Gerichtssprengel gesucht werden. Das sind immerhin genug Anhaltspunkte für eine stattliche Ausdehnung desselben. Um so ärmer sind wir im Osten daran. Die Fortsetzung des Traismaurer Grenzzuges[3]) führt uns nur einem nicht näher zu bestimmenden Dietrichesbach[4]) entlang bis zu jenem Hügelpaar, welches dem Dorfe Sitzenberg sein eigentümliches Gepräge gibt, und dann geradewegs nach Norden ans Donauufer zu jenem in der arnulfschen Fälschung irrtümlich mit Tripoliza, in der ottonischen Urkunde aber richtig als Pripolize[5]) bezeichneten Ort, der heute Preuwitz heißt,

---

[1]) Urkundenbuch für Niederösterreich, I, 4.

[2]) Juv. Anhang 113 (B. M. 1801) und Mon. Germ. Dipl. II, 185 und 105 (Stumpf 871) et sursum in australi atque orientali parte fluminis Treisma usque ad Potilinesprunnin.

[3]) . . Potilinesprunnin et sicut Dietrichespach fluit contra duos acervos qui in orientali parte campi (sc. Traisma? = Traismafeld) positi sunt . . .

[4]) Hauthaler bezieht diesen Bach auf das Dietersdorf der oben citiertsn Urkunde; doch kommen wir damit viel zu weit nach Osten; die unmittelbar folgenden Nennungen weisen auf die Nachbarschaft von Reidling und Preuwitz, mithin auf das bei Guttenbrunn oder das bei Potschall entspringende Gewässer, welche beide sich oberhalb Reidling vereinigen.

[5]) . . . . duos acervos . . . . et ixinde usque Danubium in illum locum qui Tripoliza (! Pripolice) dicitur et ita sursum prope Danubium cum agris.

und zu den Haidengründen, an die gleichfalls schon einmal erinnert wurde.[1]) Dann ging die Grenze die Donau aufwärts noch bis über die heutige Traisenmündung hinüber,[2]) um wahrscheinlich entlang die gegenwärtige Gerichtsbezirksgrenze St. Pölten-Spitz und ihre Fortsetzung der Gemeindegrenzen Franzhausen-Reichersdorf einerseits und Traismauer-Waltlesberg anderseits in den jetzigen Traisenlauf überzugehen. Mindestens der erste Teil dieses Grenzzuges mag dem Gemärke der Gebiete Traismauer und Hollenburg entsprochen haben, von dem die Urkunden von 890 und 977 am Schlusse der Traismauer Berainung sprechen. Daher kommt es auch, daß St. Georgen noch während des XI. Jahrhunderts in den Pfarrsprengel von St. Martin zu Traismauer gehörte.[3]) Im übrigen können wir gegen Osten hin nur noch das engere Tullnerfeld und etwa das Tal von Perschling hinauf noch sicher in die Zent Traismafeld-Grunzwiti einbezogen denken. Was mehr gegen Süden innerhalb der Hügelketten lag, die den Wiener Wald nördlich begleiten, wird wohl, wie dieser selbst, keine Besiedelung, daher auch keine Gerichtszugehörigkeit aufzuweisen gehabt haben. Ganz ähnlich bleiben die Verhältnisse noch lange Zeit; noch in der babenbergischen Periode läßt sich die Erstreckung des Tullner Landgerichtes längs der Donau schon ziemlich früh feststellen, während es uns erst aus viel späterer Quelle gelingt, die südöstlichen Grenzen zu ermitteln.

Im großen ganzen aber scheint sich wirklich — so wenig auch die gegenwärtig herrschende Auffassung von der Fortdauer der karolingischen tres comitatus in späterer Zeit sich zu rechtfertigen scheint — in der einen Hinsicht, was nämlich das Festhalten der zuletzt erörterten Zentgrenze anlangt, sich ein Zusammenhang zwischen früheren und späteren Mittelalter, zwischen der Zeit vor und nach dem Ungarneinfalle erkennen zu lassen. Das wird sich aus den nunmehr folgenden Erörterungen ergeben, deren nächste Aufgabe es jedoch sein wird, die vielbesprochene Frage nach den »drei« Grafschaften der babenbergischen Ostmark der Lösung näher zu bringen. Ehe wir an diese Frage herantreten, fassen wir das Ergebnis vorstehender Erörterung in einem Schlußartikel zusammen.

---

[1]) Siehe oben S. 44.

[2]) . . . Tripoliza (Pripolica) . . . et ita sursum prope Danubium cum agris pratis cultis et incultis auuis locis piscacionum que diutisce Arichsteti vocantur, et ita sursum usque ad illam marcham que inter Treismam et Holunpurch utrasque res discernendo dividit . . . .

[3]) Archiv IX, 266.

h) Aribos Grafschaft und die drei Grafschaften.

Wenn wir einen Versuch machen wollen, das Ergebnis der vorhergehenden Erörterung mit der bisher festgehaltenen Auffassung, beziehungsweise mit der auf ihr fußenden und sie zusammenfassenden Ansicht Vancsas zusammenzuhalten, so ist es ganz leicht festzustellen, wie weit die Übereinstimmung reicht und wo die Meinungen auseinandergehen.

Solange Vancsa aus »dem ganzen Zusammenhange« der Raffelstätter Zollordnung weiter nichts entnehmen will, als daß uns »diese drei Komitate das gesamte Machtgebiet des Markgrafen Aribo« vergegenwärtigen, kann man ihm nur beipflichten. Sobald er aber fast gleichzeitig jene drei Grafschaften als »drei Gerichtsbezirke, Komitate oder Gaue« erklärt, fangen wir an bedenklich zu werden. Nicht, als ob wir Grafschaften nicht für Gerichtsbezirke hielten und nicht glaubten, daß solch einer Grafschaft ein ostmärkischer Gau entsprochen haben mag, sondern deshalb, weil Vancsa die Hundertschaft, diesen älteren Gerichtsbezirk, nicht hervorgekehrt hat, wie er auch die drei Vikare unberücksichtigt ließ. Ebenso ist ihm entgangen, daß zu den drei Grafschaften der Mark jedenfalls auch der Traungau gehörte, den man unbedingt nicht als einen Landgerichtsbezirk der babenbergischen Ostmark bezeichnen kann, wenigstens nicht unter Festhaltung der Dreizahl.

Nun war ich aber selbst oben genötigt, die Frage einstweilen offen zu lassen, ob die drei Vikare im Zeugenverzeichnis der Raffelstätter Zollordnung — so sicher sie den »iudicibus Orientalium« beigezählt werden — als Zentenare aufzufassen sind, oder ob man sie einfach als Stellvertreter des Markgrafen in den drei Grafschaften gelten lassen müsse, wie ja auch etwa 888 von einem Vikar Heimos die Rede ist, worunter doch unmöglich ein Zentgraf, sondern ganz sicher nur sein Vogt zu verstehen ist. Um nun aber auch in dieser Frage zur völligen Sicherheit zu kommen, wollen wir eben die Resultate der rechtsgeschichtlichen Untersuchung mit den Ergebnissen zusammenhalten, welche die kurze Geschichte der karolingischen Ostmark uns schon eingangs geboten hat und dabei ganz besonders auf Aribos Periode achten.

Nicht sowohl die mannigfachen Widerwärtigkeiten, die Graf Aribo während seiner beiläufig vierzigjährigen Dienstzeit wiederholt hatte erfahren müssen, kommen hierbei in Betracht — denn meist waren seine Sedisvakanzen von kurzer Dauer — als vielmehr eben

die letzten großen Wandlungen in den märkischen Verhältnissen, die selbstverständlich auch Aribos Stellung berührten. Die Raffelstätter Satzung entspricht den Verhältnissen, wie sie im letzten Jahrzehnt Aribos geherrscht haben, nicht jenen zu Beginn seiner Tätigkeit oder in deren Höhepunkte. In dieser Beziehung dürfte wohl folgendes festzuhalten sein:

Hinsichtlich der Grafschaft im Traungau ist Aribos Verwaltung zu so verschiedenen Zeiten nachweisbar, daß man füglich annehmen kann, er habe dieses Komitat, seit er an die Stelle des Grafen Wilhelm getreten, bis zu Ende innegehabt, gewiß oder doch höchst wahrscheinlich auch in der Zeit, in welche wir die Raffelstätter Zollordnung setzen müssen. Ob jenes Gebiet zwischen Ennswald und Url, in welchem eben damals, 903, Aribo als Graf genannt wird, noch zum Traungau gehörte, der ja auch im späteren Mittelalter in dieser Gegend die Enns überschreitet, oder ob damit eine andere Grafschaft gemeint sei, wollen wir erst später erörtern.

Ganz anders, als mit dem Traungau, verhält es sich nun aber mit der östlichen Grafschaft. Zwar muß hier Aribo gleich zu Beginn seiner Wirksamkeit Graf gewesen sein, wie aus den Erzählungen über die Kämpfe mit den Söhnen seiner beiden Vorgänger erhellt. Bezeugt aber ist seine Grafschaft nur zum Jahre 888 für den Grunzwitigau, diesmal allerdings in ausgiebiger Weise.[1]) Ganz klar geht aus der Urkunde für Heimo hervor, daß Aribo in diesem Bereiche Grafenrechte ausgeübt habe, wie auch, daß ihm die Verteidigung des Bodens oblag. Nach dieser Zeit finden wir keinen solchen Beleg mehr, es sei denn, daß man die Urkunde von 892, welche Melk als in Aribos Grafschaft liegend bezeichnet, noch auf die östliche Grafschaft beziehen will, wie wir ja auch noch bis über die Mitte des XV. Jahrhunderts hinaus Melk ins Tullner Landgericht einbezogen finden. Doch auch davon können wir augenblicklich nicht handeln.

Angenommen nun, Aribo habe bis 892, ja noch weiter herauf die östliche Grafschaft verwaltet, so dürfte das schon nach dem Jahre 893 nicht mehr als ganz sicher angenommen werden. Gehörte, wie oben gezeigt worden ist, der Grunzwitigau zum Traismafeldgau und mit diesem nach Pannonien, und hat Dümmler Recht, wenn er Engilschalk den Sohn des älteren Engilschalk, 893 Oberpannonien überkommen läßt, dann mochte Aribo vielleicht Mark-

[1]) Siehe das ausführliche Regest bei Böhmer-Mühlbacher, 1751.

graf über das ganze sein, aber die Grenzgrafschaft im Gebiete zwischen Traisen und Wiener Wald hätte er bereits abgeben müssen; und es ist nicht ausgeschlossen, daß solches schon 889 der Fall war.[1]) Allein die Worte »marchensis in Oriente effectus est« könnten sich auch auf ein weiteres östliches Grenzgebiet beziehen. Wo nicht, so steht doch anderseits fest, daß Engilschalk im Jahre 893 seine Rolle bereits ausgespielt hatte. Dann, nimmt man an, wäre Liutpold die Verwaltung Pannoniens zugefallen. Alles das aber sind nur eben Annahmen.

Je näher wir jedoch dem X. Jahrhunderte kommen, das uns Aribo zuerst als Markgrafen zeigt, desto mehr wird es wahrscheinlich, daß er die östliche Grenzgrafschaft in der letzten Zeit nicht mehr inne hatte.

Es ist schon oben vermutet worden, daß eben Isanrich, Aribos Sohn, wenn er sich in Mautern gegen Kaiser Arnulf zu halten suchte, nichts anderes beabsichtigte, als dem Kaiser den Eintritt in seine Grafschaft zu verwehren, ob er sie nun zurecht inne hatte oder zu unrecht. Er aber wird noch zum Jahre 901 Noricus comes genannt,[2]) was mit etwas mehr Sicherheit auf eine von den Grafschaften der Ostmark — vom Traungau allerdings abgesehen — bezogen werden kann, als das marchensis in Oriente für den Grafen Engilschalk.[3]) Hatte nun Isanrich die eine von diesen beiden Grafschaften inne oder sie beide, dann war sein Vater, der hochbetagte Aribo, zwar Markgraf über alle drei Komitate, Graf aber nur im Traungau und der den feindlichen Ungarneinfällen am meisten entrückten Grafschaft. Daß dann Isanrich unter seinem Vater, dem Obergrafen, einen oder zwei von den Komitaten der Mark verwaltete, wäre für das X. Jahrhundert ganz und gar nicht mehr auffallend, umsoweniger als ja auch in der Mark selbst Beispiele von Amtsnachfolge des Sohnes vorgekommen waren und es als eine gute Vorschule gelten mußte, wenn der künftige Markgraf eine zeitlang als Grenzgraf tätig war. Das eine Komitat aber, das Aribo behalten hätte, der Traungau, wäre derselbe, von dem wir in der Zollordnung hören und dessen drei Schultheißen und verschiedene Männer von Ansehen wir dort als Zeugen kennen lernen. Daß aus den beiden

---

[1]) **Dümmler**, Ostfränkisches Reich II, 360, Anm. 43.

[2]) Siehe oben S. 17.

[3]) Vgl. dagegen R. **Müller** in Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXV, 408 f., 415 f.

anderen Grafschaften keine Namen begegnen, kann aus der steten Kriegsgefahr im Osten eine hinlängliche Erklärung finden.

Nun aber könnte doch ein Argument vorgebracht werden das diese Erwägungen zu beeinflussen geeignet scheint. Es ist schon oben [1]) auf jene beiden Urkunden hingewiesen worden, welche Aribo auch in dem Raume zwischen Enns und Traisen als Graf erscheinen lassen. Die eine betrifft Melk im Osten dieses Bereiches und datiert von 892, die andere eine Gegend im Westen und stammt aus dem Jahre 903. Hinsichtlich der ersten ist schon bemerkt worden, daß dieses Datum tatsächlich nicht viel auf sich hat. Denn ob man Melk mitsamt der Wachau noch in den Grunzwitigau einbeziehen will, wie es später noch ins Landgericht auf dem Tullnerfelde gehörte, oder ob man dies ablehnt, eine Urkunde von 892 hat für das Verhältnis, wie es uns die Raffelstätter Zollordnung zeigt, nur mehr wenig zu bedeuten. Damals im Jahre 892 mag immerhin Aribo auch in einem Komitat gewaltet haben, das man sich zwischen Enns und Traisen ausgebreitet, und fast diesen ganzen Raum erfüllend, denken kann; darum braucht er im Jahre 903 und in der Folgezeit ganz und gar nicht Graf in diesem Gebiete gewesen sein. Anders aber scheint es mit der Grafschaft in dem Gebiete zwischen Url und Ennswald zu stehen, über die uns eine Urkunde eben aus dem Jahre 903 als über ein Komitat Aribos Auskunft gibt. Diese Urkunde würde uns nötigen, entweder den Beweis anzutreten, daß das Gebiet um Wolfswang noch zu der Grafschaft gehörte, deren Hauptbestandteil der Traungau gebildet hat, oder auf unsere Annahme, Aribo habe 903 nur die westlichste zur Mark gehörige Grafschaft innegehabt, zu verzichten, wenn nicht ein ganz natürlicher Ausweg uns auch in diesem Falle der Notwendigkeit überheben würde, der Alternative gerecht zu werden.

Diesen Ausweg bietet die Erkenntnis, daß die Tauschurkunde vom 8. September 903 [2]) die Stelle über die proprietas Wolueswanc offenbar aus der Königsurkunde herübergenommen hat, mithin für die Zeit der Grafschaft Aribos in und um Wolfswang nicht das Datum der Tauschurkunde, sondern das der verloren gegangenen, eben hier exzerpierten Königsurkunde maßgebend ist. Denn daß in der einschlägigen Stelle ein solches Exzerpt vorliege, lehrt schon das Formelhafte derselben. Es heißt dort nämlich in wörtlicher Über-

[1]) S. 62.

[2]) Böhmer-Mühlbacher, 1961 a, Schluß.

setzung: »Eine Besitzung, die ihm König Arnulf mittels Urkunde (per preceptum) geschenkt hatte, in der Grafschaft des Grafen Aribo, in dem Orte, welcher Wolfswang heißt« folgen die Grenzen,[1]) die gewiß auch einer Vorlage entnommen sind. Da begegnen wir also Nennungen und Wendungen, wie wir sie in Königsurkunden älterer Zeit finden, und es lag ja auch nahe, nicht bloß die Grenzbeschreibung der Königsurkunde zu entnehmen, sondern auch alles sonst wesentliche, und dazu gehört auch die Benennung der Grafschaft, in welcher der Besitz lag. Nun gehört aber die Urkunde, aus welcher all diese Angaben herübergenommen sind, nicht etwa ins Jahr 903, sondern ist von dem bereits seit vier Jahren verstorbenen Arnulf, und zwar noch dem Könige Arnulf, also vor seiner Kaiserkrönung, Februar 896, und jedenfalls spätestens im Herbst 895 gegeben. Sie fällt also noch vor jener eingreifenden Veränderung, die Aribos Stellung nach dem letzten Mährenkriege erfahren hatte. Wir erinnern uns, daß er wegen der Urheberschaft seines Sohnes Isanrich mit diesem in Ungnade gefallen war. Zwar heißt es bereits im Jahre 898, seine unfreiwillige Muße habe nicht lange gewährt. Aber daraus ergibt sich doch noch nicht Wiedereinsetzung in seinen bisherigen Amtsbereich. Eben damals wird er zwar Markgraf geworden oder wiedergeworden sein, aber die Grafschaften seiner Mark, bis auf den Traungau, der Aribo auch jetzt verblieb, gingen in andere Hände über, darunter auch die Grafschaft zwischen der Enns und Traisen.

Wir wollen jedoch mit diesem Hinweis gar nicht einer anderen Art der Schlußfassung entwischt sein. Denkbar wäre immerhin, daß Wolueswanc auch noch im Jahre 903 oder 904 in Aribos Komitat gelegen gewesen sei; nur kommen wir dann auf jenen Hinweis zurück, daß sich das Aribonische Komitat, zu dem der Traungau gehörte, noch auf das rechte Ennsufer hinüber erstreckt haben könnte, wie er ja tatsächlich in den oberen Gegenden noch bis ins späte Mittelalter hinein, ja in der oberösterreichischen Grenze am Ramingbach auch noch bis in unsere Tage herauf sich erstreckt. Zwischen

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 50: proprietatem quam ei rex Arnolfus per preceptum donavit, in comitatu Arbonis comitis in loco qui dicitur Woluesvanc cuius terminus ab oriente usque in fluvium Urulam et proprietatem Hagewolvi, ab occidente usque in silvam Anesi fluminis et in fluvium qui dicitur Bachinha, ab aquilone in marcam sancti Stephani, et a meridie in proprietatem Anionis.

Enns und Raming lag nun freilich Wolfswang ganz sicher nicht. Allein auch am Unterlaufe der Enns finden wir noch im Mittelalter Landgerichte, die sich nach obderennsischen Landgerichtssitzen nennen. So das Landgericht Burg-Enns, das sich noch im XVI. Jahrhundert bis über Haag gegen Strengberg hin erstreckte, und das Landgericht Steier, dem einstmals sogar der Bezirk Hollenstein-Göstling unterstanden haben muß; auch St. Peter in der Au hatte dahin gehört. Damit kommen wir schon ziemlich weit in den Bereich hinein, in dem Wolfswang, vielleicht Wolfsbach nördlich von Seitenstetten, gelegen sein muß. Übrigens scheint sogar die Zollordnung von Raffelstätten eine Andeutung in diesem Sinne zu enthalten, wenn sie den Zoll für Salzwagen, die aus dem Westen kommen und die Enns übersetzen, erst an der Url leisten läßt. War dann etwa dieses Gewässer Grafschaftsgrenze?

Auch in dieser Hinsicht würde also die spätere Einteilung auf alte karolingische Einrichtungen zurückgehen, über die es sicherlich auch einmal authentische Aufzeichnungen gegeben hat. Wenn freilich aus dem gleichen Grunde die karolingische Ostgrafschaft auch noch über Melk erstreckt werden muß, wofür sich ein urkundlicher Beleg zum Jahre 892 gefunden hat, so erfährt dadurch die mittlere Grafschaft eine sehr starke Einengung, aber doch nur im Süden der Donau. Sie mag ja ihren Schwerpunkt im Norden derselben gehabt haben, wo die Rugi, der Reodarii und Rotularii der Zollurkunde von 903—906 saßen, die daher wohl aus diesem Grunde in dem mit Aufstellung der Zollstätte Linz eingeleiteten zweiten Abschnitt des Instruments ihren Platz finden. Dann lag Linz sogar am Eingange zum nördlichen Teil der zweiten Grafschaft, allerdings am Südufer, wie auch alle übrigen Zollstätten. Inwiefern aber diese karolingische Grafschaft unter den »Gerichtsbezirken« der babenbergischen Ostmark zutage tritt, das ist wieder eine Frage für sich, die in einem der nächsten Abschnitte zur Sprache kommen wird. Ein bestimmter Graf wird für diese mittlere Grafschaft nicht genannt. Vielleicht war es doch jener Graf Günther, von dem wiederholt die Rede gewesen,[1]) der aber dann gewiß nicht Graf in Grunzwitigau war, oder Graf Waltilo oder Chadalhoch, lauter Namen, die zu Ende des IX. und zu Beginn des X. Jahrhunderts begegnen.[2])

[1]) Vgl. oben S. 21, 48.

[2]) Dümmler, Ostfr. Reich II, 518.

ÜBER

TOPOGRAPHISCHE ANSICHTEN

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG

NIEDERÖSTERREICHS.

(VORTRAG GEHALTEN IM VEREINE FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH AM 24. JÄNNER 1902.)

VON

DR. MAX VANCSA.

Langsamer als die Darstellung des Menschen und der Tiere in der bildenden Kunst entwickelt sich die der umgebenden Natur.[1]) Bei Völkerschaften auf niedriger Kulturstufe, sowie im europäischen Altertum und frühen Mittelalter werden die Menschen und Tiere meist losgelöst von ihrer Umgebung dargestellt; Objekte der Umgebung — wie Bäume, Blumen, Berge, Flüsse, in letzter Linie Bauwerke nur hinzugefügt, sofern sie mit dem abgebildeten Vorgang in engerem Zusammenhang stehen. Die Wiedergabe hält sich ursprünglich ebenso wie beim Menschen an das rein Typische; das individuelle Moment fehlt noch fast vollständig, von richtigen Raum- und Größenverhältnissen ist keine Spur. An Stelle der Naturtreue finden wir meist die Stilisierung. So ist es bei den Reliefdarstellungen, in der Mosaik- und Glasmalerei, ja auch in der ersten Temperamalerei, ebenso wie in der Miniaturmalerei. Auch von einem landschaftlichen Hintergrund ist noch fast gar keine Rede. In den Mosaiken der Kirchen ersetzt ihn der Goldgrund oder irgend ein ornamentales Muster.

Es muß als eine Seltenheit bezeichnet werden, wenn gleichwohl schon hie und da Versuche auftreten, die Umgebung zu individualisieren, genauer mit dem wirklichen Objekt in Übereinstimmung zu bringen. Einer dieser schüchternen Versuche betrifft auch unser Land Niederösterreich. Er findet sich in dem sogenannten Falkensteiner Kodex des Münchener Reichsarchives aus dem Ende des XII. Jahrhunderts, einer Aufzeichnung über den Besitz der bayrischen Grafen von Neuburg, welche Graf Siboto von Neuburg anfertigen ließ. Sie unterstützt das geschriebene Wort durch Abbildungen von Personen, von Szenen aus dem Wirt-

[1]) Eine zusammenfassende Geschichte der Landschaftsmalerei fehlt noch. Für die Anfänge landschaftlicher Darstellung verweise ich auf zwei Spezialarbeiten: Kaemmerer, Die Landschaft in der deutschen Kunst bis zum Tode Albrecht Dürers (Beiträge zur Kunstgeschichte. N. F., IV, Leipzig 1886) und Kallab, Die toskanische Landschaftsmalerei im XIV. und XV. Jahrhundert, ihre Entstehung und Entwicklung. Einleitung (Jahrbuch des A. h. Kaiserhauses, XXV, Abt. 1).

schaftsleben und von vier den Neuburgern gehörigen Burgen: nämlich den bayrischen Schlössern Falkenstein, Neuburg und Hartmannsburg und von Herrantesstein, jetzt Hörnstein in Niederösterreich. Wir können diese Abbildungen freilich nicht mehr auf ihre Übereinstimmung mit den dargestellten Objekten prüfen, denn die Burgen liegen heute in Ruinen oder sind neu erbaut, aber im Zusammenhange mit der Absicht des Grafen Siboto und bei dem Umstande, daß tatsächlich jede der vier Burgen durch gewisse Eigentümlichkeiten charakterisiert erscheint, ist wohl die Annahme Zahns, der in unserem Vereine diese Abbildungen vor nunmehr 25 Jahren besprochen hat,[1]) berechtigt, daß sie der Wirklichkeit nachzukommen strebten und demzufolge die ältesten Abbildungen bayrischer und österreichischer Schlösser sind.

An Objektsdarstellungen in Votivbildern, welche anderweitig sich ziemlich frühzeitig finden, sind wir arm. Wir wissen ja, wie sehr gerade unser Land Verwüstungen ausgesetzt war. Eine Miniatur im Kodex 795 der Hofbibliothek kann bis zu einem gewissen Grade als ältestes Beispiel aus unserem Gebiete gelten. Die Handschrift, eine auf Befehl Herzog Albrechts angefertigte Übersetzung des Rationales von Duranti von etwa 1384, zeigt neben Dedikationsdarstellungen auch eine Abbildung des Gebäudes der alten Universität im Medaillon.[2])

Seit dem XIV. Jahrhundert werden auch Landkarten und Stadtpläne häufiger, auf welchen in primitiver Weise die hervorragenden Objekte abgebildet sind, freilich noch ohne jeden Maßstab und noch immer recht schematisch. Diese Art der geographischen Darstellung war bereits im Altertume üblich und ist am bekanntesten aus der Tabula Peutingeriana, die, obwohl erst aus dem XIII. Jahrhundert stammend, doch ihre antike Vorlage getreulich kopiert. Wie hier eine Reihe größerer Orte durch ein charakteristisches Bauwerk bezeichnet sind, so bildete man später auch bei Einzelplänen die wichtigsten Bauten ab. Das älteste Beispiel aus unserem Gebiete dürften die Federzeichnungen und Miniaturen in dem berühmten Zwettler Stiftungsbuche aus dem XIV. Jahrhundert sein,

---

[1]) Auf der Sommerversammlung am 16. September 1867, abgedruckt in »Blätter des Vereines für Landeskunde« I, 173. Dann in Beckers »Hernstein«, III. T., 2. Halbbd. (1888), 145 f., mit einem Faksimile der Abbildung als Beilage.

[2]) Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines in Wien I, (1856), 101. — Auch Aschbach, Geschichte der Wiener Universität I, Taf. 5.

welche das Kloster und seine Zugehörung in dieser Weise darzustellen suchen.[1]) Aus dem Jahre 1438 stammt dann ein Plan von Wien, auf welchem die Objekte ebenfalls ohne Maßstab für ihre Größe und Entfernungen und mit nur sehr beiläufiger Wiedergabe ihrer wahren Gestalt zu sehen sind.[2])

Unter den Miniaturen, welche zu den interessantesten ältesten Ansichten aus Niederösterreich zu rechnen sind, muß ich noch die Abbildung von Dürnstein in dem Wappenbrief, welchen Kaiser Friedrich III. im Jahre 1476 verlieh, aufzählen.[3]) Daran schließe ich die Abbildung der Stadt Wien aus dem Jahre 1483 auf dem Babenberger Stammbaum im Stifte Klosterneuburg, obwohl wir es hier bereits mit einem Tafelbilde — ursprünglich auf Holz, später nicht ganz glücklich auf Leinwand übertragen — zu tun haben. Doch tritt eben die Darstellung noch nicht selbständig und um ihrer selbst willen auf, sondern ist eine Zutat zu dem Stammbaum, wo sie einer Kampfszene zum Hintergrund dient.[4]) Bemerkenswert ist hier nur der Fortschritt von der Wiedergabe einzelner mehr oder minder zusammenhangloser Objekte zu einer, wenn auch nur teilweisen, aber doch bereits recht getreuen Stadtansicht. Ein Mittelding zwischen Plan und Ansicht in entwickelter Ausführung ist Dreieckers Ansicht von Baden aus dem Jahre 1486, allerdings nur in ziemlich gleichzeitiger Kopie als Zeichnung vorhanden.[5])

Indessen hatte nämlich die Kunst der Malerei durch die Anwendung neuer Techniken und durch die Ausgestaltung der Linearperspektive und Tiefenwirkung, namentlich durch die Kunst, alles auf einem Bilde Dargestellte von einem einzigen Augenpunkt aus einheitlich zusammenzufassen seit der ersten Hälfte des XV. Jahr-

---

[1]) Besonders die große Medaillonsdarstellung auf Fol. 12 (vgl. Font. rer. Austr. 2. Abt., III, 45). Die n. ö. Landesbibliothek besitzt einen Stich nach dieser Federzeichnung aus dem XVIII. Jahrhundert (Schmutzer?). Außerdem findet sich eine Reproduktion in dem allerdings sehr seltenen Atlas zu den »Font. rer. Austr.«, den die k. Akademie in wenigen Exemplaren herausgegeben hat.

[2]) Karajan, Die alte Kaiserburg zu Wien (Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines IV [1863], 1). Jetzt in schöner Reproduktion in der »Geschichte der Stadt Wien«. Herausgegeben vom Altertumsvereine II, 1. T., 208.

[3]) Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines XVII, 72, und Mitteilungen der Zentral-Kommission III, 42.

[4]) Camesina in Berichten und Mitteilungen des Altertumsvereines I, (1856), 237. — Jetzt in schöner Reproduktion in der »Geschichte der Stadt Wien« II, 1. T., 284.

[5]) Rollett, Beiträge zur Chronik der Stadt Baden I, (1880), 112.

hunderts — seit den van Eyks — einen großartigen Aufschwung genommen. Seit dieser Zeit erscheint immer häufiger und sorgfältiger ausgebildet der landschaftliche Hintergrund. Gegen Ende des Jahrhunderts haben wir dann in Albrecht Dürer den ersten deutschen Landschafter, denn abgesehen von den landschaftlichen Hintergründen seiner Bilder, besitzen wir von ihm bereits rein landschaftliche Darstellungen. Ich erinnere nur an die berühmten Blätter unserer Albertina und an die Ansicht von Trient.

Den Hauptaufschwung nimmt aber die Darstellung von Örtlichkeiten mit dem Aufleben der reproduzierenden und vervielfältigenden Künste im XV. Jahrhundert,[1]) mit dem Aufkommen und der raschen Entwicklung des Kupferstiches, des Holzschnittes und der Buchdruckerkunst, welche auf das Innigste ineinandergreifen, indem fast gleichzeitig mit der neuen Art der Herstellung des Buches auch die Buchillustration in der neuen Technik ausgeführt werden konnte. Man kann wohl sagen, daß damals sich auch der Leute ein wahrer Drang nach Wissen und Kenntnissen in dem Augenblicke bemächtigte, da sich ihnen neue Möglichkeiten boten, ihn zu befriedigen. Neben den Nachrichten der Zeitereignisse wollte man am meisten von fremden Gegenden, fremden Ländern, Völkern und Städten lesen, Abbildungen davon sehen.[2]) Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß damals das Zeitalter der Entdeckungen anbricht, welches die Neugierde und die Phantasie der Menschen aufs Höchste anregte.

Schon im Jahre 1477 erschien zu Speyer der »Fasciculus temporum« von Rolevinks, einige Jahre später in deutscher Sprache als »Bürdelin der Zit« zu Basel 1481 mit Holzschnitten, darunter ganz primitive kleine Städteansichten. Einen bedeutenden Fortschritt zeigt die Beschreibung einer Reise ins gelobte Land von Bernhard von Breitenbach mit Holzschnitten von Erhart Rewich, wahrscheinlich einem Utrechter Meister, welche zuerst zu Mainz 1486 erschien und viele Auflagen erlebte. Hier finden sich schon Städtebilder in Daraufsicht oder halber Vogelschau, welche Manier sich lange Zeit für Ortsansichten erhalten hat. Zunächst

---

[1]) Für das Folgende vgl.: Lippmann, Der Kupferstich (Handbücher der kgl. Museen in Berlin; Berlin 1893).

[2]) Zum folgenden vgl.: Lützow, Geschichte des deutschen Kupferstiches und Holzschnittes (4. T. der Geschichte der deutschen Kunst). Berlin 1892, besonders 72 ff.

beeinflußte das Werk direkt die berühmte Schedelsche Weltchronik, in lateinischer Sprache als Liber chronicorum 1493, in deutscher 1494 erschienen und mit Holzschnitten von Wolgemuet und Wilhelm Pleidenwurff geschmückt. Einzelne Ansichten, z. B. die Venedigs, sind aus Breitenbach entnommen. Wie naiv man noch immer bei diesen illustrierten Werken vorging, kann man daraus ersehen, daß eine ganze Reihe Städteansichten, ebenso wie Porträts, reine Phantasien sind und einfach schematisch für mehrere Städte, beziehungsweise Persönlichkeiten verwendet werden, z. B. dient ein und derselbe Holzstock für Mainz, Neapel, Siena, Aquileja, Mantua und Lyon! Nur 30 Städtebilder sind authentisch, darunter auch eine Abbildung der Stadt Wien.[1]) Die Schedelsche Weltchronik fand in zahlreichen Erdbeschreibungen oder Kosmographien mit Bildschmuck Nachfolge und Nachahmung, wobei selbstverständlich fast ausschließlich die Hauptstädte oder Städte von ganz besonderer Bedeutung dargestellt wurden,[2]) ebenso wird es im XVI. Jahrhundert üblich, bedeutsame Zeitereignisse zu beschreiben und zu illustrieren.

Die Türkenbelagerung von 1529 lenkte in hervorragender Weise das Augenmerk auf Wien. Der Nürnberger Nikolaus Meldemann gab 1530 eine Rundansicht von Wien in sechs Holzschnittblättern heraus.[3]) Die im Jahre 1539 erschienene »Warhafftige Beschreybung des andern Zugs in Oesterreich wider den Türken gemeynen Christenheit Erbfeind vergangens 1532 jares tathlich beschechen«, von der leider kein vollständiges Exemplar mehr existiert, zeigt eine große Truppenrevue, welche Karl V. am 3. Oktober 1532 auf dem Marchfelde hielt, im Hintergrunde Wien.

Ein weiterer Fortschritt in der getreuen Abbildung und zugleich auch ein Fortschritt in künstlerischer Hinsicht ist es, daß nun auch an Stelle des mehr oder weniger primitiven Holzschnittes immer mehr der Kupferstich, namentlich die Radierung zu treten

---

[1]) Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines X (1867). Jetzt auch Geschichte der Stadt Wien II, 1. T., 294.

[2]) Eine zusammenfassende Arbeit über »Brünns Stadtbilder bis zum Jahre 1750« veröffentlichte Bretholz in den »Annales des Museum Francisceum« 1897, 157. Sonst ist dieses Thema meines Wissens kaum gestreift, noch weniger ausführlich behandelt.

[3]) Über diese und die folgenden Wiener Ansichten siehe Camesina, Über Lautensacks Ansicht von Wien (Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines I [1856], 8).

beginnt. Aus dem Jahre 1547 stammen die zwei Langansichten Wiens von Augustin Hirsvogel in Kupfer, aus dem Jahre 1558 der prachtvolle Stich von Hans Sebaldus Lautensack, eigentlich eine Allegorie auf Wiens Türkenbelagerung.

Im XVII. Jahrhundert nahm dann die Geographie und ihre wissenschaftliche Ausgestaltung einen neuen Aufschwung und damit auch die bildlichen topographischen Darstellungen. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß auf den Landkarten bei aller Ausbildung der Kartographie gegenüber früheren Versuchen, größere Orte, Kirchen, Klöster und Schlösser noch immer nicht mit einem bestimmten Zeichen ausgedrückt wurden, sondern mit kleinen profilierten Nachbildungen.

Außerdem treten jetzt an die Stelle der mehr oder weniger phantastischen Kosmographien mit ihren unzuverlässigen Abbildungen, die Topographien, die speziellen Ortsbeschreibungen, welche auf eine möglichst getreue Aufnahme Gewicht legen. Eine Art Überleitung ist Brauns »Beschreybung und Controfactur der vornehmsten Städte der Welt«, das in sechs Bänden von 1572 bis 1617 erschienen ist, fast durchwegs mit Kupfern von Georg Hufnagel.

Im ersten Bande befindet sich eine Abbildung von Wien, im letzten eine von St. Pölten und merkwürdigerweise von Mannersdorf am Leithagebirge, das eben damals als Badeort aufzublühen begann.[1])

Aus dem Jahre 1614 stammt eine »Topographia variarum regionum« mit Kupfern nach Gemälden von Matthäus und Paul Brill. Die berühmtesten Topographien sind jedoch die von Martin Zeiller, welche fast ganz Europa in Wort und Bild vorführen und von dem Stecher Matthäus Merian mit sehr schönen und topographisch genauen Kupfern geschmückt sind, weshalb diese Werke unter seinem Namen gehen.[2]) Der auf Österreich bezügliche

---

[1]) Kabdebo, Ansichten aus Niederösterreich in Brauns Städtebuch (Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines XV [1875], 169).

[2]) Über diese und die folgenden »Topographien« vgl. meinen Aufsatz: Historische Topographie mit besonderer Berücksichtigung Niederösterreichs (Deutsche Geschichtsblätter III, 1902, S. 97 ff.). Ich ergreife übrigens die Gelegenheit, um hier in Bezug auf die Literatur für Merian nachzutragen: Eckardt, Mathaeus Merian, Skizze seines Lebens und ausführliche Beschreibung seiner »Topographia Germaniae« (Basel 1887). Vgl. auch neuerdings Deutsche Geschichtsblätter III, 223.

Teil wurde im Jahre 1649 herausgegeben und führt den Titel: »Topographia provinciarum Austriacarum Austriae, Styriae, Illyriae, Carinthiae, Carniolae, Tirolis etc.« Diese Werke erlebten mehrere Auflagen und gaben den Anstoß zu vielen anderen ähnlichen Unternehmungen.

So groß war damals das allgemeine Interesse für derartige topographische Werke, daß die reichen Stände der verschiedenen österreichischen Provinzen darnach strebten, ihre Länder nicht nur kartographisch, sondern auch in umfassender Weise in Abbildungen der hervorragenden Orte, Burgen u. s. w. aufnehmen zu lassen. Sie hatten das Glück, in dem Pfarrer von Leonstein in Oberösterreich, Georg Matthäus Vischer, den richtigen Mann dafür zu finden. Zuerst im Auftrage und mit Unterstützung der oberösterreichischen, dann der niederösterreichischen und steirischen Stände schuf er drei große Kartenwerke und gewissermaßen als Ergänzungen dazu drei Sammlungen von Abbildungen der Städte, Klöster und Schlösser — hauptsächlich entsprechend den Besitzungen der Stände — die Topographia Austriae inferioris 1672, superioris 1674, Styriae 1681. Die Kupfer, von verschiedenen ungenannten Stechern, haben keinen großen künstlerischen Wert, sind aber mit wenigen Ausnahmen sehr gewissenhaft aufgenommen. Es dürfte allgemein interessieren, daß die Platten zu den Abbildungen aus Niederösterreich sich noch heute im niederösterreichischen Landesarchive, dem alten ständischen Archive, befinden. Für andere österreichische Länder, wie Salzburg, Kärnten und Krain besitzen wir in den Bilderwerken Johann Weikard Valvassors ganz ähnliche »Topographien«.

Auch schon ganz spezielle, kleinere Landesteile wurden nun in ähnlicher Weise, teils in Plänen, teils in Abbildungen aufgenommen. Da ist in Bezug auf Niederösterreich besonders die Topographia Windhagiana (Frankfurt 1656), welche sehr feine Stiche von Klemens Beuttler enthält, und eine »Beschreibung der Herrschaft Pottendorf« zu nennen.

Städteabbildungen in zeitgeschichtlichen Werken finden sich auch im XVII. Jahrhundert wiederholt. Das berühmteste Werk dieser Art ist das »Theatrum Europäum« 1643—1698 in 13 Bänden, das unter anderem die Belagerung von Krems, Korneuburg in der Schwedenzeit u. a. m. darstellt. Die zweite Türkenbelagerung Wiens rief gleichfalls eine Unzahl Abbildungen auf Plänen, auf Flug-

blättern und in historischen Beschreibungen hervor.[1]) Die Städte ließen wohl auch für ihre Rathäuser Pläne und Ansichten malen. Vieles ist wieder verloren gegangen. Eine der ältesten gemalten Städteansichten dieser Art dürfte neben Baden St. Pölten besitzen, gemalt 1627 von Balduin Höfel.

Das XVII. Jahrhundert bedeutet übrigens für die Kupferstichkunst eine glänzende Epoche. Die Zeit liebte pompöse Darstellungen, meist in Verbindung mit Allegorien. Große Prachtwerke mit Dedikationsblättern, welche das Porträt des hohen Protektors und dessen Besitz in architektonischer Umrahmung und umgeben von allegorischen Figuren vor Augen führten, kommen in Mode. So entstanden fast von allen österreichischen Klöstern solche Prachtdarstellungen: von Göttweig 1668 durch Managetta und Küsel, von Guttenstein 1668 durch Mauritius Lang, von Mauerbach zwischen 1647—1678 durch Benedikt Spillmann, von Zwettl 1670 durch Georg Chr. Eymart, Klosterneuburg um 1686 durch J. M. Lerch u. s. w.

Darauf folgten die Architekturmaler der Barockzeit. Es ist ja allgemein bekannt, wie sehr unter Kaiser Karl VI. die Baukunst emporblühte. Mit dem Kaiser wetteiferte der ganze Adel in der Aufführung neuer und im Umbau der alten Schlösser. Selten sah Österreich eine ähnliche glänzende Bauära wie damals. Die Namen der beiden Fischer von Erlach und Salomon Kleiners als der Hauptarchitekten dieser Zeit sind unsterblich geworden. Sie alle legten ihre Entwürfe oder Aufnahmen älterer Vorbilder in großen Bildwerken oder Einzelkupfern nieder, wobei das bauwissenschaftliche Moment mehr oder weniger stark betont ist.

Von Bernhard Fischer von Erlach erschien der »Entwurf einer historischen Architektur in Abbildungen verschiedener berühmter Gebäude« (1725[2]), von seinem Sohne Josef Emanuel, »Prospekte und Abrisse (dies die für ähnliche Publikationen beliebte Bezeichnung) einiger Gebäude von Wien« (mit französischem Untertitel ohne Jahresangabe) mit Stichen von J. F. Delsenbach, von

[1]) Einen ziemlich vollständigen Überblick gewährt der Katalog der historischen Ausstellung der Stadt Wien 1883 (Wien 1883 [zur Feier der Türkenbelagerung]). Vgl. für Wiener Ansichten überhaupt den Katalog der historischen Ausstellung der Stadt Wien (Wien 1873).

[2]) Einen Vorläufer bildete das »Wienerische Architektur-, Kunst- und Säulenbuch« des Johann Indau (Wien 1686). Siehe darüber Ilg in den Berichten und Mitteilungen des Altertumsvereines XXIV, 1887, S. 1.

Salomon Kleiner die »Wahrhaffte und genaue Abbildung aller Kirchen und Clöster, welche sowohl in der keyserl. Residenz-Statt Wien als auch in denen amliegenden Vorstätten sich befinden, wobey nicht weniger theils fürstl. theils gräffl. und andere schöne Gebäude denen Liebhabern zur Belustigung vorgestellet sein«, mit Stichen von Joh. Andreas Pfeffel, Georg Daniel Heumann, Joh. Aug. Corvinus u. m. a. zu Augsburg 1724—1737 in vier Abteilungen mit variierendem Titel.[1])

Daneben gab es auch ähnliche kleinere Sammlungen über einzelne kaiserliche Gebäude (Hofburg, Hofbibliothek, Favorita u. s. w.) oder adelige Schlösser. Ebenso erschienen solche »Prospekte und Abrisse« der Klöster mit Stichen von Kleiner, Werner, Merz u. a.

Auch in der Malerei bildete damals die Architektur- und Vedutenmalerei einen beliebten eigenen Zweig der Landschaftsmalerei. Berühmt geworden sind ja die beiden Canalettos, von denen namentlich der jüngere viele österreichische Prospekte malte und bekanntlich auch in unserer kaiserlichen Gemäldegalerie mit einer ganzen Reihe von Bildern vertreten ist. Der reiche Adel setzte eine Ehre darein, seine Schlösser, seine französischen Parks von hervorragenden Künstlern, wie die Schmutzer, Molitor, Friedrich Brand malen und in Kupfer stechen zu lassen.

Am Ende des XVIII. Jahrhunderts ist ein letzter Ausläufer, jene schöne von Kunstsammlern hochgeschätzte Kollektion kolorierter Kupferstiche, welche nach Aufnahmen von Karl Schütz und Lorenz Janscha Johann Ziegler in einfacher Umrißmanier gestochen hat und welche in dem Wiener Kunstverlage, der nun endlich die ausländischen, meist Augsburger Firmen, die früher für derlei Unternehmungen fast ausschließlich in Betracht kamen, ablöste, nämlich

[1]) Im Titel zum II. Band heißt es » . . . . sowohl der Keyserl. Burg und Lust-Häuser als anderer fürstl. und gräffl. oder sonst anmuthig vnd merkwürdige Palläste und schönen Prospecte . . . . denen Liebhabern magnifiquer Gebäude zur Belustigung und Erinnerung vorgestellet.«

Der III. Teil (1732) trägt den Obertitel »Das florierende vermehrte Wien oder . . . . .«, dann heißt es weiter » . . . . einiger antiquen als modernen Kirchen, Ehren-Säulen, Stifftungen, Spitählern etc.«

Der IV. Teil (1737) hat denselben Obertitel, dann heißt es ». . . . derer in dieser Kayserl. Residenz Statt ingleichen in denen umliegenden Vorstätten so wohl Geistlich- als Weltlichen weiters neu aufgeführte Gebäuden, so theils Kirchen, Capellen, Stifftunge (sic!), als auch Kayserliche, Fürstliche, Gräffliche, Freyherrliche samt Bürgerlichen Häusern und Gotts-Ackern vorstellen. Denen Kunstliebenden zu mehrerer Ergözung . . .«

bei Artaria & Co., zwischen 1782 und 1795 erschienen ist und auch mit einem Titelblatt und kurzem deutsch-französischem Text versehen wurde: »Sammlungen von Aussichten (also Veduten) der Residenzstadt Wien, von ihren Vorstädten und einigen umliegenden Ortschaften.«[1]) Die Blätter haben wegen ihrer reichen Staffage auch einen bedeutenden kulturhistorischen Wert. Einzelne wurden später neu herausgegeben, wobei die Kostümfiguren der Mode entsprechend abgeändert wurden. Lorenz Janscha, sein Bruder Valentin, Georg Schallhas, Johann Ziegler, Runk, später auch Karl Postl und Franz Jaschke oder Jaschky waren die Künstler, welche um die Wende des XVIII. und XIX. Jahrhunderts auch für andere Wiener Firmen für Jean Cappi, Josef Eder, Tranquillo Mollo, besonders aber Franz X. Stöckel ähnliche Ansichten von Wien und seiner Umgebung in derselben Kunstmanier, meist mit deutscher und französischer Unterschrift versehen, lieferten.

Während sich in diesen schönen Publikationen Kunst und Naturtreue verbanden, wagte man noch immer nicht nur in Augsburg, sondern auch in Wien Ansichten auszugeben, welche nahezu gar keine Ähnlichkeit mit den dargestellten Gegenden und Orten aufweisen. Sogar von einem Stecher, wie Laminit, einem Schüler Haids, existieren solche seltsame Phantasiebilder.

Ich will nun aber zur Buchillustration zurückkehren und nur nebenbei erwähnen, daß topographische Ansichten auch noch zu anderen als geographischen oder künstlerischen Zwecken verwendet wurden, z. B. bei Gnadenbildchen, wie sie an Wallfahrtsorten verkauft werden, oder bei Diplomen, Zunftbriefen u. dgl.

In der Literatur des XVIII. Jahrhunderts war unterdessen ein neues Genre aufgekommen, die Reiseliteratur und speziell wieder die Mode der »empfindsamen Reisen«, welche von dem bekannten Werke des Engländers Lawrence Sterne ihren Ausgang nahm, die sentimentale Dichtung tat das ihre. Man versenkte sich nun in das Malerische der Natur, womöglich einer etwas arrangierten Natur, man schwärmte für verfallene Ruinen, wie man sich denn auch in den Schloßparks Ruinen künstlich herstellen ließ. Die heroische Landschaft war Modesache geworden. So durchstreifen jetzt um die Wende des XVIII. und XIX. Jahrhunderts

[1]) Vgl. Helbing, Die Wiener Ansichten von Schütz, Ziegler und Janscha (Monatsberichte über Kunstwissenschaft und Kunsthandel 1901, Dezember-Heft).

poetisch angehauchte Gemüter das Land, schildern es in sentimentaler Schwärmerei, und ihre Büchleins meist in kleinem Format, für das Alt-Wiener Boudoir bestimmt, wurden mit zierlichen Bildchen geschmückt, deren Hauptvorwurf Ruinen und malerische Gegenden bilden. Es ist die Zeit der Taschenbücher und Almanachs.

Für unsere Gegenden wirkten Hartlebens »Malerische Darstellungen aus Österreich« im Jahre 1800 mit Stichen von Gibele und Ponheimer anregend. Zwischen den Jahren 1804 und 1808 erschienen Gaheis' »Wanderungen und Spazierfahrten in die Gegenden um Wien«, deren einzelne Bändchen, sieben an der Zahl, mehrfach aufgelegt wurden. Einzelne Ausgaben sind mit schlechten Kupfern ausgestattet. Aus derselben Zeit stammen Widemanns »Malerische Streifzüge um Wien« (1806—1808), Schultes' »Ausflüge nach dem Schneeberg« (1806), Sartoris »Malerisches Taschenbuch« (1816) u. a. m.

Nach dem neuen Zeitgeschmack wurden nun auch die Kupferstich-Kollektionen umgestaltet. Artaria & Co. gab jetzt zwischen 1810—1820 »Merkwürdige Ansichten der Stadt Wien und ihren (!) malerischen Umgebungen« (»Collection remarquable des principales vues de Vienne et de ses environs les plus pittoresques«[1]) heraus, welche zum Teil, wie schon erwähnt, die älteren Ansichten mit neuen Kostümfiguren wiederholten; zum größeren Teil beteiligten sich aber die hervorragendsten Landschaftsmaler der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, wie Jakob Alt, Johann Schindler und Thomas Ender, ohne daß jedoch ihre Namen genannt sind. Eine andere gleichfalls anonyme Serie, an der sich Künstler zweiten Ranges beteiligten, hat Quartformat. Bedeutende Werke sogenannter malerischer Darstellungen in farbigen Stichen in Querfolio sind außerdem der Brüder Köpp von Felsenthal »Historisch-malerische Darstellung von Österreich« 1814 (französisch und deutsch) und Labordes »Voyage en Autriche« 1821 (mit Stichen von Jaschke, Pieringer, Gauermann u. a.).

Da trat mit einemmale eine kolossale Umwälzung auf dem Gebiete der reproduzierenden Kunst ein,[2]) durch das Aufkommen der

[1]) Die Kunsthandlung Artaria hatte die Güte, mir eine Reihe alter Verzeichnisse zur Verfügung zu stellen.

[2]) Zum Folgenden vergleiche: »Die vervielfältigenden Künste der Gegenwart«, 4 Bde. (Wien 1887). Einiges Brauchbare, besonders bezüglich des Kunstverlages und der Kollektionen bei Wessely, Anleitung zur Kenntnis und zum Sammeln der Werke des Kunstdruckes. 2. Aufl. (Leipzig 1886).

Lithographie, welche gegenüber den teuren Kupferstichen und Radierungen eine sehr billige Herstellung und Vervielfältigung ermöglicht. Obwohl Senefelders Erfindung schon um die Jahrhundertwende erfolgt war, so griff sie doch erst langsam durch und wurde erst ungefähr um 1820 für Landschaftsbilder verwendet.

Freilich bedeutet der Schritt von den schönen Stichen und Radierungen zu diesen ersten Lithographien einen Sturz der Kunst in die Tiefe. Die kleinen Bildchen, welche bei Hafner in Linz lithographiert wurden, die Ansichten Laxenburgs von Radmannsdorf, Rupp und Bschor, die Badener Perspektiv-Ansichten von Auracher von Aurach, die alle um diese Zeit erschienen, sind primitiv, unschön, verschwommen. Das erste Werk, welches einen grossen künstlerischen Fortschritt aufweist und für die Entwicklung der Lithographie in Österreich im Hinblick auf die Wiedergabe von Landschaften maßgebend wurde, waren die Donauansichten in Quer-Folio, welche im Jahre 1826 nach Vorlagen von Jakob Alt aus der lithographischen Anstalt Kunike hervorgingen. Sie hatten einen solchen Erfolg, daß sie in den nächsten 10 bis 15 Jahren wiederholt nachgeahmt wurden und in andere Kollektionen übernommen wurden, so in die von demselben Verlage herausgegebenen »Burgen und Schlösser Niederösterreichs«, 1833 und »Topographische Vaterlandskunde«, 1837, dann in eine Kollektion kleiner Lithographien in Octav u. dgl. m.

Das wichtigste Moment ist jedenfalls das, daß die Billigkeit der Herstellung der Lithographien es ermöglichte, topographische Anschauungen und eine, wenn auch bescheidene Kunst unter das Volk zu tragen. Bei Trentsentsky, später berühmt durch die Bilderbogen, erschien Ende der Zwanziger- und anfangs Dreißigerjahre eine Serie »Malerische Umgebungen von Wien«, zu denen hauptsächlich Tobias Dionys Raulino die Zeichnungen lieferte. Noch billigere und schlechtere Ware warfen andere Firmen, wie Franz Barth und Anton Paterno, auf den Markt.

Wenige Jahre, nachdem die Lithographie ihren Aufschwung genommen, trat ein anderes billiges Reproduktionsverfahren auf den Plan, welches im Vereine und im Wettbewerb mit der Lithographie den Kupferstich verdrängte, der Stahlstich. Er wurde zuerst in England auch für topographische Ansichten verwendet. Im Jahre 1822 erschien zu London bei Rodwell & Comp. die »German scenery«, hübsche Stahlstiche in Quer-Oktav nach englischen Künst-

lern, worin auch Österreich stark vertreten war. Sie rief alsbald eine zahlreiche Nachahmung hervor. »Panoramen oder Galerien«, wie man jetzt derlei Ansichten-Kollektionen zu nennen pflegte.

Hartlebens »Panorama der österr. Monarchie«, 1839, zumeist nach Bildern von Thomas Ender, Dullers »Malerische und romantische Gegenden Deutschlands« 1840 bis 1842, G. G. Langes »Original-Ansichten aus Deutschland«, 1848 bis 1851, das Werk: »Deutschland, Galerie pittoresker Ansichten«, 1856, nach Vorlagen von Jakob Alt, ein ähnliches Werk aus der Kunstanstalt des österreichischen Lloyd in Triest nach Gemälden von Rudolf Alt, das »Universum« des Bibliographischen Institutes in Hildburghausen, gleichfalls zumeist nach bereits vorhandenen Gemälden und Lithographien, besonders Jakob Alts, das 1833 zum erstenmale erschien, und bis in die Sechzigerjahre fortgesetzt wurde, sind die wichtigsten dieser Sammlungen von Ansichten in Stahlstichen.

Von den Zwanziger- bis in die Fünfzigerjahre führten Stahlstich und Lithographie als Reproduktionsmittel fast die Alleinherrschaft und standen nur untereinander in Konkurrenz, zumal da sich die Lithographie seit den Dreißigerjahren ganz bedeutend entwickelte, an Klarheit der Wiedergabe und an künstlerischer Wirkung immer mehr gewann, später sogar durch die Chromolithographie ein neues Feld, die farbige Wiedergabe, eroberte. Eine ganze Reihe von Wiener Firmen, neben Kunike und Trentsentsky namentlich Rauh, Höfelich, Paterno und Leykum gab billige Ansichten in Lithographien und Chromolithographien heraus, meist »Gegenden um Wien«, an denen sich hervorragende Landschafter der Zeit, wie Jakob und Rudolf Alt, Höger, Gerstmayer, Chapuy u. v. a., als Lithograph X. Sandmann beteiligten. Blätter aus den Fünfzigerjahren besitzen bereits hohe Ausdrucksfähigkeit und auch einen recht bedeutenden künstlerischen Wert.

Für die Verwendung der topographischen Ansicht als Illustration wurde das Erwachen des Interesses für die Heimatskunde und für die Lokalforschung von ganz besonderer Bedeutung. Seit den Zwanzigerjahren des XIX. Jahrhunderts entstanden allenthalben in Deutschland und Österreich landeskundliche Vereine und Gesellschaften, welche die Kenntnis der engeren Heimat durch entsprechende Publikationen zu fördern bemüht waren. Auch die niederösterreichischen Stände nahmen damals ihren alten Plan der Abfassung einer topographischen Landesbeschreibung wieder auf

und eine Kommission beriet viele Jahre darüber, freilich ohne Resultat! Aber die ganze Bewegung gab den Anstoß zu zwei topographischen Werken größeren Stils, zur »Kirchlichen Topographie«, 1824 bis 1840 in 18 Bänden, jedoch nicht vollendet, und zu Schweickhardts »Darstellung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns«, 1831 bis 1839 in 34 Bänden, welche, obwohl leider schleuderhaft und dilettantisch kompiliert, bis zum heutigen Tage noch verwendet wird, wo nichts Besseres vorliegt. Die »Kirchliche Topographie« ist mit sehr schlechten, meist von Dilettanten angefertigten Lithographien, Schweickhardt zum größten Teil mit Stahlstichen nach älteren Vorlagen ausgestattet, nur der letzte Teil, das Viertel ober Manhartsberg, hat Lithographien. Nun nahmen auch die alten Beschreibungen von Reisen und Fußwanderungen statt des gezierten, poetisierenden Charakters einen mehr wissenschaftlichen beschreibenden an. Auch in ihnen halten sich Lithographie und Stahlstich die Wage. Schmidls beliebtes Buch, »Umgebung Wiens«, erschien 1847 in einer Ausgabe mit Stahlstichen von Wilemans, Weidmanns »Die vier Kreise Niederösterreichs«, 1841 bis 1843, mit kleinen Chromolithographien von Rudolf Alt, Ranftl und Loos u. s. w.

Reichsten illustrativen Schmuck mit besonderer Betonung des rein Gegenständlichen als Demonstrations-Objekt für Kunstgeschichte und Altertumswissenschaft bieten die Publikationen des Altertumsvereines in Wien und der k. k. Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, die beide im Jahre 1856 ins Leben traten und sich zuerst der Lithographie und für kleinere Illustrationen des Holzschnittes bedienten. Gewissermaßen am Abschlusse dieser Periode stehen zwei Publikationen, die beide Reproduktionsarten auf hoher Stufe zeigen. Einerseits die von Heider, Eitelberger und Hieser in 2 Bänden, 1858 bis 1860 herausgegebenen »Mittelalterlichen Baudenkmale des österreichischen Kaiserstaates«, mit schönen Stahlstichen in Groß-Quart, anderseits 1862 die »Kirchlichen Baudenkmale aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns«, ohne Text mit Chromolithographien in Folio nach Aufnahmen von Konrad Grefe, zugleich eine bemerkenswerte Leistung unserer Staatsdruckerei.

Da erhielten auch diese beiden Reproduktionsarten einen Stoß, der sie ins Lebensmark traf. Seit den Vierziger- und Fünfzigerjahren war die Photographie aufgetaucht, in den Sechzigerjahren

war sie nach Überwindung der unausbleiblichen Kinderkrankheiten schon in den Stand gesetzt, ganz bedeutende Aufnahmen von Objekten, ja Landschaften zu liefern. Der Bedarf an Orts- und Naturaufnahmen für den täglichen Marktverkehr, besonders für das Reisepublikum, wurde nun durch die Photographie gedeckt, an die Stelle der Panoramen und Serien von Stahlstichen und Lithographien traten jetzt die photographischen Albums. Manche photographischen Ateliers verlegten sich speziell auf derartige topographische Aufnahmen, in Wien dürfte meines Wissens Amand Helm der erste gewesen sein, welcher sich nach dieser Richtung hervorragend betätigte.

In unseren Tagen hat dann die Amateur-Photographie, welche es jedermann gestattet, sich seinen Bedarf an örtlichen Erinnerungsbildern selbst und nach seinem eigenen Geschmack zu befriedigen, eine neue Periode topographischer Aufnahmen geschaffen.

Seit den Fünfzigerjahren hatte aber auch das Illustrationswesen einen kolossalen Aufschwung genommen. Während die Zeitschriften der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts ihren Lesern nur ausnahmsweise als kostbare Beilagen Ansichten in Stichen oder Lithographien bieten konnten, kamen nun die illustrierten Journale immer mehr in Schwang, welche durch Holzschnitte die Neugierde der Leser nach jeder Richtung, also auch in Bezug auf Ansichten aus den verschiedenen Ländern der Erde, leicht und billig befriedigten. Auch hier vollzog sich der Fortschritt verhältnismäßig rasch. Den Holzschnitten nach oft nur flüchtigen Zeichnungen haftete noch viel Unvollkommenes an. Wie ganz anders war es, als man Ende der Siebziger-, anfangs der Achtzigerjahre die Photographien durch den Lichtdruck zu illustrativen Zwecken anwenden lernte. Heute werden durch Phototypie und Zinkographie wahre Prachtstücke der Illustrationskunst für die Zeitschriften und Bücher zu verhältnismäßig billigen Preisen geliefert. Der Stahlstich, welcher sich als nicht entwicklungsfähig erwiesen hat, ist seit den Sechzigerjahren verschwunden, dagegen hat sich die Lithographie, besonders für farbige Aufnahmen, noch erhalten. Das Bedürfnis des Publikums nach illustrativer Anschauung, namentlich auch bei Reisebeschreibungen, geographischen, topographischen und kunsthistorischen Werken ist so gestiegen, daß man jetzt ähnliche Publikationen kaum mehr ohne Bildschmuck herausgeben kann. Selbst der ganz gewöhnliche Mann will schon seine illustrierte Zeitung haben, wenn

auch die Holzschnitte noch so schlecht sind. Daher der enorme Absatz, welchen gerade illustrierte Tages- oder Wochenblätter finden.

Der Ruf nach Anschauung ist nach Pestalozzis Grundsätzen auch in wohltätiger Weise in dem Unterricht der Jugend lebendig geworden. Es wäre aber auf diesem Gebiete gerade im Hinblick auf die Heimatkunde noch sehr viel zu tun und zu erreichen, denn die Liebe zur Heimat durch Vorführung von Orts- und Naturaufnahmen in den Kindern zu wecken und zu fördern, ist wohl ein hohes und wichtiges Ziel.[1]) Ein kleines Privatunternehmen: Grefes »Alt-Österreich«, das seit einigen Jahren zur Unterstützung dieser Zwecke erscheint, bildet einen bescheidenen Anfang und kann nur mit Freuden begrüßt und zur Nachahmung in größerem Stile empfohlen werden. Zum Teil kommen auch die offiziellen »Bilderbogen für Schule und Haus«, dem in Deutschland jetzt ein ähnliches Unternehmen, »Künstlerischer Wandschmuck für Schule und Haus«, entspricht, dem Bedürfnisse nach.

Die letzte, höchst merkwürdige Etappe, bei welcher das allgemeine topographische Interesse angelangt ist, ist die Ansichtskarte, die sich von der bloßen, viel belächelten und bewitzelten Spielerei schon lange zu einem ernst zu nehmenden, erziehlichen, kulturellen und künstlerischen Faktor entwickelt hat. Selbst die abgelegensten Orte und verstecktesten Objekte kommen durch sie ans Licht und zur allgemeinen Kenntnis. Auch hier, welch' ein Fortschritt von den plumpen und unkünstlerischen Erzeugnissen, mit welchen anfang der Neunzigerjahre die Firma Schwidernoch in Wien hervorgetreten ist, und unseren modernsten Künstlerpostkarten in Phototypien, Lithographien und feinstem Farbendruck.

Nachdem ich nun in großen Zügen die Entwicklung der topographischen Darstellungen von den kindlichen Anfängen bis zu den letzten Ausläufern in unseren Tagen im Zusammenhange mit Literatur, Kunst und Wissenschaft vorgeführt und die Mannigfaltigkeit dieser Entwicklung und ihre verschiedenartige Bedeutung darzulegen versucht habe, dürfte es dem geehrten Leser wohl klar sein, welchen grossen Wert eine Sammlung haben muß, in der alle wichtigen Schöpfungen der ganzen Entwicklungsreihe und Abbildungen fast aller grösseren Örtlichkeiten des Landes vertreten sind. Lokalmuseen beschränken sich auf einen Ort und dessen

[1]) Vgl. über die Heimatskunde im Unterrichte meinen Vortrag: »Über Landes- und Ortsgeschichte, ihren Wert und ihre Aufgaben« (Wien 1902).

nächste Umgebung, auch die glänzende und reichhaltige Viennensia-Sammlung unseres Wiener städtischen Museums ist nur ein solches, wenn auch das größte österreichische Lokalmuseum.

Die Kunstsammlung der k. u. k. Familien-Fideikomiß-Bibliothek und das Kupferstichkabinet der k. k. Hofbibliothek besitzen wohl spezielle topographische Bestände, aber da sie allgemeiner Natur sind, so ist das einzelne Land in ihnen nicht in erschöpfender Weise bedacht, auch die Übersichtlichkeit für die Forschung erschwert. In beiden Sammlungen dürften die Ansichten aus Niederösterreich ein halbes Tausend Blätter kaum überschreiten.[1]) Es gereicht nun dem Lande Niederösterreich zur Ehre und zur Zierde, daß es tatsächlich auch eine das ganze Land und die ganze historische Entwicklung umfassende Sammlung besitzt, allerdings nicht in einem Landesmuseum, denn die Begründung eines solchen wichtigen Institutes ist leider seinerzeit verabsäumt worden und hat auch gegenwärtig bei der Ungunst der Verhältnisse und der Zeit, nicht zum geringsten Teil auch bei der Eifersüchtelei und der Anmaßung einiger unterdessen ins Leben getretenen kleinen Lokalmuseen wenig Aussicht auf Verwirklichung. Wohl aber ist in einer Zeit, da der niederösterreichische Landtag und Landesausschuss sich mit warmem Interesse um die planmäßige Umgestaltung des niederösterreichischen Landes-Archivs und der -Bibliothek bemühten, am 30. Dezember 1885 der Landtagsbeschluß gefaßt worden, ein Programm ausarbeiten zu lassen, »wie die niederösterreichische Landes-Bibliothek in den das Land Niederösterreich betreffenden speziellen Fächern, besonders den historisch-topographischen, möglichst vervollständigt werden könnte.«[2]) Es ist das bleibende Verdienst des gegenwärtigen Landesarchivars und Bibliothekars, damaligen Kustos, Dr. Anton Mayer, in dem laut diesem Beschlusse ausgearbeiteten Memorandum vom 7. November 1886 ausdrücklich hervorgehoben zu haben, daß der Zweck noch ganz besonders »durch die Anlegung einer umfassenden Sammlung von Karten und Plänen, Abbildungen und Ansichten aus älterer und neuerer Zeit« gefördert wurde. Nachdem sodann zunächst die alten

---

[1]) Nur über die Sammlung der Fideikommißbibliothek existiert ein gedruckter Katalog: »Die Sammlungen der vereinten Familien- und Privatbibliothek Sr. Majestät«. III. Bd. (Wien 1882.)

[2]) Vgl. für das Folgende die betreffenden »Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit«.

wertvollen Karten, Pläne und einzelne topographische Aufnahmen aus der Registratur in die Landesbibliothek abgegeben worden waren, wurde durch den Ankauf der vollständigen, etwa 5000 Blätter umfassenden topographischen Sammlung des Regierungsrates Franz Kutschera im Jahre 1888 und durch reiche Beteiligung an der Auktion der Sammlung des als tüchtigen Objektsmaler bekannten städtischen Kassiers Emil Hütter im selben Jahre der Grund zu der topographischen Sammlung der Landesbibliothek gelegt, welche seitdem durch systematische Ankäufe, denen sich leider von keiner Seite entsprechende Schenkungen anreihten, vermehrt wurde und sich heute, nach Abrechnung von Doubletten und unter Einbeziehung der Spezialsammlung von Abbildungen niederösterreichischer Denksäulen und Marterln auf 7259 Blätter beläuft, wobei ich ausdrücklich hervorhebe, daß sich die Sammlung nur auf das Land Niederösterreich mit Ausschluß von Wien erstreckt, da man mit der glänzenden Viennensia-Sammlung des Stadmuseums nicht unnötigerweise konkurrieren will. Die einzigen vorhandenen Wiener Bilder beziehen sich auf unser Landhaus.

Die Sammlung ist alphabetisch nach den Ortschaften geordnet, wobei sie auch an Reichhaltigkeit für die einzelnen Orte kaum von speziellen Lokalsammlungen übertroffen werden dürfte. Ich führe nur als Beispiele an, daß sie von Mödling allein an 400, von Baden an 250, von Klosterneuburg 200 Ansichten besitzt. Für die Anlage und Fortsetzung der Sammlung ist in erster Linie der historische Gesichtspunkt maßgebend. Bedenkt man, wie viel Bauwerke im Laufe der drei letzten Jahrhunderte, über welche sich ja im wesentlichen die Sammlung erstreckt, gänzlich verschwanden — ich erinnere nur an die vielen alten Stadtbefestigungen — wie viele ganz gewaltig verändert wurden, so ist es klar, welchen unschätzbaren Wert gerade diese älteren Ansichten für die geschichtliche und kunstgeschichtliche Landeserforschung haben. Auch manche unausgeführte Bauprojekte sind in der Sammlung verewigt, so z. B. Salomon Kleiners Entwürfe für den Neubau des Klosters Göttweig nach dem Brande im Jahre 1718, die Konkurrenzprojekte für den Neubau des niederösterreichischen Landhauses u. s. w.

Trotz dieses vorwiegend historischen Charakters ist doch der künstlerische Gesichtspunkt durchaus nicht vernachlässigt und ich weise nur darauf hin, daß die Sammlung fast zu allen vorhin von mir genannten Ansichtswerken, den Stichen und Lithographien aus

der zweiten Hälfte des XVIII. und der ersten des XIX. Jahrhunderts Originale besitzt, so von den beiden Janscha, Jaschky, Jakob Alt, Joh. Schindler, Thomas Ender — von diesem allein etwa 100 — Höger, Gerstmeyer, Schwenninger, Chapuy u. a. m. teils Zeichnungen, teils Aquarelle, ja sogar Ölgemälde. Als Kuriosum und Unikum erwähne ich auch das noch von Wurzbach[1]) als verloren gegangen geglaubte Skizzenbuch von Wetzelsberg aus den Zwanzigerjahren.

Es ist fast unbegreiflich, daß eine Sammlung von so hohem Werte, welche anderswo den Stolz eines Landes und einer Stadt bilden würde, bisher so gut wie unbekannt und unbenützt geblieben ist.[2]) Es wird viel von der Errichtung und Unterstützung neuer Galerien und Museen gesprochen und geschrieben, das bereits Bestehende wird leider zu wenig beachtet.

Nun ist in den letzten fünf Jahren ein sorgfältiger, streng wissenschaftlicher Katalog unserer Sammlung ausgearbeitet worden und kürzlich hat der gegenwärtige Landesausschuß die Bewilligung erteilt, daß er zugleich mit dem Katalog der Porträtsammlung der niederösterreichischen Landesbibliothek in Druck gelegt werde. Ich glaube ohne Uebertreibung sagen zu können, daß er bei Historikern, Kunsthistorikern, Heimatsfreunden und Sammlern Aufsehen erregen wird, denn er wird Kenntnis von einer Landeskunde in Bildern geben. So ist denn zu hoffen, daß endlich dieser große Schatz des Landes Niederösterreich seine Würdigung finden wird.

---

[1]) Biographisches Lexikon LV, 189.

[2]) Erst die dritte im Jahre 1902 erschienene Auflage des »Handbuch der Kunstpflege in Österreich«, nimmt von dieser Sammlung Notiz (S. 200).

DAS
ARCHIV UND DIE REGISTRATUR
DER
NIEDERÖSTERREICHISCHEN STÄNDE
VON
1518 BIS 1848.

VON

DR. ANTON MAYER,
N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND -BIBLIOTHEKAR.

Im Jahre 1513 hatten die niederösterreichischen Stände das in der Herrengasse gelegene Haus nebst dazugehörigem Garten, welches Eigentum der Brüder Erasmus, Wolfgang und Bernhard von Liechtenstein(-Nikolsburg) war, in der Absicht angekauft, um daselbst die Landtage abzuhalten, ihre Kanzleien und Schriften (Urkunden, Akten) unterzubringen, mit einem Worte, dasselbe zum niederösterreichischen Land- oder Ständehaus umzugestalten.

Durch diese Erwerbung ergab sich mithin die Gelegenheit, die ständischen Privilegien, Urkunden und anderen Schriften, die bisher auf den festen Schlössern des einen oder anderen Ständemitgliedes, meistens des jeweiligen Landmarschalls, sich befanden,[1]) von jetzt an in einem eigens dazu bestimmten Raume (»Briefgewölb«, »Archiv«) zu verwahren.

Selbstverständlich hat die Adaptierung des Liechtensteinschen Hauses für den neuen Zweck einige Zeit in Anspruch genommen. Erst im Jahre 1518 konnte es den Ständen anheimgestellt (»committiert«) werden, ihre Urkunden und Schriften ins »Briefgewölb« zu hinterlegen. Damit war der Anfang zu dem ständischen Archiv, dem Grundstocke des heutigen niederösterreichischen Landes-Archivs, gemacht.

Wie wichtig die Einrichtung eines eigenen ständischen Archivs gewesen, zeigte sich gleich in den nächsten für die Stände so bewegten Jahren nach dem Tode Kaiser Maximilians I., in der Zeit von 1519 bis 1522.

Das Vordringen der Türken gegen Wien im Jahre 1529 veranlaßte die Stände, ihre archivalischen Schätze, die Privilegien und Urkunden, in Sicherheit zu bringen; das mit starken Mauern umgebene Kloster Melk an der Donau war dazu ausersehen. Als aber Wien von den Türken wirklich belagert war und die Gefahr einer Invasion derselben nun über ganz Niederösterreich schwebte, hielt man auch Melk nicht für sicher genug; jene Schätze sollten an einen anderen, noch mehr sicheren Ort gebracht werden.

---

[1]) N.-ö. Landes-Archiv: Codex Provincialis III, p. 1511 f.

6. Vidimus des Bischofs Nikodemus von Freising, 1434, Februar 10, über zwei Briefe Kaiser Karl IV., der eine ddto. Prag 1361, August 3, der andere ddto. Wien 1366, Mai 9, lautend auf die Herzoge von Österreich, daß ihre Landleute und Untertanen von keinem anderen Gerichte als dem herzoglichen geklagt oder vor dasselbe geladen werden sollen.[1]) Orig.-Perg.-Siegel.

7. Zwei gleichlautende Vertragsbriefe des Herzogs Friedrich mit den niederösterreichischen und oberösterreichischen Ständen wegen der Vormundschaft über K. Ladislaus Posthumus und über die Verwesung beider Länder. Perchtoldsdorf 1439, November 24. Orig.-Perg.-Siegel.

8. Ein Vidimus desselben Vertragsbriefes vom Abte Martin zu den Schotten in Wien. Wien 1452, Juni 17. Orig.-Perg.-Siegel.

9. Spruchbrief von Herzog Friedrich und Herzog Albrecht VI. wegen etlicher zwischen ihnen ausgesprochener Streitigkeiten. 1440, Februar 6. Orig.-Perg.-Siegel.

10. Sieben Schadlosbriefe Kaiser Friedrichs III. für die niederösterreichischen Stände »das Jnen Ir bewilligung, das sy ins Feld ziehen vnnd das erst Monnat auf Iren selbst costen vnnd zerung diennen wellen, des sy ausser lanndts zu thuen nit schuldig wären, on schaden sein solle«. Wr.-Neustadt 1450, Juni 23. Orig.-Perg.-Siegel.[2])

11. Schutzbrief des Erzherzogs Albrecht VI. für die niederösterreichischen Stände zugunsten »Irer Freyhaitten vnnd altten Herkhumben«. Freistadt 1461, April 20. Orig.-Perg.-Siegel.

12. Schadlosbrief desselben für »ain Ersame Lanndschafft in österreich« wegen der Untertanensteuer. St. Pölten 1462, Juni 19. Orig.-Perg.-Siegel.

13. Schadlosbrief desselben für »ain Lanndtschafft das Inen Ir bewilligte hilf an Iren freihaiten vnnd Allten herkhumben on schaden sein solle«. 1463, Januar 21. Orig.-Perg.-Siegel zerbrochen.[3])

14. Konfirmation Kaiser Friedrichs III. der Beschlüsse des Korneuburger Landtages am 27. September 1464 »yber das Lannds-

---

[1]) Kaiser Karl IV. bestätigt Herzog Rudolf IV. und seinem Bruder das schon früher (1348 bis 1354) Herzog Albrecht II. verliehene Recht »De non evocando«. Schwind-Dopsch a. a. O., S. 206, Nr. 107.

[2]) Heute sind neun dieser Schadlosbriefe vorhanden, von denen aber nur zwei mit einer Signatur, nämlich S, versehen wurden.

[3]) Dabei ein zweites Exemplar ohne Siegel.

rechten in österreich vnnd ainer gemainer Lanndtsnotturften«. Wr.-Neustadt 1464, September 30. Orig.-Perg.-Siegel.

15. Schadlosbrief desselben über den Wein-Aufschlag zu Engelhartszell und an den österreichischen Grenzen, »so Ir Mt. sechs Jar lang bewilligt nach ausganng derselben wider abstellen lassen welle«. Wien 1494, Januar 17. Orig.-Perg.-Siegel.

16. Wiener-Libell Kaiser Maximilians I., worin die zwischen ihm und den niederösterreichischen und oberösterreichischen Ständen auf dem Landtage von 1494 vereinbarten Punkte enthalten und über Ersuchen der Stände bekräftigt sind. 1494, Januar 25. Orig.-Perg.-Siegel.

17. Mainzer-Libell desselben. Mainz 1499, April 8. Orig.-Perg.-Siegel.

18. Vidimus des Mainzer-Libells vom Landmarschall Christof von Liechtenstein. Wien 1499, August 12.[1])

19. Schadlosbrief Kaiser Maximilians I. wegen des Aufschlages zum bayerischen Krieg, zum Zuge nach Rom und gegen die Türken. Augsburg 1504, Mai 1. Orig.-Perg.-Siegel.

20. Lehen-Begnadigungen desselben. Mecheln 1509, März 10. Orig.-Perg.-Siegel.

21. Derselbe wegen Abstellung der erteilten und weiteren Exspektanzen auf Lehen und eigene Güter. Mecheln 1509, März 10. Orig.-Perg.-Siegel.

22. Schadlosbrief desselben wegen des Zuges gegen Venedig. Sterzing 1509, Juni 5. Orig.-Perg.-Siegel.

23. Resolution desselben über Exspektanzen auf ständische Lehen. Augsburg 1510, April 5. Orig.-Perg.-Siegel.

24. Schadlosbrief desselben wegen des Zuges gegen die Venetianer. Augsburg 1510, April 5. Orig.-Perg.-Siegel.

25. General desselben über Gülten und Nutzungen in Ungarn und Österreich. 1510, April 7. Orig.-Perg.-Siegel.

26. Augsburger-Libell. 1510, April 10. Orig.-Perg.-Siegel.

27. Lehen-Begnadigung desselben. Augsburg 1510, April 8. Orig.-Perg.-Siegel.

28. General desselben über die Weinmaut. Anno 1510. Orig.-Perg.-Siegel.

29. Schadlosbrief desselben »ainer Ersamen Lanndschafft bewilligten Hilff halber«. Antdorf in Brabant 1512, Juni 14. Orig.-Perg.-Siegel.

---

[1]) Diese Urkunde ist nicht mehr vorhanden.

30. Kaufbrief der niederösterreichischen Stände, das Landhaus betreffend. Wien 1513, April 21. Orig.-Perg.-Siegel.

31. Landgerichtsordnung Kaiser Maximilians I. für Niederösterreich. Gmunden 1514, August 21.[1])

32. General desselben, womit die niederösterreichische Landgerichtsordnung publiziert wurde. Linz 1514, April 27. Orig.-Perg.-Siegel.

33. Innsbrucker-Libel desselben, »vnnd Irer Mt. Nider vnnd oberösterreichischen Erblichen Fürstenthumben vnnd anndern Lannden aufgericht« wegen der Türkenhilfe. Innsbruck 1518, Mai 24. Orig.-Perg.-Siegel.

34. Innsbrucker-Libell desselben »der Hofordnung halben ausganngen«. Innsbruck 1518, Mai 24. Orig.-Perg.-Siegel.

35. Innsbrucker-Libell desselben »ausganngen von wegen der Lanndsbeschwärung Erblich gestellt«. Innsbruck 1518, Mai 24. Orig.-Perg.-Siegel.

36. Lehen-Begnadigung desselben. Innsbruck 1518, Mai 24. Orig.-Perg.-Siegel.

37. Schadlosbrief desselben wegen der im Innsbrucker-Libell bewilligten 400.000 Gulden. Innsbruck 1518, Mai 24. Orig.-Perg.-Siegel.

38. Münzordnung desselben. Innsbruck 1518, Mai 24. Orig.-Perg.-Siegel.

39. Erzherzog Ferdinands »Gewalt« auf König Karl, seinen Bruder, lautend, die Erbhuldigung in allen Ländern vorzunehmen. Brüssel 1519, Juli 12. Orig.-Perg.-Siegel.

40. König Karls »Gewalt auf den Erczbischoue zu Salczburg vnnd seine mituerwannten gestellt«. Barcelona 1519, Juli 27. Orig.-Perg.-Siegel.

41. Erbhuldigungs-Gewalt und Vollmacht Karls V. und des Erzherzogs Ferdinand, »Stathallter vnnd Regennten des obristen Regemments aller österreichischen Lannden« für die Subdelegierten in Ober- und Niederösterreich, nämlich »auf Markgrafen Cosimirus Churfürsten zu Brandenburg vnnd seine mitverwonnten lautenndt«. Augsburg 1520, Juni 26. Orig.-Perg.-Siegel.

42. Verschreibung der Subdelegierten gegen die niederösterreichischen Stände bei der geleisteten Erbhuldigung. Klosterneuburg 1520, Juli 9. Orig.-Perg.-Siegel.

[1]) Ist heute nicht mehr vorhanden. Ein Vidimus dieser Landgerichtsordnung erwähnt das später angeführte Inventar von 1576.

43. General Kaiser Karls V. wegen der Erbhuldigung des Erzherzogs Ferdinand durch die niederösterreichischen Stände. Worms 1521, April 29. Orig.-Perg.-Siegel.

44. General desselben wegen Einlage des priesterlichen Einkommens »bey gemainer Lanndtschafft«. Wien 1527, Februar 10. Orig.-Perg.-Siegel.[1])

45. Bestätigung der Maximilianischen Lehenbegnadigung vom 24. Mai 1518 (siehe Nr. 36) durch Erzherzog Ferdinand. Wien 1528, November 30. Orig.-Perg.-Siegel.

46. Deren neuerliche Konfirmation, »nachdem derselb allt brief zum taill mailligt (fleckig) vnnd versert worden«. Wien 1542, September 18. Orig.-Perg.-Siegel.

47. Schadlosbrief König Ferdinands I. wegen des Zuges gegen Johann von Zapolya und die Türken. Znaim 1535, Februar 18. Orig.-Perg.-Siegel.

48. Generalmandat desselben wegen »abtueung der lehen, so durch die Lanndleut vnd Inwoner wider allt herkhumben vom Stifft Passau zu lehen genomen, vnnd das dieselben hiefür. wider den allten formb vnnd gebrauch nit Emphanngen werden sollen«. Prag 1537, März 24. Orig.-Perg.-Siegel.

49. Generalmandat desselben wegen der Passauerschen Lehen. Prag 1537, April 10. Orig.-Perg.-Siegel.

50. Generalmandat desselben wegen Bezahlung der bewilligten Anschläge für das Jahr 1537 und die Ausstände von 1536 betreffend. Wien 1537, September 21.[2])

51. Schadlosbrief desselben »Auf ain Ersame Lanndschafft umb die bewilligungen so Irer Mt. etlich Jar her gelaist worden. Auch vmb die sechsjorigen hilffen, das das Innen dasselb an Iren freyhaiten onnachtail seyn«. Prag 1538, Februar 9. Orig.-Perg.-Siegel.

»Dise nachvolgenden brieff sein in das puech noch nit eingeleibt.«

Nota.

»Dise brieffliche Urkhundt sejn bej denen andern privilegiis alle verhanden auch alle wider seidhero eingeschriben worden.«

---

[1]) Schon im Inventar verzeichnet mit der Bemerkung: »Ist nit vorhanden, doch ins Buech eingeschriben.«

[2]) Schon im Inventar verzeichnet mit der Bemerkung: »Ist nit vorhanden, doch ins Buech eingeschriben.«

52. Schadlosbrief Kaiser Maximilians I. Augsburg 1502, November 16. Orig.-Perg.-Siegel.

53. Zwei Generalmandate desselben wegen der geistlichen Gülten »das sy Ir gullt vnnd nuczungen zu gemainer Lanndtschafft Verordneten Hannden einlegen vnnd mit Inen gleichs mitleiden tragen sollen«. 1508, Februar 17. Orig.-Perg.-Siegel.

54. Libell desselben mit den »Beschwerungen« der Landschaft und der »Bescheidung« Ihrer Majestät. Augsburg 1510, April 10. Orig.-Perg.-Siegel.

55. Vidimus des Landmarschalls Kaspar von Wolkersdorf der Urkunde »über etliche Brieff, so von Khönigl. Mt. und einer Lanndschafft ausganngen«, worin sich diese um 100.000 verschrieben gegen eingesetzte Kleinode. Wien 1515, Januar 1. Orig.-Perg.-Siegel.

56. Befehl und etliche Quittungen über 10.000 Gulden, die für die »Lehengnadt« als Taxe gegeben wurden. Anno 1528. Orig.-Perg.-Siegel.

57. »Todtbrief« des Georg Freiherrn zu Rogendorf um 200 Gulden Schulden, »Ekharczauerschen Hanndlung halben«. 1536, September 24. Orig.-Perg.-Siegel.

58. Schadlosbrief der römischen Königin, daß den Verordneten und Einnehmern der niederösterreichischen Stände der Anteil des »gelts, so sie zum Unterhalt von etlichen Pferden und Vermögen gegeben, ohne Schaden sein solle«. Wien 1540, April 17. Orig.-Perg.-Siegel.

59. Schadlosbrief König Ferdinands I. »auf ain Lanndschafft Irer bewilligten hilff halben«. Wr.-Neustadt 1540, Dezember 16. Orig.-Perg.-Siegel.

Dann noch etliche Besoldungsquittungen von Haupt- und anderen Kriegsleuten.

Der Schluß lautet: »Diser Inuentarj sein zwaj In gleicher laut aufgericht, mit vnnser obbemelten dreier Comissarj hiefür gedrugkhten Pedtschaden vnnd Hanndtschrifften verfertigt vnnd den Herrn Verordneten also zuegestelt worden. Actum Wienn den XIIIj Decembris Anno etc. Im Zwaiundvierzigsten«.

»Den Vngelltbrief, so in dem Puech neben andern eingeleibt, haben die von Wienn bey Iren Hannden.«

Hierauf folgen die Siegel und eigenhändigen Unterschriften der Kommissäre.

In diesem Inventar werden aber, wie schon erwähnt wurde, 15 Stücke nicht aufgezählt, die doch der Zeit nach hierher gehören würden; sieben (*h* und *j—o*) davon erscheinen später, nämlich im Inventar von 1576, sind mithin erst in den Jahren 1542 bis 1576 ins »Briefgewölbe« gekommen, die anderen acht (*a—g* und *i*) kommen aber auch dort nicht vor, sind also erst nach 1576 zum Vorschein gelangt. Wo sich diese 15 Stücke zeitweilig befunden haben mögen, ist heute nicht mehr zu bestimmen; wahrscheinlich waren sie in der Kanzlei des landmarschallischen Gerichtes in Verstoß geraten.

Diese 15 Stücke sind:

a) Des Herzogs Albrecht V. Schadlosbrief wegen der Bewilligung gegen die Hussiten in Böhmen und Mähren. Wien 1427, November 9. Orig.-Perg.-Siegel.

b) Desselben Herzogs Schadlosbrief in gleicher Sache. Wien 1428, Juli 17. Orig.-Perg.-Siegel.

c) Desselben Herzogs Schadlosbrief in gleicher Sache. Wien 1432, Januar 12. Orig.-Perg. Verletztes Siegel.

d) Schadlosbrief Kaiser Friedrichs III. (IV.) für die niederösterreichische Landschaft wegen der auf dem Landtage zu Krems (1449, 1. September) geschehenen Bewilligung. Neustadt 1450, Juni 24. Orig.-Perg.-Siegel verletzt.

e) Generalmandat Kaiser Friedrichs III. (IV.), kraft dessen die Ausfuhr der Münzen aus dem Lande ernstlich verboten wird. Neustadt 1464, Dezember 2. Orig.-Perg. Das aufgedruckte Siegel abgefallen.

f) Des Königs Mathias Schirmbrief, ausgestellt über Bitte Kaiser Friedrichs III. (IV.) für inbenannte Landleute (Lehensträger). Ödenburg 1472, Dezember 4.

g) Artikel, so zwischen der königlichen Majestät Maximilian und den Ständen von Ober- und Niederösterreich auf dem am St. Katharinentag (25. November) 1493 zu Wien gehaltenen Landtag geschlossen waren. Wien, 25. Januar 1494. Orig.-Perg.-Siegel verletzt.

h) Ein Vidimus über die durch Kaiser Maximilian I. publizierte Landgerichtsordnung. 1514, August 21. (Vgl. oben Nr. 31.)

i) König Karls Reskript an die drei oberen Stände wegen der Besetzung des Landrechtes in Österreich. 1520, September 21. Orig.-Papier. Aufgedrücktes Siegel.

j) Schadlosbrief Kaiser Ferdinands I. wegen bewilligter 20.000 Gulden, welche die Stände 1536 auf sechs Jahre zum Unterhalte des Hofes bewilligt haben. Wien 1538, November 8. Orig.-Perg.-Siegel.

k) Hofanweisung desselben an die Herren Verordneten und Einnehmer wegen dieser Summe. Wien 1538, November 8. Orig.-Perg.-Siegel.

l) Befehl desselben an die niederösterreichische Regierung, betreffend diese Summe. Wien 1538, November 8. Orig.-Perg.-Siegel.

m) Hofanweisung desselben, betreffend diese Summe, um welche sich die Stände gemeiner Landschaft gegen den Administrator des Stiftes Passau verschreiben. Wien 1538, November 8. Orig.-Perg.-Siegel.

n) Ein Revers oder Schermbrief von Hans von Fünfkirchen wegen des Grundes, der von den niederösterreichischen Ständen für das von ihnen neu erbaute Landhaus erhandelt wurde. Item die Fenster betreffend, so gegen sein Haus hin ausgebrochen werden. Wien 1539, Mai 14. Orig.-Perg.-Siegel.

o) Der fünf niederösterreichischen Erblande gefertigte Vergleichung der Gülte. Wien 1539, Dezember 11. Orig.-Perg.-Siegel.

Am 5. Mai 1566 hatten die Stände beschlossen, neuerdings eine Inventarisierung und Beschreibung ihrer »brieflichen Urkhunden, So bey Gericht[1]) in ainem khlainen Gewebl ligen sollen«, durch eigene Kommissäre vornehmen zu lassen. Diese Kommissäre waren: Abt Johann von den Schotten,[2]) Reichart Streun zu Schwarzenau[3]) und Leopold Grabner,[4]) Herr der Rosenburg, Leopold Pötting[5])

---

[1]) D. i. das Landmarschallsche Gericht.

[2]) Abt Johann IX. (Schretel, Schröttl), 1562 bis 1583 Abt, war auch wiederholt ständischer Verordneter, einer der Räte der Krone und Präsident des Klosterrates. (Hauswirth, Abriß einer Geschichte der Benediktiner-Abtei zu den Schotten in Wien, S. 66—71.)

[3]) Über Richard Freiherrn von Strein zu Schwarzenau siehe Dr. K. Haselbach in »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich«. N. F. II (1868), S. 89 ff., 107 ff. und 120 f.

[4]) Leopold Grabner, der Sohn des Sebastian Grabner und dessen dritter Gemahlin, Sophia Ennenkelin, war 1567—1570 Verordneter des Ritterstandes, n.-ö. Hofkammerrat. Starb 1583. (Wißgrill, Schauplatz des niederösterreichischen Adels III, 370.)

[5]) Leopold Pötting zu Persing war 1519 geboren, Rat der Kaiser Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II., 1554 n.-ö. Landrechtsbeisitzer und seit 8. Mai 1567 n.-ö. Landschafts-Ratsherr, um 1572 Verordneter des Ritterstandes. Starb 1579. (Jahrbuch der k. k. Gesellschaft Adler X [1883], S. 45.)

und Wolf Christoph von Enzersdorf;[1]) »wo vnnder denselben ainer nit beywonen mocht das Alsdann die andern zway macht haben aufs des abgengigen Stannd ainen andern zu erfordern«. Der Sekretär dieser Kommission war N. Stockhorner.[2]) Da das bei dieser Inventarisierung angelegte Protokoll nicht mehr vorhanden ist, sind wir auch nicht in der Lage, über den damaligen Stand der Urkunden zu urteilen.

Am 21. November 1576 hat die dritte uns bekannte Inventarisierung »yber Gemainer Lanndtschafft des Ertzhertzogthumbs Osterreich vnnder der Enns Briefflich vrkhunden vnnd Freyhaiten« stattgefunden, »Mitbegriffen,« heißt es dann weiter, »So Im dem vorigen am dreyzehennden Decembris verschines zway vnnd vierzigsten Jars aufgerichten Inventarijs, dann darunder die maisten erst seidthero. Erlanngt vnnd Aufgericht. Welch jecziges Inuentarium Im beysein der ... Herren Verordneten: »Veit Albrecht von Puchheim und Wolf Christoph von Enzersdorf« angefertigt wurde.[3]) Am Schlusse heißt es: »Dise priefliche vrkhunden hab Ich Simon Egger Secretarij zu meinen Hannden Empfanngen die Ich in das Puech zue deren Anndern Einschreiben lassen sol. Actum Wien den 26. Nouember 1576. Simon Egger.« Es wurden aber nur die seit 1542 eingelangten oder aufgerichteten Urkunden in das Inventar aufgenommen.

Es sind also darin zuerst die oben unter *h* und *j—o* bezeichneten 7 Urkunden aufgezählt, sodann noch:

8. Ein Schadlosbrief Kaiser Ferdinands I. von wegen des »gelaisten Mitleidens« der von Steuern und Anlagen freien Kloster-

[1]) Wolf Christoph von Enzersdorf zu Enzersdorf im langen Tal, Sohn des Veit von Enzersdorf und der Margareta Maxelrain, studierte 1553 mit Wolfgang und Georg von Liechtenstein, Ferd. Hoffmann von Grünbühel, Joh. Freiherr von Tschernembl und Wolfgang Jörger an der Universität in Padua, war 1566 bis 1568 Verordneter des Ritterstandes. Mit ihm starb 1598 das Geschlecht aus. Er war ein kunstliebender und gelehrter Herr. Er hat unter anderem eine Sammlung gemalter Wappen von niederösterreichischen Adelsgeschlechtern angefangen, die sein Schwiegersohn Wilhelm Bernhard von Friedesheim vollendete. Ihm widmete auch der bekannte Formschneider aus Augsburg, David Dannecker, 1579 in Wien ansässig, sein Stamm- und Gesellenbüchlein. (Wißgrill a. a. O. II, 420; »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« VIII [1874], S. 200 f., XIV [1880], S. 247, XVI [1882], S. 237.)

[2]) N.-ö. Landes-Archiv, A. 2. 31.

[3]) Das durch diese Kommissäre unterfertigte Original-Inventar ist leider verletzt; es wurden wahrscheinlich durch einen Autographensammler die gedruckten Siegel und Unterschriften abgeschnitten.

höfe und Herrenhäuser in Wien. Wien 1543, August 13. Orig.-Perg.-Siegel.

9. Schadlosbrief desselben für die niederösterreichischen Stände, da sie für die Jahre 1541 bis 1545 eine so ausgiebige »Türkenhilfe« bewilligt haben. Wien 1544, Dezember 17. Orig,-Perg.-Siegel.

10. Schadlosbrief desselben wegen der bewilligten Türkenhilfe für die Jahre 1546 und 1547 und auf die folgenden drei Jahre. Wien 1550, Juni 6. Orig.-Perg.-Siegel.

11. Schadlosbrief desselben für die Bewilligung zur Abzahlung der Schuldenlast der Hofhaltung und des Türkenkrieges. Wien 1556, November 24. Orig.-Perg.-Siegel.

12. Revers und Schadlosbrief desselben wegen des zur Bezahlung der königl. Schuldenlast und Hofhaltungsunkosten am 1. September 1557 bewilligten »Ungelts« des neuen Zapfenmaßes. Wien 1557, November 13. Orig.-Perg.-Siegel.[1])

13. Schadlosbrief desselben wegen der von den Ständen für das Jahr 1563 bewilligten Steuer und des neuen Zapfenmaßes zu den kaiserlichen Obliegenheiten und zur Bezahlung der Grenzauslagen. Wien 1563, August 24. Orig.-Perg.-Siegel.

14. Revers und Urkunde Kaiser Maximilians II., die geleistete Erbhuldigung und die Bestätigung der ständischen Freiheiten betreffend. Wien 1564, März 4. Orig.-Perg.-Siegel.

15. Schadlosbrief desselben für die niederösterreichischen Stände wegen einer wider die Türken und andere Feinde bewilligten Summe Geldes und des Zapfenmaßes. Wien 1565, Mai 1. Orig.-Perg.-Siegel.

16. Schadlosbrief desselben für die niederösterreichischen Stände nicht allein wegen der 1566 innerhalb zweier Landtagsschlüsse wider die Türken bewilligten Hilfe und Steuer, sondern auch der vorausgegangenen Bewilligungen halber, deren wegen etwa

[1]) Diesen Schadlosbrief überreichten die Verordneten s. d. an »Ihre Königl. Mayt.« mit einem »Memorial« und der untertänigsten Bitte, »in selbigen die conditiones ersterwenter bewilligung zu inseriren, benentlich, daß nach verflossenen zweyen Jahren die zapfenmaß genzlichen aufgehebt vnd nicht mehr begehrt werden, auf denen Privilegijs, vnd alten herkhomen der Ständt ohne Nachthail sein solle«. Die Erledigung auf die Zurücklegung dieses Schadlosbriefes lautete: »Verbeschaidt mit zuruckhgebung des vorgedachten Schadlosbrieffs, daß es bey selbigen allerdings zu verbleiben habe. per imperatonem 1. May Ao. 1558.«

kein Schadlosbrief erteilt wurde. Wien 1567, November 6. Orig.-Perg.-Siegel.

17. Lehens-Begnadung desselben, in welcher nicht nur die von Kaiser Max I. und Ferdinand I. erteilten Lehens-Begnadungen neuerdings bestätigt, sondern noch ein Viertel der fallenden Lehen bewilligt wird. Linz 1568, Dezember 10. Orig.-Perg.-Siegel.

18. Schadlosbrief desselben für die niederösterreichischen Stände um die 200.000 Gulden, so 1569 in Abschlag der Schuldenlast bewilligt wurden. Wien 1569, Februar 1. Orig.-Perg.-Siegel.

19. Schadlosbrief desselben für die niederösterreichischen Stände wegen der 200.000 Gulden, so dieselben auf 1569 als erstes Jahr in Abschlag der im vorigen Landtag zur Abzahlung der Hofschuldenlast per 2,500.000 Gulden zu geben versprochen haben. Wien 1569, Februar 2. Orig.-Perg.-Siegel.

20. Privilegium desselben für das den niederösterreichischen Ständen in der Stadt gehörige Landhaus, daß dasselbe andern befreiten Häusern gleich zu halten und bei jedem Tor ein Freizeichen oder eine Tafel aufzurichten sei. Prag 1571, Februar 20. Orig.-Perg.-Siegel.

21. Schadlosbrief desselben für die niederösterreichischen Stände wegen der in den Jahren 1570 und 1571 geleisteten Landtagsbewilligungen zur Erhaltung der Grenzen gegen die Türken, in Geld eine doppelte Gült per 138.000 Gulden. Wien 1571, März 31. Orig.-Perg.-Siegel.

22. »Ainer Ersamen Lanndtschafft des Ertzherzogthumbs Österreich vnnder der Enns Executions-Ordnung 1572.« Wien 1572, Mai 15. Orig.-Perg.-Siegel.

23. Schadlosbrief Maximilian II. für die niederösterreichischen Stände wegen der Bewilligung zur Erhaltung der Grenzfestungen und gegen die Türken. Wien 1573, März 10. Orig.-Perg.-Siegel.

24. Konfirmation von Kaiser Maximilian II. der von dem niederösterreichischen Herren- und Ritterstande verglichenen Ordnung wegen Aufnahme neuer Landesmitglieder. Wien 1572, Februar 10.

25. Konzession und Assekuranz, die Religion betreffend. Prag 1571, Jänner 14.

Die beiden letztgenannten Urkunden: »Konfirmation« und »Assekuranz« sind im Original im n.-ö. Landesarchive nicht mehr vorhanden;[1]) ebenso fehlt das oben unter *h* angeführte Vidimus.

Von den zwischen den Jahren 1542 und 1576 hinzugekommenen 25 Stücken sind also nur 22 erhalten. Dagegen finden sich heute sieben Stücke vor, welche in die Zwischenzeit der beiden Inventare fallen, doch im Inventar von 1576 nicht genannt werden.[2]) Es sind:

1. Der niederösterreichischen Erblande samt der Grafschaft Görz aufgerichtete Gült und Anlage, welche neben der Krone Böhmen und der dazugehörigen Länder zu Prag am 11. Januar 1542 beschlossen wurde. Orig.-Perg.-Siegel.

2. Der Erbländer Vergleichung des Zahlmeisters und der Anlagen wegen. Wien 1542, Juni 8.

3. Erläuterung des Lehenbriefes von Kaiser Ferdinand I. Wien 1542. September 18. Orig.-Perg.-Siegel.

4. Vergleichung zwischen den Erblanden (Österreich, Steyer, Kärnten und Krain) und der Grafschaft Görz wegen der »Einlag« und der diesbezüglichen Taxe. Wien 1542, Dezember 3.

5. Kauf- und Schermbrief des Hanns Freiherrn von Ungnad über sein Freihaus zu Wien auf dem Minoritenplatze. Wien 154; Juli 26. Orig.-Perg.-Siegel.

6. Lehens-Begnadung Kaiser Maximilians II. vom 10. Dezember 1568 für die zwei oberen politischen Stände, wodurch dieselben auch mit dem dritten Viertel, wie es bisher mit dem zweiten Viertel gehalten worden, begnadet wurde. Wien 1568, December 10. Orig.-Perg.-Siegel.

7. Kauf- und Schermbrief, kraft dessen die Auerschen Brüder Job und Philipp ihr auf dem Minoritenfreihofe gelegenes Freihaus

---

[1]) Vgl. auch Otto, Geschichte der Reformation im Erzherzogtum Österreich unter Kaiser Maximilian II. (1564—1576) im X. Jahrgange des Jahrbuches der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, S. 43, Note 111.

[2]) Dazu würden noch als achtes und neuntes Stück gehören: Das kaiserliche Reskript vom 2. Juli 1548 an die niederösterreichischen Stände über die Besetzung des Stiftes Salzburg etc. mit österreichischen Landleuten und deren Kindern, das sicher nach 1576 im Archiv vorhanden war, aber einer alten Notiz zufolge schon bei der Gelegenheit fehlte, als das Archiv am 7. und 8. März 1768 in die Kreditsbuchhaltung und am 5. Oktober d. J. in das dazugehörige Gewölb übersetzt wurde; sodann das Einstands-Privilegium der niederösterreichischen Stände von Kaiser Maximilian II. vom 20. August 1565, mit welchem es ebenso erging.

mit aller Zubehör und a len Nutzungen käuflich übergeben und dabei zu schützen sich verpflichten. Wien 1573, Januar 31.

Außer jenen zwei Inventaren ist ein weiteres nicht auf uns gekommen, wenngleich bei der Sorgfalt und dem Interesse der damaligen Stände für ihr Archiv, wie es aktenmäßig erwiesen ist, wiederholt Überprüfungen ihrer Privilegien und später auch der zahlreichen Privaturkunden, stattgefunden haben.

Eine solche Überprüfung wurde z. B. im Sommer des Jahres 1611 vorgenommen, und zwar durch Hanns Ulrich Herrn von Starhemberg,[1] Hanns Wilhelm von Greyssen,[2] Georg Schröttel und Maximilian Hör von Hornegg.[3] Der Inhalt der undatierten Relation

[1]) Hanns Ulrich von Starhemberg, Sohn Gundackers (IX.) von Starhemberg und dessen erster Gattin Susanna von Hohenfeld. Er war Herr von Ennsegg, K. Rudolfs II. Rat und n.-ö. Landrechtsbeisitzer. Mit 21 Jahren zog er mit dem kaiserlichen Orator Heinrich von Liechtenstein nach Konstantinopel, »was für ihn umsomehr Anzügliches hatte, als er überhaupt ein großer Kenner und Liebhaber von Altertümern war« (Schwerdling, Geschichte des Hauses Starhemberg, S. 207 ff.).

[2]) Hanns Wilhelm Freiherr von Greissen zu Wald und Sitzenberg war 1608 und 1610 Landrechtsbeisitzer. Nach der im n.-ö. Landesarchive befindlichen Herrenstandsmatrikel wurde er im Jahre 1607 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen; in den Aufnahmsakten dieses Standes kommt sein Gesuch um Aufnahme in die alten Geschlechter vom 12. Mai 1612 vor. Nach Wißgrill, Niederösterreichischer Adel III, 396, war er »ein gelehrter und vorzüglich mit großen und ausgebreiteten Kenntnissen in der Geschichte und Diplomatik begabter Herr, welcher billig unter die österreichischen Gelehrten früherer Zeiten zu zählen ist. Nebst mehreren von ihm gedruckten Abhandlungen und kleineren historischen Schriften ist sein vortreffliches Manuskript in zwei Bänden zu bemerken, das betitelt ist: »Österreichische Historien aus den Antiquitäten, Monumenten, brieflichen Instrumenten und hinterstelligen Mon. Germ. Script. zusammengebracht und beschrieben durch . . . . Im Jahr Christi 1610.« (Vgl. J. N. de Vogel, Specimen Bibliothecae germaniae austriacae etc. II [Viennae 1783], S. 72.) Während Vogel a. a. O. sagt, daß dies der Titel des zweiten Teiles sei — er sah selbst den Band, Papiercodex in Fol. — und den ersten nicht kennt, der die Zeiten vor den Habsburgern behandeln müßte, was auch richtig ist, sagt Wißgrill: a. a. O. »Dieses wiewohl nicht ganz vollendet scheinende Manuskript war im Jesuiten-Kollegium zu Krems vorfindig. Gegenwärtig befinden sich beide Bände unter den Manuskripten der Hofbibliothek.« (Tabulae codicum manuscr. Nr. 8347 und 8348, V, S. 242.)

[3]) Maximilian Hör von Hornegg war als Lutheraner 1608 in Horn und unterzeichnete das Horner Bündnis, wurde 1614 Verordneter, 1618 des evangelischen Ritterstandes Direktor, resignierte diese Stelle aber noch in demselben Jahre und huldigte 1620 mit den gutgesinnten Ständen dem Kaiser Ferdinand II., weshalb er auch als Protestant in Österreich verbleiben durfte. (Wißgrill, a. a. O. IV, 349.)

über ihre Verrichtung »in der Löbl. Stände Brieffgewölb« ist folgender: Zuerst haben sie die Privilegien der Stände, so viele von ihnen im »innern Gewölbe« in einem mit Blech überzogenen Kasten durcheinander lagen, übersehen, gelesen und darüber ein Register angefertigt, das aber heute nicht mehr vorhanden ist.[1]) Hierauf haben sie alle Privilegien der verzeichneten Ordnung

[1]) Seit 1576 waren 39 ständische Urkunden (Originale auf Pergament mit Siegeln) hinzugekommen, darunter 23 Schadlosbriefe; es waren also damals im ganzen bei 131 ständische Urkunden einzusehen. — Die Schadlosbriefe wurden wegen der auf den Landtagen von 1574 bis 1604 und 1608 für Verteidigung, Besatzung und Erhaltung der Grenzfestungen gegen die Türken bewilligten doppelten Gült den Ständen zur Wahrung ihrer verbrieften Rechte verliehen. Die andern 16 Urkunden waren: Zwei »Gewaltbriefe«, von den Erzherzogen Karl und Ernst zur Erbhuldigung Kaiser Rudolf II. am 30. September 1577 ausgestellt; ein Revers Kaiser Rudolfs II. vom 1. Oktober 1577, die geleistete Erbhuldigung betreffend; eine obligatio mutua der Stände für Dr. Karl Junta, auf 6666 Gulden lautend, ddto. 28. Februar 1577; eine Lehens-Begnadgung Kaiser Rudolfs II. vom 3. Oktober 1583 für den Herren- und Ritterstand, mit Ausnahme der Lehen von Geistlichen und ausländischen Fürsten; ein Generalmandat vom 20. Seprtembe 1584, betreffend den bewilligten Aufschlag auf Getreide, Mehl und Wein, so zu Wasser und zu Land aus Österreich unter der Enns ausgeführt wird; eine Resolution und Verschreibung Kaiser Rudolfs II., dahin lautend, daß die österreichischen Länder ewig und nie geteilt werden sollen; eine Lehenkonfirmation desselben wegen des letzten und vierten Teiles; vier Verträge (assecurationes, confoederationes) zwischen Erzherzog Matthias, den ungarischen, nieder- und oberösterreichischen und den mährischen Ständen (letzterer der Eybensitzische Vertrag genannt) mitgeteilt; eine gemeinsame Defension gegen die Türken betreffend, ddto. Wien 23. September 1606, Preßburg ddto. 31. Januar, 1. Februar und 19. April 1608; der Vertrag, der zwischen Kaiser Rudolf II. und Erzherzog Matthias und den ober- und niederösterreichischen Ständen am 29. Juni 1608 errichtet wurde, kraft welcher der Kaiser dem Erzherzog Matthias das Königreich Ungarn und die Erzherzogtümer Ober- und Niederösterreich überließ, Matthias hingegen seinen Anteil in Tirol, sowie in Ober- und Niederöserreich gab, beiderseits mit allen landesfürstlichen Hoheiten, Legalien, Kammergütern und Einkommen; die berühmte Konföderations-Urkunde der protestantischen Stände Nieder- und Oberösterreichs ddto. Horn, 3. Oktober 1608 (s. Notizenblatt, 1854, S. 321.), welche sich bis zum Jahre 1853 im Herrenstands-Archive befand und erst infolge Auftrages des n.-ö. Verordneten-Kollegiums ddto. 3. Dezember 1853 in das Archiv der drei oberen Herrenstände übertragen und dort eine Kopie hinterlegt wurde; Assekuranz des Königs Matthias auf Grund obigen Vertrages vom 29. Juni 1608, die er den niederösterreichischen Ständen am 16. Oktober d. J. erteilte, des Inhalts, daß Niederösterreich nie geteilt werden solle; endlich die Ratifikation des Bündnisses (Konföderation) der drei oberen katholischen Stände (abgeschlossen am 1. Februar 1610) durch König Matthias am 11. Februar d. J. (Das Original der Konföderation, Papier 21. Bll. mit 64 Unterschriften und eben so vielen aufge-

nach wieder in den Kasten eingeräumt und das Register dazugelegt, von dem sie sagen, daß es zur Erhaltung der Richtigkeit des Kastens daselbst liegen bleiben soll.

Sodann haben die obgenannten Kommissionsmitglieder einen summarischen Inhalt aller »Urkhunden-Brieff« und darnach einen alphabetischen Materienindex angefertigt. Die Summarien wie der Index sind heute nicht mehr vorhanden, beide aber waren den Verordneten vorgelegt worden. Wie die Kommissionsmitglieder in ihrer Relation besonders hervorheben, habe der Augenschein bewiesen, daß es nicht ratsam sei, die »Haupt- und Original-Instrumenta« oft herauszunehmen und aufzuschlagen, zumal sie vielleicht unter andern »Pflegern« Schaden leiden würden, »denn wegen der schlechten Verwahrung und Feuchtigkeit fangen die Pergamente bereits zu morschen und faulen an«;[1]) deshalb hätten sie die Urkunden mit den Streinschen Landhandfestenbüchern zu kollationieren angefangen, doch bald aufhören müssen, da sie gefunden, »daß des Herrn von Strein sel. Amanuensis«, Philipp Renner, viel wichtige Urkunden herbeizuschaffen unterlassen habe und die eingeschriebenen Urkunden so mangelhaft seien, daß sie sich nicht einmal mehr getrauen, Marginalverbesserungen vorzunehmen.[2]) Die

---

drückten Siegeln befindet sich unter den Akten des n.-ö. Landes-Archivs A. 4. 31. Vgl. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II., VI. Bd., S. 211.)

[1]) Diese Äusserung ist entschieden übertrieben.

[2]) Die Streinschen Landhandfestenbücher befinden sich in der Manuskriptensammlung des n.-ö. Landes-Archivs Nr. 2 und 3. Der Titel vom ersteren, Nr. 2, ist: »Landhanduest, Freyhait, Gerechtigkait vnnd brieffliche vrkunden ainer Ersamen Landschafft deß Ertzherzogthumbs Österreich vnnd der Ennß, gesammelt und mit angehängten Erklärungen erläutert durch Reichart Strein, Herrn zu Schwarzenau etc. 1598.« — Strein hatte mehrere Diplome und Urkunden gesammelt und den Ständen den Antrag gemacht, seine Sammlung mit den bei ihnen vorhandenen Urkunden zu vereinigen und zu ordnen, dieselben Sr. Majestät zur Bestätigung vorzulegen und dann in Druck zu geben. Nach der dieser Landhandfest als eine Art Vorrede vorgebundenen Korrespondenz zwischen Strein und dem Landmarschall Hanns Wilhelm Freiherrn von Roggendorf und den Ständen, die eine Art Prospekt enthält, geht hervor, daß das ganze Werk in sechs Bücher abgeteilt werden sollte. Der von Strein in seinem am 13. März 1599 an die Stände gerichteten Schreiben mit Besorgnis ausgesprochene Fall, daß er vor Beendigung seine Werkes sterben würde, war wirklich eingetreten, Strein war am 8. November 1600 im Alter von 63 Jahren gestorben. Es enthält daher dieses Manuskript nur die Bücher 1 und 2, ferner die bei den Ständen nicht vorhandenen Privilegien und ausserdem noch jene Privilegien, die bei ihnen im Original vorhanden sind. Streins Sekretär und nachheriger Hofkriegskanzlei-Expeditor, Philipp Renner, welchen

Kommissionsmitglieder machten daher den Vorschlag, es sollen alle ständischen Privilegien ausführlich und korrekt in einen neuen Fragmentkodex eingetragen und dieser mit einem ausführlichen Register versehen werden, welches Buch dann als ein authentisches Autograph vorkommendenfalles zu gelten habe. Jene Ständemitgliedern, die darum ansuchen, könnten Abschriften daraus hinausgegeben werden.[1]) Ebenso sollen authentische Abschriften den oberösterreichischen Ständen mitgeteilt werden, »die hoffentlich ihre Special-Privilegia auf freundliches Ersuchen ebenfalls in vidimierten Abschriften hieher senden, wodurch die Stände beider Länder versichert wären, wann nun einem ihrer Kanzleiorte ein Ungelegenheit vnd schaden zustände«. Schließlich erklärten es die Kommissionsmitglieder für sehr notwendig, daß die Stände den Urkundenkasten zum wenigsten im Jahr einmal wegen der Schaben und Motten reinigen lassen, dabei die Urkunden lüften, weil das »Brieffgewölb« an und für sich »feucht und tämich« sei und dadurch leicht ein Schaden geschehen würde. Die Vorschläge, die also hier gemacht wurden, waren für die Erhaltung der Urkunden ganz ersprießliche, wurden jedoch in Zukunft wenig oder gar nicht beachtet; es war immer mehr guter Wille, als richtiges Verständnis für die Sache vorhanden.

Strein bei seiner Bearbeitung viel verwendet hatte und dem daher dessen Absicht, schwer lesbare Handschrift und die ganze Anlage des Werkes bekannt war, erbot sich, das Werk fortzusetzen. Es ist dies das Manuskript Nr. 3. Renner übergab dasselbe schon 1603 den Ständen in welchem aber meistens nur jene ältesten Urkunden aufgenommen sind, die schon das Manuskript Nr. 2 enthält. Aber auch Renner überraschte der Tod, bevor er eine weitere Fortsetzung liefern konnte. Die Streinschen Erben übergaben daher das ganze vorhandene Material, so wie es war, den Ständen, die ihnen über Fürsprache des Erzherzogs Matthias die schon dem Strein zugesicherte Summe von 10.000 Gulden auszahlen ließen. (Haselbach, Richard Freiherr von Strein. »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich«, II [1863].)

[1]) Es muß ein solches Buch angefertigt worden sein, denn der Registrator Michael Glatz meldet am 25. März 1634, daß er dem Auftrage gemäß dem Hanns Wilhelm Freiherrn von Greissen im September 1633 ein Buch, in welches die Stände-Privilegien eingeschrieben waren, zur Abfassung einer Lehensschrift hinausgegeben habe; er habe dasselbe zurückgefordert, aber nicht erhalten können. Greissen meldete, er habe solches Buch bei Abhörung der Lehensschrift im versammelten Rate (also beim Landmarschallischen Gericht) »allbereiths eingehändigt«. Weil er — Glatz — es aber weder hier noch anderwärts erfragen könne, melde er dies zu seiner künftigen Entschuldigung. (N.-ö. Landes-Archiv. A. 2. 31.)

Auch auf die gedruckten und geschriebenen Generalien und Patente — es waren ihrer bei 400 — erstreckte die Kommission ihre Durchsicht, worüber sie einen eigenen Extrakt nach Schlagwörtern in alphabetischer Ordnung anlegte, um darin beim Amtsgebrauche so schleunig als möglich nachschlagen zu können — eine zweifelsohne wichtige Arbeit, die aber nicht mehr vorhanden ist. Mit Recht vermuteten die Kommissionsmitglieder, daß wie die Lektüre ergebe, ebenfalls mehr solcher Patente einst vor Zeiten ausgegeben worden seien, die nun in den Kanzleien anderer Länder, vielleicht auch hin und wieder bei »Landleuthen« gefunden werden könnten. Um sie zu Stande zu bringen, wüßten sie kein anderes Mittel, als daß zuerst gegen eine »Verehrung« bei der »Buchhalterei« und der niederösterreichischen Regierung in dieser Richtung Nachfrage nnd Nachschau gepflogen würde. Auch sollte man auf einige Zeit die Generalbücher von den Erben des Adam von Puchheim[1]) und von Jörg Wilhelm Jörger[2]) zur Durchsicht sich erbitten, ganz besonders aber könnte man dem »gemainen Vaterland« viel helfen und nützen, wenn man die Sammlung der nicht gedruckten Generale des Hanns Wilhelm von Schönkirchen[3]) bekäme, »dem die Stände unmaßgeblich in anderer Weise recompensationis causa zu begegnen wüßten.«

Bei dieser Gelegenheit geschieht nun zum erstenmal auch jener großen Zahl von Privaturkunden, die sich heute im n.-ö. Landes-Archive befinden, Erwähnung; sie stammen aus der »Marschallschen Kanzley« (d. i. Kanzlei des Landmarschall'schen Gerichts) und wurden von den Mitgliedern der Kommission für das Archiv der Stände übernommen. Die Kommissionsmitglieder übersahen die-

[1]) Wolf Adam von Puchheim gehörte der Linie Raabs dieses Geschlechtes an. Er war der älteste Sohn des Andreas von Puchheim und starb 1629 ohne Erben. (Jahrbuch der Heraldischen Gesellschaft »Adler« XVII [1896] S. 189 f.).

[2]) Georg Wilhelm Jörger zu Sollet, Herr von Scharenstein, Köppach. Walpersdorf, Judenau, Erblandhofmeister in Österreich ob der Enns, seit 1664 König Matthias' Mundschenk (Wißgrill, Niederösterr. Adel IV, 504.)

[3]) Hanns Wilhelm von Schönkirchen, kaiserlicher Rat, Erbtürhüter in Österreich unter der Enns, Besitzer der Herrschaften Anger und Prellenkirchen, eine Zeitlang auch von Ober- und Nieder-Hauseck, die er durch seine Gemahlin Elisabet von Zinzendorf, der einzigen Tochter Albrechts von Zinzendorf, seit 1597 auch der Herrschaften Seefeld und Großschweinbarth, die er von Salome von Chuenring gekauft hatte. Er war 1585 von der lutherischen zur katholischen Religion übergetreten und starb im Jänner 1615. (Wißgrills Manuskript und Additamenta zu demselben im n.-ö. Landes-Archive). Von diesem Hanns Wilhelm von Schönkirchen stammen auch die im n.-ö. Landes-Archive befindlichen und nach ihm benannten Schönkirchner Bücher.

selben — es waren ihrer bei 4000 — und legten darüber eigene Inventare nach Jahren und Inhalt an, die aber leider auch nicht mehr vorhanden sind. Sie banden die Urkunden und Briefe, nachdem sie einen Teil ausgeschieden und den Privilegien zugeteilt hatten, chronologisch und nach den Inventaren »buschenweis ordentlich zusammen und hinterlegten sie auf Stellen, im mittleren Gewölb'«. Andere Urkunden, die noch bei der Kanzlei sich befanden oder gerichtlichen Aktionen beigebunden waren, hatten sie aber bei dieser Gelegenheit nicht weggenommen. Ebensowenig hatten sie wegen der »Landtagsschriften«, kaiserlichen und landesfürstlichen Resolutionen, Dekreten u. dgl. m., die bei der ständischen Kanzlei lagen und immerfort gebraucht wurden, weder nachgefragt noch sie aufgesucht.

Was nun jene Urkunden und Briefe betreffe — berichteten die Mitglieder der Kommission — seien dieselben für die Stände deshalb von so hohem Nutzen, als sie »viel alte Stiftungen, Geschlechter, Belehnte und Unbelehnte Güter und andere Particularien mehr« enthalten,[1]) die dann durch ein Spezialregister, wozu aber wohl längere Zeit erforderlich wäre, noch brauchbarer gemacht werden könnten.[2])

Damit hatten die Kommissionsmitglieder ihre Tätigkeit abgeschlossen und baten bei ihrer Berichterstattung nur noch um eine Instruktion, wann sie die täglich in ihren Händen befindlichen Privilegien samt den Schlüsseln zu den zwei inneren Gewölben und dem Briefkasten übergeben können,[3]) um ihrer Verantwortung ehestens

---

[1]) Unter den verschiedenen adeligen Geschlechtern des Landes sind die Ebersdorfer am zahlreichsten mit Urkunden vertreten. Da dieses Geschlecht das Oberst-Erbkämmereramt erblich besaß, so unterstanden ihnen auch die Flandrenser in Wien (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Jahrg. 1876 [IV.], S. 317). Es dürfte sich daher ganz wohl erklären, wieso auch das berühmte Privilegium Flandrense des Herzogs Leopold VI. des Glorreichen in das n.-ö. Landes-Archiv kam.

[2]) Schon während der Überprüfung derselben war es wiederholt vorgekommen, daß Abschriften von Urkunden erbeten wurden, in welchem Falle die Parteien an die Stände selbst gewiesen wurden, oder daß Ständemitglieder sich anboten, auch andere Urkunden in dem »Briefgewölbe« zu hinterlegen, »was beides, sagen die Überprüfungskommissäre, mit vidimierten Abschriften ordentlich gehalten und angestellt werden soll, weil es auch dem Ermessen nach ein Mittel wäre, das viel Brieff tanquam in locum publicum Bestechens und Sicherheitshalber würden nach und nach zugetragen werden«.

[3]) Noch während der Amtstätigkeit der Kommissionsmitglieder verlangten die Verordneten einmal von Hans Ulrich von Starhemberg die Schlüssel zum Briefgewölb »so er wegen Ersuchen der Landesfreiheiten eine Zeitlang täglich in seiner

enthoben zu sein; auch baten sie, für den Fall, als die Stände ihre Arbeit für gut befunden und die Beilagen den Ständen »zuschreiben würden«, daß ihnen die Kopiaturen ihrer Handschriften herausgegeben werden. Wir zweifeln auch nicht, sagen sie weiter, indem sie der Berichterstattung noch ein Gutachten beifügten, daß die Stände nach vorgenommenem Augenschein erkennen werden, wie schlecht doch diese »Brieffgewölb« eigentlich seien, wie Kästen und Truhen für den Fall nicht vorhanden seien, wenn, »was Gott gnädigst verhüten wolle«, eine Feuersbrunst im Landhause selbst, oder in dessen Nähe ausbrechen sollte, und man dann die Kanzlei flüchten und an einen sicheren Ort bringen müsste, wollte man nicht Alles solchen Mangels halber liegen lassen, wie denn endlich die Kanzlei selbst besser verwahrt werden soll, »da sonsten böse Leute leicht großen Schaden verursachen könnten«. Zum Schlusse baten die Kommissionsmitglieder um eine »Gratifikation«, weil sie mit Hintansetzung ihrer Privatsachen fleißig an Vor- und Nachmittagen gearbeitet und keine Unlust gezeigt, auch Staub und Unsauberheit nicht gescheut hätten.

In welcher Höhe die Stände den Kommissionsmitgliedern eine solche zukommen ließen, wissen wir zwar nicht, daran aber, daß sie bewilligt wurde, ist bei der Generosität der Landesmitglieder gegenüber ihren Kollegen auch bei dieser Gelegenheit nicht zu zweifeln.

Wie trotz aller Umsicht der Stände für ihr Schatzgewölbe dennoch »brieffliche« Instrumente daraus entnommen und entweder nicht mehr oder erst spät zurückgegeben wurden, kann in einigen Fällen nachgewiesen werden. So ist uns z. B. noch ein Schreiben, datiert vom 28. Juni 1632, erhalten, in welchem die damaligen Verordneten an Christoph Leisser[1]) sich wenden und sagen, er habe zweifelsohne gutes Wissen, daß ihm auf sein Begehren »brieffliche Instrumente und Urkunden« aus dem Schatzgewölbe hinausgegeben und anvertraut wurden, deren man jetzt sehr bedürfe. Einige

---

Verwahrung bei Handen gehabt not turfts halber. Als haben die Herren Verordneten Ime Herren von Starhemberg zur ordentlich Übergabe den 26. September Früh um 8 Uhr bestimmen wollen, wird sich demnach der Herr umb selbige Zeit beim Amt anmelden lassen«. (Nied.-Österr. Landes-Archiv. A. 2. 31.)

[1]) Christoph Leysser, der einzige Sohn des Erasmus Leysser, Besitzer der Herrschaften Kronsegg, Schiltern, Neunzen und Landersdorf, war in den Jahren 1610, 1621, 1630 und 1638 Verordneter aus dem Ritterstande (Manuskript Nr. 362 in der n.-ö. Landesbibliothek) und nicht des Herrenstandes. Zeitschrift des herald. geneal. Vereines »Adler«, II (1872) S. 19.

Tage darnach richteten sie ein weiteres freundliches Ersuchen an ihn, er möge den Schlüssel zum Schatzgewölbe, der ihm als Verordneten des Ritterstandes[1]) anvertraut worden war, zurückschicken, weil man etliche Schriften daraus entnehmen müsse. Das erste Schreiben hatte vorläufig keinen Erfolg. Ein anderer ähnlicher Fall ereignete sich, als die Verordneten 1636 zur Beratschlagung einer dem Lande sehr wichtigen Sache die Freiheiten und Privilegien der Stände, dazu unter andern aber sowohl die Schönkirchnerischen,[2]) als auch Streinschen Bücher benötigten, die bei der Registratur vorhanden waren und immer auch bewahrt wurden und in welchen dergleichen Privilegien eingetragen waren. Die meisten von ihnen waren schon seit »langer Zeit« abgängig befunden worden. Da den Verordneten nun wohl bewußt war, daß die Stände sich in vielen wichtigen Sachen Teufels[3]) »hochvernünftigen Verstandes und Gutachtens« bedient und ihm dergleichen Bücher hinausgegeben und zugestellt hatten, so

---

[1]) Bezieht sich wohl auf das Jahr 1630.

[2]) Die Schönkirchner-Bücher sind eine seltene, gegenwärtig nur noch aus 24 voluminösen Bänden bestehende Sammlung von Diplomen und Privilegien der österreichischen Landesfürsten seit den ältesten Zeiten her, von kaiserlichen und landesfürstlichen Resolutionen und Entscheidungen, von Intimationen, Gutachten, Abhandlungen, Reflexionen, Konzepten u. dgl. m., sämtlich nach Originalen, doch ohne Wahl und Ordnung. Der erwähnte Hanns Wilhelm von Schönkirchen hatte diese Aktenstücke mit Fleiß gesammelt und sie in 35 Bänden im Jahre 1615 den Ständen zum Kauf angeboten. Hierüber wurden langwierige Verhandlungen gepflogen, während welcher sowohl Hanns Wilhelm von Schönkirchen, als auch andere, die diese Bücher in Händen hatten, starben. Endlich wurden die noch vorhandenen Bände — es waren mehrere inzwischen abhanden gekommen — infolge Beschlusses der Stände vom 15. Mai 1653 den zwei überlebenden Söhnen des Hanns Wilhelm von Schönkirchen, nämlich Hanns Albrecht und Karl Johann Wilhelm um den Betrag von 2000 Gulden abgekauft. Jeder Band ist mit einem Buchstaben bezeichnet. Wie aus obigen Text hervorgeht, sind die Buchstaben C, P, T und W nachweisbar schon seit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts abgängig; außerdem fehlen die Bände E, I und S, deren Abgang nicht nachgewiesen werden kann, aber sicher nicht nach dem Jahre 1848 erfolgte; ebenso fehlen die mit N, O, Q und R bezeichneten Bände. Da diese letzteren nur Generalien und Patente enthielten, so scheinen sie zerlegt und in die ständische Patentensammlung aufgenommen worden zu sein. Da der Band D noch fünf Beilagenbände zählt, die Bände H und K in je zwei Bände zerfallen und dem Bande Z drei Bände mit den Bezeichnungen AA_1 BB_1 CC_1 nebst einem Index-Bande folgen, so sind, wie gesagt, noch 24 Bände Schönkirchner Bücher vorhanden.

[3]) Über Georg Teufel Freiherrn von Guntersdorf s. Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501 bis 1896 (Wien 1897) S. 242 ff.

ersuchten sie ihn am 25. Oktober 1636 freundlichst, daß er, falls er jene Bücher etwa noch bei Händen habe, sie den Verordneten »zu oberwehnten ‚intent‘ und ‚unbeschwert‘ ehestens zurückgebe«. Ähnliche Schreiben richteten sie aber auch an Hanns Wilhelm von Greissen, an den Prälaten von Heiligenkreuz,[1]) an Paul Jakob von Starhemberg[2]) und den erwähnten Christoph Leisser.

Über zwei Dezennien verstrichen, bis diese Angelegenheit wieder vor den Verordneten zur Sprache kam. In einem Extrakte, entnommen der Amtsrelation des Registrators Marx Hannibal Hoyer aus dem Jahre 1657, heißt es, daß er drei »Specificationes« vorgefunden habe, vermöge welcher Hanns Wilhelm von Greissen mit eigener Hand bekennt, er habe am 7. Juli 1611, dann am 17. Oktober 1636 »viel unterschiedliche Schriften, besonders aus den Fragmenten des Reichard von Streun, nebst Collectannen« aus der Registratur und Kanzlei entnommen, und daß auch von den Schönkirchner Büchern die mit C, P, T und W signierten fehlen, deren wegen man zwar dem Abte von Heiligenkreuz, dann Herrn Paul Jakob von Starhembergs Erben, ferner Herrn Georg Freiherrn von Teufel und Herrn Hanns Wilhelm von Greissen noch am 8. Oktober 1631, am 25. Oktober 1636 und am 23. August 1646 »beweglich« zugeschrieben habe, es wäre aber bis dato nichts zur Registratur zurückgekommen.[3]) Die Verordneten waren nun auf Grund von Hoyers Amtsrelation der Meinung, daß man diesen Landesmitgliedern um Restituierung der

[1]) Abt von Heiligenkreuz war damals Christoph Schäfer 1615 bis 1637 (Xenia Bernardina III, 76), welcher in den Jahren 1623 und 1629 auch Verordneter des Prälatenstandes war (Manuskript Nr. 362 des n.-ö. Landes-Archivs).

[2]) Paul Jakob II. von Starhemberg war der älteste Sohn Rüdigers IX. von Starhemberg und der Frau Helene Zäklin, Herrin von Friedau, geboren am 11. Dezember 1560, gestorben am 24. Oktober 1635. Er genoß wegen seines biederen Charakters im hohen Grade das Vertrauen der n.-ö. Stände, aber auch, trotzdem er Protestant war, jenes der Kaiser Matthias und Ferdinand II. Er war zweimal (1615 und 1629) Verordneter des Herrenstandes. (Schwerdling, Geschichte des Hauses Starhemberg. S. 190 ff. Manuskript Nr. 362 in der n.-ö. Landesbibliothek).

[3]) Was Hanns Wilhelm Freiherrn von Greissen z. B. anbelangt, so meldete der Registrator Michael Glatz zu seiner eigenen Entschuldigung am 25. März 1634, daß er dem Auftrage gemäß, demselben im September 1633 ein Buch, in welches die Privilegien der Stände eingeschrieben waren, zur Abfassung einer Lehenschrift hinausgegeben habe; er habe es dann abgefordert, aber nicht erhalten können. Greissen meldete dagegen, daß er im versammelten Rate bei Abhörung der Lehensschrift solches Buch allbereits eingehändigt habe. Weil er — Glatz — es aber weder im Rate, noch anderwärts erfragen könne, melde er nun dies zu seiner Entschuldigung.

abgängigen Schriften und Bücher nochmals »beweglich« schreiben und auf unbillige Verweigerung hin sogar endlich die Exekution gegen sie ergreifen solle. Dieses »bewegliche« Schreiben wurde auch an die Genannten, wie es in der Amtsrelation des Jahres 1658 heißt, gerichtet, jedoch ebenso erfolglos, wie die früheren Zuschriften. Es gelangte von den besagten Schriften nicht nur nichts zurück, sondern die Adressaten entschuldigten sich in ihren Antworten sogar damit, daß sie von solchen Schriften nichts hätten, auch von ihnen nichts wüßten (!). Die Verordneten meinten aber, »man khöndte hierüber nicht requiescirn, sondern auff ein vndt andere Parthey, auf Ihrer Vorfahren vndt Erblasser verhandtene recognitionen, sollte mit gerichtlicher Klag fürgenomben vndt zur restituierung deren hinauß Empfangenen Schrifften angehalten werdten«.[1])

Auch zu Amtszwecken wurde damals nachweisbar so manches entlehnt, was dann nicht mehr in die Registratur oder in das »Brieff-(Schatz-)Gewölb« zurückkam.[2])

Was den gegenwärtigen Aktenbestand des n.-ö. Landes-Archivs anbelangt, so gehörte derselbe einst zur Registratur, und es muß demnach die Geschichte dieses Archivs zugleich auch eine Geschichte der alten Registratur der Stände enthalten.

Die ersten Spuren derselben reichen in den Schluß des XVI. Jahrhunderts zurück. Im Jahre 1580 wurde nämlich ein eigener Registrator,

---

[1]) Über diese ganze Angelegenheit s. n.-ö. Landes-Archiv: A. 2. 31, die betreffenden Jahre.

[2]) Ein ebenso interessantes als wichtiges Beispiel, das hierher gehört, ist das nachfolgende. Am 26. April 1619 hatten auf Befehl der Verordneten die Landschaftssekretäre Bernhard Pierenz und Dr. Christoph Hafner folgende »Instrumenta« dem »Brieff-Gewölb« entnommen: Ersterer das Innsbrucker, Wiener und Augsburger Libell, letzterer ein Exemplar der beiden Vertragsbriefe Kaiser Friedrichs III. vom 24. November 1439, welches die »Ober-Enniserischen« Stände verlangten, und die Confirmatio Privilegiorum. Der entlehnte Vertragsbrief kam nicht mehr zurück, wie die alten Inventare erweisen, welche ebenfalls das Vorhandensein zweier Exemplare konstatieren (siehe oben). – In demselben Jahre 1619 erhielt der Registrator und Expeditor Christoph Egerer den Auftrag, nachzusehen, wie es in den Jahren 1519 und 1520, wo kein Landesfürst im Lande gewesen, gehalten wurde. Derselbe berichtet, daß dasjenige Buch (mit Nr. 2 bezeichnet), »darinnen solche Landtagshandlungen eingeschrieben als von 1502 bis 1522«, vom Sekretär Dr. Hafner am 28. August 1619 herausgenommen, aber nicht zurückgestellt wurde. Es muß also ein mit Nr. 1 bezeichneter Band mit den Landtagshandlungen etwa vom Ende des XV. Jahrhunderts bis 1502 vorhanden gewesen sein, ebenso aber auch ein dritter Band von 1522 bis 1529, denn die heute noch vorhandene Reihe der Landtags-

der zugleich Expeditor war, bestellt (1580—1624).[1]) Da aber die Schriften sich immer mehr häuften, wurde 1634 die Registratur, die bis dahin zur »Buchhalterei und Kanzlei« gehörte, von diesen beiden Ämtern getrennt; der Registrator erhielt jetzt einen Adjunkten und, als diese beiden noch nicht genügten, wurden nach Beschluß der Stände vom 16. März 1651 (konfirmiert 13. Mai 1652) noch zwei Registranten aufgenommen. Eine dieser Registrantenstellen wurde über Beschluß der Stände bereits am 4. September 1656 wieder aufgelassen, doch festgesetzt, daß bei fernerer Apertur ein Ingrossist mehr in der Registratur gehalten werden soll.[2]) Da die Registratursarbeiten dies jedoch nicht zuließen, wurde ein unbesoldeter Akzessist angestellt und auf Grund des Ständeschlusses vom 4. Mai 1676 sogar noch ein zweiter aufgenommen.

Unter dem Registrator Johann Roberti blieb die Adjunktenstelle für einige Zeit unbesetzt, hingegen wurden nach dem Gutachten vom 26. November 1579 und dem Ständeschluß vom 16. Juli 1678[3]) zwei Registranten und drei Akzessisten aufgenommen. Im Jahre 1686 wurde die Adjunktenstelle neuerdings besetzt und, nachdem auf Grund der Amts-Relationen aus den Jahren 1689 und 1690 die Akzessisten zu wirklichen Registranten ernannt worden waren, wurden 1693 noch drei Registranten nebst zwei Akzessisten (Ständeschluß vom 18. September 1693[4]) und am 1. September 1694 noch ein Registrant aufgenommen, so daß am Ende des XVII. Jahrhunderts der Personalstand in der Registratur folgender war: 1 Registrator, 1 Adjunkt, 9 Registranten und 2 Akzessisten.[5])

Wenn aus dieser Personalvermehrung einerseits mit Recht auf die bedeutende Zunahme der Arbeiten und Anhäufung von Aktenstücken geschlossen werden darf, so kann anderseits ebenso ange-

---

protokolle beginnt mit 1529 und ist mit Nr. 1 bezeichnet, welche Numerierung also erst nach 1619 vorgenommen wurde.

[1]) Karton A 2, 27.

[2]) Karton A 5, 13. Codex Provincialis III, 1612.

[3]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. — Codex Provincialis III, 1512.

[4]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. — Codex Provincialis III, 1513.

[5]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. — Codex Provincialis I, 193, III, 1513. Als Registratoren (Registraturs-Vorstände) für jene Zeit sind bekannt: Thomas Zeller (1580—1602); Kaspar Hödl (1602—1606); Hanns Lanitz und Christoph Egen (1606—1624); Heinrich Eyser (1624—1629); Hanns Grafinger von Salleg (1629 bis 1633); Michael Glatz (1633—1656); Marx Hannibal Hoyer (1656—1678); Johann Roberti (1678—1694). A. a. O. III, 1518.

nommen werden, daß die für die Registratur und das »Brieff-Gewölb« bestimmten Räume bald nicht mehr ausreichten, zudem sie auch nicht passend waren. Hierüber werden wir einzig und am besten durch die jährlichen Amtsrelationen der Verordneten an den Ordinariausschuß, der hierüber sein Gutachten an die Stände abgab, unterrichtet. Diesen Relationen lagen eben die oft weitläufigen Berichte (»erzehlungen«) der Registratoren zugrunde, aus denen wir, da diese auch die Aufsicht über das »Brieff-Gewölb« hatten, neben den Äußerungen über die Registratur so manches über dessen Zustand erhalten, wie denn auch die Dienstinstruktionen, welche für die Registratoren wiederholt erteilt wurden, ebenfalls manche auf das Archiv bezügliche Punkte enthalten.[1])

Der erste von den uns noch erhaltenen Berichten der Registratoren ist jener des Registrators Michael Glatz aus dem Jahre 1651. Da Glatz gemäß einem früheren Befehle der Verordneten zu berichten hatte, was zu einer wohlbestellten Registratur abgehe und einen Vorschlag erstatten sollte, wie die »häufig« eingerissene Konfusion abgestellt und in Richtigkeit gebracht werden könnte, so stellte er in seinem Berichte folgenden richtigen Grundsatz auf. Der Platz für eine Registratur muß nicht allein feuersicher, sondern auch luftig sein, damit nicht wegen »der eingespörten lufft und des dämens die schrifften modrich werden und verfaulen«; auch seien die Zimmer vor Feuer genügsam zu sichern. Dasselbe fehle aber der Stände-Registratur ganz und gar, »in maßen dan A⁰ 1638 bey der entstandenen Leblischen Brunst vmb der damals besorgten gefahr willen alle schrifften aus der registratur zu vndist in die Gewölber in Eyl vnd mit großer Confusion gebracht werden mußten«. Nachdem Glatz eine Reihe von Vorschlägen für Anschaffungen und zur Behebung der damals entstandenen Konfusion gemacht hatte, verwies er darauf, daß noch viele andere Sachen, ungefähr aus den Jahren 1534 bis 1576, im Gewölb

[1]) In einem noch erhaltenen Konzepte einer derartigen Dienstinstruktion heißt es: 4. Wolle der Registrator »darob« sein, daß die jährlichen Landtagshandlungen von Jahr zu Jahr in ein besonderes Buch fleißig eingeschrieben werden, und zwar durch ihn selbst, wenn er nicht durch eine andere Amtshandlung daran verhindert ist. 5. »Ingleichen soll er auch ein besonderes Libell mit Index führen und darin alle Landtagsschlüsse einschreiben (also ein eigenes Beschlußbuch oder Beschlußprotocoll führen), jedoch von den Hauptschlüssen allein. Die Particularschlüsse und Handlungen hingegen soll er in seine gewissen Fascikel abteilen, rubrizieren und nummerieren«. 6. Soll er der Stände Privilegien und Freiheiten fleißig zusammenrichten und in ein besonderes Buch einschreiben lassen.

unter der Raitherrenstube nebst etlichen Kartons mit Schriften sich befinden, die durchgesehen und registriert werden sollten. Darunter war auch das schöne Friedensheimische Wappenbuch. »Es werden Euer Gnaden«, sagt Glatz über dasselbe, »sich gewiss auch gnädig erinnern, wie den oberen politischen Ständen zu sonderbarer Ehre und Gefallen sonderlich zum Ewigen Gedächtnis Herr Wilhelm Bernhard von Friedensheimb[1]) noch anno 1599 der österreichischen hochadeligen Geschlechter Wappen von so langen Jahren, als Er dessen nachricht erlangen khönnen, hat in ein Buch eintragen, mahlen lassen vnd dedicirte.[2]) Zu contienierung dessen Sy dan Alß die Löbl. Herren Stände für seines Standts, Wie auch des löblichen Ritterstandts, Jeder ain dergleichen Buech, mit silber beschlagen aufrichten vnd verfertigen lassen, damit die von Jahr zu Jahr etwa angenombnen Landtsmitglieder mit Ihren namen vnd Wappen eingetragen vnd die zeit deren praesentation fürgemerkht werden khönnen. Es ist aber solche eintragung vnd fürmerkhung

[1]) Wilhelm Bernhard von Friedensheim zu Lengenfeld und Sießenbach (gen. Behm, Behem, Beham Böheim, welchen Beinamen er samt seinen Brüdern mit Bewilligung vom 14. April 1584 ablegen durfte) war 1545 als der Sohn Bernhards des Jüngeren von Friedensheimb und der Margarete von Blumeneck geboren. Er studierte 1563 an der Universität in Padua (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1880 [XIV] S. 249 und 1882 [XVI] S. 237 und 249), war vom 3. Oktober 1588 bis 1593 niederösterreichischer Regierungsrat und in den Jahren 1595 und 1579 Verordneter des Ritterstandes. Er war zweimal vermählt: mit Genofeva von Leysser, Christoph von Leyssers Tochter und mit Judith von Enzersdorf. Sein Todesjahr ist 1605. Friedesheim war ein gelehrter und besonders in der Landesgeschichte und in der Geschichte der heimischen Geschlechte kundiger Mann. (Wißgrill, Schauplatz des landsässigen niederösterreichischen Adels vom Herrn- und Ritterstande III, 99 ff. — Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei 1501—1896. S. 429.)

[2]) Dasselbe, kl. 8°, ist ein in rotes Leder mit Goldpressung, mit Silberbeschlägen in den Ecken und mit silbernen Schildern und Schließen gebundenes Buch, das in drei Teile mit Titelbildern zerfällt. Der Vorderdeckel des Einbandes zeigt mitten einen runden Schild aus Silber mit dem kaiserlichen Adler und der Inschrift: Max II. Imp. Rud. II. Imp., darüber ist ein viereckiges Silberschildchen angebracht mit der Bezeichnung: »Wappenbuch der Vnterösterreichischen Landlevt«, unten eben ein solcher mit der Bezeichnung: »Österreich Alt vnd New«. Auf der Rückseite des Einbandes ist gleichfalls mitten ein runder Silberschild mit den zwei österreichischen Wappen, rechts die fünf goldenen Adler im blauen Felde, darüber der Helm mit geschlossenem Visir, links der Bindenschild mit Helm und Pfauenstoß, dazwischen der Erzherzogshut. Oben steht: »Den zwayen Landdständen daselbst zuegehorig«, darunter »1599«. Zwischen der geteilten Jahreszahl ist das Friedensheimische Wappen angebracht (n.-ö. Landes-Archiv A. 49. Nr. 5).

der angenombnen Landleuth in Löbl. Herren Stand gar niemahl: deren Mitglieder aber eines löblicher Ritterstandt nur von a⁰ 1579—1603 observirt . . . worden.[1])

Auch der Registrator Hoyer erinnerte in seinem Amtsberichte 1658 an dieses Friedensheimische Wappenbuch mit der näheren Ausführung, daß seit 1636 auch die Reverse 'nicht mehr wie vorhin eingetragen und zur Registratur erlegt werden. »Wenn dann die Herren Verordneten in allweg für nuzlich vndt nothwendig erachten, daß besagtes Adeliche Wappenbuch mit sonder angelegenen Fleiß continuirt auch die Reuers der angenommenen vnd künftig noch weiter anernenten landtleith im Herrn- und Ritterstandt . . . . zur Registratur gebracht vndt daselbst aufbehalten werdten. Als wären sie der unvorgreiflichen Meinung, es möchte die Effectuirung deßen beedter Löbl. Standtherrn Verordneten aufgetragen werdten«.

Die erwähnten Vorschläge des Registrators Glatz betreffs des Archivs hatten die Verordneten für notwendig und gut erachtet und auch am 14. Dezember 1612 dem Bauschreiber Johann Zenger den Bescheid erteilt, dafür zu sorgen, daß jene Gewölbe, in welchen das Archiv der Stände aufgehoben wird, in- und auswendig besser verwahrt werde. Sie befahlen daher, daß für die Tür desselben noch zwei starke Vorhängeschlösser mit den dazugehörigen Schlüsseln

[1]) Wilhelm Bernhard von Friedensheim erhielt wegen dieser schönen und kostspieligen Arbeit von den Ständen folgenden Bescheid: Sie, die Stände, hätten dabei erkannt und abgenommen den großen »fuertrefflichen Fleiß und den daraus entspringenden Nutzen und nicht bloß den gegenwärtigen Ständen zur Ehr, sondern auch dero nachkhommenden leibl. Posterität«, ihm aber — »Friedesheimb« — zu unvergänglichen Ruhm und Lob. »Vmb welcher seiner getragenen Mhüe vnd Arbeit willen mervermelte Zween löbliche Landtstendt sonders freundlich bedankhen wellen vnd Ime Herrn von Friedesheimb auch zur gedechtniß auß wolmainender gueter Affect hiemit Tausent Taller zu Sibenzig khreizer gerait« verehren. Es wurde dann noch der Wunsch und die Bitte ausgesprochen, daß auch der Prälatenstand ein Gleiches für seine Klöster und Stiftungen machen möchte, doch kam von dieser Seite nichts zu Stande (n.-ö. Landes-Archiv, A 3, 25). — In gleicher Weise und aus eigenem Antriebe hatte Friedesheim unter dem Verweser des Statthalteramtes durch Wolfgang von Hofkirchen den ersten Band seines »Catalogus vnd Wappen-Buech etlicher kayserl. Räth und Regenten des Regiments der Niederösterreichischen Lande von Herrn-, Ritter- und Gelehrten-Stand so viel deren unter Kaiser Ferdinando, Maximiliano II. und Rudolpho II. von Anno Christi 1529 an mit etlichen ihren Symboli und Landsart auch Dienst- und Absterbenszeit erkundlich worden bis auff anno Christi 1600 zu colligieren« begonnen und auch ausgeführt. (Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei 1501 bis 1896, S. 202.)

angefertigt und auch innen bei den Fenstern starke, eiserne Balken angebracht würden [1]) Doch das Gewölbe selbst entsprach keinesfalls den Anforderungen zur Aufbewahrung so wichtiger historischer Dokumente, wie es die Kommissionsmitglieder schon im Jahre 1611 in ihren Berichten hervorzuheben sich veranlaßt gefunden hatten.

Im April 1656 waren, wie der Bericht des Registrators Hoyer vom 2. September d. J. erwähnt, der »Löbl. Stänndt Original Privilegia vnndt Freyheitten neben andern vielen Büchern, alten Einlagen, vndt registrirten Schrifften aus dem hinuorigen Archiv nechst des Löbl. Raith-Collegy in das Kalt, dämig und feichte Gewölb hinterm Einnemberamt« transferiert worden. Hoyer machte gleich darauf aufmerksam, daß für jene Dokumente nicht nur eine große Gefahr vorhanden sei, sondern daß auch »eine etwa Ehist erfolgende anderweitige Disposition vnnd beßhere Verwahrung sambt der nothwendigen Zeit wieder nicht wenig Mühe bedürffen wirdet«. In seinem nächstjährigen Berichte, am 27. August 1657 erneuerte Hoyer die Bitte um eine bessere Verwahrung der Archivalien und noch am selben Tage erhielt der Bauschreiber den Auftrag, einen bequemeren Ort für die Privilegien und Freiheiten der Stände nebst anderen Schriften auszuersehen und den Verordneten mit nächstem namhaft zu machen. [2])

Die Amtsberichte der folgenden Jahre, wie sie Hoyer noch erstattete, wiederholen mehr weniger die Übelstände in der Registratur, berühren die Vorschläge zu ihrer Verbesserung und streifen nebenher auch jene des Archivs. Überdies weist der Amtsbericht von 1665 namentlich darauf hin, »daß die ordentliche Relationierung der Privilegien und anderer im Archive sich enthaltenden Sachen der Zeit nicht hat beschehen mögen, weil jetzt allererst dasselbige völlig durchgangen und befindliche Instrumenta vnd Schrifften separirt worden, derzeit auch selbige nicht wohl ordentlich eingetragen werden mögen, bis daß Archiv mit den bedürftigen Casten und Stellen eingericht sein wird, welches zwar längst aufgegeben, aber derzeit nicht das geringste noch davon verfertiget worden. — auch sonsten zeigen vnderschid-

---

[1]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. Aus oberwähntem Kommissionsberichte geht hervor, daß es ein »inneres Gewölbe« für die Privilegien und ein »mittleres Gewölbe« für die Urkunden gab, welche zwei Gewölbe sich unter der Raitherren Stube befanden und auch die zwei »inneren Gewölbe« oder das »Schatzgewölbe« hießen.

[2]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31.

liche in dem Archiv und in der Registratur befindliche Schrifften, auch gewisse Privilegia, so aber der Zeit sich nicht finden wollen, dahero bey der Landmarschall Gerichts-Registratur nachzusehen, ob selbige, wie vorhin gemeldt, neben andern in der löbl. Stände Schrifften gefunden werden«.

Bei der Registratur gingen die Eintragungen der Landtagshandlungen aus Mangel an Arbeitskräften nur langsam vorwärts. Von 1665 zurück, sagt Hoyers Amtsbericht von 1667, der eben einer der inhaltreichsten ist und uns ein ziemlich genaues Bild von dem Zustande in der Registratur gibt, sind die ständischen Protokolle und Resolutionen, die kaiserlichen Resolutionen und Schriften konfuse eingetragen, unrichtig indiziert und keineswegs notiert, wo die einzelnen Stücke zu suchen seien. Verschiedene Drucksachen, die zu alten Landtagshandlungen gehören, können nicht eingetragen werden, weil die meisten von ihnen abgängig sind, manche aber erst im Archiv aufgefunden werden. Anderseits zeigen die ersten Landtagshandlungen, soweit sie noch vorhanden sind, daß andere aus früherer Zeit — noch vor 1506, also von den Landtagshandlungen unter Herzog Albrecht V. (II.), K. Friedrich III. (IV.) und K. Max I. — müssen vorhanden gewesen sein, von denen nur mehr etliche Extrakte sich finden lassen, die Originale aber nirgends zu »ersehen« sind. Diese dürften nach Hoyer mutmaßlich mit andern dazugehörigen Schriften in die Registratur des Landmarschallschen Gerichts gebracht worden sein,[1]) wohin bei einer entstandenen großen Feuersbrunst alle ständischen Schriften und Privilegien hingeworfen wurden.[2]) Sie sind aber bis auf den heutigen Tag nicht mehr zum Vorschein gekommen.

Hoyer machte damals auch den Vorschlag zu einer baldigen Teilung der Schriften in der Registratur. Darnach wäre diese so vorzunehmen, »daß alle Landtagshandlungen, kaiserlichen Resolutionen und andere Schriften bis 1649 sowie die alten Ratschlagbücher bis 1621 sukzessive in die neue Registratur hinauf transferiert würden, was aber von 1650 an von derartigen Schriften da sei, soll in der Registratur »herunten« verbleiben, desgleichen sollen die Ratschläge von 1622 an beim Expedit bleiben, damit sie auf Verlangen daselbst zum Nachschlagen gleich zur Hand wären. Originalien,

[1]) Dürften aber kaum dahingebracht worden sein, denn sie sind auch heute nicht vorhanden.

[2]) Diese große Feuersbrunst brach am 17. Februar 1621 aus.

vidierte Abschriften von Privat- und Lehenssachen sollen jedoch in das Archiv gegeben werden. Dieses, sagt Hoyer, ist »jüngst« völlig durchgegangen worden. Man habe daselbst noch »Ein Carrier mit kayserlichen Confirmationen der ständischen Privilegien seit 1611[1]) und

[1]) Seit dem Jahre 1611 waren an ständischen Privilegien 39 Stücke dazugekommen: *a)* 23 Schadlosbriefe, und zwar 4 von Kaiser Matthias (ddto. 19. März 1615, 7. März 1616, 22. April 1617 und 28. Juli 1618), 7 von Kaiser Ferdinand II. (ddto. 16. Juli 1624, 20. Jänner 1626, 15. Dezember 1626, 1. Juli 1632, 27. Mai 1633, 2. Jänner 1635, 8. Mai 1636), 8 von Kaiser Ferdinand III. (ddto. 10. Februar 1637, 24. November 1637, 6. März 1640, 18. Oktober 1640, 10. Juni 1643, 31. Oktober 1650, 23. Oktober 1652 und 5. Oktober 1654) und 4 von Kaiser Leopold I. (ddto. 9. August 1659, 30. Juni 1661, 10. Februar 1666 und 21. April 1667); außerdem *b)* eine Reihe von mitunter sehr wichtigen Urkunden, als: 1. Der Plenipotenzbrief der niederösterreichischen Stände ddto. Wien 1614, Mai 24, ausgestellt auf Begehren des Erzherzogs Ferdinand, für die von ihnen gewählten Deputierten zu der Konferenz aller Erblande, die neben anderen wichtigen Angelegenheiten auch über den Frieden zwischen dem Kaiser und dem Sultan verhandeln und beraten sollte. (Orig.-Perg. mit 16 wohlerhaltenen Siegeln; eine vidimierte Abschrift dieser Urkunde vom 19. September 1685 befindet sich unter Nr. 3790 in der Sammlung der Privaturkunden des n.-ö. Landes-Archivs); 2. die kaiserliche Bestätigung des Bündnisses der drei oberen katholischen Stände wider die oberen zwei Stände Augsburgischer Konfession, die Defension der katholischen Religion betreffend, abgeschlossen auf drei Jahre. (Orig.-Perg.-Siegel. — Das Original der Konföderation mit 43 Unterschriften, 20 Blatt Papier und mit aufgedrückten Siegeln befindet sich in den Akten A, 4—31. — Hurter, Geschichte des Kaisers Ferdinand II., Band VI., pag. 212); 3. Konfirmation des Erzherzogs Leopold, Bischofs von Straßburg und Passau, vom 10. September 1619, daß die n.-ö. Stände ihm an Stelle des Erzherzogs Albrecht, an welchen nach des Kaisers Matthias Tod Niederösterreich rechtmäßig und erblich zugekommen war, die Erbhuldigung geleistet haben. (Orig.-Perg.-Siegel); 4. Konfirmation des Kaisers Ferdinand II. vom 13. Juli 1620 für die n.-ö. Stände, die ihm, nachdem Erzherzog Albrecht ihm am 9. Oktober 1619 zu Marienburg das Erzherzogtum Österreich unter der Enns abgetreten hatte, die Erbhuldigung geleistet (Orig.-Perg.-Siegel); 5. Obligation der mährischen Städte Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau und Hradisch vom 15. Februar 1623 über 500.000 Gulden, die ihnen die n.-ö. Stände gegen 7% zur Erhaltung kaiserlichen Kriegsvolkes in Mähren geliehen haben (Orig.-Perg. 5 Siegel). Interessant ist, daß die n.-ö. Stände, wie aus einem diesem Instrumente beiliegenden Aktenstücke ersichtlich ist, trotz aller Betreibungen vom Jahre 1624 an weder die Interessen noch das Kapital erhielten. Als sie nun in ihrem Hofberichte vom 22. Mai 1782 erklärten, anstatt des ursprünglichen Darlehens die ihnen anno 1756 angetragene Schuldverschreibung per 40.000 Gulden und die Tilgung des Kapitals und der Interessen mit jährlichen 1062 Gulden anzunehmen, wurde ihnen mit Hofdekret vom 10. August 1782 bedeutet, daß dermalen ihrer Forderung umsoweniger stattgegeben werden könne, zumal einerseits derlei alte Forderungen keinerlei Liquidierung mehr fähig, anderseits aber ohnedies alle ihre ständischen Erfor-

noch zwei Carrier der alten Privatschriften gefunden; sonsten sind in selbigem Durchgehen viele hundert kayserliche Resolutionen, alte Landschaftshandlungen und andere Schriften gefunden worden, und zwar in größter Confusion untereinander . . . ferner sind noch etliche Hundert Einlagen mit kayserlichen und andern Schuldbriefen von 1542 an vorhanden; weiter sind eine große Menge Carriers mit kayserl. und anderen Original-Schuldbriefen wie auch andere Original-Instrumenta aus dem alten Einnemberamt und anderen Rechnungen beigelegt, woran den Ständen gewiß viel gelegen ist«.

Man muß heute noch mit Recht staunen, wie viele — für uns dem größten Teile nach wichtige Akten — damals aus der Registratur entlehnt wurden, die nicht mehr zurückgelangten. Jahrelang blieben sie oft beim Entlehner liegen, kamen in Vergessenheit und fanden sich dann entweder erst beim Todesfall der betreffenden Entlehner vor, oder waren überhaupt nicht mehr aufzufinden. So geschah es, wie oberwähnter Amtsbericht sagt, auch mit den vom Landesadvokaten Hildebrand entlehnten Stücken, worüber die Verordneten sehr klagten und mit jenen des verstorbenen Landessekretärs Johann Wiederauff von Sonnenburg, der nach einer Spezifikation aus den Jahren 1609 bis 1667 entlehnt hatte,

---

dernisse bedeckt seien. Damit war den Ständen Stillschweigen auferlegt); 7. Kaiser Ferdinand III. bestätigt dem Veit Schinderl von Immendorf, Besitzer der Herrschaft Schönau, die Abnahme des Vectigals von den damit inkorporierten Mauten zu Schönau, Sollenau, Neudorf und den Filialen Medling und Hochau und dem Jahrmarkt zu Laxenburg (Orig.-Perg. 17 Bll.); 6. Adeliges Kriminal-Privilegium Kaiser Ferdinands vom 3. Dezember 1637, erteilt den zwei oberen politischen Ständen (Orig.-Perg. 6 Bll. in rotem Samt gebunden, Siegel an goldener Schnur. — Gedruckt wurde dasselbe bei Johann Jakob Körner 1655); 8. Lehensbegnadung Kaiser Ferdinands III. vom 12. Mai 1640 für die zwei oberen politischen Stände (Orig.-Papier, 6 Bll. mit aufgedrücktem Siegel); 9. ddto. vom 21. Mai 1642 (Orig.-Papier mit aufgedrücktem Siegel); 10. Revers des römischen Königs Ferdinand IV. ddto. Wien, 5. September 1651, gegeben den n.-ö. Ständen anläßlich ihrer ihm geleisteten Entschuldigung (Orig.-Perg. Siegel); 11. Revers ddto. Wien 26. Jänner 1658, mit welchem Erzherzog Leopold Ignaz den Ständen nach geleisteter Entschuldigung ihre alten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten bestätigt (Orig.-Perg. Siegel); 12—14. Lehensresolutionen Kaiser Leopold I. vom 4. November 1658 (Orig.-Papier, 8 Bll.), vom 9. März 1659 (Orig.-Papier 6 Bll.) und 7. März 1659 (Orig.-Papier 5 Bll.); 15. Tazübergabsbrief Kaiser Leopolds I. an die n.-ö. Stände vom 9. August 1659 (Orig.-Perg. Siegel); 16. Assekuration Kaiser Leopolds I. vom 30. Juni 1663 betreffs der Bezahlung der Wiener Stadtquardia, welche den Ständen im Tazübergabsbrief vom 9. August 1659 überlassen worden war (Orig.-Perg. Siegel).

von denen nur 54 der Registratur zurückgegeben wurden, alle übrigen aber waren verloren.[1]) Damit dergleichen Verluste und Abgänge künftighin weniger zu besorgen wären, wurde von den Verordneten dem Registrator strengstens befohlen, ohne ihr Wissen und ausdrückliche Bewilligung niemanden, wer immer er sei, auch nur das Geringste auszufolgen, ausgenommen den Sekretären, aber selbst auch diese Akten seien gegen Bescheinigung fleißig vorzumerken und zeitweilig einzufordern.[2]) Es ist dies die erste derartige Vorschrift, die uns bekannt ist. Von nun an mußte dem alljährlich zu erstattenden Amtsberichte des Registrators auch ein Verzeichnis der entlehnten und noch nicht zurückgelangten Akten beigelegt werden.

Wie aus dem Amtsberichte von 1664 hervorgeht, waren die Räume der Registratur nichts weniger als angenehm[3]) und wurden

---

[1]) Darunter befanden sich 42 in weißes Pergament gebundene Protokolle von 1638 an. Noch am 23. Jänner 1669 wurden die Erben (die Töchter) ermahnt, die durch ihren Vater entlehnten Schriften, falls sie sich fänden, zurückzugeben — doch vergebens.

[2]) Verweise wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift kamen auch später noch vor. Am 18. Februar 1705 erhielt z. B. der Registrator Johann Georg Hoyer mit seinen Beamten aus Anlaß eines unliebsamen, mit Mißfallen aufgenommenen Falles — die Beamten hatten nämlich Freiherrn von Schäffer nach dessen eigenem Bekenntnis, verschiedene, jedenfalls wichtige Dokumente aus der Registratur hinausgegeben — einen sehr scharfen Verweis, weil solches nicht allein zu großer Präjudiz der Krone führe, sondern auch der Instruktion und dem Eide entgegen sei. Niemals dürfe ein Dokument aus der Registratur an Parteien hinausgegeben werden, widrigens die Beamten in Ungnade entlassen würden.

[3]) Die Schilderung des Registraturraumes, wie sie der Registrator Marx Hannibal Hoyer im Jahre 1664 entwarf, ist sicher nicht uninteressant. »Erstens sein«, sagt er, »die äußeren zwei Thüren nur von schlechten Tischlerläden zusammengefügt, an Falz vnd Gespörr nichts mehr nucz, also daß, wo nicht, wie bey der Buchhalterey, eine rechte Eiserne Thür, gleichwollen von guetem, hartem Holze zwo rechtschaffene mit Bandt, Schloß vnd rigl wohlverwahrte Thüren vonnöthen sein sonderlich vnd zumahlen man wegen des engen spacii mitlerweil auch in dem äußern gewelb einen Bücher- und Brieffcasten wirdet setzen müssen. Anderten seyn die Fensterstöckh vnd Ramen allerseits gleich wie die erstbemelde beede Thüren an Hafft vnd Falz so weit kläffig vnd das Fensterblei so faul und locker, daß man im harten Winter ungeachtet des stätten Heizens vor Kälte vnd Sommerszeit wegen Winden und beyschlagenden regenwetter bey denen Fenstern nicht wohl bleiben, noch weniger aber weilen, daß vralte Glaß so grob, dikh vnd fünster bey den kurzen tägen früe vor achte und abends nach drey vhr ohne kerzenlicht mit schreiben vnd aufsuechen nicht mehr fortkommen kann. Drittens sein die grünen Tüecher auf den Schreibtischen ganz alt, schabenfräßig, zerschlüssen vnd

auch, je mehr die einlaufenden Akten zunahmen, zu klein. Das Verordnetenkollegium und mit ihm der Ordinariausschuß hatten daher auf Hoyers erschöpfenden Bericht, in welchem er verlangte, daß ihm zur Unterbringung der »häuffigen acten vnd handlungen noch ein wohlverwahrtes orth eingeraumbt vnd darnach statuirt werden werden möchte etc.« gemeint, es solle »im Ersten deß Bauschreibers wohnung hierzu verwendet, hingegen Ihme daß geweste Verstewer Ambt eingeraumbt werden«, was auch die Stände in ihrer Versammlung am 10. Juli 1669 »generice placitirten«.

In den Berichten der letzten Siebzigerjahre treten neuerdings Bestrebungen der Stände deutlich hervor, eine bessere Einrichtung und Ordnung in das Archiv zu bringen. »Zum anderten«, heißt es in einem Amtsberichte vom 19. Oktober 1677, »haben Ihre Excellenz, der Herr Landmarschall Ernst Maximilian Graf von Sprinzenstein[1]) den ständischen Syndikus Johann Konrad Albrecht von Albrechtsburg[2]) — und am 26. November 1677 geschah es

---

zereissen«. Hoyer bittet, daß der Bauschreiber angewiesen werde, dergleichen Notwendigkeiten anzuschaffen und verfertigen zu lassen. (N.-ö. Landes-Archiv, A 2, Codex provincialis p. 89.)

[1]) Ernst Maximilian Graf von Sprinzenstein war Landmarschall von 1668 bis 1678. Er war der Sohn des Simon Hieronymus Freiherrn (seit 1. Juli 1646 Graf) von Sprinzenstein und im Jahre 1625 geboren. Mit 24 Jahren wurde er an der Universität in Siena immatrikuliert (29. April 1649); bald darauf erscheint er als Beisitzer der niederösterreichischen Landrechte (seit 27. Dezember 1649). Am 17. Juli 1656 wurde er niederösterreichischer Regierungsrat, hierauf Verordneter des Herrenstandes mit Vorbehalt seines Gehaltes und seiner Stelle im Regimente (22. September 1658 bis 16. November 1662); als solcher war er bei »Aufrichtung« der neuen Landesordnung tätig, am 22. Dezember 1665 wurde er Vize-Hofkanzler und 1668 Landmarschall und Präsident des Staatsrates. 1671 war er Hofpfalzgraf am 27. April 1672 ward ihm Erbland-Münzamt in Ober- und Niederösterreich verliehen. Er war auch Oberststallmeister der verwitweten Kaiserin Eleonora Gonzaga und Obersthofmarschall, Obersthofmeister von deren Töchtern Eleonora Josefa und Maria Anna Josefa. Er starb, in allen diesen Würden noch aktiv, am 17. Juni 1678 in einem Alter von erst 53 Jahren und wurde in der Lorettokapelle bei St. Augustin, zu welcher Kirche er am 1. Juli 1646 eine Stiftung von 1500 Gulden für zwei, allwöchentlich in der Sebastianikapelle zu lesende Messen gemacht hatte, begraben. (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XVIII, 306, XIX, 526, 535, 555. — Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei S. 442. — Wolfsgruber, Die Hofkirche bei St. Augustin in Wien, S. 139).

[2]) Johann Konrad von Albrechtsburg, früher Landschaftssekretär, seit 1675 Syndikus. Gestorben am 13. April 1696, begraben am 15. April bei den Minoriten (Familiengruft nächst dem St. Johann Nepomuk-Altar).

neuerlich — anbefohlen, »man solle vor allen Dingen der Stände Archiv aus der so lange irrigen Confusion verbrauchsam verborgen gelegen dermalen in eine Ordnnng und Stand bringen, daß man sich gleichwohl dessen im Falle der Not bedienen könne«.

Bei dieser Gelegenheit brachte der Adjunkt Roberti [1]) den Antrag vor, daß für die Privilegien ein sauberer, mit 24 Schubladen versehener Kasten gemacht werde, mit dem notwendigen Spatium für die künftig dazukommenden Stücke; für die anderen Stücke juris privati hingegen (vorwiegend Urkunden) mögen »propter actorum numerositatem« ein großer »spatioser« Kasten oder zwei Kästen bestellt werden. Ferner hatte Roberti noch auf die Unbequemlichkeit des Archivlokales wegen des Obereinnehmeramtes hinter der stets versperrten Landschafts-Kasse und die Transferierung »in ein bequemlicheres vnd lüftigeres gewölb« hingewiesen.

In dem Extrakte des Ausschuß-Gutachtens über die betreffende Vorlage der Verordneten heißt es nun, daß sie — die Mitglieder des verstärkten Ausschusses — das Gewölbe, »allwo jetzt das Archiv sich befindet, für genuegsamb tauglich vnd nicht für so obscur, feucht vnd dämig finden, da man anderst daßselbige mit aufthunn der Fenster zu rechter zeit pfleget vnd die schriften wenigstens quartaliter abzustauben nit vergisset«. Sie hätten übrigens kein anderes Lokal verfügbar, »alß jenes so an die außfarth stosset vnd daß löbl. Landmarschall'sche Gericht zu Verwahrung der Gerichts-Schrifften gebrauchet, derentwegen wan die Ständt die Transportierung des Archivs für notwendig erachteten, Herr Landmarschall der raumung halber zu ersuchen wäre«. Doch möge man, »ehe das werk incameriert werde vnd sich hernach nichts mehr ändern lasse, das Gewölbe hinter dem Einnemberamt gegen andere etwa taugliche besichtigen und prüfen, folglich, wenn dann eins vorhanden, die acten dorthin geschafft vnd die wirkliche Registrierung fortgesetzt werden sollen.« [2]) In Be-

---

[1]) Im Oktober 1677 befanden sich in der Registratur: Marx Hannibal Hoyer als Registrator, Johann Roberti als Adjunkt, Georg Bader als Registrant und Johann Georg Hoyer und Johann B. Giorgini als die zwei unbesoldeten Akzessisten. Nach dem Ständeschluß vom 16. Juli 1678 wurden bestätigt: Johann Roberti als Registrator, Johann Georg Hoyer als besoldeter Akzessist, Bartholomäus Greiner und Christoph Götz als unbesoldete Akzessisten. Die Adjunktenstelle wurde aufgelassen. (N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31.)

[2]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31.

folgung eines höheren Auftrages hatte der Registrator Roberti mit Zuziehung der zwei Akzessisten Johann Georg Hoyer und Johann B. Giorgini »getreulich Hand angelegt und fast den ganzen Sommer damit zugebracht«. Letzterer insbesondere hatte neben seinen andern drei Registratursarbeiten[1]) die Schriften vom Jahre 1200 an in Ordnung gerichtet und bisher ihrer bei 300 »extrahiert«.

Der nächstjährige Bericht Robertis — vom 5. September 1678 — knüpft nun an jenen Auftrag des verstärkten Ausschusses an, welcher über das »interim« des bisher zum Archiv bestimmten Gewölbes hinter dem Ober-Einnehmeramte handelte. »Geruhen aber Euer Gnaden nur« — sagt Roberti darin — »auf die im Gestattl« durch die Feuchtigkeit des Gewölbes »corrumpirten« Original-Instrumenta einen Blick zu werfen. Insoferne nun wider alles Erwarten es beim Alten verbleiben soll, so seien unbedingt zwei oder drei Kästen notwendig. Er, Roberti, wüßte hingegen einen passenden Ort für das Archiv, auf den niemand noch gedacht habe, der aber der Sache vortrefflich nützen könnte und nicht nur gegen Feuer ganz sicher sei, sondern wegen der »stabilität« desselben stets »conservirt« werden könnte, nämlich das Vorhaus zum Eingang in die neue Registratur, zu deren Schutz vor drohender Feuersbrunst eben dem Bauschreiber die Anschaffung eiserner Fensterläden anbefohlen worden sei. Dieses Vorhaus sei luftig, gewölbt und bequem, nahe bei der Registratur und habe ein Doppelfenster auf den Hof des Landhauses hinaus. Nur müßte beim Eingang eine eiserne Tür angebracht, die andere Tür aber zugemauert und durch die gegenüberliegende unbrauchbare Waschküche ein Eingang gemacht werden. Da dadurch auch ein größerer Raum für das Archiv gewonnen würde, macht Roberti darauf aufmerksam, daß in das Schatzgewölbe noch manches gehöre, was hin und wieder bei der Registratur eingeteilt oder gegen alle Ordnung in verschiedenen Ladeln anzutreffen wäre; bei der Durchsicht der Akten habe er auch gefunden, daß in der Registratur des Landmarchallschen Gerichts nach dem Berichte des n.-ö. Regimentsrates Johann Michael von Seitz,[2]) des früheren Landschreibers, eben dergleichen Original-

[1]) Solche Arbeiten waren: die Registrierung der weitläufigen Landtagshandlungen, der fast täglich einlangenden kaiserlichen Resolutionen, Generale und selbst noch alter Landtagshandlungen, »die in Confusion hin und herliegen«.

[2]) Dr. Johann Michael von Seitz war in Vorderösterreich, in der Stadt Munderlingen, geboren. Am 18. Dezember 1649 wurde er Landschreiber in Österreich unter der Enns, am April 1654 n.-ö. Regimentsrat; seit 1668 erscheint er

Briefsachen als: Vereinigungen, Transaktionen, Kontrakte, Schuldbriefe, Zessionen, Testamente, Heiratsbriefe, Privilegien et Similia vorhanden wären; sie sollen wahrscheinlich bei der großen Feuersbrunst, die 1621 im Landhause ausgebrochen war, aus dem Archiv herausgenommen und neben andern Schriften ziemlich konfuse dahin geflüchtet worden, auch daselbst nun liegen geblieben sein. Sie könnten ebenfalls in das Archiv zurückgestellt werden; er würde dann auch die mangelnden Jahreszahlen ergänzen.[1]) Überdies wies Roberti später noch (in seinen Berichten 1680 und 1681) darauf hin, daß sich auch in der Registratur unterschiedliche Originaldokumente in Lehensachen und andere »vim privilegii« in sich enthaltende Schriften befinden, die alle ins Archiv gegen vidimierte Abschriften für die Registratur zu hinterlegen wären.

Von Interesse ist Robertis Bericht über das Pestjahr 1679.[2]) Wegen der »Contagion« sollte das Verordneten-Kollegium abreisen (»verrückhen«) und dem Giorgini war aufgetragen worden, mit der Registratur nachzufolgen. Dieser hatte nun schnell alle Faszikel durchgesucht, die notwendigen und tauglichen Akten »zusammengelösen«, darüber ein eigenes Direktorium verfaßt und so mit geringer Mühe die ganze Registratur in Ein Kompendium gezogen. Roberti selbst aber war während des heftigsten Wütens der Krankheit von ihr ergriffen worden, daher die einlaufenden und auch alte Akten teils aus diesem Grunde, teils wegen »abgewichener Officiere ob grassantem luem« nicht erledigt wurden; »sobald aber Gott der Allmechtige seine gerechte Straffrueth einstekhen und ein jedweder sich wiederumb einstellen werde«, wird Alles eingeholt werden, betheuerte Roberti. Dem Registranten Bader konnte das Lob erteilt werden, daß er damals, als

---

als Verordneter in Klostersachen, seit 1654 als Verwalter des Kanzleramtes. Er starb am 28. Jänner 1682. (Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei von 1501—1896, S. 442).

[1]) Auf diesen Vorschlag Robertis wurde nicht eingegangen, die erwähnten Aktenstücke verblieben in der Registratur des Landmarschallischen Gerichtes und kamen nach Aufhebung dieses Gerichtshofes in das Archiv des k. k. Landesgerichtes. Erst in jüngster Zeit wurden sie vom k. k. Wiener Landesgerichte an das n.-ö. Landes-Archiv ausgefolgt, und zwar am 8. Juni 1893. Es wurden 1500 Urkunden und Akten aus den Jahren 1351 bis 1784 mit einem litographierten Verzeichnis (586 SS. 8°) unter Vorbehalt des Benützungsrechtes übergeben, worüber der n.-ö. Landesausschuß einen eigenen Revers ausstellte.

[2]) Zu dessen Erstattung binnen 14 Tagen war er vom Verordneten-Kollegium am 23. Dezember 1679 aufgefordert worden.

sowohl Roberti als auch andere wegen »graußlich vmbreissenden Pest sich mit der Flucht saluiren mussten«, ungeachtet aller Todesgefahr allein bei der Registratur sich gehalten, seine und seiner »Mitconsorten« Stelle mit schleuniger »Expedierung aller dabei vorkommenden negotia emsig vertreten vnd alle acten in absentia des Registranten Hoyer accurate überschrieben« und teils durch Giorgini zum gehörigen Protokoll habe bringen lassen, teils auch selbst protokolliert habe.

Was das Archiv anbelangt, so hatte Giorgini im Jahre 1679 die Extrahierung und Überschrift von beiläufig 2000 Privaturkunden, wie auch »Instrumenta ohne Namen«, so nach den Schadlosbriefen und Privilegien des Archivs dritter Teil sind, vollständig beendigt.[1])

Die nächsten Jahre zeigen aber wieder einigen Fortschritt in der besseren Einrichtung und Ordnung der Registratur und des Archivs, denn bisher hatte es zwar an gutem Willen nicht gefehlt, aber es ging eben alles nur recht langsam vorwärts. Im Amtsberichte des Jahres 1682 machte Roberti Vorschläge über Reformen bei der Hinausgabe und Rückstellung der Akten und hob »wohlthuend« die jetzt durchgeführte neue und bessere Einrichtung der Registratur hervor, die nun auch hinlänglichen Raum dazu habe. Die Transferierung der Akten bis zum Jahre 1649 in die mit Buchstaben, Fächern und Nummern versehenen neuen Kästen und Stellen in der nun sogenannten oberen oder neuen Registratur sei mit größter Ordnung vor sich gegangen und vollendet; auch die Kreditsprotokolle bis 1650 seien hier in einem eigenen Kasten aufgestellt. In der unteren oder alten Registratur seien die Akten von 1650 an belassen worden. So wie seinerzeit in der Registratur gar viele Urkunden und Akten sich befanden, die eigentlich in das

---

[1]) Bezüglich des Archivs erinnert Roberti in diesem Berichte auch an das von ihm vorgeschlagene Lokal, über welches der Syndikus von Albrechtsburg wohl die richtige Auskunft geben könnte, da er es besichtigt habe. (N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31, Jahr 1679). Wie die Lokalfrage bis nun nicht geregelt war, ebenso war auch für die anderen Bedürfnisse in der Registratur und im Archiv wenig geschehen. Als der Registrator Roberti 1680 den gemessenen Auftrag erhielt, in seiner Berichterstattung namentlich anzugeben, ob die neue Registratur schon »völlig reparirt« und eingerichtet sei, oder ob noch etwas mangle und bewerkstelligt werden solle, mußte derselbe erklären, daß die neu aufzurichtende Registratur und das Archiv damit »stekhen geblieben«, daß dem jetzigen Bauschreiber noch kein Dekret zugekommen sei, des Inhalts, »die noch vor dem gewölb angefangenen Kasten vnd Stellen in Ordnung richten zu lassen«. (A. a. O.)

Archiv gehörten, ebenso stellte sich jetzt das Umgekehrte heraus, woran wohl der bisherige Platzmangel schuld war.

In den Monaten der Belagerung Wiens durch die Türken 1683 mußten auch die Beamten der niederösterreichischen Stände zu Schutz und Wehr des Landhauses statt der Feder die Musketen in die Hand nehmen, denn alles Andere mußte man ruhen lassen. Da infolge der immer heftigeren Beschießung von Tag zu Tag Brände sich häuften — das Landhaus selbst war durch das Feuer im Schottenhof,[1]) das schon das Traunsche Haus[2]) ergriffen hatte, in größter Gefahr — veranlaßte dies den Landmarschall Franz Maximilian Grafen von Mollarth[3]) umsomehr, als man diesmal nicht, wie 1529, alle wichtigen Schriften und Archivalien von Wien weg in sicheres Gewahrsam gebracht hatte, auch für das Landhaus gleichwie bei andern »loca publica« die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen,[4]) »damit die in Ämbtern vnd Re-

[1]) Dieser Brand, der für die belagerte Stadt das größte Unglück hätte herbeiführen können, ereignete sich am Mittwoch den 14. Juli zwischen 1 und 2 Uhr. Über ihn vgl. Camesina, »Wien und seine Bewohner während der zweiten Türkenbelagerung 1683« im VIII. Bande der Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines zu Wien S. 17.

[2]) Das Traunsche Haus befand sich in der Herrengasse (Nr. 240) »auf den Mist« zwischen dem Ernbergschen und Dietrichsteinschen Hause. Es war damals Eigentum des Ferdinand Ernst Graf von Abensberg und Traun und gehörte im XVI. Jahrhundert den Grafen von Serin. (A. a. O. S. LXVIII.)

[3]) Franz Maximilian Graf von Mollarth (Mollard) war 1628 als der zweite Sohn des Peter Ernst Freiherrn, seit 1652 Reichsgrafen von Mollarth geboren und wurde noch in jungen Jahren von Kaiser Ferdinand III. zum Kämmerer ernannt. Er erscheint 1654 als n.-ö. Landrechtsbeisitzer, seit 17. März 1657 als n.-ö. Regimentsrat. In den Jahren 1661—1664 bekleidete er das Amt eines Raitherrn, 1665—1668 das eines Verordneten des Herrenstandes. Im Jahre 1670 war er wieder n.-ö. Regimentsrat und seit 9. August 1679 Vize-Statthalter. 1681—1690 war er Landmarschall (installiert 24. März) und seit 1682 (27. September) auch General-Landobrister in Niederösterreich; als solcher starb er am 12. Juni 1690 im Alter von 62 Jahren. Als Chef der niederösterreichischen Stände gehörte er 1683 während der Belagerung von Wien dem geheimen Deputierten-Kollegium (d. i. der vom Kaiser für diese Zeit eingesetzten obersten Regierungsbehörde) an, 1683 wurde er zum Geheimrat ernannt. (Genealogische Zeitschrift »Adler« II, 1672, S. 167. — Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei, S. 442. — V. v. Renner, Wien im Jahre 1683, S. 339.)

[4]) Der betreffende Auftrag des Landmarschalls an den Landschaftssekretär Nikolaus Brackhoff lautete: »Alle Landschafts-Offizier haben sich mit Ob- und Vntergewöhr in daß Landhaus zu stellen, Tag und Nacht die Wachen zu verrichten vnd alle 24 stunden einander abzulösen: wie auch der abwesenden Schreiber

gistratur sich befindenden inventa prothocolla vnd andere hochimportirliche Briefsachen, besonderniß der Löblichen Ständt Archiv wie auch kayserl. Landtagshandlungen, einlagen, güldten: steuer vnd anschlagbücher darin nicht allein der löbl. Ständt, sondern auch Ihre Kayserl. Mayst. Vnsers vnd selbst aigenes Hoches Interesse gelegen auf eraignetender gefahr salwirt werden mögen«. Zum Glück lief die Gefahr für das Landhaus vorüber. Roberti erzählt, wie er, »als die grausambe brunst im Schottenkloster auffgangen vnd die flame schon zum Graf Traun'schen Haus penetrirt vnd nachend gestanden, daß mithin daß landthauß ergriffen per conquens der Löbl. Ständt acta, Privilegia vnd Schrifften auf einmal durch den Vulcanum absumiert würde«, zur Sicherung des Archivs die in die neue Registratur bereits eingereihten Schriften in größter Eile teils mit Hilfe einiger dahin geflüchteten Leute, als: Landschaftsboten und deren Weiber, teils selbst und mit seinen eigenen Leuten — denn alle anderen wurden zum Abbrechen der Schindeldächer der umliegenden Häuser benützt und ließen das Landhaus sein — aus den Kästen und Stellen heruntergenommen und in das wohlverwahrte Gewölbe hinter dem Einehmeramte solchergestalt habe bringen lassen, daß, »wann aus Gottes Verhängnis Alles zu Grunde gehen sollte«, doch der Stände Schatz — ihre Privilegien und Schriften — konserviert wurden. Er erzählt dann weiter, wie er sich täglich während der Belagerung »cum discrimine vitae, da die herumdonnernden Kanonenschüß der Türken, wie auch vnzählbare Bomben vnd etlich centnerschwäre Stein, die Leuth auf Gassen vndt andern Enndten promiscue geschmettert, mutiliert vnd todtgeschlagen, vnerschrocken in das Landhauß verfügt vnd acht geben, ob alles alda ordentlich ergehet, nicht weniger auch daselbsten neben anderen theils selbst,

---

vnd Bediente mitkommen zu lassen: zu dem Ende Ihnen daß abgängige Obergewöhr mit aller zugehör wie auch die Pechpfannen vnd Lichter von dem Bauschreiber verschafft werden solln. 30. August 1683.« (N.-ö. Landes-Archiv E. 2. 8. und Ständeprotokoll Nr. 4 [1681 bis 1686]). Im Landtage des Jahres 1686 erfolgte dann eine Reihe von Ehrungen, die meistens in Geld bestanden, für hervorragende Dienste von Ständemitgliedern und auch ständischen Beamten im Jahre 1683. Darunter befand sich ebenfalls Roberti »Einer löbl. Landtschafft Registrator«, von dem es im Berichte des Ordinari-Ausschusses an die drei oberen Stände heißt: »er habe bereiths in die 40. Jahre lang gedienet, vnd in Viellen Verrichtungen ausser Dienstes, mit transferierung der heufftigen daß Königreich Hungarn betreffente Schrifften in daß Latein, vnd auß andern vnderschietlich Mühesamen extrahirungen vnd verfaßten Informationen gute dienst geleistet« . . .

theils durch die seinigen auff der Schildtwacht gestannden«. Und als mit Gottes Hilfe Ruhe eingetreten war, da war aber auch Robertis getreuester Ammanuensis, Johann B. Giorgini, der ihm zeitlebens durch seinen großen Fleiß, mit Rat und Tat zur Hand gewesen, gestorben.

Am Anfang des Jahres 1684 befanden sich trotz alledem Registratur und Archiv wieder in Ordnung, letzteres war sogar »utrobique zur perfection gebracht; denn so seind«, sagt Roberti, »ebnermaßen die sich in 4000 stück befundenen privat Schriften, [1]) alle zu pergament vnd in Originalien bestehend, allermassen ich in meinen heuerigen Amtsberichten meldung gethan, nicht nur völlig vberschriben, sondern auch in ein besonders repertorium succincte eingetragen, auch wirklich in den Kasten B im Archiv eingetheilt vnd mit ihren Numeris von Jahr zu Jahr distinguirt worden, worüber anjetzo der gehörige index in der Eeder ist«. Er hinterlasse mithin den Ständen eine schön eingerichtete »und Vollkhombene Registratur neben der Löbl. Ständt lang desidirierten Archiv«. Dasselbe wiederholte Roberti in seinem Amtsberichte von 1691, mit der Bemerkung, daß der erwähnte Index noch nicht völlig fertig sei. Als Robertis Nachfolger am 11. September 1694 sein Amt antrat, erhielt er denn auch den gemessenen Auftrag, das von seinem Vorgänger begonnene Repertorium über die Privaturkunden des ständischen Archivs fortzusetzen.[2])

Eine der wichtigsten Verordnungen für das Archiv, wichtig nicht nur für die damalige Zeit, sondern auch für alle Folgezeit, erfloß auf Veranlassung des Landmarschalls Otto Ehrenreich Grafen von Traun [3]) durch das Dekret vom 6. Mai 1696. Mit demselben

[1]) Über die Benennung »privat Schrifften« (Urkunden, Privaturkunden im Gegensatz zu den ständischen Urkunden, Privilegien) sagt Roberti in seinem 1691ger Bericht selbst: »Auch die Privatschriften, die ich darum also benenne, weil sie nicht an die gesammte, sondern nur an Particular löbl. Stände lauten und von Kaisern, Königen und anderen hohen Potentaten denselben ob ihrer meriten ertheilt wurden«. (N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31).

[2]) N.-ö. Landes-Archiv A 9, 10.

[3]) Otto Ehrenreich Graf Traun, geboren am 13. März 1644, war der Sohn des Ehrenreich Grafen Traun von der Meissauer Linie und der Regine Christine von Sinzendorf. 1679 war er als Verordneter des Herrenstandes und 1683 Vorsitzender jenes ständischen Ausschusses zu Krems, der während der Dauer der Belagerung Wiens die Landesangelegenheiten leitete. Am 15. Juni 1690 wurde er als Landmarschall installiert, im Jahre 1699 verlieh ihm König Karl II. von Spanien das goldene Vließ und Kaiser Leopold, der ihn auch zum Geheimrat ernannt hatte, das Erb-Panier- und Fähnrichamt in Österreich. Traun starb am 8. Sep-

wurde die Zusammenstellung einer verläßlichen Matrikel der zwei oberen politischen Stände angeordnet und zwar nicht nur »über alle von alters als auch aus jüngeren Zeiten her nach und nach zu wirklichen Landtleuthen angenommenen Geschlechter des Herren- und Ritterstandes«; dabei sollte aber auch Alles, was sich auf die eine oder die andere Familie bezieht, deren Dokumente im Archiv, in der Registratur oder Buchhalterei sich befinden, geprüft und solche Untersuchung auch zur Aufnahme und auf die Stabilisierung der den Ständen verliehenen Privilegien und Immunitäten ausgedehnt werden.[1])

Zur Durchführung dieser großen Aufgabe wurde eine eigene Kommission unter dem Vorsitze des Landmarschalls Grafen Traun eingesetzt, der selbst das regste Interesse an derselben nahm und dessen Name auch noch in anderer Weise mit der Geschichte des niederösterreichischen Landes-Archivs in bedeutungsvollem Zusammenhange steht.

Die Mitglieder der Kommission waren Abt Alexander des Neuklosters in Wiener-Neustadt,[2]) Ferdinand Propst von St. Dorothe in Wien,[3]) Gotthard Helmfried Graf von Welz,[4]) Johann

tember 1715 im Alter von 71 Jahren. (Codex Provincialis II, 1032. — Wurzbach, Biograph. Lexikon 47. Bd., S. 23. — Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XVII [1883] S. 270 ff.)

[1]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. 6. Mai.

[2]) Abt Alexander (Standhardtner) des Neuklosters bei der heil. Dreifaltigkeit in Wiener-Neustadt war am 12. Dezember 1683 zur Abtwürde erhoben worden. Seit 1693 war er Verordneter, seit 1699 Ausschuß des n.-ö. Prälatenstandes. Er starb am 18. Februar 1707. (Marian, Geschichte der österreichischen Klerisey VIII, 340. — Über ihn handelt ausführlich die Kirchliche Topographie XIII 99—100).

[3]) Propst Ferdinand II. (Noltäus de Ottendorf) war im Jahre 1652 zu Wien geboren und am 25. August 1675 zum Priester geweiht worden. Im Alter von 43 Jahren wurde er zum Propst von St. Dorothea erwählt (30. April 1695). Noch als junger Priester hatte er sich mit besonderem Fleiße dem Studium der Theologie und Philosophie gewidmet, war in letzterer Doktor geworden, bald darauf Dekan in der philosophischen Fakultät und selbst Rektor der Universität. Als Propst ließ er die Stiftskirche prachtvoll restaurieren, traf auch vortreffliche Verfügungen für die Ordnung und Erhaltung der Stiftsarchivalien und begann den Bau eines Bibliothekssaales, dessen Vollendung er aber nicht mehr erlebte. 1699 war Propst Ferdinand zum Raitherrn, 1705 zum Verordneten des Prälatenstandes erwählt worden und starb am 21. August 1712. (Kirchliche Topographie XV S. 114—117.)

[4]) Gotthard Helfried Graf von Welz war 1654 als Sohn des Johann Felix Grafen von Welz und der Amalia Sidonia, Tochter des Helfried Freiherrn von Freiberg, geboren. Diese Familie war noch als Freiherrn 1620 in den n.-ö. Herren-

Wilhelm Graf von Wurmbrand,[1]) Karl von Hackelberg[2]) und Arsen Franz von Wellenstein.[3]) Denselben war der ständische Syndikus

stand aufgenommen worden. (N.-ö. Landes-Archiv, Cod. Nr. 100—103 Wißgrillsches Manuskript).

[1]) Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand war am 18. Februar 1670 auf dem Familienschlosse Steyersberg in Niederösterreich geboren. Da sein Vater frühzeitig gestorben war, zog die Mutter, Isabella Freiin von Speidel, tauglicher evangelischer Lehrer wegen nach Altenburg. Der junge Wurmbrand studierte dann auf den Universitäten zu Leipzig und Utrecht besonders Geschichte und Staatswissenschaften und wurde am 2. Oktober 1697 über Vorschlag des Kurfürsten von Brandenburg im kaiserlichen Reichshofrate zu Wien introduziert. Da sein Geschlecht schon seit 1590 in den n.-ö. Herrenstand aufgenommen war, forschte er jetzt fleißig in dem ständischen Archive und arbeitete nicht nur als Mitglied obiger Kommission, sondern auch zugleich an seinem eigenen Werke: Collectanea genealogico — historica ex Archivo inclytorum Austriae inferioris statuum ut et aliis privatis scriniis documentisque originalibus excerpta etc. Viennae Austriae 1705 kl. Fol. das annonym erschien. Wurmbrand starb am 17. Dezember 1750 als Reichshofrat-Präsident und Ritter des goldenen Vließes. (Wurzbach, Biograph. Lexikon Bd. 58, S. 291 f. — Mayer, Geschichte der geistigen Kultur in Niederösterreich I. 320. — Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 44, S. 335 ff.)

[2]) Karl Hackelberg (er) von Höchenberg, geboren 1643, war seit 1688 Reichs-Frei- und Panierherr (Diplom Wien 4. Oktober) und führte seit 1708 die Prädikate von »Hackelberg und Landau«. Am 4. August 1668 wurde er zum »supernumerären« Landrechtsbeisitzer beim Landmarschallschen Gericht ernannt und am 1. Mai 1673 zum Raitherrn erwählt. In den Jahren 1676 bis 1680 erscheint er als ständischer Ober-Einnehmer, im Jahre 1677 (5. September) als »extra-ordinari« n.-ö. Regimentsrat. Am 12. Februar 1681 ward er vom Ritterstand zum Verordneten erwählt und befand sich 1683 als solcher im ständischen Ausschusse zu Krems, welcher während der Dauer der Belagerung Wiens die Landesangelegenheiten leitete. Für diese und andere ausgezeichnete Amtsführung erhielt er nebst einer Remuneration von 6000 Gulden rhein. auch eine goldene Ehrenkette. 1687 erscheint er im verstärkten ständischen Ausschusse und als »extraordinari« n.-ö. Regimentsrat. Im Jahre 1702 wurde er in die neuen Geschlechter des Herrenstandes aufgenommen. Er starb am 15. März 1710 als n.-ö. Regimentsrat und liegt bei den Franziskanern begraben. (Wißgrill, a. a. O. IX, 10. — Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei, S. 445.)

[3]) Arsenius Franz Schmied (Schmidt) von Wellenstein, dessen Ahnen aus Vorderösterreich stammten und sich besonders durch Kriegstaten ausgezeichnet hatten, weshalb sie auch den deutschen Reichsadel erhalten hatten (Adelsbesserung durch König Rudolf II.), war fürstl. Schwarzenbergscher Hofrat, Mundschenk und Truchseß, Hauptmann aller erzstiftlich Salzburgischer Herrschaften in Niederösterreich und unterzeichnete sich immer auch als Ritter des Ordens vom heil. Grabe zu Jerusalem, welchen Orden er nach einer größeren Reise daselbst empfangen hatte, am 7. Jänner 1667. Am 5. Juni 1675 war Arseni von Wellenstein in die neuen Geschlechter und am 29. Jänner 1680 in die alten Geschlechter des n.-ö. Ritterstandes aufgenommen

Ludwig von Gillich[1]) mit dem Ingrossisten eines jeden Standes zur Dienstleistung beigegeben. Durch Dekret der Stände, ebenfalls vom 6. Mai 1698, erhielt der Registrator Johann Georg Hoyer den Auftrag, den Kommissionsmitgliedern nach bestem Wissen an die Hand zu gehen, auf ihr Verlangen auch die zwei Registranten Jakob Rudolf von Kirch und Johann Michael Stöckhl »zu hilf« zu geben.

Wie umsichtig besorgt Hoyer bei der Herausgabe von Urkunden und Akten war, zeigt folgender Vorfall.

Als Graf Wurmbrand und Freiherr von Wellenstein für ihre eigenen Arbeiten zu einer ungewöhnlichen Zeit von Hoyer die Eröffnung des Kastens B in der oberen Registratur verlangten, richtete dieser unterm 16. Juni 1698 an die Verordneten das Ansuchen, sie möchten ihm eine eigene Instruktion zukommen lassen, ob er solch' außerordentlichem Verlangen jener beiden Mitglieder der Kommission entsprechen und aus dem ihm anvertrauten Archive (in der oberen Registratur) alle daselbst vorhandenen »vralten parcitularschriften vnd Dokumenten« herausgeben dürfe, damit sie für sich »auß so vnderschidlicher löbl. Landesmitglieder theils noch vorhandenen, theils abgestorbenen Familien testamenten, codicillen, thaillibellen, cessionen, donationen mortis causa et inter vivos, heyrathsbriefen, verträgen, kauff-Lehensbrieffen vnd vill andern pergamenen 3799 vrkhunden die Namen der Principalen vnd Testium herausnotieren vnd villeicht auch die Wappen oder Insignien der anhangenden Sigillen abcopiren«.[2])

Für den Fall der Genehmigung machte Hoyer den Vorschlag, daß dies täglich Nachmittags zwischen 5 bis 7 Uhr, also nach den gewöhnlichen Amtsstunden geschehen könnte und zwar in Gegenwart eines Registratursbeamten, dem »die Überzahlung bey dieser großen vnd sehr harten theuerung zu seiner kleinen vnerklecklichen besoldung eine beihilf wäre«. Dem Gesuche Hoyers dürfte wahrscheinlich entsprochen worden sein; eine Erledigung ist nicht mehr vorhanden.

---

worden. Am 11. Oktober wurde er zum Verordneten dieses Standes gewählt. (N.-ö. Landes-Archiv Manuskript Nr. 362. Ritterstandmatrikel und Aufnahmsdokument-Karton C. 21).

[1]) Ludwig von Gillich von 1696 bis 1711. (N.-ö. Landes-Archiv, Manuskript Nr. 362).

[2]) Ausschuß-Gutachten vom 8. März 1701. — Dekret vom 6. Februar 1702 (N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31 und Codex Provincialis II, S. 1156).

Die Kommissionssitzungen fanden anfangs über jedesmaliges »Einsagen« des Landmarschalls in der Registratur, später auch ohne diese Einladung statt. Nach dem Gutachten der Kommission sollten zur Einrichtung der beschlossenen Ständematrikel alle in dem Archive befindlichen Insignia »deren Geschlechter pro decore abcopiert« und in ein Buch eingetragen werden. Für die Kopie eines einzelnen Siegels wurden als Bezahlung 15 Kreuzer in Aussicht genommen und »derenwillen sollten auch die in den Archiven des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes befindlichen Urkunden dem Landmarschall communiciert werden«, weshalb zur Förderung dieses Werkes an jeden Stand ein eigenes Ersuchschreiben gerichtet werden sollte. In der Landtagssitzung vom 3. Juli d. J. billigten die Stände dieses Gutachten, welcher Beschluß am folgenden Tage der zur Untersuchung der Registratur eingesetzten Kommission mitgeteilt wurde. [1])

Im Jahre 1706 hatte die Kommission ihre Arbeiten beendet und erstattete am 15. Mai hierüber einen genauen Bericht an die Stände, in welchem sie auch den dabei beobachteten Vorgang mitteilte.

Die im Archiv befindlichen, auf Pergament geschriebenen 3798 (eigentlich 3799) Urkunden verteilten die Kommissionsmitglieder unter sich und jeder von ihnen erledigte sein ihm zugewiesenes Quantum folgendermaßen:

1. Von jeder Urkunde wurde der Inhalt in einem summarischen Extrakt (Regest) zusammengefaßt;

2. wurden die Zeugen und Siegel dabei benannt;

3. in welcher Urkunde von »der löblichen Stände juribus, privilegiis et immunitatibus absonderlich gehandelt worden«, das wurde fleißig »abcopieret«;

4. die alten Siegel wurden durch eine wohlerfahrene und geschickte Hand »abcopieret«.

In dem Berichte an die Stände heißt es dann weiter: »Aus beykommenden Volumine sub A [2]) geruhen mit mehrern zu ersehen,

---

[1]) N.-ö. Landes-Archiv, Codex Provincialis II, S. 89 u. 1156 und Karton A, 7, 140. Leider fehlen die Akten-Konvolute der Signatur A. 7. von Nr. 71 an, die alle bei der Abfassung des Codex Provincialis im Jahre 1723 noch vorhanden waren.

[2]) Der Titel dieses dickleibigen, in rotes Leder gebundenen und mit Goldschnitt versehenen Buches (Codex Nr. 9) lautet: Extract Buech aller derer In Einem Löbl. N. Ö. Landschafts-Archiv befindlichen, auf Drey-Tausend sibenhundert Neun und Neuntzig Stück sich belauffendten Uralten Dokumenten, welche auf Verordnung

wie wir nach 1 die uralten im Landschaftlichen Archive sich befindenden Documenta extrahieret haben«. Es nehmen selbige ihren Anfang unter der Regierung Kaiser Friedrich I. (1165) und gehen bis Ferdinand III. (1650). »Dabey können Wir aber zu melden nicht unterlassen, Welchergestalt diese in so viel Tausend an der Zahl bestehende Documenta deß Alten unkenbaren Characteris wegen so schwer zu perlustriren und zu extrahiren gefallen, daß man vielmahlen eine einzige Urkund 5 biß 6 mahl durchgehen müssen, ehe man die Wortte dechiffriren und den sensum daraus fassen können, zu geschweigen, daß deren viel durch das Alter und Staub (in dem sie viel Jahr undurchsuchten gelassen worden) solchergestalt zugerichtet gewesen, daß sie auch hierdurch die perlustration schwerer gemacht haben«.

»Was nun die Privilegia, Jura, Immunitates inclytorum Statuum insgesambt als auch einen jeglichen Stand absonderlich und dann auch von vielen theils noch lebenden theils abgestorbenen Familien die Nachrichten betrifft, seynd selbige im vorermelten Tomu sub B gantz ausführlich zu finden«.

Ferner zeigen sich in dem »Volumine sub C diejenigen sowohl Kayserliche Königliche Erz-Herzogliche- Östereichische, als auch vieler aus dem löbl. Prälatenstand, Herren- und Ritterstand, in denen Documentis uhralte Insignia und Wappen, Kleinode, welche man fideliter insgesambt abzeichnen und in ein absonderlich Buch zusammentragen lassen, so zu künfftigen Gebrauch in viele Wege, nicht wenig Nutzen verschaffen werden, und derohalben fleißig zu conserviren seynd.«[1])

---

der Löbl. Drey Obern Herren Stände unter dem Präsidio der Röm. Kayserl. May. geheimbden Raths, Land-Marschalls und General Land Obristens H. Ott Ehrenreich Graffen von Abensberg und Traun durch nachfolgendte Herren Commissariis als .... zusammengetragen und deren Löbl. Ständten übergeben worden Anno Christi MDCCV. (Original-Reinschrift.) Unter derselben Signatur befindet sich in der Manuskriptensammlung noch ein Kodex, welcher in zwei Abteilungen die Konzepte der einzelnen Kommissionsmitglieder zu obigem Extraktenbuch enthält. Diese Konzepte sind von ihren Verfassern mit Namen gefertigt und erscheinen darunter am häufigsten: Graf Wurmbrand, der Abt von St. Dorothe, Graf Wellenstein, auch der Landmarschall Graf Traun kommt einigemale vor. Zu obigem Extrakten- oder Regestenbuch gehört ein Index, welcher im Jahre 1801 vom Syndikus Leopold Ritter von Fillenbaum angefertigt ist.

[1]) Kodex Nr. 244 der Handschriftensammlung, 2 Bd. gr. Fol., in rotes Leder gebunden, Goldschnitt. Die Siegelabbildungen sind teils in Tusch-, teils in Federzeichnung durchgeführt. Der Titel des 1. Bandes lautet: »Des Wappen-Bueches

»Das andere Membrum Unserer Instruction concerniret die Einrichtung einer verläßlichen der Löblichen drey Obern Herren Ständen, darinnen wir diesen modum procedendi beobachtet, daß Wir«

1. »So viel des Löbl. Prälaten Stands Matricul betrifft, von denen in hiesigen Land florirenden 26 Prälaturen und Propsteien eine ordentliche Matricul nach ihren Alter und Ordnung mit inserirung bey einem jeglichen«

a) »den Namen des Stiffts, *b)* Fundationen, *c)* quo tempore die Stifftung geschehen, *d)* das Wappen des Stiffts und dann *e)* des jetzo lebenden Herrn Prälatens Nahmen nebst seinem Wappen verfasset, davon beykommendes Buch sub lit. D ein mehrern darthun wird.« [1])

2. »Deß Herren Standes Matricul aber, haben Wir nicht allein aus dem Extract Buch sub B, [2]) sondern auch aus des Löbl. Herren Stands Registratur ingleichen von denen durch Herrn Hannß Ulrich Herrn von Stahrenberg, Herrn Hannß Wilhelm Herr von Zelking, und Herrn Gundacar Herrn von Polheim, aus alten Monumentis und brieflichen Urkunden, vor mehr als hundert Jahren abgefaßten Verzeichnissen deß Löbl. NÖ. Herrn Standes eine ordentliche Matricul secundum ordinem alphabeticum abgefasset, und dabey dieses in acht genommen, daß die bey denen jenigen Familien, wo Wir das Jahr Ihrer Reception in Herrn Stand nicht finden können, solches gar ausgelassen, bey denen übrigen aber, wo von Zeit der Annehmung oder aus deren gegebenen Reserven Nachricht gefunden worden, solches bey jeder Rubric gemeldet, wie dieses alles aus dem Volumine sub E. mit mehreren zu sehen ist.« [3])

Tomus I a num. 1 usque ad num. 1806. a Fol. 1 usque ad Fol. 361. An. Chr. MDCCV.«; der des 2. Bandes: »Des Wappen Bueches Tomus II a num. 1807 inclusive usque ad num. 3799 a Fol. 362 usque ad Fol. 764. An. Chr. MDCCV«.

[1]) Diese Matrikel ist abgängig, vielleicht ist sie auch nicht zu Stande gekommen.

[2]) Also aus den Urkunden geschöpft.

[3]) Die Herrenstands-Matrikel liegt in zwei Bänden gr. Fol. vor, gebunden in rotes Leder. Auf dem Deckel des zweiten Bandes befindet sich außen in Golddruck der österreichische Bindenschild, darüber eine etwas imaginäre Krone. Der erste Band enthält ein Vorsteckblatt, ein Titelblatt und 376 sign. Folien mit 351 Wappen. Das Vorsteckblatt zeigt uns in Aquarellfarben einen Triumphbogen, auf dessen Frontispitz kriegerische Embleme und der kaiserliche Doppeladler, sowie rechts (heraldisch) das n.-ö. Landeswappen, die fünf goldenen Adler im blauen Felde, links (heraldisch) der österreichische Bindenschild, beide Wappen mit dem

3. »Belangend endlich die Ritterstand Löbl. Matricul so haben wir gleichfalls selbige theils aus denen bey des Löbl. Ritterstandes Registratur befindlichen Documentis, wie auch aus der Uhralten Ritterstands Matricul, von deren Errichtung man keine Nachricht finden kann, theils aus den Anno 1568 aufgesetzten und bis auf Unsere Zeiten continuirten Indice und dann endlich auch aus Herrn Wolff Bernhard von Friedeshaim A° 1599 aufgerichteten, und denen Zweyen Obern Politischen Herren Ständen dedicirten Consignation der N. Ö. Landleuthe zusammengetragen, dabey aber Uns dieses pro norma dienen lassen, dass Wir respectu deren von

---

Erzherzoghute versehen, sich befinden. Außerhalb des Einganges durch den Bogen sehen wir zwei Engel, welche Posaunen blasen und das gräflich Traunsche Wappen halten. An den Säulen des Triumpfbogens sind die Wappenschilde der sechs Kommissionsmitglieder an roten Bändern aufgehangen, rechts (heraldisch) die des Abtes Alexander von Neustadt, des Grafen Welz und des Karl Freiherrn Hackelberg, links jene des Propstes Ferdinand von St. Dorothe, des Grafen Wurmbrand und Arseni Franz von Wellenstein. Innerhalb der Kuppel des Bogens stehen Figuren auf Piedestalen und von der Decke der Kuppel hängt an einer Kette ein Schild mit der Inschrift: »Matricul des Niederösterreichischen Herren Stands«. Zu beiden Seiten des Einganges steht auf niederen Piedestalen je ein Ritter zu Pferd in Turnierrüstung. Der Titel lautet: Matricul des hochlöbl. Niederösterreichischen Herrenstandes. Aller in demselben sich befinden der Geschlechter, welche dermahlen dafür erkennet und geehret werden, auch Sitz und StimmSowohl bey den Gesambten Hochlöbl. Herren-Ständen als auch im Herren-Stand absonderlich haben. Auff Anordnung Erstbesagter Hochlöbl. Herren Stände unter der Direction und Praesidio H. Ott Ehrenreich Graffen von Abensberg und Traun, Land-Marschalls von nachfolgenden Commissariis H. Alexander, Abbten zur Neustatt H. Ferdinand Probsten zu St. Dorothea H. Gotthard Helfried Graffen von Weltz H. Johann Wilhelm Graffen von Wurmbrand H. Carl von Hackelberg H. Arseni Franz von Wellenstein zusammengetragen und aufgerichtet Anno 1705. Der zweite Band, 105 Fol. stark, ist ein Ergänzungs-, richtiger Fortsetzungsband. Das in Aquarell ausgeführte Vorsteck- zugleich Titelblatt stellt Folgendes dar: Im Vordergrunde einer Ebene steht ein Eichenbaum, an dessen Stamm Speer, Helm und Schwert eines Ritters aufgehangen sind. Im Hintergrunde, in blauer Ferne, sieht man das Wienerwaldgebirge mit dem Kahlen- und Leopoldsberge und die Stadt Wien. In den Zweigen eines oberen Astes sind das Zinzendorfische und das Khevenhüllersche Hauswappen angebracht. An demselben Aste ist auch ein Linnen befestigt, das folgende Inschrift trägt: »N. Ö. Herrenstandsmatrikel fortgesetzt auf Veranstaltung der n.-ö. Herrenstandskommissäre Herrn Karl Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pottendorf, Excellenz, und Herrn Johann Joseph Grafen von Khevenhüller-Metsch. Im Jahre 1790«. Der Beschluß wurde in der Ständeversammlung am 7. Juni gefaßt. Der Zahl nach sind 100 Wappen eingetragen. Das letzte ist jenes des am 8. März 1847 in die neuen Geschlechter aufgenommenen Karl Freiherrn von Lederer-Trattnern.

undenklichen Jahren angenommenen Geschlechter mit beygerücket, daß Sie von denen Uhralten Familien in N. Ö. seyn, deren Ankunfft in dieses Land unwissend; von den übrigen Landes Mitgliedern aber, deren Annehmung aus Documentis zu ersehen gewesen, haben wir den Annum receptionis auch den Unterschied, Ob Sie unter die Alten oder Neuen Geschlechter angenommen, ingleichen Wann Sie von dem Neuen Ritterstand in den Alten gesetzet worden, zusambt denen ausgestellten Reversen, so viel immer möglich gewesen, fleissigst notirt und auch bey dieser des Löbl. Ritterstandes Matricul die Ordnung des Alphabethes in Acht genommen, dieses alles aber in das Corpus sub F colligiret und zusammengetragen«.[1])

---

[1]) Die unter Nr. 243 in die Manuskriptensammlung eingereihte Ritterstandsmatrikel ist in Format, Einband (rotes Leder, Goldschnitt) und Papier mit der Herrenstandsmatrikel ganz gleich, jedoch unvollständig, unfertig geblieben. Das Vorsteckblatt in Aquarell gleicht jenem in der Herrenstandsmatrikel, auch das Titelblatt ist im Schriftcharakter gleichlautend mit jenem der Herrenstandsmatrikel. Es sind aber nur 132 Blätter im Alphabete mehr oder weniger vorgeschrieben, die Buchstaben E und Z fehlen überhaupt, ebenso fehlen die Wappen. bis auf drei (zwei Quarient und Wisenberg), die auch unfertig sind. Die eigentliche zum Amtsgebrauch dienende Ritterstandsmatrikel ist ein zweibändiges Pergament-Prachtwerk in kl. Fol, in Leder gebunden, Goldschnitt, mit schönen Messingschließen. Der erste Band, 297 sign. Blätter stark, enthält die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge, und zwar die Buchstaben A bis H, dann 200 eingemalte Wappen. Der Titel lautet: Insignia inclyti status equestris inferioris Austriae Liber primus a littera A usque ad litt Z inclusive. Sumptibus praedicti status compositus. Anno qVo proDIerVnt Ista InsIgnIa sVb Joanne JoaChIMo ab AIChen. Dieses Chronogramm gibt die Jahreszahl 1724. Auf der Gegenseite (links) geben drei Chronogramme wieder die Jahreszahl 1724. Sie lauten: JoannIs JoaChIMI ab AIChen VIrtVte et InDVstrIa. — GrandIs Iste CoDeX InsIgnIa nobILItaIs DpIngens eLaboratVs est. — QVeM CarolVs Caesar poposcIt et benIgno oCVLo ConserVari FaCit. Der zweite Band 342 sign. Blätter stark, enthält dasselbe Titelblatt, nur mit der Bezeichnung Liber secundus littera H usque ad Z. mit 333 Wappen. Es hat sonach der n.-ö. Ritterstand im Jahre 1724 auf seine Kosten und über Veranlassung, wahrscheinlich auch unter Mitarbeiterschaft des damaligen Land-Untermarschalls, der selbst dem Ritterstande angehörte, nämlich des Johann Joachim Aichen, diese Ritterstandsmatrikel anlegen lassen, die, wie aus dem Schluß-Chronogramm hervorgeht, Kaiser Karl über sein Verlangen zur Einsicht vorgelegt wurde. Ein dritter, ebenso ausgestatteter Band von 191 Perg. aus Blättern ist als Fortsetzung angelegt, hat jedoch keinen besonderen Titel und enthält auf 44 einzelnen Blättern Eintragungen nicht in alphabetischer, sondern in chronologischer Reihenfolge; sie beginnen mit der Aufnahme des Johann B. von Waldstätten am 12. April 1808 und endigen mit der Eintragung am 20. Juni 1846 (Adolf Graf Husarzensky [derselbe kommt am 4. Jänner 1839

»Endlich belieben Ew . . . . . . aus der Beilage G den Indicem aller derer in den Extract Buch B und Wappen Buch C enthaltenen Nahmen und Familien sambt deren Wappen wie oft Selbige in vorgenannten voluminibus zu finden seyn, zu ersehen, welches wir darum in absonderliches Libellum verfasset haben, damit nicht nötig sey jederzeit, das kostbare Wappenbuch selbst aufzuschlagen«.[1])

»Und dieses ist es, Günstige Herren etc. . . . was wir in der von Euer . . . . Uns aufgetragenen Commission zu dero schuldigsten Ehren und parition elaboriret und praestiret haben. Gleichwie wir nun, ohne eitlen Ruhm zu melden, diese Sieben Jahr hindurch, da wir an diesen so weitläuftigen und vielen difficultäten unterworffenen Werck gearbeitet, nicht wenig Mühe aufgewendet, wie ein Jedweder, welcher die große Quantitaet der Dokumenten, aus welchen diese Opera verfertiget worden, consideriret, gar leicht ermessen kan, als wir uns allerseits zu sonderbahrer Consolation gereichen, wann wir versichert seyn können, daß Ew. . . . dieser unser, auf dero Special-requisition übernommenen Labor angenehm gefallen sey, und wir hierin dero Intention erreichet haben . . . . Wie wir dann hiemit das gantze Werk mit geziemender veneration überreichen, mithin nebst dienstlicher Danksagung vor das in Unsere Person gesetzte Vertrauen«. . . .

Wegen ihrer so eifrigen und sorgsamen Bemühungen erhielten die Kommissionsmitglieder auch entsprechende Remunerationen, und zwar der Landmarschall 3000 Gulden, jeder der sechs »Herren« 1500 Gulden in zwei Jahresraten, 1705 und 1706, der

als preußischer Graf, am 11. Jänner d. J. als k. k. und am 16. Juni 1840 als polnischer Landmann vor]), landtäflicher Besitzer des niederösterreichischen ständischen oder gräflich Rosenbergschen Freihauses Nr. 263 in der Wallnerstraße.) Im Anhange befinden sich: »Verzaichnus deren Landt's Mitgliedern des Hochlöbl. und uralten N: Ö: Herren:standt's, so in zeit Ihre May. Kaysers Rudolphi Imo und Alberti Imo die haupt zierde der Hoff:stadt und des Landts Apostel und Fundamenta genennet worden. — Verzaichnus deren Herren Land Marschallen in Österreich unter der Ennß, welche sich wahrhafftig in der Löbl, Herren Ständte Archiv befünden. — Series deren Herren Landunter Marschallen in Österreich unter der Ennß, welche sich wahrhaft in der Lölb. Herren Ständte Archiv befünden. Series deren Herren General:Land:Obristen in Österreich unter der Ennß, worbey angemerckt, welche zugleich Land:Marschallen gewesen. — Verzaichnus deren Nieder Österreichischen Herren General Land Obrist:Lieutenannte.

[1]) Dieses Verzeichnis ist nicht mehr vorhanden. (N.-ö. Landes-Archiv, Codex Provincialis I, S. 89.)

Syndikus 1000 Gulden, die sieben Registranten aber, die dabei mitgearbeitet haben, wurden mit je 100 Gulden remuneriert.[1])

An dieser Stelle ist eines Mannes zu gedenken, der bereits genannt wurde und zur selben Zeit als hervorragendes Mitglied der niederösterreichischen Stände vom gleichen Geiste für deren Geschichte erfüllt und ihrem Archive ein ganz besonderer Gönner und Förderer war, nämlich des Johann Joachim von Aichen, eines Sohnes des Peter von Aichen.[2]) Geboren 1664 zu Wien, war er schon mit 27 Jahren Landrechtsbeisitzer, bald darauf Raitherr (1691) und Raitmarschall (1698), dann niederösterreichischer Regierungsrat, Verordneter (1705), Mitglied des verstärkten Ständerats, endlich Landuntermarschall und kraft einer eigenen kaiserlichen Entschließung Präses des niederösterreichischen Ritterstandes. Er hatte auf seine Kosten ein großes Wappenbuch unter dem Titel: Insignia status equestris inferioris Austriae zusammengestellt, das in zwei Pergamentbänden jedes Geschlechtswappen mit aller Genauigkeit und Blasonierung nebst einem Matrikelauszug enthält. Dieses prächtige Werk wurde nach seinem Tode leider nicht von den Ständen, sondern vom kaiserlichen Hofe für die Hofbibliothek erworben.[3]) Noch bei seinen Lebzeiten hatte aber Aichen dem n.-ö. Landes-Archive 64 Manuskriptbände, enthaltend ständische Angelegenheiten, zum Geschenke gemacht, darunter das Instrumentenbuch für den Landuntermarschall, das Aichen für seine Nachfolger zum Amtsgebrauche angelegt hat, von besonderer Wichtigkeit ist. Jeder der von ihm gespendeten Bände trägt auf der inneren Seite des Deckels nebst dem Aichenschen Wappen den Spruch: »Sint tibi Mille oculi, sit tibi nulla manus; dann Anno .... dono dedit et

---

[1]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. Codex Provincialis I, S. 89. — Ausschuß-Gutachten und Ständeschluß vom 15. Mai 1706 und 27. Jänner 1710.

[2]) Peter von Aichen, Herr von Inzersdorf, war aus Brandenburg gebürtig (1616) und in Köln zur katholischen Religion übergetreten. Im Jahre 1638 hatte er seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt, wo er nach seiner im Jahre 1661 erfolgten Ernennung zum n.-ö. Landschreiber in die Reihe der Ritterstandsgeschlechter aufgenommen wurde. Er starb am 10. Mai 1681. Sein Grabstein, eine kleine, schwarzmarmorne Tafel in reicher Umrahmung aus rotem Marmor, befindet sich in der Salvatorkirche an der Wand nächst der Sakristeitür und trägt die Grabinschrift.

[3]) Wißgrill I, S. 52. — Tabulae Codicum Manuscr. in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservat. V, p. 237, Manuscr. Nr. 8311 und 8312.

funduiat«. Dieses Buch ist in das »Löbl. N. Ö. Ritter-Standt-Archiv gehörig, Johann Joachim Aichen Landt-Vntter-Marschall et fundator«.[1])

Gerade von der Zeit an, in welcher ein so bemerkenswerter Anfang gemacht worden war, dem Archiv und der Registratur einige besondere Aufmerksamkeit behufs Anlegung zweckmäßiger Hilfswerke für die praktische Benützung und wissenschaftliche Verwertung der hier hinterlegten Urkunden zuzuwenden, versagen für eine geschichtliche Darstellung der für jene beiden Ämter etwa unternommenen weiteren Schritte die Zeugnisse. Diese sind aber nicht durch den Zahn der Zeit zugrunde gegangen, sondern aus Mangel an Raum wurden ohne Unterschied und Prüfung des Wichtigen und Unwichtigen Akten einfach faszikelweise beseitigt, denn nur so ist es zu erklären, daß von den noch im Codex Provincialis, der 1723 angelegt wurde, enthaltenen Konvolutsignaturen gegenwärtig ganze Reihen nicht mehr vorhanden sind. So fehlen beispielsweise von Faszikel *A 7* die Konvolutsignaturen 71 bis 389 (!), daher die wichtigen Gutachten der Grafen Welz und Wurmbrand vom 16. Juli und 4. August 1708 und vom 24. September 1711 wegen Einrichtung des Archives verloren sind.[2])

Im Jahre 1712 haben die Verordneten durch den Syndikus Johann B. Mayr von Mayersfeld[3]) dem Ober-Einnehmer befohlen, auch sein Gewölbe wegen der hier befindlichen alten Schriften und Protokolle durchzusehen und über deren Inhalt zu berichten. Dieser Bericht wurde am 19. Juli 1730 erstattet. Darin heißt es nun, daß man erst den mehrhundertjährigen Staub von den Büchern so gut als möglich hatte ausklopfen und das Gewölbe von den Spinnengeweben befreien müssen. Ferner geht aus diesem Berichte auch hervor, daß man bei früheren Revisionen dieses Gewölbe gar nicht durchgesucht hatte.[4]) Neben zahlreichen Rechnungs-

[1]) Johann Joachim Aichen starb am 20. April (nicht im September, wie Wißgrill a. a. O. I, S. 52 sagt) 1764 und wurde bei den Franziskanern begraben. (Das Epitaphium Aichens siehe Lind in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1866, S. 246.)

[2]) N.-ö. Landes-Archiv. Codex Provincialis I, S. 89 f., Karton. A, 7, 218 (Jahr 1708), 224 (Jahr 1708), 273 (Jahr 1711). Es fehlen aber auch A, 7, 91 (1698), A, 7, 126 (Jahr 1701, 140, 387 und 389 (Jahr 1719) u. s. w.

[3]) Johann B. Mayr von Mayersfeld war Syndikus von 1711 bis 1720,

[4]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. — Auf dieses Gewölbe bezieht sich wohl der »provisional-Ambtsbericht« des Registraturs-Adjunkten Johann Roberti vom Oktober 1677, in welchem es heißt: »Ob aber dickhermeltes archiv eo in

büchern in 207 schwarz-leinwandenen Säcken fand man noch vieles andere, das in die Registratur gehörte, worüber eine eigene Spezifikation, 90 Nummern umfassend, den Verordneten überreicht wurde.[1])

Von Verfügungen, die in der nächsten Zeit über das Archiv und teilweise auch über die Registratur getroffen wurden, sind nur wenige bekannt. Auf Grund des Gutachtens des großen Wirtschaftsausschusses vom 27. März 1716 mit Beziehung auf ein früheres Gutachten vom 10. Juli 1716 faßten die Stände in der Versammlung am 6. Juli 1717 den Beschluß: »In excecutionem der neuen Einrichtung sollen die Verordneten unverweilt Anstalt treffen, daß anfangs alle diejenigen Dokumente, welche ad archivum gehörig und Originale sind, darunter besonders auch Cautionen und Reverse, und was sich sonst Wichtiges in der Registratur befinden möchte, dahin gebracht und sodann auch der Schlüssel zu diesem Archiv verfertigt und jedem Standes-Präses: Prälat von Melk (für den Prälatenstand), Landmarschall (für den Herrenstand) und Landuntermarschall (für den Ritterstand) zugestellt werden, also zwar, daß, wenn einige Schriften daraus erhoben werden möchten, solches nur mit Vorwissen und mit Bewilligung dieser drei Vorstände geschehen könnte.«[2])

Mit dieser Reform stand zweifelsohne die Neuabfassung eines »Repertoriums über der hochlöbl. N.-Ö. Herren Ständen Registratur« im Zusammenhange, die der Ausschuß dem Registrator bei Antritt seiner Stelle aufgetragen hatte und die innerhalb fünf Jahren vollendet wurde.[3])

---

loco, wo es anietzo stehet, verbleiben solle, stelle es gehorsamblich anheim; meines einfältigen bedunckens ist dieses Gewölb darumben höchst unbequem, indem es nit allein gar zu eng, sondern vast obscur, dähmig vnd feucht (wie es vnderschidlich vermoderte Schrifften genuegsamb bezeugen), vnd sogar hinter der stäts verspörten Einnehmber-Amts-Cassa gelegen, worzu man ohne Erlaubnis eins Herrn Ober-Einnehmbers, welcher daß Cassa Gwölb vorsperrt, aufspören lassen muß keinen sonst erforderten freyen zuetritt nie haben khan.«

[1]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31.

[2]) N.-ö. Landes-Archiv A 5, 19 (fehlt), Codex Prov. I, 90.

[3]) Der vollständige Titel ist: »RepertorIVM Vber hoChLöbL: N. Ö. H. H. StänDen RegIstratVr. Welches aus Befelch Hochlöbl. Herren Herren Verordneten: Herrn Wenzel Adrian Grafen von Enkevoirt p. t. praesidis, Herrn Gerardi Abten zu Heil. Creutz, Herrn Ernesti Probsten zu Kloster-Neuburg, Herrn Johann Baptist Grafen und Herrn von Pergen, Herrn Constantin Josef von Gatterburg, Herrn Johann Ignatij Garibaldi. Auf Veranstaltung deß Herrn Syndici Herrn Johann B. von Mairn Edlen von Mairsfeld. Unter dem Registratore Niclas Eberhard von

Zufolge dem Beschlusse der Stände vom 6. Juli 1740 hatte Aybling auch den weiteren Auftrag erhalten, zur Information des großen Wirtschaftsausschusses sämtliche Landschafts-Instruktionen zusammenzustellen, dieselben dann in ein eigenes Buch eintragen zu lassen, welches Instruktionsbuch von nun an in der Herrenstube zur allgemeinen Information aufgelegt werden sollte. Es scheint aber noch manches andere auch für die weitere Einrichtung des Archives im Zuge gewesen zu sein, denn am 4. Februar 1719 wird für die dabei Beteiligten eine Remuneration bewilligt.[1])

Mit der Aufrollung der Archivfrage im Jahre 1717 hatte Aybling mit Rücksicht darauf, daß seine beiden Vorgänger Roberti und Hoyer es verabsäumt hatten, eine Gehaltsaufbesserung anzustreben,[2]) und nur von Zeit zu Zeit um Remunerationen baten, die sie auch erhielten, mit Eingabe vom 2. August 1717 eine solche in Anregung gebracht. In der Ständeversammlung vom 23. Dezember d. J. erhielt nun Aybling »der Consequenzen halber« ein Adjutum von 200 Gulden, welcher Beschluß erst in der Ständeversammlung vom 23. März 1720 dahin abgeändert wurde, daß nunmehr die Besoldung des Registrators statt in einem Gehalte mit 600 Gulden und 200 Gulden Adjutum in einem fixen Gehalte von 800 Gulden bestehen solle.[3])

Aybling verfaßt worden von Peter Paul Hein Felner, Registraturs-Adjuncten, und Johann Fischer, Registranten.« Dasselbe wurde in duplo überreicht und dann bis 1782 fortgesetzt. (N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31/3 v. 12. Jänner 1718.)

[1]) Karton A 7, 387 und 389. Da die auf Archiv und Bibliothek bezüglichen Akten ans den Jahren 1718 bis 1756 fehlen, so erhalten wir leider auch über diese »Einrichtung« des Archives keine Aufschlüsse.

[2]) Roberti hatte z. B. am 12. September 1686 eine Remuneration von 1200 Gulden und seine Witwe am 29. März 1695 den Betrag von 500 Gulden erhalten. Hoyer, der unverheiratet war, hatte am 10. September 1709 eine Remuneration von 600 Gulden, am 22. September 1711 eine solche von 300 Gulden, und am 5. Juli 1714 haben dessen Erben einen Betrag von 600 Gulden empfangen. (Karton A 2, 31/3.)

[3]) Die Besoldungsfrage des Registrators hatte seit 1580 folgenden Verlauf genommen: Als der Posten des Registrators geschaffen wurde (1580) und der Registrator zugleich Expeditor war, hatte er eine Besoldung von 200 Gulden und erhielt 1599 ein Adjutum von 50 Gulden dazu. (N.-ö. Landes-Archiv A 2, 7.) Im Jahre 1651 beschlossen die Stände am 16. März, daß der Registrator in Besoldung und Remuneration dem Konzipisten gleichgestellt sei, dessen Besoldung 300 Gulden betrug. Im Jahre 1654 wurde die Besoldung auf 350 Gulden und im folgenden Jahre schon auf 600 Gulden erhöht. (N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31/3).

Mit der großen Aktion unter dem Landmarschall Otto Ehrenreich Grafen Traun und der Anregung von 1717 hatte die Archivfrage auf lange hinaus einen Abschluß gefunden. Von 1719 an verschwinden dann die amtlichen Belege für weitere Fürsorge in Archivangelegenheiten überhaupt. Einzig und allein treffen wir noch auf die Anzeige des Registrators Eberling vom 6. September 1741, mit der er darauf aufmerksam macht, es mögen einer etwaigen Feuersgefahr wegen das Fenster im Archiv mit eisernen Balken verschlossen und die eiserne Tür, zu welcher außer dem Registrator auch der Syndikus einen separaten Schlüssel haben soll, mit einem besseren Schloß versehen werden.[1]) Nur ab und zu lesen wir seither noch von der Abfassung von Hilfsbüchern (Indices und Inventarien) zum Amtsgebrauche in der Registratur, die nach dem Ausspruche Ayblings ebenfalls eine »Schatzkammer der Stände« (»tamquam anima Statuum«) sei. Diese Bücher sind heute noch im Archive zum Zwecke der Wissenschaft wichtige Nachschlagsbehelfe und dienen vielfach zur Ergänzung der Lücken, da in der Folgezeit, namentlich aber im vorigen Jahrhundert, zu vielen Materien die Akten aus Mangel an Raum oder auch aus Unkenntnis ihres Inhaltes vernichtet wurden.

Das erste wichtige Nachschlagebuch dieser Art, das in Angriff wurde, war der Codex Provincialis in vier Bänden, Groß-Folio,[2]) mit einem Bande Index dazu. Derselbe wurde 1723 durch

[1]) Der Bauschreiber erhielt den Auftrag zur Ausführung und laut Bericht vom 17. September 1746 (!) ist dem auch Folge geschehen. (N.-ö. Landesarchiv A. 2. 31/3, 6. September 1746.)

[2]) Der Titel ist: »Codex Provincialis oder Bedenk-Buch deren Hochlöbl: Herren Herren Ständen deß Ertz-Herzogtums Osterreich unter der Ennß. In welchem Von denen Röm: Kaysern, Königen, und Österreich. Landts-Fürsten. denen Hochlöbl: N. Ö. Herren Herren Ständen ertheilte freyheiten und Immunitäten, allergnädigst geschöpfft = dises Land betreffende Resolutiones, Decreta, Rescripta, und Mandata, errichtete Recess, und Abhandlungen: auch die von wohlermeldten Hochlöbl. Hrn. Hrn. Ständen selbsten in publicis et oeconomicis gemachte merkwürdige Schluß-, Satz- und Ordnungen: dann mit denen benachbarten Ländern, unter Sich selbsten, und mit andern getroffene Vergleich: Nicht weniger verschiedene Ceremonialia, und andere Memorabilia enthalten. Alles aus denen bey einer löbl. N. Ö. Landschafft. Registratur Verhandenen (sic!) original-Schrifften, Büchern, Protocollen, und andern authentischen Dokumenten ausgezogen und ordine Alphabetico zusamen getragen durch Johann Fischer, einer Löbl. N. Ö. Landschafft Registranten und Bestand Gföll-Amts-Expeditoren Ao. 1723.« 1. Band A—F (p. 1—669 oder Nr. 1—672); 2. Band G—M (p. 670 bis

Johann Fischer, einer »Löbl. Niederösterreichischen Landschaft Registranten und Bestand-Gföll-Ambts-Expeditoren« in alphabetischer Reihenfolge zusammengetragen und reicht von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1722. Unter präzisen Schlagworten ist der Inhalt der Akten mit Angabe der Signatur kurz, mitunter auch ausführlicher, je nach der Bedeutung der Materie, verzeichnet.

Der Registrator Aybling selbst noch hatte 1734 mit Zuziehung des Registraturs-Seniors Arbesser das Archiv der Stände wieder »ganz von Neuem durchsucht« und hierüber ein Inventar angelegt.[1])

Daß man aber in den folgenden Jahren auf die Fortsetzung des Codex Provincialis nicht bedacht war, dürfte aus manchen Ereignissen zu erklären sein, die störend auf eine so große, nur an vollständige Ruhe gewiesene Arbeit, wie es die Anlage des Codex Provincialis war, einwirkten. Dazu ist sicher nicht in letzter Linie auch der Einfall der Franzosen in Niederösterreich im Jahre 1741 und die wegen einer drohenden Belagerung Wiens verursachte Bestürzung zu rechnen, welche die Behörden zu den größten Vorsichtsmaßregeln veranlaßte.[2]) Auch im niederösterreichischen Landhause traf man alle

---

1227 oder Nr. 673—1226); 3. Band N—S (p. 1227—1869 oder Nr. 1227 bis 1876); 4. Band T—Z (p. 1870—2404 oder Nr. 1877—2410). Der Index über alle vier Teile ist unpaginiert.

[1]) »Repertorium Über der Hochlöblichen Niederösterreichischen drei Oberen Herren Herren Land Ständen Archiv. In Wellichem auff dero gnädigen Befelch alle von Anno 1364 verhandene (sic!) Kaysser König- vnd Landfürstliche Original Concessiones, Privilegia, Schadlos Verschreibungen, Reuers, und Recess, Lehens-Begnadungen, Kauff Contract, Stüfft- vnd Schermbrieff, die daryber ertheilte Diplomata, nebst einigen Allergnädigsten Biglieten vnd Standbrieffel, Samt noch mehrer anderen Hochschätzbaren Merkwürdigkheiten, durch mich dero Bestölten Registratoren Nicolaum Eberhardum von Aybling, mit Zuziehung des Registraturs Senioris Herren Antony Mathiae Arbesers auff das genaueste ganz von Neuen durchsuchet, die Fasciculi Separieret, Extractive alle Stukh vberschriben, signiret, sodan in ihre gehörige Casten vnd Ladel secundum Numeros, dies et annos accurate eingetheilet vnd alßo in dem Sechs vnd Sibenzigisten Jahr meines Alters, vnd Sechs vnd Vierzigisten Jahr meiner treugehorsamsten Bedienung hierinnen durch vnd durch aigenhändig eingetragen, verläßlich indicirt vnd zur leichtfindigkeit verfasset worden. Anno 1734.« (Kl. Fol. 129 Bll. beschrieben, 37 Bll. leer; 113 Bll. Index, 6 Bll. leer.)

[2]) Schon in den ersten Tagen des Monats September hatte sich ein Teil des Hofes nach Graz begeben, wohin auch die Archive in Sicherheit gebracht worden waren. Die niederösterreichischen Stände hatten ihrem Ingenieur Marinoni den Auftrag gegeben, die Verrammelungen und Schutzwehren bei Schottwien, Aspang und an anderen Orten ins Werk zu setzen. Über ihre weiteren Verfügungen

Vorkehrungen, um das geschäftsführende Organ der Stände, nämlich das Verordneten-Kollegium samt dem Archive und Gültbuch, der Registratur und den Kassen an einen sicheren Ort, und zwar nach Kirchschlag oder Krumbach zu verlegen.[1]) Bekanntlich kam es aber zu keiner Belagerung Wiens, da der Gegner Maria Theresiens, der Kurfürst von Bayern, Karl Albert, statt nach Wien vorzurücken, sich plötzlich nach Böhmen wendete. Es bedurfte aber doch einiger Zeit, bis alles wieder in den Ämtern in früheren Stand gebracht war. Wahrscheinlich waren auch die seit 1748 »vorgefallenen Baureparaturen« und die daraus sich ergebenden neuen Einrichtungen und die Transportierung der Akten ein Hindernis der Fortsetzung des Codex Provincialis gewesen. Nachdem nunmehr diese Reparaturen in Ordnung gebracht waren, scheint die Gelegenheit günstig gewesen zu sein, wieder die Hand an dieses grosse Werk zu legen; aber noch verstrich eine geraume Zeit, bis die Durchführung ernstlich in Angriff genommen, die Personalfrage in Erwägung gezogen und der Plan vorgelegt werden konnte. Am 28. Januar 1772 machte der Landmarschall Fürst Trautson dem Verordneten-Kollegium den Vorschlag, den Codex Provincialis fortsetzen zu lassen, da er nur bis 1722 gehe, denn »schwerlich«, sagte er, »würde bey einer hiesigen (Wiener) Registratur-Stelle ein derleichen nützliches Werk vorzufinden sein«. Die Verordneten schlossen sich am 30. Januar diesem Vorschlage auch an. »Sie gedenken«, heißt es in ihrem Gutachten, »den in der Registratur befindlichen Witolz'schen Codicem Provincialem, welchen der ehemalige Landschafts-Buchhalter Fischer von Fischersberg als gewester Registrant verfaßt und bis 1722 in alphabetischer Ordnung

bezüglich des ständischen Personals und des Landhauses im Falle einer Belagerung siehe: Dr. J. Schwerdfeger im XCI. Band des Archives für österreichische Geschichtsforschung, S. 164 ff.

[1]) Über Anzeige des Landmarschalls nach Hof, daß die Verordneten im Falle einer Belagerung Wiens sich mit ihren Kanzleien nach Kirchschlag oder Krumbach begeben wollten, erschien am 9. Oktober 1741, ddto. Preßburg, ein Hofdekret an die Verordneten: »daß Ihre Majestät kein Bedenken haben, wenn die Verordneten insolange sich nach Krumbach oder Kirchschlag begeben, als Sie nach ihrer vortheilhaften Lage zugleich beschaffen seyn, daß sowol die Hofverordnungen Ihnen füeglichen zukommen, als auch Sie selbsten, wan es die Umstände erheischten und etwa eine armee in V. U. M. B. zu stehen kommen solte, über Hungarn ganz leicht dahin gelangen mögen. Doch sollten die Verordneten das Landhaus vor der äußersten Not nicht verlassen.« (N.-ö. Landesarchiv: Resolutions-Buch Nr. 52 [August 1741 bis Juni 1742], Fol. 54.)

zustanden gebracht hat, weiters fortsetzen zu lassen. Weil denn zur Fortsetzung dieses Werkes ein taugliches und hierinfalls die nötige Einsicht habendes Personale erforderlich ist, so hat ein Verordneten-Collegium für gut befunden, ihme von Fischersberg und dem Agenten Sobbé diese Extra-Arbeit conjunctim aufzutragen und ihnen als einen Gehilfen den Registraturs-Accessisten Groppenberger beyzugeben, damit, falls einem oder dem anderen eine Unpäßlichkeit zustieße, dieses Geschäft nicht liegen bleibe. Gleichwie aber diese Extraarbeit allhier im Landhauß nebst den ordinari Registraturs Obliegenheiten verrichtet werden muß, also darf unter keinem Vorwande von den ständischen Registratursacten das Geringste nach Hause genommen werden. Und da in einem Fache wenigstens drei oder vier Jahrgänge nachgeholt werden, als wird von ihnen dieser Arbeit wegen ein vorläufiger Entwurf zu machen und den Verordneten vorzulegen sein, wornach sodann in Ansetzung einer jährlichen Remuneration A. H. Orts das Nöthige zu veranlassen sein wird.« Dieses Hofgesuch der Stände ging am 4. Februar 1772 an die Kaiserin ab. Bereits am 15. Februar erfloß ein Allerhöchstes Hofdekret des Inhalts: »Es seyn deß Verordneten Collegy Antrag wegen des mit einem jährlichen Aufwand von 1200 fl. fortzuführenden Codicis Provincialis n i c h t a n n e h m b l i c h befunden worden, sondern es werde dermalen lediglich auf die gute Einricht- und Fortführung der landschaftlichen Registratursacten das sorgfältige Augenmerk zu nehmen seyn. Wonach somit das Verordneten Collegium sich behörig zu achten hat.« Damit blieb aber diese Angelegenheit nicht auf sich beruhen. Ein vom Agenten Sobbé unterm 24. März an das Verordneten-Kollegium gerichtetes Promemoria, daß er die Arbeit allein machen wolle, veranlaßte dasselbe zu einer nochmaligen Vorstellung unterm 27. März d. J. nach Hof. Mit Hofdekret vom 4. April wurde jetzt die Erlaubnis erteilt. »Es solle«, heißt es in demselben, »der Codex Provincialis bey der Registratur durch den Leopold Sobbé vom Jahre 1723 an fortgeführet, sollen demselben für diese seine Extra-Bemühung die angetragenen jährlichen 400 fl., dem zum Copieren anzustellenden Accessisten Alois Groppenberger aber 100 fl. aus der ständischen Domestical-Cassa abgereicht werden.« Jährlich sollen drei von den älteren Jahren (von 1723 an) und immer auch das currente Jahr von 1771 an außer den Amtsstunden durchgeführt werden.

Die Fortsetzung des Codex Provincialis (Continuatio Codicis Provincialis) umfaßt 10 starke Bände mit 2 Bänden Index, alle in Groß-Folio. Der erste Band war 1779 vollendet, der Index schließt mit dem Jahre 1819.[1])

---

[1]) Die Titel der Fortsetzungsbände sind: I. Band Continuatio Codicis Provincialis oder des Gedenk Buches deren Hochlöbl: Herren Herren Ständen des Erzherzogthums Österreich unter der Enns, vom Jahre 1723, bis 1740. Aus denen bey einer Hochlöbl: N. Ö. Ständisch: Landschaft Registratur vorhandenen Acten ausgezogen, und Ordine Alphabetico zusammengetragen, durch Leopoldum Xaverium Sobbé N. Ö. Ständisch: Landschafts Agenten im Jahre Tausend Sieben Hundert neun und Siebenzig. Dieser Titel ist von einem Rahmen eingefaßt, in dessen Ecke rechts unten steht: Alois Groppenberger (1. Bl.): Continuatio Codicis Provincialis erster Theil von Lit A bis K inclus. das ist von Nr. 1 (Seite) bis Nr. 362 Anno 1779. Gr. Fol. 48 unnum. Bll. Index und 362 sig. Seiten. (2. Bl.) — II. Band: Continuatio Codicis Provincialis zweiter Theil von Lit. L bis Lit. Z. das ist von Nr. 363 bis 823 vom Jahre 1723 bis: 1740. verfertiget im Jahre Tausend Sieben-Hundert neun und Siebenzig. Auch dieser Titel ist von einem hübschen Rahmen in Federzeichnung umgeben, in dessen Ecke rechts unten der Name Alois Groppenberger zu lesen ist. — III. Band: Codex Provincialis Theresianus Oder Gedenkbuch deren Hochlöblichen Herren Herren Ständen des Erzherzogthums Österreich unter der Ens von 1740 bis 1764. Aus denen Registraturs Acten ausgezogen und ordine alphabetico zusammen getragen durch Leopold Xaver Sobbé. N. Ö. Landschafts Registraturs Seniorem und Agenten. Dieser Titel ist ebenfalls von einem schönen Rahmen in Federzeichnung eingefaßt, in dessen unterer Ecke, rechts, steht: Antonius Hermann Fecit 783 (1. Bl.). Codex Provincialis Theresianus von Littera A bis H. Von Nr. (Seite 1—524. A. 1782. (2. Bl.) — IV. Band: Codex Provincialis Theresianus. Anderter Theil. Von littera I bis Q. Von Nr. 525 bis 1086. Von 1740 bis 1764. Dieser Titel ist gleich den Titelblättern in den früheren Bänden von einem hübschen Rahmen in Federzeichnung, doch ohne Signierung eingefaßt. — V. Band: Codex Provincialis Theresianus Dritter Theil. Von Nr. 1086 bis 1554. Von Litera R bis Z. Von 1740 bis 1764. Der hübsche Rahmen in Federzeichnung enthält die Buchstaben A: H: F. — VI. Band: Codex Provincialis Theresianus. Vierter Teil von lit. A bis O. Von Nr. 1 bis 394. Von 1764 bis 1780. Titel einfach, ohne Umrahmung. — VII. Band: Codex Provincialis Theresianus. Fünfter Teil von P bis Z. Von Nr. 395 bis 721. Von 1764—1780. — VIII. Band: Codex Provincialis Josephinus oder Gedenkbuch der Hochlöbl. Herren Herren Ständen des Erzherzogthums Österreich unter der Enns von 1780 bis 1784 verfasset von Leopold Xavier Sobbé n.-ö. Landschafts-Agenten 1785. — IX. Band: Codex Provincialis oder Gedenkbuch der hochlöblichen Herren Ständen des Erzherzogthums Österreich unter der Ens vom Jahre 1784 bis 1800 verfaßt von J. Philipp Weber n.-ö. Landschafts-Registranten, nachhin Sekretär und Registraturs-Director. Voraus befindet sich ein Index von 36 unsignirten Bll. Der Band selbst enthält 1164 signierte Seiten. — X. Band: Codex Provincialis oder Gedenkbuch der Hochlöblichen Herren Stände des Erzherzogthums Österreich unter der Enns vom Jahre 1784 bis bis 1800 verfaßt von Philipp Weber

Diese 17 Bände des Codex Provincialis sind heute für das Archiv von großem Werte. Abgesehen davon, daß sie durch ihre sorgfältig gearbeiteten Register mit beiläufig 4000 Hauptschlagworten und deren zahlreichen Unterteilungen, mit noch mehr Seitenverweisungen auf die einzelnen Bände selbst, schließlich mit ihren genau informierenden Regesten die Benützung des vorhandenen Aktenbestandes vollständig ermöglichen, geben sie uns auch noch darüber Aufschluß, was nach ihrer Beendigung, mithin erst im vorigen Jahrhundert, vielleicht beim Neubau des Hauses, manches sogar später noch, abhanden gekommen ist; so manche Signatur weist auf einen fehlenden Faszikel, auf ein fehlendes Stück hin. Und wenn nicht bei einer mißverstandenen Scartierung ein mehr zufällig zusammengestellter, dabei oft gänzlich mißglückter Fasciculus miscellaneus doch noch das signierte Stück, das wir suchen, enthält, dann muß uns wohl das Regest im Codex Provincialis den einmal vorhandenen — oft wichtigen — Akt allein ersetzen.

Wie schon erwähnt wurde, belief sich im Jahre 1611 der Bestand der gedruckten und geschriebenen kaiserlichen Generale und Patente auf nahezu 400. Ob und wann später wieder eine derartige Revision und Indizierung derselben stattgefunden hat, wissen wir nicht. Es ist aber wahrscheinlich, daß man unter jedem Regenten darnach trachtete, die unter seiner Regierung hinausgegebenen Erlässe für die Registratur vollständig zu erhalten, wenn nicht, später das Fehlende zu ergänzen. In einer solchen Angelegenheit wendete sich z. B. auch das Verordneten-Kollegium am 30. August 1776 an die Regierung mit der Eingabe: »Da es unumgänglich nötig sei, eine vollständige Sammlung aller unter der glorreichsten Regierung der allergnädigsten Landesfürstin herausgegebenen Patenten zu haben, hier aber bei der Landschaft noch viele abgängig sind,« so bitte es um Ergänzung .... Da manche auch gar nicht im Druck erschienen sein dürften, so erbitte man sich wenigstens die gedruckten und, falls nur mehr eins oder mehrere Exemplare

---

n.-ö. Landschaft Registratur Director und fortgesetzt von Heinrich Gänger, n. ö. Landschaft Registrant. 94 unsign. Bll. Index, 1450 signierte Seiten. — XI. Band: Index über den n. ö. Provincial-Codex vom Jahre 1782 bis zu dem Jahre 1784 verfaßt von Ignaz Kälbl Landschafts Registranten im Jahre 1819. Unsigniert von A—Z. — XII. Band: Ohne Titelblatt und von A—Z nur 68 unsignierte Seiten umfassend.

vorhanden wären, würde man sie durch ständische Officianten copiren lassen.« [1])

Unter den auf Roberti folgenden Registratoren [2]) war Johann B. Fischer von Fischersberg einer der für Archiv und Registratur umsichtigsten und besorgtesten Beamten. [3]) Bei Übername seines

---

[1]) N.-ö. Landes-Archiv, A. 2.31. — Der gegenwärtige Bestand der kaiserlichen Patentensammlung im n.-ö. Landesarchiv ist folgender: 34 Bände mit 3277 teils geschriebenen, teils gedruckten Originalpatenten aus den Jahren 1518 bis 1780. Das erste Patent in Abschrift (Anfang des IX. Jahrhunderts) ist vom 18. Februar 1518; es ist ein General Kaiser Max I., kraft dessen alle geistlichen und weltlichen, hohe und niedere Standespersonen ohne Unterschied ihre Register und Urbare über alle Zinse, Mauten u. s. w. ohne weitere Weigerung den verordneten Kommissären . . . überantworten sollen. Das erste gedruckte Patent ist vom 3. Juli 1518, des Inhalts, »daß alle Straßen-Rauber vnd Heckenritter in Karnthen angezeigt vnd verfolget, auch selben kein unterstand gegeben werden solle«. Neben diesen Bänden sind sieben Bände vorhanden, die den Jahren nach dort nicht eingereiht werden können: 1. Band (auf der Rückseite bezeichnet mit: Edicta Tom. VII 1526 bis 1737); 2. Band 1552—1720 (bezeichnet Tom. primus Edicta); 3. Band 1527 bis 1579; 4. Band 1637—1690; 5. Band 1721—1737; 6. Band 1740—1747; 7. Band 1748—1780. — Außer dieser in Bände gebundenen Patentensammlung gibt es noch zwölf geschriebene Patentprotokolle, und zwar: 1. Prot. 1564—1586; 2. Prot. 1641—1661; 3. Prot. 1663—1670; 4. Prot. 1671—1679; 5. Prot. 1680—1694; 6. Prot. 1495—1708; 7. Prot. 1709—1717; 8. Prot. 1710—1725; 9. Prot. 1726 bis 1736; 10. Prot. 1737 bis 1761; 11. Prot. 1762—1778; 12. Prot. 1779—1792. Außer diesen in Bände gebundenen und in Protokolle eingeschriebenen Patenten besitzt das n.-ö. Landesarchiv noch 37 Kartons mit eingelegten Patenten vom Jahre 1524 bis 1788. Das erste Patent in dieser Reihe ist vom 7. Juli 1524; es ist eine »Ordnung und Reformation zu abstellung der Mißbreuch: vnd aufrichtung aines erbern wesens: vnd wandls in der geistlichkait: durch Bapstlicher Heylligkait Legalen . . . . zu Regenspurg aufgericht. Geben zu Regenspurg . . . . 1524 . . . . 7. July.« Patente von 1788 bis 1792 finden sich daher nur im letzten Bande der Patentprotokolle eingetragen.

[2]) Johann Georg Hoyer (1694—1713); Niclas Eberhard von Aybling (1713 bis 1735); Peter Paul Hainfellner (1735—1743); Leopold Eberl (1743—1764); Johann Ferdinand Fetzer (1764—1775); Johann B. Fischer von Fischersberg 1775.

[3]) Die Fischer von Fischersberg waren wie die Sobbé u. a. eine ständische Beamtenfamilie. Des obigen Vater, ebenfalls Johann B. geheißen, hatte am 22. September 1731 den Eid als Buchhalter in der Vollversammluug der Stände abgelegt (N.-ö.- Landes-Archiv, Juramentenbuch I, Fol. 37 b); er war zugleich Agent des Herrenstandes. Von ihm befindet sich im Archiv ein 7 Bände (kl. Fol.) starkes Manuskript unter dem Titel: »Adel-Siegel des Erzherzogthums Österreich unter der Enns oder von denen, sowohl dem hochlöbl. Herren-, als hochlöbl. Ritter-Stand des Erzherzogthums Österreich unter der Enns einverleibten Alten und neuen, theils schon als gestorbenen, theils anoch florirenden adelichen Geschlechtern. Aus deren hochlöbl. Nied.-Österreich. dreyen Obern Herrn Herrn Ständen Archiv, Gültbuch und Regi-

Amtes hat die Registratur in einem Stadium sich befunden, in welchem wieder Ordnung geschafft werden mußte und Reformen notwendig waren. Die Unachtsamkeit seiner unmittelbaren Vorgänger war Ursache, daß sie vielfach zerrüttet war und erst wieder in aufrechten Stand gebracht werden mußte; aber auch Mangel an Personal und die von Jahr zu Jahr sich häufende Aktenmenge waren nicht weniger Schuld daran, wie dies Fischer in wiederholten Eingaben an das Verordneten-Kollegium hervorhob.[1]) Im Jahre 1782 war die Registratur nach einem Aufwande von viel Zeit, Mühe und auch »Geschicklichkeit« wieder in einen geordneten Zustand gebracht.

In dem nächsten Jahrzehnt erfahren wir über Registratur und Archiv kaum etwas, das irgendwie von Belang wäre. Erst gegen Schluß des XVIII. Jahrhunderts ist von beiden wieder die Rede, und zwar als am 1. April die Kunde nach Wien gedrungen war, daß nach den schweren Kämpfen, welche Österreich im Bunde mit Preußen seit dem Jahre 1793 gegen die Republik Frankreich unter schwankendem Kriegsglücke führte, der junge General Bonaparte trotz der heroischen Tapferkeit der Österreicher aus Italien siegreich vorgedrungen sei und Kärnten, Krain, ja schon einen Teil von Steiermark be-

stratur, auch aus des hochlöbl. N. Ö. Herrn-Stands und verschiedener Österreich: Gräflichen Lehen- und privat Archiven, bewahrten Scribenten und ander authentischen Documenti, zusamen getragene Nachricht«. Ohne Bezeichnung eines Jahres. Da Fischer sich schon auf dem Titelblatte Buchhalter nennt, ist es mithin nach 1731 angelegt worden. Von diesem »Adelsspiegel« sind zwei Exemplare vorhanden. Das eine, in Leder gebunden, war bis 1848 in der Prälatenstube aufgestellt und befindet sich heute unter Nr. 236 in der Manuskriptensammlung. Die Wappen sind hier, namentlich in den ersten Bänden, größtenteils in Farben. Das zweite Exemplar, Papierbände, steht unter den Codizes im Archive. — Der Registrator Johann B. Fischer hat am 30. August 1773 den Eid als Registrator im Rat der ständischen Verordneten abgelegt. (N.-ö. Landes-Archiv, Juramentenbuch II, Fol. 72 b.)

[1]) Am 6. Juli 1779 bat Fischer die Verordneten um eine Anweisung zur ordnungsgemäßen Unterbringung der Registraturschriften, da mehr als hundert Faszikel und Protokolle uneingeteilt auf dem Fußboden herumliegen und dieser, da oberhalb der Ratsstube (heute Bibliothek) kein Gewölbe angebracht ist, leicht einstürzen kann. In der unteren Registratur wäre wohl noch Platz, »da sitze aber der Rechnungsrevisor mit einem Kasten in einem Verschlage«. Am 16. November 1781 machte Fischer dann den Vorschlag, es wäre »das Tranksteuer-Personal sammt den Schriften und Akten, die in der oberen Registratur untergebracht sind, in die Bürgerstube zu versetzen, der hier befindliche Vize-Buchhalter aber könnte in der Buchhaltung an der Seite des Buchhalters seinen Platz finden«. (N.-ö. Landes-Archiv, A. 2. 31.)

setzt halte. Das kaiserliche Manifest vom 4. April hatte den Wienern die nahe Gefahr eines feindlichen Einfalles in Niederösterreich und die Belagerung der Stadt Wien verkündet. Die Bestürzung war eine allgemeine. Auch im Landhause war man hierüber aufs äußerste besorgt. Wohin sollte man die wichtigen Akten, das Gültbuch, das Archiv und die Kassen eiligst in Sicherheit bringen?

Bereits in einer Eingabe vom 2. April hatte der niederösterreichische Landschafts-Syndikus Leopold Edler von Fillenbaum [1]) an den Landmarschall unter anderem darauf hingewiesen und überdies noch ausdrücklich betont, daß er in seiner Eigenschaft als erster ständischer Beamter, Kanzleidirektor und Archivverwahrer eid- und instruktionsgemäß es als seine heilige Pflicht erachte, auf die Rettung des ständischen Archivs, in welchem doch die wichtigsten Urkunden und Papiere aufbewahrt werden, und auch der Katastralsachen aufmerksam zu machen. Zwei Tage darnach richtete der Landmarschall eine »allerunterthänigste« Note an die Hofkanzlei um diesbezügliche Weisungen. Dem Auftrage entsprechend legte Fillenbaum am 7. April eine Consignation der in Sicherheit zu bringenden Archivalien vor und schon am folgenden Tage kam ein Hofdekret an die Stände, des Inhalts, daß bei der der Residenzstadt immer näher rückenden Feindesgefahr die ständische Kasse und die Kreditbücher nach Prag, das Archiv und das Gültbuch sammt den Katastralbüchern aber nach Brünn gebracht werden sollen; alles möge in Bereitschaft gehalten und auch für die Begleitung von vertrauten Beamten gesorgt, schließlich schleunigst berichtet werden, wie viel Vorspannfuhren benötigt würden. Die Verordneten beschlossen [2]) am

[1]) Der Syndikus Leopold Edler von Fillenbaum war der Sohn des Dr. Philipp (Josef Georg) Edlen von Fillenbaum, welcher zuerst Hof- und Gerichtsadvokat war, dann wegen seiner bedeutenden juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Assessor beim »obristen« Hof-Marschallamte ernannt worden war und mit Hofdekret vom 24. September 1764 eine k. k. Landratstelle auf der Ritterbank bei den n.-ö. Landrechten und da mit die Landmanschaft mit Nachsicht der Taxen erhielt, infolge dessen er auch am 27. August 1765 im n.-ö. Ritterstande introduziert wurde. Der Syndikus Leopold Edler von Fillenbaum bat dann am 1. Jänner 1803 mit seinem Bruder Ferdinand, k. k. n.-ö. Apellationsrat, und im Namen seiner abwesenden Brüder, Johann Nepomuk Edler von Fillenbaum, k. k. Major, und Philipp Edler von Fillenbaum, k. k. Kommissariats-Offizier, um die Aufnahme in die alten Geschlechter des n.-ö. Ritterstandes, die auch am 17. Jänner d. J. erteilt wurde. (N.-ö. Landes-Archiv: Ritterstands-Aufnahmsakten Fasz. C. 30 und D. 6.)

[2]) Wegen der damals gefaßten Beschlüsse des Verordneten-Kollegiums wurde in der Versammlung der drei oberen Stände am 9. Juni 1797 von Seite des verstärkten

10. April nach eingehender Beratung, denselben Vorgang einzuhalten wie anno 1741. Am 17. April wurde angeordnet, daß am frühen Morgen des 18. April zwei Rüstwagen, mit je vier Pferden bespannt im Hofe des großen Landhauses zur Verfügung zu stehen hätten. Da mittlerweile eine andere Allerhöchste Entschließung erflossen war, welche die Mitteilung enthielt, daß die Ärarialkassen nach Ofen gebracht werden, und den Ständen sonach wieder die vollste Freiheit gab — von diesem Dekrete waren diese jedoch erst am 16. vom obersten Direktorial-Minister in Kenntnis gesetzt worden — beschlossen die Verordneten am 18. April, bei ihrer ersten Entscheidung zu bleiben, wornach die Wagen nun am 19. April Früh 6 Uhr im Landhause eintreffen sollten, um die ständischen Archive, die ständischen alten Einlagen von 1542 an nebst den dazugehörigen Gültbüchern, die neuen Katastral-Gültbücher und die sonstigen wichtigen Akten aufzunehmen und nach Brünn zu bringen. Wie und wo alles dort in Verwahrung genommen und wie es wieder hieher gebracht wurde, darüber ist in den Akten Nichts enthalten. Am 6. Juni überreichte der Syndikus Edler von Fillenbaum den Ausweis über die zur Transportierung nach Brünn empfangenen Verlagsgelder, die Rechnungen selbst liegen aber den Akten nicht bei. [1])

Seither sind weitere Verfügungen allgemeiner Art für Archiv und Registratur nicht erflossen. Doch darf man deshalb nicht annehmen, als ob nunmehr beide Ämter von Seite der über sie gesetzten kompetenten Behörden, nämlich des verstärkten Ausschusses und des Verordneten-Kollegiums, und deren amtlichen Organen weniger Wertschätzung und Fürsorge, als früher, gefunden hätten. Im Gegenteil, so manche einfluß- und kenntnisreiche Persönlichkeiten unter ihnen haben besonders das Archiv seiner wichtigen urkundlichen Schätze und die Registratur des reichen Aktenbestandes wegen immer zu würdigen

---

Ausschusses durch dessen Vertreter, den Grafen von Veterani, eine beschwerdeführende Relation verlesen, weil die Verordneten nicht wie im Jahre 1741 im Einvernehmen mit dem verstärkten Ausschuß-Kollegium in einer so kritischen Zeit und in einer so wichtigen Sache, sondern instruktionswidrig, wenn auch mit alter Tätigkeit, gehandelt hätten. Die damaligen Verordneten waren: Propst Michael von Herzogenburg, Abt Anselm von Göttweig, Franz Freiherr von Prandau, Ferdinand Freiherr von Salm. Franz Edler von Mayenberg, Hugo Josef Hayek von Waldstätten. (N.-ö. Landes-Archiv: Ständisches Syndikatsprotokoll anno 1793 bis inklusive 1804, Lit. D.)

[1]) Registratur des n.-ö. Landesausschusses Fasz. 58, Landesverteidigung 1797—1798.

verstanden, deren leichtere Verwertung angestrebt, ja nicht selten selbst aus diesen Quellen für ihre eigenen Arbeiten geschöpft. Unter andern kann ganz besonders auf die Ständemitglieder in der topographischen Kommission unter dem Vorsitze des Altgrafen Hugo Franz von Salm, auf Freiherrn von Prandau [1]) und Josef Freiherrn von Penkler,[2]) welcher Berichterstatter in dieser Kommission war, verwiesen

[1]) Franz Freiherr von Prandau (eigentlich Hilleprand Freiherr von Prandau) entstammte einer überaus verdienstvollen Tiroler Adelsfamilie, deren Adel zum Lohne für ihre hervorragenden Kriegsdienste auf Kaiser Maximilian I. zurückreicht. Franz Freiherr von Prandau, der 1779 als niederösterreichischer Landrat in den österreichischen Freiherrenstand erhoben war, wurde auch am 15. März d. J. in die neuen Geschlechter des n.-ö. Herrenstandes aufgenommen und 1790 zum Ausschußrat gewählt. Wegen seiner gründlichen juristischen Kenntnisse war er stets der Vertreter der Stände bei den Hof-Kommissionen und mit der Oberleitung des Verordneten-Kollegiums betraut. Er war sein ganzes Leben hindurch ein warmer Freund der Wissenschaften, besonders der vaterländischen Geschichte und galt überall als Gelehrter, ohne es in seiner Bescheidenheit zugeben zu wollen. Zur Erbhuldigung Kaiser Josef II., welche von den vier Ständen Niederösterreichs am 6. April 1790 geleistet worden war, hat er über deren Auftrag eine ausführliche Beschreibung, die mit historisch-diplomatischen Anmerkungen zur Beleuchtung dieser Feierlichkeit als eines wesentlichen Bestandteils des österreichischen Staatsrechts reichlich versehen ist, verfaßt. Diese Schrift beweist eine große Kenntnis der einschlägigen Quellen, ist aber wegen der Ungunst der kriegerischen Zeiten nicht wie die früheren Erbhuldigungsschriften im Druck veröffentlicht worden, wenngleich für ihre Illustrierung schon manche Vorkehrungen getroffen waren. Sie befindet sich daher in der Manuskriptensammlung des n.-ö. Landesarchivs, in der auch noch zwei andere Manuskripte Prandaus, nämlich: Die »Historisch-kritisch-diplomatische Betrachtungen über den herzoglich-österreichischen Wappenschild« und die »Historisch-biographischen Nachrichten von dem in den löblichen niederösterreichischen Herrenstand zuerst aufgenommenen, in der Matrikel mit bei gerückten Taufnamen angezeigten Mitgliedern, und rücksichtlich von ihrem Geschlechte nicht wieder von jenen Mitgliedern, welche bei dem Mangel dieser Anzeige demnach aus anderen historisch-diplomatischen Quellen mit Zuverlässigkeit angegeben werden können,« aufbewahrt werden. Prandau hatte diese letztere Arbeit dem Herrenstande als ein Denkmal seiner »Dankbegierde« geweiht. Sie ist leider unvollendet geblieben. I. Band A—B (letzter Artikel Barwitz, 241 Seiten Folio). Wie ganz anders stünde es um die n.-ö. Adelsgeschichte, die heute noch, mit Ausnahme weniger Publikationen (Frieß, Die Kuenringe z. B.), im Argen liegt, wenn im Geiste Prandaus fortgearbeitet worden wäre! Freiherrn von Prandau wurde 1803 wegen seiner vielen Verdienste die Würde eines Geheimen Rates verliehen. Er starb zu Wien am 15. April 1811 im Alter von 60 Jahren. (Wurzbach, Österreichisch-biographisches Lexikon XXIII, S. 190.)

[2]) Josef Freiherr von Penkler war der Sohn des Heinrich Christoph Freiherrn von Penkler, der, nachdem er längere Zeit als Hof-, Kriegs- und Legations-

werden.[1]) Diesen beiden Männern ist nachmals auch Karl Freiherr von Odelga[2]) beizuzählen. Wie der ständische Syndikus Edler von Fillenbaum, der erste dem Range nach unter den ständischen Beamten, für das Archiv besorgt war, und wie er die Stände auf dessen Sicherung vor dem Feinde dringend aufmerksam gemacht hatte, wurde schon erwähnt. Im Jahre 1801 hatte derselbe dem Landmarschall auch einen handsamen Index zu dem großen Urkunden-Repertorium, der heute im Gebrauche ist, überreicht und später noch eine Geschichte der ständischen (Landes-)Verfassung Niederösterreichs geschrieben.[3]) Sein Amtskollege und Nachfolger, Karl Edler von Schreyber, war von gleichem Streben erfüllt; er überreichte am

sekretär bei der Pforte, dann als Hofdolmetsch und Sekretär in Orientalicis in der Hof- und Staatskanzlei gedient hatte, 1743 nach Abberufung des Grafen Ulefeld Resident und 1745 Internuntius in Konstantinopel war. Josef Freiherr von Penkler war am 5. Juli 1776 in den n.-ö. Ritterstand aufgenommen worden und versah vom 1. Juni 1790 bis zum 29. August 1795 das Amt eines Verordneten dieses Standes und wurde nachher (seit 23. August d J.) k. k. n.-ö. Regierungsrat, später Hofrat. Er starb am 22. April 1830 im Alter von 79 Jahren und wurde auf dem Friedhofe zu Maria-Enzersdorf neben seinem Freunde, dem berühmten Astronomen Maximilian Hell, auf dessen Grab er einen Denkstein hatte setzen lassen, begraben. (Wurzbach, a. a. O. XXI, S. 453. Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei S. 472.)

[1]) Über Penklers Tätigkeit als Berichterstatter in der genannten Kommission siehe Dr. Ant. Mayer in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1890, XXIV, S. 2 ff.

[2]) Karl Ritter von Odelga, Geschäftsträger des Großherzog von Würzburg (seit 1808), der souveränen Häuser von Nassau (seit 1811) und später des Großherzogs von Toskana, war am 2. Jänner 1817 in die neuen Geschlechter des n.-ö. Ritterstandes aufgenommen worden. Er starb 1844. (Wurzbach, a. a. O. XX, S. 179.) Odelga hatte nach dem Tode des Kommissionsrates Franz Karl von Wißgrill den ganzen Nachlaß des genealogischen Werkes: Schauplatz des niederösterreichischen Adels u. s. w. nebst einer großen Sammlung genealogischer Werke und aller zur Vollendung des »Schauplatzes« vorbereiteten Manuskripte an sich gebracht, auch einen fünften Band (bis zum Buchstaben L) erscheinen lassen und dann Alles zusammen den Ständen um 5000 Gulden zum Kaufe angeboten. (Mayer a. a. O. S. 10.) Von ihm besitzt die Manuskriptensammlung des n.-ö. Landesarchivs 42 Manuskriptbände, die er hierher gestiftet hatte. Auch die Bibliothek des Ritterstandes hat er in ansehnlicher Weise vermehrt; er spendete 102 Bände in Folio, 49 in Quart und 41 in Octav, unter ersteren die Werke von Marian, Vischer, der beiden Pez, von Schramb, Link, Hanthaler, Buccelini, Laz, Calles, Duellius, Hueber, Herrgott, Steyerer, Khevenhüller, Fischer, Fuhrmann u. m. a.

[3]) v. Fillenbaum hatte laut Ständeschluß vom 23. Oktober 1811 (Z. 3995) für sein Manuskript den Betrag von 200 Gulden erhalten.

12. August 1811 dem Landmarschall Karl Josef Grafen von Dietrichstein eine Denkschrift mit dem Vorschlage zur Abfassung eines ergänzenden Archivsprotokolls (Repertoriums), der mit Dekret vom 3. Juli 1812 genehmigt wurde.[1]) Auch der unermüdliche ständische Sekretär Alois von Bergenstamm darf hier nicht übergangen werden,[2]) dessen mit rührendem Fleiße, insbesondere für Wiens Geschichte und im Interesse der topographischen Kommission gesammelten Materialien und Codices ein staatliches Kontingent bilden; unter Vorbehalt

[1]) Dieses Repertorium umfaßt vier Bände. 1. Ständische Privilegien, Freiheiten und Prärogative, Lehensbegnadigungen, Schadlosbriefe, Reverse, mit den Ständen abgeschlossene Rezesse, Allerhöchste Handschreiben, Urkunden und andere Dokumente, 2. Verzeichnis über die im ständischen Archive befindlich gewesenen und dermalen noch befindlichen k. k. Schuldverschreibungen, Obligationen der kaiserlichen und anderen Kassen, 3. Kautions-Obligationen der ständischen Beamten (interne Geschichte des Hauses), 4. Mietverträge im ständischen Hause.

[2]) Alois von Bergenstamm, geboren am 1. August 1754, hieß vor seiner Adelserhebung (1791) Groppenberger und war der Sohn des ständischen Ober-Einnehmers Georg Groppenberger. Er studierte mit gutem Erfolge bei den Jesuiten und trat schon mit 17 Jahren in die ständische Registratur ein, erhielt 1790 den Titel Sekretär, wurde 1800 wirklicher Sekretär und im folgenden Jahre Ritterstandssekretär. In der Zeit der beiden feindlichen Invasionen 1805 und 1809 hatte er in seinem Berufe viel Schwieriges, Mühevolles und auch Unangenemes zu ertragen. Er starb nach langwieriger Krankheit zu Wien am 18. Februar 1821 und fand im Bergenstammischen Familiengrabe zu Hernals seine Ruhestätte. Hat Bergenstamm auch nicht die Gabe besessen, sein zweifelsohne reiches und vielfach »aus guten Quellen« geschöpftes Material in größeren Arbeiten selbst zu verwerten, sind es auch vielfach nur Fragmente geblieben, so hat er doch Andern für ihre Arbeiten selbstlos damit oft vorzügliche Dienste geleistet. Im Kataloge der Manuskriptensammlung des n.-ö. Landesarchives heißt es daher mit Recht, daß diese so gehaltreichen Sammlungen für den österreichischen Forscher noch weit wertvoller wären, wenn sie nicht mehrenteils so chaotisch — eine wahre rudis indigestaque moles — wären und den noch größeren, unverbesserlichen Fehler hätten, daß die Quellen, aus welchen sie geschöpft wurden, oft unrichtig, häufig auch gar nicht angegeben sind, so daß also der Gebrauch der Notizen und Daten für den genauen und gewissenhaften Forscher teils zweifelhaft und verdächtig, teils ganz ungewiß und unverläßlich wird. Ungeachtet dieser beiden Mängel bleibt der unermüdliche Fleiß des eifrigen Sammlers in seiner Art höchst lobenswert und sein Verdienst um die österreichische Landeskunde ist, wenn auch nicht in Allem positiv, doch wenigstens unmittelbar dadurch, daß sie andere Forscher vielseitig anregte und sie sowohl auf die Gegenstände, als auch auf die Quellen der Forschung aufmerksam machte, nicht zu unterschätzen. Die österreichische National-Enzyklopädie (I, 269 f.) und besonders Wurzbach a. a. O. I, S. 299 ff., haben nicht nur das handschriftliche Material, sondern auch die gedruckten Schriften Bergenstamms ziemlich ausführlich verzeichnet.

lebenslängicher Benützung hat er dasselbe den Ständen unentgeltlich als Eigentum überlassen,[1]) das nun im niederösterreichischen Landesarchive hinterlegt ist.

Fügen wir diesen Männern mit Recht noch die beiden auch auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte kundigen Registratursdirektoren und zugleich Vorstände des Archivs, Johann Philipp Weber [2]) und Adalbert Böhm,[3]) hinzu, so glauben wir kaum eines Fehlschlusses geziehen zu werden, wenn wir behaupten, daß durch so verständnisvolle Teilnahme von oben, verbunden mit kundiger Sorgfalt der Amtsvorstände für einen guten Zustand des ständischen Archivs in den Jahren 1800 bis 1848 vortrefflich gesorgt war.

Leider waren aber im alten Landhause Registratur und Archiv nicht nur räumlich eingeengt, sondern ihren Bestimmungen nach auch schon lange nicht mehr entsprechend untergebracht. Erst seit der Vollendung des Neubaues (1832) änderten sich auch für jene Ämter diese ungünstigen Verhältnisse. Sie wurden jetzt in großen lichten Sälen und Zimmern untergebracht, in denen sie sich heute noch zum größten Teil befinden. Namentlich hat das Archiv, in welches auch die alte Registratur bis zum Jahre 1792 einverleibt worden war, einen den Anforderungen entsprechenden Raum gefunden.

Nicht lange nach der Vollendung des Neubaues und seiner inneren Einrichtung trugen sich die drei oberen Stände mit

[1]) Das von der Witwe selbst unterzeichnete und den Ständen nach dem Tode ihres Mannes unterbreitete Verzeichnis umfaßt 177 Nummern an Manuskripten, Urkunden und Büchern zur Geschichte des Landes Niederösterreich und der Stadt Wien.

[2]) Johann Philipp Weber legte am 11. April 1806 den Eid als vierter ständischer Sekretär und am 29. August 1817 den Eid als Registraturs-Direktor ab. (N.-ö. Landes-Archiv: Juramentenbuch II. Bd.) Von ihm ist ein Manuskript erhalten: »Geschichte der n.-ö. Landesverfassung in 3 Abtheilungen«; im I. Bande der »Beiträge zur Landeskunde Österreichs unter der Enns »befindet sich eine längere Arbeit von ihm »über die Grenzen des Landes Österreich unter der Enns« gedruckt.

[3]) Adalbert Böhm hat über Aufforderung Chmels noch als provisorischer Landschafts-Registraturs-Adjunkt für die Akademie der Wissenschaften viele tausende von Regesten und Abschriften von Originalurkunden im n.-ö. Landesarchive, auch viele tausende von Exzerpten aus Privatarchiven in und außer Wien angefertigt. (Notizenblatt der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1851, S. 62.) Ein Manuskriptband ähnlichen Inhalts von ihm: Urkunden-Auszüge aus verschiedenen Privatarchiven historischen, topographischen, genealogischen Inhalts als ergänzender Anhang zu Streins und Enenkels »Exzerpten-Sammlungen« befindet sich in der Manuskripten-Abteilung des n.-ö. Landes-Archives.

dem Gedanken, einen eigenen ständischen Archivar oder Historiographen anzustellen. In der Ständeversammlung am 8. März 1847 stand diese Frage als sechster Punkt auf der Tagesordnung.[1] Referent war Freiherr von Doblhoff. Mehrere Ständemitglieder, darunter namentlich Freiherr von Moser und Graf Breuner äußerten sich diesem Plane gegenüber äußert günstig. Der Landmarschall Albert Graf von Montecuccoli brachte auch zwei dahinzielende Anträge der beiden Kollegien (des verstärkten Ausschusses und des Verordneten-Kollegiums) zur Abstimmung: einen personellen und einen um die Systemisierung einer ständischen Archivarstelle, um welch' letzeren aber erst bei Seiner Majestät bittlich einzuschreiten war. Der von den Ständen hierüber zustimmend gefaßte Beschluß erhielt mit Hofdekret vom 3. Juli 1847 auch die Allerhöchste Sanktion. Aber die Unterbrechung der Ständeversammlung am 13. März 1848 und der Zusammensturz der ständischen Verfassung ließen diesen Beschluß nicht zur Ausführung gelangen. Die definitive Anstellung eines Landesarchivars lag außer dem Mandate des darnach eingesetzten Verordneten-Kollegiums und mußte daher einer neuen und eigentlichen Landesvertretung vorbehalten bleiben.

* * *

Vorstehende Abhandlung beschäftigte sich ausschließlich mit dem Haupt-Archive der Stände, das nur dasjenige enthielt, was diese in ihrer Gesamtheit betraf. Bereits im Jahre 1612 finden wir jedoch eine ausdrückliche Bestimmung, daß man die Landtagshandlungen sorgfältig durchsehen und alles, was einen Stand als solchen berührt, davon absondern solle. Fänden sich aber Gegenstände, welche zwei Stände zugleich interessieren, so solle man »zu aines oder des andern behelff dienstlich Abschrifft« nehmen, in wichtigen Sachen auch für beide Stände, das Original hingegen bei der Kanzlei aufbewahren, die es nur gegen einen Schein ausfolgen dürfe.[2]

Es entstand demzufolge für jeden der drei oberen politischen Stände ein eigenes Archiv, dessen Verwahrung und Überwachung dem Präses eines jeden Standes zukam: dem Abte von Melk das Prälatenstands-Archiv, dem Landmarschall das Archiv des Herrenstandes, dem Landuntermarschall jenes des Ritterstandes. Die Verantwortung

[1]) Gutachten des Verordneten-Kollegiums Nr. 1900 ex 1847.

[2]) Kodex Nr. 353. Fol 171 in der Manuskriptensammlung des n.-ö. Landes-Archives.

für eine gute Verwaltung und Ordnung des Archivs oblag aber dem Sekretär des betreffenden Standes. Während nun die Archive der zwei weltlichen Stände im Landhause aufbewahrt wurden, hatte der Prälatenstand noch bis zum Beginne des Verfassungslebens sein Archiv im Melkerhof in Verwahrung. Erst als die Vereinigung sämtlicher Bestandteile der früheren ständischen Archive unter der Verwaltung und Obsorge des Landesausschusses schon darum geboten schien, um von denselben jederzeit, sei es in administrativer, sei es in wissenschaftlicher Hinsicht, den gerade erforderlichen Nutzen zu ziehen, hatte sich der Landesausschuss mit dem Ersuchen um Ausfolgung des Prälatenstandes-Archivs an den Prälaten von Melk, Wilhelm Eder, gewendet, welcher sie sogleich mit größter Bereitwilligkeit genehmigte.[1])

Diese drei Archive bilden sach- und folgegemäß auch heute noch separate Abteilungen im niederösterreichischen Landes-Archive. Das Archiv des Prälatenstandes zählt 68, das des Herrenstandes 113 und das des Ritterstandes 104 Faszikel oder Kartons. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, ja in manchen Fällen nachweisbar, läßt sich behaupten, daß in einzelnen Rubriken nur noch die Reste eines einst weit reicheren Bestandes vorhanden sind.

Viele und mannigfaltige Gegenstände enthält das Prälatenstands-Archiv. Ziemlich stark sind natürlich die eigenen Standesangelegenheiten[2]) und die den Stand berührenden Geldsachen[3]) vertreten, ebenso die Landtags-Proponenda (1763—1783), Landtagshandlungen und Voten; beiweitem weniger ist über Kirchen und Klöster,[4])

---

[1]) Bericht des n.-ö. Landesausschusses 1861/62, S. 103.

[2]) Prälatenstandsakten (1800—1820), Verordnete, Ausschüsse und Raitherren (1565—1799), Titel und Session (1607—1793), Prälateninstanz (1557—1657), Korrespondenz und Amtshandlungen (1572—1791), Gravamina (1582—1791), Gratulationen und Donative (1640—1742), Prälatenstandessekretäre (1601—1674) u. s. w.

[3]) Adjustierte Rechnungen (1691—1782), Raitbriefe über die Kassarechnungen (1692—1782), Kassarechnungen und Kassasachen im allgemeinen (1583 bis 1781), Darlehen im allgemeinen (1567—1782), Erbsteuer (1759—1780), Steuersachen im allgemeinen (1565—1792), Steuergegenstände (1529—1785), Steuerbücher (1568—1690), Mautbefreiung der Prälaten (1568—1785).

[4]) Monte Serrato (1707—1773), Pernegg (1724—1782), Mariazell in Niederösterreich (1592—1791), Stift St. Pölten (1574—1765), Traunkirchen (das zum Bistum gehörte und dem Jesuiten-Kollegium in Passau inkorporiert werden sollte, 1620—1628).

Geistlichkeit[1]) und Religionsangelegenheiten[2]) zu finden. Hier scheint die Skartierung gründlicher als irgendwo vorgegangen zu sein. Über dieses Archiv hat auf Anordnung des genannnten Melker Prälaten, Wilhem Eder, der niederösterreichische Landschafts-Registrant, Karl Denhart, im Jahre im Jahre 1844 ein eigenes Repertorium (1500—1799) angelegt.

Ist das Prälatenstands-Archiv mit Ausnahme seines Standortes einer weiteren Kenntnis über die Art seiner Aufbewahrung, etwa auch Neuordnungen u. s. w. uns entzogen, so ist dies bei den zwei anderen politischen weltlichen Ständen nicht der Fall. Hier sind wir über derartige Fragen aktenmäßig näher informiert.

Das Archiv des Herrenstandes ist, wie das des Ritterstandes, durch die Aufnahmsakten der Standesmitglieder, der Atteste über ihre Abstammung, Landmannschaft und Wappen, ihre Stammbaum- und Ahnenproben, Lehensachen u. dgl. m. für die Geschichte und Genealogie des niederösterreichischen Adels von besonderem Werte; über diese Rubrik wachte man mit größerer Sorgfalt, daher sie auch noch nahezu vollständig erhalten ist.

Im Herrenstands-Archiv befindet sich überdies noch ein umfangreicher Bestand von Urkunden, Kopialbüchern und Urbaren der Familien Teuffenbach, Herberstein und Thurn (1434—1759), die für die Familiengeschichte des Adels eine wichtige Quelle sind, wie denn überhaupt dieses Archiv mit Recht auch ein Adels-Archiv zu nennen wäre, da alle anderen Rubriken, wie Kassa- und Wahlangelegenheiten, die Besetzung von Stiftsplätzen, Amtsrelationen und Voten über l. f. Postulate gegen jene in den Hintergrund treten. An Sessions-Protokollen des Herrenstandes sind noch 21 Bände erhalten (1640—1847).

Die erste Nachricht von der Ordnung dieses Archivs besitzen wir aus dem Jahre 1645, indem der damalige Landschaftssyndikus und Herrenstandssekretär, Dr. David Herzog, auch ein Inventar über dasselbe verfaßte[3]) und in der Einleitung nähere Andeutungen über den damaligen Zustand machte. »Es war Alles,« sagt er, »in Unordnung, Konfusion und Vermischung, daß keines an seinem absonderlichen

[1]) Prälatenwahl (1577—1777), Melker Prälaten (1568—1785), Stift Passau (1574—1770), Wiener Bistum (1616—1631), Domkapitel (1730).

[2]) Religionssachen (1571—1669), Reformation (1644—1778).

[3]) Inventarium Extract vnd Compendium aller schrifften vnd Acten deß Löblichen N: Ö: Herrnstandeß, welche vnd wie Sy sich den lezten Decembris dises Sechzehenhundert fünff vnd Vierzigsten Jahrs befunden habe . . .

orth, sogar auch khein ainige rechte rubric vnd daran noch vber alle rundt iede so vilfache handtlungen vnd acta nicht mehr alß Vier allein geweßen, habe demnach alles mit sonderbahrer obacht öffters durchgehen, vnd eines von dem andern separieren mueßen, daravz nun befunden, daß diße vunder Vier valauchtere Rubrickhen allein Vermischte Acta in Vier vnd Achtzig vnderschidtliche Handtlungen thailß wegen vnderschidts der Sachen selbsten, thailß aber der so verschidtenen Personen halber, die Sie treffen verthailt, und mit so viel absonderlichen Rubrickhen vndterschidten werden müessen.«

Nach dieser Neuordnung scheint, wie auch aus mehreren späteren Dekreten sich ergibt, eine eigene Kommission von Mitgliedern des Herrenstandes zur öfteren Durchsicht der Registratur und des Archivs ihres Standes bestimmt worden zu sein, so zunächst aus dem Dekrete vom 4. Mai 1647, das wegen Durchsicht (»Examinicren«) der Herrenstands-Akten an den Johann Franz von Lamberg, Johann Christoph von Traun, Kaspar von Starhemberg und Hanns Helfreich Jörger gerichtet war.[1])

Wie wir aber über die näheren Details dieses Dekretes nichts erfahren, ebenso sind wir über die Ergebnisse der Dekrete vom 20. April 1652 und vom 24. April 1698, welche ebenfalls die Aufbewahrung und Ordnung der Herrenstands-Akten betreffen, im Unklaren.[2])

In der Versammlung des Herrenstandes am 20. April 1652 hatte es sich auch um die Lokalfrage für dieses Archiv gehandelt; bei der bekannten, schon dagewesenen Eile in derartigen Fällen erhielt der Bauschreiber Johann Burger erst am 13. Septemher 1674 von Seite des Verordneten-Kollegiums den »gemessenen« Befel, daß er »ohne Säumen« ein ordentliches Gewölbe mit eisernen Balken an den Fenstern und einer eisernen Tür und steinernem »Türgestell«, worauf die Wappen des Landmarschalls und des Sigmund Ladislaus Grafen von Herberstein anzubringen wären, für den »Herrenstandskasten vnd die Truchen« herrichte.[3])

[1]) N.-ö. Landes-Archiv, Herrenstands-Sessions-Protokoll vom 12. Jänner 1645 bis 1. Februar 1659, Fol. 37 und A. 4. 37. (Gerade dieses Stück fehlt aber darin.)

[2]) N.-ö. Landes-Archiv a. a. O. Fol. 99f. und A. 4. 99 (A. 4 geht aber nur bis Nr. 29/3) und A. 7. 91 (die betreffende Nummer fehlt).

[3]) »Von deß Löbl. N.-ö. Herrenstandes Herrn Verordneten wegen wirdt deroselben Bawschreiber Johann Burger hiemit gemessen anbefohlen, daß Er vnversaumbt

Daß, wie oben erwähnt wurde, eine eigene Kommission zur Untersuchung der Registratur und des Archivs des Herrenstandes eingesetzt war, geht daraus hervor, daß der Landmarschall Otto Ehrenreich Graf Traun in der Herrenstands-Sitzung vom 3. Jänner 1701 den Vorschlag machte, es möge »wegen Untersuchung der Registratur und der daselbst aufgehobenen Schriften und Urkunden an Stelle des als kaiserlichen Gesandten nach Schweden abgereisten Grafen Welß jemand anderer neben dem Johann Wilhelm Grafen Wurmbrand bestellt werden,« und der Herrenstand beschloß einstimmig, daß Julius Graf von Traun dazu ernannt werde.[1])

Im Jahre 1719 wurde nach Anordnung des Herrenstandes ein neues Repertorium über das Herrenstands-Archiv verfaßt, wobei die Kommissionsmitglieder Otto Heinrich Graf und Herr von Hohenfeld und der mehrgenannte Graf Wurmbrand ebenfalls tätig erscheinen.[2])

Wie beim Herrenstands-Archive bildeten auch im Ritterstands-Archive die Personalakten wegen Aufnahme in den Stand und alles, was damit in Verbindung stand (Immatrikulierung, Taxen, Privilegien, Heiraten außer dem Stande, Stellen bei der Regierung, Memorabilien), den eigentlichen Grundstock und sind es auch heute noch nahezu. Nächst ihnen kommen wohl die zahlreichen Kassa- (Rechnungen, Parteiengesuche um Aushilfe, Schulden), Steuer- (Grundsteuer-Aufschlag und Zapfenmaßbestand, Fortifikationssteuer, Besteuerung der 10 Pfunde) und Stiftungssachen (Tephenische und Schwandnerische Stiftung), die eigentlichen Amtsangelegenheiten (Amtsbekenntnisse, Differenzen, Direktorium und Umfrage, Herstellung des Verordneten- und Auschuß-Kollegiums, Besetzung der Stellen

---

ainiger Zeit in derjenigen Kammer, so gegen dem gärtl gehet, vnd Herr Doctor Hartmann seel. Innengehabt, ein ordentliches gewölb, damit des Löbl. Herrenstandts Casten vnd Truch in sichere Verwahrnng gestellt werden können.« (N.-ö Landes-Archiv, II, S. 766 und A. 1. 6.)

[1]) N.-ö. Landes-Archiv, Herrenstandes-Protokoll, VII (18. März 1686 bis November 1720), Fol. 1268, und A. 7. 126.

[2]) RepertorIVM Vber I LöbLIClhen N.-ö. Herren-StanDs ArChIV, welches auf Befehl Ersthochermelter Herren Stands unter dem Präsidio (Titl.) Herren Aloisy Thomä Raymundi Grafen von Harrach zu Rohrau Land Marschallen vnd Direction Beider Herren-Stands-Commissarien (Tit.) Herrn Ott Heinrich Grafen nnd Herren von Hohenfels etc. und (Tit.) Herrn Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand etc. mit Anleitung Herrn Johann Baptist von Mairn Edlen von Mairsfeld, N:Ö: Landes-Syndici und Herren Stands-Sekretary etc verfasset worden.

und Ämter innerhalb des Standes), das Militärwesen (Konskription, Rekrutierung, Werbung, Landdefension, Ober-Quartiermeister-Kommissariat) und Besetzung von Stiftsplätzen (in der ständischen Akademie, in der Landschaftsschule, im Wiener-Neustädter Kadettenhaus, im Zivil- und Militär-Mädchenpensionat, Fräuleinttift St. Pölten) in Betracht. Die wenngleich nur mehr in geringer Zahl noch vorhandenen Akten über Religionsfragen (Bestellung und Erörterung der Augsburgischen Konfession, Meinungen über die Erbsünde) zeigen aber, wie gerade der Ritterstand in die kirchliche Bewegung des XVI. und der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts hineingezogen war und an ihr Teil nahm. Ohne auf den Aktenbestand dieses Archivs noch weiter einzugehen, sei schließlich nur auf die Landtagsakten von 1534—1847, die Sessions-Protokolle des Ritterstandes sowie auf die Akten, welche sich auf die verschiedenen Donative und Präsente beziehen, verwiesen.

Die erste bestimmte Nachricht über eine Einrichtung und Ordnung der Registratur und des Archivs des Ritterstandes ist aus dem Jahre 1668. Der Solizitator dieses Standes, Abraham Jakob Haaßreither, hatte damals unter dem Landuntermarschall Christoph Ehrenreich Geyer von Edlbach zugleich mit dem Sekretär Dr. Franz Beck die in alten Kästen des Archivs und der Kanzlei in Staub und großer Unordnung über Haufen gelegenen Akten und Schriften (»Briefliche Notthurfften«) durchgesehen und in die Kästen einzuteilen begonnen. Haaßreither erstattete aber erst am 20. September 1672 hierüber Bericht. Er sagt darin, daß er nach dem Ableben des Sekretärs Dr. Beck die in seinem Nachlasse vorfindlichen und dem Ritterstande gehörigen Schriften erhoben, durchgesehen, beschrieben, und numeriert und darüber eine eigene Spezifikation zusammengestellt habe. Wenngleich, sagt er dann weiter, neue Kästen vorhanden und eiserne Balken innerhalb der Fenster angebracht seien, so sei doch der ganze Fensterstock verfault, die Gläser und das Blei uralt, so »daß der staub und atler unrath durch die Wand hineingetriben wirdt,« daher diese zu erneuern, die eisernen Balken aber außerhalb der Fenster anzubringen wären. (N.-ö. Landes-Archiv Ritterstand D d I.)

Es mußten aber doch schon früher derartige Untersuchungen und Aufschreibungen stattgefunden haben, da sich Inventare von 1620 und 1630, ja noch eines ohne Jahresangabe (in duplo) vorfanden. Bald darauf, vor Ende des Jahres 1671, hatte der Landschaftssekretär und zugleich Sekretär des Ritterstandes, Dr. Fried-

rich Christoph Langetl, bei Antritt seines Amtes (»Bedienung«) ebenfalls begonnen, die Registratur vollständig einzurichten; er sorgte für die Herbeischaffung vieler hierher gehöriger Schriften und übernahm selbst deren Einteilung nach Schlüssen, Gutachten, Resolutionen, Konsulten und Dekreten, sowie deren Numerierung »ordine temporis«, schließlich auch deren Extrahierung und selbst der geringeren Blätter.

Dr. Langetl hat dann alles »in drey absonderliche buecher mit gleichmessiger beyfüngung besagter Ziffern und buachstaben damit ein jedes stuckh alsobald zu finden seye, sonderbahrer Dexteritaet, auch sehr großer Mühe vnd arbaith eingetragen, deren das Erste diejenigen sachen so würckhlich von Zeit zu Zeit zu gebrauchen, vnd daß andere, die so der Zeit inutilia sein, begreiffet, daß dritte aber zu denen, was von anfang seiner bedienung bereits eingetragen vnd verers darzuekhommen wirdt,« enthält.

Das Endresultat dieser Arbeiten war ein »Register und Außzug Aller deren bey deß Löblichen Ritter: Standts deß Ertzherzogthums Österreich vnnder der Ennß Archiv und Registratur vorhandenen Schrifften,« für welche mühevolle Arbeit dem Dr. Langelt am 29. September 1672 eine Remuneration von 900 Gulden aus der Ritterstandskassa zugewiesen wurde.[1])

Bei dieser Gelegenheit erhielt Haaßreither für seine Arbeit und Mühe eine Remuneration von 100 Gulden.

In der Versammlung des Ritterstandes am 1. April 1678 war beschlossen worden, »auch die Registratur nach notturfft reparieren« zu lassen und zur besseren Überschrift die Aufschriften auf den Deckeln, sowie diese selbst umzuändern, wobei der Sollizitator Haaßreither wesentliche Dienste leistete.[2])

Nach einer Pause von 36 Jahren, im Jahre 1714, begegnen wir einer neuerlichen Veranlassung, das ganze Aktenmaterial zum Zwecke besserer Protokolle für alte und neue »Schlüsse« durchzusehen und zu ordnen; es geschah dies über Antrag der Herrenstands-Mitglieder Adolf von Lembruch und Albrecht Ignaz von Häzenberg.[3]) Gleiche Anträge, und zwar von letzterem und von Adam von Pinell gestellt, beschäftigten dann den Ritterstand in den Sitzungen am 26. April, 27. August und am 7. September

[1]) N.-ö. Landes-Archiv: Ritterstand D d I.

[2]) N.-ö. Landes-Archiv a. a. O.

[3]) N.-ö. Landes-Archiv a. a. O.

1723.[1]) Im Schlußberichte heißt es: »was die zusammenrichtung eines wappenbuechs (siehe oben S. 138), renovirung der Registratur, und was hiezu in allem und jedem erforderlich, anbelangen thuet, das wirt nach der unterm 28. Februar d. J. vom Löbl. gesambten Standt beschehenen einwilligung des Herrn Landuntermarschalls (Johann Joachim Aichen) lediglich anheimgestöllet, derselbe wolle belieben, sich dises so nothwendigen als nüzlichen werckhs bestermassen anzunehmen, mit selben seinem bekanten Eyfer und Dexterität nach frey disponiren auch selbes zu Einer erhaltung Eines Löbl. N. Ö. Ritterstandts Decor und Splendor zu einem bald erwünschten end zu bringen.« Es wurde schon früher erwähnt, welche Verdienste der Landuntermarschall Aichen um die Herstellung des hier erwähnten Wappenbuches des Ritterstandes sich erwarb. Zugleich mit diesen Bemühungen treffen wir ihn auch eifrigst bestrebt, Registratur und Archiv des Ritterstandes in würdigen Stand zu setzen. Es wurden neue Kästen angeschafft und ein anderes Lokal neben dem Ritterstandssaal wurde zur Aufstellung der Akten und »Briefschaften« angewiesen. Aichen stand dabei und auch in den nächsten Jahren mit gleichem Eifer das Standesmitglied und Registraturskommissär Albrecht Ignaz von Häzenberg zur Seite, der denn auch für seine Mühewaltung laut Extrakt aus dem Ritterstands-Protokoll am 28. März 1733 50 Spezies-Dukaten (200 Gulden 30 Kreuzer in Silber) mit der besonderen Erwähnung erhielt, solches nicht als eine seinen Verdiensten entsprechende Belohnung, sondern wegen Schwäche der Kassa nur als eine »gleine erkhendlichkait« anzusehen.[3])

Nun folgt eine lange Reihe von Jahren, während welcher wir über das Archiv des Ritterstandes eine Andeutung weder in den Sessions-Protokollen noch sonst in den Akten finden. In diese Pause fallen die drohenden Belagerungen Wiens in den Jahren 1741 und 1797. Wie man damals das allgemeine Archiv samt dem umfangreichen Gültbuch in Sicherheit zu bringen bedacht war, so wird es gewiß auch bei dem Herren- und Ritterstands-Archiv der gleiche Fall gewesen sein, ohne daß speziell Verhandlungen in den Sessionen dieser beiden Körperschaften gepflogen wurden.

[1]) N.-ö. Landes-Archiv, Sessions-Protokoll des Ritterstandes, X, Fol. 26, 43, 45 und 47.

[2]) Am 30. Juni 1724 schloß v. Aichen mit dem bürgerlichen Tischler Josef Heintz einen Kontrakt und über seinen Impuls hatten die Verordneten »expresse« ein eigenes Gewölbe eingeräumt. (N.-ö. Landes-Archiv: Ritterstand D d I.)

[3]) N.-ö. Landes-Archiv a. a. O.

Als die zur Leitung der topographischen Arbeiten angeordnete Kommission[1]) am 17. April 1822 die erste Sitzung hielt, wurde auch über die Heranziehung des Archivs des Ritterstandes zu den wissenschaftlichen Arbeiten dieser Kommission verhandelt und zunächst beschlossen, dasselbe in das dem Ritterstande eingeräumte vormalige Herrenstands-Archiv zu übertragen. Als nach Bergenstamms Tode der neue Ritterstands-Sekretär Ignaz Augustin Dachl bei Antritt seiner Stelle zugleich das Archiv übernahm, stellte sich neuerdings das dringendste Bedürfnis heraus, dasselbe zu ordnen, da zwei Drittel der Akten nahezu unrichtig oder gar nicht eingeteilt waren, ein drittes Drittel in Paketen herumlag und in einem Faszikel oft 17 verschiedene Gegenstände durcheinander sich befanden — denn Bergenstamm durfte niemand etwas im Archive anrühren, noch weniger geradezu versuchen, einiges in eine andere oder bessere Ordnung zu bringen.[2]) Dachl und sein Gehilfe, der Ritterstands-Agent Johann Geißler, brauchten zwei Jahre zur Durchführung ihrer Aufgabe, womit noch verbunden war, das Archiv aus dem alten in das neue Lokal zu übertragen. Sie legten auch ein neues Repertorium samt Index an, da nach der Neuordnung die alten Repertorien eben nicht mehr paßten.

Am 28. März 1823 richteten Dachl und Geißler ein Gesuch an den Ritterstand um Verleihung einer angemessenen Belohnung, da bei früheren ähnlichen Einrichtungen die dabei beschäftigten Personen immer einer solchen sich zu erfreuen hatten.

Am 23. April 1823 erhielt nun ersterer 150 Gulden, Geißler 120 Gulden.

Das war die letzte Neuordnung des Ritter-Archivs vor dem Jahre 1848.

---

[1]) Diese Kommission bestand aus dem Abte Altmann von Göttweig, Josef Freiherr von Penkler und Ignaz Edlen von Mitis. Ersatzmänner waren: Abt Marian von Melk, Josef Graf von Pergen und Franz von Heintl. (Dr. Anton Mayer, Die historisch-topographischen Bestrebungen der n.-ö. Stände in den Jahren 1791 bis 1834 in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1890 [XXIV], S. 16.)

[2]) In der Sitzung des Ritterstandes am 17. Februar 1821 hatte Ritter von Heintl bei der Anstellung des neuen Ritterstands-Sekretärs in der Person Dachls einen auf die Ordnung des Archivs zielenden Antrag gestellt, mit dem Zusatze daß Dachl möglichst bald dasselbe in Ordnung bringe. (Sessions-Protokoll des Ritterstandes, XXI, S. 126.)

DIE

GRENZEN NIEDERÖSTERREICHS.

VON

DR. ROB. SIEGER.

I.

Natürliche und politische Grenze! Wir sind gewohnt, bei diesen Namen an einen Gegensatz zu denken, entsprechend der verschiedenen Betrachtungsweise des Geographen und des Historikers. Erscheint diesem die Grenze als das Ergebnis von Kriegen und Friedensschlüssen, Verträgen und Auslegungen, Völkerbewegungen und Kolonisationen, so sucht jener ihre Grundlagen in den allgemeinen Zügen der Landesnatur auf — und wo er diese nicht rasch findet, ist er oder war doch vor kurzer Zeit noch geneigt, sie als unnatürlich, künstlich, widernatürlich anzusehen, als eine rein politische Grenze, deren Erklärung er dem Detailstudium des Historikers überlassen muß. Dieser wiederum hat bei seiner Arbeit erkannt, daß in zahllosen Einzelfällen die Grenzzüge fast unabhängig von der Natur hin- und hergeschwankt haben, daß sie ferner des öftern nicht eigentlich den Weisungen der Landesnatur gefolgt sind, sondern sich höchstens an sie angelehnt haben, und mag so geneigt sein, die Bedeutung jener natürlichen Grundlagen zu gering anzuschlagen. Arbeiten aber die Vertreter beider Gedankenrichtungen einträchtig zusammen, so verliert der uns so geläufige Gegensatz viel von seiner Schärfe und das Gebiet der rein willkürlichen, politischen Grenzen erfährt eine erhebliche Einengung.

Das Ziel einer solchen gemeinsamen Arbeit ist das ursächliche Verständnis der gegenwärtigen Grenzen, ihre Grundlage aber muß in einer schärferen Formulierung des Begriffs »natürliche Grenze« gesucht werden, aus der sich eine Unterscheidung ihrer räumlich und zeitlich verschiedenen Formen ergibt. In dieser Beziehung ist durch die neueren anthropogeographischen Arbeiten mancher Fortschritt erzielt worden, insbesondere durch Ratzel[1]) und gerade an

[1]) Über politische Grenzen handeln: G. C. Petzet, Zur Morphologie der geographischen Grenzen. Globus XXVII, 1875, S. 186 ff., 203 ff., 264 ff, 281 ff. — Cl. Förster, Zur Geographie der politischen Grenze. Mitteilungen des Vereines

dieser Stelle möchte ich nicht unterlassen, auf die höchst zutreffenden Worte hinzuweisen, welche schon im Jahre 1888 Josef Lampel in den Blättern unseres Vereines der Verschiedenartigkeit der natürlichen Grenzen gewidmet hat.[1])

Immerhin ist meines Wissens noch nirgends mit voller Schärfe hervorgehoben worden, daß der Ausdruck »natürliche Grenze« in drei verschiedenen Bedeutungen gebraucht zu werden pflegt, die wir durch neue Bezeichnungen auseinander halten müssen. Erstlich kann es sich um Naturgrenzen[2]) handeln, wo die Natur der Ausbreitung der Völker und damit auch der Staatenbildung ein unbedingtes Hindernis gesetzt hat. Mit Recht hält Ratzel von dieser Art von Grenzen die Küste, die Meeresgrenze, für die bedeutungsvollste. Für gewisse Entwicklungsstufen der Menschen erscheint aber auch die Schnee- und Eisregion, Wüsten- oder Sumpfgebiete und selbst der undurchdringliche Wald als eine Naturgrenze, über welche die Herrschaftsgebiete sich nicht erstrecken. Da trifft dann zu, was Ratzel von allen Grenzen in der Natur so entschieden betont hat, daß sie nicht durch Grenzlinien, sondern durch Grenzsäume bezeichnet werden. Ja, wo der Grenzsaum von Natur nicht genügend ausgeprägt erscheint, wird er künstlich verstärkt, oder auch direkt geschaffen. Nicht nur die Grenzwüsten afrikanischer Stämme, durch deren gegenseitiges Mißtrauen wüst erhalten, sondern auch manches kleine »neutrale Gebiet« unserer Kulturwelt, etwa auf dem Sande von Gibraltar, zeigt uns diesen Zusammenhang natürlicher und politischer Grenzsäume noch lebendig. Zumeist aber hat mit der Ausbreitung der Besiedlung eine fortgeschrittene topographische und juristische Auffassung die Kulturvölker dazu gebracht, an Stelle des natürlichen Grenzsaumes die Grenzlinie zu setzen.[3]) Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich den Kern jenes

---

für Erdkunde, Leipzig 1892, S. 1—54. — H. Helmolt, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum im alten Deutschland. Historisches Jahrbuch 1896. S. 235—264. — E. Schwabe, Der romanische und der germanische Grenzbegriff. Grenzboten 1900, Nr. 1, S. 16—24, insbesondere aber Ratzel, Anthropogeographie I. (2. Aufl.) 259 ff., Politische Geographie. VI. Abschnitt, S. 447—530.

[1]) XXII, S. 162 f.

[2]) Förster nennt sie äußere oder einseitige, die von mir als naturentlehnte bezeichneten Grenzen aber innere natürliche Grenzen. A. a. O. S. 13 ff.

[3]) Die man auch wohl in die trennenden Räume legt, sie etwa quer durch Seen oder Meere zieht. Hier kann auf die künstlichen Gestaltungen von Grenzlinie und Grenzsaum zu verschiedenen Zeiten, ihr abwechselndes Auftreten und den

Eingangs erwähnten, in unserer Empfindung so lebhaften Gegensatzes zwischen politischer und natürlicher Grenze eben in diesem Unterschiede der nicht ohne Willkürlichkeit fixierten Linie gegenüber der von der Natur gegebenen Grenzregion suche.

Man hat nun aber bei der Festsetzung der Grenzlinie, die, ihrem Ursprung nach wohl eine Verbindungslinie mehrerer Grenzpunkte darstellt, keineswegs immer von der Landesnatur ganz abgesehen. Wo es halbwegs anging, also zumeist in leidlich oder gut bekannten Gebieten,[1]) finden wir gewisse in der Natur vorhandene Linienzüge zur Grenzziehung verwertet und zwar wie Lampel es erklärt »als ziemlich unverrückbare oder doch nicht zu beseitigende Wahrzeichen«. Solche der Natur entlehnte Grenzen sind es, auf welche man zumeist den Ausdruck »natürliche Grenzen« anwendet. »Was ihnen an natürlicher Kraft gebricht« sagt Lampel mit Recht »müssen Verträge ersetzen«. Ihre natürliche Kraft aber hängt einerseits davon ab, ob sie einer Naturgrenze mehr oder weniger nahekommen, anderseits ob sie für das umschlossene Gebiet mehr oder weniger naturgemäße Grenzen sind. Ein Fluß oder Bergzug kann alle praktischen Vorteile bieten, welche der Landmesser nur wünscht; er kann stabil, leicht auffindbar und gegenüber den anderen benachbarten Landmarken stark hervortretend sein und doch nicht eine naturgemäße Grenze darstellen.

Naturgemäß sind solche Grenzen, durch welche ein einheitliches geographisches Gebiet umschlossen wird, eine natürliche Landschaft. Es würde hier zu weit führen, den Begriff der letzteren eingehend zu erörtern. Es sei nur darauf hingewiesen, daß es geographische Einheiten höherer und niederer Ordnung gibt, ganz so wie sich die höheren politischen Einheiten aus solchen niedrigerer

Kampf beider Auffassungen nicht eingegangen werden. Erscheinungen, wie die mittelalterliche Grenzmark (nach Förster S. 33 eine Erscheinung des »engern Grenzgürtels« zwischen zwei Staaten) als Zwischenbildung an der Grenze besitzen auch vom geographischen Standpunkt aus hohes Interesse.

[1]) Seltener bei der Teilung unerforschter Gebiete, wo die Grenzen oft rein schematisch gezogen und nur wenig an Flußläufe, Bergzüge etc. angelehnt sind (amerikanische Staaten, afrikanische Interessensphären). Für die mittelalterliche Grenzziehung in Neuland war allerdings die Anlehnung an Flüsse, Wasserscheiden, Kämme etc. selbst im Falle einer recht ungenügenden Kenntnis geboten, da man sich nicht der Meridian- und Parallelkreisgrenzen bedienen konnte, wie spätere Zeiten.

Ordnung zusammensetzen. Es wird also jeweils auch die Größenkategorie mit in Betracht kommen. Gemeinde- und Bezirksgrenzen sind naturgemäß, wenn sie kleine natürliche Provinzen, etwa eine Talschaft umschließen; ein Reich von großer Ausdehnung kann durchaus aus solchen geschlossenen Gebieten zusammengesetzt und doch nicht naturgemäß begrenzt sein, weil ihm wichtige Teile der größeren natürlichen Einheit fehlen, der es zugehört. Das Reich ist anderseits nicht nur eine geographische Landschaft, es wird in Ausbreitungs- oder Einschränkungstendenz auch bestimmt durch die Menge, Dichte, Zusammensetzung, Kulturstufe seiner Bewohner und sogar unmittelbar durch die Größe des Raumes, den es einnimmt. Je besser die Grenze all diesen Bedingungen entspricht, desto naturgemäßer ist sie. Diese Bedingungen sind aber veränderlich. Man kann ohne allzu großen Verstoß ihre Wirksamkeit dahin zusammenfassen, daß sie natürliche Verkehrsgebiete schaffen,[1]) und darf dann auch sagen: »politische Grenzen sind dann naturgemäß, wenn sie solche Gebiete umfassen, wenn sie selbst also Verkehrshindernisse darstellen«. Denn sowohl die natürlichen Unterschiede der Landschaften, wie jene der Bevölkerungen wirken durch das Medium des Verkehrs auf die Administrationen. Sie bewirken andere Arten, andere Mittel, andere Intensitäten des Verkehrs. Wo nun der Verkehr nicht in schwacher Entwicklung lokalen Charakter behält, sondern die großen natürlichen Landschaften miteinander verbindet und so zum Außen- und Weltverkehr wird, da geben die kleinen Einheiten ihre besondere Bedeutung immer mehr an die großen Verkehrsgebiete ab. Und da zeigt sich auch, daß Grenzen, die für kleinere Einheiten naturgemäß erschienen, es nicht immer bleiben, wenn sie die Entwicklung zu Reichsgrenzen macht. So ist z. B. die Umgrenzung der ungarischen Gemeinde Edelsthal, die zwischen die niederösterreichischen Orte Prellenkirchen und Berg sich einschiebt, als Gemeindegrenze eine recht gute. Sie umfaßt den Zusammenlauf mehrerer Talrinnen im Südostabhang der Hundsheimer Berge, den die Ausläufer dieses Gebirges bogenförmig einrahmen, hat nach Österreich hin nur Übergänge über diese allerdings niedrigen Höhen, dagegen ihren naturgemäßen Verkehrsweg hinaus nach der hier schon ungarischen Ebene. Allein ein Grenzverlauf, wie er hier vorliegt, mit kleinen

[1]) Vgl. meine Ausführungen im Berichte des Vereines der Geographen an der Universität Wien, XXV, 1899, S. 35 ff.

Vor- und Rücksprüngen erschwert den Verkehr über die Grenze und ist daher für eine Provinzial- oder gar Staatsgrenze unvorteilhaft. Für große einheitliche Verkehrsgebiete erscheint es vielmehr insbesondere in unserem Zeitalter des Weltverkehrs charakteristisch, daß sie nach glatten, einfachen Grenzen streben. Daher so manche Regulierungen der Staats- und Provinzialgrenzen im XIX. Jahrhunderte, daher Zollanschlüsse und Zollausschlüsse, wie etwa Mittelberg im Vorarlbergischen.

Man sieht, daß zu verschiederen Zeiten und zu verschiedenen Zwecken (Dominiums-, Bezirks-, Staatsgrenze) nicht immer dieselben Grenzziehungen naturgemäß sind. Auch weil die Wirksamkeit der Verkehrshindernisse sich ändert. Flüsse z. B. sind heute zumeist keine Hemmnisse des Verkehrs mehr und die Flußgrenzen in großen Ebenen stellen daher keine naturgemäßen Grenzen mehr, sondern nur noch der Natur entlehnte dar. Freilich darf man auch nicht jede Art von »nasser Grenze« gegenüber der »trockenen« zu einer einheitlichen Kategorie zusammenfassen, wie dies noch A. Steinhauser[1]) bei seiner Betrachtung der niederösterreichischen Grenzen tun durfte. Die schiffbare Donau und die verwilderte, schwer fahr- und überschreitbare March oder untere Thaya sind Verkehrshindernisse von sehr verschiedener Art und damit Grenzen von ebenso verschiedenem Wert; bei vielen Bachgrenzen aber ist es gar nicht der Wasserlauf, der trennt, sondern die Schlucht, sie sind also trockene Grenzen. Auf der Strecke, wo die Thayaschlucht die Grenze bezeichnet, finden wir ebenfalls das Trennende nicht im Wasser, sondern in der Beschaffenheit seiner Ufer. Verwildernde Flüsse stellen einen von der Natur gegebenen allerdings schmalen Grenzsaum dar, der erst durch die Fixierung einer Grenzlinie den Charakter der Naturgrenze verloren hat. Entweder verschiebt sich diese Grenzlinie mit jeder der zahlreichen Laufänderungen des Hauptgerinnes oder sie bleibt bewahrt, wird aber schließlich unabhängig von der sie bestimmenden Ursache, eine willkürliche und schwer zu verfolgende »politische« Grenze, die eventuell sogar die Regulierung des Flusses überlebt!

Fragen wir nach den Ursachen, warum z. B. die Marchgrenze ihren Wert geändert hat, so werden wir gewahr, daß dies nur mit der Linie der Fall ist, der sie umgebende Grenzsaum aber noch eine den Verkehr hemmende, also begrenzende Wirkung bewahrt

[1]) Topographie von Niederösterreich, I, S. 7.

hat. Es ist also diese Grenze als Großform noch immer naturgemäß, das Störende liegt in den Detailformen. Wir erkennen, daß erstere nach ihrer Art einheitlich, durchaus Auengrenze, in ihrer Gliederung einfach ist, die letzteren aber in ihrer Art wechselnd, bald naß, bald trocken und in ihrer Gliederung verwickelt sind. Die beiden Erfordernisse guter Grenzen, die uns so entgegentreten — die günstige Beschaffenheit des begrenzenden Mittels und die günstige Gliederung — müssen also von zweierlei Gesichtspunkten geprüft werden. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinformen ist bei der Betrachtung der Grenzen ebenso belangreich, wie bei jener der horizontalen und vertikalen Gliederung. Eine Grenze mit großen einfachen Formen ist gut gegliedert und gut geeignet zur Umfassung eines größeren Verkehrs- und Herrschaftsgebietes, um so besser, je einheitlicher die Art der Naturlinien ist, auf denen sie sich aufbaut. Ein reichlicher Wechsel in der letzteren dagegen, ebensowohl wie das Vorwalten der Kleinformen in der Gliederung zersplittert den Verkehr und erschwert die Verwaltung. Beide deuten darauf hin, daß die Grenze unfertig ist, lediglich zusammengesetzt aus Grenzstrecken kleiner Einheiten, nicht ausgestaltet und durchgereift zu einer guten Landes- oder Staatsgrenze. Unfertig braucht nicht jugendlich zu bedeuten. Die heutige Grenze kann vielmehr auch Stellen aufweisen, wo durch historische Ereignisse, die den Grenzkämpfen unerwartet ein Ziel setzten, so z. B. durch die Vereinigung mehrerer Länder unter einer Dynastie, eine zufällige momentane Fluktuation stabilisiert wurde. Und solche Fluktuationen vermögen selbst Rückbildungen eines ursprünglich einfachen oder doch einfach gedachten Grenzverlaufes zu einem komplizierten Gebilde herbeizuführen. Denselben Effekt, wie Grenzkriege und Grenzfehden, können juristische Streitigkeiten um die Auslegung festgesetzter Grenzen erzielen. Die Ungarngrenze unseres Landes bietet für ersteres, die steirische für letzteres Belege. So werden die großen Grundzüge einer Grenzlinie durch zahlreiche Detailabweichungen modifiziert. Man möchte die Analogie von Gebirgsbildung und Gebirgsmodellierung herbeiziehen.

Das Studium der heutigen Grenzen eines Landes muß zunächst die bestehenden Linien, ihre Form, ihre Art und Gliederung feststellen, es bedarf einer Morphographie. Der zweite Schritt ist die Morphologie, die genetische Erklärung der Formen aus geographischen und historischen Momenten. Die Aufgabe dieses

Aufsatzes erstreckt sich wesentlich auf eine Morphographie unserer Landesgrenzen, wenn auch ihre geographische Erklärung durchaus, die historische gelegentlich versucht werden soll. Wenn ich von historischen Erörterungen der Hauptsache nach absehe und mich auf geographische Daten beschränke, so wird dies auch dadurch begründet, daß wir von den im Gange befindlichen Arbeiten am historischen Atlas der österreichischen Alpenländer auch für die Grenzgeschichte neue wichtige Aufschlüsse erwarten dürfen — die Klarlegung geographischer Gesichtspunkte aber gerade auch dem Historiker willkommen sein mag.

Mit Studien über die Grenze in österreichischen Hochgebirgen beschäftigt, empfand ich die Notwendigkeit, die Verhältnisse außerhalb des Gebirgs, im Vorland, Hügelland und Flachland zum Vergleich heranzuziehen. Hierfür bot gerade unser Kronland gute Gelegenheit. Weist es doch einerseits die verschiedenartigsten natürlichen Verhältnisse auf und ist anderseits Ursprung und Geschichte seiner heutigen Grenzen von erwünschter Mannigfaltigkeit. Wir sehen hier alte Reichs- und Landesgrenzen neben solchen Grenzlinien, die eine innere Abgrenzung innerhalb eines gemeinsam regierten Länderkomplexes ins Leben rief und wir sehen in wiederholten Trennungen und Wiedervereinigungen mit den Nachbarländern recht verschiedenartige geschichtliche Einflüsse wirksam. Es handelt sich darum, festzulegen, inwieweit die heutige politische Grenze mit Naturgrenzen, naturgemäßen und naturentlehnten Grenzen zusammenfällt — ferner darum, festzustellen, welcherlei in der Natur gegebene Trennungslinien die Grenzziehung benützte und welche Gliederung der Grenzzug aufweist — endlich um die Ermittlung, welche Einflüsse die verschiedene natürliche Beschaffenheit und Verkehrsentwicklung nahm, welche Formen im Großen und Kleinen den einzelnen Grenztypen entsprechen.

II.

Eine allgemeine Betrachtung der Grenzen eines Landes muß von dem zu begrenzenden Gebiete, dem Lande selbst, ausgehen. Inwieweit ist Niederösterreich eine »geographische Individualität oder Provinz« zu nennen? Das Kronland gehört recht verschiedenartigen geographischen Gebieten an, den Alpen und ihrem Vorland, dem böhmischen Massiv, inner- und außer-

alpinen Flachländern. Schon Blumenbach hat in drastischer Weise die Verschiedenheit seiner einzelnen Teile bezeichnet.[1]) Das Verbindende aber liegt in der Abdachung gegen den zentralen Flußlauf der Donau und in dieser Verkehrsader selbst. Eine geographische »Landschaft« wird Niederösterreich durch die Donau, als Donauland. Seine Begrenzung gegen andere Flußgebiete, die allerdings meist auch dem Donausystem angehören und seine Begrenzung gegen andere Abschnitte des Donaulaufes kommen somit vor allem in Frage.

Die erstere ist im großen ganzen naturgemäß. Sie kommt im Norden wie im Süden der Wasserscheide gegen die nächsten schiffbaren Donaunebenflüsse (March, Enns, Mur) ziemlich gleich. Im Süden ist diese Wasserscheide als Verkehrshindernis von größerer Bedeutung durch den Übergang des alpinen Hügellandes zum wirklichen Hochgebirge und durch die ausgeprägten Längstalzüge, welche südlich von unserem Kronland, der Donau parallel laufen und den Verkehr aufnehmen. Der Verkehr quer durch das Gebirge ist hingegen auf eine nicht allzugroße Anzahl von Übergängen — Pässen — beschränkt.[2]) Da die Verkehrshindernisse an den Wegen, welche sie schneiden, am fühlbarsten sind, ist dort die Festlegung der Grenze am ehesten geboten: Pässe und Engpässe liefern die ersten festen Grenzpunkte, welche die Grenzlinie bestimmen. Die Reihe von Gebirgspässen, die vielfach durch Kammlinien verbunden werden, ergibt also eine naturentlehnte und naturgemäße Südgrenze. Im Norden Niederösterreichs fehlt die Hochgebirgsumrahmung, die Wasserscheide ist bald mehr, bald weniger Verkehrshindernis; Wald, Sumpf, verwilderte Flußläufe, Schluchten treten neben ihr auf. Die Fixierung der Grenze ist hier von der Natur weniger deutlich vorgezeichnet, die Detailformen wechselvoller. Im großen ganzen umschließt aber auch hier die Grenze jenes Gebiet, dessen Verkehr nach der niederösterreichischen Donau hin gravitiert und trennt es von dem verkehrsgeographischen Hinter-

[1]) Die er auf den Einfluß der angrenzenden Länder und ihrer Bewohner zurückführt. C. W. Blumenbach, Neueste Landeskunde des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Wien, 1816, S. 30.

[2]) Ich habe mich über die Bedeutung der Pässe für Verkehr und Grenze anderwärts ausgesprochen (Bericht des Vereines der Geographen an der Universität Wien, XXV, 1899, und »Die Alpen«, Leipzig 1900, Abschnitt XII und XIII) und werde in einer Arbeit über »Die östlichsten Alpenpässe« ausführlich darauf zurückkommen.

land der March, Oder und Elbe. Die Grenze ist hier nicht durchaus der Natur entlehnt und auch nur im großen ganzen naturgemäß zu nennen.

Eine Betrachtung der Verkehrswege[1]) bestätigt, daß die Landesgrenze das engere Verkehrsgebiet Wiens im Norden gegen jene von Prag und Brünn, im Süden gegen jenes von Bruck und Leoben ziemlich genau umzieht, aber auch, daß sie hier viel stärker trennt, als dort. Namentlich im Zeitalter des modernen Verkehres, in dem die vereinsamenden Alpenstraßen und Saumwege von den Bahnen ersetzt werden. Wir haben nur zwei Eisenbahnlinien über die Alpengrenzen zu verzeichnen, von denen die westliche (durch den Ennsdurchbruch) nur in ihren nördlichen Saugadern dem Kronlande angehört, die östliche (Semmering) daher für dieses um so wichtiger ist, und beide Linien treten an den entgegengesetzten Enden Niederösterreichs auf. Außer ihnen überschreiten die Südgrenze — wenn wir die von der Ostgrenze bis Kirchschlag nach Süden ziehenden Straßen mit einbeziehen — nur 1 Reichsstraße (Semmering), 4 Bezirksstraßen erster (darunter die Mariazeller und die Mönnichkirchener Straße, welche letztere jetzt dem alten Weg über den Hartberg den Rang abgelaufen hat), 2 zweiter, 1 dritter Ordnung, zusammen also 8 Straßen. Dagegen enden 8 Straßen dritter Ordnung stumpf in den gut zugänglichen niederösterreichischen Gebirgstälern, um nur durch schlechte Fahr-, Saum- oder Fußwege über Gebirg und Grenze ihre Fortsetzung zu finden. Die modernen Touristenbahnen, deren wir — unter Ausscheidung der von West oder Ost ins Gebirg eindringenden — doch mindestens vier zählen müssen, zeigen uns ebensolche stumpfe Enden als Zeugnis der trennenden Kraft der Alpen. Wie anders an der Nordgrenze! Rechnen wir auch hier die über den östlichen Grenzsaum nordwärts strebenden Verkehrswege (Bahn und Straße bei Lundenburg) mit, so schneidet die Grenze 4 Bahnlinien (Nord-, Staats-, Nordwestbahn und die Strecke Laa-Neusiedl) 3 Reichsstraßen (Brünnerstraße, Znaimerstraße und den alten Waidhofener Böheimweg), 19 Bezirksstraßen zweiter und 7 dritter Ordnung. Dazu kommt eine Privatstraße in der Thayaschlucht und 4 stumpfe Straßenenden an der Grenze. Den 8 alpinen stehen also hier 29 öffentliche Straßen gegenüber und darunter die wichtigsten nach Wien konvergierenden

[1]) An der Hand der Straßenkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns 1 : 75.000. Wien, niederösterreichischer Landesausschuß 1895.

Verkehrswege. Wie wenig Schranken diese Grenze dem Verkehr setzt, erhellt auch daraus, daß ihr parallel laufende Bahnen und Straßen sie wiederholt begleiten und überschreiten.[1]) Man darf aber nicht übersehen, daß diese große Durchgängigkeit insbesondere dem östlichen Teil dieser Grenze anhaftet. Westlich vom unteren Ende der Schluchtgrenze schneidet keine Eisenbahn und nur 12 von den 29 Straßen (1 Reichs-, 8 Bezirksstraßen zweiter, 3 dritter Ordnung) und erreicht bloß 1 stumpfes Straßenende die Grenze.[2]) Und doch ist dies ihre größere Hälfte, sowohl nach Luftlinie, wie nach Grenzlänge. Eine Ursache dieses Unterschiedes liegt in der größeren Nähe der Verkehrszentren Wien und Brünn, ebenso wie in den Alpen die straßenreichste Grenzstrecke im Bereich des Wanderzieles Mariazell liegt; aber in beiden Fällen spielt doch auch die Eigenart der betreffenden Grenzstrecke mit. Das Land ist im Osten unserer Nordgrenze offener, ärmer an Erhebungen und ärmer an Wald, als in deren westlichen Teil.

Wie sieht es nun mit West- und Ostgrenze des Landes aus?

Der Teil des Donautales, den Niederösterreich umschließt, scheint auf den ersten Blick keinem natürlichen Abschnitt des Flusses zu entsprechen. Natürliche Abschnitte für den Flußverkehr, sowie für die Landwege längs des Flusses sind solche, die eine oder mehrere zusammengehörige Talweitungen umschließen und von Stromengen begrenzt sind. Wir sprechen hier von »natürlichen Pforten«, die als Haltpunkte des Wasserverkehres unbedingt, als solche des Landverkehres aber nur dann belangreich sind, wenn sie nicht bequem umgangen werden können. Einer der wichtigsten Abschnitte des Donaulaufes ist nun sicher der Austritt des Stromes zwischen Alpen, Karpathen und böhmischem Massiv in die weiten

---

[1]) Die durch sie bewirkten 1 Bahn- und 2 Straßenüberschreitungen sind oben nicht mitgezählt, ebenso die Grenzüberschreitung der Lokalbahn Lundenburg—Eisgrub. Ebenso sei der projektierte Donau-Oderkanal außer Betracht gelassen.

[2]) Die der Grenze nahekommenden neueren Sackbahnen Göpfritz—Raabs und Zwettl—Waidhofen sind, da sie nicht dem Grenzverkehr dienen, nicht berücksichtigt. Eine Belebung dieses Verkehres durch sie ist immerhin zu erwarten. In höherem Maße dürften die einander gegenüberliegenden neuen Sackbahnen Gmünd—Litschau mit der Abzweigung nach Heidenreichstein und die böhmische Strecke nach Neubistritz, von denen hier ebenfalls abgesehen ward, die Verkehrsverhältnisse des bislang verkehrsarmen Grenzstückes beeinflussen.

innerkarpathischen Ebenen. Dieser aber ist keine einfache Pforte. Durch das Auseinanderlaufen der Alpen und das Ansetzen der Karpathen entsteht ein Doppeltor. Das Gebiet zwischen beiden Pforten, dem Klosterneuburger und dem Preßburger Durchbruch, hat durch Verkehrswege von Nord und Süd, die in diesem Tieflande die Donau treffen, eine hervorragende Bedeutung und verkehrsgeographische Selbständigkeit. Daher stellt die untere Ausgangspforte trotz der geringen Höhe ihrer Erhebungen weit mehr eine naturgemäße Grenze dar, als die obere. Wer diese besetzt hat, muß auch den verkehrsgeographischen Schwer- und Knotenpunkt bei Wien und seine wichtigen Zugänge sich völlig sichern und er muß umsomehr in die Ebenen hinausgreifen, als ja aus diesen auch Wege ins westliche Land eintreten, die einen Teil seines Verkehres — mit Umgehung der Donaulinie — dem Semmering und der mährischen Pforte zuzuführen vermögen. Für den Besitzer der pannonischen Ebenen mit ihrem größeren, selbständigen Verkehrsgebiet haben die kleinen Ebenen bei Wien nicht die gleiche Bedeutung, dagegen ist es für ihn von Belang, sich die Randwälle Ungarns möglichst in ihrer Gänze zu sichern. Überdies stellt die Wiener Straßenkreuzung das Zentrum des ganzen mittleren Donaugebietes dar und bietet die Grundlage zur Errichtung eines Donaureiches, wie es unsere Monarchie in den leider nur kurzen Zeiten erfolgreichen Zentralismus war. Daraus ergeben sich Kämpfe und Schwankungen in der Stellung der Wiener Ebenen, die bald dem alpinen (norischen), bald dem pannonischen Donaugebiet angegliedert, bald als gemeinsames Zentrum beider erscheinen — daraus auch die eigenartige Stellung Wiens als Haupt- und zugleich Grenzstadt.

Für die Festlegung der Ungarngrenze, wie sie im großen ganzen seit Jahrhunderten besteht, kommt aber auch die Verschiedenheit der nördlichen und der südlichen Ebene in Betracht. Das schmale Wiener Becken erscheint trotz der Lücken, die seine östliche Umrandung zeigt und durch welche Verkehrswege nach Pannonien führen, verkehrsgeographisch umsomehr als Zubehör des alpinen Donaulandes, je wichtiger der südliche Ausgang in und über die Alpen erscheint. Hier ist, der Bedeutung des Semmering, Mönnichkirchener Sattels und auch noch des Hartberges entsprechend, die naturgemäße Grenze das Waldgebirg der Rosalia und des Leithagebirges, wir dürfen es sogar die natürliche Grenze zwischen Alpenland und Tiefebene nennen. Diese hat Österreich nur teilweise inne.

Das Bestreben der Ungarn, die Randgebirge ihres Landes und insbesondere deren Lücken sich zu sichern, hat sie zur Aufstellung und teilweisen Erwerbung der Leithagrenze geführt. Leithagebirgs- und Leithagrenze verhalten sich zueinander nahezu wie Rhein- und Vogesengrenze. Anders im Norden, wo der Zugang zur mährischen Pforte gegen Norden hin sich verbreitert. Die dortige Ebene nimmt gegenüber der oberungarischen eine viel selbständigere Stellung (auch infolge der Größenverhältnisse beider nördlich der Donau) ein, als das Wiener Becken. Und ebenso verhalten sich die breiten kleinen Karpathen im Vergleich zum schmalen Leithagebirg. Das Entscheidende aber ist, daß das Marchfeld und damit auch der südwärts führende Verkehr in der Längsrichtung gespalten wird durch den Marchlauf und seinen Auensaum, der als trennende Linie neben und vor dem Gebirge zur Geltung kommt. Die Straßenkarte verzeichnet an diesem verwilderten Flußlauf zwar 6 Straßenübergänge von Österreich nach Ungarn (davon 1 Bezirksstraße erster und 5 zweiter Ordnung, meist besserer Qualität), ferner 4 Brücken und 3 Überfuhren, endlich einen Bahnübergang mit Brücke. Aber nur der letztere bei Marchegg und die Schloßhofer Brücke sind für den Verkehr mit Ungarn von Belang, alle anderen dienen wesentlich nur der lokalen Vermittlung zwischen den beiderseits dem Flusse parallel laufenden Straßen und Bahnen.[1]) Südlich der Donau dagegen bis Kirchschlag gehen nach Ungarn nicht weniger als 3 Bahnen (Ödenburg, Raab, Pest) 3 Reichsstraßen (bei Wampersdorf, Bruck, Hainburg), 11 Bezirksstraßen zweiter, 3 dritter Ordnung und 3 nicht näher bezeichnete gute Straßen.[2]) Wo die Leitha Grenzfluß ist, finden wir kaum eine Brücke ohne Straße. Während hier auch die wasserarme Leitha kein größeres Verkehrshindernis bildet, außer in gewissen versumpften Strecken von geringer Länge, bietet der Marchlauf nicht bloß eine Anlehnung für die Grenzlinie, sondern ist und war insbesondere vor Alters mit seinem Überschwemmungsgebiet ein hinreichendes Verkehrshindernis, um als naturgemäße Grenze zu gelten.

---

[1]) Die Brücken der Bahn und Straße im Thayagebiet bei Lundenburg wurden als dem nordsüdlichen Verkehr dienend, im Anschluß an die Nordgrenze erörtert.

[2]) Dabei ist vom Zurückkehren von Straßen, die das Land einmal verlassen haben, auf Enklaven, durchaus abgesehen, ebenso von der Auengrenze an der Donau.

An der Donau selbst ist die Grenze von Natur vorgezeichnet durch die Hainburg-Preßburger Enge. Aber die beiden Staatsgebiete begegnen sich nicht etwa auf beiden Ufern in der Enge selbst, sondern die südlichen Höhen sind — zufolge der Leithagebirgsgrenze — österreichisch, die nördlichen — zufolge der Marchgrenze — ungarisch. Ungarn beherrscht also die Marchmündung, seine Grenze greift aber, alten Donauarmen folgend, auf das Südufer und umschließt somit den ganzen Strom. So hat hier das Bestreben beider Staatsgebiete nach dem Besitz der Pforte zu einem nicht sehr naturgemäßen Grenzverlauf geführt.

Im Westen bezeichnet die langgestreckte Donauenge bei Grein ein wichtiges Verkehrshindernis am Flusse, sowie auch für dessen Nordufer. Im Süden gestattet das durchgängige Vorland der Alpen eine Umgehung des Weges längs der Donau, ja eine Abkürzung desselben; den Weg der Westbahn mit Einschluß des spät benützten Wientals und die Straßenzüge am Rande der Alpen von Tulln über St. Pölten, Melk, Amstetten nach Steyr und Salzburg, beziehungsweise nach Enns und Linz hat die Natur vorgezeichnet. Es ist indes nicht unwesentlich, daß eine Verengung des leicht passierbaren Landes zwischen Donau und Alpenvorbergen auch diese Straße zwischen Melk und Ips in die Nähe der Donau zwingt; dort wäre auch südlich der Donau ein Anhaltspunkt für die Grenze. Wir sehen diese aber bloß an der Nordseite der Donau naturgemäß in dem Engpaß und unmittelbar beim Wirbel und Strudel liegen — wenn sie ihn auch auf gewundenen Wegen von Norden her erreicht — im Süden der Donau hingegen springt das Land Niederösterreich bis an die Enns vor. Auffallend möchte erscheinen, daß hier die alte Grenze der Ostmark gegen die Traungauer Besitzungen festgehalten wurde, jene ehrwürdige Gau- und Markgrenze durch einen Flußlauf, der unser Land seinen Namen dankt, dass dagegen im Norden der Donau, wo die Mark weiter nach Westen reichte, die Grenze bei der Teilung des Landes in die beiden Erzherzogtümer gegen Osten zurückverlegt wurde.

Die geographische Ursache dieser Verhältnisse liegt aber klar zutage. Im Norden der Donau ist hier eine Naturgrenze ersten Ranges, der Nordwald. Die Karten Hackels[1]) zeigen uns, daß der

---

[1]) A. Hackel, Die Besiedlungsverhältnisse des oberösterreichischen Mühlviertels. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. XIV. Bd., Heft 1, Stuttgart, Engelhorn 1902.

unbesiedelte Wald im XII. Jahrhundert bis fast an die Donau reichte und daß heute noch weite unbesiedelte Waldstrecken an der Grenze beider Kronländer vorhanden sind. Die Lage und Höhe des Waldes und die Richtung der Terrainwellen, die ihn tragen, unterbricht hier ferner den westöstlichen Verkehr. Die einzigen wichtigen Verkehrswege in dieser Richtung werden durch die Hauptmasse des Waldes nordostwärts abgedrängt nach Schrems — Wittingau und nach Gmünd — Budweis, also nach Böhmen. So fehlt es im Norden der Donau an einem ähnlichen Konkurrenzweg zu ihr, wie wir ihn im Süden trafen. Westlich vom Wald aber herrscht eine andere Verkehrsrichtung; hier führt von Norden nach Süden jener Naturweg über Kerschbaumer Paß und Feldaisttal, dem Freistadt seine Bedeutung dankt. Überhaupt ist das Mühlviertel im Gegensatz zu Niederösterreich ein Land vorwiegenden Nordsüdverkehrs.[1]) Einen so gewaltigen Grenzsaum, wie ihn der Weinsberger und Greiner Wald bot, konnte auch eine administrative Einteilung nicht übersehen, gerade für sie kamen ja die Verkehrsverhältnisse besonders in Betracht. Die Detailformen der Waldgrenze aber, die ohne festen Anhaltspunkt hin und her schwankende Grenzlinie zeigen den Charakter einer inneren, mehr administrativen Grenze gerade in der Abhängigkeit von zufälligen Ausdehnungen des Besitzes, der Siedlungen und Nutzungen. Aber auch gegen Böhmen ist die niederösterreichische Grenze als wiederholt schwankende Linie im weiten dünnbevölkerten Wald von gleichem Charakter.

Der Einfluß des Grenzwaldes tritt stark zutage in der geringen Zahl der Verkehrswege, welche die Westgrenze queren. Wo der böhmische Grenzwald durch Rodung großenteils verschwunden ist, führt das Tal der Lainsitz mehrere Verkehrswege vom niedrigen Waldviertel hinaus. Der Bahnknotenpunkt Gmünd und das obere Lainsitztal ist österreichisch. Daher gehen die Straßen noch in Niederösterreich auseinander und wir zählen an der Westgrenze dieses Landes gegen Böhmen die zwei Bahnen nach Prag und Budweis, 1 Reichsstraße (Schrems—Wittingau), 2 Bezirksstraßen zweiter (darunter die Poststraße Weitra—Freistadt) und 5 dritter Ordnung; an der oberösterreichischen Waldgrenze dagegen nur vier Straßen zweiter und 3 dritter Ordnung, die rein lokale Bedeutung haben und mehr südwestlich und südlich ins Mühlviertel, als gegen

[1]) Hackel S. 71 ff.

Westen führen. Nur die Uferstraße der Donau macht eine Ausnahme.

Im Süden der Donau[1]) bildet die Enns die Grenze zwischen vorwiegend im Sinne des Stromes verlaufenden Verkehrswegen und solchen, die dem Nordsüdverkehr dienen (Ennstal, Pyrn etc.). Von den letzteren läuft nur die Bahn Steyr — St. Valentin — Gaisbach und eine Bezirksstraße dritter Ordnung auf dem niederösterreichischen Ennsufer,[2]) die anderen, auch die Fortsetzung der »Eisenstraße« treten schon oberhalb von Steyr auf die linke Seite des Flusses. Auf der Seite Niederösterreichs herrscht also die Westrichtung des Verkehrs fast allein. Die erwähnte Einengung bei Ips bewirkt ein Auseinanderlaufen der Wege von dort nach Westen. Amstetten ist hier mit der Zeit der maßgebende Knotenpunkt geworden. Infolge des Vorsprunges, den Niederösterreich bildet, gehören zu den von diesem Ort ausstrahlenden Wegen auch solche, die südwestwärts gerichtet in den Nordsüdverkehr einmünden, immerhin aber weiter südlich auch eine westliche Fortsetzung durch die Laussa oder über den Buchauer Sattel finden. Wir dürfen daher diese (Bahn und Straße Waidhofen—Ennstal, die Straße über den Saurüssel und zwei stumpfe Straßenenden) noch der Westgrenze zurechnen, so daß sich zusammen mit den zwei Straßen und zwei Bahnen, welche die Enns, beziehungsweise den Ramingbach schneiden, für die Westgrenze südlich der Donau 3 Bahnlinien, 1 Reichsstraße, 3 Bezirksstraßen zweiter und 2 Straßenstümpfe dritter Ordnung ergeben. Diesen westlichen Verkehr, der die Hauptlinien der Westbahn und die Straßen am Fuße des Alpenvorlandes umfaßt, unterbricht die Enns und weiterhin die Alpen. Insoferne die Vorberge der letzteren nur mäßige Höhen erreichen, ist das Ennstal eine von der Natur gegebene Grenze, umsomehr, als dieses Verkehrshindernis durch Steilufer und Terassen recht fühlbar wird. Brücken finden sich nur bei Enns nahe der Mündung und bei Steyr; die vier dazwischenliegenden Überfuhren dienen nur lokalen

---

[1]) Wir übergehen die Donaugrenze selbst, in der sechs Überfuhren ausschließlich dem lokalen Verkehr beider Ufer dienen, beziehungsweise die am Ufer- oder Auenrand führenden Längswege miteinander verbinden, was nicht immer ohne Verwendung kurzer Querstraßen geschehen kann. Westlich der Ennsmündung liegt ein kleines Stück der oberösterreichischen Straße Steyr—Mauthausen (Straßenfähre) in Niederösterreich, das wir außer Betracht lassen.

[2]) Siehe vorstehende Anmerkung.

Zwecken und Straßenzüge gehen bloß nach den bezeichneten beiden Stellen. Der Fluß, an Wasserreichtum seinen östlicheren Brüdern sehr überlegen, ist also auch als naturgemäße Grenze anzusehen. Übrigens fehlt es in dem sich verbreiternden Vorlande an andersartigen natürlichen Grundlagen der Grenzführung: Inn, Salzach, Saalach, Lech, Iller schließen sich mit gutem Grunde als heutige oder ehemalige Flußgrenzen der Enns an. Wo die höheren Berge an die Enns herantreten, kommt dagegen mit deren wasserscheidendem Kamm eine andere Naturlinie in die Konkurrenz: nicht mehr die Flußübergänge bestimmen die Grenze, sondern Pässe und Engpässe Die südwestliche, sowie ein Teil der südlichen Umrahmung Niederösterreichs folgt im ganzen der von wenig Straßen überschrittenen Wasserscheide der Ips. So ist auch der Westvorsprung unseres Kronlandes, an dem immer nur die Landes-, nie die Reichsgrenze lief und noch mehr der ihm korrespondierende Mühlviertler Einsprung aus den historischen Wirkungen der Landesnatur verständlich. Nebenbei bemerkt, hat eine junge Entwicklung auch an der Reichsgrenze bei Passau und Engelhardszell eine ähnliche vor- und rückspringende Form geschaffen.

In der Art der Grenzziehung sehen wir schon bei dieser zusammenfassenden Betrachtung große Verschiedenheiten auftreten und gewahren ihre Wirkung auf die Gliederung der Grenze. Im Nordwald, an der March — in geringerem Maße der Donau und Enns — ist die Wirkung eines alten Grenzsaumes noch zu erkennen, eine Grenzlinie dagegen von der Natur nicht vorgezeichnet. Hier, vor allem im Nordosten und Westen des Kronlandes, sind also neben den einfach deutlichen Großformen wechselnde Kleinformen zu erwarten. Einen großen Teil der Grenze im Süden bilden Kämme und Wasserscheiden, die eine eindeutige Grenzlinie begünstigen, aber selten den Vorzug eines einfachen Verlaufes haben; wir finden hier ausgeprägte Glieder von mittlerer Größe. Das Schwanken der Grenze zwischen Leitha und Leithagebirge im Südosten steht im Zusammenhang mit einem besonderen Reichtum an größeren und kleineren Gliedern. Im Norden fehlt es an einem von der Natur deutlich vorgezeichneten Grenzsaum oder Grenzlinie, hier macht sich somit die Notwendigkeit oder doch der Vorteil eines möglichst einfachen und ungegliederten Grenzverlaufes besonders geltend — und in der Tat tritt uns ein solcher entgegen.

Um die so nach ihrem allgemeinen Eindruck charakterisierte Gliederung, um das Verhältnis der Grenzlinie zu dem umschlossenen Land und zu dessen einfachster Umgrenzung ziffermäßig auszudrücken, gibt es verschiedene Wege. Die von Förster (a. a. O. S. 42—54) angewendeten Bezeichnungen festhaltend, nenne ich Grenzgliederung das Verhältnis der Grenzlänge zu der Geraden, welche die Endpunkte der fraglichen Grenzstrecke verbindet (der Luftlinie), Grenzentwicklung das Verhältnis der Grenzlinie zur Peripherie eines dem umgrenzten Land flächengleichen Kreises. Auch die Anzahl der Quadratkilometer, die auf 1 *km* Grenzlänge entfallen, ist anthropogeographisch von Belang. Endlich kann man die Gestalt des Landes mit einer nahekommenden geometrischen Figur vergleichen. So hat Steinhauser (Topographie I, 1) gemeint, Niederösterreich lasse sich am ehesten in einen Rhombus von 145 *km* Seitenlänge zwängen. Die von ihm (a. a. O. 5) mitgeteilte, entschieden zu geringe Grenzlänge von 953·7 *km* ist um 374 *km* größer, als der Umfang dieses Rhombus (Verhältniszahl 1·64). Die hier benützten Messungen ergaben eine Grenzlänge von 1028·7 *km*, also das 1·77fache vom Umfang des Rhombus. Ungezwungener aber vergleicht man wohl die Grenzlänge mit dem Umfang eines unregelmäßigen Vierecks, dessen Eckpunkte den Eckpunkten unserer Landesgrenze entsprechen. Tabelle I gibt die Grenzgliederung für diese vier Seiten und ihre wichtigsten Unterabteilungen, als Schlußzahl die Abweichung der gesamten Grenze vom Umfang dieses Vierecks. Die Grenzgliederung von ganz Niederösterreich wäre in diesem Sinne **1·88.** Försters Zahlen ermöglichen mir aus ähnlichen Vierecken für Vergleichsländer, die ungefähr der gleichen Größenklasse angehören, die Grenzgliederung zu bestimmen. Sie beträgt erheblich mehr: für Sachsen (Grenzlänge 1374·8 *km*) 2·46, für die Schweiz (Grenzlänge 1854·5 *km*) 2·24.

Das Verhältnis der Grenzlänge zum Areal, welches den mehr oder weniger »peripherischen« Charakter eines Landes darstellt, bei größeren Ländern aber abnehmende Beträge aufweisen muß, beträgt für Niederösterreich nach Steinhausers Angaben berechnet 20·770, während nach meiner Messung und Pencks Arealbestimmung hier **19·299**, nach Ratzel[1]) in dem gleich großen Württemberg (Grenzlänge 1795 *km*) 10·875, nach Förster in — den etwas kleineren Ländern — Sachsen 10·905 und Baden 9·850, der — erheblich

[1]) Politische Geographie 502 (Druckfehler 18·70).

größeren — Schweiz 22·295 km^2 auf 1 km der Grenze entfallen. Das Verhältnis der Grenzlänge zum Umfang des flächengleichen Kreises, die Grenzentwicklung, stellt sich folgendermaßen: Niederösterreich **2·06** (nach Steinhausers Daten 1·91), Sachsen 3·17, Baden 3·52, Schweiz 2·57. Niederösterreich steht also an Grenzgliederung und Grenzentwicklung hinter den Vergleichsländern zurück und überragt sie an Geschlossenheit.

Die Gliederung der einzelnen Grenzseiten zeigt, wie erwähnt, Tabelle I. Unterabteilungen wurden nach der Richtung der Grenze, sowie nach ihrer Art, unterschieden. Immerhin ist dabei Subjektives nicht ausgeschlossen, man kann z. B. statt die Westgrenze bis über die steirisch-oberösterreichische Dreimark hinauszuführen, sie schon bei dem westlichsten Punkte der Grenze (Steyr) abschließen und eine dem Steinhauserschen Rhombus entsprechende »Südwestgrenze« von dort bis zur steirisch-ungarischen Dreimark einführen. Deshalb halte ich es für angemessen, in Tabelle IV weitere Teilungen und Varianten mitzuteilen. Sie zeigen zugleich, daß auch größere einseitige Verschiebungen der Streckenendpunkte die Quotienten wenig ändern, die mitgeteilten Gliederungswerte also allgemeine Verhältnisse illustrieren.

Diese Tabellen zeigen die geringe Gliederung der Nordgrenze mit ihrer wenig sich ändernden Richtung sehr deutlich (1·4—1·6, im ganzen 1·5). Hier erhöht nur die starke Gliederung der kurzen Thayaschlucht-Grenze erheblich den Wert für diejenige Teilstrecke, der man sie zuweist. Gering gegliedert erscheint auch die südwestliche Seite Niederösterreichs, die Süd- und südliche Westgrenze; bilden wir Teilstrecken von im ganzen gleichbleibender Richtung, so ist die Gliederung derselben über 1·4, aber unter 1·6; die großen Glieder (Einbiegung von Mariazell) bewirken, daß die Südgrenze als Ganzes einen höheren Gliederungswert aufweist, als ihre Teilstrecken. Der große Mühlviertler Einsprung und der südliche Vorsprung, den wir nach Seitenstetten benennen wollen, kommen in den hohen Zahlen für die Westgrenze (1·7 in den nördlicheren Teilstrecken, 2·1 als ganzes) zur Geltung — aber ihre Gliederung erzielt einen geringeren ziffermäßigen Effekt als die Ostgrenze (2·2), die im Norden (2·0) durch Flußwindungen, im Süden (2·1) durch die vielen kleinen Vor- und Rücksprünge mannigfaltig gestaltet wird. Es ist dies aber gerade diejenige Grenze, die am meisten politische Bedeutung sich bewahrt hat und die neuerlich

durch die neue Zwischenverkehrs-Statistik wieder zu einer Art Zollgrenze geworden ist. Diese politisch nicht eben vorteilhafte Tatsache wird auch aus der Zusammenstellung der Grenzgliederungen gegenüber unseren einzelnen Nachbarländern einigermaßen deutlich. Die kurze böhmische und auch die oberösterreichische Grenzstrecke zeigen zwar eine größere Gliederung, als die ungarische, darin äußert sich aber der Einfluß großer Vorsprünge und Einbuchtungen. Der Gotschaltinger und Kößlersdorfer (Chlumetzer) Einsprung und der massige Litschauer Vorsprung geben dem nördlichen Teil der böhmischen Grenze sehr hohe Gliederungszahlen, der südliche dagegen verläuft auf fast die Hälfte der Grenzstrecke (48·8 *km* von P. 18—20) sehr glatt (1·23). Ebenso ist die große Gliederungszahl für Oberösterreich durch die besprochenen großen Glieder erklärlich. Die lange Ungarngrenze dagegen verdankt ihre Ziffer den Kleinformen der Gliederung.

Inwieweit diese mit der Art der Grenzführung, den zugrundeliegenden Natur- und Ideallinien zusammenhängen, werden wir noch zu erörtern haben. Immerhin können wir feststellen, daß (nach Tabelle I) die von Flüssen, Wäldern und Schluchten begrenzten Strecken eine größere Gesamtgliederung zeigen, als die von Gebirgskämmen bestimmten und die durch Flachland einer Hauptrichtung nach gezogenen.

	Grenzlänge	Luftlinie	Grenzgliederung
Mährische Grenze	194·6	127·8	1·52
Böhmische Grenze	114·0	39·0	2·92
Oberösterreichische Grenze . .	213·0	92·8	2·29
Steirische Grenze	181·8	114·0	1·59
Ungarische Grenze	325·3	151·0	2·15

Die Literatur bietet leider noch wenig Vergleichsmaterial aus anderen Ländern. In Sachsen, das um ein Fünftel kleiner ist, als unser Land und dessen Gliederung nur Kleinformen aufweist, zeigt nach Förster (S. 43 ff.) die Südgrenze eine Gliederung von 2·15, die kurze Ostgrenze (Nordostgrenze) 2·04, die Nordgrenze 1·82, die Westgrenze 4·10. Die Südgrenze ist eine Mittelgebirgsgrenze, die sich nicht gerade an die Randaufwölbung der schiefen Platte hält, ihr (dem sogenannten »Kamm«) aber im ganzen nahe und gleichläuft, übrigens auch einige sehr vorspringende Glieder

(bei Asch, Schluckenau etc.) zeigt, die Westgrenze geht durch Hügelland, die Nord- und Ostgrenze zumeist durch Flachland oder Terassenland. Die Ursache der Verschiedenheit in der Grenzgliederung ist jedoch hier wesentlich politisch: wir haben eine zerrissene, aus Länderteilungen und Grenzfehden der Wettiner erwachsene Besitzgrenze im Westen, eine moderne (1815) von militärischen Gesichtspunkten mitbestimmte Linie im Norden. Deshalb ist auch die letztere junge Grenze der alten Nordgrenze Niederösterreichs nur mit Vorsicht zu vergleichen. Aber auch sie zeigt noch eine größere Grenzgliederung, als Niederösterreichs Nord- und Südseite. Den unseren ähnliche Gliederungsverhältnisse bei erheblich verschiedener Größe zeigt die Schweiz, für welche Förster (S. 45) folgende Zahlen gibt: Osten 2·72, Norden 2·47, Süden 2·22, Westen 1·76. Auch hier ist also die Gliederung im ganzen größer, als in Niederösterreich. Die Ost- und Südgrenze sind Alpengrenzen, welche zumeist Kämmen, wenn auch nicht immer den wasserscheidenden, folgen und nur gelegentlich sich an Gewässer (Rhein, Genfersee) anlehnen, ihr Typus entspricht der Südgrenze unseres Kronlandes und ihre größere, übrigens sehr wechselnde Gliederung ist durch Großformen bedingt; hingegen ist die Nordgrenze der Schweiz ein gewundener Flußlauf, über den aber nicht unerhebliche Gebietszwickel übergreifen. Ihre starke Gliederung geht auf Kleinformen zurück. Die Juragrenze im Westen springt von einer der parallelen Gebirgsketten, der sie zunächst folgt, quer zu der jeweils nächsten über und erreicht so in einer Art Treppenlinie mit langen Stufen ziemlich direkt (nur ein größerer Vorsprung) den Rhein bei Basel. Sie erinnert an das Queren rostförmig angeordneter Höhenzüge an unserer Südwestgrenze, kommt aber deren günstiger Gliederungsziffer nur einigermaßen nahe.

Wir sehen also Niederösterreich durch maßvolle Gliederung vor anderen Ländern ausgezeichnet. Indem wir die Formen der Karte mit den gewonnenen Ziffern verglichen, wurden wir aber gewahr, daß dieses Wort »Gliederung« die Effekte der großen und jene der kleinen Gliederung zusammenwirft. Die Größe der Glieder ist nun aber anthropogeographisch bei der Grenzgliederung gerade so von Belang, wie bei der Küstengliederung, die ja nur ein spezieller Fall der ersteren ist. Da ihre Wirkungen auf Verkehr, Verteidigung, Ansiedlung u. s. w. nicht die gleichen sind, müssen wir große und kleine Gliederung auseinanderhalten. Aber dabei

stoßen wir auf die Schwierigkeit, daß »groß« und »klein« relativ und ihre Auseinanderhaltung Gefühlssache ist, selbst wenn wir — wie wir oben schon getan — noch eine Rubrik »mittelgroß« einschalten wollen. Diese Schwierigkeit läßt sich am ehesten dadurch beseitigen, daß wir von der Art der Grenzführung ausgehen. Wir sahen an den vorgenommenen Beispielen, daß Fluß-, Schlucht- und Waldgrenzen an Kleinformen reich, Kammgrenzen an ihnen arm sind, aber dafür vielfach mittelgroße Formen aufweisen und daß die großen Glieder durch die Natur des Landes oder seiner Teile als geographische Provinzen wesentlich mit bestimmt werden. Jene Glieder, an deren Umgrenzung verschiedene Grenzarten in größerem Maß beteiligt sind, werden wir also der großen Gliederung zuweisen. Ferner sind Flußgrenzen und Grenzwälder zweifellose Säume: wir finden an ihnen Richtungsänderungen des gesamten Saumes, die der großen Gliederung angehören und Biegungen der Grenzlinie innerhalb des Saumes, die gegenüber jenen als Kleinformen erscheinen. Schluchten stellen eine ausgeprägte Grenzlinie dar, aber indem sie viele, doch nicht weite, Abweichungen von der Geraden oder dem flachen Bogen aufweisen, indem sie schwer zugängliche Halbinseln abgliedern, entsteht auch an ihnen eine Art von Grenzsaum und wir werden nicht zweifeln, ihre Windungen innerhalb dieses Gebietes der kleinen Gliederung zuzuweisen. Das gleiche ist dort der Fall, wo die Grenze ein Plateau durchschneidet, die Grenzlinie also innerhalb einer Grenzregion sich windet. Wo sie dagegen dem ausgesprochenen Steilrande eines Plateaus folgt, erscheint sie im engsten Anschluß an die Gesamtform des Bodens und in diesem Sinne als Großform. Noch mehr ist dies bei Kämmen der Fall, deren gerader (Jura) oder sanft gewundener Verlauf die Entstehung einer scharfen Grenzlinie begünstigt und, indem der Kamm sie festhält, auch ihr sich mitteilt. Umbiegungen im Kamm, Abzweigungen von Parallel- oder Querkämmen, denen die Wasserscheide und damit auch die Wasserscheidengrenze folgt, wären also unabhängig von ihrer Größe der »großen Gliederung« zuzuweisen. Dagegen gehört ein Hin- und Herspringen der Grenze zwischen parallelen Kämmen oder, wie an der Ungarngrenze, zwischen dem Gebirgskamm und einer benachbarten andersartigen Grenzlinie (Fluß, Bach o. dgl.) in diesem Sinne ohne Rücksicht auf die Größe der Glieder der »kleinen Gliederung« an. Wenn wir uns vor Augen halten, daß in der Gegenwart bei Kämmen und Steilabfällen der

Grenzsaum nicht mehr erhalten, daß er dort zur Grenzlinie zusammengeschrumpft ist und beide nunmehr — wohlverstanden: bloß nunmehr — identisch sind, gelangen wir auch zu einer allgemeinen Definition: Der großen Gliederung gehören jene Glieder an, welche durch Biegungen des Grenzsaumes entstehen, Kleinformen sind jene, welche auf Biegungen der Grenzlinie innerhalb des Grenzsaumes beruhen.[1])

Diese Definition möchte ich jedoch nur als allgemeinen Wegweiser benützen. Praktisch wird neben dieser morphologischen Einteilung doch auch die absolute Größe der Glieder eine Rolle spielen. Eine kleine Kammbiegung, wie deren etwa zwischen Semmering und Wechsel einige vorliegen, hat anthropogeographisch nicht die gleiche Bedeutung, wie etwa der große Mannersdorfer Vorsprung zwischen Leitha und Leithagebirge. Eine Grenzbeschreibung wird erstere eher übergehen können, als den letzteren. Und so kommt ergänzend auch eine quantitative Betrachtungsweise zur Geltung, welche die kleine Gliederung bestimmt, indem sie durch möglichst kleine Strecken von im allgemeinen gleichlaufender Richtung Gerade legt und die Abweichungen von ihnen ermittelt (Tabelle III), die große Gliederung aber, indem sie solche Grenz-

[1]) Nur ungern verzichte ich darauf, nach diesem Gesichtspunkte besondere Ausmessungen der großen und der kleinen Gliederung vorzunehmen. Allein denselben haftet doch zu viel Subjektives an: es fehlt bei breiten Grenzsäumen genügende Sicherheit für die Linien, welche deren Zug repräsentieren sollen. Bei schmalen Grenzsäumen ist diese Schwierigkeit geringer, doch können auch hier nur approximative Linien erreicht werden. Für die March—Thayagrenze von Theben bis gegen Eisgrub, die ich probeweise ausmaß, beträgt die Grenzlinie 134·4, die Luftlinie 69·1, die Mittellinie des Saumes ziemlich genau etwa 90 *km*. Es würde also die große Gliederung 90 : 69 = 1·3, die kleine 134 : 90 = 1·5 betragen, die Gesamtgliederung ist 1·9. Die oberösterreichische Waldgrenze (Nordostrand des Mühlviertler Einsprunges) mit ihrem relativ einfachen Verlauf, zeigt in ihrem Hauptzug eine Erstreckung von etwa 55, Luftlinie 47·6, Grenzlänge 79 *km* Große Gliederung also etwa 1·2, kleine 1·4, Gesamtgliederung 1·7. In beiden Fällen überwiegt also die kleine Gliederung. Doch ist der Betrag unsicher, ich hätte ebensogut 50 oder 60 *km* einsetzen können. Wo Natursäume fehlen, ist die Unterscheidung noch schwieriger. Man muß hier den »allgemeinen Zug« der Grenze ermitteln. Für die westliche Südgrenze (bis zum Zellerhut) ergibt sich 36 *km* gegen 40·9 Grenzlänge und 32·6 Luftlinie; große Gliederung 1·14, kleine 1·10, Gesamtgliederung 1·25. Es überwiegt also hier die große Gliederung um ein Geringes. Aber all das kann man der Karte mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, ohne unexakte daher beirrende Zahlenwerte. Vielleicht führt mich weitere Untersuchung zu einer besseren Art des ziffermäßigen Ausdruckes.

punkte durch Gerade verbindet, die im Grenzverlauf möglichst weit voneinander abliegen, in der Luftlinie dagegen einander nahe kommen (Tabelle II). Bei meinen Messungen und Untersuchungen ging ich naturgemäß zunächst von diesem quantitativen Gesichtspunkte aus, trug aber dem anderen insoferne Rechnung, als ich bei der Teilung der Grenze in Strecken die Grenzart mit berücksichtigte. Um zu einer Einteilung zu gelangen, die beiden entspricht, mußte natürlich auch experimentiert, Streckenendpunkte um geringes verschoben und andere eingeschoben werden. So wurde auch kontrolliert, ob die berechneten Gliederungswerte wirklich dem Gesamtcharakter der betreffenden Grenzstrecke entsprechen. Diese Kontrolle auch andern zu ermöglichen, dient die Wiedergabe aller Messungen in den Tabellen, während der folgende Abriß nur die Hauptergebnisse kurz mitteilen soll.

III.

Teilen wir die Grenze Niederösterreichs nach ihrer Beschaffenheit, nicht nach ihrer Richtung ein, so ergeben sich sieben Abschnitte von sehr verschiedener Größe: 1. die Flachlandsgrenze im Marchtiefland; 2. die nördliche Hügellandsgrenze im offenen Land; 3. der westliche Grenzwald im böhmischen Massiv; 4. die Fluß- und Bachgrenzen an der Umrandung des Seitenstettener Vorsprunges; 5. die alpine Grenze; 6. die Hügellandsgrenze der buckligen Welt; 7. die Leithagebirgs- und Leithagrenze.

1. Der March- und Thayagrenze im Osten des nördlichen Niederösterreich wird der bereits erwähnte Charakter eines guten Grenzsaumes und einer schlechten Grenzlinie (s. oben S. 175 f., 182) durch den verwilderten Stromlauf aufgeprägt. Die Grenze folgt einem früheren Stromstrich, die Arme wechseln aber oft ihre Bedeutung und ändern ihre Lage, alte Hauptarme werden trocken oder zu bloßen Hochwasserrinnen und so greift die Grenze über den Fluß hin und her. Geringfügige Änderungen der Grenze scheinen allerdings — nach den Differenzen der Sp. K. und A. K.[1]) zu schließen — hie und da platzgegriffen zu haben, im ganzen aber blieb die Grenzlinie stabil und ist daher unnatürlich.[2]) Sie folgt der

[1]) Sp. K. bezeichnet im folgenden die Spezialkarte des militär-geographischen Institutes, A. K. die Administrativkarte unseres Vereines.

[2]) Vgl. Weber, Über die Gränzen des Landes Österreich unter der Enns. Beiträge zur Landeskunde, I. Bd. 1832, S. 179 f., nach dem die Marchgrenze gegen Ungarn 1372 festgestellt wurde, an der mährischen Grenze aber noch im XIX. Jahr-

Thaya auch nicht von ihrer heutigen Mündung aufwärts, sondern bleibt an der March, um diese erst an der mährisch-ungarischen Dreimark zu verlassen und im hydrographischen Wirrsal der Auwälder an die Thaya zu gehen. Letztere, beziehungsweise ihre wechselnden Arme und Altwasser verläßt sie, einem Wagram folgend, zum Teichhubbach, dem Abfluß des Mühlteiches. Die Grenze ist gelegentlich auch durch künstliche Gräben bezeichnet und zeigt in diesen Ausnahmsfällen statt Schlingen eckige Formen. In ihrer großen Gliederung ist sie sehr einfach, längs der March bildet sie eine flache Einbuchtung, deren innerster Punkt etwa bei Angern liegt; die Thayagrenze zeigt einheitliche Nordwestrichtung. Die Gliederung der beiden nördlichen von den drei hieraus sich ergebenden drei Teilstrecken beträgt je 1·9—2, nur die südliche Marchstrecke ist weniger gegliedert (1·5). Da die Gesamtgliederung auch nur 1·9 beträgt, so ist der Einfluß der Großformen auf die Gesamtgliederung gering. Eine Regulierung des Flusses und der Grenze — eine ohne die andere ist kaum denkbar — würde hier eine sehr einfache Grenzgestalt herstellen, aber das Verkehrshindernis, das im Auen- und Altwassersaum liegt, beseitigen und damit den Charakter dieser altehrwürdigen Grenze von Grund aus umgestalten. Daß über die Thayagrenze Wege ins nördliche Marchfeld führen, sie also insoferne auch der Nordgrenze zugerechnet werden kann, wurde schon erwähnt.

2. Die nun folgende Grenzstrecke wird dadurch charakterisiert daß sie durch offenes, fast durchaus waldloses Land (Kulturland) zieht und ziemlich gerade die gleiche Richtung festhält. Als Großformen treten nur im Osten ein stumpfer Vorsprung zwischen Nikolsburg und Laa, dann zwei langgestreckte sanfte Einbuchtungen hervor, zwischen denen die Grenze eine Strecke in der waldigen Schlucht der Thaya liegt. Dieser Fluß böte die einzige, auf weitere Strecken hin verfügbare natürliche Linie, an welche sich die Grenze anlehnen könnte, dies ist aber nur auf kleine Strecken der Fall. Zeitweise mag es in größerem Maße stattgehabt haben — wenigstens zieht das Landbuch im XIII. Jahrhundert die Grenze an der Thaya und Schwarzawa aufwärts und von dieser wieder zur Thaya[1]) —

hundert der jetzt (Spezialkarte u. schon Karte des General-Quartiermeisterstabes) österreichische »Landshuter Wald« strittig war (178).

[1]) M. G., D. Ch. III. Bd., 2. Heft, Ausgabe von Lampel. Dadurch wird eine große Strecke heute mährischen Landes als österreichisch bezeichnet.

aber im allgemeinen ist sie doch eine alte, seit langem stabile Grenze.[1]) Ihre einzelnen Abteilungen lehnen sich z. T. an natürliche Linien an. So bot sich gleich im Osten außer dem Thayabogen im Norden der Polauer Berge auch eine zweite Linie in der tiefen Einsenkung, die sich im Süden dieser Berge hinzieht und zumeist von Teichen und ihren Abflußrinnen eingenommen ist. Die Grenze folgt dieser, steigt vom Mühlteich (166 *m*) zum Steindammer Teich (Nimmersatt 175 *m*) in der 20—30 *m* eingeschrittenen breiten Talung, umgeht den Porzteich und zieht, wo die Einsenkung, ins Thayabecken hinaustretend, ihren einheitlichen Charakter verliert, mit teilweiser Benützung feuchter, niedriger Wiesen, doch nicht immer ihrer tiefsten Stellen, zur Thaya bei Alt-Prerau, wobei sie den vorerwähnten Grenzvorsprung bildet. Trotzdem hat sie die geringe Gesamtgliederung von 1·2; ihr östlicher Teil, die naturentlehnte Teichgrenze ist fast geradlinig. Die zweite Teilstrecke, eine Thayagrenze, hat stärkere Gliederung (1·7). Unbeschadet der neuerlich erfolgten Regulierung ist auch sie von Armen, Altwassern und Wagramen bestimmt, gelegentlich — wohl infolge der Umrandung heutiger oder ehemaliger Waldparzellen — treten eckige Formen auf. So bildet ein geradliniges (1·1) ganz kurzes Stück den Übergang zu der nunmehr folgenden Grenze im offenen Land. Die Gliederung dieser Flußgrenze gehört also wesentlich der »kleinen Gliederung« an. Jener Thayabiegung, an der Znaim liegt, hält sich die Grenze fern. Mit einem Wagram beginnend zieht sie sich an den Abhängen und über die Höhe jener sanften Rücken hin, die ich nach einem häufig dort vorkommenden Berg- und Flurnamen die Schatzgegend nennen möchte, um so lieber, als schon das Landbuch die Grenze »di Tey nider untz uf den Schets, den Schets nider untz in di Tey« gehen läßt. Sie hält sich im ganzen hier an die Wasserscheide der Thaya gegen den Pulkau- und den Retzbach

[1]) Die von Weber a. a. O. 174 erwähnten Grenzbestimmungsarbeiten von 1672—1713 legten wohl nur die bestehenden Grenzen fest. Die Grenzregion war wohl ursprünglich reicher bewaldet, so daß die Bezeichnung »offenes Land« nur für die Gegenwart volle Geltung hat, immerhin aber im Gegensatz zum Grenzwald auch in alter Zeit relativ gilt. Weber macht auf Schwierigkeiten der Grenzbestimmung bei Schaffa (174 f.) aufmerksam, wo in der Tat die Karte des General-Quartiermeisterstabes noch eine etwa andere Grenze hat, als Administrativkarte und Spezialkarte, ferner auf die 1826 bestimmte Grenzverlegung aus der Mittellinie des Porzteiches an dessen nördliche Ränder (S. 177), wo ebenfalls diese Karte noch den älteren Zustand darstellt.

und erreicht Höhen von 230—240 m, die relativen Höhen von 40—50 m entsprechen. Einzelne höhere Erhebungen bleiben beiderseits unberührt und geradliniger eckiger Grenzverlauf auf ganz kurzen Strecken weist im Detail auf Abhängigkeit von örtlichen Flurgrenzen hin. Sie erreicht weiterhin 285 m und 289 m und tritt schließlich in Wald, um in einem Graben zur Thayaschlucht zu gelangen. Diese »Schatzgrenze« hat nur geringe Gliederung (1·2). Die Verbindungslinie von der Thaya bei Alt-Prerau bis zur Thayaschlucht an der Grenze umschließt zugleich die östliche von den erwähnten beiden Einbuchtungen der Grenze, die man nach dem Orte Joslowitz benennen kann, ihre Grenzgliederung ist 1·5, jene der ganzen Nordgrenze östlich der Schlucht aber 1·4.

Ganz anderen Charakter hat die vierte Strecke, ein Teil der Thayaschlucht, welche durch ihre Windungen eine Grenzgliederung von 2·2 erzielt. Sie ist waldig und unwegsam — nur die Hardegger Straßenbrücke und der private »Neuhäuselweg« überschreiten sie.[1]) Die Grenze, welche die Schlucht oberhalb der Talweitung der Neunmühlen erreichte, bleibt am Flusse bis etwas unterhalb des Stierwiesberges bei Hardegg. Die Schlucht stellt entschieden als Verkehrshindernis eine gute Grenze dar. Aber auch weiter oberhalb besteht dieses Verkehrshindernis in nahezu gleichem Maße und doch bildet weder die Thaya, noch einer ihrer Quellflüsse die heutige Grenze. Zur Zeit des Landbuches allerdings wird die Grenze von der Lainsitz durch die Ober- oder Auergrube an die Thaya gezogen, scheint also zeitweise der deutschen und vereinigten Thaya bis zu dem erwähnten »Schets« sich ziemlich eng angeschlossen zu haben.[2]) Der heutige Zustand wird verständlicher, wenn wir die Übergänge ins Auge fassen. Gerade im Bereich der wichtigeren Straßenübersetzungen springt die Grenze über, beziehungsweise an den Fluß. Sie sichert Mähren die Beherrschung einerseits der Znaimer, anderseits der Frainer und auch noch der Freisteiner und Loibinger Brücken, Niederösterreich weniger sicher jene des

[1]) Dagegen schneiden die Grenzstrecke östlich von Altprerau 1 Bahn- 1 Reichs- und 6 Bezirksstraßen zweiter Ordnung, sowie 1 dritter Ordnung, die Thayagrenze 1 Bahn- und 1 Bezirksstraße zweiter Ordnung (ein stumpfes Ende), die Schatzgrenze 1 Bahn-, 1 Reichsstraße, je 3 Bezirksstraßen zweiter und dritter Ordnung (zwei stumpfe Enden), die mährische Grenze westlich der Schlucht aber 5 Straßen zweiter und 3 dritter Ordnung. Vgl. auch S. 180 Anmerkung 1.

[2]) Die Obergrube setzt Lampel in seiner Ausgabe gleich mit Auern in Mähren.

Hardegger Übergangs [1]) und tritt endgültig auf das linke Ufer vor den von Drosendorf beherrschten Brücken bei Thürnau und bei Drosendorf. Freilich stellt sie zugleich auch eine Abkürzung gegenüber den Flußwindungen dar und kann von Lundenburg bis Drosendorf als eine »ideale Thayagrenze« bezeichnet werden, bei der die wichtigen Brückenköpfe und Zollstationen jeweils ganz in der Hand eines der beiden Grenznachbarn liegen.

Die Thayaschlucht bildet einen kleinen Grenzvorsprung; das letzte Stück der mährischen Grenze, das wieder durch offenes Land führt, bildet die westliche der beiden flachen Grenzeinbuchtungen (von Stallek), der eine Gliederung von 1·3 entspricht, während zwei Sehnen des Bogens nur je 1·2 aufweisen. Erst die Gesamtstrecke von dem Ostende der Schluchtgrenze bis zur Dreimark mit Böhmen ergibt eine Gliederung von 1·5. Von dem Walde bei der Thaya, wo die Grenze côte 524 nahekommt, tritt sie heraus, um Höhen zwischen etwa 450—480 *m* zu folgen. Im östlichen Teil weder an Wasserscheiden, noch an charakteristische Erhebungen oder Kulturengrenzen gebunden, benützt sie nach der Überschreitung der waldigen Thayaschlucht (zu der sie in einem Graben herabgeht) bei Drosendorf (in 362 *m*) teilweise Bachläufe und Talfurchen und erreicht hier mehr als 500 *m*. Nachdem sie bei der Rothmühl nächst Neustift (430 *m*) die Schlucht der mährischen Thaya überschritten, folgt sie streckenweise kleinen Wasserscheiden (so nahe côte 593 und 582), aber nicht immer und erreicht in rund 600 *m* Höhe das triplex confinium, wo der niederösterreichische Grenzzipfel den Hohen Stein (680 *m*) halbinselartig umschließt. Westlich der Rothmühle sind Wälder noch häufig an der Grenze erhalten und man kann mit der Dreimark oder auch mit der Nordspitze der kleinen Grenzhalbinsel — die eine schnurgerade, künstliche Grenzstrecke von etwa 800 *m* mit jener verbindet — den Anfang der Waldgrenze ansetzen. Das letzte Stück, das wir betrachteten, verwendet »natürliche Grenzen« wiederholt in kleinem Maßstabe, ist aber charakterisiert durch seinen kurzen, keineswegs naturbedingten und oft eckigen Gesamtverlauf, der auf die Anlehnung an die Grenzen kleinerer Verwaltungs-Einheiten schließen läßt. Es ist somit ein verkleinertes Abbild der ganzen Nordostgrenze, deren Unter-

[1]) Der »Neuhäuselweg«, den die Windungen der Thaya fast ganz zwischen niederösterreichisches Gebiet bringen, ward wohl von einem Bau auf dem mährischen Riegel (jetzt Ruine) beherrscht.

abteilungen die Talung der Teichgrenze, offenes Land, Fluß, offenes Land (Schatzgegend), Schlucht, nochmals offenes Land — also bald naturgemäße, bald naturentlehnte, bloß die Rainziehung begünstigende, bald rein künstliche Grenzen — umschließen. Und doch ist diese Grenze nicht unzweckmäßig infolge ihrer geringen großen und kleinen Gliederung. Es galt eben hier, wo die Natur so wenig Anhaltspunkte gab, aus der Not eine Tugend zu machen.

3. Ganz anders stellt sich die nun beginnende böhmische und oberösterreichische Waldgrenze schon in der Gliederung dar. Wir sehen hier die große Gliederung sehr entfaltet, die kleine nur ganz ausnahmsweise — etwa wo die Lainsitz Grenzbach ist, oder wo die Grenze zwieselnden Bächen folgt — stärker entwickelt. Die Gliederung kleiner Strecken hält sich daher zwischen 1·1 und 1·5, ebenso jene größerer Strecken von gleicher Grundrichtung. Die großen Glieder (Halbinseln und Einsprünge) zeigen dagegen hohe Werte: der kleinen Grenzhalbinsel am hohen Stein schließt sich der Gotschaltinger Einsprung an, durch den auch der niederösterreichischen Landschaft östlich von ihm eine Art Halbinselcharakter gegeben wird (Grenzgliederung gegenüber der Verbindungslinie der Buchtenden 2·3), diesem der rechteckige Litschauer-Vorsprung (3·0), die Kösslersdorfer Bucht (1·9), dann folgt nach einer größeren Strecke einfachen Grenzverlaufes der große Mühlviertler Einsprung (3·1), durch den in Gemeinschaft mit der Kösslersdorfer Einbuchtung eine ungestalte Halbinsel entsteht. Dieser »Weitraer Vorsprung« hat in der Dreimark auf dem Schanzberge ein ausgesprochenes Kap. Eine so reiche Grenzgliederung ließe eine große Zahl von Straßen erwarten, welche die Grenze überschreiten. In der Tat durchschneidet mitunter eine gerade Verbindung solch eine Bucht (Straße Kautzen-Reingers die Gotschaltinger Bucht). Im ganzen aber sahen wir diese nördliche Westgrenze Niederösterreichs straßenarm. (Vgl. oben S. 184.) Nur das Lainsitztal macht eine Ausnahme und auch jener Teil der Waldgrenze, der westöstlich läuft, schneidet wichtige nach Norden führende Straßen. Die Ursache dieser Straßenarmut ist in der Beschaffenheit des Waldes und in seiner Volksleere zu suchen. Als Grenzsaum haben wir ihn schon betrachtet. Zu untersuchen ist noch, wie die Grenzlinie in diesem Terrain gelegt wird.

Charakteristisch für den unebenen Grenzwald ist, fast noch mehr als seine Ungangbarkeit, insbesondere seine Unübersichtlich-

keit. Dadurch verlieren die höchsten Erhebungen und die wasserscheidenden Rücken den militärischen und geodätischen Wert, der ihnen im offenen Lande eignet. Hier im Walde kann man sie weder von weitem wahrnehmen, noch von ihnen aus weite Landstriche überblicken. Verschwindet doch im 400—700 Meter hohen Land hier selbst die »europäische Hauptwasserscheide« zwischen Thaya und Lainsitz im Hügelgewirr und bleibt ohne Belang für die Grenze. Rodungen und Schläge, die Ausblick gewähren, sind beinahe wichtiger und noch heute schließt sich die Grenze öfters mit eckigem Verlauf an Rodungsgrenzen an. Vor allem aber wird das Terrain von den Tiefenlinien gegliedert, wo solche ausgesprochen genug sind und daher insbesondere auch in den höheren Teilen. Die Rolle dieser Bachgräben, welchen die Grenze des öftern folgt, ist eine recht verschiedene, je nachdem sie als Pfade dienen, oder durch ihre Ungangbarkeit die Teilung und Orientierung erleichtern. Wo sie fehlen, zieht der Forstmann, dem hier die Markscheiderei obliegt (denn kaum je kommen die Gemarkungen der urbaren Gebiete aneinander heran), am liebsten die Grenze gradaus, hügelauf, hügelab, durch Berg und Tal, quer über Bäche und Flüßchen, sowie er den meist geradlinigen Waldschlag als Weg benutzt.[1]) Sehen wir so oft Waldschlag und Tiergartenmauer als Grenze, so ist wieder dort, wo Bacheinrisse zum Grenzzug benutzt werden, eine starke Gebundenheit an sie bemerkbar. Die Grenze läuft oft einen Bach hinab bis zur Vereinigung mit einem anderen und geht dann von der Zwieselung hinauf, auch wenn die beiden Rinnen einander nahe liegen. Oft ist damit der Vorteil eines beherrschenden, auch wohl Ausblick gewährenden Vorsprunges verbunden, der die Sicherung der Grenze erleichtert (Schanzberg am Trifinium Böhmens und der Erzherzogtümer). So entstehen schmale Grenzhalbinseln. Ist aber der trennende Riegel langgestreckt und niedrig, so schneiden nicht selten Grenze und Grenzweg ein Stück von ihm ab und springen zum nächsten Bachlauf über. Im flacheren Lande schneidet die Grenze gern den obersten Lauf von Bächen ab, ebenfalls dem kürzern Verlauf zuliebe. Das alles sind Grenzlinien, wie sie dem Bedürfnis des Herrschafts- oder Gemeindebesitzes entsprechen, keine Grenzen, wie sie ein Staatsmann im großen ausstecken ließe. Sie zeigen uns, wie hier die Landesgrenze aus dem Aneinander-

[1]) Ein Beispiel: Südlich vom Stankauer Teich weist ein Bach der Grenze die Richtung, sie folgt ihm aber nicht direkt, sondern einem nahen Waldschlag.

stoßen der einzelnen Dominien im Grenzsaum erwuchs. Sie konnte sich verschieben und verschob sich in weitem Umfang, aber sie wurde nicht im großen reguliert, wie dies etwa im übersichtlicheren Alpenland geschah. Es lag auch dazu hier im unbewohnten Grenzsaum keine Nötigung vor. Kommt doch der Linie hier überhaupt nur geringe Bedeutung zu. Soweit sie in Frage steht, ist hier die Grenze unfertig zu nennen.[1])

Die einzelnen Teile der Waldgrenze zeigen Besonderheiten. Die ihr angehörige Partie der Nordgrenze umfaßt besser gerodetes Waldgebiet und wird von Hauptstraßen gequert.[2]) Ihre großen Glieder bewirken eine Gesamtgliederung von 1·8. Die Westseite des Litschauer Vorsprunges ist dagegen unbewohntes Waldland von weniger als 500 Meter Höhe, reich an Waldteichen, die daher auch gelegentlich zur Grenzführung benutzt werden, während sonst die Grenzen größerer Forste für sie maßgebend sind. Nur eine Straße schneidet diese Grenze, gar kein nennenswerter Verkehrsweg die ähnlich beschaffene Südseite der Kösslersdorfer Bucht. Auch hier ist die Gliederung durch Großformen bestimmt, 1·9, die kleine Gliederung dagegen sehr gering. Die geradlinige Westseite des Weitraer Vorsprunges ist wenig gegliedert. Die zwei Teile, in die ich sie zerlegte (Gliederung 1·1 und 1·3), zeigen große Verschiedenheiten durch ihre verkehrsgeographische Stellung. Der nördliche umfaßt den Austritt der Lainsitz und der ihr folgenden oben erwähnten Straßen aus Niederösterreich (Reichsstraße und 2 Bahnen, 1 Straße dritter Ordnung). Das Land ist daher hier stärker gerodet, die Sümpfe liegen vielfach offen, während sie weiter nördlich der Wald verbirgt. Südlich von den Böhmdorfer Teichen verläßt die Grenze den Rand des Wittingauer Beckens, dem sie sich von der Nordspitze an nahe hielt und tritt in höheres Land; um den Schanzberg (Trifinium) sind Höhen bis 1000, ja 1100 Meter häufig. Demgemäß ist die Art der Grenzen verschieden. Bis zum Böhmdorfer Teich sind wirkliche »nasse Grenzen« nicht selten: von

---

[1]) Drastisch genug sagt noch Weber, Beiträge zur Landeskunde, 1832, 204 von der oberösterreichischen Waldgrenze, allerdings nicht von ihr allein, daß sie »nur faktisch bestehen, nirgends einen Grund oder Bestimmung haben, somit lediglich der Gutmütigkeit der Anwohner überlassen sind«. Kurz sagte 1809, man wisse noch heutzutage nicht, wo Österreich aufhöre und Böhmen anfange. Über den Grenzwald vgl. Lampel in den Blättern unseres Vereins XXX, 311 ff., XXXIII, 413 f.

[2]) Vgl. oben S. 179 f., 184 u. S. 180, Anmerkung 2.

Kösslersdorf, das die charakteristische Form einer Kolonie und den bezeichnenden slavischen Namen Novaves hat, folgt die Grenze im offenen Lande sogar längere Zeit dem Reißbach,[1]) der Lainsitz mit all ihren Windungen und der Černa sloka. Weiterhin aber überwiegen geradlinige Grenzen, oft Tiergartenmauern, weit über die Anlehnungen an Bachgräben und Rücken.[2]) Die Quellen der Lainsitz schneidet die Grenze ab — der gerade Verlauf geht hier über Oro- und Hydrographie!

Anders an der oberösterreichischen Waldgrenze. Wie die böhmisch-oberösterreichische ist sie durch die Wasserscheide (u. zw. hier jene des Kamp gegen Naarn und Aist) im allgemeinen geleitet. Sie folgt ihr aber durchaus nicht genau; sie ist keine Wasserscheiden-, sondern fast durchaus Bachgrenze oder besser Grabengrenze. Die offenbar einst befestigte Grenzhalbinsel des Schanzberges (1004 Meter) eröffnet eine Reihe ähnlicher Sporne (z. B. Kronberg); andere schneidet die Grenze ab und gern geht sie über die kurzen Wasserscheiden zwischen Gegenbächen. Die Ursache dieser Verschiedenheit zeigt die Karte: hier fehlen die großen, von regelmäßigen Schlägen durchzogenen, geradlinig ummauerten Tiergärten und Forste fast ganz, der unbewohnte Weinsberger Wald ist noch in urwüchsigerem Zustand und die Grenze quert ihn nicht, wie den Freiwald, sondern hält sich an seinen Westrand. An diesem aber treffen wir keine ausgedehnten Waldsümpfe, wie an der Böhmengrenze, und statt der forstlichen Latifundien relativ zahlreiche kleine Orte und Höfe. Verhindert das eine Abgrenzung durch große langfortlaufende Linien und kommen die kleinen Naturformen mehr zur Geltung, so wird dies auch dadurch befördert, daß es sich nicht um eine Reichsgrenze, die Einfachheit fordert, sondern um

[1]) Wenn Meiller und Lampel (in seiner Ausgabe) in ihm mit Recht die »Gosteyz« des Landbaches, oder den Kastanizabach erblicken, wäre diese unregelmäßige Grenze alt. Doch ist hier eine Schwierigkeit: der Reißbach ist ein rechter Nebenbach der Lainsitz, die Reihenfolge »Wasserscheide, Chunigesprunn, (Landgraben?), Gosteyz, Lůnsnich, Owergrube, Tey« läßt aber einen linken erwarten. Über Grenzstreitigkeiten am Reißbach im XVIII. Jahrhundert siehe Weber, S. 172 f.

[2]) Daß die Grenze nicht ganz jungen Herrschaftsgrenzen folgt, scheint die A. K. auf Bl. B. 4 zu zeigen, wo der große Tiergarten beim Sofienschloß zu Böhmen, ein kleiner Annex desselben aber zu Niederösterreich gehört. Die Grenze des Landbuches aber deutet auf einen abweichenden Zug hin, nach dem damals noch Böhmen bis Weitra reichte wie in früherer Zeit. Vgl. auch Blumenbach, S. 14.

eine innere Abgrenzung handelt. So ist auf der Südseite des Weitraer Vorsprunges bis zum Abbiegen vom Großen Kamp dei Grenze reich an Kleinformen (Gesamtgliederung 1·3). Von hier zur Donau dagegen im allmählich absinkenden Lande, das durch die geradewegs der Donau zugehenden Gräben parallel gegliedert ist, finden wir wieder größere Glieder (Gliederung 1·5). Hier treffen wir ein topographisch schwer verständliches Überspringen vom Sarmingbach (nicht an der tiefsten Einsenkung) zum kleinen Isper, von diesem wieder nach Westen, endlich an der Donau bei Hirschenau wieder nach Osten.

So erscheint uns hier im natürlichen Grenzsaum die Grenzlinie in all ihren verschiedenartigen Teilen recht willkürlich, als die Zufallsgrenze der von beiden Seiten im Wald zusammentreffenden Besiedlungen und Besitzansprüche.

4. Den Seitenstettener Vorsprung (3·0) umschließen fast völlig »nasse Grenzen« von verschiedener Beschaffenheit. An der Donau zeigt uns die A. K. noch eine unregelmäßige, vom Stromstrich abweichende Grenze, die Sp. K. aber eine durch die Regulierung geschaffene, einfache Stromstrichgrenze. Ihre Gliederung (1·3) beruht ausschließlich auf den Windungen des Flußlaufes als ganzem — das zeigen uns die minimalen Gliederungswerte (1·0—1·2) für im großen gleichgerichtete Strecken und der Umstand, daß der größte von diesen Werten auf die Schlucht bei Grein fällt. Im Vergleich zu March- und Thayagrenze stellt uns diese eine moderne Flußgrenze dar. Daß der Fluß und sein Auensaum aber auch heute ein gewisses Verkehrshindernis bildet, sehen wir aus seinem Verhalten zu Straßen, Brücken und Überfuhren. Nur ganz im Westen zwei wichtige Übergänge, deren einer nur dadurch unserem Kronlande zufällt, daß die Ennsgrenze an der Mündung dieses Flusses nicht dem Hauptarm, sondern einem versandenden westlichen folgt. [1])

Der Ennsgrenze gedachten wir bereits. Auch sie ist mit ihrer ziemlich geringen, den Windungen des Flußtales als ganzem zuzuschreibenden Gliederung (1·4) eine gute Grenze und dankt dies zum Teil dem größeren Gefälle, zum Teil wohl künstlichen kleinen Beeinflussungen des Flusses und der Grenze. [2]) Von Steyr

---

[1]) Siehe oben S. 185, Anmerkung 1.

[2]) Zwischen A. K. und Sp. K. erfolgte nur bei Gollensdorf eine kleine Verlegung des Stromstriches und der Grenze; sonst zeigt A. K. nur eine winzige Abweichung zwischen Stromstrich und Grenze. Aber Weber a. a. O. S. 203,

an bildet der Ramingbach oder Kleinramingbach die Grenze bis nahe an seinen Ursprung, eine ziemlich gerade und gute Grenze (Gliederung 1·2) durch ein breites, aber ortarmes Tal, das erst seit kurzem im unteren Teil ein Sträßchen durchzieht. (A. K. Bl. A 8 hat noch bloß einen Fahrweg.) Diese Grenze liegt ungefähr in der Mitte zwischen der Bahn Amstetten—St. Valentin und der westwärts verlaufenden Ennsstrecke von Kastenreith zur Mündung des Trattenbaches; die mit dem Daxberg beginnende Wasserscheide zwischen Enns und Ips schließt sich im Nordosten unmittelbar an die Hänge des Ramingtales an und wo sie einen deutlicheren orographischen Charakter annimmt, geht die Grenze auf sie über. Dies Stück Talgrenze hat also nur die Bedeutung einer möglichst kurzen Verbindungsstrecke.[1])

5. Von dem Ursprung des Ramingbaches bis zum Mönnichkirchener Sattel zieht sich die Alpengrenze. Sie verläuft teils im Hochgebirg, teils im waldigen Mittelgebirg. Wenn ich sie als Wasserscheidengrenze bezeichne, so ist damit auch gesagt, daß sie die typischen kleinen Abweichungen von der Wasserscheide besitzt, die aus dem Charakter der Grenze als einer Verkehrshindernisse verbindenden Linie, aus der Unsicherheit der Wasserscheiden an manchen Stellen, endlich aus der Abneigung einer präzisen Grenzführung vor Umwegen geographisch und aus den an diese Momente anknüpfenden Streitigkeiten historisch sich ergeben. Bevorzugte Stellen für solche Abweichungen sind vom ersten Gesichtspunkt aus Durchbruchstäler, vom zweiten weite Plateaux, vom dritten weit in das Gebirg einspringende Kessel, Beispiele etwa Mandling, Raxalpe, die Gegend südöstlich vom Dürrnstein. Außerdem sehen wir die Grenze abhängig von dem verschiedenen Verhalten der Wasserscheide zur Hauptrichtung der Ketten und Plateauabfälle, die nach West bis Südwest geht. Eine starke Abweichung von der Wasserscheide bedeutet nur der Mariazeller Einsprung, an dem die wasserscheidenden Höhen nur selten aus der Wald- in die Mattenregion aufragen und führende Ketten

dessen Schilderung dieses Wildwassers für den untersten Lauf noch teilweise zutrifft, spricht von einem Durchstich bei Kötting 1810 und einem lokalen Grenzvergleich 1776.

[1]) Wenn Weber noch 1832 die Westgrenze von Steyr zur Dreimark nur als Privatgrenze der Herrschaften bezeichnet (a. a. O. 203, 204), die nicht »ausgezeichnet« wurde, so spricht das für die ungezwungene natürliche Entstehung derselben.

nicht überall deutlich sind. Hier ist einerseits die Unübersichtlichkeit des niedrigen Waldlandes historisch wirksam geworden, anderseits die relative Leichtigkeit eines Überganges, endlich die Entstehung und der verkehrsgeographische Einfluß des großen Wallfahrtszentrums, nach dem die Wege konvergieren.

Charakteristisch ist die Zusammensetzung der Alpengrenze aus kurzen, geradlinigen oder wenig gewundenen Stücken mit einer Gliederung von 1·0—1·4, aus deren oft in rechtem Winkel erfolgenden Vereinigungen sich Großformen mit meist erheblich höheren Quotienten ergeben. Die kleine Gliederung ist also einfach, aber auch die scharfen Ecken der großen Glieder entwerten die Grenze nicht, die durch ihre Erhebung über die Nachbarschaft und ihren meist unzweifelhaften Verlauf eine gute Grenze darstellt.

Das Stück bis zur Voralpe, das wir noch der Westgrenze Niederösterreichs zuwiesen, zeigt uns, wie die Grenze ein rostförmig angeordnetes Gebirge senkrecht auf seine Hauptrichtung (Südwest) schneidet. Wir sehen, wie sie den Hauptkämmen meist nur kurz folgt, dann auf Nebenkämmen und über Sättel, seltener längs eines Baches zum Sattel gehend (so beiderseits des Sattels von Oberland) dem nächsten Hauptkamme zugeht und dies mehrmals wiederholt. Dabei bleibt sie aber auf der Wasserscheide und schneidet genau auf dieser die verkehrsreichen Sättel von Oberland (515 *m*, Bahn Waidhofen—Kleinreifling) und am Saurüssel (553 *m*, Eisenstraße Gaming—Weyer). Aus der Mittelgebirgshöhe dieser Kammgrenze und über die Waldregion erhebt sich erst das Plateau der Vor- oder Esslinger Alpe. Auf diesem, wo eine führende Kammlinie fehlt, geht die Grenze in eckigem Verlauf über beide Gipfel côte 1769 (Fürhaupt oder Stumpfmauer) und côte 1727 (Tanzboden oder Voralpe). Zwischen beiden fällt der Frenzgraben nach Westen, dem die steirisch-oberösterreichische Grenze folgt. Diese letztere ist geographisch gut begründet und markiert durch die Ennsenge unterhalb Altenmarkt, wo die Mündung der Frenz Raum zur Errichtung eines Zollhauses bot. Bei der Unwegsamkeit des gegenüberliegenden Ufers hat es nichts Verwunderliches, daß die Grenze Oberösterreichs und Steiermarks die Enge hinaufläuft bis zum Altenmarkter Übergang und dann der Laussa folgt. Die beiderseitigen Bachgrenzen Laussa und Frenz sind bedingt durch die Grenzsetzung in der Enge selbst. Die niederösterreichisch-

steirische Grenze geht vom Tanzboden ziemlich geradewegs (1·1) auf den Gamsstein-Kamm, den sie bei côte 1765 erreicht. Hier beginnt dann die Südgrenze Niederösterreichs. Für das besprochene Stück ist ferner charakteristisch der Verlauf der Wasserscheide und Grenze nahe an der Enns und die durch den Gebirgsbau bedingten großen Glieder: Gaflenzer Einsprung (1·9, innerster Teil 1·4) und Hollensteiner Vorsprung (2·0). Verkehrsgeographisch ist diese Westgrenze vor der Südgrenze ausgezeichnet: 1 Bahn, 2 Straßen zweiter und (gleich oberhalb der Ramingbachgrenze) 2 Straßenstümpfe dritter Ordnung treffen sie.

Die alpine Südgrenze zerfällt durch die große Gliederung in drei Teile, die westlichste fast geradlinige Grenze bis zum Zellerhut (1·2), die große Mariazeller Bucht bis etwa an den Hüttenkogel[1]) (1·6 bis 1·7, innerste Bucht 1·9) und die südostlaufende Grenze bis Mönnichkirchen (1·4), deren bedeutendste Einbuchtung jene am Semmering (1·6) ist. Verkehrsgeographisch sind diese Abschnitte sehr verschieden: Den ersten quert nur eine Straße erster Ordnung durch die Mendling, die seine stärkste, aber auch nur geringe Einbuchtung bildet. Der Zeller Bucht gehen — abgesehen von den stumpf endenden Straßen (Rottenbach) und Bahnen (2), deren eine man nach Zell fortsetzen will, — je eine Straße erster, zweiter und dritter Ordnung zu, dazu kommen als wichtiger Zugang die durch den Zeller Steig verbundenen Straßenstümpfe am Lahnsattel und im nördlichen Preintal und auch die der folgenden Abteilung zugewiesene stumpf endende Naßwaldstraße ist durch den Kaisersteig in die Attraktionssphäre von Mariazell gerückt. Der dritte Abschnitt, den die Straße erster Ordnung bei Mönnichkirchen abschließt, hat nur zwei Durchgangsstellen von sehr verschiedener Wichtigkeit, Semmering (Bahn und Reichsstraße) und die Gegend des Fröschnitz- und Pfaffensattels (2 Straßen dritter Ordnung), neben denen die stumpfen Straßenenden in Naßwald und Prein bloß von touristischem Wert sind. Die Gestalt dieses letzten Grenzstückes gemahnt an die alpine Westgrenze. In der Tat ist der Unterschied in den Verkehrsverhältnissen der drei Abschnitte von dem Verhältnis der Grenze zum Gebirgsbau mit beeinflußt. Im Westen geht sie der Hauptrichtung der Ketten und

[1]) oder an die Mürzgrenze bei Frain. Ein guter Teilungspunkt wäre auch der Ameiskogl auf der Schneealpe, doch würde durch eine solche Einteilung die Plateaugrenzstrecke auseinander gerissen.

Plateauabfälle gleich. In der Mitte wird sie durch das verkehrsgeographische Gebiet der Pforte von Zell und die im niedrigeren Lande verworrene Wasserscheide veranlaßt, von dieser Richtung und insbesondere von den Kämmen abzugehen; es ist eine Waldregion mit Schlucht- und Bachgrenzen, oft abseits der Wasserscheide. Im Osten ist die Grenze wieder eine typische Wasserscheidengrenze: sie quert zunächst rostförmig angeordnete Kalkalpenplateaus und zentralalpine Kämme in der uns schon bekannten Weise, findet aber auch gewundene Kämme, besonders am Ostende, welche die Verbindung im Gebirgsroste herstellen.

Der erste dieser drei Teile zeigt am West- und Ostende Kammgrenzen, in der Mitte Grenzen, die sich dem charakteristischen Steilabfall eines Plateaus (Scheibenberg, Hochkaar) anschließen, aber auch einige Besonderheiten. Kleine geradlinige Übergangsstrecken ohne Rücksicht auf das Terrain oder das Abschneiden eines oberen Bachbodens (am Scheibenberg) finden wir nicht auffallend. Almböden werden ja je nach ihrem Wert und ihren Zugangsverhältnissen entweder im ganzen einer Hand überlassen oder es erwachsen aus abwechselnder oder gemeinsamer Benützung Grenzstreitigkeiten und willkürliche Abgrenzungen. Daß solche in später Zeit hier auch die Landesgrenze beeinflußten, erfahren wir von Lampel.[1]) Geradezu selbstverständlich aber ist, daß die Grenze einen Engpaß wie die Mendling aufsucht und ihm geradlinig zustrebt. Ein solcher Engpaß an wichtiger Straße ist für den Verkehr und seine Beherrschung weitaus bedeutender, als die flache Talwasserscheide — es ist einer der ursprünglichen Punkte des Grenzzuges und eine Abweichung von ihm der Wasserscheide zuliebe wäre unpraktisch und vermutlich späteren Ursprunges. Das zeigen analoge Fälle in Hülle und Fülle. Interessant ist dagegen eine

---

[1]) Weber a. a. O. 200 verlegt die Grenzregulierung in der Mendling und am Scheibenberg in die Jahre 1676 und 1827. Lampel behandelt die dortigen Grenzstreitigkeiten in den Blättern des Vereines für Landeskunde XX, 323 ff. Er bringt ein Beispiel, wie strittige Almböden gemeinsamer Nutzung unterworfen und damit die Grenze unsicher wurde. Die Kammgrenze ist auch nach Lampels Darstellung schon im XII. Jahrhundert hier vorhanden; wenn er a. a. O. aus dem Landbuch für das XIII. Jahrhundert ein Übergreifen Österreichs bis auf die Kräuterin und an die Salza folgert, so scheinen mir die dazu führenden Namendeutungen, die seither Hasenöhrl bestritt, keineswegs sicher genug und das Verlassen der in der Natur scharf vorgezeichneten Grenze ist aus geographischen Gründen unwahrscheinlich.

Stelle, wo die Grenze vor alters strittig war[1]) und strittig blieb, so daß noch im XIX. Jahrhundert eine Veränderung platzgriff. Von der Hochkirchen in den Gößlinger Alpen geht die Wasserscheide über Dürrenstein (1877 *m*), Kuhalpe, Rothstein, Pernrieß-Sattel (etwa 1049 *m*) zum hohen Marcheck und bildet einen zur Grenzführung gut geeigneten hohen Gebirgsbogen, der eine Grenzgliederung von 1·7 hätte. Die heutige Grenze folgt ihm aber nicht, sondern geht unter Anlehnung an Nebenkämme und einen Bach ziemlich direkt (1·2) von der Hochkirchen zum Marcheck. Das so zu Niederösterreich geschlagene Gebiet jenseits der Wasserscheide, das Maximum der alten Admonter Ansprüche, umfaßt über 34 km^2. Es ist mir keine neuere Karte bekannt, die es mit voller Deutlichkeit zu Steiermark wiese — die Gebirgszeichnung der älteren ist zu unzuverlässig — wohl aber erscheint ein kleinerer westlicher Teil dieses Gebietes, der eigentliche Rottwald noch auf einzelnen Karten des XIX. Jahrhunderts als steirisches Gebiet.[2]) Seine Grenze, die (verglichen mit dem geradlinigen Abstand ihrer Trennungspunkte von der heutigen Grenze) eine große Entwicklung (3·0) zeigt, geht nicht ganz an den Dürrensteingipfel heran, sondern folgt einem Sporn, den Ginzelstein und Rösselstand bezeichnen, an den untersten Moder-(Rott)bach, bei dessen Mündung sie die heutige Grenze erreicht. Dieses Gebiet von mehr als 9 km^2 weist z. B. Becker-Steinhausers Karte von Niederösterreich 1853 und R. A. Schulz' Spezialkarte von Österreich unter der Enns noch in der mir vorliegenden Ausgabe 1868 der Steiermark zu, während L. Schmids Karte der Erzherzogtümer (1814, das mir vorliegende Blatt wohl 1852 ausgegeben) die heutige Grenze der Sp. K. und A. K. aufweist. Demnach dürfte die Karte des Generalquartiermeisterstabs (Umgebungen von Waidhofen, noch in Ausgabe 1870) und nach ihr die Karte 1:144.000, die unser Verein den Teilnehmern seiner Sommerversammlung 1868 widmete, die damalige Sachlage richtig wiedergeben, indem sie dieses Gebiet, wie ein strittiges, besonders umgrenzt. Dadurch wird der Eindruck, den die Linienführung der heutigen Grenze macht, als ob sie eine jugendliche Abkürzung des zu gebogenen Grenzverlaufes darstellte, gerechtfertigt.

---

[1]) Vgl. Lampels eingehende Erörterungen über die durch die wechselnde Nomenklatur der Gewässer sehr verwirrte Frage. Blätter des Vereines für Landeskunde, XX, 302—318 (bis 1699).

[2]) Nach Lampels Auffassung das eigentliche admontische Besitztum.

Daß hier die Grenze so lange schwankte, ist geographisch verständlich daraus, daß die Kammlinie ebenso, wie der erwähnte Riegel leidliche Anhaltspunkte für eine Grenze boten, daß der Teil des Gebietes östlich von dem Riegel durch Sättel und Holzabfuhr zum Ipsgebiet hin gravitiert, der westliche aber sein Holz zur Lassing führt, daß das ganze Gebiet dichten, schwer gangbaren Wald umschließt, den uns noch neuestens Zetsche[1]) als wahrhaften Urwald schildert, aber auch die weitere Umgebung fast unbewohntes Waldland ist, daß endlich die heutige Grenze dem Gesamtzug der Grenze entspricht und kurz ist, historisch dagegen aus dem Umstand, daß hier eine Herrschaftsgrenze im weiten Wald zugrunde liegt und die beiderseitigen Ansprüche, juristisch bis in späte Zeit verfochten, lebendig blieben. Das Endergebnis ist aber hier, wie in vielen ähnlichen Fällen, eine Vereinfachung, Regulierung der Grenze auf Kosten ihres »natürlichen« Verlaufes.

Die Grenzbucht von Mariazell wird charakterisiert durch eine Lücke zwischen Zellerhüten und Göller, in welcher die Wasserscheide der Salza und Erlaf sich nordwärts vorschiebt. Diese Region niederen Waldlandes wird im Norden durch den Ötscherzug nur unvollkommen abgeschlossen, im Süden wechseln Massive und tiefe Täler in einer für die Grenzlinie unerwünschten Weise. Die Salza aber sammelt in der Gegend von Mariazell die von Süd, Ost und West zusammenlaufenden Wege, und sie überschreiten von hier aus vereinigt die Wasserscheide und die ihr vorlagernden Hindernisse (Schluchten oder Wegsteilen). Die Entwicklung dieses Ortes zu einem Verkehrszentrum ist also in der Landesnatur begründet; beschleunigt wurde sie durch die Entstehung der Zelle und die frühe Wichtigkeit der Saline im Halltal, welche auch den Verkehr über die angrenzenden westlichen und östlichen Sättel belebten. Begreiflich, daß schon im XIII. Jahrhundert Lilienfeld und St. Lambrecht um diesen wichtigen Besitz in Streit waren, obwohl er weithin von unbesiedeltem Wald umgeben war.[2]) Den von Lampel[3]) erörterten meist juristischen Grenzzwistigkeiten wohnt hier überhaupt ein großer Zug bei. Man stieß zweifellos zunächst bei der Wald-

---

[1]) Bilder aus der Ostmark. Innsbruck 1902, S. 183 ff.

[2]) Der »Neuwald« war einst ausgedehnter. Weber (199) nennt das ganze Grenzgebiet der Herrschaften Lilienfeld, Weißenburg und Gaming bezeichnend den Holzhüttenboden.

[3]) Blätter des Vereines für Landeskunde, XX, 278—301.

nutzung aufeinander und die Streitigkeiten enden mit kleinen Gebietsverschiebungen, aber ihnen zugrunde liegt doch der Streit um das ganze natürliche Gebiet. Das Schwanken der Besitz- und Landesgrenze zwischen Erlaf, ja Ötscher einerseits, Salza anderseits ist bemerkenswert. Lampel hat kaum Unrecht (S. 292), wenn er eine vorübergehende Bestimmung Ottokars (1266), nach welcher die Landesgrenze die Zeller Bucht abschneiden sollte,[1]) mit dem Bestreben des Ofener Friedens nach Schaffung einer glatten Grenze in Ideenverbindung findet. Im Osten zeichneten die Pässe des Semmering und von Mönnichkirchen eine solche vor, hier fehlt aber eine ähnliche Grundlage der Grenzlinie, während der Wald als Grenzsaum voll entfaltet ist. Die mannigfachen alten Grenzlinien lehnen sich daher außer an kurze Kämme vorwiegend an Flüsse, Bäche, den See an. Ebenso folgt die heutige den Furchen: Zistelbrunngraben, Erlaf, Erlafsee, Mühlgraben, schwarze Wolster, Ottersbach, weiße Wolster, Pöllinggraben, Neuhausgraben, Salza, Terz, Kriegskoglbach, stille und kalte Mürz, Grasgraben, zwischen denen nur kurze Verbindungsstrecken sind. Wir finden, wie im Nordwald, mehrmals Zwieselgrenzen (Ottersbach-Wolster, Salza-Terz, Mürzquellen). Wie sehr hier deutliche, den Grenzzug bestimmende Pässe fehlen, zeigt die Grenze im Norden, von der die Straße bei der Erlafenge, am Fuße der Josefsberger Wegsteilen, seltsam schräg geschnitten wird. Immerhin ist hier eine Anlehnung an das Hauptverkehrshindernis erkennbar, während die Talwasserscheide auch hier kein solches darstellt. Auch die übrigen Zugänge nach dem Zeller Zentrum werden von der heutigen Grenze an verkehrsgeographisch wichtigen Stellen geschnitten, Sätteln (Zellerrain, Kaisersteig) und Engen (Wolster, Terz gegen das breite Halltal). Am Zellersteig gehört die beiderseitige Umrahmung des Lahnsattels zu Österreich, erst in der Enge der Terz tritt der Weg in die Steiermark. Aber auch in weiterem Sinn ist die heutige Grenze verkehrsgeographisch eine gute, indem sie ein einheitliches Verkehrsgebiet ziemlich naturgemäß umfaßt.

Das dritte Stück der alpinen Südgrenze, das der Wasserscheide folgt, trifft zunächst auf Plateaux, denen die Grenze an der Zeller Bucht sich fernhielt. Schneealpe und Raxalpe liegen an der Wasserscheide der Mürz und Schwarza. Die erstere aber gehört überwiegend dem Mürzgebiet an, nur die nordöstliche Schmalseite

[1]) Göller-Salza-Zellerhüte.

stößt an das Schwarzagebiet und die kammartige Wasserscheide setzt sich an sie an. Indem die Grenze der letzteren folgt (Gliederung 1·2), berührt sie bloß den Ameiskogl (1830 *m*) — den ersten Punkt, der wieder den Großen Zellerhut (1635 *m*) an Höhe übertrifft — und biegt über den Naßkamm an die Wände der Rax (Gamseck). In diesen fände sie eine recht gute Grenzmauer, allein das dreigeteilte Plateau ist von drei Seiten her zugänglich und bietet drei Gemeinden Weidegrund. Die heutige Teilung zwischen diesen erscheint naturgemäß und man hielte sie für alt: weist sie doch jeder einen der drei Plateauteile und die auf ihr beruhende Landesgrenze somit der Steiermark das ganze Heukuppenplateau (mit Ausnahme einiger Randpartien) zu. Diese Grenze, die über die Anfänge des großen Gries auch eine Randpartie des Waxriegel-Scheibwaldplateaus mitumschließt (bis gegen den Pehofer), erscheint auch auf den oben genannten Karten von Becker-Steinhauser, Schulz, jener des Generalquartiermeisterstabs (Umgebung von Mürzzuschlag etc., Ausgabe 1869), der Sp. K. und älteren Touristenkarten. Trotzdem ist auch hier die Grenze jung. Die letzte Ausgabe der A. K. Bl. G 11 bringt sie mit der Bezeichnung »jetzige Grenze«, daneben aber mit gleicher Signatur eine andere Grenzlinie, die das Karl Ludwig-Haus und den oberen Teil des Siebenbrunnertals unserem Land, die Lichtensternhütten der Steiermark zuweist und noch am Trinkstein eine eckige Ausbuchtung gegen Osten macht, ehe sie in die heutige Grenze einmündet. Zwischen beiden endlich ist eine dünnpunktierte Linie, bei der »streitige Grenze« steht, sie kommt der zuletzt erwähnten näher. Auf einem älteren Exemplar (das Blatt erschien 1872) fehlt die »jetzige Grenze« und ebenso zeigt die »gemeindeweise Übersichtskarte« von 1824 nur die beiden früheren, für die Steiermark weniger günstigen Linien. Also auch hier Streitigkeiten und Grenzverschiebungen bis in die letzte Zeit und als Ergebnis eine ziemlich naturgemäße, aber lange Grenze (Gliederung 1·9), welche das Plateau in seine orographischen Teile zerlegt. Dieses Beispiel illustriert, was oben S. 206 über die Unsicherheit der Grenze auf Plateaus und Almböden gesagt wurde. Es fehlt oben auf den Höhen wo die tiefen Schluchten enden, an trennenden Naturlinien innerhalb des wirtschaftlich nicht allzu wertvollen und mehr als ausreichenden Weidelandes.

Vom Preiner Gscheid an kann die Wasserscheidengrenze wieder Kämme benutzen. Außer den zahlreichen Umbiegungen

dieser Kämme, welche der so oft verunstaltete Name des »Drahten Kogls« bei der Kampalpe treffend bezeichnet und der größeren Durchgängigkeit gegenüber der verkehrsarmen Plateaugrenze ist kein neuer Zug hervorzuheben. Wenn Weber (a. a. O. 198 ff.) diese Grenzlinie auf Vereinbarungen von 1715 und 1785 zurückführt, so ist sie doch wohl in ihrem Gesamtzuge älter und insbesondere die Ansicht des wackeren Vorkämpfers niederösterreichischer Ansprüche, daß vor 1785 das Rattenthal »zu Österreich gehörte« ist in dieser Form sicher falsch. Es wird sich hier, wie heute noch am »Großen Pfaffen«, nur um Landbesitz der angrenzenden Kranichberger Herrschaft, beziehungsweise des Erzbistums Wien jenseits der Sättel handeln. Denn die Wasserscheidengrenze geht auf den Vertrag von 1254 zurück, wonach der Semmering und die Wasserscheide der Mur Grenze sein sollten. Darin liegt ein Zeugnis für die große Bedeutung dieses Überganges quer durch die trennende Gebirgsmauer.[1]) In älteren Zeiten, als der Verkehr noch durch die bucklige Welt ging, war das Püttener Zwischengebiet naturgemäßer, als die scharfe Semmeringgrenze und wir dürfen uns nicht wundern, wenn die alte Zusammengehörigkeit sich — wie Newald (Blätter des Vereines für Landeskunde III) und später mit besserem Rüstzeuge Lampel (a. a. O. XX) dargetan haben — auch später wieder herstellte. Aber wir müssen es auf die Naturkraft der jüngeren Linie zurückführen, daß man auf sie zurückkam, endgültig im XVI. Jahrhundert, beim Erstarkten der Landeshoheit und nach dem Aufhören jener Landzersplitterungen, wie sie die Teilungen seit 1379 mit sich gebracht hatten. Im Westen bot die Wasserscheide der Ips eine ähnliche scharfe Grenzlinie durch Kämme und Plateauabfälle, an der die Besitzgrenzen Anhalt finden konnten — in der Mitte aber blieb der Grenzsaum und mit ihm die Grenzverschiebungen am längsten lebendig und ermöglichte in der abgeschlossenen Zeller Landschaft gewissermaßen eine selbständige peripherische Bildung des Grenzgebietes, die denn auch am längsten umstritten war.

6. Die Wald- und Hügellandgrenze (zwischen 400—900 *m*) von Mönnichkirchen bis zum Kamm des Rosaliengebirges stellt einen Vorsprung des Landes dar (2·6), aus dem aber alle wichtigen Straßen, wie wir sahen, gegen Süden und nicht gegen Osten

[1]) Neben ihm wäre der Mönnichkirchener Übergang und der alte Weinweg über den Pfaffensattel, den die Grenze ein Stück entlang geht, zu nennen.

führen;[1]) sie laufen der Ostgrenze parallel. Im angrenzenden steirischen Jackelland finden wir die Abkehrung von Ungarn noch ausgesprochener, hier ziehen die Täler nach Ungarn, die Wege gegen Mittelsteier. Aus Niederösterreich aber führen infolge der heutigen Grenze diese Straßen — bis auf die allerwestlichsten — schließlich doch nach Ungarn hinaus. Immerhin ist die dem Nachbarland so wenig zugekehrte Wegerichtung umsomehr charakteristisch für die Grenze eines zumeist feindlichen Landes, als im durchgängigen Hügelland der »buckligen Welt« der Verkehr nach allen Seiten hin leicht Straßen findet. Am stumpfen Südende des Vorsprunges, den die bucklige Welt bildet, liegt die von Weber 1832 genau beschriebene Dreimark, die Westgrenze des Vorsprunges sieht also gegen Steiermark, die östliche gegen Ungarn. Zeigt letztere nur eine geringe, ungestalte Gliederung, so weist die erstere gleich anfangs einen rüsselförmigen kleinen Vorsprung und die tiefe Einbuchtung von Schäffern (2·4, der innerste Teil von Tauchen bis Schäffern gar 3·6) auf. Die Grenze geht nämlich an den Tauchenbach, folgt ihm bis zum Orte Tauchen und springt dann zurück. Bis zur Dreimark haben wir nun eine aus Raingrenzen ohne tiefere geographische Grundlage zusammengesetzte, sehr gegliederte Grenze. Dagegen führt das Tauchental weiter ziemlich direkt zur ungarisch-steirischen Grenze, welche die niederöstereichische Grenzlinie im Süden der buckligen Welt gerade fortsetzt, böte also einen sehr einfachen Grenzverlauf (Gliederung 1·4), dem gegenüber die heutige Grenze eine Gliederung von 1·7 aufweist und durch den Niederösterreich etwa 43 km^2 gewänne. Die Herren Dr. Giannoni und Dr. Grund machten mich aufmerksam, daß vordem zwar nicht die Landeshoheit, aber die Landgerichtsbarkeit bis zu dieser Grenze reichte und in der Tat fand ich dies Übergreifen auf Liechtensterns Karte von Niederösterreich 1809 ganz korrekt dargestellt. Vielleicht liegt hier doch eine alte Landesgrenze vor; in jedem Fall aber ist die heutige Grenze ein künstliches Gebilde.

Ein solches ist auch die Süd- und Ostgrenze der buckligen Welt. Erstere schwingt sich ohne natürliche Anhaltspunkte in einem sanften, kleine Einbuchtungen aufweisenden Bogen an die Rabnitz,

[1]) Bis Kirchschlag die Mönnichkircher Straße, ferner noch 1 Bezirkstraße erster, 1 zweiter, 2 dritter Ordnung, 2 stumpfe Straßenenden südwärts; nördlich von Kirchschlag gehen zwei Straßen zweiter Ordnung nach Ungarn (in Ost- und Südostrichtung). vgl. oben S. 179, 182.

der die Ostgrenze eine große Strecke folgt. Nun stimmt die Richtung der Täler mit jener der Grenze wieder überein und damit ist auch eine gelegentliche Anlehnung an Bäche wieder ermöglicht. Im ganzen aber bleibt es eine unregelmäßige Waldgrenze, bis beim Schwarzkopf und Greimkogl der Kamm erreicht ist, der zum Auerkogl im Rosaliengebirge überleitet. Der Wald ist hier zwar stärker gelichtet als im Nordwald, von Dörfern und Einzelhöfen durchsetzt, aber doch durchaus vorherrschend. Und auch hier beruht die Grenze auf jener der kleinen Besitzeinheiten, der Herrschaften. Da diese Herrschaften zwischen Österreich und Ungarn vielfach strittig waren,[1]) konnte nach der Abtretung gewisser Herrschaften an Ungarn bei der Krönung Ferdinand III. eine so unfertige Grenzlinie stabil werden. Die Durchführung der alten niederösterreichischen Ansprüche auf Güns, Rechnitz und Bernstein, die Weber 1832 noch nachdrücklich vertritt,[2]) würde unserem Lande einen langen schmalen, meist von Bächen umschlossenen Vorsprung geben, also eine Grenze verwandter Art schaffen, wie die heutige.

7. Das Grenzstück vom Rosaliengebirg bis an die Donau wurde von uns durch die starke Gliederung charakterisiert, die aus dem Hin- und Herspringen der Grenze zwischen zwei natürlichen Grenzlinien, dem Leithagebirge und der Leitha hervorgeht. Ich sah darin mit Lampel das Ergebnis eines mitten im Flusse erstarrten Grenzkampfes. Die erste große Ausbuchtung der Grenze, die ich als die »große ungarische Einbuchtung« bezeichnen möchte (Gliederung 2·5), hat eine Ausdehnung von etwa 287 km^2. Sie besitzt eine gewisse natürliche Grundlage in der Einsenkung, die sich zwischen Leithagebirg und buckliger Welt öffnet, oder vielmehr in der Annäherung des oberungarischen Tieflandes an das Wiener Becken, die hier nur durch niederes Hügelland getrennt sind. Die Richtung des höchsten (bis 746 *m*) und am besten hervortretenden Kammes, den die bucklige Welt hier aufzuweisen hat, schiebt den Rand dieser Einsenkung und damit die Grenze gegen die Neustadt vor, umsomehr als dieser Kamm hier steil abfällt und in seiner Fortsetzung die höchsten Punkte jener Hügel liegen, aus denen das

[1]) Lampel, Blätter des Vereines für Landeskunde, XX, XXII.

[2]) S. 195. Hier, wie an der Leitha ist das Bestehen weit über die faktische Grenze hinausgreifender Ansprüche beider Teile charakteristisch für den Zustand steter Bewegung. Lampel bezeichnet gelegentlich einmal die Wildonischen Besitzungen in Österreich und Steier als eine Art »Militärgrenze«.

waldige Leithagebirg emporschwillt (Zillingdorfer Wald 327 *m* und 301 *m*). Die Bahnlinie und die kleinen Grenzformen, die Ungarn seit alters bis nahe an die Tore der »allzeit getreuen« vorspringen lassen (Neudörfler Exklave 17·0), sollen uns aber nicht veranlassen, die Bedeutung der »Neustädter Pforte« vor jener von Ebenfurt allzusehr zu überschätzen, in welcher die Reichsstraße von Wien austritt. Das niedere Hügelland zwischen beiden war allerdings früh gerodet und der Grenzvorsprung des Zillingdorfer Waldes, an dessen höchste Stellen Österreich heranreicht (2·5), hat trotz seiner 29 km^2 kaum eine ernstliche Trennung zwischen beiden bewirkt: es ist hier zwischen Neustadt und Ebenfurt ein offenes breites Tor, in dem die Wege vom Semmering, der Triestinglinie und Wien mehrfach mit Ungarn in Verbindung treten. An diesem springt Ungarn noch ein zweitesmal zur Leitha vor (Hornsteiner Einsprung 2·2) und beherrscht auch den Teil des Leithagebirges, der die Ebenfurter Übergänge bewacht. Der Mannersdorfer Vorsprung (1·9), in dem Österreich an den Kamm dieses Gebirges heranreicht, ist verkehrsarm, eine wirkliche Grenzscheide. Die Grenzlinie aber steigt noch vor dem Kammende von ihm das drittemal zur Leitha herab, um die Brückenköpfe an der Brucker Pforte (Bahn und Straße) zu besetzen (Brucker Einsprung 2·0). Die Leithabiegung und das sie verursachende Gebirge begründen dann den 88 km^2 großen Hundsheimer Vorsprung (4·5), den die Edelsthaler Exklave (9·8) in Prellenkircher und Wolfsthaler Vorsprung gliedert. Auch an der letzten Pforte, dem Donautor und Straßentor bei Hainburg, hat Ungarn versucht, festen Fuß zu fassen. Es hat Teile der Auen auf dem österreichischen Ufer und damit den ganzen Strom an sich gebracht. Die großen Glieder mit ihren recht verschiedenartigen Grenzlinien ergeben so für Österreich eine zerrissene, schlechte Grenze, für Ungarn dagegen eine gute,[1]) die ihm den Zugang zu allen Straßenbrücken sichert. Wenn die rechtlichen Ansprüche Niederösterreichs, wie sie Weber (a. a. O. 194 f.) formuliert, das südliche Leithagebirge umfassen und, wie zu seiner Sicherung, bis an den Neusiedler See reichen, anderseits aber das nördlichste Leithagebirge und Neudörfl auch von ihm als rechtmäßiges ungarisches Gebiet anerkannt wird, so zeigt auch diese einseitige Auffassung starke Abweichungen von der naturgemäßen Grenze. Bedauerlich muß uns aber erscheinen, daß

[1]) Über bis in die Gegenwart (1832) fortgesetzte ungarische Übergriffe klagt Weber S. 178 f. in lebhaften Worten.

mit der Herrschaft Hornstein die Kammgrenze und die alleinige Beherrschung wichtiger Flußübergänge verloren ging. [1])

Auch hier beruht also die Landesgrenze nur auf den Grenzen kleiner administrativer Gebilde. Ihre Natur als die einer streng »politischen Grenze« bringt mit sich, daß naturentlehnt und naturgemäß nur die Grenzstrecken am Kamm und am Leitha- und Donaufluß sind. Die Verbindungslinien zwischen diesen Fragmenten einheitlicher Grenzzüge und die an Raingrenzen gebundenen Umfassungen der Exklaven erscheinen dagegen als künstliche Gebilde. Jede dieser vier Grenzarten hat Eigentümlichkeiten. Die Kammgrenzen mit geringer Gliederung (Rosaliagebirge 1·1, Zillingdorfer Wald 1·3, Leithagebirge 1·2) sind normal bis auf ihr geringfügiges Abweichen von den höchsten (aus dem Kamm seitwärts hervortretenden) Erhebungen, das seine Analogie auch z. B. am Sonnwendstein findet, oder auch vom Kamm selbst (Leithagebirge) und bis auf gelegentliche kleine Grenzecken am Zillingdorfer Wald und Leithagebirge. Die Leithagrenze hat eine stärkere Gliederung, wenn wir von der kurzen Strecke bei Neudörfl absehen (zwischen Neu-Ebenfurt und Brodersdorf 1·4, von Wilfleinsdorf bis Rohrau 1·7, von Rohrau bis Gattendorf 1·5), welche auf die kleinen Schlingen des z. T. versumpften Flußlaufes zurückgeht. Die Biegung des Flusses unterhalb Rohrau gibt der Strecke Wilfleinsdorf—Gattendorf eine erheblich größere Gesamtgliederung (1·9). Weber hat die Abweichungen der Grenze vom Flußlauf unterhalb Wilfleinsdorf verzeichnet (a. a. O. 192 ff.), sie gehen teilweise von den heutigen ab. Dagegen hat die Regulierung eines Teiles der Leitha keine Grenzverlegung mit sich gebracht. In der Ebenfurter Strecke fällt ein größeres Stück österreichischen Bodens jenseits der Leitha auf, das geradlinige nicht naturentlehnte Grenzen hat. Im ganzen kann man der Leitha den Rang eines schmalen, nicht besonders stark

[1]) Nach den Ausführungen Lampels über Pütten (Blätter des Vereines für Landeskunde, XXII und XXX, bes. 244 ff.) und die Leithagrenze (a. a. O. XXXIII) waren die späten Verschiebungen im Grenzwalde zahlreich, aber nicht so erheblich, wie jene an der Leitha und Leithagebirgsgrenze. Daß die Leitha zunächst nur im Unterlauf Grenzfluß war und im XIII. Jahrhundert das Leithagebirge und seine Fortsetzungen (Leithaberg) die Grenze bildeten, wird dort recht wahrscheinlich gemacht, dagegen überzeugen mich die Ausführungen über den Flußnamen nicht und der sagenhafte See im Steinfeld muß zu einzelnen Sumpfflächen zusammenschrumpfen. Im Vertrag von 1411 ist klar gesagt, daß die Leitha nur zum Teil Grenze war.

trennenden Grenzsaumes zugestehen. Die Donaugrenze zeigt eine starke Gliederung (1·9), die darauf zurückzuführen ist, daß sie nicht mehr dem recht einfachen Stromstrich, sondern gewundenen Seitenarmen und Altwassern folgt, hier und da auch durch Teilung eines »Haufens« geradlinig wird. Wie die »Haufen« südlich vom Strom von ungarischen Gemeinden oder Herrschaften beansprucht und allmählich teilweise ungarisch wurden, zeigt in lehrreicher Weise Weber.[1]) Dadurch wurde aber diese ursprünglich naturgemäße Stromgrenze recht unnatürlich.

Die geradlinigen Grenzstrecken sind meist rein künstlich, nur selten an Bäche angelehnt (Edel- und Draxlerbach im Leithagebirge). Sie zeigen Gliederungen zwischen 1·0 und 1·2; ihnen mag auch noch die Grenze vom Eingang der Edelsthaler Exklave zur Hirschenau an der Donau, die im letzten Teil an einen Graben sich anlehnt (1·4), angereiht werden.[2]) Die beiden Exklaven — wenn man sie so nennen darf — zeigen (abgesehen von der Anlehnung an die Leitha bei Neudörfl) zackig geradlinige Grenzen. Man möchte an alte Dorfraine gegenüber dem Walde denken — wenigstens fällt in Webers Beschreibung der alten Grenze die Wendung »immer am Saume des Zillingdorfer Waldes« (194) auf. Neudörfl (6·2 *km*²) ist eine alte ungarische Besitzung und die Grenze hier lange nicht geändert worden; Edelsthal (8·2 *km*²), das wohl vorher verödet war,[3]) wurde 1590 und 1592 von Kittsee aus gewaltsam okkupiert und neubesiedelt. Weber rechnet es noch rechtlich zu Österreich und tritt andern sehr weitgehenden ungarischen Ansprüchen — auf den ganzen Hundsheimer Berg, ja auf den ganzen Vorsprung von Hundsheim — entgegen. Daß hier die

[1]) A. a. O. 180 ff. Streitigkeiten und Verträge 1675, 1806, 1814 bei Hainburg, Äugelau, wo die heutige Grenze (Sp. K. verglichen mit Webers Karte I) den österreichischen Ansprüchen näherkommt, als den ungarischen, und 1798 beim Nußäugl, welches jetzt ganz, zu Webers Zeit nur teilweise ungarisch war (S. 186). Der »drohende ungarische Anspruch« bei Berg, den seine Karte II zeigt, ist nicht verwirklicht worden.

[2]) Bemerkenswert ist die Anlehnung der Grenze an die Ödenburg—Preßburger Straße, über die auch Weber S. 191 und Karte III zu vergleichen ist. Diese Straße begrenzt ziemlich gut die letzten Ausläufer der Hundsheimer Berge.

[3]) Neill, Blätter des Vereines für Landeskunde XVI, 189 f., Lampel a. a. O., XXXIII, 126, 290, Grund, Geographische Abhandlung, VII. Bd., 1. Heft, 1901, S. 121. Anmerkung. Lampel identifiziert es mit Uttental (Neill 227), Grund (S. 123, Anmerkung) nicht.

Grenze noch in letzter Zeit beweglich war, zeigt eine Nebeneinanderstellung seiner Karte mit der Sp. K. und A. K., die eine kleine Regulierung zu Gunsten Österreichs erkennen läßt.[1]) Diese Exklave steht an Bedeutung für Verkehr und Verteidigung hinter jener von Neudörfl weit zurück.

IV.

Überblicken wir die allgemeinen Ergebnisse unseres Rundganges, so können wir etwa folgende Sätze aussprechen:

1. Die Grenzen Niederösterreichs sind im großen ganzen naturgemäß, bedingt durch die Hauptrichtungen und Hauptschranken des Verkehrs. Selbst Einzelheiten, wie die Mariazeller Bucht, sind daraus zu verstehen. Nur an der südlichen Ostgrenze hat das Vorhandensein zweier natürlicher Leitlinien die Einfachheit des Grenzzuges gestört.

2. Der Grenzsaum ist in Grenzwäldern (Nordwald, Holzhüttenboden um Mariazell, bucklige Welt) und in geringerer Breite an verwilderten Flüssen noch erhalten. Die Grenzlinie in diesen Säumen ist nur teilweise naturentlehnt und von verschiedenem Wert, bei Flüssen je nachdem sie dem Stromstrich folgt (obere Donau, Enns) oder sich in Windungen eines alten Stromlaufes bewegt (March, Thaya, Leitha) oder an den Rand der Auen gedrängt ist (untere Donaugrenze), im Wald je nachdem sie sich mehr oder weniger an natürliche Linien (Bäche) anlehnt. Auch die Thayaschlucht ist als stark trennender Grenzsaum anzusehen.

3. Die Grenzlinie ist am schärfsten in der Natur vorgezeichnet an Kämmen und Plateauwänden (westliches und östliches Stück der Alpengrenze, Rosalien- und Leithagebirge), während Plateauflächen ihrer entbehren. Bachgrenzen und rein politische Grenzen zeichnen sich meist durch die Kürze der einzelnen Strecken aus (Nordgrenze, Mariazell).

4. Mit Ausnahme der Marchgrenze gegen Ungarn und der ottokarischen Alpengrenze um den Semmering beruhen unsere Landesgrenzen nicht auf großen einheitlichen Abgrenzungen,

---

[1]) Weber a. a. O., S. 188 ff., und Karte III. Das »Leberfeld« fällt auf dieser in den Rahmen der »faktischen hungarischen Gränze«. Eine ganz kleine Abweichung (Abschneiden der Spitze von diesem Leberfeld) zeigt die Karte des General-Quartiermeisterstabes.

sondern lehnen sich an die Grenzen kleiner natürlicher oder künstlicher Einheiten an. Es sind Besitz-, Rodungs- und Siedlungsgrenzen. Daher zeigen sie vielfach rein künstliche oder nur locker an die Natur angelehnte Grenzstrecken (Raingrenzen). Und auch wohl deshalb haben sie in den letzten Jahrhunderten nur kleine Verschiebungen mehr erfahren, diese aber recht häufig.

5. Die Gliederung der Grenze ist maßvoll und das Verhältnis der Grenze zur Gestalt des Landes günstig.

6. Die Großformen der Gliederung erscheinen entweder naturgemäß, aus den allgemeinen begrenzenden Momenten erwachsen (Mühlviertler Einsprung, Seitenstettner Vorsprung, Mariazeller Einbuchtung etc.), oder lediglich als Ergebnisse historischer Entwicklung (Litschauer Vorsprung, Schäfferner Bucht etc.). Die Art der Grenze hat auf sie nur beschränkten Einfluß: bei rein politischen Grenzen erscheinen sie als Ausdruck des Kräfteverhältnisses beider Nachbarn, der Wald begünstigt große, einfache Formen, ebenso die Flußgrenze — dagegen zeichnet sich die Wasserscheidengrenze, wo sie nicht geradlinig einem langen Kamm folgen kann, durch einen gewissen Reichtum an mittelgroßen Gliedern aus.

7. Der Reichtum an Kleinformen hängt dagegen von der Art der Grenzlinie ab. Am größten ist die auf ihm beruhende »kleine Gliederung« an der Schluchtgrenze (2·2), ferner an verwilderten Flüssen (Auengrenze 1·4—2·0, meist näher dem oberen Wert). Dagegen ist eine Flußgrenze, die dem Stromstrich folgt, wesentlich nur von den allgemeinen Windungen des Stromlaufes bedingt und wenig gegliedert (Donau 1·0—1·2, Enns 1·4). Die Waldgrenze, deren Art in den weit voneinander abliegenden einzelnen Grenzwaldgebieten sich wiederholt, bedingt eine mäßige Entwicklung der kleinen Gliederung (1·0—1·4; wo sie durch Flüsse und Bäche gebildet wird, 1·1—1·5). Einen ähnlichen Wert erreichen Bachgrenzen, die man besser als Tal- und Grabengrenzen bezeichnet (1·1—1·5). Die Kleingliederung der Kamm- und Wasserscheidengrenzen steht mit ihrem geringen Betrag (1·0—1·3) in Gegensatz zu dem durch rechtwinkelige Biegungen geschaffenen Reichtum an Großformen dieser Grenzlinien (für größere Strecke der Alpengrenze ist 1·4—1·5 die normale Gliederungsziffer). Die Grenze auf dem Raxplateau biegt stark aus und erinnert mit ihrer Gliederung (1·9) an die ungarischen Exklaven. Die Grenze im offenen Land der Nordgrenze, ebenso wie alle anderen rein politischen Grenzen,

weichen meist nur wenig von der Geraden ab (1·0—1·2), doch können sie durch den Wechsel einer Anzahl kurzer geradliniger Strecken eine stärkere Gliederung erreichen (1·4—1·8, Edelsthal 9·8, Neudörfl 17·0).

8. Trotz der verschiedenen Bedingungen in den einzelnen Teilen des Landes zeigen Grenzen von verwandter Art auch die gleiche Gliederung und Beschaffenheit in den verschiedenen Landesteilen. So die Waldgrenze, so die Kamm- und Wasserscheidengrenzen, so die Auengrenzen.

9. Die Alpengrenze verbindet die wichtigsten Pässe und Engpässe und ist daher die beste Grenzlinie unter unseren Landesgrenzen. Sie bestätigt die Regel, daß auf Wasserscheiden verlaufende Grenzen nicht selten an Kammeinbuchtungen, nahezu immer an Durchbrüchen, von der Wasserscheide abbiegen. Talwasserscheiden sind für die Grenzführung bedeutungslos.

10. Die Nordgrenze gegen Mähren hat die geringste Gesamtgliederung. Sie zeigt uns eine starke Abweichung von der besten natürlichen Gemarkung, der Thayalinie, deren Vorsprünge der Grenze eine zu gewundene Gestalt geben würden. So veranschaulicht sie uns einerseits die geringe Bedeutung kleinerer Flüsse — selbst wenn sie verwildert sind — für die Grenzziehung, anderseits die Vorteile einer kurz verlaufenden politischen Grenze in einem leicht durchgängigen Terrain.

Bemerkung zu den Tabellen.

Die Messungen mit Meßrad und Zirkel, auf welchen die Tabellen beruhen, wurden unter meiner Aufsicht von dem geübten und zuverlässigen Franz Stadl im Geographischen Institut der Universität Wien vorgenommen und durch Wiederholung nach längeren Intervallen, sowie durch Stichproben und Messungen meinerseits kontrolliert. Aus praktischen Gründen wurden sie auf einer Karte 1 : 75.000 und zwar auf der aus der Sp. K. hergestellten Übersichtskarte der Sanitäts-Gemeinden in Nieder-Österreich von Dr. K. Kostersitz, Wien 1896, gemessen, welche das Land auf möglichst wenig Blättern zusammenstellt und deutliche Grenzlinien bietet. Auf derselben wurden auch die Planimetermessungen einzelner Areale vorgenommen. Die Messungen der Grenzlänge sind in Bezug auf die Zehntel der Kilometer nicht genau und daher die Gliederung auch nur bis auf die erste Dezimalstelle mit einiger Sicherheit zu berechnen. Die kleinen, tunlichst geradlinigen Strecken, die der Messung zugrunde liegen, sind in den Tabellen mit Nummern von 1—71 bezeichnet und in dem folgenden Verzeichnis aufgeführt. Sie

ergeben (in Tabelle III) wesentlich Maßzahlen der Gliederung durch Kleinformen. die Quotienten für größere Strecken vereinigen dagegen in sich die Effekte der »großen« und der »kleinen« Gliederungsformen. Um die Abweichungen der Grenzlinie von möglichst vielen Geraden zu ermitteln, die man durch einander nahekommende Grenzpunkte legen kann, wurden außer den in Tabelle I und II mitgeteilten Messungen gewisse Varianten (in Tabelle IV) und auch für die Vor- und Einsprünge zum Teil außer der »Basis« gewisse »Sehnen« bestimmt. Der Raum gestattet hierzu keine näheren Erläuterungen, doch kann man diese leicht der Karte entnehmen.

W., O., N., S. u. s. w. in den Tabellen bezeichnet die Himmelsrichtung, dagegen Fl. = Flußgrenze, K. = Kamm- oder Wasserscheidengrenze, Wa. = Grenze im Waldsaum, Sch. = Schluchtgrenze, P. = Plateaugrenze, Of. = Grenze im offenen Land, B. = Bachgrenzen, wo meist nicht das Wasser, sondern der Graben trennt. Ein einzelner dieser Buchstaben in Klammern bedeutet, daß der betreffende Typus nur überwiegt. Wo ein solcher Zusatz in Tabelle II—IV fehlt, ist die betreffende Strecke entweder aus verschiedenen Typen zusammengesetzt oder entbehrt ausgesprochener physischer Grundlagen. A. G. bedeutet die älteren Grenzvarianten, von denen im Text besonders die Rede war, A. K. die Umrandung des Rotwaldes und Moderbaches am Dürrnstein durch die Wasserscheide.

Verzeichnis der Teilpunkte.

1. Stromstrich der Donau an der Marchmündung; 2. Grenzumbiegung nördlich der Marchbrücke von Angern; 3. Grenzumbiegung im Rabensburger Revier westlich Broczko (1·8 *km* Luft- und 1·9 *km* Grenzlinie nördlich von der österreichisch-mährisch-ungarischen Dreimark, die mit u bezeichnet wurde); 4. Abbiegen der Grenze von der Thaya am Eisgruber Tiergarten; 5. Zusammentreffen der Grenze mit der Thaya bei Alt-Prerau (Edelau); 6. Spitze des Grenzvorsprunges in den Wiesen-Äckern bei Höflein; 7. Abbiegung der Grenze von der Thaya oberhalb der Mündung des Pulkaubaches zwischen Wulzeshofen und Höflein; 8. Herantreten der Grenze an die Thayaschlucht im Kirchenwald SW. von Znaim (oberhalb »neun Mühlen«); 9. Abbiegen der Grenze von der Thayaschlucht südlich vom Stierwiesberg bei Frain; 10. Südlichste Stelle der Grenzeinbuchtung S. von Stallek; 11. Dreimark mit Mähren und Böhmen beim Hohen Stein; 12. Nordspitze der Grenze nahe bei 11, Umbiegen nach Süden; 13. Umbiegungspunkt der Grenze gegen Westen östlich von Klein-Taxen; 14. Umbiegepunkt nach Norden bei der Leopoldsdorfer Neumühle; 15. Nordspitze der Gemarkung Hirschenschlag (Kreuzung mit der Straße von Reingers); 16. Nördlichster Punkt der Grenze (bei Neumühle); 17. Umbiegung gegen Westen beim Austritt des Lunkowitzbaches nächst Kößlersdorf; 18. Umbiegung gegen Süden an der Lainsitz N. von Schwarzbach; 19. Kleine Grenzecke zwischen Böhmdorfer und Waschelteich (W. von côte 478); 20. Dreimark beim Schanzberg, westlichster Vorsprung; 21. Umbiegen der Grenze am Großen Kamp gegen S. und Verlassen dieses Flusses; 22. Stromstrich der Donau unterhalb Hirschenau; 23. Umbiegen der Donau bei Grein, Stromstrich; 24. Ende der Armbildung der Donau und Umbiegung derselben, nordöstlich côte

222; 25. Südlichster Punkt der Donau bei Wallsee, Stromstrich; 26. Abbiegen der Grenze von der Donau bei Mauthausen; 27. Mündung des Ramingbaches bei Steyr; 28. Abbiegen der Grenze vom Ramingbach; 29. Abbiegen der Grenze vom Kamm des Redenberges, Umbiegen nach SSO.; 30. Umbiegen der Grenze nach SW. auf dem Kamm bei der Forsteralpe; 31. Umbiegen des Grenzzuges gegen Süden (aus SW. gegen SSO.) nördlich des Sattels »Saurüssel«; 32. Dreimark bei der Voralpe; 33. Umbiegen der Grenze nach Osten am Gamsstein côte 1765; 34. Zinken côte 1399; 34 Umbiegen der Grenze auf der Göstinger Alp bei côte 1722; 36. Hochkirchen côte 1489; 37. Mündung des Moderbaches bei Rotwald (Vereinigung des alten und des neuen Grenzzuges); 38. Vereinigung der Grenze mit der Wasserscheide beim hohen Marcheck; 39. Umbiegung der Grenze am Großen Zellerhut; 40. Umbiegung der Grenze bei der Brunnstein-Mauer; 41. Umbiegung der Grenze östlich vom Erlafsee; 42. Vereinigung der Gemeindegrenzen von Annaberg und St. Ägyd W. vom Örtchen In der Wolster (Scheitel des Grenzvorsprunges an der Wolster); 43. Umbiegung der Grenze bei den drei Feuchten (nahe dem Schwarzkogel); 44. Schneidepunkt der Grenze mit der stillen Mürz (bei côte 840); 45. Umbiegung der Grenze am Hüttenkogel; 46. Umbiegung der Grenze am Gamseck; 47. Preiner Gscheid; 48. Umbiegung der Grenze nach Osten auf der Kampalpe; 49. Umbiegen der Grenze nach Süden auf dem Dürriegel beim Erzkogel; 50. Umbiegung der Grenze nach Osten beim Harten Kogel; 51. Sattel von Mönnichkirchen (Straße); 52. Südspitze der Grenze am Tauchenbach bei Tauchen; 53. Côte 708 an der Straße Zöbern—Aspang; 54. Heutige Dreimark bei der Ringhofer Grenzmühle am Haselbach; 55. Schneidepunkt der Grenze mit der Straße Kirchschlag—Drassmarkt; 56. Grenzecke am Schwarzkogel nördlich Schwarzenbach; 57. Umbieguug der Grenze nach Norden am Auerberg, Rosaliengebirge; 58. Umbiegung der Grenze am Ende des Rosaliengebirges (gegen Neudörfl); 59. Zusammentreffen mit der Gemeindegrenze von Wr.-Neustadt und Lichtenwörth; 60. Erste Umbiegung der Grenze am Zillingdorfer Wald, SO. vom Bahnhof Neudörfl; 61. Grenzumbiegung beim nördlichen Zillingdorfer Kohlenbergwerk (Wirtshaus); 62. Herantreten der Grenze an die Leitha bei Neu-Ebenfurt; 63. Abbiegen der Grenze von der Leitha bei Brodersdorf; 64. Mitterriegel im Leithagebirge côte 348; 65. Abbiegen der Grenze vom Gebirgskamm, nahe (NW.) dem Roten Mordkreuz; 66. Umbiegen der Grenze in den Teichwiesen a. d. Leitha zwischen côte 160 und 156 bei Wilfleinsdorf); 67. Schnittpunkt der Gemeindegrenze Rohrau—Petronell mit der Landesgrenze (Umbiegen der Leitha und der Grenze gegen SO.); 68. Abgehen der Grenze von der Leitha oberhalb Gattendorf; 69. Abgehen der Grenze von der Gattendorfer Straße am Beginn der Edelsthaler Exklave; 70. Berührung der Grenze mit dieser Straße (Kreuz côte 136); 71. Herantreten der Grenze an die Donau in der Hirschau unterhalb Wolfsthal.

Tabelle I.

Topographische Einteilung		Richtung	Grenzlänge *km*	Luftlinie *km*	Gliederung
a) Nördliche Ostgrenze Fl. .	1—4	N.—S.	134·4	69·1	1·95
b) östl. Nordgrenze Of. . . .	4—8	W.—O.	90·2	66·0	1·37
c) mittlere Nordgrenze Sch.	8—9	NW.—SO.	23·5	10·6	2·21
d) westliche Nordgrenze . .	9—16	WNW.—OSO.	89·8	62·3	1·44
c) und *d)* zusammen . . .	8—16		113·3	72·1	1·57
e) nördl. Westgrenze Wa. .	16—22	N.—S.	156·2	91·3	1·71
f) mittlere Westgrenze Fl. .	22—27	SW.—NO.	75·2	43·0	1·75
g) südliche Westgrenze K. .	27—33	NW.—SO.	62·8	43·5	1·44
e) und *f)* zusammen	16—27		231·4	116·3	1·99
h) westliche Südgrenze K. .	33—45	W.—O.	89·5	63·4	1·41
i) östliche Südgrenze K. .	45—54	NW.—SO.	88·3	55·7	1·58
j) südliche Ostgrenze . . .	54—1	SW.—NO.	218·8	102·1	2·14
a + *j)* Ostgrenze	54—4	SW.—NO.	353·2	160·3	2·20
b + *c* + *d)* Nordgrenze . .	4—16	W.—O.	203·5	136·7	1·49
e + *f* + *g)* Westgrenze . .	16—33	NO.—SW.	294·2	139·8	2·10
h + *i)* Südgrenze	33—54	NW.—SO.	177·8	110·8	1·60
		Summa . . .	1028·7	547·6	1·88

Tabelle II.

Vorsprünge (V.) u. Einsprünge (E.).		Grenze *km*	Luftlinie *km*	Gliederung
Joslowitzer E.	(5—8)	54·7	37·2	**1·47**
Stalleker E.	(9—11)	53·0	42·0	**1·26**
Gotschaltinger E.	(12—15)	24·5	10·7	**2·29**
	(11—16)	36·8	19·9	1·85
Litschauer V.	(14—17)	39·7	13·4	**2·96**
Kösslersdorfer E.	(16—18)	28·4	15·1	**1·88**
Mühlviertler E.	(20—26)	124·1	40·1	**3·09**
Weitraer V.	(17—21)	84·5	43·2	**1·96**
	(18—21)	74·5	45·4	1·64
	(16—21)	102·9	57·8	1·78

Vorsprünge (V.) u. Einsprünge (E.)		Grenze km	Luftlinie km	Gliederung
Großer Westvorsprung	(22—33)	138·0	54·9	2·51
	(22—34)	147·0	51·7	2·84
	(22—37)	170·0	49·7	**3·42**
Seitenstettener V.	(22—29)	105·2	34·6	**3·04**
Gaflenzer E	(28—31)	21·6	11·5	**1·88**
	(29—31)	13·6	9·4	**1·45**
Hollensteiner V.	(30—34)	34·2	17·3	**1·98**
Hochkaar-V.	(34—36)	17·0	12·6	1·36
Mariazeller E.	(39—44)	39·8	23·2	1·71
	(39—45)	48·6	31·0	**1·57**
	(41—43)	16·9	9·1	1·86
Rax-E.	(46—47)	8·0	4·2	**1·90**
Semmeringer E.	(48—50)	17·4	10·7	**1·63**
Schäfferner E.	(52—54)	25·5	10·8	2·36
	Tauchen-Schäffern	15·7	4·3	**3·65**
Südost-V.	(49—59)	119·2	38·4	**3·10**
V. der buckligen Welt	(51—59)	94·2	38·6	2·44
	(51—57)	76·2	28·8	**2·65**
	(53—57)	64·4	23·3	2·76
Großer ungarischer E. .	(56—64)	70·1	28·2	**2·49**
Neudörfler Exklave . . .	(58—60)	10·2	0·6	**17·00**
Zillingdorfer V.	(60—62)	15·0	8·9	1·68
	(59—62)	19·2	7·8	**2·46**
Hornsteiner E.	(61—64)	33·0	14·8	**2·23**
Mannersdorfer V.	(63—66)	28·8	15·5	**1·86**
Brucker E.	(66—68)	37·2	20·0	1·86
	(65—68)	42·0	20·6	**2·04**
Hundsheimer V.	(67—1)	60·7	13·4	**4·53**
dto. (Südost) . .	(68—1)	47·7	16·0	2·98
Edelsthaler Exkl.	(69—70)	17·6	1·8	**9·78**

Tabelle III.

Kleine Strecken.

Strecke	Grenze km	Luftlinie	Gliederung	Strecke	Grenze km	Luftlinie	Gliederung
1—2 Fl.	39·2	25·5	1·54	37—38	6·0	5·5	1·09
2—3 Fl.	69·2	35·5	1·95	36—38	9·9	8·4	1·18
2—u Fl.	67·3	33·7	1·99	36—38 A. G.	16·6	8·4	1·98
3—4 Fl.	26·0	14·0	1·86	36—38 K. G.	14·2	8·4	1·69
4—5 Of.	35·5	29·0	1·22	38—39 K.	5·0	4·7	1·06

Strecke	Grenze *km*	Luft-linie	Glie-derung
5—6 Fl.	19·3	11·5	1·68
6—7 Of.	1·4	1·3	1·08
5—7 Fl.	20·7	12·5	1·66
7—8 Of.	34·0	29·2	1·17
6—8 Of.	35·4	29·1	1·22
8—9 Sch.	23·5	10·6	2·21
9—10 Of.	13·5	11·2	1·21
10—11 (Of.)	39·5	33·0	1·20
11—12 Wa.	0·8	0·8	1·00
12—13 Wa.	5·6	4·6	1·22
13—14 Wa.	9·1	7·6	1·20
14—15 Wa.	9·8	7·0	1·40
15—16 Wa.	11·5	8·6	1·33
16—17 Wa.	18·4	14·2	1·30
17—18 Wa. (Fl.)	10·0	7·2	1·39
18—19 Wa (Fl.)	14·0	12·2	1·15
19—20 Wa.	34·8	27·5	1·27
20—21 Wa. (B.)	25·7	19·0	1·35
21—22 Wa. (B.)	53·3	34·4	1·55
22—23 Fl.	11·0	9·0	1·22
23—24 Fl.	4·0	3·8	1·05
24—25 Fl.	12·8	12·1	1·06
25—26 Fl.	17·3	16·8	1·03
26—27 Fl.	30·1	22·2	1·36
27—28 B.	22·0	18·5	1·19
28—29 K.	8·0	6·9	1·16
27—29	30·0	24·6	1·22
29—30 (K.)	7·6	6·7	1·13
30—31 (K.)	6·0	5·8	1·03
31—32 K., P.	15·2	11·6	1·31
32—33 K., P.	4·0	3·5	1·14
31—33	19·2	14·8	1·30
33—34 K., P.	9·0	7·1	1·27
32—34	13·0	9·2	1·42
34—35 K., P.	7·2	6·3	1·14
35—36 K.	9·8	8·7	1·13
36—37	3·9	3·5	1·11
36—37 A. G.	10·6	3·5	3·03
39—40 K.	5·6	4·8	1·17
40—41 Wa. (B.)	6·0	5·4	1·11
41—42 Wa. (B.)	7·9	5·8	1·36
42—43 Wa. (B.)	9·0	6·7	1·34
43—44 Wa.	11·3	8·2	1·38
44—45 Wa. (B.)	8·8	7·7	1·14
45—46 K., P.	9·0	7·6	1·18
46—47 P.	8·0	4·2	1·90
45—47 (P.)	17·0	11·8	1·44
47—48 K.	6·4	5·3	1·21
48—49 K.	10·6	8·5	1·25
49—50 K.	6·8	6·0	1·13
50—51 K.	18·2	14·7	1·24
51—52 Wa. (B.)	3·8	3·6	1·06
52—53 Wa.	8·0	5·8	1·38
53—54 Wa. (B.)	17·5	12·3	1·42
52—54	25·5	10·8	2·36
52—54 A. G.	15·0	10·8	1·39
54—55 Wa.	18·0	14·5	1·24
55—56 Wa.	25·0	20·0	1·25
54—56	43·0	31·8	1·35
56—57 K.	3·9	3·7	1·05
57—58 K.	12·0	11·0	1·09
56—58	15·9	12·4	1·28
58—59	6·0	3·3	1·82
59—60	4·2	2·9	1·45
60—61 (K.)	11·0	8·3	1·33
61—62	4·0	4·0	1·00
62—63 Fl.	21·0	15·3	1·37
63—64	8·0	7·4	1·08
64—65 K.	16·0	13·5	1·19
65—66	4·8	4·4	1·09
64—66	20·8	15·2	1·37
66—67 Fl.	24·2	14·4	1·68
67—68 Fl.	13·0	8·7	1·49
68—69	7·5	6·2	1·21
69—70	17·6	1·8	9·78
70—71	9·0	6·5	1·38
71—1 Fl.	13·6	7·1	1·92

Tabelle IV.

Unterabteilungen und Varianten zu Tabelle I und II.

Strecke	Grenze *km*	Luft-linie	Glie-derung	Strecke	Grenze *km*	Luft-linie	Glie-derung
4—11 WSW.—ONO.	166·7	116·5	1·43	33—40 WSW.—ONO.	46·5	34·6	1·34
5—11 WSW.—ONO.	131·2	88·5	1·49	34—37	20·9	15·9	1·31
8—11	76·5	52·4	1·46	34—40	37·5	27·5	1·36
16—19 Wa.	42·4	26·8	1·59	34—45	80·5	56·3	1·43
16—20 Wa.	77·2	54·1	1·43	36—39	14·9	13·0	1·15
18—20 Wa.	48·8	39·6	1·23	37—40	16·6	12·4	1·34
20—22 Wa., SO.	79·0	47·6	1·66	40—45 NW.—SO.	43·0	29·9	1·44
20—27	154·2	62·2	2·48	40—54 NW.—SO.	131·3	82·7	1·59
22—26 Fl.	45·1	35·0	1·29	42—44 NW.—SO.	20·3	14·7	1·38
27—30 NW.—SO.	37·6	30·6	1·23	42—45 NW.—SO.	29·1	21·5	1·35
27—32	58·8	40·0	1·47	45—51 NW.—SO.	59·0	41·2	1·43
28—30 NW.—SO.	15·6	12·2	1·28	47—51	42·0	29·4	1·43
28—32	36·8	23·1	1·59	49—54 NW.—SO.	54·3	32·2	1·69
28—33 K.	40·8	26·1	1·56	51—54	29·3	14·4	2·03
28—34	49·4	28·4	1·75	54—57	46·9	31·1	1·51
29—32	28·8	20·8	1·38	56—66	91·1	45·0	2·02
29—33	32·8	23·6	1·39	56—67	115·1	58·1	1·98
33—39 W.—O.	40·9	32·6	1·25	68—71	34·1	14·1	2·42

DIE AUFZEICHNUNGEN
DES
ST. PÖLTENER CHORHERRN
AQUILIN JOSEPH HACKER
ÜBER DEN
EINFALL KARLS VII. (KARL ALBRECHTS)
IN ÖSTERREICH, 1741 BIS 1742.

HERAUSGEGEBEN, ÜBERSETZT UND KOMMENTIERT
VON
DR. JOSEF SCHWERDFEGER.

In anmutigster Voralpenlandschaft, am klaren Pielachfluß, südwestlich von der alten »Viertelshauptstadt« St. Pölten, liegt der Markt Ober-Grafendorf. Den Wanderer, der, von St. Pölten kommend, den Ort betritt, grüßen linker Hand die gewaltigen Baumkronen des herrschaftlichen Parkes, zwischen denen die Baulichkeiten des trautmannsdorfischen Schlosses Friedau, eines vornehmen Herrensitzes aus dem XVIII. Jahrhundert hervorschimmern. Am Ende der stattlichen Häuserreihe Grafendorfs erhebt sich die alte Pfarrkirche, von deren Seitenwand das geharnischte Steinbild eines Sinzendorfers des XVI. Jahrhunderts fast dräuend auf den Besucher herabblickt. Im geräumigen Pfarrhof nun lebte und wirkte durch drei Jahrzehnte als Pfarrer der Chorherr des 1784 aufgehobenen Augustiner Chorherrenstiftes St. Pölten, Aquilin Joseph Hacker aus dem alten Geschlechte der Hacker von Hart.[1])

Daß unser Autor jenem alten Geschlecht angehörte, unterliegt kaum einem Zweifel, wenn er sich auch selbst nur als »Aquilinus Hacker« bezeichnet und ebenso sein Name in Wißgrills »Schauplatz

[1]) Für die mir freundlichst gewährte Benützung und Kopierung des Hackerschen Originalmanuskriptes aus dem Pfarr-Archive Grafendorf schulde ich dem hochw. Herrn Pfarrer Johann Faux in Grafendorf, sowie Herrn Buchhändler Johann Gregora in St. Pölten verbindlichsten Dank. Bereits 1899 konnte ich übrigens durch das Entgegenkommen des verewigten Professors Johann Fahrngruber während eines kurzen Weihnachtsaufenthaltes in meiner Vaterstadt St. Pölten den IX. Bd. von Hacker's Aufzeichnungen benützen. Für die Benützung der mancherlei Aktenstücke aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive, wie aus dem n.-ö. Landes-Archive, die mir in erster Linie für meine Monographie über den »bayrisch-französischen Einfall in Ober- und Niederösterreich 1741« (Archiv für österreichische Geschichte, herausgegeben von der historischen Commission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Bd. LXXXVII, II. Hälfte, 319 ff., und XCI, I. Hälfte, 121 ff., ebenso separat bei Gerolds Sohn, Wien 1899, 1902) zu gute kam, aber auch für vorliegende Arbeit, erlaube ich mir, der P. T. Direktion des k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs, ferner Herrn Landes-Archivar Dr. Anton Mayer, den Herren Dr. M. Vancsa und Dr. V. Bibl den Ausdruck geziemendsten Dankes hier zu erstatten.
Troppau, 15. Juli 1902. Der Verfasser.

XVIII. Jahrhunderts«, Jahresbericht des n.-ö. Landeslehrerseminars in St. Pölten 1896[1]).

Nun soll ein größerer Abschnitt, eine abgeschlossene historische Arbeit Hackers über wichtige Ereignisse, die sich in seiner unmittelbarsten Nähe größtenteils abspielten und die der hochgebildete Mann in lebhafter Schilderung der Nachwelt aufbewahrte, publiziert werden. Hoffentlich wird sich der Leser der Überzeugung nicht verschließen, daß Hacker mit diesem Teile seiner Aufzeichnungen der Geschichte seiner niederösterreichischen Heimat einen wesentlichen Dienst erwiesen hat. Er betitelt: sie »Anhang über den bayrischen Krieg« und meint damit jene gefährliche Periode des achtjährigen österreichischen Erbfolgekrieges, in der ein auswärtiger Prätendent bis ins Herz des Landes Österreich unter der Enns eingedrungen war. Niemals schwebte der habsburgische Gesamtstaat in einer größeren Gefahr, als in jenen Herbsttagen 1741, als der bayrische Kurfürst Karl Albrecht bereits bis St. Pölten vorgedrungen war. Von den zahlreichen Gegnern der jungen Monarchin trat keiner, selbst Friedrich II. nicht, mit solchen Ansprüchen, die kurzweg eine Negation der Rechtsgrundlagen des österreichischen Staatswesens bedeuteten, auf, wie Karl Albrecht. Während die übrigen Feinde einzelne Stücke von dem reichen Erbe Karls VI. beanspruchten, trat der bayrische Kurfürst mit Erbansprüchen auf, die in gelehrten Abhandlungen kürzerer und breiterer Art dargelegt, ihn, den Nachkommen Kaiser Ferdinands I. durch dessen Tochter Anna, als Rechtsnachfolger des verstorbenen Kaisers Karl erscheinen ließen. Vom Anbeginn seines Zuges trat er denn auch als vermeintlich rechtmäßiger Landesherr auf, verlangte und erhielt Huldigung in Oberösterreich als »Erzherzog von Österreich«, in Prag als »König von Böhmen«. Maria Theresia galt ihm nur als »Großherzogin von Toskana«.

Persönlich wäre wohl Karl Albrecht nicht gefährlich geworden. Auch in Hackers Aufzeichnungen, der ziemlich in nächste Nähe des

[1]) Von demselben Verfasser ebenfalls nach Hacker: »Die Baiern und Franzosen in St. Pölten im Jahre 1741« im XXV. Jahresberichte des n.-ö. Landes-Lehrerseminars in St. Pölten 1900, S. 16—27. Es war indes nur das französische Heer mit dem Kurfürsten, das im Oktober 1741 in und um St. Pölten stand, während die bayrischen Regimenter unter Törring noch vor St. Pölten nach Norden abschwenkten, welches interessante militärische Schauspiel Hacker, der eben von St. Pölten auf der Kaiserstraße nach Melk reist, vom Postwagen aus mit ansah (vgl. Kap. VI).

Kurfürsten kam, erscheint er leutselig, soweit dies die spanische Grandezza erlaubte, vor allem durchaus human und gutmütig, aber schwach und nachgiebig oft gegen seine bessere Überzeugung, dort, wo er hätte hart sein sollen, Eigenschaften, wie er sie auch als schwacher und machtloser Kaiser Karl VII. (1742—1745) ins Exil mitnahm. Von der jugendfrischen, herzhaften Entschlossenheit, der heiteren Gelassenheit selbst in schlimmster Lage wie bei der großen Maria Theresia ist nichts in ihm. Schwanken und Zögern bei jedem Schritt tritt uns auch in den folgenden Blättern entgegen. Bald ist es Preußen, bald Frankreich, das ihn zieht. Persönlich war er also nicht gefährlich, auch war seine Hausmacht Bayern, obwohl an sich stattlich genug, nicht im stande, eine Großmacht zu erschüttern, zumal das Heer verfallen war. Doch drohend erhob sich hinter Karl Albrecht Frankreich, der alte Erbfeind der Habsburger. Französische Heere waren es eigentlich, die den Baiernfürsten bis in die Nähe von Wien, endlich bis Prag brachten. Soviel über die Hauptperson des Dramas, das sich uns hier in der Schilderung eines Zeitgenossen und zum großen Teil Augenzeugen der Begebenheiten entrollt. Hacker beginnt seine Erzählung mit dem Tode Karls VI., schildert die politische Lage von 1740, behandelt das französisch-bayrische Bündnis, die Überrumplung Passaus durch die Bayern im Hochsommer 1741. Mit dem Einfall Karl Albrechts in Oberösterreich beginnt eigentlich der Hauptteil von Hackers Werk. Er schildert sodann den Einmarsch des feindlichen Heeres in Niederösterreich, den Schrecken in Wien, die feindlichen Lager zuerst in Melk, dann in St. Pölten. Hier erreicht seine Erzählung den Höhepunkt. Vielfach das französische Lager durchquerend, mit Interesse und lebhafter Beobachtungsgabe ausgerüstet, mehrmals in die unmittelbare Nähe des Kurfürsten gelangend, zeichnen sich seine Ausführungen durch jene Lebendigkeit der Darstellung aus, wie sie eben nur ein gebildeter Augenzeuge geben kann. Sein geistliches Kleid, wie seine Kenntnis der französischen Sprache schützten ihn vor Mißhandlungen durch die feindlichen Soldaten. Mit Recht ist er darauf stolz, mehrere Male den französischen Marodeuren gegenüber der rettende Engel des armen geplagten Landvolkes gewesen zu sein. Seine Erzählung begleitet die Franzosen nach Oberösterreich zurück, zieht dann mit Khevenhüller in Bayern ein und folgt dem Siegeslauf des Feldmarschalls. In patriotischer Freude bewegt sich sein Herz, wenn er von der Einnahme Münchens erzählt (Februar 1742), von der

Besetzung der kurfürstlichen Residenz, dem Sitze »der bayrischen Löwchen«, während der neue Kaiser Karl VII. beim Frankfurter Krönungsmahl weilt. Mit der Schilderung der Vorgänge in Böhmen, der Blokade Prags und dem schauerlichen Rückzug der Franzosen unter Belleisle aus Prag (Dezember 1742) schließt sein Werk. Der Wert desselben ist ungleich. Hacker unterscheidet selbst in der Vorrede das von ihm erlebte (»a me ipso comperta«) und das, was er aus sicheren Berichten anderer schöpft (»ex certioribus aliorum relationibus«). Im ersteren Teil ist sein Werk eine historische Quelle vorzüglichster Art. wie sie sich der Historiker nicht besser wünschen kann.[1]) Aber auch dort, wo er aus zweiter Hand berichtet, bringt er eine Fülle wichtiger Tatsachen und zeigt sich so wohl informiert über Dinge, die dem modernen Forscher erst durch die Archive enthüllt wurden, daß man staunt, woher dem einfachen Chorherrn eine solche Kenntnis kam, zumal die damaligen öffentlichen Berichte, z. B. in den Zeitungen, Einzelheiten in den diplomatischen Schachzügen selbstverständlich nicht enthielten. Denkt man aber an den regen Verkehr des damaligen Klerus mit dem Hochadel, so ist der Schlüssel für die guten Informationen Hackers gefunden. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß Irrtümer, manchmal gröblicher Art, mit unterlaufen, namentlich die Datierung ist Hackers schwache Seite. Darum erwies sich ein ausführlicher Kommentar als notwendig. Was Hackers Gesinnung anbelangt, so ist diese eine streng patriotische, worin er von manchen, die sich in jenen Zeiten nicht bewährten, vorteilhaft absticht.[2]) Besonders gießt er über jenen Teil der Stände, die 1741 dem Kurfürsten huldigten, die Schale seines Zornes aus.[3]) Dabei ist er aber auch wieder weit entfernt von jener niedrigen, bedingungslosen Schmeichelei, wie sie in jenem Zeitalter absoluter Fürstenmacht als Erbe Ludwigs XIV. die Welt beherrschte, und einen Louis XV. zum »Vielgeliebten« erhob und pries. Dieser Umstand allein schon hebt Hacker vor vielen empor. Zwar Maria Theresias

---

[1]) Hackers Aufzeichnungen wurden daher vom Herausgeber schon in seiner Arbeit: »Der bayrisch-französische Einfall in Ober- und Niederösterreich 1741« a. a. O. reichlich benützt.

[2]) Selbst der Gedanke, den eingedrungenen Kurfürsten als Feind des Vaterlandes zu töten, blitzte Hacker durch den Kopf, als er in nächster Nähe Karl Albrechts dahinreitet; doch verwirft er ihn sofort wieder als seiner unwürdig.

[3]) Doch wagt er nicht, ihre Namen zu nennen, ein Beweis, daß seine Schrift zu einer Zeit abgefaßt wurde, in der das Dargestellte noch Gegenwart war. Er sagt bloß: »Inter promptiores . . . comites . . .«

prächtige Erscheinung, die hoch emporragt über all die Mittelmäßigkeit, die sie an vielen Stellen traf, die allein in der allgemeinen Verwirrung und dem trostlosen Kleinmut den unerschrockenen Sinn bewahrte und, so jung sie war, mit sicherer Hand das Steuer ergriff und das Staatsschiff durch die Wogen des Erbfolgekrieges führte, sie ist mit Recht unserem Hacker nur die »Erhabene«, »Augustissima« schlechtweg. Herben Tadel aber erfährt schon Franz von Lothringen und noch mehr sein Bruder Karl. Bei dem milden und klugen Gemahl Maria Theresias ist dieses Urteil gewiß ungerecht; Hacker läßt sich hier von der damaligen vox populi über die »Lothringer«, wie auch er meistens die Brüder bezeichnet, tragen. Begründeter ist Hackers Ansicht beim Prinzen Karl, wenn man der Schlachten von Chotusitz bis Leuthen gedenkt. Der Liebling Aquilins, den er nicht müde wird zu preisen und zu feiern, ist, auch wieder mit vollem Recht, Feldmarschall Ludwig Andreas Khevenhüller, der durch seinen Stoß ins Herz des Gegners, nach Bayern, um Neujahr 1742 den glänzenden Umschwung zu Gunsten seiner jungen Herrin herbeiführte. Es ist dies Hacker hoch anzurechnen; denn meistens ist es den Zeitgenossen nicht gegönnt, unter einer Menge handelnder Personen die welthistorisch bedeutendste Gestalt herauszufinden.

Das Original unserer Aufzeichnungen ist lateinisch abgefaßt, wie die meisten aus Hackers Schriften.[1]) Im allgemeinen ist es ein gutes Latein, wenn auch häufige Tautologien bei der Übersetzung sehr störten. Sein Vorbild als Schriftsteller ist Tacitus, dessen er auch auf dem Vorsetzblatt zu seiner Arbeit gedenkt. Die lapidaren Sätze des ersten Kapitels der »Annalen« schwebten Aquilin vor, als er seine Arbeit mit dem Kapitel »Bavarici belli initium« einleitete. Hier eine Probe: »Patriae aerarium pecuniis exhaustum et plenum debitis. Galliae immensa ambitio. Borussiae florentissimus status. Discordes inter se electores. Italia impotens, et si valeret, non volens. Belgium venale. Oriens infidus et infidelis, Moscavia nimium distans. Omnia

[1]) Doch fehlen auch Abhandlungen in deutscher Sprache nicht. Da ist gleich der nächste Aufsatz im Bd. IX, der auf Mitteilungen von Hackers Schwestersohn Karl v. Weinhardt, Regierungssekretär in Innsbruck, zurückgeht, trotz der Überschrift »Notitia et defensio Comitatus Tirolensis« deutsch. Er ging ihm, wie er in dem lateinisch abgefaßten Begleitwort schreibt »ex secretioribus Archiducalis Archivii, quod est Oeniponti . . . . belli Bavarici tempore« durch den genannten Neffen zu.

suspicione, formidine desparatione, plena. Hungaria sola milite, Britannia pecuniis in subsidium laborantibus Austriis venit« etc. Das Ganze ist in zierlicher Schrift, halbbrüchig, in 24 Kapitel geteilt, unpaginiert auf gutem Papier niedergeschrieben und bildet einen Teil des IX. Bandes der Hackerschen Manuskripte überhaupt. Der ganze Foliant ist dauerhaft in Leder gebunden und mit einer Abbildung des Propstes Michael Führer (1681—1745) nach dem (mittlerweile verschollenen) Originalgemälde im Stift in Tuschzeichnung von der Hand des St. Pöltner Malers Josef Hackl geschmückt, sowie mit den Bildern der Stiftspfarren und einiger Baulichkeiten, wie sie in der Zeit jenes baulustigsten aller St. Pöltener Prälaten entstanden. Hackers »bellum Bavaricum« steht übrigens im engsten Zusammenhange mit der Geschichte dieses Propstes, wie der vollständige Titel des Werkes beweist. Aquilin nennt es nämlich »Appendix ad vitam rever. domini Joannis Mich. Fuehrer et interregnum Sandhippolytense, de bello Bavarico«. Es folgt auch im IX. Bande auf die Lebensbeschreibung des Propstes und die Geschichte des Klosterinterregnums nach Führers Sturz. Der »Appendix« ist aber wichtiger, als das Hauptwerk, zumal die Geschichte des Klosters seit Führers Abgang (1739) ein Torso geblieben ist, der plötzlich mit den Worten .. haec sub anni initium 1753 contigere et . . .« abbricht. Der »Appendix de bello Bavarico« aber bildet etwas Geschlossenes und Vollendetes. Auch ist er, wie aus der Vorrede erhellt, sofort nach den Erlebnissen »eilig und in den Mußestunden« niedergeschrieben. Die vorliegende Reinschrift mag indes freilich aus späterer Zeit stammen. Mit Dezember 1742 schließt Hacker diesen Teil seiner Aufzeichnungen, bietet uns somit einen Fingerzeig für das Jahr der Entstehung. Indirekt ist Führer die Veranlassung zur Abfassung des »bellum Bavaricum« geworden. Denn hätte er nicht, aus dem Exil nach St. Pölten eilend, eine wichtige Rolle im persönlichen Verkehr mit Karl Albrecht gespielt, so würde Hacker kaum diesen »Anhang« zur Lebensbeschreibung des Propstes niedergeschrieben haben. Aber alles, was mit Führer zusammenhängt, interessiert Hacker, der mit schwärmerischer Verehrung an seinem ehemaligen Propste hängt, aufs Äußerste. Darum mögen hier einige Worte über diesen merkwürdigen Mann, nach Aquilins Angaben, am Platze sein.[1])

---

[1]) »Joannis Michaelis Führer, Praelati Sandhipp. ultimo defuncti vita.«

Als Ledererssohn in Melk 1681 geboren, leistete er 1701 im Augustiner-Chorherrenstift St. Pölten Profeß, zeichnete sich im Pestjahr 1713 aus und wurde schon in jungen Jahren 1715 Propst seines Stiftes. Führer war eine geistig hochstehende Persönlichkeit, ein kunstsinniger Förderer der bedeutendsten österreichischen Architekten und Maler, von bezaubernder Liebenswürdigkeit und den feinsten Umgangsformen. »Den neuen Prälaten empfahlen die wunderbare Anmut, die Leichtigkeit, mit der er im Umgang sich bewegte, die gewandte Rede, die musikalischen Kenntnisse.« Dabei war der junge Prälat in seiner Lebensweise die Einfachheit selbst, er, der dem ältesten Chorherrenstift Österreichs vorstand, während andere Prälaten »in vergoldeten Karossen, sechsspännig, mit dichtem Gefolge einherzogen.« Aber bald zeigte sich die Eigenschaft, die Führer ins Verderben bringen sollte, eine ungemessene, zügellose Baulust. Auf Schritt und Tritt begegnen wir in der St. Pöltner Gegend noch heute die Werke dieses Propstes. So das prächtige Innere der St. Pöltener Domkirche, das prachtvolle Gitter beim Aufgange zur Prälatur, das im gefälligsten Barock gehaltene Tor gegen Osten, die schönen Pfarrhöfe in den ehemaligen Stiftspfarren, wie z. B. in Grafendorf etc. Immer mehr gingen Führers Pläne ins Maßlose. Vergebens warnte Meister Prandauer und sein Schüler Mungenast. Der sonst höfliche Propst gab eine barsche Antwort.[1]) Nun nahte das Unheil: Um die immer höher anschwellenden Bauschulden zu decken, beging Führer ein schweres Vergehen, das notwendigerweise eine kaiserliche Untersuchungskommission und des Prälaten Sturz zur Folge hatte, gerade an seinem Namenstage, 30. September 1739.[2]) Führer wurde zuerst ins Schloß Ochsenburg gebracht, dann nach St. Florian, hierauf ins Augustinerkloster zu Korneuburg, eilte 1741

---

[1]) Hacker, a. a. O. Kap. 11. »Ab ipsis Architectonices Magistris D. Prandauer et D. Munkenast (!) ambobus cordatis et ingenuis viris, qui aedificiis praedictis profuere, me memini, aliquoties audivisse, liberius, quam condeceret D. Joannem Michaelem fuisse ab ipsis commonitum, aliquoties, et in faciem dictum: ne auderet nimium!«

[2]) Nach Fahrngruber wären es nur die großen Schulden gewesen, die Führers Sturz herbeiführten; dem ist aber nicht also. Des Propstes Hauptvergehen bestand vielmehr in einer Fälschung, wie er selbst am genannten Tage der kaiserlichen Kommission gestand: »Debita canoniae vetera ad quadraginta millia florenorum accumulasse novis; eorum unum, et centum octoginta millia, et septingentos insuper florenos sub effictis nominibus D. Ignatii Öfferl, Decani, et Capituli eiusdem sigillo emendicavisse.«

während der französischen Invasion wieder nach St. Pölten, geriet neuerdings in Untersuchung, lebte hierauf bei St. Dorothea in Wien, endlich im Pfarrhofe zu Bruck a. d. Leitha, wo er am 23. Oktober 1745 starb. Obwohl er die niederösterreichische Heimat nicht verlassen mußte, brach ihn doch schon die Ferne von seinem geliebten St. Pölten vollständig. Erschütternd klingt sein Klageruf aus Korneuburg »Ich bin im Lande der Vergessenheit, wie in der Wüste begraben . . ., möchte ein Engel mich führen durch die erste und zweite Wache . . . bis zur Pforte, für mich eisernen Pforte, die in die Stadt führe . . . in die Stadt St. Pölten!« (Aus Führers Briefen, bei Fahrngruber, a. a. O. 253).

Sein Wunsch sollte ihm bei Lebzeiten nicht mehr in Erfüllung gehen. Erst als Leiche kam er in sein teures Stift zurück. Ganz St. Pölten, so erzählt Hacker, eilte über die Traisenbrücke, um den Toten zu erwarten und einzuholen in die Stadt.

Soviel über den Mann, als dessen Biograph Aquilin Hacker seinen »Appendix de bello Bavarico« schrieb. Nun soll dieses Werk selbst folgen, in Übersetzung und Kommentar, sodann als Anhang jene Teile des Originals, die hier nicht zur Übersetzung gelangen, weil sie teils den Rahmen dieser auf Niederösterreich bezüglichen Publikationen zu sehr überschreiten, teils selbst aus zweiter Hand sind. Der Herausgeber hätte sich seine Arbeit erleichtern können, wenn er eben nur das Original bot. Doch sagte er sich, daß in diesem Falle Aquilin Hackers Aufzeichnungen ihren mehr als 150jährigen Schlaf fortgesetzt hätten. Denn die Annahme von der allgemeinen Kenntnis des Lateinischen selbst unter den akademisch Gebildeten gehört unter die vielen konventionellen Unwahrheiten. Auch kann niemand zugemutet werden, er sei denn selbst Forscher in dieser Periode neuerer Geschichte, sich mühsam durchzuarbeiten durch mehr als zwei Dutzend Kapitel im verschollenen Latein des XVIII. Jahrhunderts. Vielmehr verdienen es diese interessanten Denkwürdigkeiten aus einem wichtigen Abschnitte österreichischer Geschichte in deutscher Sprache einem möglichst großen Kreise Gebildeter vermittelt zu werden. So sind denn bloß jene Abschnitte, in denen Hacker aus zweiter Hand erzählt, in kurzem Auszug, dafür aber als »Anhang« im lateinischen Original, die aber, in denen er als Augenzeuge, oder wenigstens aus nächster Nähe erzählt, in möglichst sinngemäßer Übersetzung gebracht. Nun lassen wir unserem Autor selbst das Wort:

Kapitel I.

»Des bayrischen Krieges Anfang.«

Die politische Lage Europas und namentlich Österreichs nach dem Tode Kaiser Karl VI. (Oktober 1740). Mutmaßungen des Volkes und drohende Vorzeichen.

Kapitel II.

»Die Ankunft der französischen Hilfsvölker. Passau wird von den Feinden genommen.«

Hoffnungen und Bündnisse des bayrischen Kurfürsten. Marsch der Franzosen über den Rhein und durch Deutschland. Ausführliche Beschreibung der Überrumplung Passaus durch die Bayern.

Kapitel III.

»Der feindliche Einbruch in Oberösterreich.«

. . . . Nachdem also Passau von den Bayern besetzt und zu Schärding alles zum Kriegszug vorbereitet worden war, nahm die Sache den gewohnten Gang. Es wurden die Kommandostellen verteilt; der Höchste nach dem bayrischen Kurfürsten war der Graf Törring, andere bayrische Kommandanten Minuzzi, Fugger, Morawitzky. Die französischen Auxiliartruppen wurden befehligt von den Grafen d'Aubigné, Mortaigne und de Bavière, den Herzogen von Luxembourg, Boufflers und vielen anderen. Die Oberleitung hatte der bayrische Kurfürst inne, der anfangs September von München nach Schärding kam und hier die erste Probe militärischen Lebens und Kommandos ablegte.[1])

Ein Bote wird nach Linz gesandt, der durch öffentliches Schreiben die Stände des Landes zur Zusammenkunft ruft. Nicht

[1]) Karl Albrecht verließ München am Nachmittag des 7. September 1741 und begab sich über Altötting zur bayrischen Armee nach Schärding. Die hier angeführte kurze Liste der bayrischen und französischen Generalspersonen kann auf Genauigkeit und Vollständigkeit keinen Anspruch machen. Das Patent, mit welchem Ludwig XV. den Kurfürsten zum Oberkommandanten des französischen Hilfsheeres ernennt, in Abschrift von der Hand des österreichischen Agenten in Paris, Freiherrn von Wasner (»Patente de l'Electeur de Baviere pour commander les Troupes de France«), im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten 1741, Fasz. 341. In Wirklichkeit war aber nicht Karl Albrecht der Führer, sondern vielmehr der von den Franzosen Geführte, wie sich aus vielen Einzelheiten des Vormarsches auf Wien genugsam ergibt.

als Feind, sondern als Freund komme der Bayernfürst nach Österreich, als rechtmäßiger Erbe des Landes, als Nachfolger des verschiedenen Kaisers Karl, als Vater des Vaterlandes; diejenigen, welche ungeschädigt bleiben wollen, sollten nicht zögern, sich zu unterwerfen! Nach dieser Einleitung wird der Tag für den Aufbruch des Heeres festgesetzt, alles angeordnet; anfangs September rückt der Kurfürst mit gesamter Macht in Linz ein, wo er in der Hauptstadt Oberösterreichs zuerst den erzherzoglichen Titel usurpiert und nach Verlauf des Monats September am 10. des folgenden Monats Oktober von den in großer Pracht versammelten Provinzständen den Eid der Treue und Untertänigkeit erhält.[1])

Wie berichtet wird, waren die Stadttore während der Huldigungszeremonien geschlossen, zwei Bataillone Bayern, eines zu Fuß, eines zu Pferd, standen Spalier, der bayrische Kurfürst verfügte sich in prächtigem Ornat, hoch zu Roß, von seinem Hofstaat und den Landes-»Erbämtern« umgeben, vom Schloß zur Pfarrkirche, wurde mit den gewöhnlichen Salven begrüßt und saß mit den Erbämtern an feierlicher Tafel. Wegen allzugroßer Willfährigkeit und Gunstwerbung zogen sich einige unbesonnerere von den Ständen den Zorn und Unwillen des Vaterlandes und der Monarchin zu. Jene aber, die steifnackig befunden wurden, fühlten die Härte der Feinde, so

[1]) Das Original des Handschreibens Karl Albrechts an die oberösterreichischen Stände de dato Schärding 9. September 1741 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten-Fasz. 342. Abgedruckt als Beilage IV zu meiner Abhandlung: »Der bayrisch-französische Einfall in Ober- und Niederösterreich 1741 und die Stände der Erzherzogtümer«, 1. Teil, »Karl Albrecht und die Franzosen in Oberösterreich« im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LXXXVII, 2. Hälfte, und separat bei Karl Gerolds Sohn in Wien 1899. Am 10. September 1741, nach 10 Uhr Vormittags, erschien ein bayrischer Trompeter mit diesem an die drei oberen Stände von Österreich ob der Enns gerichteten Schreiben zu Linz »ob der Post«. Den Titel »Erzherzog zu Österreich« legt sich übrigens Karl Albrecht in diesem Schriftstück noch nicht bei; auch in der Siegellegende erscheint er nicht. Erst in einem Reskript Karl Albrechts vom 1. Oktober 1741, aus Linz datiert, findet sich diese Titulatur, also noch vor der am 2. October erfolgten Huldigung. Seit Dezember nennt sich Karl Albrecht »König zu Böheim, in Ober- und Niederbayern Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Erzherzog zu Österreich, des heil. römischen Reichs Churfürst« (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten-Fasz. 343). Die oberösterreichischen ständischen Verordneten antworteten auf das kurfürstliche Handschreiben, dessen Tenor Hacker im obigen wesentlich richtig angibt, noch am 10. September, zwar mit der Adresse: »dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Karl Albrecht, unserem gnädigsten Churfüsten und Herrn«, doch ohne den erzherzoglichen Titel.

die Grafen Harrach und Starhemberg, deren Güter, weil sich die Besitzer der Huldigung entzogen hatten, ärger als die der anderen behandelt wurden. Unter den Bereitwilligen und Unvorsichtigen werden aufgezählt die Herren Prälaten der Stifte St. Florian und Kremsmünster und aus dem weltlichen Stande die Grafen . . . ., welche nach der Vertreibung des Feindes ihre Schuld nicht ohne doppelte Brandschatzung büßten, von unseren Soldaten härter mitgenommen und gezüchtigt.[1])

Fast zur selben Zeit und auf gleiche Art, wie Linz, wurden auch die übrigen festen Orte Oberösterreichs besetzt; so Enns, ein uraltes und wohlgelegenes Städtlein, die Grenzfeste gegen Unterösterreich am Ennsfluß, Steyr, diesseits desselben Flusses gelegen, fast gleich weit von Linz wie Enns entfernt, ein berühmter Handelsplatz, Gmunden, eine Stadt, weltbekannt durch die Salzwerke und den Handel;[2]) es liegt an einem durch den gar hohen Traunstein[3]) berühmten See. So war bei allzu günstigem Glücke

[1]) Die Huldigung fand richtig am 2. Oktober statt. Vgl. hierüber das VI. Kapitel meiner oben erwähnten Arbeit: »Die Huldigung am 2. Oktober 1741«. Das Verzeichnis derjenigen, die Karl Albrecht huldigten, nach den Akten im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv a. a. O., Beilage X. Dort auch (S. 398) die Liste jener Landesmitglieder, die vor Karl Albrecht nicht erschienen; darunter die beiden von Hacker erwähnten: Feldmarschall Josef Graf Harrach und Thomas Gundaker Graf Starhemberg, während ein anderer Starhemberg, Wilhelm, dem Kurfürsten bei der Huldigung als neuer »Obrist-Erbland-Marschall« das Schwert voraustrug.

Maria Theresia gewährte, trotz anfänglicher berechtigter Zornesaufwallung, später in der hochherzigsten Weise Verzeihung, als Khevenhüller durch seinen Winterfeldzug vom Jänner und Februar 1742 nach Oberösterreich und Bayern das Kriegsglück gewendet hatte. Dafür erscheinen auch bei ihrer Linzer Huldigung vom Jahre 1743 allein vom Herrenstande 89 Mitglieder, während 1741 dem Kurfürsten nur 35 gehuldigt hatten. Sogar die am schwersten Kompromittierten wurden nach dem Füßener Frieden (1745) wieder zu Gnaden aufgenommen und erhielten zum Teil selbst hohe Ämter wieder.

[2]) Über die Einnahme Gmundens und des Salzkammergutes, welches der einzige Teil Oberösterreichs war, der mit Erfolg hätte verteidigt werden können, vgl. a. a. O. 387. Daß der Feind ohne Schwertstreich das in Verteidigungszustand gesetzte Salzgebiet mit den reichen Vorräten in seine Gewalt bekam, ist der kläglichen Haltung des Gmundner Salzamtmanns Ferdinand Grafen Seeau zuzuschreiben. Auf ihn bezieht sich das Reskript Maria Theresias an den Feldmarschall Khevenhüller vom 8. Jänner 1742: »Den Seeau und alle seinesgleichen, deren nicht so wenige eben seyn durfften, hast du sogleich beim Kopf nehmen zu lassen.« (Arneth, Maria Theresia, II, S. 416, 14.)

[3]) ad lacum a Traunensi rupe praealta nominatum.

ganz Oberösterreich in der Gewalt des Feindes. Der Kurfürst, durch diesen plötzlichen Erfolg gehoben, soll zu seiner Umgebung gesagt haben: er habe in sechs Tagen zurückerobert, was seit sechshundert Jahren verloren gewesen wäre; damit meinte er das Jahr 1156, in dem von Friedrich Barbarossa auf dem glänzenden Regensburger Reichstag der untere (sc. östliche) Teil Bayerns vom oberen abgerissen und dem österreichischen Heinrich (sc. Jasomirgott) übertragen wurde. Seit dieser Zeit blieb es unter der Herrschaft der österreichischen Fürsten.[1])

Kapitel IV.

»Der Einbruch in Niederösterreich und die Ankunft des feindlichen Heeres zu Melk.«

Kaum kann der Schrecken geschildert werden, der Österreich jenseits des Ennsflusses ergriff, als die Nachricht kam von der Besetzung Oberösterreichs und ein gleiches Geschick jeden Tag zu erwarten war. Seit langem war die feindliche Gesinnung des Bayernfürsten und sein Neid auf das blühende Haus Österreich bekannt, der erst neulich von den Franzosen heftig entflammt worden war. Sogleich wurden ihre kriegerischen Bewegungen, die von Feindseligkeit erfüllt waren, ihr Rheinübergang,[2]) ihre Ankunft in Bayern bekannt; man wußte auch um die bayrischen Rüstungen, Kriegsvorbereitungen und feindlichen Drohungen. Dies wurde jedoch aus allzugroßem Sicherheitsgefühl entweder gering geachtet und vernachlässigt[3]) oder man glaubte, mit rechtzeitigen Heilmitteln dem

---

[1]) In der Tat meinte Karl Albrecht schon vor dem Einfall: »Die Österreicher würden sich gerne fügen, in das Dominium ihrer alten Herren, der vom Hause Bayern abstammenden alten Markgrafen zurückzukehren.« (Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., S. 10.) Genealogisch noch falscher behauptete ein kurfürstlicher hoher Offizier, Baron Werneck, das Kloster Kremsmünster sei zu besonderem Eifer für Karl Albrecht verpflichtet, »da es von dem churfürstlichen Hause aus Bayern gestiftet und alles, was sye hat, von daraus dependiert.« (K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasz. 343.) Kremsmünster wurde bekanntlich 777 vom Agilolfinger Thassilo gegründet.

[2]) Am Mariä Himmelfahrtstage 1741 überschritten die ersten französischen Kolonnen bei Fort Louis den Rheinstrom und steckten am deutschen Ufer angekommen eine blau-weiße (bayrische) Kokarde auf ihre Hüte. Davon weiß auch Hacker (Kapitel II) zu erzählen: »Gallorum auxiliarium adventus.«

[3]) Noch am 9. August sagt ein königliches Reskript aus Pressburg: »Ein leichtes würde zwar sein, sich mit Chur-Bayern auch ohne sonderlichen Abbruch unserer Gerechtsame einzuverstehen.« K. u. k. Haus-Hof- und Staatsarchiv, Fasz. 365. Kriegsakten.

Übel zuvorzukommen und mitten unter Kriegsrüstungen den Frieden zu betreiben. So beschäftigte man sich am kaiserlichen Hof fast nur mit Unterhandlungen, und zwar bis dato; man bediente sich Mittelspersonen [1]) und Gesandter, Freunde und Gönner des Friedens, mit Versprechungen, Bitten, Schriftwechseln, mündlichen Auseinandersetzungen [2]) hier und dort ging die Zeit hin. Die Verteidigung des Vaterlandes, dem Kriegsbedarf, dem Militär wurde wenig Sorge zugewandt.[3])

Als aber die verräterische Einnahme von Passau [4]) in Wien bekannt wurde, da erwachten endlich die Unsrigen aus dem Schlaf, merkten die Gefahr des Vaterlandes und berieten nun spät, was zu tun sei. Große Soldatenaushebungen fanden statt, Waffen wurden hergestellt, die Befestigung der Städte repariert.[5]) Unter anderen wurde angeordnet, daß am diesseitigen Ennsufer, an der Landesgrenze zwischen Nieder- und Oberösterreich, viele Gräben gezogen werden sollten mit Dämmen und Schutzwehren. Bis Militär nachrücke, sollten die Schanzen mit Landvolk besetzt werden, welches allenthalben aufgeboten wurde. Wie aber die Kunde von der Ein-

[1]) So erfolgten die Verhandlungen zwischen dem österreichischen Hofkanzler Sinzendorff und dem bayrischen Kanzler Unertl durch das Medium des Wechslers Wolf Werthheimer. (Hierüber Arneth, Maria Theresia, I, S. 236 ff.)

[2]) Gemeint ist hier die denkwürdige Unterredung vom 26. August 1741 zwischen Maria Theresia und der Schwiegermutter des Kurfürsten, Kaiserin Amalia, Witwe Josefs I. Maria Theresia, auf dem Hauptkriegsschauplatz durch Preußen bedrängt, bot dem Kurfürsten die Niederlande und die Vorlande an, gegen seine Kurstimme für Franz v. Lothringen und die Verpflichtung, die Königin vor dem Verluste Schlesiens zu bewahren. Von dieser Unterredung und den österreichischen Vorschlägen hat Hacker genaue Kenntnis. Vgl. »Anhang« Kapitel III. Auch Franz Stephan arbeitete ein »Projet pour le contenteman de S. A. E. de Bavière« aus; Karl Albrecht sollte für Bayern die österreichischen Lande in Italien unter dem Titel eines Königs der Lombardei erhalten. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasz. 341, ganz eigenhändig.)

[3]) Paßt eher für die letzten Jahre Karl VI. von 1735 an.

[4]) Im Morgengrauen des 31. Juli 1741 hatten die bayrischen Generale Minuzzi und Gabrieli Passau überrumpelt.

[5]) Es erfolgte die Bildung eines »Observationskorps« unter dem Feldmarschall Christian Fürsten Lobkowitz. Da man noch im Zweifel war, ob Karl Albrecht von der Oberpfalz aus in Böhmen einbrechen oder längs der Donau gegen Wien vorrücken werde, wurde diese »zur Defendierung von Böheimb nicht minder als von Oberösterreich gewidmete« Heeresmacht bei Pilsen aufgestellt. (Originalinstruktion Maria Theresias an Lobkowitz vom 2. August 1741 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten, Fasz. 365.) Die Hauptarmee unter Neipperg war durch Friedrich II. gebunden.

nahme und dem Verderben in Oberösterreich sich verbreitete, wurden diese kaum begonnenen Schanzwerke wieder im Stich gelassen. Die Arbeiter kehrten aus Furcht vor dem Feinde und aus Sorge um die Ihrigen nach Hause zurück.[1]) Die Werke wurden von den Verteidigern verlassen, das Militär [2]) ins Innere zurückberufen und über die Verteidigung der nächstgelegenen Landstrecken verhandelt.

Nachdem der Bayernfürst in Oberösterreich seine Angelegenheiten geordnet und hinlängliche Besatzungen zurückgelassen hatte,[3]) zog er mit seinem gesamten Heere und den Hilfsvölkern nach Niederösterreich über die Enns. Den Fluß überschritt er mit Kähnen und Flössen (sc. Schiffbrücken), denn die Nachhut der Unsrigen hatte die Brücke entfernt und, für ihre Sicherheit besorgt, das ungeschützte Ufer verlassen.

Die leichte Reiterei wurde vorausgeschickt und ergoß sich überallhin; der ganzen Gegend, soweit sie offen stand und die Möglichkeit vorhanden war, wurden Kontributionen auferlegt. Durch viele Posten an beiden Donauufern wurde der Strom gesperrt, zumal bei Mauthausen, wo am Ufer ein sehr alter und fester Turm steht. Von den Franzosen aufs sorgfältigste mit Geschütz und starker Besatzung versehen, gab er bei ihrem Rückzug unseren Truppen ein schweres Stück Arbeit.

Das feindliche Heer betrat Unterösterreich in drei Kolonnen. An der Spitze zog die leichte französische Reiterei. Dann marschierten einzeln die bayrischen Regimenter. Schließlich folgte drittens der Kern des französischen Heeres, die schwere Reiterei, das Gepäck, die Geschütze und der Troß. Nach dem Übergang

---

[1]) Die Herstellung dieser Schanzen wurde zuerst den oberennsischen Ständen aufgetragen. Diese wiesen die Regierung auf die Niederösterreicher, da jene Befestigungen nur dann ihren Nutzen bewähren könnten, wenn schon ganz Oberösterreich vom Feinde überzogen worden sei. In der Tat erging jetzt der Auftrag an die unterennsischen Stände (königl. Dekret, Preßburg, 16. August 1741, n.-ö. Landesarchiv). Diese nahmen sich der Sache mit größtem Eifer an, verausgabten 13.000 fl. und boten die Bauern zur Schanzarbeit auf. Doch erwies sich die Arbeit bei der geringen Besetzung als nutzlos.

[2]) Es waren die beiden Dragoner-Regimenter Savoyen und Khevenhüller, sowie einige Tausend Warasdiner Grenzer unter FML. Graf Pálffy.

[3]) In Oberösterreich wurde bayrische Verwaltung eingeführt, die Städte zu »kurfürstlich bayrischen«, dann zu »königlichen« erhoben, nachdem sich Karl Albrecht auch zu Prag hatte huldigen lassen. Landeskommandierender wurde Graf Ségur, der am 23. Jänner 1742 in Linz gegen Franz von Lothringen und Khevenhüller kapitulierte.

über die Enns zogen sie auf der Kaiserstraße durch Unterösterreich und kamen über Strengberg, Amstetten und Kemmelbach in acht Tagen nach Melk. Während dieses Marsches wurde zwischen dem feindlichen Vortrab und der Nachhut unserer Reiter, die auf Kundschaft ausging, einigemale leicht scharmuziert.[1]) Der Vorteil war aber auf keiner Seite. Die Unsrigen wagten wegen des ungleichen Stärkeverhältnisses keinen (ernstlichen) Zusammenstoß mit den Feinden, hatten auch keine Erlaubnis hierzu, sondern wurden für eine ernstere Notwendigkeit zurückgehalten.

Zu Melk lagerte sich das Fußvolk der Feinde vor dem unteren Eingang, wo es nach abwärts geht in die Ebene, die bayrische Reiterei besetzte den Flügel linker Hand gegen die Weingärten, die französische den rechter Hand gegenüber dem Stift. Die höheren Offiziere wohnten im Markt Melk. Das ganze Heer wurde mit dem Troß auf 40.000 geschätzt. Gewalt oder schwerer Schaden wurde niemandem zugefügt. Am 8. Oktober kam auch der Kurfürst nach und wohnte mit den Ministern, dem Hof und den Gesandten im Stift.[2])

Kapitel V.

»Die Ankunft der ersten Feinde bei St. Pölten.«

Zur selben Zeit als die letzten feindlichen Truppen von oben herab nach Melk kamen, rückte die Vorhut von dort ab gegen

---

[1]) Solche Scharmützel zwischen den bayrischen Dragonern und den Husaren fanden schon Ende September bei Enns statt. Damals wurde auch dem Kurfürsten der erste Gefangene vorgeführt, »ein ansehentlicher baumstarker Mann«; Karl Albrecht schenkte ihm ein doppeltes Goldstück. »Der Jubel dieser Victorie war ungemein groß« bemerkt boshaft der oberösterreichische Landschaftssekretär Schmidtpaur an die oberösterreichischen ständischen Verordneten. In wie großem Respekt übrigens die österreichischen Husaren bei den Franzosen standen, zeigt der interessante Bericht des Grafen Engl an die niederösterreichischen Verordneten vom 24. September 1741 (»Karl Albrecht und die Franzosen in Oberösterreich«, Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LXXXVII, 2. Hälfte, S. 394 und Beilagen VIII und IX). Ein Scharmützel fand auch bei Amstetten statt (»Österreichischer Erbfolgekrieg«, herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, Bd. IV, S. 14).

[2]) Über Karl Albrecht in Melk vgl. das ausführliche Tagebuch des gelehrten Hieronymus Pez, »Ephemerides rerum in mon. Mellic. gestarum« 1741 bis 1746«, herausgegeben von Vinz. Staufer in »Studien und Mitteilungen aus den Benediktiner- und Zisterzienser-Orden«, VII, 1886, 149 ff., ebenso Keiblinger, Geschichte des Benediktinerstiftes Melk, I, 983. Die Ankunft der ersten feindlichen Truppen vor Melk erfolgte übrigens erst am 11. Oktober, der Einzug des Kurfürsten in Melk am 17. Oktober.

St. Pölten und nächtigte um Loosdorf. In dieser Nacht kam es zwischen den Feinden und den Unsrigen bei dem Dörfchen Rohr zu einem blutigen Zusammenstoß, dessen Getöse ich, zumal das Krachen der Schüsse, wegen der nächtlichen Stille und weil ich wachte, bis in mein Bett hörte. In diesem Gefecht fielen einige von den Franzosen und auch Leute von den Unsrigen. Die übrigen von unseren ungarischen Reitern wurden in die Flucht gejagt und zersprengt. Einer derselben, ohne Waffen und Pferd, kam am folgenden Morgen zu mir mit blutiger und geschädigter Hand infolge des gestürzten Pferdes, wie er mir zeigen zu wollen schien. Mit Branntwein und Brot etwas gelabt, wurde er zu den Seinigen hinab (sc. gegen Wien zu) geschickt.[1])

Als der französische Vortrab St. Pölten erreicht hatte, rückte er in die Stadt, da ihn niemand aufhielt; denn unsere Husaren hatten sich bei der Ankunft des Feindes schleunigst aufs andere Traisenufer zurückgezogen. Als die Franzosen dies bemerkten, folgten sie ihnen nach. Es schien den Franzosen zur Sicherheit zu gereichen, bei der Barbarakapelle und dem Siechenhaus [2]) ein weites Lager zu schlagen, sowie im ganzen Umkreis nah und fern viele Posten aufzustellen. Die höheren Offiziere erhielten in der Stadt Quartier. Der Oberbefehlshaber, Graf d'Aubigné, wohnte im Herbersteinischen, jetzt Kufsteinischen Hause, das ihm, weil mitten in der Stadt, ein bequemes Quartier schien.[3])

Das französische gemeine Volk, das den Lagern zu folgen pflegt und von Raub und Plünderung zu leben gewohnt ist,[4]) ging

---

[1]) Über das Gefecht bei Rohr zwischen der Kolonne Mortaigne und den österreichischen Husaren vgl. die Schilderung des Kurfürsten selbst bei Heigel, Das Tagebuch Kaiser Karls VII., S. 24. Ferner Hieronymus Pez a. a. O., S. 160. Keiblinger gibt den Verlust der Franzosen (übertrieben) mit 400 Mann an Toten und Verwundeten an (a. a. O. 982). Der Zusammenstoß erfolgte um 3 Uhr Früh am 14. Oktober: Die Örtlichkeit desselben dürfte durch das 1796 und 1899 renovierte Kapellchen an der Kaiserstraße von Melk nach St. Pölten, dort, wo vor Loosdorf ein schmaler Fußweg nach Rohr abzweigt, bezeichnet sein.

[2]) Die Barbarakapelle, nahe dem ehemaligen Linzertor, westlich von St. Pölten, 1660 vom Propst Fünfleutner gebaut. Hinter ihr liegt der alte 1894 aufgelassene Friedhof von St. Pölten, gegen Süden zu das hier von Hacker erwähnte Siechenhaus.

[3]) Der ersten Vorhut unter Mortaigne war eine stärkere Abteilung unter d'Aubigné (Generallieutenant, Familienname der Maintenon!) gefolgt. Nach einer mündlichen Mitteilung des inzwischen verewigten Professors Fahrngruber ist das hier erwähnte Haus das jetzige Kienzlhaus auf dem Riemerplatz in St. Pölten.

[4]) Am Rand bemerkt Hacker: »aller à la maraude, Marodaille, Marodeurs.«

noch am Tage der Ankunft in St. Pölten auf Fourage und Plünderung der Umgebung aus; am folgenden Tage belästigten sie auch die entfernter liegenden Orte und wagten bis hieher (Grafendorf) vorzugehen, bei welcher Gelegenheit sie einige Häuslein in Schwadorf, Pummersdorf, Fellerndorf gewaltsam plünderten und drohten, sie würden häufiger kommen. Ueber diesen Sachverhalt entsetzt, kamen die bekannteren Landleute aus der Nachbarschaft um Trost und Hilfe zu mir; sie wußten nämlich, daß ich mit den Franzosen reden könne und daß es auf irgend eine Weise in gegenwärtiger Gefahr Hilfe bringen könne, wenn ich zu den Generalen gehen und für sie bitten wolle. Also versprach ich es denn, durch die Bitten und das Lamento der armen Leutchen besiegt. Aber ich fand niemanden, der wagte, mit mir ins Lager zu gehen und sich dem Feinde auszuliefern, den alle panisch fürchteten.

Da man nicht voraussehen konnte, was etwa geschehen werde, hielt ich es nicht für angezeigt, meinen eigenen Kutscher mitzunehmen und ihn in Gefahr zu setzen. Da kam zum Glück ein Landmann aus Eggsdorf mit Namen Ratzinger, der mir von der Wiege auf bekannt und auch meinen Eltern wert gewesen war. Auch er bringt ähnliche Klagen wie die früheren vor. Er klagt, daß sein Haus in höchster Gefahr der Plünderung stehe, er beschwört mich um alles, ich möge mich bewegen lassen, zu intervenieren um seines und der seinen Elend wegen, um der seligen Eltern willen. Gerührt durch des Mannes Beschwörung und Freundschaft verspreche ich, was in meinen Kräften stehe zu seiner und der seinigen Rettung zu tun. Ich frage, ob er wage mit mir in die Stadt zu gehen? Er willigt ein, wir besteigen meine Pferde. Von der geraden Straße abbiegend, kommen wir nach Eggsdorf, wo zu derselben Zeit französische Marodeure in unserer Gegenwart ein benachbartes Haus geplündert hatten und das Vieh mit ihrer Beute beluden. Der unvorsichtige Begleiter (Ratzinger) rät mir, ich möchte die Bauern zur Verteidigung des Hofes allarmieren und zu den Waffen rufen. Ich lehne ab, bezweifelnd, ob dies jetzt nützen könne. Aber ich rede die Franzosen ruhig an und bitte, sie möchten mit den armen Leutchen Erbarmen haben. Ich setze meinen Willen dnrch; sie lassen von der Plünderung ab und reiten mit mir unter Diskursen bis nach St. Pölten.

In St. Pölten zur Mittagszeit angekommen, begrüßte ich zuerst meine Schwester;[1]) dann gehe ich zum Grafen Ernst Kufstein, der einst kaiserlicher Oberst war. In seiner Begleitung glaubte ich zum französischen General zu gelangen. Ich setzte ihm den Zweck meines Kommens auseinander und beschwöre ihn, mich seiner Begleitung zu würdigen. Aber gegen meine Erwartung entschuldigt er sich. Er sei schon in ähnlicher Angelegenheit bei d'Aubigné gewesen und habe für Schloß Viehofen[2]) gebeten, es möchte nicht geplündert werden, habe aber nichts erreicht. Ich möge seinetwillen allein hingehen, wenn ich etwas hoffen könne und die Gefahr liebe. Ich war wie betäubt durch diese unerwartete Rede. An meinem Versprechen jedoch festhaltend und voll Vertrauen gehe ich mutig in d'Aubignés Quartier, frage die Wachen, ob es erlaubt sei, einzutreten. Es wird bejaht. Ich werde zur Mittagstafel zugelassen, zu der eine vornehme und stattliche Schar von Franzosen um d'Aubigné versammelt war. d'Aubigné fragt, ich antworte mit wenigen Worten auf Französisch: Ich sei ein St. Pöltner Chorherr und Landpfarrer. Durch den Jammer und die Bitten meiner Schäflein gerührt, stünde ich vor Sr. Exzellenz als Bittender. Er fragt, woher ich sei? Was von seinen Leuten begangen worden? Ich setze die Sache aufs Kürzeste auseinander: es würden die Bauern ihrer Sächelchen beraubt. Er antwortet: Dies sei gegen seinen Willen und seine Erlaubnis, solange das Nöthige für den Unterhalt von Menschen und Tieren geliefert würde. Dies verspreche ich ohne Verzug für die Zukunft. Er fragt dann einiges über den Grafen Pricio, dem Friedau[3]) damals gehörte. Nachdem er es von mir erfahren hatte, trug er in meiner Gegenwart den einzelnen Offizieren auf: sie sollten die militärische Disziplin unter ihren Leuten streng aufrecht erhalten, Plünderungen untersagen und den Zuwiderhandelnden mit dem Galgen drohen. Mich heißt er guten Mutes sein und meine Pfarrkinder auffordern, die

[1]) Aquilin Hackers Schwester Theresia v. Weinhardt, geborene Hackerin v. Hart, war mit dem Viertels-Unterkommissär Jakob Weinhardt v. Thürburg in St. Pölten verheiratet. Dessen kurze, aber eindrucksvolle Schilderung des Hausens der Franzosen in der St. Pöltner Umgebung an die ständischen Verordneten vom 31. Oktober 1741 als Beilage XVI. in meiner Schrift »Karl Albrecht in Niederösterreich«, Archiv für österreichische Geschichte, Bd. XCI, S. 218 (separat bei Karl Gerolds Sohn, Wien 1902, S. 98).

[2]) Der Familie Kufstein gehörig.

[3]) Friedau, Schloß und Park. an den Pfarrort Hackers, Grafendorf, sich eng anschließend. Jetzt im Besitz der Grafen Trauttmansdorff.

Plünderer zu ergreifen und ins Lager zu führen, um sie ganz sicher zu bestrafen. Nach diesen Worten gibt er mir sehr freundlich den Abschied.[1]) Niemand konnte freudiger von hier weggehen als ich. Ich nahm eine Mahlzeit bei meiner Schwester und kehrte mit demselben Landmann als Begleiter nach Hause zurück. Von nun an war ich viel beherzter unter den Franzosen. Nächster Tage durchritt ich das Lager, um meine Schwester zu besuchen und erlitt keinerlei Behelligung. Meine Tat war bald verbreitet und trug mir bei einigen Lob ein, bei anderen Tadel; sicher war sie mehr gewagt, als vorsichtig, dennoch aber gut und nützlich und nicht tadelswürdig. Aber oft pflegt das, was aus bester Gesinnung geschieht, von den Geistern der Verleumdung ins Schlechte ausgelegt zu werden.

Kapitel VI.

»Die schwere, in Melk gezahlte Kontribution der Pfarre Grafendorf.«

Nachdem die Vorhut sich um St. Pölten gelagert hatte, stand der Kern des feindlichen Heeres noch einige Tage zu Melk. Von hier wurden Kundschafter und Patrouillen ausgeschickt, um die Aktionen der Unsrigen auszukundschaften. Häufig wurde von den Feinden bei Melk Kriegsrat abgehalten. Man erwartete die schweren Geschütze bei günstigeren Stromverhältnissen auf der Donau[2]) und trieb indessen Kontributionen an Geld und anderen Dingen von den umliegenden Herrschaften und Pfarren ein. Darunter befand sich

[1]) d'Aubigné handelt hier nach dem persönlichen Beispiele Karl Albrechts. Dieser geriet Ende September zu Enns infolge der »täglichen Gravamina« über Exzesse, wie sie ihm der oberösterreichische Landschaftssekretär Schmidtpauer jeden Abend, wenn er mit der Generalität in sein Quartier zurückkehrte, unterbreitete, in solche Erregung, daß er befahl, jeden außerhalb des Lagers herumschweifenden bayrischen oder französischen Soldaten »auch um einer abgebrochenen Zwetschke, Birne, Apfels o. dgl. Kleinigkeit gesammter Hand zu überfallen, zu binden, wie auch allenfalls gar totzuschlagen«. Bericht Schmidtpauers im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten, Fasz. 342. Damit stimmen auch die Beschlüsse des am 24. September von Karl Albrecht einberufenen Kriegsrates überein. (»Österreichischer Erbfolgekrieg«, herausgegeben vom Kriegsarchiv, IV, S. 145). Auf die Dauer konnte freilich Karl Albrecht diese strenge Mannszucht nur unter seinen Landeskindern aufrecht erhalten. Die Franzosen machten sich sogar über seine diesbezüglichen Anordnungen lustig, taten was sie wollten und die Exzesse nahmen kein Ende.

[2]) Der Kurfürst selbst berichtet in seinem Tagebuche von dem Hochwasser zu Anfang des Monates Oktober.

auch die Kirche und Pfarre Grafendorf, die auf 90 fl. eingeschätzt war; die genaue Entrichtung der Summe wurde unter Drohung des Abbrennens und der Zerstörung in einem mir am 10. Oktober Nachts überbrachten Schriftstück gefordert. In welcher Stimmung ich den Befehl zur Kenntnis nahm, können sich meine Leser vorstellen. Aber Klagen nützte nichts, man mußte ans Zahlen denken. Am folgenden Morgen nahm ich das Geld und eilte ohne Zögern nach St. Pölten. Von da fuhr ich mit der öffentlichen Post nach Melk, denn es schien mir gefährlich, meine eigenen Pferde zu benützen. Auf dieser Reise begleiteten mich der Herr Kämmerer des Stiftes St. Andrä und der Sekretär des Grafen Trautson[1]) aus St. Pölten, die aus der gleichen Ursache nach Melk beschieden waren. Als wir Gerersdorf[2]) erreichten, sahen wir, wie sich das bayrische Heer von dem französischen trennte und nach links abmarschierte, denn es ging über Schloß Goldegg, wo Nachtquartier gewesen war, nach Krems.[3]) Etwas später kamen uns die französischen Reiter-Regimenter und ihr Gepäck entgegen, in langem Zuge, der dennoch keineswegs unsere Fahrt hemmte. Nach beiden Seiten ausweichend, gewährten sie fast den freiesten Raum. Als sie bemerkten, daß ich sie französisch begrüßte, dankten sie freundlich, ritten hurtig heran und fragten verschiedenes: zumal, wo die ungarischen Reiter, die Husaren heißen, stünden; wie weit es noch nach Wien wäre? denn sie glaubten, wir kämen aus Wien.[4]) Auf solche Weise passierten wir ohne Hin-

[1]) Die Grafen Trautson waren seit Rudolf II. Inhaber der Primogenitursherrschaft St. Pölten.

[2]) Pfarrort, westlich von St. Pölten an der alten Kaiserstraße, unweit der jetzigen Westbahnstation Prinzersdorf; Goldegg, jetzt fürstlich auerspergisches Schloß, nordwestlich von St. Pölten.

[3]) Hacker irrt sich im Datum (11. Oktober) seiner Fahrt nach Melk. Am 11. Abends kamen erst die feindlichen Truppen nach Melk. Das hier geschilderte Abschwenken der Bayern unter Graf Törring nach Krems, erfolgte vielmehr am 19. Oktober. Dort sollten sie die Donau überschreiten, um nach Böhmen zu marschieren.

[4]) Auch andere Berichte, z. B. der des Grafen Engl, ständischen Oberkommissärs für das V. O. M. B. an die niederösterreichischen Verordneten (Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LXXXVII, 2. Hälfte 431—434), melden von den Fragen der Franzosen »Nichts deutsch' Soldat hier?« und ihrem Schrecken, wenn sich plötzlich der Ruf »Üsär! Üsär!« unter ihnen erhob. Von Interesse ist die Tatsache, daß die französischen Subalternoffiziere selbst meinten, es ginge auf Wien los, wie es auch Friedrich II. und sein Gesandter Schmettau fast stürmisch vom Kurfürsten verlangten; während doch die französische Generalität entschlossen war, Karl Albrecht auf die Straße nach Böhmen abzulenken.

dernis oder Schaden das ganze feindliche Heer, das in ununterbrochenem Zuge von Prinzersdorf bis Melk die Straße erfüllte. Nach der Ankunft in Melk besuchte ich den Herrn Prälaten Adrian, um ihn zu fragen, was er mir riete. Aber ich fand an dem Manne wenig Hilfe und keinen Rat, vielmehr schien er mir selbst der Hilfe und des Trostes sehr zu bedürfen. Die Prälatur und das ganze Kloster war strotzend gefüllt von französischen und bayrischen Offizieren.

An der französischen Kriegskassa glaubte ich durch Entschuldigungen und Bitten etwas ausrichten zu können; doch umsonst. Den 90 fl., die als Kontribution gefordert worden waren, mußte ich noch neun andere hinzufügen; diese nannten sie »Zählgeld« und gaben vor, dies würde des kurzen Verfahrens wegen von ihnen eingenommen.

Übrigens wurde ich wegen der Kenntnis des Französischen um vieles liberaler und freundlicher von ihnen behandelt, als andere. Auch meinen Gefährten und anderen Bekannten und Nachbarn, die anwesend waren, half ich, so daß sie milder und früher entlassen wurden.

Als wir in Melk übernachtet hatten und am anderen Morgen nach St. Pölten zurückeilten, begegnete uns wieder das ganze feindliche Heer, so wie gestern; denn es hatte zwischen Sirning und Markersdorf[1]) unter Zelten übernachtet. Dort sah ich das französische Fußvolk in schönster Ordnung im Lager aufgestellt und marschbereit.

Die Reiterei war insgesamt schon auf dem Marsche; ich kam an dem langen Zuge, der sich vom Dorfe Prinzersdorf bis zu den Mauern St. Pöltens erstreckte,[2]) vorbei. Denn am selben Tage, 14. Oktober, kamen die sämtlichen feindlichen Truppen mit dem bayrischen Kurfürsten, dem Gepäck und dem Kriegsgeräth in St. Pölten an.[3])

Kapitel VII.

»Die Ankunft des ganzen französischen Heeres vor St. Pölten.«

Neue Bestürzung verursachte der Stadt St. Pölten und der ganzen Umgebung die Ankunft des gesamten feindlichen Heeres

[1]) Jetzt Haltestelle der Westbahn zwischen Prinzersdorf und Loosdorf.

[2]) Etwas über 8 *km*.

[3]) Auch hierin irrt Hacker im Datum. Erstens gerät er mit seiner am Beginn des Kapitels angeführten Datierung in Widerspruch. Sodann erfolgte

und neue, nicht geringe Last den Einwohnern. Die Stadt ist mittelmäßig groß, nicht übermäßig ausgedehnt und dem Fassungsraum ihrer Mauern nach genugsam mit Menschen gefüllt;[1]) schon schien man dem Vortrab nicht genug Raum gewähren zu können; jetzt nach der Ankunft des ganzen Heeres war der Ort mit den Generalen und Offizieren, sowie gemeinen Soldaten, Bedeckungsmannschaften und Wagen im Übermaß voll. Die privaten und öffentlichen Gebäude, die Straßen und Plätze waren von Menschen und Tieren, Wagen, Kutschen und schwerem Fuhrwerk so überfüllt, daß dem Verkehr und notwendigen Wandel wenig Raum blieb. Die Nacht war hell erleuchtet durch die Wachtfeuer und unruhig durch die Rufe der Wachen. Dazu kam die unzählige Menge des Landvolkes, das im bunten Gemisch täglich mit Getreide, Holz und Lebensmitteln zusammenströmte. Nicht zu vergessen der geistlichen und weltlichen Diener, Verwalter und Beamten, welche die Kontributionen jeglicher Art begleiteten und einbrachten und welche ihre Angelegenheiten und Geschäfte zu versehen trachteten.

Sobald das französische Heer insgesamt bei der Stadt angekommen war, zerstreute es sich abteilungsweise rings um dieselbe. Die Infanterie schlug ihr Lager dicht beim Kremser Tor[2]) und besetzte die Gärten an der Stadt, das freie Feld, die Wiesen, Mühlen und nächstgelegenen Häuser. Die Reiterei umgab das Fußvolk und schlug in größerer Entfernung von der Stadt, gegen das Schloß Viehofen zu am Fuße des Hügels[3]) gegen den Mühlbach ihr Lager. Die Unteroffiziere richteten der Bequemlichkeit und der windgeschützten Lage wegen ihre Zelte an den Böschungen und unter Gebüsch auf. Die höheren Offiziere wohnten in der Stadt. Der ganze Hafer wurde in der St. Barbarakapelle[4]) aufgehäuft in solcher Menge, daß der Haufen bis zum Giebel des Altars reichte

allerdings die Ankunft der französischen Vorhut unter Mortaigne in St. Pölten am 14. Oktober. Das Hauptheer indes und der Kurfürst kamen erst am 21. Oktober in die Traisenstadt.

[1]) Die heute 15.000 Einwohner zählende Stadt hatte damals übrigens deren nur 3000.

[2]) Das nördliche Thor von Alt-St. Pölten, in den Fünfziger-Jahren des XIX. Jahrhunderts wegen des Bahnhofes abgetragen.

[3]) Gemeint ist wahrscheinlich der »Viehofner Kogel«, nord-nordöstlich von St. Pölten.

[4]) Wie bemerkt, westlich von der Stadt, nahe dem Linzer Tore beim jetzigen alten Friedhofe.

und die Fenster mit Latten verrammelt werden mußten, damit er nicht herausriesle. Nicht weit davon waren Stroh, Heu und Spreu in bestimmten Abständen aufgehäuft, Haufen, die durch ihre Masse und Größe mittlere Häuser überragten. Die Gärten an der Stadt und die Schießstatt waren vollbesetzt mit Posten und Wachen. Die Mühlen außerhalb des Wiener Tores und die Scheunen, ebenso das Fischerhaus und die Teichgegend wurden ebenfalls vom Feinde besetzt. Bei der Traisenbrücke an beiden Ufern standen Militärposten, und zwar auf dem jenseitigen Ufer (gegen Wien) ein stärkerer, der sein Qnartier in der Mühle aufgeschlagen hatte, die am Ende der Brücke liegt.[1]) Das Schloß Viehofen war auch stark besetzt. Im Gut Schweighof[2]) lag die Freicompagnie. Auf den Feldern und den höher gelegenen Stellen waren Feldposten. Die kostbare Bagage des Heeres befand sich innerhalb der Stadt. Die Kriegskasse stand im Rathaus. Die Geschütze waren auf dem Hauptplatze (»breiten Markt«) aufgestellt. Das meiste Getreide lag im Stift. Dort residierte auch der Kurfürst mit seinem Hof und der Dienerschaft. Auch der Marstall war daselbst. Den Gesandten der auswärtigen Fürsten wurden die geräumigeren und nobleren Häuser in der Stadt zum Quartier angewiesen. Die berühmteren waren Belleisle, der erste Gesandte des allerchristlichsten Königs von Frankreich und oberstes Haupt sämtlicher Auxiliartruppen, Marschall und Pair von Frankreich,[3]) nach ihm die Grafen von Bayern und Sachsen;[4]) die Gesandten von Preußen und Polen, die von der Unterpfalz und vom Kölner Kurfürsten, dem Bruder des Bayern. Nicht minder waren anwesend Minister der Könige von Spanien und beider Sizilien, die beim bayrischen Kurfürsten als Gesandte fungierten, wenn sie auch nicht den Titel von solchen führten; ferner die Grafen von Seckendorf und Schmettau, bekannt in den früheren Feldzügen

---

[1]) Jetzt »Zwetschbachermühle«, unweit dem Ostende der großen 1731 erbaute Traisenbrücke, damals »Stegmühl«.

[2]) »Villa Schweighofensis« südlich von der Stadt; damals dem Stifte gehörig.

[3]) »Mareschallus et pater Franciae«. Hacker irrt. Belleisle, allerdings die Seele des ganzen Krieges, weilte in Frankfurt, die Kaiserwahl Karl Albrechts betreibend.

[4]) »Nominati comte de Bavière, comte de Saxe«. Der »Graf von Bayern«, ein Halbbruder des Kurfürsten; der von Sachsen ist der berühmte Marschall von Sachsen, natürlicher Sohn Augusts des Starken und der Aurora von Königsmark, 1745 Sieger von Fontenoy.

und in Österreich gefürchtet.[1]) Glücklich schätzten sich jene Bürger, die einen von diesen berühmten Gästen unter ihr Dach bekamen, nicht wegen des Zinses für das Quartier — denn sie bekamen nichts — sondern weil sie durch das Ansehen jener Männer vor der Raubsucht und Insolenz des Soldatenpöbels geschützt waren.

Kapitel VIII.

»Der Stand der Dinge im Chorherrnstifte St. Pölten, während des bayrischen Krieges.«

Das Stift des heiligen Hippolyt war seines eigenen Hirten beraubt[2]) und darum an sich höchst unglücklich und schwach. Man kann sich leicht vorstellen, wie schwer es durch dieses neuerliche Kriegsunheil erschüttert wurde, und welche traurige Verfassung es bot. Der weite Gottesacker,[3]) ehrwürdig, ob der Gräber der Christgläubigen war mit Wägen, Pferden, Maultieren, Soldaten, Zelten, Wachen, und allen Arten von Kriegsgerät erfüllt und wurde zum Entsetzen der Vorübergehenden verunreinigt. Die Prälatur, die Dechantei und die Gastzimmer waren von Offizieren und Soldaten besetzt. Die Zellen der Priester mußten von ihren Inhabern verlassen werden zu Gunsten der Laiendienerschaft. Die äußere Küche war dem Feinde für seinen Gebrauch völlig eingeräumt. In der inneren mußte nicht nur für die Stiftsgeistlichkeit, sondern auch beständig für den großen Dienertroß gekocht werden. Die Vorratskammern wurden größtenteils ihres Inhaltes entleert, die Kornböden und Scheuern, sowohl die innerhalb der Mauern, als die außerhalb bei der Mühle, beim Schweighof, im Hackerhof (recte Harthof) und

---

[1]) Als ehemalige österreichische Generale. Seckendorf stand nun in Diensten Karl Albrechts, Schmettau, in denen Friedrichs II. Schmettau war es, der im Kriegsrate den Zug bis St. Pölten durchsetzte. Je näher der Kurfürst an Wien heranzog, desto gewisser war Friedrich II. die Abtretung Schlesiens; wirklich war der Kleinschnellendorfer Vertrag (9. Oktober 1741), durch den der Preußenkönig sein Ziel größtenteils erreichte, vornehmlich dem Wunsche Maria Theresias zuzuschreiben, die österreichische Armee unter Neipperg zum Schutze Wiens freizubekommen. Die Früchte des Vormarsches nach Niederösterreich erntete also nicht Karl Albrecht, sondern Friedrich II.; wenn dieser auch bald den Vertrag brach —, je weiter der Kurfürst gegen Wien vorrückte, desto bessere Bedingungen brachte dem König der definitive Friede. Daher Friedrichs fortwährendes Drängen!

[2]) Propst Michael Führer mußte 1739 ins Exil gehen.

[3]) Jetzt Domplatz; der alte Klosterfriedhof wurde 1784 unter Josef II. aufgehoben.

im Schloß Ochsenburg waren ob der unmäßigen Kontributionen aller Art fast ganz erschöpft.[1])

Das Kellerstübel war immer von Gästen voll, die wohl nahmen, aber nicht zahlten.[2]) Der große Fischbehälter, nahe beim Fischerhaus und die kleineren außerhalb des Wiener Tores wurden von den Taugenichtsen gewaltsam erbrochen und ausgeschöpft. Die Stiftskasse war wegen der überaus schweren Geldkontributionen fast leer; denn außer der ungeheuren Summe, welche unsere Bürger (sc. vom »Klosterviertel«) zahlen mußten, hatte man den Feinden noch 4000 fl. aus der Stiftskasse zu erlegen.

In dieser Klemme und diesen Widerwärtigkeiten war es für das Stift von Übel, daß kein rechtmäßiger Prälat oder Vorsteher an der Spitze stand. Denn Herr P. Paul aus Klosterneuburg, der vor der Ankunft der Bayern (sc. Franzosen) das Amt eines Administrators bekleidet hatte, war in sein Stift zurückgekehrt. Herr P. Augustin, sein Amtsbruder und Koadministrator, war vom Podagra hart angegriffen und konnte weder seine Zelle noch sein Bett verlassen. Daher war es ein glückliches Ereignis und unzweifelhaft zum Vorteil des Stiftes, daß Herr Prälat Johann Michael (sc. Führer) kurz vor der Ankunft des Feindes von Korneuburg[3]) in sein eigenes Stift kam; denn durch seine Freundlichkeit, seine Beredsamkeit, in der er Meister war, gewann er den bayrischen Kurfürsten und seine Generale so, daß er sich in seiner nächsten Umgebung bewegen konnte. Häufig wurde er zum Gottesdienst, zur Tafel, zur Beratung, zum Privatgespräch befohlen und zugelassen.

Obwohl er dem allgemeinen Übel nicht steuern konnte, so wurden doch durch seine Bemühungen und die Eleganz seiner Umgangsformen schwere Schäden, die das Stift hätten treffen können, abgewendet.

---

[1]) Der »Harthof«, einst dem Geschlechte der Hacker von Hart, dem Aquilin Hacker angehört, zu Eigen, lag bei St. Georgen, südlich von St. Pölten. In der Nähe das jetzige bischöfliche Schloß Ochsenburg, bekannt durch den Sommeraufenthalt des Liederfürsten Schubert.

[2]) Der niederösterreichische Landwein schmeckte den Franzosen 1741, ebenso wie ihren Epigonen von 1805 und 1809 ganz vortrefflich; schon in Seitenstetten hatten sie, wie gleichzeitige Berichte derb sich ausdrücken »ein Saufen die noctuque« erhoben. Ähnlich in Melk.

[3]) Propst Führer war nach seinem 1739 erfolgten Sturz zuerst nach Ochsenburg gebracht worden, sodann nach St. Florian in Oberösterreich, dann ins Augustinerkloster zu Korneuburg.

Es wird erzählt, daß die Franzosen alles Mehl, das für den Kriegsfall zur Verpflegung des Stiftes an verborgenen Orten aufgehäuft war, und das sie aufspürten, mit Gewalt wegführen wollten. Aber sie standen davon ab, weil der Herr Prälat Johann Michael sich an den Bayernfürsten wandte und ihn deswegen bat. Durch seine Bemühung wurde auch gar vieles andere gerettet. Der Herr Prälat Johann Michael machte dem Stifte, solange er (damals) in St. Pölten war, nur geringe Auslage. Er bewohnte eines von den gewöhnlichen Zimmern, es genügte ihm die gemeinsame Kost im Speisesaal. Im Chor und beim Gottesdienst ging er mit den übrigen Chorherrn, nichts forderte er für sich allein. Für diese Demut hatte er indes wenig Dank. Von Schlechtgesinnten wurde er des Ungehorsams und der Flucht (sc. weil er aus Korneuburg sich entfernt hatte) angeklagt und kam beim Wiener Hofe in noch größere Ungnade als zuvor. Nach dem Abzuge der Feinde wurde er durch öffentliches Hofdekret vorgeladen, einer strengen Untersuchung unterworfen und ihm für den Rest seines Lebens Bruck an der Leitha als Aufenthaltsort zugewiesen.[1])

Kapitel IX.

»Die Ereignisse im feindlichen Heere bei St. Pölten.«

Als das feindliche Heer, wie erzählt wurde, bei St. Pölten sein Lager aufgeschlagen hatte und alle Truppen eingeteilt worden waren, da wurde der Führer des Heeres (sc. Karl Albrecht) gegen alle Erwartung schwankend und ratlos. Es wurde erwogen, ob man

---

[1]) Immer, wenn Hacker auf seinen im Exil schmachtenden Propst zu sprechen kommt, weiß er in wahrhaft rührender Treue neue Züge zu dessen Lobe anzuführen. Die Anklage gegen Führer nach dem Abzug Karl Albrechts lautete: er habe den Kurfürsten an der Stiftspforte feierlich empfangen und angesprochen, sei mit ihm oft an der Tafel gesessen und scheine sehr beliebt gewesen zu sein. Vors Passauer Konsistorium zitiert, hatte er auf folgende hauptsächliche Verhörspunkte zu antworten: Aus welchem Grunde er mitten im feindlichen Einfall Korneuburg verlassen habe? Was er mit dem bayrischen Kurfürsten gesprochen hätte? Was ihm jener und er ihm (den Kurfürsten) für Gefälligkeiten erwiesen habe? Wie Hacker versichert, gieng der Prälat »prorsus insons« aus dieser Untersuchung hervor, bis auf den Punkt mit der eigenmächtigen Entfernung. Restitution erlangte er aber nicht mehr, sondern wurde nach St. Dorothea in Wien, sodann nach Bruck an der Leitha gebracht, wo er am 23. Oktober 1745, 64 Jahre alt, starb. Aus Hackers handschriftlicher Biographie des Propstes Führer, Kapitel 19—21.

nach Wien vorrücken und die Belagerung der Hauptstadt beginnen solle, oder ob man nach Krems und weiter nach Böhmen abschwenken, oder endlich auf demselben Wege, auf dem sich der Hermarsch vollzogen, zurückmarschieren solle; was für den Kriegserfolg nützlicher wäre?

Dennoch wurde mit einer solchen Emsigkeit und Sorgfalt für Proviant und Holz Vorsorge getroffen, wie wenn das Heer in dieser Gegend überwintern sollte. Die Kontributionen an Geld trieb der Feind mit solcher Strenge überall ein, als wollte er ganz Österreich von Geld entblößen. Gegen jene, welche sich mit Bargeld nicht vorgesehen hatten, mit der Zahlung zögerten oder aus irgend einem Grund zurückhielten, wurde mit äußerster Strenge vorgegangen. Soldaten mit Exekutoren wurden überallhin ausgeschickt; diese zwangen die Hartnäckigen zur Zahlung oder brachten die sich Weigernden ins Lager. Auf solche Weise erwuchs den Leuten ein doppelter Schaden; den Eintreibern mußten sie entrichten, was sie verlangten und dazu viele Belästigungen ertragen, wurden sogar gefangen ins Lager gebracht und mussten noch außerdem alles vom übermütigen Feind Verlangte bis zum letzten Heller zahlen.

Der Herr Prälat von St. Andrä[1]) und Herr Gottfried Abt von Göttweih,[2]) beide kranke und verehrungswürdige Männer, die, ich weiß nicht aus welchen Gründen, mit den Kontributionen an Geld saumseliger waren,[3]) wurden unversehens von den ausgeschickten Soldaten ergriffen und unter militärischer Begleitung nach St. Pölten gebracht. Daselbst unter Bewachung in verschiedenen Quartieren gefangen gehalten, wurden sie nicht einmal in die Kirche und zum Altar zugelassen, ohne daß Wachen um sie standen, während sie den Gottesdienst abhielten. Der Pater Prior von Lilienfeld und der Kämmerer desselben Stiftes wurden in ähnlicher Weise ergriffen und unter Militärbedeckung am hellen Mittag durch die Straßen der Stadt geführt und solange gefangen gehalten, bis sie

[1]) »welcher von einem Schlagfluß aus Schrockhen solle berühret und schon gestorben seyn«, berichtet der substituierende Oberkommissär des Viertels O. M. B., Baron Gilleis, Anfang November an die niederösterreichischen Verordneten. »Kurfürst Karl Albrecht in Nieder-Österreich«, Beilage XXI. Archiv für österreichische Geschichte, Bd. XCI, 1. Hälfte, S. 223, 224.

[2]) Gottfried Bessel, der berühmte Verfasser des »Chronikon Gottvicense«.

[3]) Weil die Kontributionen ungeheuer hoch waren. Göttweih sollte z. B. 21.000 Portionen Hafer, 21.000 Bund Heu, 21.000 »Schab« Stroh und 22.000 fl. bar zahlen.

die verlangte Kontributionssumme auf den letzten Kreuzer genau erlegt hatten.

Dieses dem Lagerpöbel nicht ungewöhnliche Schauspiel wurde mit Gelächter und Spott begleitet vom Troß, wie von den Feinden des Klerus; von ehrenwerten und gesetzten Leuten aber mit Seufzern und großem Mitleid. Auch mehrere Laienverwalter, die entweder das geforderte Geld nicht besaßen, oder von ihren Herren nicht instruiert worden waren, was sie tun sollten, wurden in enger Haft gehalten, und erduldeten nicht wenig Hunger und Ungemach. Einige von ihnen, darunter der Herr Kämmerer von Dürnstein, ein Chorherr, wurden nach dem Rückzug des Feindes gewaltsam nach Bayern geschleppt und zu Ingolstadt solange zurückbehalten, bis durch nachgeschickte Gelder alle Forderungen getilgt waren. Auf dem Wege hatten sie von ihren unmenschlichen Wächtern vieles Indezente und Harte auszustehen; meistens waren sie in ein Gemach zusammengesperrt und da sie kein Geld hatten, wurden sie aufs Kärglichste verpflegt.[1])

Der Markt Böheimkirchen war damals in augenscheinlicher Gefahr. Bei der ersten Ankunft der Franzosen nämlich hatten einige gegen sie irgendwie aufgebrachte Bauern, auch infolge der Unvorsichtigkeit des Pfarrers, durch Sturmläuten die Nachbarn von der Ankunft des Feindes benachrichtigt.[2]) Durch dieses Wagstück bewirkten sie, daß am nächsten Tag eine größere feindliche Schar erschien und mit der Verwüstung des ganzen Ortes drohte, wenn jemand Widerstand wage. Sie plünderten einige Häuser des Ortes, darunter den Pfarrhof. Unser Herr Pater Balthasar [3]) kam um viele wertvolle Sachen. Recht zur Unzeit und zum Mißgeschick kam da-

[1]) Ein Verzeichnis dieser Geiseln, Beilage XXI (Bericht des Barons Gilleis) a. o. O.; erschöpfend scheint es indes kaum zu sein. Die harten Maßregeln gegen sie gingen jedoch nicht von Karl Albrecht aus, der selbst am 29. Oktober in Melk äußerte: »Ihr Schicksal dauere ihn; er könne ihnen aber im Geringsten nicht helfen, weil fast alles bei den Franzosen stehe.« (Keiblinger, Geschichte Melks, I, 985, 986; Fries, Der Einfall der Bayern in Niederösterreich 1741 [Vortrag], Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1868, S. 175, 176.) Ihr Urheber war vielmehr der französische Generalintendant Sechelles, später als Kreatur der Pompadour Generalkontrolleur der Finanzen. Sein Verfahren rief 1742 Repressalien in Bezug auf das Wegführen von Geiseln in Bayern hervor.

[2]) Die Bauern und ihre Pfarrer handelten hierin gemäß dem Patente des niederösterreichischen Verordnetenkollegiums vom 4. Oktober 1741. Vgl. »Kurfürst Karl Albrecht in Niederösterreich«, a. a. O., Beilage XII.

[3]) Böheimkirchen war St. Pöltener Stiftspfarre.

mals gerade der Herr Stiftskämmerer Xaver aus dem Weingute Grinzing [1]) nach Böheimkirchen. Auch er verlor alles, was er bei sich hatte, darunter ein uraltes Grinzinger Urbar. Von seinen Sachen wurde kurz hernach einiges durch die Plünderer nach St. Pölten gebracht und zum Verkauf ausgeboten. Dies wurde, da die Käufer bekannt waren, wieder zurückerworben. Über das verlorene Grundbuch verlautete aber, wie ich erfuhr, nichts mehr.

Bei längerem Verweilen um St. Pölten preßte das feindliche Heer unsere ganze Gegend durch die härtesten Bedrückungen bis auf die Eingeweide aus. Durch die häufigen Fouragierungen und Streifereien wurden viele benachbarte Schlösser und Dörfer auf das Jämmerlichste geplündert. Von Quälereien und Drohungen waren weder Laien noch Geistliche frei und geschützt. Das Schloß Viehofen, dem Geschlechte Kufstein gehörig, wurde wegen der Nachbarschaft und seiner hervorragenden Lage am ärgsten hergenommen. Der rings umzäunte Fasangarten wurde verwüstet, die Scheuern ausgeleert, die Ställe erbrochen, die Bäume umgehauen, die Gärten verheert. Die St. Pölten nahe gelegenen Wälder wurden zum größeren Teile umgehauen, zumal das Wäldchen neben dem Dörflein Teufelhof,[2]) sehr nahe am Lager und darum der Benützung besonders ausgesetzt.[3])

Die französischen Streifscharen kamen in der Richtung nach Wien am weitesten bis Sieghartskirchen und ihre Feldwachen gelangten bis zu dem ersten Brünnlein am Fuße des Wiener Waldes; sie schlugen die Wand des Brünnleins ein und zerstörten den

[1]) Die besten Weingärten in Grinzing gehörten damals dem Chorherrnstift St. Pölten.

[2]) Jetzt Marienhof, eine Viertelstunde südwestlich von St. Pölten.

[3]) Mit den Ausführungen Hackers stimmt der Bericht seines Schwagers Weinhardt, Viertels-Unterkommissärs in St. Pölten an die Verordneten überein (vom 31. Oktober 1741, n.-ö. Landes-Archiv). »Erinnere, daß ich vom 14. bis 30. Oktober in Feindes Händen gewesen und das französisch Joch empfunden. Nun ist von O. Ö. Grenzen bis St. Pölten incl. außer des Abbrennens, von welchem dermalen nichts wissend, alles erfolget, was man von einem hochmüthigen, unbarmherzigen Feind hat erwarten können, alle Städl um die Stadt herum völlig ausgeleert, die Dörfer in dieser Gegend herab der Traisen ausgeplündert, denen Herrschaften alles gedroschen Korn aus dem Kasten und das ungedroschene aus denen Scheuern sammt dem Heu hinweggenommen, alle Vorspann, so ihnen von weither hat müssen gestellt werden, um den Raub fortzuführen mitgeschleppet und wer weiß wan oder was hievon zurückkommt.« (»Kurfürst Karl Albrecht in Niederösterreich«, a. a. O., Beilage XVI.)

Wasserlauf. Dies war das Werk, dies die Mühe der kostspieligen Expedition! Dies die Ehrensäule des gallischen Herkules! Weiter vorzurücken wagten sie nicht.[1])

Da der Feind von unseren Truppen nichts bemerkte und sich bei St. Pölten sicher fühlte, beobachtete er nun innerhalb der Stadtmauern eine strengere Disziplin und gewährte den Geschäftsleuten nicht geringen Nutzen, zumal den Kürschnern. Denn die an eine mildere Luft gewöhnten Franzosen ertrugen die Kühle unseres Oktobers nur schwer.[2]) Wein, Viktualien, Kleidungsstücke bezahlten sie gut. Auch gaben die französischen Generale in St. Pölten deutliche Proben ihrer Strenge um die Aufrechterhaltung der Mannszucht, denn einige Marodeure, die bei der Beraubung und Plünderung Waffenloser ertappt worden waren, wurden im Lager gehängt. Zwei liederliche Weibspersonen wurden angesichts des ganzen Volkes um die Mittagszeit mit gefesselten Armen, halbentblößt, durch die Stadt geführt, während Schergen ihre Rücken mit Ruthen peitschten, und dann aus den Toren gestoßen. Zu Gerolding [3]) hatte ein Infanterist eine schwangere Frau erdrosselt und das Haus über ihr angezündet. Dieser wurde ob seines Verbrechens am nächsten Tage, angesichts des ganzen Heeres, hingerichtet.

Kapitel X.

»Die Revue über das ganze französische Heer bei St. Pölten.«

Zu den bemerkenswerteren Ereignissen im feindlichen Heer in Unterösterreich und bei St. Pölten gehörte die Musterung des gesamten Heeres. Für dieses kriegerische Schauspiel wählte der Feind den 18. Oktober, einen Sonntag,[4]) den Geburtstag der Kurfürstin von Bayern.[5]) Diese Revue, und auf welche Weise ich dazu kam, sie zu sehen, was ferner hiebei bemerkenswertes vorfiel, das ist wohl wert, ausführlicher beschrieben zu werden.

---

1) Mortaigne stand am 24. Oktober bei Sieghartskirchen. Von den Höhen des Wiener Waldes konnten somit die französischen Reiter schon den Stephansturm sehen.

2) Unwillkürlich denkt man bei dieser Stelle an den schauerlichen Rückzug desselben Heeres in den Winternächten Ende 1742 von Prag nach Eger.

3) Gerolding, nordnordöstlich von der Westbahnstation Loosdorf am Abhange des Dunkelsteiner Waldes.

4) Richtiger: 22. Oktober.

5) Eine Habsburgerin, Tochter Kaiser Josefs I.

Nachdem ich an jenem Tage den Gottesdienst versehen, ritt ich mit meinem Knechte vom Hause weg nach St. Pölten, um meine Schwester zu besuchen und zu erfahren, was in der Stadt vorgehe. Wie ich nach Passierung des Lagers bei der Barbarakapelle näher komme, bemerkte ich eine große Reiterschar, die aus der Stadt kam, nicht militärisch, sondern mit größtem, ungewohntem Prunk bekleidet; sie nahmen ihren Weg auf der Kaiserstraße nach Melk, bogen aber rechts ab. Zugleich donnerten die Geschütze, die auf der Anhöhe, längs der sie ritten, standen. Nicht ahnend, was das alles bedeuten solle und schon im Begriffe, das Stadttor zu betreten, bemerkte ich zahlreiche Bayern und Franzosen herumstehen, darunter jene französischen Kassenbeamten, denen ich vor wenigen Tagen die Grafendorfer Kontribution gezahlt hatte. Als sie mich sahen und erkannten, grüßten sie mich zuerst, wie denn alle Franzosen gar höfliche Leute sind, und fragten, was ich hier täte. Ich antworte ein weniges und frage sie selbst, wer jene kurz zuvor Hinausreitenden wären? Warum die Geschütze gelöst würden? Was denn im Werke sei? Sie antworteten, der Kurfürst von Bayern sei mit seinen Ministern und den vornehmsten Personen des Heeres auf das Plateau hinausgeritten, um eine Musterung des ganzen Heeres abzuhalten.[1]) Wenn ich neugierig wäre, solle ich folgen und zusehen. Ich war unschlüssig und wußte in der Geschwindigkeit nicht, was ich antworten sollte. Nachdem ich Abschied von jenen Leuten genommen, ritt ich längs der Stadtmauer zum Kremser Tor; ich war der Absicht, vom Turme desselben das Schauspiel, das ich aus der Nähe zu besehen, mir nicht herausnehmen wollte, mitanzusehen. Bei der Schießstätte [2]) angelangt, begegnet mir ein Bürger, Namens Kleindienst, ein angenehmer, mir befreundeter Mann. Ich frage ihn, was vorginge und erhalte die entsprechende Antwort. Inzwischen befiel mich die Neugierde, die Sache mit anzusehen. Ich frage, ob er mich zu begleiten wage? Er sagt zu und fügt, Zuversicht erweckend, hinzu, es seien auf dem Revueplatze einige vornehme Bürger aus St. Pölten, die er

[1]) Die Revue fand auf dem Grundstück statt, das im Westen der Stadt mit dem »Kalvarienberg« ansteigt, gegen Süden durch die Kaiserstraße, gegen Norden durch den Feldweg nach dem Dorfe Wiezendorf begrenzt wird.

[2]) Die alte St. Pöltener »Schießstatt«, gegen Ende des XVII. Jahrhunderts erbaut, liegt etwa in der Mitte des Viertelskreises, den Hacker auf seinem Wege vom Linzer- zum Kremser Tor zu beschreiben hatte.

mit Namen nennt, zugegen, gleichfalls durch ihre Schaulust getrieben. So beeile ich mich denn, näher zu kommen; ich befehle meinem Knechte, vom Pferde zu steigen und zu Fuß nachzufolgen, den Bürger aber heiße ich aufsitzen. Wir verfolgen den nächsten Weg zu den auf der Höhe gelegenen Feldern. Als wir auf der Anhöhe anlangen, bemerken wir in langen Reihen das französische Fußvolk und die Kavallerie in drei Treffen formiert. Beim ersten Zwischenraum in den Infanteriebataillonen frage ich auf französisch, ob es erlaubt sei, durchzureiten. Dies wird bejaht, wir reiten hinein, betrachten das zweite Treffen und die Aufstellung des ganzen Heeres. Es war mir eine neue, bislang nicht erlebte Szene. Es waren drei Treffen, mit dem Antlitz gegen Osten gerichtet, zwischen ihnen ein Abstand von je 200 Schritten. Die Infanterie bildete das Zentrum, die Reiterei stand auf den Flügeln. Der linke Flügel der Treffen zog sich gegen das Dorf Wiezendorf, den benachbarten Wald und etwas darüber hinaus, der rechte kreuzte die Kaiserstraße nicht weit von den Ziegelöfen. Zwischen den beiden ersten Treffen war eine fast menschenleere Fläche. Doch bemerkten wir keinen von den St. Pöltenern, wie wir gehofft hatten. Von der Neuheit der Lage verwirrt, standen wir etwas still. Da ritt vom äußersten Flügel der Kurfürst von Bayern mit seiner Suite daher und kam uns immer näher. Nun war ich im Zweifel, was tun? Sollte ich unbeirrt stehen bleiben, oder umkehren? Wir waren bloß unser drei und den Augen aller umsomehr ausgesetzt. Letzteres schien gefahrvoller, ersteres sicherer. So hielten wir denn festen Fußes still. Als der Kurfürst ganz nahe war, grüßte ich ihn, so höflich, als irgend möglich, sowohl ihn, als die übrigen. Er dankt gar leutselig. Die Suite schloß aus meinem Anzug und aus meinem Diener, daß ich ein Priester sei. Als der Kurfürst und die ersteren aus seinem Gefolge vorüber waren, zögerte ich nicht länger, sondern begab mich unter die Reiterschar und schloß mich bald diesem, bald jenem an; dies gute Glück benützend, reite ich mit ihnen, ohne daß mich jemand gehindert hätte, die Front der Treffen ab. Bald war ich unter den vordersten, bald unter den letzten Begleitern des Kurfürsten, wie der Weg Raum bot und das Zuströmen anderer die Sache gestaltete. Niemand machte mir Schwierigkeiten. Es grüßten mich von den vornehmsten aus dem Gefolge einige und von den geringeren viele. Ich erwiderte den Gruß französisch und antwortete, wie es passend schien. Mit einigen aus dem bayrischen

Hofgefolge redete ich deutsch. Niemand aber kannte mich. Wie es schien, hielten sie mich für einen ihrer Feldgeistlichen. So oft man von einem Regiment zum anderen kam, bot sich ein neuer Anblick. Neu war die Art der Begrüßung, neu die Feldmusik, neu das Benehmen der Soldaten, wie der Offiziere. Da sahen wir die verschiedenen Kampfesarten, die Scharmützel, Manöver, Treffen, die Veränderung der Schlachtweisen, das Auseinanderlaufen, wie das Sammeln der Kriegsscharen, das Fallen, Fortgehen etc. Bei dem allen war das gesamte Heer von den Generalen bis zu den Gemeinen auf das Gefälligste gekleidet und geschmückt. Die Uniformen des Fußvolkes wie der Reiterei waren die elegantesten und glänzendsten, das Haar der einzelnen Leute war wohlgepudert und frisiert, die Mähnen und Schweife der Pferde mit Bändern geschmückt. Das Sattelzeug, Gebiß und die Sporen blinkten, Degen, Gewehre und Feldzeichen glänzten; überall neuer Anlaß zur Verwunderung über die glänzende Ausrüstung. Zweimal berührten wir die Enden der Flügel, zweimal kamen wir am Zentrum des Heeres vorbei.[1])

Als wir nach dem langen Herumreiten an den hierzu bestimmten Platz kamen, da begann ein anderer Akt des neuen Schauspieles, und zwar der zweite. Denn die Truppen des gesamten Heeres

---

[1]) Über diese glänzende Revue bei St. Pölten schreibt Karl Albrecht selbst (Heigel, Tagebuch Karls VII., 24, 25): »Ich kam daselbst (in St. Pölten) am 21. Oktober an und gab Befehl, die Truppen am nächsten Tage in Schlachtordnung zu rangieren, um sie Revue passieren zu lassen. Am 22. bewunderte ich die Schönheit und Nettigkeit der Truppen, ritt ihre Front ab, die zwei Linien bildete. Die Reserve bestand aus 10 Eskadronen Carabiniers; die Dragoner und Husaren bildeten das vierte Treffen. Ich ließ sodann die ganze Armee vor mir defilieren und musterte Mann für Mann und Pferd um Pferd. Alles war so schön und wunderbar, daß die Franzosen selbst gestanden, niemals ihre Truppen in einer solchen Vollendung gesehen zu haben.« (Original in französischer Sprache.)

Auch eine damalige Zeitung »Die europäische Fama« bemerkte schon nach dem Rheinübergang der Franzosen bei Fort Louis: »Man kann die Schönheit dieser Truppen nicht genug ausloben.« »Die Mannschaft war durchaus mit neuen Uniformen vom feinsten Tuch ausgestattet, besonders glänzend die Reiterei, die mit ihren zierlichen Pferden und ihren von Gold und Silber starrenden Standarten und Satteldecken den Eindruck machte, als rücke sie nicht zum Feldzuge, sondern zur solennen Parade aus. Die Offiziere fuhren in glänzenden Equipagen und eine Menge Lastpferde begleitete jede Abteilung.« »Freilich«, meint die europäische Fama weiter, »mögen sich auch wohl einige ehrliche Deutsche gefunden haben, welchen dabei die bekannte Historie vom Xerxes eingefallen!« Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII. S. 174.

schwenkten und alle Regimenten zogen einzeln, jedes in seiner Ordnung, vor dem Antlitz des Kurfürsten vorbei. Hierauf kehrten sie in derselben Ordnung, wie sie gekommen, ins Lager zurück. Während der ganzen Defilierung hielt der Kurfürst zu Pferde. Die französischen Generale, die höheren Befehlshaber und die Gesandten stellten sich rechts und links von ihm auf; darunter bemerkte man in den ersten Reihen Belleisle,[1]) Seckendorf, Schmettau, die Grafen von Sachsen und Bayern und andere. Immer war ich mitten unter ihrer Schar. Damals hätte ich leicht dem Kriege ein Ende machen können, wenn ich mich der Pistolen, die ich mit hatte, zum Verderben auf das Haupt des Einen hätte bedienen wollen. Aber mit der Absicht war ich nicht hergekommen. Es war genug, ohne Schaden aus den Händen der Feinde entkommen zu sein und alles dieses gesehen zu haben.

Nach beendigter Revue kehrte ich mit derselben Reiterschar zur Stadt zurück. Aber nahe am Tor entzog ich mich ihrem Geleit und kehrte, nachdem ich mich bei der Schwester etwas erholt hatte, nach Hause zurück. Diesen ganzen Tag hatte ich nichts gegessen und mehr meiner Neugierde, als einer Notwendigkeit Genüge getan. Doch wird es mich niemals reuen, dies mitangesehen zu haben. So oft mir die Erinnerung an dieses Schauspiel in den Sinn kommt, frischt sich mein Gedächtnis auf und gewährt mir Stoff zu einem unschuldigen Vergnügen.

Die Zahl des gesamten Heeres wurde auf 30.000 Menschen, ohne den Troß und die Freiwilligen geschätzt. Der Himmel war an diesem Tage heiter und freundlich. Bei der Rückkehr des bayrischen Kurfürsten, wie bei seiner Ankunft donnerten die französischen Geschütze. Mit einer reichen Tafel schloß die ganze Festlichkeit.[2])

---

[1]) Wie bemerkt, irrt sich Hacker bezüglich der Anwesenheit Belleisles; dieser war in Frankfurt a. M.

[2]) Auch Karl Albrecht erwähnt (a. a. O., S. 25) dieses große Bankett im Chorherrnstift St. Pölten. Mit ihm zur Tafel saßen die Generale, Brigadiere, Obersten, über 100 Personen. Nach einem gleichzeitigen, ziemlich seltenen anonymen Druckwerk über die »Geschichte und Thaten der allerdurchl. und großmächtigsten Fürstin Maria Theresia«, 1743, in der n.-ö. Landesbibliothek, trank Karl Albrecht auf die Gesundheit der mit ihm verbündeten gekrönten Häupter, wie auf die bayrische und französische Armee verschiedene Gläser und warf sodann das ausgeleerte Glas hinter sich, »welches alle Officiers gleichmäßig gethan haben.« »Wir waren etwas fröhlicher als gewöhnlich an diesem Tage, welcher

Kapitel XI.

»Kriegsvorkehrungen der Wiener wegen Besorgnis einer feindlichen Belagerung.«

Dem Feinde gereichte sein Zögern, das längere Schwanken, zum großen Nachteil für seine Angelegenheiten und für deren guten Erfolg, den Unsrigen aber zum Nutzen. Wahrlich, wenn die Feinde nach der Einnahme von Passau, Linz und Enns nicht so lange gezögert, sondern schnell Wien angefallen hätten, sie würden diese Stadt und das übrige Österreich ohne große Schwierigkeit unterjocht oder wenigstens in die größte Gefahr gebracht haben.

In Wien hatte man keine der notwendigen Anstalten für den Fall einer Belagerung getroffen, die Garnison war unzulänglich für eine Stadt von solchem Umfang, ebenso die Lebensmittel, Waffen und das Pulver. Die Wälle der Wienerstadt waren seit der letzten Belagerung anno 1683 vernachlässigt worden.[1]) Außer der gewöhnlichen Wiener Besatzung befand sich kein Militär im Lande.[2]) Die Heere in Böhmen und Schlesien waren mit den Preußen beschäftigt. Die restlichen Hilfsmittel des Vaterlandes mußten von weither zu-

---

gerade der Geburtstag der Frau Kurfürstin war«, bemerkt der Kurfürst in seinem Tagebuche. Auch das Heer tat es sich gütlich, und zwar allzusehr, so daß »alles vom Feind . . . besoffen und in bloßen Hemdern war«, wie ein österreichischer Bericht vom 24. Oktober 1741 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten, Fasz. 341 viel weniger zart als der Kurfürst das Ende des Festtages charakterisiert. Vgl. »Karl Albrecht in Niederösterreich« a. a. O., Beilage Nr. XV.

[1]) Der Zustand Wiens, »der damals zirka 170.000 Einwohner zählenden Hauptstadt und Residenz der deutschen Kaiser aus dem Hause Habsburg« wird von militärischer Seite folgendermaßen geschildert: »Die Hauptumfassung war in kläglichem Zustande; die Wälle größtenteils mit Gärten, Häusern und Gebüschen bedeckt, der Graben an vielen Stellen eingesunken. Auch die meisten detachierten Werke waren in ebensolcher Verfassung und konnten selbe, laut Meldung des Festungsdirektors von Wien, auch durch 3000—4000 Mann, die täglich arbeiten, nicht in zwei Monaten in einen nur mittelmäßigen Stand gesetzt werden. . . . Sonst war das Erzherzogtum durch keine den Anforderungen der damaligen Fortifikation entsprechende Festung geschützt.« (»Der österreichische Erbfolgekrieg«, herausgegeben von der kriegsgeschichtlichen Abteilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. I, S. 779. Vgl. hierüber auch Kematmüller in den Mitteilungen des k. u. k. Kriegsarchivs, Neue Folge, Bd. VII, 1893: »Die Verteidigungsanstalten in Nieder- und Innerösterreich beim Einbruche der Bayern 1741.«

[2]) Abgesehen von den Dragoner-Regimentern Savoyen und Khevenhüller unter Pálffy nebst einigen Tausend Warasdiner Grenzern.

geführt werden.[1]) Aber nachdem die Feinde einmal die günstigste Gelegenheit versäumt hatten, die Hauptstadt zu nehmen, ergriff sie selbst Furcht, den Unsrigen aber wuchs der Mut. Was zur künftigen Verteidigung des Vaterlandes und zum Schutze Wiens gegen eine Belagerung geeignet schien, wurde mit großem Eifer und großer Schnelligkeit ins Werk gesetzt.[2])

Die Königin begab sich wegen der Feindesnähe nach Preßburg und bald folgte ihr auch die königliche Familie, Erzherzog Josef mit den ersten Ministern und den Vornehmsten aus dem Hofstaat. Die österreichischen Kroninsignien und die wertvolleren Kleinodien wurden eben dorthin gebracht.[3])

Die Kaiserin Elisabeth, Witwe Karls VI., begab sich mit den Erzherzoginnen und dem größeren Teile des Adels nach Klosterneuburg und wartete den Verlauf der Sache ab.[4]) Viele gingen nach Grätz in Steiermark, andere mit dem königlichen Hof nach Ungarn.

In Wien aber herrschte großer Wirrwarr und Schrecken. Den Oberbefehl und die Leitung des Krieges in Böhmen gegen die Preußen hatte Herzog Karl von Lothringen, der Bruder Franzens, des Gemahls der erhabenen Theresia, erlangt.[5]) Den Oberbefehl in Österreich und der Hauptstadt Wien erhielt Graf Khevenhüller, der hervorragendste von den alten Kriegern, ein tüchtiger Feldherr,

---

[1]) In der Tat waren jene Regimenter, mit denen um Weihnachten Khevenhüller, verstärkt durch ungarische Truppen den Karl Albrecht vernichtenden Vorstoß nach Bayern ausführte, im Anmarsch aus Italien begriffen.

[2]) Daß sich Wien um den 20. Oktober 1741 in leidlichem Verteidigungszustand befand, ist vor allem nächst Khevenhüllers, als Stadtkommandanten, Tüchtigkeit, dem patriotischen Wirken der niederösterreichischen Stände zuzuschreiben, die nichts versäumten, was zur Verproviantierung, Befestigung und Verteidigung der Hauptstadt dienen konnte und gegen 400.000 fl. in wenigen Wochen ausgaben. Maria Theresia bezeichnet ihr Wirken als ihren »fast alleinigen Trost« in jenen Zeiten. (»Kurfürst Karl Albrecht in Niederösterreich« im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. XCI, I. Hälfte, II. Kapitel, »Tätigkeit der niederösterreichischen Stände bei der Land- und Stadtdefension.« (145—167.)

[3]) Das niederösterreichische »erzherzogliche Hüetl« wurde indes auf Betreiben der Stände nach Wien gebracht.

[4]) Irrtum Hackers. Kaiserin Elisabeth begab sich vielmehr, wie ein Befehl der Regierung wegen Vorspann an die n.-ö. Verordneten vom 17. September 1741 (n.-ö. Landes-Archiv) beweist, nach Graz. In Klosterneuburg war aber Kaiserin Amalie, Witwe Josefs I., Schwiegermutter des eingedrungenen Kurfürsten.

[5]) Paßt für den Feldzug 1742.

reichlich mit allen notwendigen Naturanlagen ausgezeichnet. Vom Prinzen Eugen von Savoyen, unsterblichen Gedächtnisses, hatte er die Grundzüge des Kriegswesens erlernt und vielfache Beweise seiner Tapferkeit und Geschicklichkeit in den früheren Kriegen gegeben. Seit Eugens Tode General der Kavallerie[1]) und aus einem Schüler ein Meister geworden, schrieb er in den Friedenszeiten mit eigener Hand Kriegsregeln, nämlich eine sichere Gefechtsnorm, die ob ihrer Vorzüglichkeit außerordentlich gelobt wird, auch von allen österreichischen Kriegsvölkern bisher befolgt wurde; ein Mann von unermüdlicher Arbeitskraft, bewunderungswürdigem Fleiß und untadligem Leben, hochgeachtet bei Bürgern und Soldaten, Weltlichen und Geistlichen.[2])

Kapitel XII.

»Die Taten des Grafen Khevenhüller fürs Vaterland und gegen die Feinde.«

In höchster Feindesgefahr und in den schwierigsten Zeitläuften wurde der Graf Khevenhüller zum Schutze des Vaterlandes und zur Verteidigung Wiens von der Monarchin berufen. Diesem Werke unterzog er sich mit solcher Sorgfalt, solchem Fleiß und solchem Glück, daß ihm niemals genug Lob und Dank von der Nachwelt wird gezollt werden können.

Vom Jahre 1683 ab, im verflossenen Jahrhundert, als der Türke Wien belagert«, erfreuten sich die trefflichen Landesfürsten eines langen Friedens und glaubten nichts fürchten zu müssen (sc. für Wien);[3]) so wurde denn nicht viel Gewicht gelegt auf die Erneuerung und Verstärkung der Festungsmauern, außer auf das Allernotwendigste und dies geschah mehr zur Zierde, als zur Sicherung. Die Gräben waren infolge des von den Wällen abrutschenden Erdreichs zum größten Teil ausgefüllt. An einigen Stellen war der Wall überhaupt zerstört, an anderen Stellen standen Häuschen und

[1]) Schon 1735, ein Jahr vor Eugens Tode.

[2]) Treffliches Urteil über diesen hervorragenden Mann, Ludwig Andreas Khevenhüller aus der o.-ö. Linie seines Hauses (1683—1743). »Zum großen Teile ist die Rettung der so schwer bedrängten habsburgischen Monarchie Khevenhüller zu verdanken.« (»Der österreichische Erbfolgekrieg«, herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, IV, 175).

[3]) Wien war nur einmal ernstlicher beunruhigt, und zwar die Vorstädte durch die ungarischen Kurutzen zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges, was 1704 die Aufschüttung der Linienwälle bewirkte.

Häuser nebst Gärten auf ihm. Hie und da waren die Wälle zusammengesunken und ungeeignet für das Aufstellen der Geschütze. Das Glacis, das bei der Verteidigung eine so wichtige Rolle spielt, war nicht glatt, sondern uneben. Gegen die Donau zu war ein ungeheurer Haufen von Reisig und Holz aufgestapelt. Und da der Feind ganz in der Nähe stand, wurde seine Ankunft vor den Mauern jeden Augenblick erwartet. Deshalb hatte panischer Schrecken die ganze Stadt ergriffen. Während jeder für seine eigenen, wie für die Angelegenheiten des Staates besorgt ist und Vorsorge für sich und die Seinen begehrte, wird durch die privaten und öffentlichen Arbeiten, sowohl in der Stadt als draußen, alles in Verwirrung und durcheinander gestürzt. So war die Menge der in den Toren der Stadt aus- und eineilenden Menschen eine fast unermeßliche, so zwar, daß nicht wenige erdrückt und getötet wurden.

In dieser schwersten Not des Vaterlandes leuchtete jener hohe Mann (Khevenhüller) durch bewunderungswürdige Arbeitskraft und Seelengröße hervor; bei allen Gelegenheiten sorgte er mit ausgezeichneter Klugheit und Scharfsichtigkeit. Während der Feind Ober- und Niederösterreich gelassenen Fußes durchschritt, dann im Lager hielt, mit Eintreiben von Kontributionen und Plünderungen die Zeit vergeudete, lebte Khevenhüller ganz der Befestigung und Verteidigung der Stadt. Damit dem Durcheinanderrennen der Menge gesteuert würde, wies man den aus der Stadt gehenden eigene Tore an und eben so denen, welche die Stadt betraten, und zwar den in die Stadt ziehenden das Kärntner- und Burgtor, den aus der Stadt ziehenden die übrigen Tore, namentlich die gegen die Donau zu. Proviant für das Militär wurde aus dem öffentlichen Kornspeicher beschafft. Für die Privaten erschien die Verordnung, sich für ein volles Jahr, falls sie in der Stadt zu bleiben genötigt wären, vorzusehen. Wer hiezu nicht die Mittel hatte, erhielt den strengen Befehl, die Stadt zu verlassen.[1]) Franzosen und Bayern wurden streng aus der Stadt verwiesen, Pulver, Geschütze, Waffen aus den benachbarten Orten aufs Schnellste herbeigeschafft,[2]) die Bürger in

---

[1]) Die Verproviantierung erfolgte durch die Stände; Patent der n.-ö. Verordneten vom 12. September 1741, n.-ö. Landes-Archiv. Vgl. »Karl Albrecht in Niederösterreich«, a. a. O. S. 196, Nr. III, und S. 235, Nr. XXV, 3. Vgl. auch den anonymen Bericht Nr. IX daselbst. Aus der Stadt entfernt wurden indes nur die Insassen der Spitäler und auf dem flachen Lande untergebracht.

[2]) Pulver kam aus Raab, Komorn, Gran, Graz. Kematmüller, a. a. O.; für die Geschütze wurden in der Tat die umliegenden Orte auch in Kontribution

drei Kompagnien geteilt und beständig in den Waffen geübt,[1]) die Umwallung mit ungeheurer Mühe aufs Schnellste in Stand gesetzt.

Man versah die Wälle mit Schanzkörben, die mit Erde gefüllt den Soldaten zur Deckung dienten, reinigte die Gräben und füllte sie mit Wasser, umzäunte sie mit Palisaden und ebnete das Glacis. An beiden Donauufern wurden mehrere Schanzen angelegt und mit Geschütz und Mannschaft versehen, um den Feind aufzuhalten und ihm den Strom zu sperren. An diesen Arbeiten beteiligten sich unzählige Menschen Tag und Nacht, sich zu bestimmten Stunden ablösend. Teils strömten sie wegen des Lohnes herbei, teils wurden sie mit Gewalt und Zwang herbeigetrieben.[2]) Unter solchen Verhältnissen, zumal auch inzwischen die militärische Besatzung sich einfand,[3]) war Wien in wenigen Wochen derartig befestigt, daß für die Zukunft, wie man urteilte, vom Feinde nicht mehr viel zu fürchten gewesen wäre.[4])

Kapitel XIII.

»Die Ankunft der ungarischen Hilfstruppen vor St. Pölten und der Rückzug der Feinde.«

Man kann in keiner Weise in Zweifel ziehen oder übersehen, daß in jener schweren Zeit was seine Erhaltung und Zurückeroberung anbelangt, Österreich sehr viel dem Lande Ungarn verdankt.

Während zu Wien die ganze Bevölkerung mit der Wehrhaftmachung beschäftigt war, sammelten sich fast zur selben Zeit in

gezogen; so mußten die St. Pöltner »6 metallene (bronzene) und 7 eiserne Stuckh nebst einer metallenen Haubiz auf der Aex« nach Wien führen, wahrscheinlich ihre ganze Stadtartillerie. (Fahrngruber. »Aus St. Pölten«, 1885, S. 259.)

[1]) Richtig in acht (4747 Mann. Kematmüller a. a. O.)

[2]) Die n.-ö. Stände beschäftigten bis 17. Oktober 3000 Schanzer und 700 Faschinenmacher; die Kosten der Stände beliefen ich in diesem Punkte auf etwa 12.000 fl., für Proviant auf 108.058 fl. 45 kr., für Fuhrlohn 15.014 fl. 7 kr. Zwangarbeit mußten bloß die Insassen der nahegelegenen Dorfschaften leisten beim Einreißen breiter Lücken in die Linienwälle, damit »hiedurch dem aus Hungarn erwarteten Secours der freie Zugang verstattet werde«. »Kurfürst Karl Albrecht in Niederösterreich«, a. a. O., Nr. XXV.) Eine seltsame Wendung der Dinge! 1704 waren die Linienwälle gegen die aufständischen Kurutzen errichtet worden, nun wurden sie zum Teil eingerissen, um der ungarischen Streitmacht ein allfälliges Einrücken in Wien zu erleichtern.

[3]) Geschah zum Teil auf Wägen, wie z. B. bei den Regimentern Waldeck und Moltke.

[4]) Wie bemerkt, war dies um den 20. Oktober der Fall.

den benachbarten Landschaften Ungarns und Kroatiens zur Hilfeleistung schnell und in grosser Zahl Truppen. Zeitig erfuhr dies der Feind und dies war der Hauptgrund, daß er die Belagerung von Wien, die am Beginn des Krieges zweifelsohne geplant worden war, wider Verhoffen aufgab.[1])

Die Monarchin hatte, sobald sie von Wien nach Preßburg gekommen war, die Stände von ganz Ungarn zusammenberufen und sie, während schmerzliche Tränen ihren Augen entströmten, um ihre Hilfe in der gegenwärtigen Gefahr gebeten. Durch dieses Schauspiel wurden die Ungarn in solchem Maße erregt, daß sie alle zusammen riefen, sie würden zu ihrer Hilfe sich erheben, je eher, je lieber.[2])

[1]) So erklärte sich das Publikum das ihm unbegreifliche Umkehren des schon bei St. Pölten stehenden Kurfürsten; die eigentlichen Gründe waren indes: die Furcht vor einer österreichischen Diversion aus Italien und Tirol, vor allem aber der Widerwille der französischen Leiter des ganzen Zuges, die Karl Albrecht nicht zu mächtig werden lassen wollten und ihn darum nach Prag ablenkten. Der Zug nach Niederösterreich, den Karl Albrecht auf Drängen des preußischen Königs unternommen hatte, doch »contre cœur«, galt Belleisle überhaupt nur als »nutzlose militärische Promenade«. Karl VII. meint selbst später wehmütig: »Die Franzosen wollten es immer mit der Geis halten und dem Kohl nicht weh thun lassen, sie wollten selbst nicht, daß ich Herr von Wien werde.« (Heigel, Der österreichische Erbfolgekrieg etc., 207.) Ein Hauptmotiv für den Rückzug aus Niederösterreich war für den Kurfürsten auch die Besorgnis, von seinem nördlichen Verbündeten, dem König Friedrich II. getäuscht zu werden. In der Tat hatte der Preußenkönig schon am 9. Oktober mit Neipperg den Kleinschnellendorfer Vertrag geschlossen, der ihm Schlesien in der Hauptsache sicherte. Die Armee Neippergs stand somit zum Entsatze Wiens zur Verfügung. Neipperg wäre indes bei wirklicher Belagerung sicher zu spät gekommen, da er am 7. November erst bei Znaim stand. Vom Kleinschnellendorfer Vertrag erhielt Karl Albrecht am 19. Oktober zu Melk Kenntnis durch einen Brief seiner Schwiegermutter, der Kaiserin Amalia. Das gab endlich den Ausschlag. Schon am 23. Oktober schrieb der Kurfürst von St. Pölten aus an Belleisle, im Kriegsrate sei die endliche Entscheidung für den Marsch nach Böhmen getroffen worden. Daß übrigens Furcht vor der ungarischen Insurrektion bei den Franzosen und noch mehr im Lande Bayern herrschte, soll keineswegs in Abrede gestellt werden. Schon am 30. August hatte die Kaiserin Amalia warnend ihrem Schwiegersohne geschrieben: »Welch' ein Schauspiel für mich, sehen zu müssen, wie ein Land, wo Sie und Ihre lieben Kleinen sich aufhalten, der Wuth von 30.000 Ungarn preisgegeben ist, die sich angeboten haben, ohne Sold oder anderen Lohn Verwüstung, Mord und Brand nach Bayern zu tragen, zufrieden mit dem, was sie selbst sich holen werden« (Heigel, a. a. O., 158 und 358; 5), was zum Teil 1742 (Trenck in Cham!) sehr zum Mißvergnügen Maria Theresias und Khevenhüllers sich verwirklichte.

[2]) Die berühmte Szene im Preßburger Audienzsaale, wo Maria Theresia in Trauerkleidung, aber mit der Stephanskrone auf dem Haupte vor den Ungarn

Ähnliche Versprechungen liefen von den entfernter wohnenden illyrischen und pannonischen Völkerschaften ein und wurden ohne Verzug eingehalten. Wie die Vögel waren da die Kroaten und die Ungarn, sowohl die nahe wohnenden, als die fern hausenden. Die Rascier, welche an der unteren Sau wohnen, die Slavonier, die Walachen, die Uskoken, die wilden Leute, welche Zengg am Adriatischen Meere umwohnen und die Morlaken, ihre Nachbarn, die Tibisker und Marisker, die Anwohner der Flüsse, die Warasdiner an der Drau und die Temeser Banater von den äußersten Grenzen Ungarns. Das waren wilde, rauhe, barbarische Leute, sehr verschieden von uns an Gesicht, Kleidung und Sitten, Gestalten, wie sie hier noch nicht gesehen worden; Namen, die man bei uns (sc. in Niederösterreich) noch nicht gehört hatte. Große Scharen derselben kamen an; ein Teil von ihnen geht nach Böhmen ab zum Kampf gegen die Preußen, ein Teil nach Österreich gegen die Franzosen und Bayern. Nicht minder trafen ein deutsche Regimenter aus den Garnisonen Böhmens, Italiens,[1]) Ungarns. Fort und fort wurden neue Truppen ausgehoben und bildeten mit den altgedienten ein Ganzes, allerorten war alles zum Schutze des Vaterlandes in Bewegung.

Die ersten ungarischen Reiter, die man Husaren nennt, erschienen kurz nach der Musterung der Franzosen bei St. Pölten; ihr Führer war ein gewisser Menzel aus Leipzig, ein Mann von wunderbarem Glücke und eben solcher Begabung. Die Grundlagen des Kriegshandwerkes lernte er in Rußland. Als dort der Krieg zu Ende war, bei uns aber begann, nahm er Dienste unter den ungarischen Hilfsvölkern und erhielt irgendwie von der Monarchin den Oberbefehl über eine Reiterabteilung.[2]) Bei dieser Gelegenheit kam

erschien und der begeisterte Ruf erscholl: »Vitam et sanguinem pro rege nostro«! (Das »Moriamur pro rege nostro« der Legende). Es war gerade jener 11. September 1741, an welchem Karl Albrecht bei St. Willibald die damalige o.-ö. Landesgrenze überschritt.

[1]) Namentlich diese sind, wie schon bemerkt, wichtig; denn sie bildeten den Kern des Khevenhüller'schen Heeres.

[2]) Der berühmte Führer der leichten ungarischen Reiterei war ein Sachse, geboren 1698 zu Leipzig, zuerst in sächsischen, dann in russischen Diensten, seit 16. Oktober 1741 in österreichischen. Ihm war es beschieden, wenige Monate später, am 14. Februar 1742 die Stadtschlüssel von München entgegenzunehmen; gleich darnach am 20. Februar wurde er Oberst. Menzel fiel, Juni 1744, auf einer Rheininsel gegen einen französischen Vorposten. (»Der österreichische Erbfolgekrieg«, herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, IV, 161, 62.)

er, ungemein gierig nach Ruhm und Auszeichnung, auf Umwegen und nächtlicherweile unversehens von Herzogenburg her in die Gegend von St. Pölten und fällt mit großer Schnelligkeit, die Überraschung der Franzosen benützend, das feindliche Lager an. Nachdem er mehrere niedergehauen, führt er eine Reiterstandarte, einige Beutestücke und den Grafen Tavannes, einen vornehmen Franzosen, nebst etlichen gemeinen Soldaten mit sich. Es geschah dies am hellen Mittag und durch diesen Ausgang der Dinge verbreitete sich in der ganzen Stadt und im Lager eine ungeheure Bestürzung und Verwirrung. Die Tore der Stadt wurden von den Wachen sofort geschlossen, einige Regimenter unter Waffen gerufen und zu einem Gefecht mit den Ungarn bestimmt.

Inzwischen war aber Menzel mit seinen Ungarn und der Beute mit Verlust eines einzigen Mannes auf demselben Weg, auf dem er gekommen war, davongeflogen.[1]) Bei der Gelegenheit erwies sich der große Unterschied zwischen den ungarischen und französischen Pferden und Reitern. Denn obwohl die Franzosen, eben so wie unser Heer mit Husarenschwadronen versehen sind, so zeigte sich doch bei diesem und den folgenden Scharmützeln, daß ihre Reiter die Schnelligkeit und Geschicklichkeit der Unsrigen keineswegs nachahmen konnten. Tavannes wurde als Gefangener nach Wien gebracht, und da man wußte, daß er dem bayrischen Kurfürsten sehr lieb war, wurde er sofort in die frühere Freiheit zurückversetzt und entlassen.

---

[1]) Es sind mehrere Angriffe Menzels um diese Zeit zu unterscheiden. Der erste in der auf den Revuesonntag 22. Oktober folgenden Nacht über Viehofen mit 170 »ratzischen« Husaren. »Gedachte Ratzen wollten ohnerachtet aller guten Anführung des Obristlieutenants Mentzel absolute nicht anbeißen«, wie ein Bericht im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten Fasz. 347, fußend auf Mitteilungen des kommandierenden Generals Pálffy, besagt und hinzufügt: »es ist nur schade, dass es nicht unsere (id est ungarische) Husaren gewesen, diese sollten ganz anderst mit den H. H. Franzosen gewirthschaft haben«. (»Karl Albrecht in Niederösterreich«, a. a. O. Beilage Nr. XV.)

Ein neuer glücklicherer Überfall Menzels auf die Bayern in Traismauer erfolgte am 24. Oktober.

Die Gefangennahme des kurfürstlichen Generaladjutanten Marquis Tavanne, den Karl Albrecht nach Krems geschickt hatte, um das Donauaufwärtsschleppen der Schiffsbrücke von Krems nach Mauthausen, wo die Franzosen nach ihrem Rückmarsch den Strom überschreiten sollten, zu beschleunigen, erfolgte erst am 29. Oktober durch eine »Raizen Parthey«. Khevenhüller an Lobkowitz, Wien, 1. November 1741, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten, Fasz. 361. (»Karl Albrecht in Niederösterreich«, a. a. O. Beilage Nr. XVII.)

Der Feind indes, überrascht durch die Ankunft unserer Hilfsvölker und den Beweis ihrer Kühnheit, zugleich in der Besorgnis, es würden in kurzer Zeit noch mehr folgen, hielt es für rätlich, nicht länger bei St. Pölten zu verweilen. Darum brach er nach wenigen Tagen sein größeres Lager ab und marschierte mit dem Fußvolk und dem schweren Gepäck nach Sirning.[1]) Der Kurfürst begab sich nach Melk. Am nächsten Tag nach dem Aufbruch des Fußvolkes folgte auch die Reiterei. In einer ungeheuren Gefahr befanden sich beim Abzuge des Feindes die St. Pöltner; sie besorgten nämlich die Plünderung der Stadt und als sie geräumt war, ihr Niederbrennen. Denn die letzten Franzosen, die das Lager verließen, zündeten alles Futter, Heu und Stroh, das in ungeheuren Haufen vor dem Wilhelmsburger Tor[2]) lag, an und warteten, bis die Flammen alles ergriffen hatten. Es wehte der Südwind. Daher wurde die ganze Stadt mit Rauch und Finsternis bedeckt, so daß das Landvolk in der Runde glaubte, sie brenne und in wie außer der Stadt der Schrecken groß war. Kaum waren die letzten Franzosen aus der Stadt gezogen, und zwar durch das obere Tor, als der Vortrab der Unsrigen durch das untere einrückte.[3])

[1]) Jetzt Haltestelle der Westbahn, halbenwegs zwischen St. Pölten und Melk; der Aufbruch der Franzosen nach Enns und Mauthausen, um von dort die Straße nach Böhmen einzuschlagen, erfolgte am 25. Oktober. Der Kurfürst folgte am 29. Der Rest des französischen Heeres verließ St. Pölten am 30.

[2]) Alias »Linzer Tor«.

[3]) Das Nachrücken der Österreicher war nur deshalb so schnell möglich, weil durch geschickte Unterhandlung der St. Pöltner mit den französischen Kommissären die große Traisenbrücke, eine der längsten in den Alpenländern, erhalten blieb. Damit war auch der Khevenhüllerschen Expedition nach Bayern eine wesentlicher Dienst erwiesen. Hierüber findet sich in den Defensionsakten des n.-ö. Landes-Archivs (1741) folgendes Stück: Stadtrichter, Amtsverwalter und Rat der l. f. Stadt St. Pölten an die n.-ö. ständischen Verordneten. Undatiert, praes. 1741, Dez. 13. »Hochlöbl. etc. Aus beygehender Quittungs-Copia A (des Commissaire de guerre Laurent und des Mons. Patiol über 300 fl. und 30 fl. Zählgeld »pour eviter le deperissement du grand pont«) stehet des mehreren gnädig zu ersehen und haben es in unserer feindlichen Schadens Beschreibung nicht minder angeführet, daß wir zur Erhaltung der Traisenprucken, umbwillen man feindlicher Seits solche abbrennen gewollt, massen allschon hierzu 400 Bürdln unterlegt, und ebensoviel Mann beordert gewesen oder aber eine Brandsteuer pr. 10.000 fl. zu erlegen anbegehret hatte, über vielfältige mühesambe Vorstellung aber, daß diese prucken von newen kaum 1500 fl. gekostet, nun aber schon alt, schlecht und modericht wäre, endlichen auf widerholtes schlecht machen und herabhandlen auf 300 fl. und 30 fl. Zahlgeld erlassen, mit Genehmhaltung des H. Unter-Commissarii

Kapitel XIV.

»Das feindliche Heer in der Nähe der Pfarre Grafendorf; die Gefahr unmittelbar drohend.«

Am selben Tage, an welchem die Nachhut des Feindes von St. Pölten nach Sirning abging, begann auch der Rückmarsch der Freischar, die immer vom Hauptheere getrennt gelagert hatte und während des feindlichen Aufenthaltes um St. Pölten beim Schweighof stand. Diese Kompagnie kam unerwartet hieher, marschierte durch den Ort und flößte jedem einzelnen großen Schrecken ein.

Es war etwa um neun Uhr Vormittags, eben hatte ich den Gottesdienst beendigt, als der Lärm bei Ankunft des Feindes die Kirche durchdrang. Sofort verlasse ich sie, schließe allenthalben die Sakristei, befehle das Vieh in den Wald zu bringen, die Mägde sollten folgen und heiße auch den übrigen Dienstleuten, was mir gut dünkt. Ich selbst stelle mich neben der Pforte zum Kirchhof auf, umgeben von einer zahlreichen Volksmenge. Die Franzosen kommen näher in genugsam militärischer Ordnung. Ich begrüße sie und frage, wohin ihr Zug ginge. Sie schienen nämlich, an der Straßenkreuzung angelangt, zu zweifeln, welchen Weg sie einschlagen sollten. Die Antwort lautete: nach Kilb, [1]) dabei marschierten sie aber gegen Markersdorf. Ich mache sie auf ihren Irrtum aufmerksam und zeige ihnen den nächsten Weg, was sie dankbar und freundlich aufnehmen und nach Kilb abmarschierten. Der Hauptmann, der den Zug schloß, verlangte von mir ein Glas Wein, trank es aus und ging mit Danksagungen ab.

Aber das Sirninger Lager, wo das ganze Heer fast acht Tage weilte,[2]) war für die Umgebung eine größere Gefahr, als das bei St. Pölten gewesen. Denn das Bauernvolk fing an schwierig zu werden

---

v. Weinhart solche Summam per 300 fl. nebst dem 30 fl. Zahl Geld würklich bezahlet und mit dem erwehnte Prucken ohnverletzt erhalten haben.« Die Bittsteller begehren nun von der Landschaft den Ersatz dieses Geldes, »weillen es zu Nutzen des boni publici gereicht und andurch ein großer Schaden verhüttet worden« oder die Errichtung einer »Prucken Maut«.

Letzteres scheint bewilligt worden zu sein. Wenigstens besteht heute noch eine Maut vor der St. Pöltner Traisenbrücke, freilich jetzt ärarisch.

[1]) Gerichtsbezirk Mank, Niederösterreich.

[2]) Wie bemerkt vom 25. Oktober an.

und dem Feinde aufsäßig, sobald es merkte, daß unsere Soldaten in der Nähe seien. Der Feind dagegen behandelte das Volk insolenter und wilder. Daher waren auch Plünderung und Raub in unseren Gegenden häufiger als früher. Margareten, die Pfarren Heindorf und Heinrichsstein (Haunoldstein?) wurden außer den Geldkontributionen noch sattsam geplündert. Die Schlösser Mitterau, Pielachhaag und Osterburg[1]) verloren ihren ganzen Körnervorrat. Die Orte Hafnerbach und Markersdorf erlitten wegen der Nähe des feindlichen Lagers großen Schaden. Zu Gerolding wurde die Frau des Fleischhauers ermordet und das Haus angezündet.[2]) Der Pfarre Grafendorf war schon ein ähnliches Geschick bestimmt, wenn nicht die Güte des Himmels es abgewendet hätte. Es kam zu mir einer der hiesigen Bürger aus dem feindlichen Lager mit der Behauptung, er sei von einem unbekannten Freunde zu mir geschickt, um mir folgende Nachricht zu überbringen: Der Feind werde übermorgen erscheinen, um zu fouragieren. Ich sollte Vorsorge treffen in Bezug auf die Kirchensachen und die Sakristei und das, was ich gerettet wünschte, bergen. Es werde zur sicheren Zerstörung, zur allgemeinen Plünderung und zum Niederbrennen des Ortes kommen, falls jemand wage, Widerstand zu leisten. Ich erzitterte ob dieser mir angezeigten drohenden Gefahr und verbarg schnell die wertvolleren Sachen. Sodann ließ ich unverweilt durch meine Schwester Menzel, den Führer unserer Husaren, von dem Vorhaben der Feinde in Kenntnis setzen. Bereitwillig rückte Menzel noch am selben Tage aus und langte hier um 10 Uhr mit 500 seiner Leute an. Da er glaubte, den Feind überrumpeln zu können, hielt er sich im nächsten Walde verborgen und übernachtete dort. Da sich aber am nächsten Tage kein Feind zeigte, zog er nach Kilb. So erlitt die Kirche Grafendorf, deren Sakristei, der ganze Ort und das Schloß Friedau keinen Schaden vom Feinde. Vor der Ankunft desselben bis zu seinem Abmarsch (sc. aus der Gegend überhaupt) hielt ich mit dem Volke an allen Sonn- und Festtagen öffentliche Betstunden vor ausgesetztem Allerheiligsten ab. War der Feind ganz in der Nähe, so barg ich die wertvolleren Gegenstände teils unter dem Pflaster der Kirche und Sakristei, teils im Keller und an anderen sicheren Orten.

---

[1]) Verlassenes Schloß, Typus eines mittelalterlichen »festen Hauses« auf den Höhen bei Haunoldstein.

[2]) Von Hacker schon am Schluß des IX. Kapitels erzählt.

Kapitel XV.

»Der Abzug des Feindes aus unserer Gegend und aus Niederösterreich.«

Zu Melk hielt sich auf dem Rückzuge der Bayernfürst mit seinem Heere nicht lange auf. Nachdem er die leichte Reiterei und die von Geldern schwere Kriegskasse vorausgeschickt hatte, eilte er stromaufwärts. Die französische Reiterei und die Nachhut des Heeres, die um Sirning lagerte, brach am Tage vor Allerheiligen mitten in der Nacht das Lager ab und gelangte in ununterbrochenem Marsche an Melk vorüber bis Neumarkt,[1]) sechs ganze Meilen von Sirning. Es war bekannt, daß die Ursache dieses Eilmarsches die täglich in größerer Zahl ankommenden ungarischen Fußtruppen und Reiter waren; denn diese fürchteten die Franzosen panisch und sie wußten wohl, daß, wenn sie etwas länger hier (bei Sirning) stehen blieben, die Möglichkeit vorhanden war, bei Melk abgeschnitten zu werden. Denn bei Melk ist die Straße gar eng. Auf der einen Seite steigen Hügel und Höhen auf, Bäche hemmen den Weg, auf der anderen fällt der Weg gegen die Donau ab, so zwar, daß kaum zwei Wagen gemächlich nebeneinander fahren konnten. Durch diese Gefahr erschreckt, beschleunigten die Franzosen ihren Rückzug über die Maßen.

In Melk aber hinterließ die französische Nachhut bei ihrem Vorbei-(Durch-)marsche ein beklagenswertes Gedächtnis. Gerade am Tage des Durchmarsches und während desselben wurde Nachmittags im Kloster zur bestimmten Stunde mit der Glocke das Zeichen zur Vesper und zu den Chorgebeten gegeben, wie gewöhnlich, zumal jetzt zur Feier (der Vigilien) des Festes Allerheiligen. In diesem Augenblicke waren, sei es aus Zufall, sei es aus Absicht, die Jazygen, das ist »die Tibisker« und »Maroschianer«, die von ihren Fahrzeugen »Tschaikisten« bei den Unsrigen genannt werden, gerade auf dem Donaustrom bei Melk. Sie waren gleich zu Beginn des Krieges mit ihren Fahrzeugen auf den Strom gesetzt worden und hatten des öfteren die Feinde gereizt. Jetzt fuhren sie auf ihren, mit schwererem Geschütz armierten Kähnen daher und auf das Ufer zu, wo sich die enge Straße hinzog, erfüllt von Menschen, Tieren, Karren und Gepäck. Ungeheurer Schrecken und Verwirrung bemächtigte sich der Franzosen. Von gar Wenigen

[1]) Bei Kemmelbach, Gerichtsbezirk Ybbs

wurde so der Marsch eines unzähligen Heeres aufgehalten. Sofortige Hilfe war nicht zur Hand, Schiffe am Ufer nicht vorhanden, auch waren die Tschaikisten mit dem Kleingewehr nicht zu erreichen; sie kreuzten bald entfernter vom Ufer, führten Kanonen, hielten auch im Wasser nicht still, außer wenn es ihnen beliebte.

So verursachte denn diese kleine Schar der Unsrigen einer Menge von Feinden unglaubliche Beschwerde. Fielen auch bei jenem Stocken des Zuges nur wenige Franzosen, so waren dennoch alle verwirrt und aufgehalten. Hilfe in dieser Gefahr brachte ihnen erst das schwerere Geschütz. Als dieses aufgefahren war und die Tschaikisten es erblickten, verschwanden sie im Donaustrom und fuhren davon.

Aber die Franzosen glaubten, jenes Glockengeläute in Melk sei ein verabredetes Zeichen gewesen, nahmen nun Rache am Kloster, kehrten nach der Abfahrt unserer Flotillenmannschaft schleunigst zurück nach Melk, packten den Abt Adrian und schleppten ihn gebunden bis nach Pöchlarn, welches man »Praeclara« nennt. Auf der Reise und an jenem Orte, hatte er von den rohen Soldaten viele Schmähungen zu erdulden, wurde mit den übrigen Geiseln im selben Gewahrsam gehalten, bis ein spezieller kurfürstlicher Befehl, die großen Bitten der Seinigen und ein Lösegeld von 30.000 fl. ihm die Freiheit wiedergab.[1])

Es wird auch erzählt, daß in Melk von dem übermächtigen und zügellosen Militär viele und große Schandtaten ausgeübt worden

[1]) Über diesen Vorfall vgl. Keiblinger, Geschichte Melks, I, 987, das Tagebuch H. Pez' bei Staufer a. a. O. 410. Fries in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1868, S. 175. Der französische General Marquis Leuville befahl sogar schon, Stift und Markt zu plündern und anzuzünden. Glücklicherweise griff jetzt Karl Albrecht selbst mit ganz ungewohnter Energie ein, befahl Freilassung des Prälaten Adrian, bezeugte ihm sein Mitgefühl, belobte ihn aufs Höchste und zwang die Franzosen, die Schuldverschreibung von 50.000 fl., die sie ihm abgepreßt hatten, zu ihrem großen Leidwesen wieder herauszugeben. Auch die Kaiserin Amalie hatte sich für die Freilassung des Melker Prälaten eingesetzt. Schuld an dem ganzen widerwärtigen Vorfall hatte der Kommandant der französischen Nachhut, Generalkapitän d'Estrées, dessen, bei diesem Anlaß gezeigte Unfähigkeit und Sorglosigkeit selbst von ehrenwerten französischen Berichterstattern gerügt wird. So schreibt der hier vielgenannte GL. de Mortaigne an den Kurfürsten aus Erlauf am 3. November: d'Estrées sei sechs Tage im Stift gewesen, ohne die vor seiner Nase auf der Donau herumkreuzenden Tschaikisten zu beachten. Jetzt zöge er den Abt Adrian zur Verantwortung, der sich doch nur um sein Brevier zu kümmern hatte (Österreichischer Erbfolgekrieg. Herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, IV, S. 169, Anmerkung 3).

seien. Unter anderen: das Pflaster der Kirche beschmutzten sie mit Menschenkoth; ein Christuskindlein steckten sie auf eine Stange, hüllten es in ein Hemd und trugen es zum gewöhnlichen Gespötte umher. Ähnliche kindische Streiche werden auch vom Abzuge des Feindes berichtet, Dinge, welche von Katholiken selbst im Kriege seltener begangen zu werden pflegen.[1]) Auch in Neumarkt blieb der Feind nicht, sondern brach am nächsten Tage auf und zog teils gegen die Enns und nach Oberösterreich, teils überschritt er auf einer Schiffsbrücke bei Mauthausen die Donau, um nach Böhmen zu eilen;[2]) diesen folgte das Haupt des ganzen Heeres selbst, der Kurfürst von Bayern.[3])

Kapitel XVI.

»Die Rückeroberung Oberösterreichs und die Vertreibung der Feinde.«

(Auszug; Original siehe »Anhang«.)

In Oberösterreich bleiben nach dem Abmarsch der feindlichen Hauptarmee nach Böhmen etwa 12.000 Mann[4]) unter dem Grafen

---

[1]) Die Enttäuschung über die Franzosen bei den Gebildeten in Niederösterreich, namentlich in den großen Klöstern, war eine allgemeine und schmerzliche. Der literarische Ruf Frankreichs im Zeitalter des »Königs Sonne« und jetzt, unter seinem Urenkel Louis XV. (Voltaires Ansehen im Zenith!), war auch an die Gestade der Donau gedrungen. Was man aber von der »großen Nation« zu sehen bekam, entsprach so ganz und gar nicht idealen Vorstellungen. Auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen schrieb jetzt ein Melker: »Ich kann nicht zu dem Glauben bewogen werden, daß die Franzosen an Wissenschaft alle übrigen Völker gar so sehr überstrahlen, wie das allgemeine Geschrei es verbreitet. Ich wage vielmehr zu behaupten (sc. auf Grund seiner Erfahrungen 1741), sie seien ungelehrt und stupid, Ignoranten in allen Dingen, überhaupt Barbaren ganz ähnlich« (Keiblinger, Geschichte Melks, I, 983). Allerdings muß bemerkt werden, daß es ja 1741, wie in den napoleonischen Kriegen Leute aus der, zumal im Frankreich des XVIII. Jahrhunderts ganz unwissenden großen Volksmenge waren, die man in Niederösterreich zu sehen bekam.

[2]) Ein Korps unter Ségur blieb zur Deckung Oberösterreichs an der Enns und in Linz. Die Hauptarmee zog nach Böhmen über Mauthausen, wohin die Bayern durch das niederösterreichische Waldviertel schon früher dirigiert worden waren.

[3]) Karl Albrecht betrat an seinem Namenstage, am 4. November, Böhmen. Sein weiterer Weg führte ihn über Prag (Königskrönung!), Frankfurt (Kaiserkrönung!) ins Exil.

[4]) Wohl nur etwa 10.000.

Ségur zurück. Marschroute der aus Innerösterreich und Italien anrückenden deutschen Regimenter. Vereinigung derselben mit den in Niederösterreich stehenden Truppen und den Ungarn bei Wien. Khevenhüller erhält den Oberbefehl. Mitten im Winter beginnt Khevenhüller seine Operationen.[1]) Angriff in drei Korps unter Khevenhüller, Mercy und Pálffy. Ennsübergang. Einnahme von Steyr und Enns; Reitertaten Bärnklaus,[2]) Menzels, Trencks.[3]) Bärnklau dringt auf bayrisches Gebiet vor. Die Franzosen ziehen sich nach Linz zurück, Ségur wird zur Kapitulation aufgefordert. Die Stimmung in Österreich schlägt zu Neujahr 1742 in eine freudige um, da die ersten erbeuteten Trophäen und Fahnen in Wien eintreffen.

Kapitel XVII.

»Der Krieg wird von den Unsrigen von Österreich nach Bayern getragen.«

Lage der Belagerer und Belagerten in Linz. Eroberung damaliger bayrischer Orte im Innviertel. Bestürzung in München. Hilfszug des bayrischen Marschalls Törring aus Böhmen. Vergeb-

---

[1]) Die Abreise Khevenhüllers von Wien erfolgte am 20. Dezember (Der österreichische Erbfolgekrieg. Herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, IV, 195). Sein Ziel war: ein Stoß ins Herz der Gegner, nach Bayern, wodurch der wunderbare Umschwung 1742 zu Gunsten Maria Theresias eintrat. Schon am 1. November 1741 schreibt er an Lobkowitz nach Böhmen: »Wenn alles, was man mir bestimmt hat, beisammen ist, werde ich Gelegenheit haben, leichter etwas ins Werk zu setzen, als ihr anderen Herren . . . Mein Plan wäre, mit allen Kräften auf Oberösterreich loszugehen und Böhmen Böhmen sein zu lassen. Das werden wir bald wieder haben, durch die Eroberung von Bayern!« Eigenhändiges (französisches) Postskript Khevenhüllers, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten, Fasz. 361 (»Karl Albrecht in Niederösterreich« a. a. O., Beilage Nr. 17).

[2]) »Perenclavius«, nämlich Johann Leopold Freiherr v. Bärnklau, ausgezeichneter österreichischer General. Februar 1742 Feldmarschall-Lieutenant. Fiel 1746 im italienischen Feldzug (Der österreichische Erbfolgekrieg. Herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, X, 244, Anmerkung 1).

[3]) Über einen kühnen Handstreich Trencks im Vereine mit dem wackeren Pfleger von Leonstein, Franz Michael Grezmiller, nämlich Überfall und Eroberung von Paß und Schloß Klaus am 2. Jänner 1742, vgl.: »Karl Albrecht und die Franzosen in Oberösterreich« im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LXXXVII, 389, 390, nach dem ausführlichen Bericht im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, österreichische Akten, Fasz. 14.

liche Versuche, den bayrichen Landsturm zu organisieren. Niederlage Törrings bei Schärding.[1])

Kapitel XVIII.

»Verteidigung von Linz durch die in der Stadt eingeschlossenen Franzosen.«

Beschreibung der Stadt Linz. Rückblick auf die Huldigung an den Kurfürsten. Betrachtung über den Wandel des Kriegsglückes. Gewaltige Anstrengungen der Franzosen, Linz in Verteidigungszustand zu setzen. Furcht der Linzer vor den ungarischen Insurrektionstruppen.[2])

Kapitel XIX.

»Die Schwierigkeiten der Belagerung von Linz. Die Genügsamkeit der Angreifer.«

Die Ungunst der winterlichen Jahreszeit für die Belagerer (Jänner!). Die Gegend ist mit Schnee bedeckt, der Donaustrom zugefroren. Mangel an Winterkleidern. Trotzdem werden die Feinde immer enger umschlossen. Lob der Ungarn und deren Fähigkeit, Strapazen, Mangel und Kälte zu ertragen.

Kapitel XX.

»Belagerung und Einnahme von Linz. Abmarsch der Franzosen aus Österreich.«

Fortgesetzte Bemühungen und Rüstungen der Belagerer. Vergebliche Ausfälle der Franzosen. Geplanter Sturm auf Linz. Kapitulation Ségurs. Tadelnde Bemerkungen Hackers über Franz und Karl v. Lothringen.[3])

---

[1]) Diese schwere Niederlage der Bayern erfolgte am 17. Jänner 1742. Der Entsatz von Linz war hierdurch vereitelt. (Der österreichische Erbfolgekrieg. Herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, IV, 251—256.)

[2]) Hacker sagt: »Von den Stadtbewohnern wurden nicht selten den feindlichen Truppen williger Quartiere eingeräumt. Allseits wurde (nämlich) das Gerücht verbreitet, diese seien erträglicher und mäßiger.« »Präsertim Hungaris, Sclavonicis, Illyricis hominibus, qui pleraque hospitia furtis, rapinis, depraedationibus foedarere, nullibique sine patrum familias aut praediorum dispendio inhabitavere rumor increbuerat.« Glücklicherweise verwirklichten sich diese greulichen Gerüchte nicht.

[3]) In Linz hielt der Großherzog am 24. Jänner 1742 seinen Einzug. Am selben Tage fiel auch Passau den Österreichern zu; es war gerade der Tag der

Kapitel XXI.

»Passau wird von den Österreichern genommen und München besetzt.«

Die Kapitulation von Passau und der Feste Oberhaus unter dem bayrischen Kommandanten Platin,[1]) Eroberung des flachen Landes in Bayern. Menzel erscheint vor München. Die bayrische Hauptstadt ergibt sich. Kapitulationsbedingungen.[2]) Schilderung der Beutestücke, welche den ungarischen Hilfsvölkern zufielen. Deren Aussehen beim Betreten und Verlassen Bayerns.

Kapitel XXII.

»Die Feinde in Böhmen und die Eroberung Prags.«

Erfolge Friedrichs II. im Jahre 1741. Einbruch der Franzosen über Mauthausen, der Bayern über Krems und das n.-ö. Waldviertel in Böhmen. Vereinigung mit Truppen aus der Oberpfalz. Eindringen der Sachsen. Umschließung von Prag. Die Verhältnisse in der böhmischen Hauptstadt. Einnahme Prags am 26. November durch die Verbündeten. Huldigung der Stände. Winterquartiere der Feinde in Böhmen. Abreise Karl Albrechts, der nun den Titel »König von Böhmen« führt, zur Kaiserwahl nach Frankfurt.[3])

Kapitel XXIII.

»Die auf den Ruin Österreichs gerichteten Pläne der verbündeten Feinde.«

Der Kriegsschauplatz für Bayern und Franzosen, Sachsen und Preußen. Zug Friedrichs II. nach Mähren und Niederösterreich.[4]) Neuerlicher Tadel Hackers über Karl von Lothringen, dem er die

---

Kaiserwahl Karl Albrechts (Karl VII.). Der Vorwurf Hackers bezüglich des Großherzogs bezieht sich auf die milde Kapitulation, durch welche den Franzosen freier Abzug gewährt worden war, was in der Tat später Unannehmlichkeiten genug verursachte. Karl v. Lothringen befand sich aber in Böhmen. Auf ihn ist Hacker, auch im folgenden Kapitel, besonders schlecht zu sprechen. Der Siegeslauf Khevenhüllers in Bayern wurde allerdings durch die Abberufung der Hälfte seiner Armee zu Karl v. Lothringen nach Böhmen gehemmt.

[1]) Platin wurde im Mai 1742 dafür hingerichtet. Tatsächlich konnte er Oberhaus kaum halten. (Der österreichische Erbfolgekrieg. Herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, IV, 256—259.)

[2]) Der Wortlaut derselben ebendort, Beilage XVIII, XIX.

[3]) Über München.

[4]) Die Ziethen-Husaren streiften bis Stockerau.

Schuld der gegen Friedrich II. (Mai 1742) bei Czaslau erlittenen Niederlage beimißt. Nunmehr Friedensschluß mit Preußen. Dadurch scheidet der gefährlichste Feind aus,[1] freilich ist dies mit dem Verlust Schlesiens erkauft.[2] Erfolge der Österreicher in Böhmen gegen die Franzosen, Wegnahme von Pisek und Pilsen. Die Franzosen, immer mehr nach Prag zurückgedrängt, suchen durch Verhandlungen den Abzug aus Böhmen zu erwirken und haben sich schon früher in Voraussicht des Rückzuges Egers bemächtigt.

Kapitel XXIV.

»Die Belagerung von Prag, der Abzug der Franzosen aus Böhmen. Ende meiner Geschichte.«

Möglichkeit einer früheren Einnahme von Prag. Kritik der einzelnen österreichischen Führer: Khevenhüller, Königsegg, Franz v. Lothringen, Karl v. Lothringen. Die Maßnahmen der Franzosen uzr Verteidigung Prags. Brechen die berühmte Moldaubrücke in der Mitte ab. Langwierige und »schläfrige« Belagerung Prags. Angaben der unerschwinglichen Preise der Lebensmittel (vom Pferdefleisch angefangen) in der Stadt. Vorübergehende Stockung in den Operationen von Prag. Entsatzzug des französischen Marschalls Maillebois. Derselbe mißlingt. Maillebois zieht sich nach Eger zurück. Rückzug Belleisles mit dem Hauptteil der französischen Armee mitten im strengsten Winter (17. Dezember) von Prag nach Eger. Mit dem Kommandanten der in Prag verbliebenen Franzosen, Chevert, schließt der österreichische Befehlshaber vor Prag, Fürst Christian Lobkowitz, eine Kapitulation, 26. Dezember 1742, auf freien Abzug. Mit einem Chronogramm auf das Jahr 1742/43, das zugleich ein Wortspiel auf Lobkowitz und die Franzosen enthält, schließt Hacker sein Werk:

DVX ChrIstIanVs — eXIre IVbet ChrIstIanIssIMos.
(Dux Christianus — exire iubet Christianissimos.)

---

[1]) »hostium . . . quidem, qui timebatur caeteris vehementius, fuit remotus.«
[2]) »Sed Silesia prope tota, nobilior orbis Austriaci pars . . amissa.«

ANHANG.

»Appendix ad vitam reverendissimi domini Joann. Michael Füehrer et interregnum Sandhippolytense de bello Bavarico.«

(Original.)

Aus dem IX. Bande der handschriftlichen Aufzeichnungen des Sankt Pöltener Chorherrn und Pfarrers von Grafendorf Aquilin Josef Hacker 1701—1764.

Im Pfarrarchiv zu Grafendorf.

In Appendicem de bello Bavarico Praefatio.

Ut fui rerum, quae memorabiliores videbantur, conscribendum curiosius semper et diligens; ita cum bellum Bavaricum nostras terras pervasit, res terrifica et hactenus inexperta; quae sub eiusdem initium accidere, et insolentiora fuere visa, tum a me ipso comperta, cum ex certioribus aliorum relationibus excepta raptim, ac per otium adnotavi; hae adnotitiones, quod iustae mereri historiae titulum non sunt visae, sed particulae esse tantummodo et commentationes, nec ad alium referri locum commodius esse, quam ad vitae historiam Rssi D. Joannis, Michaelis Fuehrer a me prolixius pertractatam, aut interregni Sandhippolytensis, utpote sub cuius initium accidere; propterea sunt isthuc dilatae, et appendicis nomine intitulatae; — qua ratione non est, quod desperem superiori historiae lucis aliquid me allaturum, et praeteritarum rerum curiosis gratiam esse praestiturum, propterea quod in historia, quanto singulae sunt circumstantiae, diligentius adnotatae, tanto accuratior rei totius intelligentia aquiratur; et quod nihil sit tam vile, tam exiguum, tam remotum, quod non ad historiae seriem explicandam iuvare aliquantulum possit. — De origine belli istius, eiusque causis disputare supervacaneum duxi; quod a multis, et doctissimis scriptoribus sit hoc abunde et summa diligentia pertractatum, tametsi pro diversitate studiorum et utilitatis, ac securitatis diversissime. Aliter Bavari, aliter Austriaci sensere. Et haereditatis, successionis, agnationis, iustitiae, debitorum, pactorum titulis esse coeptum, fuerunt, qui defendere. Sed est, ut cum Polybio opinor; distinguendum inter principia et praetextus. Et hoc modo ex ambitione, et habendi immoderata cupiditate esse coeptum gestumque totum hoc bellum asseruerim confidenter. Semper enim bellorum praecipua et primaria causa cupiditas, quae variis deinde, speciosisque rationum, et praetextuum commentis vestiri solet, uti haereditatis, successionis promissi, debiti, aliisque eiusmodi. Bella, ut Plutarchus vere dicit, non alia res excitat, quam cupiditas; et Tacitus de Coecinna: Belli avidus proximam quamque rationem praetexit, et culpam, antequam poeniteat, ultum procedit.

Caput I.

Bavarici belli initium.

Belli Bavarici symbolum fuit mors Caroli sexti imperatoris, quae contigit 19. Octob. 1740. Hoc defuncto tota Europa contremuit. Imperium Romanum caesare destitutum. Austria, Bohemiae, Hungariae et eorundem ditionum amplissimum reg-

num principe carens. Domus Habsburgica expers successionis masculae. Foeminina prolis calculis plurimorum ab haeredidate exclusa et eiusdem tot reges, quot agnati participes sua opinione reputati. Hispanus, Gallus, Bavarus, et si superis placet etiam Portugallus et Sardinius. Patriae aerarium pecuniis exhaustum et plenum debitis. Galliae immensa ambitio. Borussiae florentissimus status. Discordes inter se electores. Italia impotens, et si valeret, non volens. Belgium venale. Oriens infidus et infidelis. Moscovia nimium distans. Omnia suspicione, formidine, desperatione plena. Hungaria sola milite, Britannia pecuniis in subsidium laborantibus Austriis venit. Classicum belli intonuit primus Fridericus secundus nomine et serie Borus: (tertius[?]) rex. Hic titulo debitorum et avito iure Silesiam esse suam et iniuste hactenus detentam evulgavit et pacis mediis cum recipere posse desperasset, simulans pacem et celeritate summa usus altero post imperatoris obitum mense armato intravit manu, ac improvisam facile redegit sub potestatem suam. Hoc tumultu excitati, exteri quoque Austriae inimici comovere arma, et quae in rem cuiusque visa communicatis consiliis et viribus disponere incepere. Aliquantisper ingeniis inter partes et calamis pro forma disceptatum. Sed desperata reconciliatione animorum, ad arma undique conclamatum. Putaverunt nostri Bavarum prae reliquis invasurum Tyrolim esse. Qua propter eius provinciae defensioni neglectis aliis invigilantes, accessus diligenter obstruere, communivere arces firmis praesidiis submissis cohortibus veteranis et obarmatis montanis in patriae defensionem provisioneque frumentariae rei. Qua re observata hostis mutavit consilium suum forte ex industria simulatum et Austriam inopinato assultu invasit. Praecessere istud bellum portenta non obscura et vulgaria; nam tota via regia et publica, quo Melicio ad S. Hippolytum pervenitur, serena nocte aliquoties ad horrorem intuentium corrubuere, et quasi confligere ac depugnare ab omnibus sunt conspecti. Atque summa adhuc rerum tranquilitate eadem via tympana saepius bellica noctu concrepare, et discurrere deorsum sursumque sunt audita. Secuta itaque est anno insequente mortem Caroli id est 1741 imo irruptio Bavarorum et Gallorum auxiliarium, totius exercitus hostilis duce Carolo Alberto Bavariae electore. Quae quomodo sit coepta aggredior enarrare.

Caput II.

Gallorum auxiliarium adventus. Passavium ab hostibus occupatum.

Magno est animo a Bavaro duce pro Austriae acquisitione bellum susceptum, magna diligentia et industria, non minoribus sumptibus administratum.

Nil praetermissum eorum, quae ad eiusdem felicem successum conferre quidquam posse existimabantur. Inter haeredes domus Habsburgicae priorem ordine, locoque propinquiorem sese arbitratus. Simulque Austriae potiundae, cuius spes fefellerat genitorem, semper flagrans desiderio nil non instituit, quod ad infalibilem haeredidatis acquisitionem et ad obtinendum inde eminentiae imperialis honorem prodesse posset. Viribus impar Austriacis et alienis auxiliis egens pro obtinendis complures Europae principes tempestive per legatos et literas imploravit. Galliae socialis in bellum perpetuo gentis, Hispaniae et Siciliarum, Borussiae et Poloniae reges, Coloniae Agripinae et Palatinatus inferioris electores; quorum ille germanus frater; reliqui facilitate et utilitate permoti istius se causae socios prae-

buere et partim pecuniis partim auxiliarium collatione vires et fiduciam auxere. Sed inter omnes nemo ad suscepti belli societatem maiori studio et alacritate adhaesit, maioraque pecuniarum, militum, armorum auxilia contulit ac pertinacius, constantiusque adhaesit, quam Ludovicus XVtus eius nominis, rex galliarum. Is quasi originali inimicitia Austriacae domus incrementi ac gloria eperpetuus hostis, et diminuendae eiusdem felicitatis cupidissimus belli occasionem promptissime suscepit; quo potissimo tamquam medio labefactari potestatis adversae vires, extolli propriae possent.

Tantus fuit ardor belli inter Gallum et Bavarum ac animorum societas, ut intelligi quidem ab omnibus potuerit facillime, utrorumque consiliis geri et impensis; sed difficultas cognosci, Bavarorum elector, an rex Galliarum fuerit eius primarius author et incensor.

Itaque a primis istius belli principiis in Gallia summa omnia diligentia provideri et disponi; expertissimos belli duces regiis conciliis interesse, nec tempori parci, neque sumptibus. Sed promptissime et ingenti copia subministrari, quae ad felicem eius exitum facere possent.

Prima Galliarum auxilia ad viginti millia peditum, equitum decem apud Ludovici castrum transiere Rhenum, illisque Bavaricas tesseras, nimirum albi flavique coloris fascias in belli sequentis indicium assumpsere. Inde auxiliarium Romani imperii copiarum titulo praetexto Rastadio, Nordlinga, Donauwerdam profecti, pars in Bavariam superiorem, cui Palatinus nomen, contendere et in Bohemiae confiniis iuxta Chamum consedere; pars Danubio vecti Ingolstadium Bavariae totius munitissimam civitatem pervenere, eamque in belli communis pignus, simulque periculorum et infortunii asylum tanquam tutissimum receptaculum a Bavaris sibi oblatum in deditionem accepere et sufficienti praesidio communiere. Secutae has sunt copias gallicas auxiliares dictas, aliae altera post mense numero millium viginti, eademque semita incedentes, eademque ratione conversantes; nec a Germanis Rheni accolis, nec a Suevis, aut Francis transitu fluminis prohibiti, quia aut amicitiae obtentae obviis illudebant aut non poterant cohiberi et impediri ab imparatis; vel utilitatis ac securitatis propriae causa non impediendae existimabantur.

Ingolstadio digressis et Danubio secundo Ratisponam praetervectis, Pfatteram [1] et Schardingam perventum, ubique magna continentia et moderatio observata et pervulgatum passim: adesse non hostiles, sed sociales et auxiliares copias Bavarorum. Apud Schardingam, quae est urbs Passavio non longe distans, pro toto exercitu, qui expectabatur a praecursoribus amplissima castra sunt collocata; illic Bavarus interim miles congregatus, copiae gallicae sequentes exceptae. Arma, annona, vehicula, iumenta et reliqua in belli usum necessaria comportata. Illinc etiam primus est hostilis actus versus Passavium proximum, municipium episcopale et Austriae primum propugnaculum Danubio assidens est stratagemate inexputato commissus sequenti modo: Sub initium Augusti caliginosa ac intempesta nocte expediti aliquot militum Bavarorum comite Minucio stratagematis authore cum carpentis per summam quietem ad urbis portam, quae est superior, pervenere et negotiatorum adesse mercimonia mentiti, ab inprudentibus aut corruptis custodibus ingressum obtinuere; quibus ingressis et aliis, qui in insidiis fuerant, extemplo

---

[1]) Pfätter bei Regensburg.

subsequentibus urbs Bataviensis sine omni contradictione ab hoste in potestatem redacta; qui pari et continuo astu celeritateque usi, cum resistere vi aperta auderet praesidiariorum urbis nemo, ad Cardinalis Lambergii conclave pertigere illumque, qua promissis, qua minis, ut arcem, quae superior domus nominatur, sibi traderet coegere; cuius assensu impetrato, eadem noctis hora eandem arcem subiere et praesidio episcopali amoto, milite Bavaro communiere; ita per summam quietem et silentium unius spatio horae munitissimum castellum et tutissima Austriae porta in hostium manus venit; et diluculo subsequente cives ac municipes Passavienses sua Bavarorum potestate sese esse non sine stupore observare. Proditum fuit: cum nocte illa conclave cardinalis Bavari duces irrepsissent et eundem circumstetissent, correpta crucifixi imagine ingemuisse et de perfidia ac vi illata gravissime conquestum esse. Hoc factum proximis diebus per delegatos apud eundem cardinalem et capitulum cathedrale excusare est conatus dux Bavariae: factum esse non hostili animo, sed necessario belli iure et securitatis; finita controversia restitutum in omnia, ut fuere pridem. Sed huius facti fama per omnem Austriae orbem mox pervolavit et rem ab hoste serio agi omnibus commonstravit.

Caput III.

Hostium irruptio in Austriam superiorem.

Lencii et in aliis Austriae superioris locis, ut eiusmodi innotuisse, omnia metu panico et consternatione coepere esse plena, et disponi, quae in salutem rei residuae forent. Viennam devehi sine mora caesarea tabularia, archivium, peccunias, arma, sal, anonam, ligna et quae pretiosiora videbantur; reliqua demoliri, ne hostibus usui essent, ut salinarum fontes, ductus, armorum officinas et eiusmodi, quae perditioni aut iacturae proxima essent. Magistratus nobiliores, locupletiores, qui per negotia aut officio possent, Viennam cum suis demigrave et prospicere securitati suae domuumque et bonorum, quae desererent.

Pacis etiam per delegatos conditiones novas prioribus multo liberaliores proponi Bavaro, quae in Suevia essent Austriacae ditionis, quae in Italia, Tirolis bonam partem, imo Belgium totum, quod Austriacum nominatur. Adhiberi ad haec mediatores summae dignitatis, imperatricem Amaliam, Josephi Augusti viduam superstitem, ducis socrum, confoederatorum legatos primarios viros. Sed absque fructu. Jacta belli alea. Victoriae certa spes. Nec eo amplius rerum situ penes Bavarum fuit arbitrium pacis, sed longiori intermedio et difficiliori obtinendum, quo perveniri nequaquam posset durante prospero cursu. . . . . . [1])

Caput XVI.

Superioris Austriae recuperatio et expulsio hostium.

Gallorum, qui superiorem Austriam repetivere, duodecim millium numerus, supremusque eorum praefectus Comes Sequirius fuit; hi in recessu Hungaros nostros poste se et a lateribus continuo lacessentes habuere, donec sub munitionibus suis, quas iuxta Onasum interim fecerunt, securius aliquantulum asylum reperere.

---

[1]) Kapitel III/IV bis einschließlich XV, in denen Hacker als Augenzeuge berichtet und die sich auf Niederösterreich beziehen, siehe im Vorstehenden in deutscher Übersetzung.

Der Verfasser.

Sed nec eo loco diutius refoveri fuit permissum, nam supervenientibus quotidie maioribus nostrorum militum copiis, primum intra aggeres suos accuratius contineri, deinde etiam intra eosdem insultari, et ex iisdem doemum exterminari, penitus inceperunt. Adventabant ex Norico mediterraneo, et Italia germanicae cohortes, quae diversis in locis illic pro praesidio conquieverant, et quamvis iniquissimo anni tempore, et impeditissimis viis per Alpes Noricas ex Carinthia, Stiria, Claudia, Viruno, Weira, Waidhofam, quae dicitur Bavarorum, colimabant. Accedebant ex Austria inferiori, Viennaque Austriacae legiones quando nullum imposterum periculum superfuit extimescendum, recuperationi superiorium partium submissae. Expeditionis tantae munus digniori nemini committi potuit, quam Khevenhüllero comiti.

Vir ille eximius communitione civitatis Viennensis, et rebus illic gestis tantam sibi acquisiverat aestimationem, et fiduciam apud Aulam, populumque Viennensem, ut cum de recuperatione perditae patriae, et de bello hosti inferendo, deque imperatore, qui exercitui nostro praeesset, consultaretur, Kevenhullerus omnium calculis ad id prae caeteris omnibus dignissimus et aptissimus iudicaretur.

Advenientibus itaque continuo aliis, novisque ex Panonia, et Illyrico peditum, equitumque turmis, et congregatis iam illis, qui fuerant ex Italia acciti, exercitus universus ad 22.000 hominum computatus. Idemque media et rigidissima hieme ad omnia opera expeditissimus fuit, ac ducis adventum concordibus animis expectavit. Coniunctione Italicorum cohortium, cum illis, quae advenerunt ex Pannonia, facta, et exercitu in expeditionem sufficienter praeparato, accurrit confestim Vienna Kevenhullerus, et triplici agmine aggredi hostem parat. Nobiliori parti praefuit ipse imperio, alteri comes Palfius praefectus; haec laevam tenuit, tertia versus Stiram se extendit, et Mercium comitem ducem habuit. Haec tamen Onasum traiecit prima et hostem ex munitionibus, quas habuerat apud Lembachium eiecit: Eodemque die reliquae duae exercitus partes non longe a Laureaco favore nebulae, et consternatione hostium usae, flumen transmisere. Equites vadum, peditatus navali ponte, et lintribus transvectus. Hostes Stiram et Laureacum eodem tempore, et sine defensione mox deseruere. Nec resistere ausi, Lencium capessivere fugam. Perenclavius, et Menzelius dexteritate sua, et velocitate rerum successui emolumenti multum attulere. Nam Gallos ubique locorum infestantes concidere, et fugavere. Laureacum, et Stira una eademque die, eademque ultima eius anni in possessionem pristinam recepta ac annonae utroqua loco non parva portio aquisita. Perenclavius eo facto cum suis inde confestim Gemundam abiit, et salinarum fontes ac officinas occupavit, praesidiaque Gallica illorum locorum intercepit; inde longius progressus primus Bavariae ditionem intravit, et cum auxiliaribus Hungarorum copiis arma nostra intra Schardingam, et Onasum circumtulit, ac contributiones ingentes exegit. Trenkius sub initium istius belli nostris utilissimus miles intra montana terrorem sparsit, et monasterium, quod nominatur Hospitale, aliaque complura minutiora loca occupavit, ac multis gallorum praesidiis cum armis, et opulentis spoliis captis inde onustus exivit. Bernius comes Welsium, quae Romanis fuit Ovilabis, cum Cremifano, et circumiacentibus locis sub potestatem redegit. Mathusiae turris, quae est apud Danubii flumen, percommode sita, et solidissimum aedificium nostros longissime est morata. Sed de praesidiis recipiendis desperans, et a nostris ad inediam redacta cum caeteris stationibus in ditionem nostram pervenit; quo facto reliquiae hostiles undequaque divexatae, et Lencium compulsae, ac tota Austria superior praeter illam unicam urbem unius

hebdomadae spatio fuit recepta. Lencium subinde a nostris cominus inclusum. Praesidiumque Gallorum ab Kevenhullero ad deditionem urbis solicitatum fuit. Sed quod valde numerosum, et ex Bohemia auxilium operiretur, non potuit persuaderi. Respondit Sequirius comes, obsidionem se, et vim maiorem experiri velle: quae de prospero armorum nostrorum successu, deque Austriae fuere laetiora, et praeclariora, cum armis, ac vexillis hostilibus, magna velocitate et laetitia ipsis anni 1742 calendis fuere Viennam missa, et afflictis hactenus rebus novum solatium, et fiduciam inspiravere.

Caput XVII.

Bellum a nostris ex Austria intra Bavariam translatum et gestum.

Lencii defensionem illo quo videbatur rerum statu haud susceptum ab hoste iri nostri exercitus duces sunt indubie abitrati, urbemque a nostris rursum difficillimo anni tempore iri oppugnatam, hoc nullatenus existimare potuerunt Galli. Verum utrosque fefellit opinio nimium firmiter praeconcepta. Nam galli praesidiorum quantitate, ducumque suorum peritia freti, ad haec neccessariarum rerum affluentia animati ac suorum auxilium expectantes commodissimo loco subsistere. Nostri vero rebus compluribus ac necessariis destituti, iniquissimis locis, altissima nive, sub dio, aut lubricis casis, idem facere sunt necessitate tamdiu coacti, donec necessariis advectis oppugnationem urbis tentare potuere. Sed ne equitatus non necessarius, et peditatus superflui pars otiosa, ac onerosa nostris foret, diversis interim minoribus agminibus irruptiones intra ditionem hostis sunt susceptae. Rieda oppidum magnum et Pranisia, ubi magna hostilis commeatus copia servabatur, facili negotio cessere nostris. Mox Scherdinga opulenta Bavariae urbs, et satis communita trans Oenum sita adventu nostrorum inopinato perterrita aperuit Perenclavio portas; quam forti praesidio communivit et Vilzhofam non procul inde distantem simili modo in ditionem recepit.

Tota isto facto, qua late patet, Bavaria panico terrore fuit correpta. Monachium, aliaeque remotiores civitates, lamentatione, trepidatione, laboribus, fugis opulentiorum plena. Electoris insignia ducalia et pretiosiora quaeque Augustam Vindelicorum deportata. Ducalis Bavariae soboles Eichstadium emigravit; deiiciebantur pontes, quae super Oenum, Isaram, et minora alia fuere flumina. Armabatur vulgus, et omnia in auxilium Bavariae ordinabantur. Submittebàtur cum valido auxilio ex Bohemia Töringus comes. Sed frustra cuncta. Colonis propriae res fuere chariores, quam communis salus; et minis nostrorum territi suis tuguriis potius, quam communitioni castrorum prospectum descivere. Advènit Passavii Toringus et aliquibus illinc copiis armisque auctus, Schardingam magno silentio adit, eam putans imparatam opprimere subito posse. Sed consilio hostis nostris cognito, locoque validioribus praesidiis communito, dum advenit maius quam putaverat obstaculum reperit; et assultu frustra tentato non sine suorum iactura discedere iterum est compulsus. Abiens inde in maius, quam evaserat periculum est prolapsus; nam Menzelius Vilzhovio advolans et Perenclavius Scherdinga tergum premens, magnam Toringanae manus partem cecidere, magnam cepere, et argento omni ac suppelectili exuere, ac sic coarctavere, ut fortunae fuerit magnae cum aliquibus residuis incolumem ipsum ducem evasisse. Argentea Toringi vasa, et peccuniae magnum pondus Husaris in opimam praedam cessit; tormenta aliquot victricibus manipulis in usum et victoriae indicium data. Vexilla decem, et quin-

quaginta timpana cum aliis spoliis bene multis Viennam primum, deinde in Hungariam transmissa, ut ex praedae magnitudine ex Bavaris accepta ad militiae labores Hungari fortius allicerentur. Töringus comes cum suorum reliquiis, quas ruinae subduxit, Monachium properavit.

Caput XVIII.

Lincii defensio a praesidiariis Gallis in urbe occlusis.

Lencii vero, ut superius commemoravi, Gallorum, et Bavarorum reliquiae, quae aliis ex locis fuerant expugnatae, et intra urbis istius tamquam communis suorum receptaculi muros convolaverant, subsistere citra periculum posse, existimaverunt, et rem longius producere, rebus cunctis in propugnationem urbis et sustentationem vitae provisi, duceque expertissimo Sequirio comite freti.

Est Lencium pervetustum et celeberrimum emporium Austriae superioris. Urbs murorum ambitu exigua, sed adiectis suburbiis spatiosa, frequens, commoda, ad ripam Danubii sita et mercatui peroportuna; gaudet scholis, et gymnasio, diversis abundat virorum, et foeminarum religiosarum ascoeteriis, ac praetoria cum primis statione, comitiorumque usu, et privilegiis, quae illic, quando opus est, solent celebrari; aedificiis elegantibus ac superbis floret; uno latere, ut dictum, adluitur Danubio, et ponte ligneo super eundem cum continente adversa conexionem habet, latere altero suburbiis peramplis circumdata excurrit in planitiem; ac regia arce contiguo colli imposita in theatri elegantissimi similitudinem terminatur.

In hac urbe, quando Bavariae dux cum suis primum advenit, per quatuordecim ferme dierum spatium est commoratus et provinciae dominatu per vim sibi iamiam arrogato conventum, sive comitia ordinum celebravit ac Archiducis Austriae titulum usurpavit; et quod imbecilliores Praelatorum, ac nobilium nostrorum, rebusque Patriae diffidentes non pauci illic comparuissent, his rebus elatus secundis et prosperis, ac de belli exitu ex eiusdem initio summens argumentum, urbi Lencensi accidere adversi quidquam posse nequaquam est ominatus, sed spei plenus divertit, et cum exercitu suo est eandem depastus.

In reditu itaque, cum Stira, Laureaco ac reliquis nobilioribus locis hostiles copiae a nostris essent undique exactae et exturbatae, eae cunctae sese unanimes Lencium recepere; et quod de anona, lignis, ac rebus caeteris ad defensionem requisitis maximam fecissent provisionem, saltem per hiemem trahere bellum constituere; qua intentione erectis tam intra, quam extra urbem novis aggeribus vallo, fossis, operibus, et contra repentinos assultus crebris cuniculis excavatis, et pulvere pyreo oppletis, dies noctesque summa diligentia distraxere. Plateas, angiportus, compita palis, longuriis, loricis diversimodo disterminavere: ad ferendas suppetias domus perfodere, portas et latiores aditus obstruxere; et quod pulveris pyrii, tormentorum, omnisque generis armorum copiam haberent maximam, suppetias etiam ex Bohemia, et Bavaria propediem praestolarentur, novam semper fiduciam animis conceperunt. Accedebat ab oppidanis non raro hostilibus copiis hospitia libentius fuisse comodata; humaniores, liberaliores, moderatiores esse nostris militibus passim divulgabatur; praesertim Hungaris, Sclavonicis, Illyricis hominibus, qui pleraque hospitia furtis, rapinis, depraedationibus foedavere, nullibique sine patrum familias, aut praediorum dispendio inhabitavere rumor increbuerat.

Caput XIX.

Lencensis oppugnationis difficultas, et aggredientium tolerantia.

Succenturiabat non parum fiduciae hostili, quod Galli et Bavari copiis suis ac viribus confiderent, et praeferoces essent. Peditum praesidiariorum intra civitatem fuere ultra decem, equitum supra duo millia, quem numerum pro spacii locique exigentia scierant abundare et in longiorem urbis defensionem facile sufficere posse. Nostros econtra obsidionis iustae laboribus nequaquam pares esse et sufficientes, nec tormentis maioribus ac rebus coeteris, quae ad urbis tantae oppugnationem forent necessariae, instructos. Vienna oportebat advehi cuncta; longissima via, eaque terrestri, nam Danubius congelatus; brevissima diei luce, impeditissimis nuper ab ipso hoste itineribus. Erat insuper maior exercitus nostri pars equitatus, idemque levis, Hungarorum, qui oppugnationis labores non instructi, nec idonei; et quod nostris opus esset veterano milite parce, ac moderate uti, et in ulterioris belli casus reservare. Accedebat perimportune, quod mediocris, ac parcus nostrae militiae commeatus praesens: lignationis difficultas, et inopia magna, nulla rerum provisio in futurum, aut tempus longius: belli facies in dies nova, quis enim tanti belli tam repentinam mutationem, tam miram fortunam potuisset expectare!

Iniquissimo anni tempore nempe Calendis Januariis expeditio mira audacia incepta, media hieme, eaqua praeter consuetudinem asperrima, altissimis nivibus regione quaquaversum contecta, Danubii alveo glacie usquequaque constricto, et contabulato, et quod insperata expeditione nec praevisa a stativis suis milites absque impedimentis summa celeritate accersiti, complures cohortes necessariis suis, tentoriis, papilionibus, indigerent, nec de pellibus, aut penulis ad perferendum facilius frigus, et aëris hiemalis intemperiem, providere sibi potuissent.

Quibus tamen praememoratis aliisque non recensitis gravissimis difficultatibus moveri nostri nequaquam potuere, ab obsidendae urbis sententia, ut desisterent. Sed qua praemiis, qua policitationibus, ac subsidiis opportunis animati, ac desiderio potiundae urbis flagrantes sic induravere, ut de die in diem in perferendis incommoditatibus, et frigore tolerantiores viderentur; quare inpraetermisso labore obsidionis commeatu quotidiano, et rebus vendibilibus oppidanos continuo arctius intercludere: erumpentes fortiter, et vigilantes intra muros reprimere, accessus omnes viasque obstruere, cohortibus, vigiliis, excubiis, stationibus, per circumiacentes pagos et villas dispositis, quaquaversum circumsidere; continuis vigiliis, interdiu noctuque observare. Deinde vicinioribus praediis, ac pomeriis per vim occupatis, hostes intra urbis moenia concludere; quibus in laboribus Hungari patientissimi, nostros quin longe anteierint, pernegari aut disputari nequaquam debet. Quod enim duriori, et agrestiori vitae a pueritia assueti, calorem et frigus, hiemem et aestatem aperto passim pectore excipere solent, cibisque longe vilioribus, victitare, quam nostri, hoc belli cursu, quae laboris et patientiae, fortitudinisque exempla nostris suppeditaverint, explicari difficile potest.

Caput XX.

Lencii obsidio, et expugnatio, Gallorumque discessus ex Austria.

Continuante hac animorum obstinatione, et contentione inter Gallos, nostrosque, dum illi nec dedere urbem possunt persuaderi, nec nostri ab obsidione desistere volunt, libertas rerum et patriae amor, et tempus nostros prae extraneis iuvit.

De necessariis ac comeatu ex omnibus Austriae finibus exercitui nostro liberaliter providetur. Apparatus bellicus, tormenta maiora, Vienna ingenti labore advehuntur. Deditione urbis ab Kevenhullero aliquoties pertentata. Sed ab arrogantibus Gallis recusata ad seriam oppugnationem, et assultum Lencii omnia praeparantur. Quod ubi praesensere Galli, per eruptionem nocturnam Passavium versus altero Danubii litore discedere sunt conati, sed a nostris mox repressi. Dies deinde 20ma Januarii aggressione urbis fuit destinata et declivitas illa, qua est Capucinorum coenobium, et vineta urbi proxima in incursionis spatium designata. Loricis ac tabulatis, scalisque et caeteris rebus comparatis et gregariis ad sua opera destinatis, atque ordinatis cum exercitus noster iamiam totus Lencii praestolaretur, et omnis Austria laetum victoriae nuncium communibus votis expectaret, pridie eius diei, qui expeditioni fuerat destinatus, Lencii apud exercitum supervenit Franciscus Stephanus quondam Lotharingiae dux, maritus Augustissimae, cum Carolo germano fratre; huius praesentia ab illius diei victoria, et fructu impeditus fuit exercitus noster nam superatis iamiam magna fortitudine et periculo hostili aggere atque vàllo et nostris tribus in locis simul imsilientibus, cum in eo essent, ut urbem irumperent et expugnarent, ab Gallis, ut fert eorum consuetudo, extrema metuentibus, urbis deditio est duci Lotharingo oblata, quam sub iisdem prope conditionibus accepit, quas victi proposuerant; nimirum, ut obsidibus interim datis de peccuniae summa persolvenda, ac promissione intra anni spatium contra Austriam non depugnandi, servato honore militari exercitum hostilem totum cum omnibus impedimentis, et re tormentaria Lencio deducerent, et versus Rhenum directo itinere commigrarent. Kevenhüllerus et praefecti nostrorum aegre pertulere hanc clementiam Lotharingi. Sed alia sunt consilia principum, alia ministrorum et melior, ut ait Tacitus, servatus civis, quam occisus hostis. Lotharingi festivo applausu Lencium eadem post redditionem die subingressi, Viennam postridie discessere. Galli promissis suis non stetere; nam a nostris non longe post id tempus fuit observatum gallorum bene multos tum gregarios, tum praefectos intra Bavariam constitisse, et eodem anno contra Austriam stipendia meruisse. Apud germanos milites et veteranos ea clementia Lotharingo non multum laudis promeruit et gratiarum, quamvis id in urbis et incolarum favorem adseveraret se egisse; alii tamen, iique non minus oculati observavere id fecisse propterea, ut aucuparetur favorem Galliarum regis per indulgentiam ergo suos. Gallos fuisse in nostris manibus, absque spe et auxilio; duriores oportuisse leges victis dare; ita facturos fuisse Gallos, si ipsis similia obtigisset.

Caput XXI.

Passavium ab Austriacis receptum, et Monachium occupatum.

Lencio in potestatem pristinam redacto et superiori Austria eadem adhuc hieme rigidissima ab hostibus universim repurgata eodem victoriae cursu Passaviense municipium, et eiusdem castrum munitissimum, quod nominant superiorem domum, sine ulla defensione a nostris est in deditionem recepta ac firmo praesidio communitum. Galli, qui exiere, sub conditione intra spatium anni contra nostros non militandi, cum suis rebus Ingolstadium commigrare sunt permissi; ubi Platinus Passaviensis castri gubernator, propter deditionem factam condemnatus et cum dedecore militari honore exauctoratus fuit. Bavariam dein nostri toto belli apparatu

ingredi et infestis petere armis incoepere; paucisque diebus, tam quae fuere viciniores civitates, uti Brunodunum, Wasserburgum, aliasque, quam remotiores Landishutum, Bedacum, castellum validum aliasque urbes, sola Straubinga excepta, quod veteribus Serviodurum, et Augusta Acilia fuit, sub potestatem Austriae redegere. — Deringus comes, qui Schärdingae e manibus Hungarorum fortuito fuerat elapsus, subsistere cum suis nulibi est ausus, sed itineribus aliquot praevertens nostros continua in fuga suos circumduxit.

Monachium Metropolis totius Bavariae, magna et elegantissima urbs Februarii 14ta, anni 1742, in ditionem Austriae venit; hanc ut occuparet urbem Menzelio fortuna flavit; qui Praetoris interim ornatus dignitate ab Augustissima fuit ob insignia eo bello opera, et qui primo semper agmine exercitum reliquum est praegressus. Civitati immunitas pristina cum privilegiis, civibus libertas, incolis, quae ante fuere sua, sunt permissa. Ducalis aula, Leunculorum Bavarorum sedes, ab militibus nostris fuit inhabitata, sed nullatenus laesa, uti etiam praetoria, et aedificia Electoris viciniora, Nymfenburgum, Schleisheimium, amoenissima toto orbi diversoria, laetissima viridaria, elegantissimae aedes. Sed multo aere harum rerum immunitas stetit. Centum florenorum millia Monachium solum pro contributionis summa solvit, absque annona, coeterisque sumptibus in alimenta et hospitia Austriacorum, quae forte alterum tantum constitere. Illo belli fortunatissimo successu Hungarici auxiliares Rascii, Schlavi, Croatae, qui exercitum perpetuo procucurrere immensos divitias sunt lucrati; nam propter ordinarias annonae contributiones gravissimas et stipendia quotidiana hybernaque, ingentia et ultra, quam explicari potest pretiosa auro, argentoque spolia per totam Bavariam colegerunt, secum in patriam detulerunt. Innotuit propria Hungarorum confessione bello illo ex Bavaria ac Palatinatu in Hungariam immensas divitias pervenisse. Subiere Bavariam multi laceris vestimentis, pedestres sine sarcinis, aut exiguis provisi; rediere equestres cum carpentis, plaustris, splendido amictu, opulenti, praedivites multis impedimentis onustati. Exhibuere gregarii plenas aureis, argenteisque numis bursas, pretiosa vasa, horologia aurea, uniones, ebur, permulta rariora, specioraque impedimenta; qui frugaliores et prudentiores, istiusmodi praedas in patriam secum asportavere; qui helluones, decoctoresque in reditu intra Austriam multa pretiosissima vili pretio divendidere. Tali modo mira fortunae vicissitudine, quae nuper ab hostibus afflicta, et conculcata fuerat Austria, paulo post iterum liberata, et quae nullum a bello praesenserat periculum Bavaria, in manus nostras inopinato venit. Sed pertractatis Austriae Bavariaeque rebus, ad illa quoque, quae in Bohemia interim contigere, strictim commemoranda lubet progredi.

Caput XXII.

Bohemia ab hostibus distracta, et Praga occupata.

In Bohemia ac Silesia, tempestate eadem non aeque, atque in Bavaria res Austriae secundo flumine et ad vota fluxere. Borussiae rex Fridericus Austriacae gloriae invidissimus post superatum anno praeterito Glogavium maiorem munitissimum propugnaculum, post Wratislaviam liberam et amplissimam civitatem ad deditionem compulsam, Nissaque et Glazensi castro utrisque securissimis locis occupatis continuo victoriarum cursu per Silesiam nostram, et Bohemiam arma longe lateque circumtulit et nostros occurentes aut submovit, aut cecidit. — Bavariae dux, ut fuit superius

commemoratum post Danubium transmissum apud Mathusiam Bohemiam contendit suorum exercitu duplici agmine per bivium incedente, quippe Bavaricae cohortes Crembsio adventabant, ubi hactenus conquieverant, Gallicae copiae Mathusa, Pudovissam pervenere, indeque coniunctim cum suppetiis, Gallicis et Bavaricis ex Palatinatu accedentibus Bohemiam subintroere. Cuius regni securitati non magis ac Austriae prospectum proenoscebatur. Urbes itaque omnes per decursum, et castella per deditionem magistratuum accepit; dein Saxonicis et Borussicis auxiliis secundum conventionem praecedentem accedentibus exercitu supra modum aucto, Pragam propius accessit et urbem amplissimam circumdare coepit. Saxones cum Borussis trans Moldavam castra habuere. Galli cum Bavaris e continenti arcem cum civitate minori circumvalavere. Immensa fuit annonae copia in civitatem in belli usum a nostris convecta. Sed vix duo praesidiariorum millia intra muros. Etquid tantillum vastissimae civitati? Cives, studiosique in armis haud exercitati modicum profuere. Hebraeorum semper sublesta fides cognita cunctis. Praesidia contra hostes in auxilium urbis missa tardius advenere; cuius tarditatis culpa Lotharingo duci fuit imputata, qui hostes, ut proditum fuit, uno alterove itinere praevertere, et iisdem Pragae prior potuisset advenire; hoc hostibus emolumento fuit; qui incomodo anni tempore obsidioni urbis immorari non volentes, repentino agressu eam expugnare tentavere; quodque eisdem ex sententia cessit; nam sub 26. novembris intercidentis anni tribus simul locis amplissimam urbem maximo impetu assilientes uno eorundem liberam a defensoribus viam reperere, et usque ad intestina pervenere; quo comperto praesidiorum reliqua manus arma posuit, et Praga statim tota in potestatem hostium venit.

Elector Bavariae postridie victor acclamatus, et magna pompa ingressus arcem regiam Bohemiae regis nomen et imperium usurpavit. Immunitas oppidanis stipulata, depopulatio impedita. Sed 500.000 summa florenorum pro gratia persoluta. Aliquot diebus post id factum regni ordines ad praestandum sacramentum Bavarus convocavit. Ministris aliquot dimissis ab officiis, alios ordinavit, et praesidiis fortissimis in urbe reservatis providit securitati suae. De hybernis inter Gallos et Bavaros sic est conventum, ut exercitus maior pars in illis locis, quae fuerant, Austriacae ditionis hybernaret. Hoc propterea fuerunt, ut usui sibi essent, incommodo nostris; namque per Bohemiae occiduae circulos tali modo, talique inter se spatio disposuerunt, ut continuo quasi ordine inter se cohaererent. Novus Bohemia rex cum suis Bavaris et Gallorum primariis viris in Pragensi regia hiemem illam, et anni reliquum inter belli pacisque delicias exegit. Sub initium anni 1742 abiit Francofurtum Diademate romani imperii titulum Bohemiae regis collustraturus; ubi eiusdem anni 10. Januarii advenit; et quod petierat ab coactis promissis et metu electoribus impetravit. Bohemiae insignia ante adventum hostium fuere Posonium deportata. Exercitus Austriacus post Pragam ab hostibus expugnatam inter Austriae, et Bohemiae confinia resedit, eiusque imperium Carolus Lotharingus ab Augustissima accepit, qui Pudovissum communivit illinque imminente vere contra hostes mature movit et Pissekium occupavit.

Caput XXIII.

Hostium confoederatorum consilia in Austriae ruinam.

De hoc praecipue inter foederatos convenit principes Austriae inimicos, nimirum Christianissimum Galliarum regem, Borussum, Bavarum Electorem, Saxo-

nemque, ut, cum praeterito anno pessumdari Austria et sub potestatem eorundem redigi nequivit, nec Viennae obsidio diu praemeditata fieri, eo maiori imposterum fervore et communibus viribus ineunte iam altero belli anno executioni mandaretur. Eum itaque in finem legiones Saxonicas cum Bavaricis praesidio esse Pragensi urbi, et eiusdem conservationi invigilare. Gallicas partim Palatinatum, partim Bavariam versus, prouti belli ratio et eventus flagitabant, properare, partim etiam in propioribus Bohemiae circulis pedem figere, contributiones cogere et annonam comportare. Borussi Moraviam subintroiere, et longe lateque sunt depasti; progressi etiam ultra Austriae terminos et interiora degustantes terrorem hostilem undique circumtulere, ea intentione, ut Austriacae copiae retinerentur, nec foederatis eminus grassantibus occurere haberent potestatem. Horum singula, uti compromissa, fuere etiam accuratissime observata. Borussi Olomutium obtinuere. Brunnam munitissimum propugnaculum praeteriere. Znoimam, Kŏzium pervasere et usque ad tertium a Vienna milliare pertigere, urbemque repentino, ac panico metu complevere. Galli vero nec hieme torpentes Egram vaiidissimam arcem, quae a Palatinatu, Saxonia, et Franconia Bohemiam secernit, obsedere, et sub potestatem redegere, ut sinistro casu receptaculum fugientibus esset; aliis etiam ac novis subsidiis interim aucti Budovissum versus se explicavere et nostros pepulere continua fortuna insolentiores. Quibus rebus, et periculis imminentibus non minimae prudentiae opus fuit tot undique hostibus et adversariis paribus obstaculis obviare, et eorundem consilia impedire, praesertim, cum in tot partes exercitus Austriaci copiae essent dispertiendae, ne quo loco minus custodito detrimentum reciperetur et summa rei periclitaretur. Maximum tum Austriacis rebus incommodum attulit, quod Carolus dux Lotharingus, Francisci frater, qui post eiusdem dicessum exercitus nostri susceperat supremum imperium, Borussis apud Zaslavium incautius insecutus et ad proelium lacessens, Maÿ septima die victus et graviter caesus fuerat; qua pernicie magna illustrium militum pars, cum vexillis multis, tormentis et rebus necessariis interiit, et residuorum animus, ex continua infortuna fuit gravissime perculsus; illo conflictu fertur Gallos, qui non procul ab eo loco distabant, et ab Borussis ab initio periclitantibus fuerunt in auxilium vocati, non sucursisse; quapropter finito proelio, et victoria cruenta impetrata Borussum ab Gallis statim dissensisse, nec illis rursus auxilium attulisse cum a nostris non longe post id tempus caederentur, et ab Borussis iuvari facile potuissent; fecisse etiam cum Augustissima nostra pacem insciis Gallis, quamquam Bellilius legatus Franciae in Borussi castris substitisset et cum rege familiarissime fuisset conversatus.

Zaslaviensi pace inter Borussos, et Austriacos facta, hostium numerus diminutus et illorum quidem, qui timebatur caeteris vehementius, fuit remotus. Sed Silesia prope tota, nobilior orbis Austriaci pars cum Glacensi comitatu, et Nissa amissa, et hosti in praemium cessa; quo facto exercituque nostro paulisper recreato et recollecto indies magis ac magis Galli premi coepere, et coarctari. Pisekium et Pilsa urbes cum Gallorum strage non modica in manus nostras devenere; quibus locis depulsi Galli, et quod ab Borussis divulsis nil imposterum auxilii sperandum sibi videretur, Pragam sese recipere undequaque a nostris sunt compulsi; et subolentes malum equitatus magnam partem cum impedimentis in Franconiam dimisere; proditum fuit, ultra 2000 carpentorum ea tempestate Egram, ac Norinbergam discesisse, et supremos Gallorum duces Bellilium et Broglionem per delegatos aliquoties flagitasse discessum suorum liberum ex Bohemia; ac eorundem primum cum

Königseggio nostrorum praefecto summo idcirco convenisse. Sed non obtinuisse, quod petierat. Nisi sub conditione deditionis, quod dedecus abominati illi, et interire malle adserentes, Pragam cum toto exercitu subiere, et de securitate sua suorumque, quantum poterant, providere.

Caput XXIV.

Pragae obsidio, Gallorum discessus ex Bohemia. Historiae finis.

Potuisset infelici illo Gallorum statu, et fortuna sat adversa finiri facile a nobis bellum cum commodo nostro ingenti et ruina eorum totali, si celeritas, et experientia rerum ducibus nostris adfuisset, sicut adfuit Gallis. Sed Kevenhullerus absens, et intra Bavariam occupatus, Königseggius civis, non miles, Franciscus Lotharingus domesticis negotiis vacans, Carolus frater praefervidus quidem miles et non ignarus sed tyro contra veteranos, eosqne expertissimos Galliae duces stetit, eisque temporis spatium tantum deliberando dedit, ut providere sibi suisque abunde potuerint, et praeparare, quae sibi auxilio forent. Illi itaque, ut periculum prae se videre, industria inexplicabili administravere, quae ad defensionem Pragae civitatum facere videbantur. Munimentis veteribus addicere nova, aggeres aggeribus addicere; fossas fossis circumduxere, et palis, longuriis, loricis, supra quam dici potest communiere. Pons lapideus supra Moldavam, ex pulcherimis Germaniae unus circa medium dissectus. Oppidani, studiosique, ad munitiones perficiendas et ad propugnationem compulsi. Civium arma omnia intra ecclesiam unam compacta, et cominatum, mox esse concremando, si seditionis indicium minimum proderetur. Conventiones civium nocturnae sub capitali poena interdicta contributiones omnium rerum vescibilium severissime exactae.

Cumque ad obsidionem amplissimae urbis tantisque praesidiis communitae maiores balistae, cum necessariis longissimo et difficillimo itinere ex Austriae oporteret advehi, in quartam usque septimanam nostri circa urbem sic sunt oscitati, et cunctati, et equitatum hostilem, qui in suburbiis pabulabatur, nec intra muros compingere, et propellere. Et postquam apparatus obsidionalis immenso labore advenit et 28. Julii civitas obsideri et verberari coepit, ob imperitiam nostrorum et somnolentiam, hostisque solertiam intervallo integrorum trium mensium, immensisque laboribus, et periculis exantlatis, nostrorumque iactura multorum millium nec passus unius pedis spatium est acquisitum. Nam Galli obsessi Bellilio, et Broglione peritissimis et strenuissimis ducibus crebris excursionibus iisque vigorosissimis obsidentium tormenta, opera, apparatum sic pessumdedere, ac attrivere, ut etiamsi de auxiliis obtinendis spem modicam habuissent, tamen etiam de urbis expugnatione nostris prorsus nihil videretur esse cogitandum. Succreverat durante obsidione illa longa fames acerbissima, ex penuria rerum omnium comestibilium; caedebantur in hominum victum oppidanorum primo, deinde etiam hostium equi, et fertur equilis carnis libram floreno medio, tantundem unum ovum, et vitulum imperialibus centum, octingentis vero florenis divenditum bovem pascualem esse. Et sub obsidionis finem commemoratur ovum, equum, et scopam eodem pretio veniisse; quae si sunt veritate nixa, acerbitatem famis, eiusque magnitudinem testari valent. Sed ab obsessis haec omnia patientia magna et constantia tolerabantur. Donec adventantibus tandem Gallicis et Coloniensibus auxiliis obsidio urbis circa

Octobris medietatem debuit solvi; et istorum in occursum cum maiori exercitus parte ab Praga elongari.

Suppetiae Gallicae ad quadraginta millia fuere computatae. Malleboius ex Colonia, Palatinatu inferiore, et Franconia Furtam, expedito et celeberrimo itinere est ingressus; et Octobris medium non procul abfuit, cum res obsessorum in suprema tegula fuisse prodebantur. Digressa itaque exercitus nostri maiori parte Galli ex urbe egressi se de novo recreavere; et viciniam totam depopulati, quae repererunt, secum summa diligentia intra urbem congessere, propterea, quod hungaricae stationes, quae Pragam interim longius circumsederant, obsessorum impetum haud potuissent superare, et eorundem non modica manus in Bavariam fuerit avocata, alii domum prorsus commigrassent. Nam Bavari, ubi nostrum exercitum obsidione Pragae occupatam adverterunt, ista occassione opportune usi et praesidiorum nostrorum infirmitatem contemnentes, Bavaria tota, quae Ducalis nominatur, nostros pepulere, et usque Scherdingam deicere, tanto animosiores, ut solet, ipsi, quanto imbeciliores nostri videbantur.

Maileboius adductis auxiliis Egrum usque venit, a nostris in itinere crebrius divexatus, et distractus. Speraverat suos cum Pragensibus, qui exierant, et semitas pertentabant, coniungi posse. Sed a nostris impeditus et spe frustratus per Franconiam Ratisponam versus colimavit. Pragenses modica excursione exhilarati intra pristina hospitia remeare sunt compulsi. Sed ne secundo, et arctius obsiderentur, de discessu serio cogitavere; nam duce Broglione eorundem aliqua pars per Saxoniam sibi semitam patefecit, et Rhenum versus emigravit. Altera Gallorum manus usque ad 17. Decembris Pragae commorata summo frigore inopinato ex urbe egressa per avia et devia fugam arripuit Egram versus et nostras stationes praevenit; quos quidem Hungari insecuti in itinere vehementer afflixere. Nec Chevreius dux in urbe post aliorum fugam relictus sese dedidit, sed ab Lobcowizio liberum cum suis discessum impetravit. Sic Praga 26. Decemb. anni 1742 suis ab hospitibus derelicta; sed pro hospitia male remunerata in pristinam potestatem venit. Civibus oblivio peractorum, civitati immunitas pristina fuit concessa. Galli demonstravere isto facto, etiam in ipsa Germania, quamdiu suppeteret victus, invictos a Germanis esse. Lobcobizius princeps, qui Pragam recepit ab Gallis vacuam, Christiani nomine in Baptismo compellatus ob tantam rei memoriam elogium chronosticum promeruit, quod indicat anni 1742 cursum:

DUX ChrIstIanUs eXIre JUbet ChrIstIanIssIMos.

DIE

AUFHEBUNG DER KARTAUSE MAUERBACH.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER JOSEFINISCHEN KLOSTERAUFHEBUNG.

VON

DR. W. BOGUTH.

Von den unter Josef II. aufgehobenen Klöstern Niederösterreichs[1]) erweckt besonders die Kartause Mauerbach historisches Interesse, weil die Zustände in diesem Kloster, wenn auch nicht die Ursache, so doch die unmittelbare Veranlassung des Klosterpatentes vom 12. Jänner 1782 waren. Gelegentlich einer Arbeit für die niederösterreichische Topographie lernte ich das diesbezügliche Aktenmaterial im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und im Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht kennen und hielt es einer Veröffentlichung für wert.

Zu Beginn des Jahres 1781[2]) entwichen aus Mauerbach zwei Mönche, P. Marianus Herzog und P. Athanasius Stiepach, von denen der erstere schon durch längere Zeit der Führer der Opposition im Klosterkonvente war. Die beiden Flüchtlinge wandten sich nach Wien und richteten am 6. März[3]) eine Bittschrift an den Kaiser, in der sie darum baten, es möge ihnen gestattet werden, einige Zeit frei und ungehindert in Wien zu bleiben, um ihre Beschwerden gegen den Prälaten von Mauerbach ausarbeiten zu können. Der Kaiser gewährte ihre Bitte und schickte sie mit einem eigenhändigen Schreiben vom 9. März[4]) zum Hofkanzler Grafen Blümegen, damit »er ihre Klagen und Beschwerden ordentlich anhören und aufnehmen lasse«. Die beiden unzufriedenen Mönche machten von der ihnen gegebenen Erlaubnis ausgiebigen Gebrauch und arbeiteten eine umfangreiche Anklageschrift aus, die die heftigsten Angriffe gegen den Prälaten Franz Xaver Bertram enthielt und überhaupt die Zustände in der Kartause in den schwärzesten Farben schilderte. Daraufhin ordnete der Kaiser auf Vorschlag der Hofkanzlei die

[1]) Nach den Akten des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives und des Archives des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

[2]) Nicht im August, wie bei Wiedemann: Geschichte der Kartause Mauerbach. Berichte und Mitteilungen des Wiener Altertums-Vereines, Bd. XIII, 1873, S. 122.

[3]) Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Faszikel Mauerbach.

[4]) Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht a. a. O.

Einsetzung einer Untersuchungskommission an, die aus zwei Räten der niederösterreichischen Regierung und einem vom fürstbischöflichen Ordinariat zu bestellenden geistlichen Kommissär zu bestehen habe, diese sollte die Sache »ohne mindester Partheylichkeit«[1]) untersuchen und darüber Bericht erstatten. Die beiden entflohenen Kartäuser wurden bis zur endgültigen Erledigung ihrer Beschwerden dem Erzbischof von Wien zur Unterbringung in einem Wiener Kloster übergeben, und zwar wurde der eine, P. Marian, bei den Karmelitern in der Leopoldstadt, der andere, P. Athanasius, bei den Karmelitern auf der Laimgrube vorläufig interniert. Die Untersuchungskommission bestand aus den beiden Regierungsräten Philipp von Hacker und Josef Frördevo und dem Domherrn und Konsistorialrat Freiherrn von Waldstätten als geistlichem Kommissär. Die Untersuchung wurde teils in Mauerbach, teils in Wien geführt und über ihr Ergebnis von der Kommission zunächst an die niederösterreichische Regierung berichtet. Die Regierung leitete den Bericht zugleich mit ihrem Gutachten an die Hofkanzlei und diese erstattete dem Kaiser am 10. November 1781 über die ganze Angelegenheit ihren Vortrag. Der umfangreiche Vortrag der Hofkanzlei,[2]) der den Bericht der Kommissäre und das Gutachten der Regierung inhaltlich zusammenfaßt, liegt den folgenden Ausführungen zu grunde.

Die Kommission hatte die gegen die Kartause und den Prälaten erhobenen Anklagen in folgende Gruppen geteilt: 1. die »Vergehungen« des Prälaten wider die allerhöchsten Verordnungen, 2. »Vergehungen ebendesselben« wider die Pflichten seines geistlichen Hirtenamtes, 3. der große Schuldenstand des Stiftes, 4. die »ungereimte Verfassung« des Stiftes, 5. die in demselben obwaltenden Mißbräuche, 6. die persönlichen Beschwerden der beiden Kartäuser und 7. die Vorschläge »der zu der Konventualen Seelenheil sowohl, als zu Beförderung ihrer geistlichen Wohlfahrt dienlichen Mittel«. Bezüglich des ersten Punktes war dem Prälaten zur Last gelegt worden, daß er die kaiserlichen Verordnungen in Klostersachen dem Konvent entweder gar nicht oder nur verstümmelt mitgeteilt habe und daß diese landesfürstlichen Verordnungen von ihm vielfach nicht befolgt worden seien. Die Kommission fand diese Anklage in einem Punkte bestätigt, sie stellte nämlich fest, daß in

[1]) Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht a. a. O.

[2]) Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Mauerbach noch drei Klosterarreste vorhanden seien, darunter eine kleine finstere Kammer mit einem Stock zum Anschmieden des Arrestanten. In dieser finsteren Kammer sei vor acht oder neun Jahren P. Johannes von Lewenegg auf schriftlichen Befehl des Erzbischofs von Wien wegen Schuldenmachens und verweigerter Beicht ungefähr hundert Tage eingesperrt und anfangs sogar angeschmiedet gewesen. Auch sei dieser Kerker seinerzeit dem zur Untersuchung der Klosterkerker abgesandten Konsistorialkommissär nicht gezeigt worden. Die Regierung erblickte in dem Vorhandensein dieser Kerker eine Verletzung der kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1771, die anordnete, daß der Locus correctionis und detentionis in einem Kloster keinem Kerker ähnlich sein dürfe; auch sei der erwähnte P. Lewenegg erst nach dieser kaiserlichen Verordnung eingekerkert worden. Zur Entschuldigung des Prälaten könne nur angeführt werden, daß die Arrestierung auf Befehl des Erzbischofs erfolgt sei und seither die Kerker nicht mehr benützt wurden. Die Regierung beantragte, dem Prälaten wegen dieser Verletzung des Gehorsams gegenüber dem Landesfürsten in Ungnaden einen Verweis zu erteilen und ihm die Abschaffung der Kerker unter Androhung der Absetzung aufzutragen. Nur einer der Räte (von Mayenburg) ist der Meinung, daß der Verweis unterbleiben könnte, weil der Prälat vom Schlage gerührt sei und ein solcher Verweis ihm das Leben kosten könnte. Die anderen Anklagen bezüglich dieses ersten Punktes — Ungehorsam gegen die landesfürstlichen Verordnungen — erscheinen der Kommission teils minder erheblich, teils unbegründet, doch meint die Regierung, es sollten in Zukunft alle kaiserlichen Verordnungen, die das Stift angehen, dem ganzen Kapitel in extenso publiziert und über die Publikation ein Protokoll geführt werden.

Bezüglich des zweiten Anklagepunktes — Vergehen des Prälaten gegen die Pflichten seines geistlichen Hirtenamtes — hat die Kommission erhoben, daß der Prälat selten im Chor erscheine, nicht mit dem Konvent im Refektorium speise, keinen Gottesdienst halte, dem Kapitel die vorgeschriebenen Ermahnungen und guten Lehren nicht gebe u. s. w. Der Prälat, der das Tatsächliche zugab, entschuldigte sich mit seinen vielen Geschäften und leiblichen Gebrechen. Die Regierung faßte ihr Urteil über diesen Anklagepunkt dahin zusammen, »es komme aus der ganzen Untersuchung hervor, daß in diesem Stifte gar nicht der wahre Klostergeist, noch weniger jener

ihres Institutes herrsche und daß die meiste Schuld an dem Prälaten liege, der ihnen nicht nur mit keinem guten Beispiel vorgehet, sondern auch den meisten verhaßt sei, obschon die ihm zugemuteten Ausschweifungen unbewiesen und übertrieben sind.« Daher beantragt sie eine baldige Reform des Klosters durch den Erzbischof, auch sei dem Prälaten die Visitation der ausländischen Klöster zu untersagen, da dies viel Geld koste und der Prälat dadurch von seinen eigentlichen Pflichten abgelenkt werde.

Bezüglich des dritten Punktes war dem Prälaten in der Anklageschrift Eigenmächtigkeit in der Verwaltung, schlechte Wirtschaft und Nepotismus vorgeworfen worden. Die Kommission stellte fest, daß die Kartause beim Amtsantritt des Prälaten am 9. Februar 1763 215.645 fl. Schulden hatte, während das damals aufgenommene Wahlinventar nur einen Schuldenstand von 42.534 fl. aufwies. Diese allerdings etwas merkwürdige Tatsache, die ein recht eigentümliches Licht auf die Klosterwirtschaft jener Zeit wirft, suchte man in Mauerbach damit zu entschuldigen, daß man sagte, der Konvent habe von diesen Schulden nichts gewußt, sie seien erst nach der Wahl des Prälaten hervorgekommen. Von diesen Schulden habe der Prälat etwa 60.000 fl. abgezahlt, so daß der gegenwärtige Schuldenstand des Stiftes ungefähr 150.000 fl. betrage. Die jährlichen Einnahmen des Klosters ohne das Erträgnis des Seizerhofes beliefen sich auf 50.000 fl., die Ausgaben seien aber noch höher. Der gegen den Prälaten erhobene Vorwurf, schlecht gewirtschaftet zu haben, sei also unbegründet. Die Regierung ist der Ansicht, daß über diesen ganzen Punkt dem Prälaten »nichts Hauptsächliches zur Last gelegt werden könne«, doch meint sie, die Prälaten sollten, um Nachlässigkeiten in der Wirtschaft vorzubeugen, verhalten werden, jährlich Rechnung zu legen.

Die unter Punkt 4 erhobenen Anklagen richten sich, soweit sie nicht schon unter Punkt 2 erörtert wurden, hauptsächlich gegen die Laienbrüder. Die Regierung findet dieselben »unerwiesen und ungegründet« und diese Anklagen scheinen ihr »vielmehr aus Neid und besonderer Neigung der Ankläger sowohl als auch anderer Konventualen zu weltlichen Ämtern angestellt zu werden, welches sich für sie gar nicht schicken würde, zu entspringen«.

Bezüglich des fünften Punktes — die im Stifte obwaltenden Mißbräuche — findet die Regierung die erhobenen Beschuldigungen »theils ungegründet, theils unerheblich«, nur das eine wurde gefunden,

daß es den Konventualen schwer sei, Bücher aus der Bibliothek zu bekommen, was darin seinen Grund habe, daß viele Bücher in Verlust geraten und von den Konventualen verkauft worden seien.

Die persönlichen Beschwerden der beiden Kartäuser erklärt die Regierung »theils als nicht hieher gehörig, theils ungegründet, theils behoben, daher auch hiebey nichts weiter zu erinnern vorfalle«.

Was schließlich den siebenten Punkt — die Vorschläge zu einer Reform des Klosters — betrifft, so meinten die Kommissäre, daß dies kein Gegenstand ihres Auftrages sei, die Regierung gibt aber auch darüber ihr Gutachten ab, das belanglos erscheint, da es ja nicht durchgeführt wurde. Außerdem, bemerkten die Kommissäre, sei aus der ganzen Untersuchung hervorgekommen, daß P. Marian ein »böser Mensch« sei, der seinen Genossen P. Athanasius verführt habe, derselbe möge daher mit einer scharfen Verwarnung in das Kloster zurückgeschickt werden. Es werden jedoch auch noch fünf andere Konventualen als Rädelsführer und Mißvergnügte bezeichnet. Die Hauptschuld an den mißlichen Verhältnissen im Kloster tragen nach Ansicht der Kommission die »Oberen« und »Senioren«, die den jüngeren kein gutes Beispiel geben; der Prälat habe die Pflichten eines geistlichen Vorstehers vernachlässigt und auch der Vikar sei seiner Stellung nicht gewachsen, überhaupt aber zeige sich, »daß die klösterliche Zucht und Ordnung in Verfall und eine allgemeine Reformation nötig, die dem Ordinario zu überlassen wäre«.[1])

So weit der Bericht der Untersuchungskommission. Die Regierung sprach sich in ihrem Gutachten dahin aus, daß P. Marian, der als »der größte Aufwiegler und Urheber aller Mißhelligkeiten« erscheine, nicht mehr nach Mauerbach zurückkehren, sondern in den weltgeistlichen Stand übertreten solle, im übrigen verweist sie auf ihre bei Erörterung der einzelnen Anklagepunkte gemachten Vorschläge. Die Anträge der Regierung laufen also im wesentlichen darauf hinaus: das Kloster sei durch den zuständigen Erzbischof zu reformieren, dem Prälaten ein strenger Verweis zu erteilen, weil er die landesfürstlichen Verordnungen nicht befolgt habe und ihm die Absetzung anzudrohen, falls er sein Vergehen wiederholen sollte. Diesem Beschluß des Regierungskollegiums tritt jedoch der Vize-

[1]) Gegenüber diesem Urteil der Kommission wird man doch unmöglich Wiedemann beistimmen können, wenn er a. a. O. S. 122 sagt: »Die Kommission fand die Disziplin den Ordenssatzungen entsprechend.«

statthalter Graf Josef Herberstein nicht bei, er vertritt eine weit schärfere Ansicht. Er meint, die landesfürstlichen Verordnungen seien in Mauerbach in keiner Weise befolgt worden, auch sei die Klosterzucht so verfallen, daß an eine Wiederherstellung derselben nicht zu denken sei. Ähnliche Mißbräuche bestünden auch in anderen Klöstern, ohne daß sie aufgedeckt würden, daher sei ein Exempel notwendig. Außerdem sei das Stift einer jener Orden, »die nicht allein dem Staat von keiner Seite nützbar, sondern demselben vielmehr zur Last und schädlich sind. Weil noch besonders zu wünschen wäre, daß alle dergleichen unnütze, dem Publikum vielmehr beschwerlichen Klöster aufgehoben werden könnten, wozu denn aber bei dem Stift Mauerbach aus Anlass der demselben zur Last fallenden Vergehungen die erwünschte Gelegenheit, ohne im Publikum ein widriges Aufsehen zu erregen, von selbst sich darbiete, welche auch bei den anderen Klöstern in dergleichen Fällen, wenn wider selbe solche Gebrechen vorkommen, zu ergreifen wäre. Wozu noch käme, dass durch Einziehung des reichlichen Vermögens besagten Stiftes ein Fonds zu manchen gemeinnützlichen öffentlichen Anstalten gestiftet und dem Publikum dadurch einiger Vortheil zugewendet werden könnte.« Daher ist er für die Aufhebung des Stiftes Mauerbach und die Unterbringung der Ordensgeistlichen in anderen Klöstern.

Die ganze Angelegenheit kam nun zur Beratung an die Hofkanzlei. Der Referent, Hofrat Krisch, sagt in seinem Gutachten, aus der Untersuchung habe sich ergeben, »daß in dieser Kartause allenthalben den landesfürstlichen sowohl als geistlichen Gesetzen und ihren eigenen Ordensregeln zuwider gehandelt werde, und weder Ordnung noch Zucht herrsche, minder mit dem Vermögen behörig gebahret werde«. Das wird nun in einzelnen Punkten erörtert. »Überhaupt«, fährt der Referent fort, »bestätige sich aus der ganzen Untersuchung, daß in dieser Kartause gar nicht der wahre Klostergeist, noch weniger jener ihres Institutes herrsche.« Doch würde er sich nicht der Meinung des Vizestatthalters anschließen, wenn nur »einiger Hoffnungsschein« wäre, die gesunkene Klosterzucht zu heben, dies sei aber aus verschiedenen Gründen, wie des näheren ausgeführt wird, nicht zu erwarten. Daher gibt er sein Votum für die Aufhebung der Kartause Mauerbach ab; die Geistlichen seien in anderen Ordenshäusern unterzubringen, das Vermögen des Klosters für andere fromme Anstalten, Armen-, Versorgungs-, Kranken-

häuser u. s. w. zu verwenden. Für den Fall aber, daß der Kaiser der Aufhebung der Kartause nicht zustimmen sollte, entwirft er ein umfangreiches Programm zur Reform des Klosters. Der Korreferent, Hofrat Heinke, »ist mit der Meinung des Referenten dergestalt verstanden, daß die angetragene Aufhebung der Kartause nur nicht in poenam geschehe, weil keine so schwere Verbrechen gefunden werden, daß alle gestraft werden sollten, ansonsten wäre er mit den von dem Referenten angetragenen Verfügungen ohne Aufhebung des Klosters verstanden.« Außerdem ist er für eine Generalinstruktion an alle Klöster, daß in jedem Kloster ein Gesetzbuch der seit 1767 erlassenen Verordnungen in Klostersachen vorhanden sein und dem Konvent zur Einsicht vorliegen müsse. Der Vizekanzler Graf Maria Josef Auersperg ist gegen die Aufhebung der Kartause, er meint, daß »die Verbrechen von keiner vorzüglichen Beträchtlichkeit, einige davon nicht vollkommen bewiesen, andere gar fälschlich vorgebracht« seien. Er ist daher nur für eine Instruktion nach dem Antrag des Korreferenten Heinke. Die übrigen Stimmen gehen dahin, es sei »keine hinlängliche Ursache, schon dermalen zur Aufhebung zu schreiten«, der untätige Prälat sei aber zur Resignation anzuweisen und es seien ihm jährlich 2000 fl. zum Unterhalt auszuwerfen. Der Erzbischof solle Neuwahlen anordnen, Friede und Ordnung in der Kartause herstellen, die Schuldigen bestrafen und in Bezug auf das Temporale im Einvernehmen mit der Regierung vorgehen; bezüglich der Kerker sei das Nötige zu veranlassen. Die mit der Beratung der ganzen Mauerbacher Angelegenheit betrauten Behörden, niederösterreichische Regierung und Hofkanzlei, hatten sich also im wesentlichen nur für eine Reform des Klosters durch den Erzbischof von Wien und Bestrafung des Prälaten durch einen Verweis oder Absetzung ausgesprochen, für die Aufhebung des Klosters waren nur zwei Stimmen, die des Referenten von der Hofkanzlei, Hofrates Krisch, und die des Vizestatthalters.

Die Entscheidung ruhte nun beim Kaiser; sie erfolgte in einer eigenhändigen Randbemerkung auf dem Bericht der Hofkanzlei und lautet: »Nicht dieser Casus specificus. sondern der schon lange bestehende Beweis, daß diejenigen Orden, die dem Nächsten ganz und gar unnütz sind, nicht Gott gefällig sein können, veranlaßt mich, der Kanzlei aufzutragen, in gesammten Erbländern diejenigen Orden männlichen und weiblichen Geschlechts, welche weder Schulen halten, noch Kranke unterhalten, noch sonst in studiis sich hervor-

thun, von nun an per Commissarios durch die Landesstellen in einem jeden Lande aufschreiben, ihre Einkünfte und Vermögen, wie mit den Jesuiten geschehen, zu übernehmen und denen Individuis einstweilen nur Pensionen auszuwerfen und ihnen frei zu lassen, entweder, da sie nicht so zahlreich sind, ohne Pension außer Landes zu gehen, oder selbst bei der Behörde einzukommen, a Votis dispensiert zu werden, um den weltgeistlichen Stand antreten zu können. Ich verstehe unter diesen Orden gesammte Kartäuser, Kamaldulenser, Eremiten, dann alle weibliche Karmeliterinnen, Klarisserinnen, Kapuzinerinnen und dergl. mehrere, so keine Jugend erziehen, keine Schulen halten und nicht die Kranken warten, und welche sowohl weiblich als männlich bloß vitam contemplativam führen. Die Kanzlei wird also diesen meinen Befehl in Vollzug setzen und mir ehestens den Vorschlag über die Art der Befolgung und die Berichte über deren Einkünfte heraufgeben, damit Ich hienach selbe zum Besten der Religion und des Nächstens nutzbar verwenden könne. Der Casus specificus der Kartäuser zu Mauerbach wird durch diese Meine allgemeine Anordnung ohne dieß von selbst entschieden. Joseph.« m. p.[1])

Das wichtigste Ergebnis der vorstehenden Ausführungen scheint mir zu sein, daß die Josefinische Klosteraufhebung nicht erfolgte auf Antrag der zuständigen, mit der Untersuchung der Mauerbacher Angelegenheit betrauten Behörden, der niederösterreichischen Regierung und der Hofkanzlei, denn diese hatten ja nur Reform und nicht Aufhebung der Kartause beantragt und auch der Vizestatthalter, der in seinem Gutachten am weitesten ging, hatte die Aufhebung der Klöster, deren Bewohner ein sogenanntes beschauliches Leben führten, nur als wünschenswert hingestellt und von Fall zu Fall empfohlen, keineswegs aber eine so allgemeine Klosteraufhebung, wie sie tatsächlich erfolgte, befürwortet. Das Klosterpatent vom Jahre 1782 entsprang vielmehr der freien Entschließung Kaiser Josefs II., womit ich allerdings nicht leugnen will, daß sich auch außeramtliche Einflüsse in diesem Sinne geltend gemacht haben können.

Der weitere Verlauf der ganzen Angelegenheit ist aus Wolf[2]) bekannt. Am 21. Dezember 1781 erstattete die Hofkanzlei ein Gutachten, das von Hofrat Heinke ausgearbeitet war, über die Art und

[1]) Vgl. Wolf, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich, S. 19 f.
[2]) A. a. O. S. 19 ff.

Weise der Klosteraufhebung; der Kaiser genehmigte mit geringen Abänderungen die Vorschläge der Hofkanzlei und am 12. Jänner 1782 erhielt das Reskript an die einzelnen Landesstellen — in Niederösterreich die Landesregierung — die kaiserliche Sanktion, das als das eigentliche Gesetz über die Klosteraufhebung anzusehen ist.[1]) Die von der Landesregierung mit der Aufhebung Mauerbachs betraute landesfürstliche Kommission bestand aus dem Regierungsrat Ignaz von Menßhengen, einem Regierungssekretär, einem Kanzlei- und einem Buchhaltungsbeamten. Sie hatte nebst der Aufhebung von Mauerbach auch die des Kamaldulenserklosters auf dem Kahlenberg und des Frauenklosters der Karmeliterinnen in Wiener-Neustadt durchzuführen.

Am 21. Jänner 1782 9 Uhr vormittags wurde dem Leiter der Kommission, Herrn von Menßhengen, das Dekret der Regierung zugestellt[2]), und bereits um 10 Uhr vormittags begab sich die Kommission in den der Kartause gehörigen Seizerhof, um hier mit der Aufhebung zu beginnen. Den Stiftsbeamten wurde die kaiserliche Entschließung mitgeteilt und sie sowie alle Personen, die irgendwie mit der Verwaltung des Vermögens zu tun hatten, wie der Wirt, die Binder u. s. w., mußten den Manifestationseid, alles Vermögen des Klosters auszuliefern und nichts zu verheimlichen, ablegen. Der Hofmeister Johann Ellinger und der Amtsschreiber Anton Müller wurden gegen Angelobung durch Handschlag in Kameralpflicht genommen und die übrigen Dienstleute angewiesen, daß sie bis auf weitere Verordnungen in ihrem bisherigen Dienste bleiben könnten. Hierauf wurden die Siegel angelegt, das vorgefundene Bargeld gezählt und dem Kameralamt abgeliefert. Menßhengen wollte am nächsten Tage mit der Inventierung des Seizerhofes fortfahren, erhielt aber vom Vizestatthalter mündlich den Auftrag, hier in Wien seine Tätigkeit zu unterbrechen und am nächsten Tage nach Mauerbach zu gehen.

Am 22. Jänner 1782[3]), an demselben Tage, an welchem auch das Mutterkloster Mauerbachs, Seiz in Steiermark, aufgehoben wurde[4]), 12 Uhr mittags erschien die Kommission unter Führung

[1]) Abgedruckt bei Wolf a. a. O., S. 27 ff.

[2]) Vgl. den Bericht desselben über die Aufhebung Mauerbachs vom 28. Februar 1782. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Faszikel Mauerbach.

[3]) Bei Wiedemann a. a. O., S. 123 fälschlich der 21.

[4]) Wolf, a. a. O. S. 67.

Menßhengens in der alten Stiftung Friedrichs des Schönen. Der Aufhebungsakt ging ganz in der Weise vor sich, wie es das Aufhebungsdekret vom 12. Jänner angeordnet hatte. Dem versammelten Konvent wurde die kaiserliche Entschließung vorgelesen und über die Publikation ein Protokoll verfaßt, das vom Vikar P. Dominikus Mayr im eigenen und im Namen des Prälaten, »welcher Letztere wegen kränklichen Umständen nicht schreiben kann«, und vom Senior P. Leopold Fischer unterzeichnet wurde.[1]) Hierauf wurden die Schlüssel zu den Kassen, dem Kirchenschatz, dem Archiv und den Vorratshäusern abverlangt und alles versiegelt, was nicht zum Unterhalt für die Mönche während der Zeit ihres Verbleibens im Kloster notwendig war. Alle Personen, die irgendwie etwas mit der Verwaltung des Klostervermögens zu tun hatten, mußten den Manifestationseid ablegen[2]), der einzige weltliche Beamte in Mauerbach, der Hofschreiber Kaspar Erber, wurde durch Angelobung und Handschlag in Kameralpflicht genommen. Ihm wurde der Viktualienvorrat übergeben und er sollte davon den Ordenspersonen, solange sie noch in dem aufgehobenen Kloster weilten, gegen Bezahlung zu den gewöhnlichen Marktpreisen das zu ihrem Lebensunterhalt Notwendige liefern. Vom 24. bis 31. Jänner waren die Kommissäre wie es in ihrem Berichte an die Regierung heißt, täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 8 Uhr abends damit beschäftigt, das Inventar aufzunehmen, sowohl in Mauerbach selbst, als auch in den der Kartause gehörigen Realitäten zu Gablitz und Frauenhofen. Die Kommission hätte sich nach Beendigung ihrer Tätigkeit in Mauerbach eigentlich auf die zu Mauerbach gehörigen Herrschaften Velm und St. Leonhard am Forst begeben sollen, um auch diese für den Staat in Besitz zu nehmen. Da sie aber noch die Aufhebung zweier anderer Klöster zu leiten hatte und die Regierung auf eine möglichst rasche Durchführung der kaiserlichen Verordnung Wert legte, wurden andere Beamte mit dieser Aufgabe betraut. So konnte die Kommission bereits am 1. Februar Mauerbach verlassen, um sich auf den Kahlenberg zu begeben.

---

[1]) Wenn Wiedemann a. a. O., S. 124 schreibt: »Während des Verlesens des landesherrlichen Dekretes wurde der Prälat vom Schlage gerührt. Der Vicarius trat rasch an seine Stelle«, so ist dies eine phantasievolle Ausschmückung des sonst so verdienten Mauerbacher Historiographen. In den amtlichen Berichten ist davon keine Spur, vielmehr hatte der Prälat früher schon einen Schlaganfall erlitten, der wahrscheinlich eine Lähmung zur Folge hatte. Vgl. 301.

[2]) Der Inhalt dieses Eides bei Wolf a. a. O., S. 32.

Die ausgedehnten Besitzungen des Klosters zerfielen in die Herrschaft Mauerbach, die Herrschaft Velm und das Kastenamt St. Leonhard am Forst.[1]) Für die Verwaltung der Herrschaft Mauerbach gab es zwei Ämter, eines in Mauerbach selbst und das Hofmeisteramt im Seizerhof zu Wien. Die Verwaltung Mauerbachs besorgten Prälat und Prokurator gemeinsam mit den Laienbrüdern, außerdem gab es dort einen weltlichen Hofschreiber, den bereits genannten Kaspar Erber, und einen weltlichen Wald-Übergeher. An der Spitze des Hofmeisteramtes im Seizerhof stand ein weltlicher Hofmeister namens Josef Ellinger, dem ein weltlicher Amtsschreiber und ein Laienbruder als Kellermeister zur Seite stand. Bargeld wurde in Mauerbach und im Seizerhof zusammen etwa 8500 fl. vorgefunden und samt allen Wertgegenständen wie Pretiosen, silbernen Medaillen, Silbergeschirr u. s. w. dem Kameral-Zahlamt abgeliefert. Die ausständigen Forderungen an einzutreibenden Schulden, Rückständen für verkauftes Holz und fälligen Untertanenabgaben beliefen sich auf ungefähr 6500 fl. Diesem Vermögen von zirka 15.000 fl. stand eine Schuldenlast von 153.037 fl. 50 kr. gegenüber.[2]) Die kolossalen Weinvorräte in den Kellern zu Mauerbach und im Seizerhof beliefen sich auf nahezu 14.000 Eimer und wurden später öffentlich versteigert. In Mauerbach bestand ein eigener Meierhof mit entsprechendem Vieh, Getreidevorräten, Wirtschaftsgebäuden und Gärten. An Gebäuden besaß das Kloster außer dem Stiftsgebäude samt den dazu gehörigen Kirchen und Wirtschaftsgebäuden in Mauerbach die Pfarrkirche mit dem Pfarrhof, das Schulhaus, eine Mühle, eine Bäckerei, eine Schmiede, eine Wagnerei, drei Weinkeller, ein Wirtshaus, ein Jägerhaus und ein altes Haus, das früher ein Spital gewesen war, ferner zwei Wirtshäuser und eine Kapelle in Gablitz und ein Wirtschaftsgebäude nebst einer kleinen Kirche in Frauenhofen. An unmittelbaren Besitzungen gehörten zur Herrschaft Mauerbach gegen 200 Tagwerk Wiesen in der Umgebung der Kartause und bei Hadersdorf, eine Au an der Donau bei Langenlebarn, etwa 1000 Joch Wald und 122$^1/_2$ Viertel

[1]) Vgl. darüber das vorläufige Inventar vom 27. Jänner und den bereits erwähnten Bericht der Kommission vom 28. Februar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, sowie den Bericht des Kameral-Wirtschaftsdirektors Augustin Holzmeister an »die in Klosteraufhebungs-Sachen aufgestellte Hofkommission« vom 10. April 1782 im Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

[2]) Vgl. S. 302.

Bauweingärten in Gumpoldskirchen, Perchtoldsdorf, Heiligenstadt, Nußdorf, Kritzendorf, St. Veit, Königstetten und Henzing.[1]) Dazu kam noch der Getreidezehent zu Baumgarten im Tullnerfeld, Ollern, Weinzierl und St. Johannisberg und der Weinzehent und das Bergrecht zu St. Veit, Gumpoldskirchen, Pfaffstätten, Untersievering, Henzing, Baumgarten im Tullnerfeld und Grabensee. Dem Amte in Mauerbach unterstanden außerdem 107 Untertanen in den Vierteln ober und unter dem Wiener Walde und zwar in Frauenhofen 13, Grabensee 8, Johannesberg 4, Dörfel 7, Winden 1, Wimmersdorf 1, Erlaa 1, Katzelsdorf 8, Tulbing 1, Langenlebarn 1, Henzing 7, Baumgarten 1, Saladorf 2, Mauerbach 28 und Gablitz 24. Das Hofmeisteramt im Seizerhof in Wien hatte zunächst die Verwaltung des Seizerhofes selbst und die Aufsicht über den dort befindlichen Weinkeller, in dem jährlich 3000 bis 4000 Eimer Wein ausgeschenkt wurden. Ferner besaßen die Mauerbacher auch ein Zinshaus mit einem Garten an der Wien, einen Freihof zu Gumpoldskirchen und einen in Kritzendorf. Außerdem war das Hofmeisteramt im Seizerhof die Grundobrigkeit für 115 Mauerbacher Untertanen zu beiden Seiten der Donau und zwar waren in Großriedental 41, Wollmansberg 33, Hohenruppersdorf 15 und 8 pfarrliche, Wolfpassing 5, Pillichsdorf, Erdpreß, Niederfellabrunn, Ollersdorf, Waidendorf und Sievering je 2, Windsdorf 1.

Die Herrschaft Velm war der Mittelpunkt der alten, teilweise noch aus dem XIV. Jahrhundert stammenden Besitzungen der Kartause im Marchfeld.[2]) Die Besitzungen und Hoheitsrechte dieser Herrschaft zerfielen in vier Kategorien: 1. »eigentümliche Ortschaften und Höfe« und zwar der Freihof in Velm, der Gerlaßhof und die Ortschaften Stillfried, Grub und Hohenruppersdorf mit entsprechenden Dominikalgründen an Äckern, Wiesen und Wäldern; 2. »zerstreute einzelne Untertanen«, und zwar drei zu Waidendorf und drei zu Ollersdorf; 3. Zehentgerechtigkeiten auf fremden Herrschaften und Orten und 4. besaß die Herrschaft Velm noch das Patronatsrecht über eine Reihe von Kirchen, nämlich die Pfarrkirche von Stillfried, deren Filialkirchen zu Ollersdorf und Mannersdorf, die Pfarrkirche

---

[1]) Die einzelnen Angaben stimmen hinsichtlich des Flächeninhaltes der Besitzungen nicht überein; es scheint eben an einer nur halbwegs genauen Vermessung gefehlt zu haben.

[2]) Inventar über die Herrschaft Velm im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Faszikel Mauerbach.

zu Ebental mit der Filialkirche zu Waidendorf und die Pfarrkirche zu Hohenruppersdorf. Die Verwaltung der ganzen Herrschaft besorgte ein dem Stifte unterstehender weltlicher Verwalter namens Martin Scholz. Die Besitzergreifung durch die Staatsgewalt und Inventierung erfolgte durch den Regierungssekretär Franz Paula Edlen von Hohenholz.

Das Kastenamt St. Leonhard am Forst [1]) zerfiel in drei Ämter: das Apfaltersbacher Amt mit 66 untertänigen Häusern, das Pöllendorfer Amt mit 64 Häusern und das Siebenhofer Amt mit 29 Häusern; der Besitz an Dominikalgründen war unbedeutend. Die Leitung des Kastenamtes hatte der Verwalter Josef Johann Stammel, dem ein Amtsschreiber zur Seite stand. Die landesfürstliche Kommission, die die Herrschaft im Namen des Staates in Besitz nahm, bestand aus dem Regierungsrat Ignaz Matt und einem Beamten der Buchhaltung.

Der Konvent bestand bei der Aufhebung der Kartause aus folgenden Mitgliedern: Franz Xaver Bertram, Prälat; P. Dominikus Mayer, Vikar; P. Peregrinus Ezmoser, Prokurator; P. Leopold Fischer, Senior und Sakristan; P. Friedrich Weiggandt, P. Hermann Kernstock, P. Ignaz Schlosser, P. Nikolaus Hirsche, P. Wenzel Des-Fours, P. Ferdinand Moser, P. Amandus Kremser, P. Andreas Hueber, P. Anthelmus Holliczka, P. Karl de Berto, P. Ambrosius Jeckl, P. Placidus Hoder, P. Hugo Kriedl, Minorit, und den beiden Flüchtlingen P. Marian Herzog und P. Athanasius Stiepach; ferner den Laienbrüdern Kaspar Käs, Dionysius Hiesberger, Ferdinand Kruckfeld und Vincenz Wagner. Zwei Laienbrüder, Josef Gomayer und Felix Altmann, hatten den Profeß noch nicht abgelegt. Bald nach der Aufhebung der Kartause hatte sich das Gerücht verbreitet und war auch dem Kaiser zu Ohren gekommen, daß dem Prälaten ein Ring, der ein Geschenk der Kaiserin Maria Theresia war, von dem landesfürstlichen Kommissär vom Finger gezogen worden sei. Der Kaiser ordnete darüber eine Untersuchung an und von der Landesregierung wurde der Leiter der Kommission von Menßhengen zur Äußerung verhalten, der diese Zumutung entschieden als eine Verleumdung zurückwies und sich dabei auf das Zeugnis des Prälaten selbst stützte. In einer Erklärung desselben vom 25. April 1782 [2]), die in seinem Namen vom Propst Ignaz Parhamer

[1]) Inventar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Faszikel Mauerbach.

[2]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv, a. a. O.

unterzeichnet ist, heißt es, »daß das ausgesprengte Gerücht...... ganz falsch, erdichtet und unbegründet« sei. Weiter erklärt der Prälat, »daß mir von obbesagten Herren Kommissarien mit vieler Leutseligkeit, Höflichkeit und Güte, insoweit es ihr aufhabendes Amt zuließe, begegnet worden.« Durch kaiserlichen Erlaß vom 4. April 1782[1]) wurde dem Exprälaten ein Gnadengehalt von 4 fl. täglich »ad dies Vitae« bewilliget. Er sollte denselben jedoch nicht mehr lange genießen, denn bereits am 2. April 1783 wurde der schon durch längere Zeit dahinsiechende Mann vom Tode ereilt.

Die Besitzungen der Kartause waren vom Staat eingezogen worden, das Gut Mauerbach selbst wurde jetzt eine Religionsfondsherrschaft, doch wurde das frühere Stiftsgebäude bereits im nächsten Jahre dem Stiftungsfonde zur Unterbringung »der Armen, Gebrechlichen oder sonst ekelhaften Kranken aus den verschiedenen Wiener Spitälern« übergeben.[2]) Der Seizerhof wurde verkauft und in ein Wohnhaus umgewandelt.

---

[1]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[2]) Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Faszikel Mauerbach.

ARCHIVALISCHE BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE NIEDERÖSTERREICHISCHER STÄDTE UND MÄRKTE.

VON

DR. H. KRETSCHMAYR.

III.[1])

Hainburg.

Stadtarchiv und Pfarrarchiv von Hainburg, in den Türkenstürmen fast gänzlich vernichtet, enthalten geordnete Bestände in der Hauptsache erst nach 1683, der alte Teil derselben ist zu grunde gegangen. Hingegen boten das Haus-, Hof- und Staatsarchiv und das Archiv des Ministeriums des Innern außer mehreren Originalurkunden reichliches abschriftliches Material, das jene Lücke einigermassen auszufüllen um so eher geeignet scheint, als es teils gleichzeitige, teils amtlich kollationierte, wenn auch gleichwohl nicht sehr verlässliche Kopien sind, die hier vorliegen. Auch das n.-ö. Landesarchiv enthält Material, jedoch ausschließlich Privaturkunden (n. 1644, 2026, 3214). — Verzeichnisse von Lehensurkunden, die sich auf Hainburg beziehen, führt O.-W. (Otto Freiherr v. Walterskirchen) in: Blätter für n.-ö. Landeskunde, XX, 436—427, und XXI, 215—219, 226—227, an. Auf die in ihrem mittelalterlichen Teile größtenteils auf Walterskirchens Aufsätzen beruhende »Geschichte der l. f. Stadt Hainburg« von J. Maurer (Wien 1894) sei an dieser Stelle verwiesen, während sonstige Literatur, so weit sie für meine Zwecke in Betracht kommt, in den Anmerkungen vermerkt erscheint.

I.

Herzog Friedrich der Schöne [1308—1314[2])]

gebietet, dass die Bürger und Landleute, die sich mit ihrer Habe zu ihrem Schutze nach Hainburg begeben, in keiner Weise weder an ihrem Leibe noch an ihrem Gute Gewalt erleiden, noch zum Verkaufe ihrer Habe irgendwie gezwungen werden sollen.

Auszug in den Bestätigungsurkunden des Königs Ladislaus (n.) und Kaisers Friedrich III. (n.).

II.

Herzog Friedrich der Schöne [1308—1314]

befiehlt, dass ein Burggraf zu Hainburg mit der Stadt und den Bürgern nichts zu tun haben und niemanden, der selbst im Dienste der Stadt ist oder dessen

---

[1]) I. Bruck an der Leitha. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1900 (XXXIV), 189—227. — II. Eggenburg. Ebenda 1901 (XXXV), 132—166.

[2]) Mit Bestimmtheit ist nach dem Wortlaute von n. und n. freilich nicht zu eruieren, welcher Herzog Friedrich in n. I und n. II gemeint ist; doch glaube ich Friedrich den Schönen am wahrscheinlichsten annehmen zu dürfen.

Vorfahren es gewesen sind, zu seinem Diener nehmen solle; auch sollen die zur Stadt gehörigen Leute nicht bei ihm Gericht suchen, sondern beim Stadtgerichte, dem sie sich nicht entziehen sollen.

Auszug in den Bestätigungsurkunden des Königs Ladislaus (n.) und Kaisers Friedrich III (n.).

III.[1])

König Friedrich der Schöne 1318 juni 29 Klosterneuburg

erteilt den Bürgern von Hainburg die Freiheit, ihre selbstgebauten Weine überallhin „in unser Land oder aus unserem Lande, auf Wasser und auf Lande“ zu verführen, nur nicht nach Wien.

Inseriert in der Urkunde Herzog Rudolfs IV. für Bruck an der Leitha vom 15. Dezember 1359, erhalten in einem Vidimus des Propstes Bernard des Dorotheaklosters in Wien 1513. Bruck an der Leitha, Stadtarchiv.

Wir Friedrich von gots gnaden römischer künig alle zeit ain merer des reichs veriehen offenlich an disem brief und tun kund alle den, die in sehent und hörent lesen und besunderlichen unsern herren und unsern amptleuten, richtern und mauttnern, dass wir angesehen haben und ansehen den getreuen dinst, den uns getan habent unser getreun liben purger ze Haimburch und noch willichleichen tunt und auch die treu, die sie zu uns und zu dem herzogenthum ze Österreich habent, und tun in allen gemainclich, die do purger seind oder noch werdent, die genad, dass sie sullen järlich irn pauwein, der in wechst, fürn in unser land oder aus unserm lande auf wasser und auf lande an allen irrsal und irn frumen damit schaffen, als sie guet deucht, nur allein nicht in unser stat ze Wienn; wer aber, ob jemant ir pauwein von in chauft, der mag sie als vreit[2]) füern als si selb. Davon wölln wir und gepieten eu allen bei unsern hulden, dass ir in an der vorumschriben gnaden und rechten chain irrung nicht entut. Und des ze ainem urchund geben wir in disen brief versigelten mit unserm chünichleichen insigel, der geben ist ze Newnburch an der zwelfpotentag sand Peter und sand Pauls do man zalt von kristes geburd dreuzehunhundert jar darnach in dem achzehnten jar unsers Reiches in dem virden jar.

IV.

Herzog Albrecht II 1339 juni 24 Hainburg

tut den Bürgern von Hainburg die Gnade, dass sie alljährlich in der Zeit zwischen der Weinlese und dem 11. November die selbstgebauten oder anderweitig gekauften Weine, einerlei, ob deutsche oder ungarische, abgabenfrei in die Stadt

---

[1]) Diese Urkunde gedruckt in: Blätter f. n.-ö. Landeskunde. XXXIV (1900), S. 195, n. VIII. Vgl. auch Hormayr, Archiv für Geschichte. 1827, 782, und Lichn.-Birk, III, n. 459.

[2]) Gefreit.

führen, die gekauften aber nicht weiter sollen verführen dürfen und gebietet seinen Amtleuten und Untertanen, sie hierin nicht zu beirren.

Moderne Kopie im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Kopie auch im Archive des Ministeriums des Innern. Sign. IV D 7 N.-Ö. — Vgl. Hormayr, Archiv f. Geschichte, 1827, 792 (mit 20. Juni) und Lichn.-Birk, III, n. 1207.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog zu Österreich, zu Steur und zu Kärnten thuen kund offentlich mit diesem brieff, daß wir allen unseren burgeren zu Hainburg ihn und der statt zu hilff und zu besserung die gnad gethan haben und thuen auch mit diesem brieff, daß sie jährlichen von dem lösen uns an sanct Merthens-tag ihr bau-wein oder die sie kauffen, gen Hainburg in die statt lediglich und ohn irrung führen sollen und mögen, ob dem deutschen oder ob dem hungarischen, was sie das wöllen oder gehaben mögen, also daß sie denselben ihr kauffwein aus der statt anderst wohin nicht bringen noch führen sollen ohn ihr bauwein, allein diese anderstwo wohl geführen mögen. Und darüber gebiethen wir allen unseren landherren und edlleuthen, ritteren und knechten und amtleuthen und anderen unseren getreuen, wie die genant seynd, ernstlich und wöllen, daß sie den vorgenanten unseren burgeren zu Hainburg dieselb gnad also stätt halten und in kein irrung daran in keinem weeg thuen. Und zu einem offenen urkhund geben wir in diesen brieff besigelt mit unserm insigl, der geben zu Hainburg da man zählt von Christi geburth tausend dreyhundert jahr darnach in dem neun und dreyßigisten jahr an sanct Joannestag zu sonnwenden.

V.

Herzog Albrecht III 1356 juni 7 Wien

verpfändet dem Alber von Puchheim und Erben für geliehene 4500 Pfund Wiener Pfennige Maut, Veste und Gericht zu Hainburg mit allen Nutzungen und Rechten und jährliche 50 Pfund von der Bürgersteuer daselbst oder, wenn die Bürger von Hainburg davon befreit sein sollten, anderswoher, und zwar derart, dass der Herzog oder seine Erben in der Zeit vom 24. Juni 1356 bis 24. Juni 1358 (von S. Johanstag zu Sonewenden, der schirest chumt in den nechsten zwayn jaren) die an den Herrn von Maissau verpfändete Veste Retz (Ragtz) von diesem lösen und dem Alber von Puchheim anstatt Hainburg übergeben, auch den allfälligen Abgang in dem der geliehenen Summe entsprechenden Ertrage ersetzen und dass Alber nach Einholung seiner oder seiner Erben Zustimmung die Veste Hainburg an einen Landansässigen veräussern solle dürfen (deutsch).

D. Wienn feria tertia ante festem penthecoste anno domini 1356.

Kop. Wien Staatsarchiv Ms. 15, p. 92. — Druck: Blätter f. n.-ö. Landeskunde. XX, 437—438. — Vermerk: Österr. Blätter. 1847, S. 666, und Maurer, Hainburg 31.

VI.

Herzog Rudolf IV [1359 december 15 Wien?]

bestätigt der Stadt Hainburg die ihr von König Friedrich dem Schönen verliehenen Rechte (vgl. n. III), ihren eigengebauten Wein betreffend.

Vermerk ohne nähere Angabe in (Sartori) »Die Burgvesten und Ritterschlösser der österr. Monarchie.« 2. Aufl. 10. Teil. Wien 1840, 86, und hieraus entnommen in »Berichte des Altertumsvereines XII«, 115 und (doch schon willkürlich verändert) in Maurers Geschichte von Hainburg, 82. — Ich vermute entweder eine der Urkunde Herzog Rudolfs IV. vom 15. Dezember 1359 für Bruck an der Leitha (Druck: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXIV, 194—196, in der Hauptsache gleichlautende Urkunde oder aber — fast noch eher — eine Verwechslung mit eben dieser. Siehe auch Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich a. a. O.

VII.

1364 Februar 18 Hainburg

Richter, Rat und Stadtgemeinde von Hainburg erklären [ebenso wie die Städte Wien, Eggenburg, Korneuburg, Wiener-Neustadt, Graz, Jndenburg, Marburg, Bruck an der Mur, Radkersburg am gleichen Tage], dass die zwischen Kaiser Karl IV., König Wenzel und Markgraf Johann von Mähren einer-, den Herzogen Rudolf (IV.), Albrecht und Leopold (III.) und Markgräfin Margaretha [Maultasch] anderseits errichtete wörtlich eingeschaltete „ordenung gab und gemechtnuzze“ vom 10. Februar 1364 (Or. im Wiener Staatsarchiv; vielfach gedruckt) mit ihren „rat willen und gunst“ zustandegekommen sei und geloben eidlich für sich und Nachkommen, dieselben einhalten zu wollen. — G. z. Haimbuerch am suntage do man sanche Reminiscere 1364.

Orig. Perg. Wohlerhaltenes Stadtsiegel (Löwe, einen Turm auf dem Rücken tragend, mit Umschrift: † Sigillum civitatis Haimburgensis). Wien, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Vermerk Lichnowsky-Birk, IV, n. 556. — Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXIV (1900), S. 199, n. X.

VIII.

Herzog Rudolf IV [1358—1365]

befiehlt, dass kein Pfleger oder Burggraf zu Hainburg mit den Bürgern daselbst etwas zu tun haben noch irgendwelches Strafrecht über sie besitzen solle, da dieses allein ihm, dem Herzoge, zustehe.

Auszugsweise zitiert als Privileg von »Herzog Rudolfen« in n. XXXI und n. XXXIV, Wien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. Signatur IV D 7 N.-Ö.

IX.

Herzog Albrecht III 1369 August 28 Wien

verpflichtet sich für sich, seine Gemahlin Elisabeth (Elspeten), Tochter Kaiser Karls IV., und seinen Bruder Herzog Leopold (III.), dass er mit den 40.000 Gulden, die der Kaiser ihm und Elisabeth gegeben, die von seinen Vorfahren verpfändeten Orte oder Vesten H a i n b u r g, Krems, Stein, Freienstein, Werfenstein, Grein, Lengbach und Starhemberg mit Zugehör unverzüglich auszulösen und nicht mehr zu veräussern, sondern sie mit allen Nutzungen selbst innezuhaben und auch

um den hienach bleibenden allfälligen Rest der Summe Pfänder zu gleicher Verwendung auszulösen.

G. z. Wien am 1. Augustinstag 1369.

Dominus dux marscalcus provincialis magister curie de Liechtenstein Ekharsow senior et alii consiliarii.

Orig. Perg. An Pergamentstreifen hängendes großes Reitersiegel (Sava Fig. 39) des Herzogs. Wien, Staatsarchiv.

Reg. Lichn.-Birk, IV, n. 913. — Vgl. Maurer, Hainburg, 32.

X.

Die Herzoge Albrecht III und Leopold III 1374 März [?] [1]) Wien

verpfänden der Herzogin Violante von Mailand, Gemahlin Herzog Albrechts III., unter anderem das Schloss Hainburg mit 142 Pfund Wiener Pfennige Burghut und 500 Goldgulden vom Urbar, Gericht, Ungeld und sonstigem Zubehör unter angegebenen Bedingungen.

Datum et actum Wienne feria tertia mensis marcii 1374. — Domini duces in consilio.

Orig. Perg. Die beiden Reitersiegel (Sava Fig. 39 und 45) an Pergamentstreifen, etwas beschädigt. Wien, Staatsarchiv.

Reg. Lichn.-Birk, IV, n. 1156.
Reg. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 432.
Reg. Maurer, Hainburg, 32—33.

XI.

Herzog Albrecht III 1375 Februar 6 Wien

verpfändet in seinem und Herzog Leopolds III. Namen seinem Hofmeister Hans von Liechtenstein von Nikolsburg für ein Darlehen von 3000 Pfund Wiener Pfennige zur Deckung einer Geldschuld an die Bürger von Freiburg im Breisgau erblich Stadt und Veste Hainburg und Zugehör mit einem Jahresertrage von 480 Pfund — 250 Pfund von Gericht und Maut, 200 vom Ungeld und 30 aus der Bürgersteuer daselbst — und zwar 300 Pfund als Zinsen und 180 Pfund als Burghut ohne Abschlag der Nutzungen auf Wiederlösung gegen die übliche Offenhaltung und mit den näher bezeichneten Rechten der Ämterbesetzung und allfälligen Weiterverpfändung.

Gleichzeitige Kopie in Kodex 407 rot (Kopialbuch) des Wiener Staatsarchives. F. 106a.

Wir Albrecht etc. bekennen und tůn kunt offenlich mit disem brief, daz der hochgeborn fürst unser lieber brůder herczog Leuppolt und wir unserm getreuen lieben Hansen von Liechtenstein von Nicolspurg zu den

[1]) Nach der Datierung ist — wenn man, was freilich sehr gewagt ist, Feria als Monatsdatum nehmen will — 3. März, oder wenn — wie dies die Regel — Dienstag gemeint ist, 7., 14., 21. oder 28. März anzunehmen; 3. März und 28. März sind aus Itinerargründen ganz ausgeschlossen; mehr für den 7. oder 14. als 21. spricht der Umstand, daß Albrecht am 12. März ein Darlehen Johanns von Liechtenstein zum Zwecke seiner Fahrt nach Mailand quittiert, sohin in diesen Tagen sich mit der mailändischen Sache beschäftigt hat. Die angegebenen Vermerkstellen setzen alle den 7. März ohne weitere Begründung.

zeiten unserm hofmaister schuldig sein und gelten sullen dreutausend phunt phennige Wienner Münzze, die er uns beraiter gelihen hat ane die geltschuld, die wir unsern purgern von Friburg in Brisgow gelten sullen für dieselb summe phennige; haben wir für uns und den egenanten unsern brůder von dem gewalt, den wir darumb haben nach den taidingen, die zwischen uns beschehen sind, dem egenanten von Liechtenstein und seinen erben versetzet und versetzen auch wizzentlich mit kraft dicz briefs unser vest und stat ze Haymburg mit vierhundert phunden und achtzig phunden phennige ierlichs gelts der egenanten münzze, der in dem gericht und der maute daselbs gevallen sullent dritthalbhundert phunt und von dem ungelt zwaihundert phunt und von der purgerstewr dreizzig phunt phennige, und derselben vierhundert und achtzig phunt phennige gepurent in dreuhundert phunt nutze von den egenanten dreintausent phunden und die übrigen hundert und achtczig phunt gevallent in ze purghůte; und also sullent der egenant Hans von Liechtenstein und seine erben dieselben unser veste und stat ze Haymburg und ir zůgehorung mit den egeschriben vierhundert und achtzig phunden ierlicher nucze in eins rechten phandes weis ane abslag der nucze innehaben und niezzen als lang uncz wir oder unser egenant brůder oder unser erben die von in geledigen und erlösen mit den obgeschriben drintausent phunden phennige. Wenne wir auch damit die losung an si vordern, so sullen si uns der stat tůn und gehorsam sein an alles verczichen und widerrede. Si oder wer die vorgenanten vest und stat von iren wegen innehat, sulln uns auch die offenhaben, uns und die unsern darin und darauz ze lassen und auch darinne ze enthalten wider allermeniklich nieman auzgenomen, wenne und wie oft uns des not geschicht doch an iren merklichen schaden ungeverlich. Auch sullent der egenant unser hofmaister und seine erben das gericht, die mautt, den ungelt und andere empter daselbs ze Haymburg hinlazzen und beseczen, wie si dunket, daz in das allernuczest und fůglichest sey an geverde. Ob in auch irs gelts not geschech, so sullent sie uns oder unser erben losung anpieten, tůn wir die nicht, so mugent si den sacz selber wol fürbaz versetzen und in geben ainem der unsern, der zu unserm lande ze Österreich gehőre, umb so vil gelts und in allem dem rechter als si darauf habent. Und darüber zu urkund geben wir diesen brief versigelt mit unserm grozzen fürstlichen anhangenden insigel, der geben ist ze Wienn an sand Dorothentag der heiligen junkfrowen anno domini M°CCC°LXX° quinto.

XII.

Herzog Albrecht III 1375 Februar 6 Wien

gelobt für sich, Herzog Leopold (III.) und ihre Erben dem Hans von Liechtenstein und Erben, dass, falls in einem Kriege die Auslagen für die Verteidigung der Veste und Stadt Hainburg die [in n. XI] festgesetzte Burghut überschreiten

würden, er ihnen diese Mehrkosten bis zum Rückersatz zur Pfandsumme von 3000 Pfund hinzu schlagen werde.

Gleichzeitige Kopie *in Kod. 407 rot (Kopialbuch) des Wiener Staatsarchives F. 65a. Vermerk: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 433.*

Wir Albrecht etc. bekennen und tůn kunt, als wir für den hochgebornen unsern lieben bruder herczog Leupolten und für uns unser vest und stat ze Haimburg mit allen irn zugehörungen und mit namen mit V^c^ und fünfzig phunden pfennigen gelts Wienner müncze unserm getrewen lieben Hansen von Liechtenstein von Nicolspurg und seinen erben versetzt haben für M M M *tt.* phennigen der egenannten münzze, als der satzbrief wol weiset, den wir in darüber gegeben haben, daz wir für uns, den egenanten unsern brůder und für unser erben gelobt haben und geloben ouch wizzentlich, ob krieg auzzerhalb oder innerhalb lande aufersten wurde, die wil si den egenanten satz innhabent und si von der krieg wegen mit dienern und in ander weg ze hůt und warnung der vest und stat ze Haimburg uber die purchhut, die in an dem vorbeschaiden satzbrief benennet ist, kost hetten, daz si die auf den egenanten satz auch haben sullen in aller der mazze als die vorbeschaideu M M M *tt.*, als lang uncz wir in denselben kosten widerchern und genczlich berichten, an all widerrede und geverde.

Mit etc. Datum[1]) [Wienne in die sancte Dorothee anno LXX°V^to^].

XIII.

Herzog Albrecht III 1376 um den 13 April Wien

schlägt dem Hofmeister Hans von Liechtenstein 200 Pfund auf seine Pfandschaft Hainburg für dort vorzunehmende Bauten. — D. Wienne circa festum pasce LXXVI°.

Gleichzeitige auszugsweise Eintragung *in Kod. 407 rot (Kopialbuch) des Wiener Staatsarchives. F. 64b. Vermerk: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 433.*

XIV.

Die Herzoge Albrecht III und Leopold III 1377 iuni 2 Wien

schlagen dem Hofmeister Hans von Liechtenstein von Nicolspurg 400 Pfund auf seine Pfandschaft Hainburg für Bauten, die er dort innerhalb vier Jahren vornehmen und wofür er noch in diesem Jahre 100 Pfund aufwenden soll. — D. Wienne feria tertia ante Erasmi anno domini LXX° septimo. Kanzleivermerk: Dominus dux per Joannem de Tyrnau.

Auszugsweise gleichzeitige Eintragung *in Kod. 407 rot (Kopialbuch) des Wiener Staatsarchives. F. 79b. Vermerk: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 433.*

XV.

Die Herzoge Albrecht III und Leopold III 1378 August 24 Wien

erteilen in Gnaden den Bürgern der Stadt Hainburg angesichts ihrer üblen Lage für die Dauer von fünf Jahren das (uneingeschränkte) Stapelrecht und

[1]) Eintragung (auf das obenstehende Stück n. XI verweisend): ut supra.

auf drei Jahre das Recht, ihre Waren abgabenfrei verführen zu dürfen; er gebietet seinen Amtleuten und Untertanen, besonders dem Hansgrafen in Wien, dieselben hierin nicht zu beirren, noch beirren zu lassen. — G. z. Wien an S. Bertelmesteg 1378.

Kopie angeblich in Wien, k. u. k. Reichsfinanzarchiv. Herrschaftsakten H 61b. Druck: Senkenberg, Selecta Juris. IV, 239 LII (mit Datum 1379—1386). Druck: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 447, siehe auch 433 A. 6.

XVI.

Herzog Albrecht III 1382 october 21 Wien

erlaubt dem Kadolt von Eckartsau, in der ihm verpfändeten Veste Hainburg für 100 Pfund, die er oder seine Erben hernach zur Pfandsumme hinzuschlagen sollen, Bauten vorzunehmen.

Gleichzeitige Kopie in Kod. 407 rot (Kopialbuch) des Wiener Staatsarchives. F. 114a. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 434.

Wir Albrecht etc tůn kunt etc, daz wir unserm lieben getrewen Kadolten von Ekarczow gegunnet haben und gunnen auch mit dem brief, in unser vest ze Haymburg, die er von uns innehat, nu^ zemale ze verpawen hundert phunt Wienner phennig mit einer gewizzen und wenn er daz getan hat, so sullen er und sein erben die denn haben auf derselben unser vest und iren zůgehoreng, in aller weis, als sie unser gelt auch vor darauf habent nach ir brief sag. Mit urkund diz briefs geben ze Wienn an der aindleftausent mayd tag anno domini MCCCLXXX°II°. — D(ominus) dux p(er) se ipsum.

XVII.

Herzog Albrecht III 1383 juli 24 Wien

bestätigt den Bürgern von Hainburg das Privileg Herzog Albrechts II vom 24. Juni 1339 (n. IV) wegen ihres Weinhandels und befiehlt seinen Amtleuten und Untertanen, sich darnach zu halten.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog zu Österreich, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Crain, graf zu Tyroll etc. bekennen und thuen kund offentlich mit dem brieff, daß wir unsern getreuen allen unseren burgern zu Hainburg ine und der statt daselbst zu hilff und besserung die gnad gethan haben und thuen auch mit dem brieff, daß sie jährlich von dem leesen uns auf sanct Merthentag ihre wein, die sie selber bauend oder die sie kauffend, es seye auf dem teutschen oder auf dem ungarischen, was sie des wöllen und gehaben mögen, gen Hainburg in die statt führen sollen und mögen lediglich und ohn alle irrung, also doch, daß sie derselben von der statt anderstwohin in unser land zu Österreich nichts bringen noch führen sollen, den ihre bauwein allein, die müegen sie wol anderstwohin geführen, als sie vormahls weyland unsers lieben herrn und vatters des durchleuchtigen fürsten herzog Albrechts herzogen zu Österreich etc. seeligen gädächtnus handvest auch

zu gleicher weiß darumben habend, die wir für uns und alle unsere Erben und nachkomben verneuern und bestätten wissentlich mit crafft des gegenwerthigen brieffs. Davon gebiethen wir allen unseren landherren, ritteren und knechten, hauptleuthen, pflegern, burggrafen, richtern, ambtleuten und allen anderen unseren getreuen, wie die genant seynd, und wöllen ernstlich, daß sie die vorigen unser burger zu Hainburg bey der ehegemelten unser gnad bleiben lassen und in kein irrung noch hinternus daran thuen in keiner weis oder das wehre gänzlich wider unß. Und darüber zu urkundt geben wir ihnen den gegenwerthigen brieff, versigleten mit unserem grossen fürstlichen anhangenden insigl. Geben zu Wienn an sanct Jacobs abend nach Christi geburth dreizehnhundert jahren und darnach in denen drey und achtzigisten jahren.

Dominus dux per se ipsum
et dominum magistrum de Liechtenstein.

XVIII.

Die Herzoge Albrecht III und Leopold III [1365—1386]

verleihen der Stadt Hainburg bis auf Widerruf das Niederlagsrecht von dem nach Ungarn geführten Salze, doch unbeschadet ihrer Mautrechte und ohne dass hiedurch die Rechte und Freiheiten der Donaufischer geschädigt werden.

Auszugsweise vermerkt in n. XXXIV und n. XXXV. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

XIX.

Herzog Albrecht III 1389 november 1 Wien

übergibt dem Kadolt von Eckartsau um seiner treuen Dienste willen aus besonderer Gnade Burg und Stadt Hainburg samt Maut, Gericht, Ungeld, Bürgersteuer und Zugehör, die dieser laut Briefes bis 2. Februar 1389 (uncz auf die nachstkunftigen liechtmezz) inne haben soll, nunmehr bis 2. März 1390 (uncz auf die vasnacht schirist kunftigen und von dannen über ain jar) zu Burghut und zu Gewinnung eines Nutzens von 450 Pfund Wiener Pfennige derart, dass der Herzog einen Abgang von dieser Summe aus seiner Kammer ergänzen, der Empfänger einen Überschuss in diese abliefern soll, alles gegen die üblichen Verpflichtungen des Gehorsams und der Offenhaltung der Veste für des Herzogs Truppen. — G. z. Wien an Allerheiligentag anno Ch. LXXXVIII.

Gleichzeitige Kopie im Kopialbuche Herzog Albrechts III im Wiener Staatsarchiv. Kod. 408 rot F. 16. Reg. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 434.

XX.

Herzog Albrecht III [1365–1395]

befiehlt, dass Burggraf und Bürger von Hainburg die über die Wulka (Wulkha)[1] *oder von Raab, (Szöny Sinich) und anderen ungarischen Orten in das Landgericht*

[1] Vgl. hiezu Nachtrag auf S. 356.

daselbst geführten ungarischen Weine zur Hälfte für den Landesfürsten, zur Hälfte zu Bau und Besserung der Stadt Hainburg in Beschlag nehmen sollen und dass alle nicht in der Stadt wohnenden Besitzer von Häusern daselbst, gleichzeitig, ob Adelige oder nicht, keinen Wein in die Stadt führen oder dort verschenken dürfen, bei Strafe der Wegnahme desselben durch Burggraf oder Bürger.

Auszugsweise mitgeteilt in n. XXXIV und n. XXXV. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

XXI.

Die Herzoge Wilhelm und Albrecht IV 1396 februar 14 Wien

beurkunden die Überlassnng des Weinungelds samt Zubehör zu Hainburg an Ulrich Stauber, Bürgermeister, und Jakob in der Kessgassen, Bürger zu Hainburg, von Weihnachten 1395—1397[1]) um 200 Pfund Wiener Pfennige jährlich, zahlbar wie üblich zu den vier Quatembern und gegen Abzug allenfalls erlittener Schäden in ihrer Verrechnung.

Gleichzeitige Kopie in Kodex 16 (schwarz) des Wiener Staatsarchives. F. 4a, n. 5.

Wir Wilhelm und Albrecht gevettern von gotes gnaden etc bekennen, daz wir unsern getrewn Ulreichen dem Stauber unserm burgermaister und Jacoben in der Kessgassen unserm burger ze Haymburg und iren Erben hingelassen haben und lassen auch mit dem brief unsern weinungelt daselbs ze Haymburg und was darczu gehört mit allen den rechten nuczen gulten und gewonheiten, als man den vormals da genommen hat, von den weihnᵉchten nᵉchstvergangen dicz gegenbürttigen sechs und neunczigsten jars auf zway jar nacheinander, das wird uncz auf die weihnᵉchten in dem acht und neunczigsten jar yettweders iars umb cc t͡, die summ baider iar bringet cccc t͡ alles Wienner pfennig, der sy uns oder unser erben richten und weren sullent zu den vier Quattempern yeglichs vorgenannten jars als syttlich und gewonlich ist. Wᵉr aber, daz sy icht sichtig schᵉden daran nᵉmen von urleug von pysazz oder von welherlay gepresten das geschᵉch, der si uns mit guter kuntschaft aygenlich beweisen môchten, die sülln wir genᵉdiklich gen in erkennen.

Mit urkund etc. datum Wienne in die S. Valentini episcopi anno domini etc. LXXXX sexto.

XXII.

Die Herzoge Wilhelm und Albrecht IV 1396 februar 14 Wien

übergeben dem Ulrich dem Stauber, Bürgermeister, und Jakob in der Kesgassen, Bürger zu Hainburg, erblich Gericht und Maut samt allen Rechten und Nutzungen daselbst zur Verwaltung bis Weihnachten[2]) gegen Ablieferung der Eingänge

---

[1]) Man gebraucht in der herzoglichen Kanzlei den Weihnachts(Jahres)anfang.

[2]) Nach Fassung der Urkunde kann nur Weihnachten 1396 gemeint sein.

dieser Ämter jeden Quatember an den obersten Amtmann und Rechnungslegung am Schlusse des Jahres an den Herzog.

Gleichzeitige Kopie *in Kodex 16 (schwarz) des Wiener Stadtarchives. F. 4a, n. 6.*

Wir Wilhelm und Albrecht gevettern etc bekennen, daz wir unsern getreuen Ulreichen dem Staubēr unserm burgermaister ze Haimburg und Jacoben in der Kesgassen unserm burger daselbst dicz gegenwurttig sechs und neunczigist jar uncz auf die weichnēchten in dem LXXXXVII jar schierist kunftigen zu getreuer hand haben aingeantwort und empfolhen unser gericht und die maut daselbst ze Haimburg, also daz si dieselb unser ämpter mit allen iren eren, rechten, nuczen, gülten und gewonheiten als die von alter sind herkommen, sullen von unserm wegen die egenant zaytt innhaben und getrewlich verwesen und unserm öbristen amptmann, wer der ist, alle quatemper zu unsern handen antworten, was in denn davon geltes ist gevallen. Si sullen uns auch ain erbere und gancze rayttung davon tůn, wenn sich das egenant jar hat verlauffn, als syttlich und gewonlich ist ane gevērd.

Mit urkund etc. Datum Wienne in die S. Valentini anno etc [LXXXX sexto][1]).

XXIII.

Die Herzoge Wilhelm und Albrecht IV 1398 iuli 28 —

verpfänden dem Alber dem Stuchs und Erben für ein Darlehen von 2000 Pfund Wiener Pfennige Burg und Stadt Hainburg und Zugehör mit 200 Pfund jährlicher Rente auf Wiederlösung und gegen die übliche Verpflichtung des Offenhaltens für des Herzogs Leute.

Gleichzeitige Kopie *in Kodex 16 (schwarz) des Wiener Staatsarchives. n. 88. F. 41b.*

Wir Wilhelm und Albrecht etc bekennen für uns und unser erben, daz wir unserm getrewen liebn Albern den Stuchsen und sein erben schuldig sein und geltn sullen zwaitausend phunt Wiener phennig, die sy uns zu unsern merklichen notdurfftn nach unser vleissigen bete berait gelihn habent habent und haben in dafür in phandweis in gegebn und versetzet wissentlich mit kraft dicz briefs unser burg und stat zu Hainburg mit zwainhundert phunt phennig jeriliches gelts, die in von den nuczen unsers ungelts, gerichts, mautt und ander zugehorung, die wir da haben vor meniklich alle jar gevallen sullen in solicher masse, daz si dieselbn burg und statt mit denselben II^c ℔ gelts innhabn mugen und nyessen sulln an abslag in saczsweis als sacząs und landesrecht ist als lang uncz daz wir und erben oder nachkommen die umb die egenanten zwaitausend phunt Wiener phennig von in wider erledigen und losen. Wenn wir auch losung an si vordern und si des mit dem egenanten Geld ermanen, so sulln si uns, unsern erbn und nachkomen der losung stat tun und gehorsam sein an alle widerred verziehen. So sulln si uns auch die vest offenn haben zu alln unsern notdurfften, uns und die

[1]) Kopie: ut supra (n. XXI).

unsern, die wir darczu schaffen, darein und daraus ze lassen und darynn ze enthalten wider allmeniclich nyemant ausgenommen, doch an ir merklichen schaden ungeverlich.

Mit urkund dicz briefs datum die dominico post Jacobi LXXXXVIII.

XXIV.

Herzog Wilhelm 1406 mai 5 Wien

überlässt für sich und als Vormund seines mj. Vetters Herzog Albrecht V seinem Rate Hans dem Ruckendorfer, dessen Erben und Rechtsnachfolgern für ein Darlehen von 9231 (!!) Dukaten, die dieser ihnen in ihrer derzeitigen „Notdurft" ausbezahlt hat, und gegen die übliche Offenhaltungsverpflichtung Herrschaft, Stadt und Veste Hainburg mit Weinungelt, Gericht, Maut, Zoll und Steuer, zusammen jährlich 500 Pfund Pfennige und 250 Pfund aus dem jährlich 380 Pfund ertragenden Weinungeld zu Leubs — die restlichen 130 Pfund entfallen zu 40 an den Stubenberger, 18 an den von Kapellen und 72 an die herzogliche Kammer — zusammen also 750 Pfund Wiener Pfennige, und zwar 600 „jerlicher czinsen" und 150 Burghut zu Hainburg auf 24 Jahre gegen Wiederkauf vom vollendeten 6. bis zum 24. Jahre nach einjähriger Kündigung eines beider Teile, derart, dass beim Wiederkaufe für jedes Jahr, das die Kaufobjekte in Händen des Ruckendorfers (oder erben) gewesen, 385 Dukaten von der Summe von 9231 Dukaten (guldein) abgerechnet werden [z. B. nach 10 Jahren 9231—3850 = 5380 Dukaten] und dass der Ruckendorfer, falls ein Jahr nach seiner Kündigung der Herzog den Wiederkaufbetrag nicht erlegen könne, die Objekte unter den gleichen Bedingungen verkaufen dürfe und der Herzog hiezu seine Bestätigung geben solle. Für allfällige Abgänge an den 750 Pfund soll der Ruckendorfer in angegebener Weise entschädigt werden, Überschüsse soll er an die herzogliche Kammer abführen; der Herzog behält sich die Lehenschaft und die Juden von Hainburg vor, von letzteren darf der Ruckendorfer nur die bisher der Stadt geleisteten Pflichtigkeiten fordern; die zur Stadt gehörigen Höfe sollen ihre Abgaben wie bisher leisten, auch der Ruckendorfer die Leute zu Hainburg bei ihren Rechten lassen, darin schützen und der Herzog ihn dabei wie auch im Falle eines ausbrechenden Krieges unterstützen; bei Neuauflage einer allgemeinen landesfürstlichen Steuer sollen die Leute von Hainburg entsprechend mitleiden.

Gleichzeitige Kopie im Kodex 16 (schwarz) des Wiener Staatsarchives. F. 100a 101a. — Vermerke: Hoheneck. III, 614. Lichn.-Birk. V, n. 764. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 200.

Wir Wilhalm von gots gnaden herczog ze Österreich ze Steyr ze Kårnden und ze Krain, graf ze Tyrol etc. bekennen und tun kund offenleich mit disem brief fur uns selber und den hochgeboren fursten unsern lieben vettern herczog Albrechten herczogen ze Österreich etc., der noch zu seinen vollen jaren nicht komen ist, des gerhab wir sein, fur den wir uns wissent-

leich annemen, und fur unser und sein erben, daz uns unser lieber getreuer Hanns der Rukkendorffer, unser rat nach unsrer vleissigen bete und [von] unsrer und des vorgenanten unsers vettern scheinperen und merkleichen notdurft wegen, die uns yeczund anligund ist gewesen, auzgericht hat newn tausent czwayhundert und ainen und dreissig guldein ducaten und ungrisch güt an geld und envollen swer an gewicht. Haben wir im nach unsrer herren und ret rat wolbedechtleich fur dasselb gelt auf ainen widerkauf ze kauffen geben und geben auch wissentleich mit kraft dicz gegenwurttigen briefs unser herschaft, stat und vest ze Haimburg mit unserm weinungelt, dem gericht, mewtten, czöllen und der gwonleichen stewr, die da fumfhundert phunt phenning jerlicher gult bringt und unsern weinungelt ze Lewbs mit aller zugehorung, als man den davor hat ingenommen, der jerleichen gilt drewhundert und achczig phunt phenning, davon im alle jar voraus gevallen sullen czwayhundert und fumfczig phunt phenning. So sind die gwonleichen abczug desselben ungelts: dem Stubenberger gen Schonnberg vierczig phunt und dem von Kapellen sein markhrecht achczehen phunt; noch beleibent übriger czwayundsibenczig phunt phenning, die er uns jerleich in unser kamer raihen sol. Wer aber, daz wir dieselben abczug des ungelts richtig machen, so sol er uns die auch in unser kamer geben. Die egenanten nucz alle mit der summe bringent achthalb hundert phunt Wiener phenning, der im sechshundert phunt geburent zu jerleichen czinsen und die anderthalbhundert phunt ze purkhut zu der egenanten herschaft und vest ze Haimburg, in solher mass und beschaiden, daz derselb Rukhendorffer und sein erben oder ob si mit dem tod abgiengen, darnach ir nachst freund die vorgenant herschaft, vest und stat ze Haimburg mit gerichten, ungelten, mawtten, czöllen, gwėlten und allen andern zugehorungen und auch die vorgenant gult auf dem ungelt ze Leubs, als die von alter uncz her komen sind, auf vierundczwainczig jar, die nachst nach einander koment, ynnhaben, nuczen und niessen sullen und mugen in ains rechten widerkaufs weis, als hernach benennt ist. Wėr aber daz in an den egenanten nuczen und gulten ichts abgieng, das wissentleich wer, das sullen si auf dem egenanten ungelt ze Leubs auch haben, gieng in aber an demselben ungelt auch icht ab, das sullen wir in anderswo auf unsern embtern erstatten, das sy daran habent sein, unguėrleich. Wer auch daz von unsern egenanten ämbten zu Haimburg uber die obgenanten fumfhundert phunt icht merkleichs geviell, das wissentleich wer, das sullen si uns in unser kamer auch furderleich geben, doch haben wir uns in disem kauff vorbehalten, all unser lehenscheft und manscheft, geistleich und weltleich daselbs zu Haimburg, und unser juden daselbs, damit si nicht sullen ze schaffen haben, dann als vil wir in sunderleich darumb empfelhen; ausgenomen, ob die juden vorher mit unser stat icht haben geliten, dabei sol es noch beleiben. Man sol auch von den höfen, die zu der vorgenanten unser herschaft gen Haimburg gehörnt, noch darczu alles das tun, das man von alter davon hat getan, si sullen auch die egenannten unser

herschaft, stat, lewt und güter und gult unwuestleich innhaben, und si bey allen iren rechten, freyhaiten, gnaden und gwonhaiten vesticleich halden und schirmen und nicht gestatten, daz in daran yemant irrung oder beswerung tu wider recht. Und ob in das yn[st] ze swer wurde, so sullen wir in darinn ze hilff und ze staten komen und mitsambt in darinn helffen und raten, wann si uns darinnen anrüffent, damit unser egenant herschaft, stat, vest, lewt, güter und gult beleiben und gehalden werden bey iren rechten, freihaiten und gwonhaiten, die si von alter her gehabt habent. Es ist auch beredt und getaidingt, ob ain gemaine stewr auf unser land und stet gemaincleich geen wurde, daz wir dann auf unser egenant burger und lewt ze Haimburg auch stewr geslahen mugen, nach dem als[1]) si angepurt und si vermugen unguerleich. Auch sullen wir, unser vorgenant vetter, noch sein erben die vorgenant herschaft, vest und stat ze Haimburg und auch die vorgenant gult in den nachstkunftigen sechs jaren nicht herwiderkauffen, noch des yemand anderm gunnen; wann sich aber die sechs jar vollen verlauffen, so mugen wir, unser vetter oder sein erben, welhes jares wir wellen, dieselb unser herschaft, vest, stat, dorffer, lewt, güter und gult mit iren vorgenanten zugehorungen wol herwiderkauffen umb als vil guldein und umb unser selbs güt, als denn von den übrigen jaren gepurent nach der anczal derselben jar, als hernach stet geschriben und sullen auch die dann zu unserselbs handen innhaben unguerleich; und was sich dann jar an den vierundczwainczig jaren verlauffen habent, da sullen uns von yedem jar drewhundert und fumfundachczig guldein an der obgenannten summe der newntausent czwaihundert und ainunddreissig guldein abgeen; aber die anderthalb hundert phunt phenning purkhut sullen in, dieweil si die obgenant unser herschaft innhabent, an absleg beleiben und nicht abgeczogen werden. Und welhes jares wir nach ausgang der obgenanten sechs jaren also von in wider kauffen wolten, das sullen wir in ain gunczs jar vor verkunden und dannoch sullen und mugen sy all nucz und gult wol gevechsen und ingenemen uncz zu vollem auzgang desselben jars und darnach sullen sy uns des widerkaufs an alle widerred, verczieehung und waigrung stat tun. Ob sie auch nach ausgang derselben sechs jaren solich sach und notdurft antreff, dadurch si die vorgenannt unser herschaft, vest, stat, lewt, güter und gult nicht lenger ynnhaben wolden oder möchten, das sullen si uns ains ganczen jars vor ze wissen tun und sollen dennoch die nucz desselben jars davon innemen und vechsen, und nach ausgang desselben jars sullen wir die yeczgenant unser herschaft, vest, stat, lewt, güter und gult von in herwiderkauffen umb als vil guldein, so in denn von den ubrigen jaren geburent nach anczal derselben jare. Wër aber, daz wir nach ausgang desselben jars, vor dem sie uns das ze wissen getan hieten, dieselb unser herrschaft, vest, stat, lewt, güter und gult nicht herwider kauften umb die summ guldein, die in dannoch

[1]) Kopie: ‚und‘.

von den jaren aussteend, so sullen und mugen si vollen und ganczen gewalt haben, die umb dieselben summ guldein, die in dannoch von den jaren also aussteend, ainem irer freund oder gunner in unserm land gesessen, der darczu gut ist, ze verkauffen auf ainen widerkauf in aller der mass und rechten, als sie die gehabt habent und als vor begriffen ist an gvêrde, und dem sullen wir und unser egenant vetter und erben das dann mit unseren brieven besteten. Geschêch auch, daz von unser krieg wegen, die wir yecz vor handen haben oder hinfur gewunnen, solh lewff auferstunden, wie sich das fügte, die in daselbs ze Haimburg oder auf den anderen gütern und gultn ze swer wurden, wenn si uns dann darumb anruffent, so sullen und wellen wir in darinn ze hilff und ze staten komen und sy beschirmen auf unser selbs gut, unguerleich. Auch sullen [si] uns, unserm egenant vetter und seinen erben die obgeschriben unser vest und stat ze Haimburg zu allen zeiten offen halten, uns und die unsern und unsern vetter und die seinen darin und daraus ze lassen und darinn ze enthalden wider aller menichlich nymant ausgenomen, wenn und wie offt des durft geschicht, doch an ir merkleich scheden und an gvêrde. Wenn sich aber die obgenanten vierundczwainczig jar verlauffend und vergeend, so sullen si uns, unserm vorgenanten vettern und seinen erben die vorgemelt unser herschaft, vest, stat, lewt, güter und gult, ob wir die in den jaren von in oder von dem, dem si die ze kauffen geben hieten, nicht herwiderkaufft hieten, genczleich an alles gelt wider ledig und los sein an menichleichs widerred ungverleich. Und des ze urkund haben wir gehaissen unser gross furstleich insigel henken an disen brief, der geben ist ze Wienn am mittichen nach des heiligen kreuczstag ze mayen als es funden ward, nach Krists geburd vierzehenhundert jar darnach in dem sechsten jar.

XXV.

Herzog Albrecht V 1419 october 13 Marchegg

tut den Bürgern der durch Kriege, Ungangbarkeit der ungarischen Strasse und andere Übelstände schwer heimgesuchten Stadt Hainburg bis auf Widerruf die Gnade, dass jene ihrer Bürger, welche Kaufleute sind, ihre selbstgebauten oder „in unsern Landen“ gekauften Weine und andere Waren maut- und zollfrei zu Wasser und zu Lande nach Wien und über Wien hinaus „in unser Lande“ führen und verkaufen, auch daselbs Holz und andere gebräuchliche Waren kaufen und abgabenfrei über Wien nach Hainburg bringen dürfen; nur für Salz sei die übliche Maut zu entrichten; würde das nach Hainburg gebrachte Holz daselbst nicht voll aufgebraucht, so könne es — ausgenommen Taufeln (Fassdauben) und Weinstöcke — von ihnen nach Ungarn verhandelt werden; er weist alle Amtleute und Untertanen an, sie in diesen Rechten nicht zu beirren.

Mod. Kopie im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö. Reg. bei Lichn.-Birk. V, n. 1914. Maurer, Hainburg, 38.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog zu Osterreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu Crain, graf zu Tyroll, etc. bekennen, wan wir aigentlich betracht und angesehen haben, daß unser statt zu Hainburg nnd unser leuth gemainiglich daselbst von krieg von vill jahren und auch darumb, daß die strassen von Hungarn durch dieselb statt nicht gengig ist, als vormahlen ist herkommen, und von mancherley anderer gebrechen wegen fast abgenohmen und in mercklich verderben kommen seye, haben wir ihn die gnad gethan und thuen auch wüssentlich, daß dieselben unser burger zu Hainburg, welcher unter ihn mit kaufmannschafft arbeithen wöllen, mauthfray und ohn andere hinderung und irrung mit ihren weinen, die in ihren bodhen wachsen oder die sie in unseren lande kauffen, und mit anderen ihrer kauffmanschafft und wahre die strassen gen Wienn und hinauf für Wienn in unser lande, wo ihn das fueglich ist, arbeithen und gefahren mögen nach ihren notturfften auf wasser und auf lande, und andere kauffmannschaft, es seye holz oder andere wahr, damit man gewöhnlich in unsern lande arbeithet, da oben zu kauffen und die herwider ab für Wienn zu führen und ihren gewerb damit zu treiben, an männigliches irrung oder hinternus, doch ausgenohmen, ob sie salz herabführten, davon sollen sie unsere gewöhnliche mauth geben und raichen, als recht ist.[1]) Sodann thuen wir ihn auch die gnad, was in holzwercks, daß sie zu ihren bau- und notturfften gen Hainburg bringend, über würdet, daß sie das hinab gen Hungarn wohl vertreiben und verthuen mögen ungefährlich, doch ausgenohmen tauffeln und steckhen. Davon empfehlen wir ernstlich unseren lieben getreuen, allen unseren mauthnern, ambtsleuthen und unterthanen in stätten und auf dem lande, wie die genant seynd, den dieser brieff gezaigt würdet, daß sie die vorgenant unser burger zue Hainburg bei dieser unserer gnad und erlaubnus gänzlich bleiben und ihn daran kein irrung noch hinternusse nicht thuen, doch uns an unser wiederrueffen ohn gewehr. Mit urkundt dis brieffs. Geben zu Marchegg an sanct Colmanstag nach Christi geburth vierzehenhundert jahr darnach in dem neunzehenden jahr.

Dominus dux in consilo.

XXVI.

Unten genannte Schiedsrichter [1423] — [Hainburg]

treffen auf Befehl Herzog Albrechts V. folgenden Schiedsspruch zwischen Stadt Hainburg und Wilhelm dem Enzesdorfer: die an die Spitalau angrenzende Langschüttau und ebenso die Fischweide am rechten Donauufer dortselbst gehören der Stadt; doch sollen die Briefe, die der Enzesdorfer angeblich darum besitzt, aber dem Herzoge vorzulegen sich geweigert hat, ihre Rechtskraft nicht

---

[1]) Kopie: Sondern.

verlieren und soll der Herzog, dem die Herren von Ebersdorf und Kranichberg darüber berichten werden, den Entscheid fällen. Die Schiedsrichter bitten ausdrücklich um den Schutz des Herzogs gegen allfällige, ihnen wegen dieses Spruches erstehende Feindseligkeiten [des Enzestorfers].

Gleichzeitige Kopie im n.-ö. Landesarchive in Wien. Mss. 238, F. 1.
Druck: Österreichische Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde. Herausgegeben von J. P. Kaltenbaeck. II, 1836, S. 272. — Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 205—206. — Wegen des besonderen Interesses nochmals abgedruckt. — Über den Enzesdorfer siehe: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI. 203—204. Maurer, Hainburg, 39—40.

Vermerckht die beschau, die wir, der von Ebersdorf, der von Kranichberg und die leut von Wienn, von Tullen, von baiden Neunburg, von Stadlau, von Peugen[1], von Vischamund und von sand Petronell nach empfehlnuß und gescheft unsers genedigen herren des durchleuchtign fürsten herzog Albrechts herzogen ze Österreich etc zu Hainburg getan haben, auf der au, genannt die Langschut, gelegen an der Spital-au zu Hainburg, darum die bürger daselbs und herr Wilhalm der Enzestorfer lange zeit sind stozzig gewesen und sagen darumb unser kuntschafft als hernach geschrieben stet:

Des ersten sprechen wir, daß wir die obgenant au genannt die Lanng-Schut aigentleich zu ring umb beschaut haben und künnen wir obgenant leut von Wienn, von Tullen, von baiden Neunburg, von Stadlau, von Peugen, von Fischamund und von Petronelle nicht andrs ervinden noch erkennen, dann das dieselb au mit ir zugeherung nach dem und[2]) die alten haupt geet und der stat zu Hainburg sind, derselben stat zugehöre und sprechen das auch lautterleich zu ainem rechten und wer die au behabt, dem sol die vischwaid an der au, wo die daran ruret, auch zugehorn, als ver der Tunaw recht ist. Als aber der Enzesstorffer spricht, das die vorgenant au sein rechts erb, verlehents und kauffts gut sey, des er brief hab; dieselben brief, ob die der Enzestorffer hiet, sprechen wir in nicht ab und da beschech noch, was recht sey; es hat aber der Enzestorffer der sach für unsern gnedign heren herzog Albrechten gewaigert und hat er bey uns zu ainen rechten nicht welln beleiben.

Auch, gnediger here, wirt der von Eberstorff und der Kranichperg baider tail fürbringen red und widerred und auch die brief, di sy der Enzestorffer hat laßen horn, und was sy recht dunket, Eurn Gnadn zu erkennen geben, wenn sy Eur Gnad darumb wil horn.

Genediger here, wir all obgeschriben bitten eur furstleich Gnad, ob uns von der sach wegen jemant veintschafft oder unvillen wolt zuziechen, daz ir unser genediger here scherm und vorstannt sein wellet, wan wir die sach nach eurn geschafft und haissen unverleich gehanndelt haben und auch nach dem und[2]) wir haben verstanden das recht zu sprechen.

---

[1]) Jedenspeugen.
[2]) (= als).

XXVII.

Genannte Herren 1422 august 4 Eggenburg

Graf Johann von Schaumberg, Otto von Maissau, oberster Marschall und Schenk in Österreich, Hertneid von Pottendorf, Leupolt von Eckartsau, Hans von Eberstorf, oberster Kämmerer in Österreich, Pilgrim von Puchheim, Landmarschall in Österreich, Niklas der Schebek (Seebekh) und Andre der Herleinsperger bürgen Herzog Albrechts gegen König Sigismund für 60.000 fl. (guldein), wofür ihnen der Herzog laut Briefes, den sie von ihm haben, Stadt, Veste und Maut zu Linz, die Vesten und Städte zu Steyr, Hainburg und Freistadt und die Vesten Weitenegg und Starhemberg an der Piesting mit Zugehör verpfändet hat, beurkunden, dass der Herzog sie der genannten Bürgschaft und sie ihn demnach dieser Pfänder und die Leute daselbst ihrer ihnen geleisteten Gelöbnisse los und ledig gesagt haben. — G. z. Egemburg an eritag nach S. Stephanstag inventionis 1422.

Orig. Perg. Acht aufgedrückte Siegel, eines ganz, eines halb abgefallen. Wien, Staatsarchiv. Reg.: Lichn.-Birk, V, n. 2084.

XXVIII.

Herzog Albrecht V 1424 Jänner 7 Wien

verleiht der Stadt Hainburg zur Besserung ihrer Lage zu ihrem bisherigen Mittwochmarkt noch einen am Samstag mit denselben Rechten und befiehlt seinen Amtleuten und Untertanen, die Stadt hierin nicht zu beirren.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. IV D 7 N.-Ö. Regest bei Lichn.-Birk, V, n. 2171.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu Crain, graf zu Tyroll, etc. bekennen und thuen kund offentlich mit dem brieff, daß wir aigentlich betracht und angesehen haben solche merckhlich abnehmen und gebrechen, darinn unser statt zu Hainburg und unser burger gemainiglich daselbs von mannigerley widerwerthigen läuffe wegen untzher kommen seind, und haben dadurch und von sondern gnaden denselben unseren burgern gemainiglich, armen und reichen, die gegenwärthiglich da wohnen oder künfftiglich da wohnen werden, die gnad gethan und thuen auch wissentlich mit dem brieff, daß sie zu dem wochenmarckt, den sie wochentlich an den mittichen da habend, noch ein wochenmarckt an dem sambstag hiefür alle wochen da haben sollen und mögen mit allen den freyheiten, rechten und gnaden als der zeitgenanth wochenmarckt an den mittichen daselbst unzher gehabt hat und noch hat und als wochenmarckt und landsrechten und gewohnheit ist, ungewehrlich. Davon emphehlen wir unseren lieben getreuen N. allen unseren haubtleuthen, herren, ritteren und knechten, pflegern und purggrafen, richtern und burgern und anderen unseren ambtleuthen und unterthanen, gegenwärthigen und künfftigen, den dieser brieff gezeigt würdet, und wöllen ernst-

lich, daß sie die vorgenanten unser burger zu Hainburg bei denselben wochenmärckt lassen gänzlich bleiben und sie daran nicht hindern noch irren, noch des jemands andern zuthuen gestatten in kein weis an gewehr; wan wer darwider thätte, das wär wider uns. Mit urkund dies brieffs. Geben zu Wienn an freytag nach dem Prechentag, nach Christi geburth vierzehenhundert jahr darnach in dem 24sten jahr.

Dominus dux in consilio.

XXIX.

Herzog Albrecht V 1432 iuli 18 Wien

gebietet den Amtleuten und Bürgern zu Hainburg, Bruck an der Leitha und Marchegg und seinem Hansgrafen, öffentlich verkünden zu lassen, dass er die Weineinfuhr aus Ungarn, namentlich aus Theben „in unser Land" verbiete und solchen Wein, falls er gleichwohl hereingebracht würde, sofort zu seinen Handen in Beschlag zu nehmen befehle; die erhebliche Steigerung dieser Weineinfuhr zwinge die Leute in diesen drei Orten zur Mischung ihres Weines, wodurch sie weniger verkaufen und geschädigt werden, zumal das Land durch die Hussiten und anderweitig beschwert sei; auch finde er es „fremd", dass den Leuten in Theben durch den Grossgrafen verboten worden sei, von den Bürgern von Hainburg daselbst einen Weingarten zu kaufen, noch etwas darauf zu leihen; ausgenommen vom Verbote sei der von herzoglichen Untertanen in Ungarn gebaute Wein.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministerium des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

Gedruckt in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXIV (1900), 207—208, n. XXI; wegen des besonderen Interesses, das das Stück bietet, hier neuerlich gebracht.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu Crain, marggraff zu Mähren und graf zu Tyroll, etc. entbiethen unseren getreuen, unseren richtern, ambtleuthen und burgeren unserer statt zu Hainburg, Pruckh und zu Marchegg, den der brieff gezaigt wird, und auch unseren hanßgrafen unser gnad und alles guett. Wann wir kündlich sein und erweiset, das unser landleuth und unterthanen in dem marchorth und auch hie dießhalb der Donau mit dem hungarischen wein fast überlaaden und beschwärt werden, darumb das der wein von Teeben herüber gen Marchegg und anderen ende in unsern lande gar vill geführt und darinnen verthan werden, daß dieselben unser landleuth zu verderben und merckhlichen schaden kommen, wan ihn ihr wein dardurch verlegt werdent, also, daß sie desto leichter schenken muessen und sie auch desto minder verthuen muegen, und wan wir und auch unser land und leuth mit dene feinden und ketzern und auch sonsten in ander weege jetz lange zeit manigvelliglich beschwäret und bekümert sein, also daß uns und unsern landleuthen von solcher gebrechen und ursach wegen nicht fueglich ist, daß dieselben hungarische wein länger in unser land werden geführt; so hat uns auch kündlich

angelangt, wie der großgraff seinen leuthen daselbs zu Teeben verbothen habe, daß ihn keiner von unsern burgern von Hainburg keinen weingartten daselbs zu Teeben kauffen, noch darauf leihen soll, daß uns frembd dunckht, wan solten die unsern ihre erb nach notturfften nicht verkumern muegen, das wer die läng ihr verderben. [So] entbiethen wir euch allen und euer jeglichen besonder und wöllen gar ernstlich, daß ihr zue Marchegg, in dem Marchorth ze Hainburg, ze Pruckh und in den landgerichtern daselbs auß offentlich lasset berueffen, daß für basser niemand keinen hungarischen wein weder von Teeben noch von andern enden ob dem hungarischen in unser land daselbs nyden führe, da verschenckht oder verthu, noch auch umb jemand gestattet zu thuen in kein weiß, wan wir meinen, daß allein unser landleuth wein, die sie in unserm land oder auf dem hungarischen haben, verthann und verschenckht sollen werden, als wir dis recht haben und von alter ist herkommen. Wehr aber, daß von jemand solch verbotten hungarischen wein ohn unser wissen und willen in unser land geführt und da verschenckht und verthan würden, wo ihr den darauf khömmet, daß ihr euch derselben wein unverziechen zu unsern handten unterwündet und die haltet, untz an uns und darinnen nicht anders thuet. Das ist unser ernstliche mainung; geben zu Wienn am freytag vor sanct Mariae Magdalenae tag anno domini millesimo, quadringentesimo tricesimo secundo.

dominus dux in consilio.

XXX.

Königin Elisabeth von Ungarn 1440 März (11 oder 31) Komorn

ermahnt den Hillebrand Fuchs von Hainburg, mit den Bürgern der Stadt Pressburg Frieden zu schliessen.

Vermerk bei Hormayr, Taschenbuch 1846, 401.

Reg. Lichn.-Birk, VI, n. 41. Ebenda n. 208 eine Ermahnung gleichen Inhalts vom 31. März 1440 verzeichnet, die sich im Preßburger Stadtarchive vorfinden soll. Ich vermute eine Verwechslung und den Ergang nur eines Mahnschreibens.

XXXI.

König Friedrich III 1445 october 9 Wien

erneuert unter gleicher Begründung wie Herzog Albrecht V. in seinem Privileg vom 13. Oktober 1419 (n. XXI) als Vormund König Ladislaus' den Bürgern von Hainburg dieses und das Privileg der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. (ohne Datum n. XV) mit wörtlicher Wiederholung der darin getroffenen Bestimmungen, alles bis auf Widerruf, das erstere dahin erläuternd, dass sie ihren Wein und ihre Waren über Wien hinaus bis in das Land „ob der Enns" verkaufen und kaufen sollen und gebietet allen seinen Amtleuten und Unterthanen, die Bürger hierin nicht zu beirren.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern. IV D 7 N.-Ö.

Wir Friderich von gottes gnaden römischer könig, zu allen zeiten mehrer des reichs, herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu

Crain, herr auf der windischen March und zu Portenau, graf zu Haabspurg, zu Tyroll, zu Pfierd und zu Khyburg, marchgraf zu Burgau und landgraffe in Elßaß, bekennen und thuen kund offentlich mit dem brieff, daß wir aigentlich betrachtet und angesehen haben, daß unser statt Hainburg und unser burger gemainglich daselbst von krieg, auch darumb, daß die strassen von Ungarn durch dieselb statt nicht gängig ist als vormahlen ist herkommen, und von männigerley anderer gebrechen wegen fast abgenohmen und in mercklich verderben kommen seye, und haben ihn die gnad gethan und thuen als herr und landsfürst in Österreich und als vormund unsers lieben vettern könig Lasslaves wissentlich mit dem brief also, daß dieselben unser burger zu Hainburg, welch unter ihn mit kauffmanschaft arbeithen wöllen, mauthfray und an ander irrung und hinternus mit ihren wein, die an ihren stöckhen wachsen oder die sie in unserm land Österreich kauffen, und mit ander ihrer kauffmanschafft und wahr die strassen her gen Wienn und hinauf hiefür Wienn in unserem vorgenanten land und ob der Ennß, wo ihn das fueglich ist, gearbeithen und gefahren mögen nach ihren notturfften auf wasser und auf land, auch andere kauffmanschafft, es seye holz oder andere wahr, damit man gewöhnlich in unserm land arbeithet, da oben zu kauffen und die herwiderumb hirfür Wienn zue führen und ihrem gewerb damit zu treiben an mennigliches irrung und hinternus, doch außgenohmen, ob sie salz herab führeten, davon sollen sie uns unser gewöhnlich mauth geben und raichen, als recht ist. Sodann thun wir ihn auch die gnad, was in holzwerckhs, das sie zu ihrem bau und notturfften gen Hainburg bringen, überwürdtet, daß sie das hinab gen Ungarn wohl vertreiben und verthuen mögen ungewehrlich, doch außgenohmen tauffln und stöckhen. Wir wöllen auch, welch die seynd, die gen Hungarn hinab salz führend, daß die dasselbs salz zu Hainburg niderlegen und dasselbs verkauffen sollen, doch also, daß unsere recht und gewöhnlich mauth davon geben und gereicht werde ohngewehrt. Es solle auch diese unsere gnad unserer vischern an ihren rechten und brieffen kein schad sein, sondern sollen sie bleiben bei allen ihren cräfften an hinternus und gewehrde. Die vorgemeldten gnad und freyheit sollen wehren und bestehen unz auf unser widerrueffen, als sie dan solch gnad und freyheit vormahlen von unseren lieben vettern könig Albrechten, ehe dan er könig ward, und von weyland herzog Albrechten und herzog Leopolden löblicher gedächtnus, unsern vorfordern, herzogen zu Österreich etc. auch also unz auf ihr widerrueffen gehabt haben. Davon gebiethen wir unsern getreuen all unseren mauthnern, ambtleuthen und unterthanen in stätten und auf dem land, wie die genant seind, den der brieff gezeigt wird, und wöllen ernstlich, daß sie die vorgenannte unser burger zu Hainburg bey diesen unseren gnaden gänzlich lassen bleiben und ihn kein irrung noch beschwärnus thuen unz auf unser widerrueffen, als oben gemelt ist, ungefährlich. Daß meinen wir mit urkund diß brieffs. Geben zu Wienn am sambstag vor sanct Colmanstag nach Christi geburth vierzehenhundert

jahr und darnach in dem fünf und vierzigsten jahre, unsers reichs im sechsten jahr.

Comissio domini regis
in consilio.

XXXII.

König Friedrich III 1446 juli 29 Wien

verordnet wegen der Verführung des Salzes auf der Donau nach Hainburg und von da nach Ungarn, dass ein Bürger von Hainburg, welcher Salz dorthin bringt oder bringen lässt, damit nach seinem Gutdünken solle verfahren können, ein Fremder es aber an der Mautstätte oder wenn diese durch Eisgang unzugänglich wäre, bei Albern zwei Tage feilhalten und erst am dritten Tage den Rest weiter solle verführen können, alles vorbehaltlich seiner Mautrechte.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö. — Vermerk in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 210.

Wir könig Friderich, römischer könig, etc . . . . von des salz wegen, daß auf dem wasser gegen Hainburg und etwan ferner gen Hungarn geführt würd, gemacht und geordnet haben, wie damit zu Hainburg soll gehandelt werden;

vor erst: wann ein burger zu Hainburg ein salz daselbsthin gen Hainburg bringet oder ihm das einen andern in seinen nahmen lasset dahin bringen, das mag er von stundten, so das salz dahin kombt, verrer verkauffen einem gast oder einem burger oder lassen abtragen oder das ferrer führen und damit handlen nach seinen notturfften, wie ihm das füegsamb ist, ungefährlich.

item wann einer oder menniger, die zue Hainburg gäst seynd, salz gen Hainburg bringen, das sollen sie dasselbs oben oder unten in die recht mauthstatt bringen und führen, als vormahl beschehen ist, es wehr dan, daß etwan eyß oder ander solch mercklich irrung vorhanden wehren, dadurch sie mit dem salz in die laadstatt der mauthstatt nicht gefahren, noch kommen möchten, an mercklich schaden ung[efehrlich]; dan so mögen sie mit dem salz bey dem Albern ob dem stain zuhalten und damit denselben salz handlen, als sie in der mauthstatt thuen sollten, ungefährlich. Wir haben auch geordnet, wenn einer oder zu Hainburg ein gast ist, salz gegen Hainburg bringet, der soll unz an den dritten tag mit dem salz zu Hainburg still ligen und das salz in der zeit faylbiethen und das burgern zu Hainburg oder an die gäste pfundweis oder höher oder alles mit ein ander auf wasser oder auf land, wie er dis statt gehaben mag, verkauffen. Geschieht dan, daß er das salz also in der zeit nicht verkauffet, so mag er dasselb salz, was er dis also nicht verkaufft, an den dritten tag ferrer führen und damit handlen nach seinen notturfften, und soll ihn daran niemands irren, doch daß uns allzeit unser gewöhnliche mauth davon gereht und das salz

auch allweeg übgezellet und übergesetzet werde, als von alter ist herkommen, ungefährlich. Des zue urkund haben wir unseren burgeren und salzern zu Wienn und den genanten unseren burgeren zu Hainburg der ordnungszettel zwo in gleicher lauth hayßen machen und mit unserm insigl versiglen, daß si sich zu beider seit darnach wissen zu richten. Geben zu Wien am freytag nach sanct Jacobstag, des heiligen zwölfpotten nach Christi geburth im vierzehenhundert und sechs und vierzigisten jahr, unsers reichs im siebenten jahr.

XXXIII.

König Friedrich III 1451 Mai 23 Wien

verleiht als Vormund König Ladislaus' den Bürgern von Hainburg auf ihre Klage, dass durch den Mangel eines Grundbuches und Grundbuchsiegels Verwirrung in ihren Gründen eingetreten sei, und auf ihre Bitte, ihnen dieses beides zu verleihen, ein Grundbuch und das Stadtsiegel, einen Löwen mit einem Turm darstellend, mit entsprechender Umschrift als Grundbuchsiegel für alle in der Stadt und ihrem Burgfried gelegenen Gründe und sonst mit allen den üblichen Rechten „unseres Fürstentums Österreich", weist die daraus sich ergebenden Einkünfte der Stadt zu, doch alles vorbehaltlich der Grundrechte der dortigen geistlichen und weltlichen Grundherren, und befiehlt den Amtleuten und Untertanen in Österreich sich darnach zu verhalten.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur I V D 7 N.-Ö. Reg. in Maurers Hainburg, 43.

Wir Friderich von gottes gnaden römischer könig, zu allen zeiten mehrer des reichs, herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu Crain, graf zu Tyroll, etc., bekennen und thuen kund mit dem brieff, daß uns unser getreuen lieben der richter, rath und die burger gemainiglich zue Hainburg habent anbringen lassen, wie sie lange zeit grossen mangl an ainem grundbuech und grundinsigl gehabt hatten, und die grund daselbst dardurch fast in irrung stundten, und uns demüthiglich gebetten, ihnen darin gnädiglich fürzusehen: haben wir angesehen derselben von Hainburg fleissig bet und ihr und der ehegenanten unserer statt nuz und aufnehmen und in dadurch und von sondern gnaden als vormund unsers lieben vettern könig Laßlaus und als landsfürst ain grundbuch und zu einen grundinsigl den Löwen mit einen thurm, als sie den in ihren stattwappen gebrauchent und führent, verlihen, geben und geurlaubet wüssentlich mit dem brieff, also daß sie und ihre nachkommen nun hiefür zu ewigen zeiten ain grundbuch und das ehegemelt ihr stattwappen in einer scheiben mit umbschrift, alß zu einem grundinsigl gehört, nuzen, gebrauchen und über all grund, die in der statt und in ihrem burgfrid ligen, wie die genant seyn, umb all handlung, darüber ferttigung zu thuen und zu nehmen gebühren, mit demselben ihren grundbuch und grundinsigl ferttigung thuen und auch dieselben fertigung bey demselben ihrem grundbuch und mit ihrem grundinsigl von ihn genohmen

werde und crafft haben sollen, mit allen den ordnungen, freyheiten, ehren, rechten und gewohnheiten, als die bey und mit anderen grundbüchern und grundinsiglen in stätten und marckten unsers fürstenthumbs Österreich gehandlet, gehalten, beschehen und genohmen werden. Auch wöllen wir, was bey demselben grundbuch von dem insigl gefallen würdtet, daß das zu der statt nuz gebraucht und angelegt werde, doch anderen grundherren geistlichen und weltlichen, die auch grund daselbs haben, an denselben ihren gründen unvergriffen. Davon gebiethen wir den edlen und unseren lieben getreuen allen unseren hauptleuthen, grafen, herren, rittern, knechten, pflegern, burggrafen, burgermeistern, richtern, räthen, burgern und allen anderen unseren und des obgenanten unsers fürstenthumbs Österreich unterthanen gegenwärtigen und zukünfftigen, daß sie die vorgenanten unser burger und ihr nachkomben bey den vorgeschriben unsern gnaden, grundbuch und grundinsigl gänzlichen bleiben und sie damit handlen lassen, auch welch häuser oder ander gründ in der statt und in ihrem burgfrid haben, die mit ferttigung und in ander weeg von ihn nehmen, in den obgeschriben rechten, doch anderen grundherren an ihren gründten daselbs unvergriffen, als vorstehet, ungefehrlich. Das ist unser ernstliche mainung. Mit urkund des brieffs, geben zu Wienn am sonntag vor sanct Urbanstag nach Christi geburth im vierzehenhundert nnd ain und funffzigisten jahr, unsers reichs im zwölfften jahre.

Commissio domini regis
in consilio.

XXXIV.

König Ladislaus 1453 iuli 6 Wien

bestätigt mit gutem Rate seiner Landherren und Räte der Stadt Hainburg ihre Privilegien von Albrecht V. (1419, Oktober 13), ferner von Albrecht III., Rudolf IV., Friedrich dem Schönen — alle ohne Datum — und wieder von Albrecht V. — ohne Datum — unter Anführung des Inhalts derselben und erläutert das letzte dahin, dass alle über die Waag, in der Schütt oder bei Pressburg über die Donau oder die über die Raab und Altenburg geführten Waren und Tiere, welche nach Wien gehen, Stadt und Maut Hainburg passieren müssen, bei Strafe der Beschlagnahme halb für die königliche Kammer, halb für die Stadt Hainburg, die dies öffentlich verkünden lassen soll, und erteilt ihr die Gnade, dass ihre Bürger in Wien mautfrei Ware kaufen, ferner, und zwar mit Wissen des Bürgermeisters, Rates und der Bürger der Stadt Wien, dass sie ihren Wein abgabenfrei überallhin nur nicht zur Ladestätte nach Wien führen, dass jeder, der von ihnen eigengebauten Wein kauft, diesen gegen die übliche Maut über Marchegg nach Böhmen und Mähren führen könne, und dass die über Marchegg eingeführten Lebensmittel nicht über Wien zu gehen brauchten, alles in Anbetracht der grossen Feuer- und anderen Schäden, welche die Stadt von seinen Feinden um des Beistandes willen, den sie ihm als ihrem

„natürlichen Erbherrn“ leistete, im „nächstvergangenen Jahr“ erlitten und gebietet allen seinen Amtleuten und Untertanen bei schwerer Ungnade und Strafe, die Bürger hierin nicht zu beirren, noch beirren zu lassen.

Kopie: Archiv des Ministeriums des Innern. Signatur IV D 7, N.-Ö. — Staatsarchiv, Wien, Cod. Ms. 427/5c, F. 43.

Vgl. Vermerk in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 210, A 4.

Wir Lasslau von gottes gnaden zu Hungarn, zu Böheimb, Dalmatien, Croatien etc. könig, herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnthen, zu Crain und zu Luzenburg, markgraff zu Mähren etc. bekennen und thuen kund offentlich mit dem brieff, daß für unser königliche majestät kommen seynd unser getreuen lieben unser burger zu Hainburg und bathen uns demüthiglich, daß wir in die hernach geschrieben ihre recht, freyheit und gnad, die in unser fordern und sonder der allerdurchleichtigist fürst könig Albrecht römischer zu Hungarn und Böheimb könig, herzog zu Österreich etc., unser lieber herr und vatter, und ander fürsten von Österreich löblicher gedächtnus geben heten, nach lauth ihrer brieff, die sie darumb habend auch gnädiglich zu geben geruheten.

Vor erst dise recht, die in der jeztgenant unser herr und vatter könig Albrecht geben hat nach lauth seines brieffs, daß dieselben burger zu Hainburg, welch unter ihn mit kauffmanschafft arbeithen wöllen, mauth- und zollfrey und an all ander hinderung mit ihren weinen, die in ihren stöckhen wachsen, oder landwein, die sie in unserm land ungevehrlich kauffent und mit anderer ihrer kauffmanschafft und wahr die strassen gegen Wienn und hinauf für Wienn in unser land, wo ihn daß füeglich ist, arbeithen und fahren mögen nach ihren nottürfften auf wasser und auf land und ander kauffmanschafft, es seye holz oder ander wahr, damit man gewöhnlich in dem land arbeith, daroben zu kauffen und die herwiderab für Wien zu führen und ihren gewerb damit zu treiben an menigliches irrung und hinternus, doch außgenohmen, ob sie salz herabführten, davon sollen sie die gewöhnlich mauth geben und raichen, als recht ist. Was ihn auch holzwercks, das sie zu ihrem bau und notturfften gen Hainburg bringend, yberwürdtet, daß sie das hinab gegen Hungarn vertreiben und verthuen mögen, ungefährlich, doch außgenohmen taufflen und weinsteckhen.

Item darnach von herzog Albrechten, unserm ureen, ein gnad, als sein brieff inhalt, daß ein jeglicher burggraff zu Hainburg, wer der je zu zeiten ist, mit sambt denen burgern daselbs die hungarische wein, die man über die Wulckha, von Raab, von Symich oder anderen hungarischen stätten, märckten oder dörffern in unser landgericht gen Hainburg führet, in demselben unserm landgericht, wo sie daran komment, aufhalten und verbiethen sollen und der halben theill dem landsfürsten geben sollen, und der ander halbe theill den burgern zu Hainburg bleiben soll zu bau und besserung der statt; welche auch häuser zu Hainburg in der statt habend und nicht seßhaft darin seynd, die sein edl oder unedl, das dieselben keinerley wein

in die statt zu Hainburg führen, noch darin verhandlhen sollen, und wo der burggraf und die burger darauf kommen, da sollen sie die auch aufhalten und nehmen, als vorgeschrieben steht.

Item von herzog Rudolphen ein gnadenbrieff, daß kein pfleger oder burggraff auf der vesten zu Hainburg, wer der je zu zeiten ist, nichts mit den burgern zu Hainburg zu schaffen haben soll in kein weeg, und ob das wer, daß sie ichts unbilliches thätten, darumb sie zu bessern weren, darumb soll sie der landsfürst selber straffen nach sein gnaden und niemand anderer.

Item von herzog Friderichen ain brieff, wer die sein, burger oder landtleuth, die ihr leib und guet zu den burgern in die statt zu Hainburg zu scherm flöchent, daß denselben leuthen niemand kein gewalth noch frävel thue, weder an ihr leib noch guett, das sie darein bringend oder bracht guett von ihn kauffen soll, oder gewünnen mit beschaidenheit und ihren habend, und daß man sie damit nicht irr noch eng, etwenn, daß man dasselb guettlichen willen.

Item ain ander gnad auch von demselben herzoge, daß kein burggraf zu Hainburg mit der statt und mit den burgern daselbs nicht ze schaffen habe, es seye dan mit des landsfürsten gueten willen und urlaub und daß sich kein burggraf anziech zu dienern, die der vordern, von dann er gebohren ist, mit der statt habent gedient oder die, die zu recht mit der statt sollen dienen; es sollen auch die, so zu der statt gehörent, sich nicht haubten noch herren zu dem burggrafen und sich auch nicht ziehen von der statt-gericht.

Item auch von dem obgenanten unsern herrn und gebóhrer ein brieff lauthent, wie er aigentlich unterweist seye, daß die zeit an seinen nuzen, güldten und renten zu Hainburg mercklich abgang und gebrechen seye, und die burger und inwohner daselbst fast abnehmen, dadurch daß die kauffleyth von Hungarn mit ihrer haab und kauffmanschafft daselbst zu Hainburg nicht durchfahrend, als das vormahlen sey herkommen, und setzt, daß all kauffmannschafft, die man enhalb oder hien dishalb der Donau herauf von Hungarn führet, daselbs zu Hainburg durchgeführt werde, als von alter ist herkommen; wer aber darwieder thätt, daß dem die kauffmanschafft und guett aufgehalten werde, zu sein handten denselben articul.

Wir obgenanter könig Lasslau erleuttern und setzen, welcherley guett, wahr und kauffmanschaft nichts ausgenohmen über den Wag und in der Schitt oder zu Prespurg über die Donau geführt und getriben werden oder die dißhalb zu Raab und Altenburg durchgehen, daß die kein ander strass fahren noch gehen, dan durch die obgenant statt zu Hainburg und an unser mauth daselbst kommen; wer aber des überfuhr und daran begriffen wurde, dem sollen unser burggraff und burger zu Hainburg solch sein guett und kauffmanschafft zu unseren handten nehmen und sollen die halb uns andworthen,

und der halb theill der vorgenanten unsern statt bleiben, doch daß sie berueffen lassen, damit die kauffleuth des ain wüssen gewüssern gewünen.

Die hernach geschriben articul wir ihn auch von sondern gnaden geben haben:

Des ersten, was sie hie kauffend, daß sie davon kein pfund mauth geben.

Item, daß sie ihr wein hiefür führen mögen mauthfrey und zollfrey, doch daß sie in die laadstatt hie nicht führend.

Item, was man in speis, nahrung und notturfft durch das march-orth[1]) zueführet und zueführen würdtet, daß dieselben nicht genött werden, damit her in unser statt gen Wienn ze fahren, und wer hiefür ihr bau-wein von ihn kaufft, daß der sie führen mag durch das march-orth gegen Böheimb oder gen Mähren an alle irrung, doch daß sie die gewöhnlich mauth davon geben, als recht ist.

Und wan wir aus barmherzigkeit angesehen und gemerckt haben die merklichen und sichtigen schäden, so den vorgenanten unsern burgern in dem nächstvergangenen jahr, ehe dann wir zu regierung unser königreich und land kommen seyn, an ihren häusern, leib und guett mit brunst und in ander weeg von denen feindten, von den wir an derselben unserer inkunfft unsers vätterlichen erbs getrungen wurdten, durch ihren getreuen beystandt, den sie uns als ihrem natürlichen erbherrn darin gethan habend, beschehen seynd und in darumb zu ergözung derselben ihrer schäden die obgeschrieben unser vordern und unserer sazung, gnad, freyheit und recht mit guetter betrachtung nach unserer landherren und räthzeitigen rath von königlicher und fürstlicher macht und rechter wissen von newen dingen bestätt und geben haben: bestätten und geben ihn die in crafft des brieffs, also daß sie und ihr nachkomben die nun enthin in künfftigen zeiten ewiglich ungebrochen nuzen, nüessen und gebrauchen sollen und mögen an alle irrung. Wir haben auch die vorgeschrieben sach von ihrer wein wegen, und was sie hie für Wien führen werden, als vorstehet, mit unserer burger und burgermeister und raths wüssen gehandlet.

Davon gebiethen wir den edlen unsern lieben getreuen und allen unseren haubtleuthen, grafen, freyherrn, rittern und knechten, pflegern, burggrafen und sunder dem pfleger zu Hainburg, wer der jezt ist oder künfftiglich würdtet, burgermeistern, richtern, burgern, landgrafen, mauthnern, zollern und allen anderen unseren ambtleuthen und unterthanen, gegenwärthigen und künfftigen, ernstlich und wöllen, daß sie die vorgenanten unser burger zu Hainburg und ihr nachkhommen bey den obgeschriebenen unseren gnaden, freyheiten, rechten und sazungen gänzlich bleiben lassen und in daran keinerley irrung noch eingriff nicht thun, noch des jemanden gestatten zu thuen in keiner weiß, sunder sie dabey halten vestiglich und beschermen; wer aber der were, der frävent-

[1]) Marchegg.

lich darwider thätt, der wüsse sich in unser schwehre ungnad gefallen seyn, und wollen ihn auch darumb straffen. Und daß ihn die sachen also stehet und unzerbrochen bleiben, des zu urkund geben wir ihn den brieff besigleten mit unserm königlichen anhangenden insigl. Geben zu Wienn am freytag nach sant Ulrichstag nach Christi geburthe vierzehenhundert und in dem drey und fünffzigisten jahr, unserer crönung unsers reichs des hungarischen im vierzehenten jahr.

Ad mandatum domini regis
Stephanus Alo[isi]us (?) cancellarius.

XXXV.

Kaiser Friedrich III 1460 october 24 Wien

bestätigt und erneuert der Stadt Hainburg ihre Privilegien von Albrecht V. (1419, Oktober 3), Albrecht III., Rudolf IV., Friedrich dem Schönen (zwei), Albrecht III. und Leopold III., endlich wieder Albrecht V., das letzte mit der von König Ladislaus gegebenen, jetzt im einzelnen klarer gefassten Erläuterung, erläutert das Salzprivileg der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. dahin, dass alles die Donau herab gegen Ungarn geführte Salz in Hainburg an Stadt oder Salzkammer daselbst verkauft und nur von diesen weiter nach Ungarn verhandelt werden, der Gewinn davon für städtische Zwecke verwendet werden solle, doch vorbehaltlich der herzoglichen Maut- und Abgabsrechte und ohne Schädigung des Jahrmarktes in Petronell, auch ohne Beschweruag irgend jemands beim Kaufe des Salzes; er gebietet allen seinen Amtleuten und Untertanen bei schwerer Ungnade, die Bürger hierin nicht zu beirren noch beirren zu lassen. — G. z. Wienn am Freytag nach der heiligen ainlefftausend maidtag 1460. kais. 9, röm. 21, hung. 2.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö. — Staatsarchiv, Kod. 427, F. 48.
Druck: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 220—224, n. 5 (mehrfach fehlerhaft). Genaueres Regest: Maurer, Geschichte von Hainburg, 44—46.

XXXVI.

Kaiser Friedrich III 1460 october 20 Wien

erneuert und bestätigt den Donaufischern zu Hainburg auf deren Bitte das bei der letzten Feuersbrunst zu Hainburg verbrannte Privilegium seiner Vorfahren, wonach diejenigen von ihnen, welche eigene Häuser an der Donau (auf der steten bey der Tunaw) besitzen, das Fischereirecht an beiden Ufern der Marchstrecke zwischen Theben und Teylort (Teglort) haben sollen, doch ohne Schaden für die Veste Theben. — G. z. Wienn an montag vor der aindleftausend maidtag 1460 etc.

Gleichzeitige Kopie in Kod. 413 rot des Wiener Staatsarchives. F. 44b.
Druck: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 224—226, n. 6.

XXXVII.

Kaiser Friedrich III 1463 Februar 1 Wiener-Neustadt

erteilt der Stadt Hainburg in Anbetracht ihrer ihm gegen Erzherzog Albrecht VI., die niederösterreichischen Landherren und die Stadt Wien geleisteten Dienste bis auf Widerruf ein gleiches Niederlagsprivileg wie der Stadt Bruck an der Leitha am 11. Jänner 1463 für alle und jede durch die Stadt selbst zu Lande und auf der Donau und überhaupt durch das Gebiet zwischen Donau und Neusiedlersee geführten Waren, besonders polnischer, böhmischer oder mährischer Herkunft oder Bestimmung mit allen in Niederösterreich üblichen Rechten und Gewohnheiten und befiehlt seinen Amtleuten und Untertanen, die Bürger von Hainburg hierin nicht zu beirren noch beirren zu lassen. — G. z. der Newstatt an erchtag vor unser lieben frauentag der liechtmess 1463 kais. 11, röm. 23. hung. 4.

Kopie: Archiv des Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö. Staatsarchiv, Wien, Kod. 418/s. c., F. 62.

Druck: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXI, 225—226, n. 7. Lichn.-Birk, VII, n. 745.

XXXVIII.

Kaiser Friedrich III 1482 august 15 Wien

befiehlt dem Christoph Streun, Mannschaften aufzubieten und bis 24. August (Bartholomäus) mit den Reichstruppen zum Entsatz der von König Matthias Corvinus hart umlagerten Stadt und Veste Hainburg zu vereinen.

Orig. oder Kopie im Archiv zu Riedeck.

Reg.: Chmel, Reg. Friderici III, n. 7594. Lichn.-Birk, VIII, n. 491.

XXXIX.

König Matthias Corvinus 1485 october 13 Wien

befreit die Stadt Hainburg in Anbetracht der vielen durch Kriege erlittenen Schäden und besonders der heurigen Weinmißernte von allen Abgaben und befiehlt seinen, mit Einnahme dieser Abgaben betrauten Amtleuten, sie in diesem Rechte weder zu beirren noch beirren zu lassen.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö. Vermerk in Hormayrs Taschenbuch 1841, 74 (mit 1483[1]).

Matthias dei gratia rex Hungariae, Bohemiae etc. fidelibus nostris universis et singulis tricesimatoribus tributariis et theloniatoribus tam scilicet nostris regalibus et reginalibus quam aliorum, quorumcunque ubivis per totum regnum nostrum et partes sibi subjectas existent, praesentibus et futuris praesentium notitiam habituris salutem et gratiam. Quoniam nos compatientes inopiae et paupertati fidelium nostrorum universorum civium et incolarum civitatis nostrae Hainburg, in quam ipsi his superioribus annis

[1]) Die angebliche Mautbefreiungsurkunde K. Friedrichs III. vom 13. Oktober 1483 für Hainburg ist von Lichn.-Birk (VIII, n. 611) irrig aus Hormayr (siehe oben) entnommen und wieder mit falschem Zitat (Lichn.-Birk VIII, n. 491) in Maurers Hainburg, 50, übergegangen.

per tot bella et guerras, in praesenti vero anno [cum] omnes eorum vineae propter coeli aerisque inclementiam et frigoris asperitatem destructae sunt, devenerunt, ut igitur ipsi cives et incolae opibus et numero aliquantulum adaugeri possint, eosdem ab omni solutione dictarum tricesimarum, tributorum et theloniorum quorumlibet tam nostrorum regalium at reginalium quam aliorum quorumcunque de ipsis ac ipsorum bonis et rebus venalibus et mercimonialibus ac aliis quibuscunque solvi debentibus durante nostro beneplacito duximus eximendum libertandum et simpliciter supportandum, imo eximimus, libertamus et supportamus praesentium per vigorem. Mandamus idcirco fidelitati vestrae et cujuslibet vestrum harum serie strictissime, aliud habere nolentes, quatenus tum et quando ac quotiescunque praefati cives et incolae dictae civitatis nostrae Hainburg aut eorum alter ad loca hujusmodi tricesimarum, tributorum et theloniorum cum eorum bonis et rebus venalibus et mercimonialibus ac aliis quibuslibet pervenerint, eosdem ad alicujus tricesimae, tributi seu thelonii solutione arctare et compellere aut arctari et compelli facere contra formam praemissae nostrae gratiosae exemptionis et libertationis nullatenus praesumatis, sed ipsos undique libere, pacifice ac sine alicuius tricesimae seu tributi ac thelonii solutione abire permittere et permitti facere debeatis et teneamini et aliud nulla ratione facere praesumatis, praesentibus perlectis exhibentibus restitutis. Datum in castro nostro Viennensi in festo beati Colomani martyris anno domini millesimo quadringentesimo octogesimo quinto, regnorum nostrorum anno Hungariae vigesimo octavo, Bohemiae vero decimo septimo.

XL.

Ritter Hans zu Reihenburg 1492 jänner 21 o. O.

stellt dem Kaiser Friedrich III., der ihm das Schloß Hainburg mit Ungeld, Maut und anderen Nutzungen bis auf Widerruf „zu treuer Hand“ in Pflege gegeben hat, den üblichen Treu- und Gehorsamsrevers aus.

G. samstag nach S. Fabians- und Sebastianstag 1492.

Orig. Perg. Zwei Siegel an Pergamentstreifen. (Mitsiegler: Ulrich von Weißpriach Herr vor Kolbelsdorf.) Wohlerhalten. Wien, Staatsarchiv.
Reg.: Lichn.-Birk, VIII, n. 1696.

XLI.

König Maximilian I 1494 jänner 18 Wien

bestätigt und erneuert den Donaufischern auf deren Bitte das bei der letzten Feuersbrunst verbrannte Privileg, in der March fischen zu dürfen, in einer n. XXXV fast wörtlich gleichlautenden Fassung.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7, 480 ex maio 1786.

Wir Maximilian von gottes gnaden römischer könig, zu allen zeiten mehrer des reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, etc. könig, ertzherzog

zu Österreich, herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Geldern, graf zu Flandern, zu Tyroll, etc. bekennen, daß uns unser getreuen die fischer gemainiglich zu Hainburg auf der stetten bey der Donau gesessen haben zu erkennen geben, wie sie von weyland unseren vordern herzogen zu Österreich brieff gehabt, darin begriffen gewesen sei, daß sie die freyheit, welcher unter ihn ain aigen hauß daselbs auf der stetten besize, daß derselb die gerechtigkeit hab, daß er auf dem wasser, genannt die March, von der vesten Teben unz auf das march, das da heist das Teglorth mit allerley zeug auf beeden landen daselbs gefischen [mag], also von alters herbracht hieten, dieselben brieff ihn aber in der nächsten brunst zu Hainburg entfrembt und verlohren wären worden und uns fleissiglich gebetten, ihn die bemelt freyheit widerumb zu geben und gnädiglich zu bestätten geruheten, das haben wir gethan und haben den vorbemelten fischern dieselben ihre freyheit, als oben begriffen ist, und sie von alter herbracht haben, von neuen gegeben und bestätt wüssentlich mit dem brieff, mainen, sezen und wöllen, daß sie und ihre nachkommen derselben gnad hinfür allweeg gebrauchen sollen und mögen, als sie die bisher haben gebraucht und von alter herkhomen ist, an männigliches irrung und hinternus, doch der berührten vesten Teben an ihren gerechtigkeiten unvergriffen, auch unser obrigkeiten und die durch zu mindern und zu erheen und nach gestalt der läuffe und zeit zu wandeln vorbehalten; das ist unser ernstliche mainung. Mit urkund dis brieffs, geben zu Wienn am sambstag nach sanct Antonientag nach Christi geburth vierzehenhundert und in vier und neunzigisten, unserer reiche des römischen im achten, und im hungarischen im viertten jahren.

Commissio domini regis
in consilio.
Wenzl Ritter canzler.

XLII.

König Maximilian I 1498 jänner 19 —

bestätigt der Stadt Hainburg ihre Freiheiten unter wörtlicher Einschaltung des Privilegs Kaiser Friedrichs vom 24. Oktober 1460 (n. XXXV).

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern. Signatur IV D 7, 480 ex maio 1786.

Wir Maximilian von gottes gnaden römischer könig, zu allen zeiten mehrer des reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien könig, etc., ertzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Geldern, etc., graf zu Flandern, zu Tyroll, etc., bekennen für uns und unsere erben offentlich mit disem brieff und thuen kund allermäniglich, daß uns unser getreuen lieben, richter, räthe und gemainiglich unser burger zu Hainburg ainen brieff etlicher ihrer freyheit ihn von weyland unsern vorfahren, fürsten von Österreich gegeben und in am jüngsten durch unsern lieben herrn und vattern

den römischen kayser löblicher gedächtnus bestett, fürbrachten, der von worth zu worthen hernach geschrieben stehet und also lauthet:

(Inserat von n. XXXV.)

und bäthen uns demuethiglichen, daß wir als regierender herr und landesfürst in die berührten brieff und freyheit gnädiglich zu confirmiren und zu bestatten geruheten. Haben wir angesehen solch unser burger demuethig bitte und ihn dardurch und von sondern gnaden denselben brieff und freyheit nach ihren inhalt gnädiglich confirmirt und bestätt wüssentlich mit dem brieff, was wir zu recht daran confirmiren und bestätten sollen, also daß die in allen ihren puncten, articuln und begreiffungen gänzlich bey cräfften bleiben und die gemelte unser burger und ihre nachkommen sich des gebrauchen und genüssen mögen und von niemands darwider gehandlet, noch gethan werden solle in kein weis, ohngevehrlich. Und gebiethen demnach denen edlen, unseren lieben getreuen, allen unseren haubtleuthen, landmarschallen, grafen, freyen, herren, rittern und knechten, verwesern, huebmeistern, pflegern, burggrafen, landrichtern, burgermeistern, richtern, räthen, burgern, gemeinden und allen anderen unseren ambtsleuthen, underthanen und getreuen ernstlich und wöllen, daß sie die obgenanten unser burger zu Hainburg und ihre nachkomben bey den berührten brieff und freyheit und dieser unser bestättung berueblich und an irrung bleiben, sie der gebrauchen und genüssen lassen und darwider nicht dringen noch beschwären, noch dis jemands andern zu thuen gestatten in kein weis, als lieb ein jeden seye, unser ungnad und straff zu vermeiden. Das ist unser ernstliche meinung. Mit urkund dis brieffs etc., geben am freytag vor sanct Fabian- und Sebastiantag nach Christi geburth vierzehenhundert und im acht und neunzigisten, unserer reiche, des römischen im zwölfften, und des hungarischen im achten jahr.

Commissio domini regis
in consilio.

XLIII.

Graf Peter zu S. Georgen und Bösing 1511 september 10 —

tritt der Stadt Hainburg den Rottenstein samt allem Zubehör zu freiem Eigen ab, doch unter Vorbehalt des Fischereirechtes des zu Theben gehörigen Fischwassers, der Überfahrt und eines freien Weges an die Überfahrstelle und nach Wolfstal und gelobt für sich und Erben, sich stets hienach zu verhalten und die Stadt gegen alle hierum an sie ergehenden Ansprüche zu schützen.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern. IV D 7, 480 ex maio 1786.

Wir Peter graf zu sanct Georgen und Pössing, königlicher Majestät zu Hungarn obrister hofrichter, etc., bekennen für uns, unsere erben und nachkommen und allermaniglich in crafft dies brieffs: daß wir aus sondern

dienstlichen willen, so wir der kayserlichen Majestät zu dem allerdurchleichtigisten fürsten und herrn herrn Maximilian römischer kayser etc., seiner majestät land und leuthen, den wir geflüßen sein nach allen billichen unsern vermögen [tragen], haben wir auf sonder bethe, so die von Hainburg an uns getragen haben, aus gnaden und gueten willen unser erb und gaab, den Rottenstain mit aller zuegehörung, auen, gehülzen, wißmaden, ackhern, zehenten, gärthen, viechwayden ganz erblichen gegeben und geben haben mit gejadt und anderen: aber wir haben uns insonderheit die fischwayd vorbehalten, alles fischwasser, so zu dem Rottenstain gehört hat, das wir nun füran zu unseren hauß Theben brauchen wöllen mit sambt dem uhrfahr, gestetten und einen freyen weeg bis zu den uhrfahr und gen Wolffsthal. Sie sollen auch hiefür verrer nicht greiffen, noch kein anforderung thun, als sie sich dan gegen uns verwilliget haben. Wo die von Hainburg in solchen also belieben wöllen oder werden, dann so sollen wir auch keinerley gaab der kayserlichen majestät wieder die von Hainburg auch nicht gebrauchen mögen. Darauf geben wir willkürlichen in crafft dieses unseres brieffs mit aller diser unterschayd, wie es oben bemelt ist, die obgenanten stuckh und guether den von Hainburg und allen ihren nachkomben, auch den Rotterstein mit vorbestimbter nutzung und aller zuegehörung obgemeltermaß berührten burgern zu Hainburg, allen ihren erben und nachkommen hiemit wüssentlich in crafft dis brieffs mit allen herrlichkeiten, gerechtigkeiten, freyheiten ganz frey, leedig, damit zu thuen und lassen, verkauffen, versezen und geben, wen, wie oder wo sie verlust, an uns, unsere erben und nachkomben und sonst auch allermänniglich hinterung, irrung und widersprechen wir: unsere erben und nachkomben sollen und wöllen auch darinnen ihr rechter gewehr, schuz und schirmb seyn für all rechtlich ausprach treulich und ungefährlich. Dis zu einer wahren urkund geben wir in diesem brieff mit unserm aigen anhangenden insigl. Geben nach Christi geburth funfzehenhundert und in aindleffsten jahre an mittichen nach unser lieben frauentag der geburth.

XLIV.

Kaiser Maximilian I 1514 august 28 Wels

übergibt dem Wilhelm von Zelking Schloß und Stadt Hainburg mit Zugehör mit samt 650 fl. und 1 Dreiling Weines jährlicher Burghut aus den Ämtern daselbst zur Pflege; Abgänge will er aus der Maut zu Schwechat decken; die dem Kaiser geliehenen 1000 fl. dürfe Wilhelm sich gleichfalls auf Hainburg schlagen, doch soll derselbe die bisher jährlichen 200 fl. von nun an nicht mehr erhalten.

G. z. S. Augustinstag 1514.

Kopie des *XVI. Jahrhunderts. Wien, Staatsarchiv. Registraturbücher Kaiser Max I. QQ. 303.*
Reg.: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXII, 109—110.

XLV.

Kaiser Maximian I 1514 august 28 Wels

sichert dem Wilhelm von Zelking die Bezahlung aller — näher bezeichneten — Auslagen, die er wegen der Herrschaft Hainburg haben werde, seitens des Kaisers zu und sollen seine Erben nicht verpflichtet sein, vor deren Begleichung, Hainburg zurückzuerstatten.

G. z. S. Augustinstag 1514.

Kopie des XVI. Jahrhunderts. Wien, Staatsarchiv. Registraturbücher Kaiser Max I. QQ., 305a.
Reg.: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXII, 110.
Weitere, in den Jahren 1517 und 1522 (20. und 26. Oktober, 16. Dezember 1517, 22. März und 22. August 1522) gegebene Urkunden des Kaisers, beziehungsweise Erzherzog Ferdinands an Wilhelm von Zelking. Hainburg betreffend, siehe: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXII, 111—113.

XLVI.

Kaiser Maximilian I 1517 iuni 20 —

bestätigt den Spruch seines Hofgerichtes in dem Streite zwischen der Stadt Hainburg und den Vormündern der weiland Bartlmä Freißleben'schen Kinder, derzeit Inhabern des Lärenpecheramtes daselbst, wegen der Abgabepflichtigkeit der zwischen Wien und Hainburg verkehrenden Schiffe an das Amt, des Inhalts, daß die Hainburger für eigene Waren auf eigenen Schiffen nichts, für fremde Waren aber oder eigene Waren auf fremden Schiffen immerhin die Lärenpecherabgabe zu zahlen haben, widrigens der Dawiderhandelnde seine gesamte, auf dem beanständeten Schiffe befindliche Habe an das Amt verlieren und der herzoglichen Strafe verfallen sein, die Lärenpecher aber bei Mißbrauch des Amtes ihrer Privilegien verlustig sein sollen; die bisher aufgelaufenen Streitkosten soll jeder Teil für sich bezahlen.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern. IV D 7 N.-Ö., 408 ex maio 1786.

Wir Maximilian von gottes gnaden erwehlter römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, etc. könig, ertzherzog zu Östereich, herzog zu Burgund, zu Brabant und pfalzgraff, etc. bekennen als sich zwischen getreuen lieben N. richter und rath zu Hainburg eins- und weyland Bärthlmen Freyßleben, unsers obristen hauszeugmeisters unserer niederösterreichischen lande verlaßen kinder gerhaben N. andern theils von wegen der schüffung und guetter, so die vorgemelten von Hainburg sambentlich und sonderlich auf dem wasserstrohm von unserer statt Wienn daselbsthin gehen Hainburg zu jederzeit führen, davon die gedachten gerhaben in das Lährnpöherambt, so die gemelten gerhaben anstatt der gedachten kinder inhaben, das Lährnpöcherrecht begehrt, irrung und zwietracht gehalten: darumben sie dan für unser landhofmeister, marschall, canzler, statthalter und regenten der bestimbten unserer niederösterreichischen lande in rechtferttigung gewachsen. Und damit aber dieselben partheyen verrer rechtferttigung vertragen und von mehrern kosten

und schäden verhüettet werden, seynd sie nach unsern gnädigen vergnüen mit ihrem beyder partheyen willen und wüssen vertragen worden, wie hernach folgt, nemblichen also: daß nun hinfür unser burger zu Hainburg des Lährnpöcherambts halben mit ihren aigenen schiffungen und guettern frey fahren und in dasselb Lährnpöcherambt davon zu bezahlen nichts schuldig sein; wo aber die gedachten unser burger ihre guetter auf frembde schöff legen, sollen sie solches dem verweser des Lährnpöcherambts anzaigen, und wan unser burger zu Hainburg aigen schiffung haben und frembde guetter, die nicht ihr aigen, zu ihren guettern legen und mitfahren lassen wöllen, sollen dis den Lährnpöcher berichten, damit er von den frembden guettern das Lährnpöcher recht zu nehmen wüsse, und sofehrn einer unserer burger zu Hainburg das nicht ansagt, dardurch frembden leuthen und guettern zu nachtheil des Lährnpöcher amts überhelfen würde, derselb unser burger soll dem Lährnpöcher all sein haab, so auf dem schöff begriefen wirdet, verfallen, und uns unser straff vorbehalten seyn. Begäb sich dann, daß nach befehl der obgenanten unserer richter und räthe zu Hainburg zu gemainer unserer statt daselbst nuzbarkeit ichts geführt und darin anders heroben begriffen, gehandlet wurde, so sollen alsdann die freyheiten, die sie das Lährnpöcherambt belangend zu haben vermainen, verwürckt haben und der erlitten gerichtskosten und schaden halben ein parthey die andere nichts zu geben pflichtig seyn, ungefährlich. Mit urkund des brieffs. Geben am sambstag nach sanct Veithstag nach Christi geburth fünffzehenhundert und im sibenzehenten, unserer reiche des römischen im zwey und dreyßigisten und des hungarischen im acht und zwainzigisten jahren.

Commissio domini imperatoris
in consilio.

XLVII.

Erzherzog Ferdinand 1519 September 3 —

bestätigt der Stadt Hainburg ihre Freiheiten.

Kopie angeblich Wien, k. und k. Reichsfinanz-Archiv, Herrschaftsakten, Fasz. H 5b, aber dort nicht mehr vorfindlich.

IV.

Kirchberg am Wagram.

I.

Kaiser Friedrich III 1493 iuli 27 Linz

verleiht auf Bitten Sigmund Hagers, Pflegers zu Eggenburg, dem Markte Kirchberg am Wagram einen Jahrmarkt auf Invocavit mit vierzehntägiger Freiung

vor und nachher und allen Rechten solcher Jahrmärkte in Österreich und ein Marktwappen, nämlich im Grunde eines weißen Schildes einen grünen Berg mit einer roten eintürmigen Kirche darauf; er gebietet allen Amtleuten und Untertanen, die Marktbewohner in diesen beiden ihren Rechten nicht zu beirren noch beirren zu lassen.

Kopie vom Jahre 1518 im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

Wir Fridrich von gottes genaden, zue allen zeiten merer des reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien etc. kunig, herzog zu Osterreich, zue Steyr, zue Kherndn und zu Khrayn, herr auf der Windischmarck und zu Portenaw, graffe zue Habspurg, zue Tirol, zue Pfierdt und zu Kiburg, margraw zu Purgaw und landgraffe in Elseß, bekhennen das uns unser getreuer Sigmundt Hager, unser pfleger zu Egnburg, demuetigklich geben hat, das wir im zu seinem markt Kirchperg ain jarmarckt an aller man vaschangtag, auch klainot und wapn, namblich ain weisn schildt, in des grunt ain gruen perg, darauf ain figur ainer rotn kirchen mit ainem tuerm zu geben geruecheten, haben wir des benanten Hager demuetig gebet angesehen und haben dardurch und von sundern genaden seinen burgern und lewten in dem bemeltn marckt gesessen das bemelt klainot und wapn verlihen und geben, auch den bestimbten jarmarckt zu haben vergundt und erlaubn, verleihen, geben und vergunen auch von königlicher kayserlicher majestätt volmachtigkeit und als regierunder herr und landsfürst zu Österreich wissentlich mit dem brieff also, das sie und ir nachkomen desselben klainot und wapn, insigl und betschaft und ander erlich sachen gegen menigklich ueben, auch den bestimbtn jarmargkt an aller man vaschangtag mit fuerstlich freyung vierzehentag vor und vierzehen darnach und sunst mit andern rechten und guetn gewonhaiten halten sullen und mügen in massen die in andern märgktn daselbs in Österreich von recht oder gewonheit wegen geuebt und gepraucht werden von menigklich ungehindert, dafon wir allen unsern fuersten, geistlichen und weldlichen prelatn, graffen, freyen herrn, rittern, khnechten, haubtleutn, landfogtn, landmarschall, verwesern, viztuemern, pflegern, purgkgrafen, ambtleuten, landrichtern, schuldtha[y]sn, burgermaistern, richtern, ... burgern und allen unsern und des heiling reichs, auch unser erblichen landsfuerstenthumen und underthanen unsern lieben und getreuen ernstlich gepitten und wellen, das sie die obgenanten burger und leut und ir nachkumen bey diser unser gab und verleyhen des bestimbten wapn auch gedachten jarmarkt genzlich beleiben und sie des geruеblichen genuessen lassen und in, nach den sie solchen jarmarkt mit irer war und kauffmanschaz besuechen, daran kain hindernuß noch irrung thuen, noch des yemant zu thun gestatten, als lieb euch allen und eur yedem sey unser sware ungnad und straff zu vermeidn; das mayn wir ernstlich mit urkund dises briefs besiglt mit unser kaiserlichen majestät anhangunden insigel, das wir in des reich sachen in gebrauch haben, statt unser majestät insigel, so wir in unser erb-

…nen landen nuzen und wir dismalls nit bey hand haben. Geben zu Linz … sambstag nach sand Jacobstag im schnyt des heiling zwelfpoten nach …risti geburt vierzehenhundert und in dem drei und neunzigisten jar, unsers …ichs des römischen im vierundfunffzigisten, des hungarischen in dem funff-…nddreißigisten jaren.

V.

Kirchberg am Wechsel.

I.

Herzog Albrecht II 1342 juni 18 Wiener-Neustadt

nimmt das von ihm gestiftete Frauenkloster zu Kirchberg am Wechsel mit allem Gute in seinen Schutz und gebietet jedermann, demselben keinen Schaden zuzufügen.

Kollationierte Kopie von 1708 im allgemeinen Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.
Vgl. Marian-Wendtenthal, VIII, 312.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog ze Österreich, ze Steyr und ze Kernden, veriehen und thun kundt offentlich mit disem brief, daß wir des gotshauses der erbarn geistlichen klosterfrauen zu Kirchperg stiffter sein und nemen dasselb gottshauß ze Kirchperg mit allem dem gutt, so es hat oder noch gewinnet, in unser pfleg und scherm: und darumb gebieten wir allen unsern herrn pflegern und knechten und allen andern, den diser brief gezaigt wirde, daß sie desselben Gottshauß ze Kirchperg schonen und in kainen schaden tun noch zuziehen in kainen weeg. Wer aber es darüber tete, der tet gentzlich wider uns, und des zu urkundt geben wir den obgenanten klosterfrauen und ihrem gottshauß diesen brieve versigelten mit unserm insigl. So geben ist zu der Newnstatt nach Kristis geburt dreizehenhundert jar darnach in dem zwey und vierzigsten jare am eritag vor sant Johannistag zu sunnwenden.

II.

Herzog Albrecht II 1342 Dezember 27 Wien

gewährt dem Frauenkloster zu Kirchberg am Wechsel den freien Bezug jährlicher 60 Fuder Salzes von Aussee.

Inserat in Bestätigungsurkunde Erzherzog Karls vom 20. Jänner 1580 in Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Wiener k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive. Kod. n. 34, 177. Hienach moderne Kopie im steiermärkischen Landesarchive in Graz n. 2216e.
Vgl. Marian-Wendtenthal, VIII, 312.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog zu Österreich, zu Steyer und zu Kherendten thain kundt mit disem brieff, das wir durch gott und durch

unser und unser fordern hail und seellen willen den geistlichen closster-frawen zu Kirchperg zu hilff und zu pesserung irer phriendt geben haben und geben auch mit disem brieff sechzig fueder rechtes salzes zu Aussee, die man in jährlichen ohn maut in ir closster füeren soll und wellen auch, das man inn dieselben grad also stätt halt und inn khein irrung daran thue.

Mit urkhundt des briefs geben zu Wienn am freytag nach dem weichnachtag nach Cristes geburt dreyzehenhundert darnach in dem dreyundvierzigisten jare.

III.

Herzog Rudolf IV 1361 iuni 30 Wien

bestätigt und erneuert dem Frauenkloster von Kirchberg am Wechsel das wörtlich eingeschaltete Privileg Herzog Albrechts II. vom 18. Juni 1342 (n. I) und befiehlt allen seinen Amtleuten und Untertanen, das Kloster hierin nicht zu beirren.

Kollationierte Kopie von 1708 im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

Wir Rudolph der vierte, von gottes gnaden herzog ze Österreich, ze Steyr und ze Kerndten, herr zu Krain, auf der March und zu Portnaw, graff ze Habspurg, ze Pfyrt und ze Kyburg, markgraff zu Burgau und landtgraff in Elsassen veriehen und thun kundt offentlich mit disem brieff, daß die erbarn und geistlichen unser lieben andächtigen die klosterfrauen von Kirchperg für uns kamen und zaigten uns ain hantvest unsers lieben herrn und vaters seelig herzog Albrechts, damit er sie und alles ihr gutt in sein sonder pfleg und scherm genommen hat, und baten uns diemueticleich, daß wir in dieselben hantvest geruheten zu bestätten und zu verneuern. Das haben wir getan in der weiß als hienach geschriben steht:

(Inserat von n. I.)

Alß haben wir obgenanter herzog Rudolph angesehen die gnad, die der ehegenant unser lieber herr und vater selig herzog Albrecht zu denselben geistlichen klosterfrauen zu Kirchperg gehabt hat, und haben in die egenant hantvest bestett und verneuet, bestetten und verneuen auch in aller weiß, alß da oben von wort zu wort geschriben steet. Und davon gebieten wir ernstlich bey unsern hulden allen unsern landtherrn, rittern und knechten, purgraven, richtern und ambtleuthen und allen andern unsern untertanen, wie die genant sind, und wellen auch, daß sie die vorgenanten klosterfrauen von Kirchperg dabey beleyben lassen und in kainen schaden daran tun, noch zuziehen in khainen weeg: wer aber darwider tet in dhainer weiß, der tet gentzlich wider unser huld und gnade. Mit urkundt dieß brieffs besiglten mit unserem insigl, der geben ist zu Wienn an mittichen nach sant Peters und sant Paulstag nach Kristes geburt dreyzehenhundert jar darnach in dem ain und sechzigsten jar, unsers alters in dem zway und zwanzigsten und unsers gewaldts im dritten jar.

IV.

Herzog Albrecht III 1378 august 7 Wien

bestätigt dem Frauenkloster zu Kirchberg am Wechsel das wörtlich eingeschaltete Privileg Herzog Rudolfs IV. vom 30. Juni 1361 (n. III) und befiehlt allen seinen Untertanen, nicht dawider zu handeln.

Original im niederösterreichischen Landesarchive in Wien.
Kollationierte Kopie von 1708 im Archivr des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog ze Österreich, ze Steyr, ze Kernden und ze Krain, herr auf der windischen march und ze Portnaw, graff ze Habspurg, ze Tyrol, ze Phyrt und ze Kyburg, markgrave zu Burgau und landgraf zu Elsasse bekennen und thun kundt offentlich mit disem brieff, daß für uns kamen die erbarn geistlichen unser getreue andächtigen die klosterfrawen von Kirchperg und weisten uns ain handvest weilent unsers lieben bruders herzog Rudolffs seeliger gedächtnis, damit er in solich gnade, so in hievor unser lieber herre und vatter herzog Albrecht, dem gott gnad, mit seinem brieff hat gethan, verneuet und bestett hat, und baten uns diemueticleich, daß wir in die auch zu verneuen und bestetten geruhten in der weiß, so hienach geschriben steht:

(Inserat von n. III.)

Nu haben wir der obgenante Herzog Albrecht, daß wir durch guten wercken gen Gott auch tailhaftig werden, die ehegenant gnad und hantvest auch also verneuet und bestett; verneuen und bestetten auch wissentlich mit krafft diß brieffs und gebiethen bey unsern hulden allen unsern underdanen, daß sie dawider nicht tun, oder das wär swerlich wider unser huld und gnad. Mit urkundt diß brieffs. Geben zu Wienn an sant Affrentag nach Kristes geburt dreyzehenhundert jar, darnach in dem acht und sibenzigsten jare.

V.

K. Albrecht IV 1400 juni 17 Wien

bestätigt dem Frauenkloster zu Kirchberg am Wechsel das wörtlich eingeschaltete Privileg Herzog Albrechts III. vom 7. August 1378 (n. IV) und befiehlt allen seinen Amtleuten und Untertanen. nicht dawider zu handeln.

Kollationierte Kopie von 1708 im allgemeinen Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. — Signatur IV D 7 N.-Ö.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog ze Österreich, ze Steyer, ze Kernden und ze Krain, herr auf der windischen march und ze Portenau, graf zu Habspurg, ze Tyrol, ze Phyrt und ze Kyburg, markgraff ze Burgau und landtgraff ze Elsasse, bekennen und thun kunt offentlich mit dem brieff, daß für uns kamen die erbaren geistlichen unser andächtigen und lieben in gott die klosterfrauen zu Kirchberg und baten uns demuetigleichen in zu bestetten ain handvesten weilent unsers lieben herrn und vater herzog

Albrechts, löblicher gedachtnisse, damit er in verneuet und bestett hat solich gnad, die in vormahlen der hochgebohrne fürst herzog Albrecht unser lieber een mit seinem brieff hat gethan, und die in darnach von unserm lieben vettern herzog Rudolffen, den beiden gott genedig seye, sind bestettet worden, alß hernach von wort zu worte geschriben steht:

(Inserat von n. IV.)

Auch haben wir obgeschribenen herzog Albrecht angesehen der egenanten geistlichen klosterfrauen fleissigen pet und haben dadurch und von sundern gnaden in und allen ihren nachkomen die vorigen gnad und hantvest auch also verneuet und bestett; verneuen und bestetten auch von fürstlicher macht wissentlich mit krafft deß brieffs und mainen und wellen, daß die nufürbaß gentzlich bey ihren krefften beleiben, und war und stet werden gehalten an menicleichs irrung und hindernüß ungeverlich. Davon empfehlen wir unsern lieben getreuen, allen unsern haubtleuthen, herren, rittern und knechten, pflegern, burckgraven, richtern, mauttnern und allen andern ambtleuten und untertanen, den dieser brief gezaigt wird, und wollen ernstlich, daß sie dieselben klosterfrauen dawider nicht beswern in khain weiß, oder sie teten wider unser huld und gnade. Mit urkunt diß brieffs. Geben zu Wienn an gottsleichnamstag nach Kristi gepurt tausendt jar darnach in dem vierhundertisten jare.

VI.

Herzog Albrecht V 1437 mai 4 Wien

bestätigt und erneuert dem Frauenkloster zu Kirchberg am Wechsel das wörtlich eingeschaltete Privileg Herzog Albrechts V. vom 17. Juni 1400 (n. V) und befiehlt allen seinen Amtleuten und Untertanen, nicht dawider zu handeln.

Kollationierte Kopie von 1708 im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog ze Österreich, ze Steyer, ze Kernden und ze Krain, markgraff zu Mehren und grave zu Tyrol etc., bekennen, daß für uns kamen die erbern geistlichen unser andächtigen die klosterfrauen zu Kirchberg und brachten uns für ainen bestettbrieff, alß weilent der hochgebohrne fürst unser lieber herr und vatter herzog Albrecht, herzog zu Österreich etc. seeliger gedachtnüs die hantvest, so weilent unser herr herzog Albrecht dem gottshauß zu Kirchberg hat gegeben, bestett hat, nach dem weilent herzog Rudolff unser vetter und herzog Albrecht unser een, den allen gott genedig seye, dieselbe hantvest auch bestett habent, und baten uns fleizziglich, daß wir als herr und landsfürst dasselb privilegi auch geruhten zu verneuen und zu bestetten, alß das mitsambt den bestettungen von wort zu wort hienach begriffen ist:

(Inserat von n. V.)

Nu haben wir obgenanter herzog Albrecht, herzog ze Österreich und markgraff zu Mehrern etc. angesehen der obgenanten klosterfrauen fleissig

pete, und haben dadurch und von sunderen gnaden das obgeschribne privilegi mit allen puncten und artikeln darin begriffen, verneuet und bestett; verneuen und bestetten in auch das von fürstlicher macht wissentlich mit dem brief: also daß das nufürbaß mit allen artikeln und punten, als davon begriffen ist, gentzlich bey krefften beleib und stet gehalten werde ungeverlich. Davon gepieten wir unsern lieben getreuen, allen unsern haubtleuten, herrn, rittern und knechten, pflegern, purckgraven, richtern, mauttnern und allen andern untertanen und getreuen, den dieser brief gezaigt wirdt, und wollen ernstlich, daß sie die egenanten klosterfrauen bey dieser unser bestettung und gnad gentzlich lassen beleiben, und dawider nicht tun, noch des jemands anders gestatten zu tun in khain weiß, oder si teten swerlich wider uns. Mit urkunt diß briefs. Geben zu Wien an Sambstag nach des heyligen kreutzstag inventionis nach Kristi gepurd vierzehenhundert jar und darnach in dem siben und dreissigisten jare.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 71. Der Dreieckersche Plan von Baden, angeblich aus dem Jahre 1486, aber von dunkler Provenienz und nur in Kopie erhalten, erregte sogleich bei erster flüchtiger Betrachtung wegen der Ausführung und Aufschrift, welche beide mit der angegebenen Zeit nicht stimmen, meine Bedenken. Nachdem die bekannte Badener Fälschungsaffaire so manchen Gegenstand in den Museen dieser Stadt in zweifelhaftes Licht gebracht hat, möchte ich diese Bedenken nicht unerwähnt lassen, zumal auch völlig unabhängig von mir der Archivar des k. k. Finanzministeriums Herr Dr. Karl Giannoni zu denselben Zweifeln gekommen ist. Vielleicht wird dieser der Sache gelegentlich nachgehen.

Zu S. 76. Der Name des Malers des Stadtbildes von St. Pölten, das in das Jahr 1645 zu setzen ist, lautet richtig Balduin Hoyel. Es ist ein Votivbild, das ursprünglich wegen Errettung aus der Pestgefahr von St. Pöltener Bürgern für die Kiche von Mank bestimmt war. Bei der Abschaffung der Votivbilder im Jahre 1783 ließ die Gemeinde St. Pölten das Bild in ihre Stadt zurückschaffen. Jetzt befindet sich in Mank eine Kopie (vgl. darüber Hödl in der »Topographie von Niederösterreich«, VI, 66, Artikel: »Mank«). M. V.

*

Auf S. 315 (im Text und Anm. 2) und 316 (zu Regest n. I und II) ist durch Verschulden der Druckerei der Nummernverweis auf n. XXXIV und XXXV weggeblieben.

Zu S. 323. Der Wulka(Vulka, Wulche)bach entspringt im Rosaliengebirge (Comitat Ödenburg) und mündet unweit Rust bei dem Orte Seemühle in den Neusiedler See. Nach einem Generalmandate des Kaisers Ferdinand III. von 1649 führte die alte Handelsstraße aus den südlich vom Neusiedler See gelegenen Comitaten nach Hainburg-Wien über Ödenburg-Prodersdorf an der Wulka (Vulka-Pordány; wohl zu unterscheiden von Lajta-Pordány, Prodersdorf an der Leitha) und übersetzte hier das Flüßchen auf einer steinernen Brücke. Näheres s.: »Gazdaságtörténelmi Szemle«, VII, 380 und 381, und: Csánki, »Magyarország tört. földrajza a Hunyadiak korában«, III, 625. (Gütige Mitteilung des Herrn Sektionsrates Dr. Arpad von Károlyi). H. K.

ORTS- UND PERSONEN-REGISTER.

ZUSAMMENGESTELLT VON

DR. VIKTOR THIEL.

